Stadtmuseum Passau
Bücherei
Invent. Nr. Mil.
Mg(b) 90/1

~~1730~~
~~Ab 94~~

# GESCHICHTE

Kriegswesens und der Heeres[illegible]

E 35

in Europa

Stadtmuseum Passau

Dr HERMANN M[illegible]

Erster Band

[illegible]

WIEN

[illegible]

Ab 24.
Ab 94

# GESCHICHTE

des

# Kriegswesens und der Heerverfassungen

# in Europa.

1112/2
91 F.
St. Stift. Reg. Offrs. Bibltk. No. 11 Passau

Von

DR. HERMANN MEYNERT.

## Erster Band.

Vom frühen Mittelalter bis zur Einführung der Feuerwaffen.

WIEN.
BECK'sche Universitäts-Buchhandlung (Alfred Hölder).
1868.

Staatliche
Bibliothek
Passau

Buchdruckerei von Eduard Sieger in Wien.

SEINER APOSTOLISCHEN MAJESTÄT

DEM KAISER UND KÖNIGE

# FRANZ JOSEPH I.,

DEM SPROSSEN EINES HELDENGESCHLECHTES,

DEM WÄCHTER DES FRIEDENS DURCH NEUBELEBUNG DER WEHRKRAFT
SEINER STAATEN,

DEM ERHABENEN GÖNNER UND FÖRDERER DER WISSENSCHAFT,

WIDMET DIESE

GESCHICHTE DES KRIEGSWESENS UND DER HEERVERFASSUNGEN

IN TIEFSTER EHRFURCHT

DER VERFASSER.

Stadtmuseum
K. K. STIFT RECT.
Nº 71
OFFRS. BIBLTHK.

# Vorwort.

Der Titel, den ich meinem Buche gegeben, zeigt hinreichend an, dass es sich hier um andere Gegenstände, als um Feldzugsberichte und Schlachtenbeschreibungen handelt. Nicht die äusseren Thaten, sondern vielmehr das innere Leben der Heere und dessen organische Fortbildung zu schildern, war meine Aufgabe. Es würde ein grosser Irrthum sein, wenn man in der Entwickelung des Kriegswesens ein getrenntes, losgerissenes Stück Geschichte suchen wollte; im Gegentheil, sie ist eine recht eigentliche, alle Classen und Stände berührende und umschliessende Cultur- und Sittengeschichte, und als solche doppelt anschaulich und eindringlich, weil in ihr der Geist der Zeiten und Alles, was die Menschheit überhaupt eben drängt und bewegt, in den markirtesten Zügen sich abdrückt.

Stärker und hastiger, als in den anderen Berufsclassen, pulsirt das Leben der Völker in ihren Heeren; neue Ziele, die den übrigen Theilen der Gesellschaft oft nur langsam und stossweise näher rücken, wurden von den Kämpfenden im Sturmschritte erreicht; neue wichtige Wandlungen, denen eine Periode entgegengeht, haben sich häufig in den Heeren zuerst vollzogen und verbreiten von hier aus ihre Wirkung auf das Ganze. Auch dem tiefblickenden Auge eines Goethe

entging es nicht, dass „die Beschaffenheit der Gerichte und der Heere die genaueste Einsicht in die Beschaffenheit eines Reiches gibt.“

Die Formen, welche sich die Gesellschaft schuf, fanden ihre Anlässe immer zunächst in Bedingungen der Vertheidigung und Abwehr. Es gab eine Zeit, wo die Worte „Volk“ und „Heer“ einen und denselben Begriff aussprachen, letzteres aus Familiengruppen zusammenwuchs. Auf diesem patriarchalischen Verhältnisse beruhte die deutsche Gau- und die ihr verwandte slavische Zupenverfassung so gut wie die magyarische Heereseintheilung nach Stammgeschlechtern und die Clanverfassung der schottischen Hochländer und der Albanesen. Aus dem Gebrauche der kriegerischen Gefolgschaften entwickelte sich das Lehnwesen, das der Ständegliederung und dem ganzen socialen Gebäude des Mittelalters als Grundlage gedient hat. Als man eine immer grössere Anzahl offener Plätze mit Wällen und Mauern umgab, um innerhalb derselben nicht blos den Widerstand zu ordnen, sondern auch die Früchte des friedlichen Fleisses zu sichern, sprosste in diesen steinernen Lagern allmälig Städteleben und Bürgerthum empor.

Entschieden und unverfänglich war die Gesetzgebung der Heere, und deshalb Jedem doppelt ehrwürdig und unverbrüchlich; selbst der störrische Sinn der Söldner liess ruhig die strengen Satzungen des Artikelbriefes über sich ergehen. Ja während durch die Spitzfindigkeit und Vielschreiberei der Schöppenstühle das alte deutsche Recht immer mehr an seiner Reinheit und Einfachheit verlor, gaben sich die Lanzknechtregimenter bereits die volksthümlichste und freieste Gerichtsverfassung: die Mündlichkeit des Verfahrens in Streitsachen und das Geschwornengericht in Strafsachen, und dieses werthe Vermächtniss hat sich in den Heeren grossentheils bis auf unsere Zeit fortvererbt.

In viele Gebiete, die der menschliche Geist öffnete oder entdeckte, sind die Heere als Vorhut eingerückt. Der Pulvererfindung mit ihren gewaltigen Mitteln bemächtigte sich die Kriegführung zuerst; diese hat sich auch sogleich ihren Gewinnstantheil an dem Wiedererwachen der Wissenschaften entnommen, denn aus den classischen Mustern der Alten zog sie Lehren für einen geregelteren Kampf, und aus den grossen Meisterschulen, die ihre Werke in Stein oder in Farben uns hinterlassen haben, gingen zugleich neue Systeme der Befestigung hervor.

Und so knüpft das Dasein der Heere unmittelbar an jenes der Völker an, athmet in und mit ihnen. Mag auch das Leben sich im Metall der Waffen und Rüstungen schärfer, blitzender wiederspiegeln, als in der Werkstätte des Bürgers, der Stube des Gelehrten oder der Hütte des Landmanns; — es ist eben nur der Reflex ein anderer, die Motoren bleiben die nämlichen.

Eine erhöhte Wichtigkeit gewinnt der Nachweis dieser geschichtlichen Solidarität in einem Augenblicke wie der jetzige, wo man in den meisten Ländern Europa's sich anschickt, durch Anerkennung der allgemeinen Wehrpflicht eine im Laufe der Zeiten entstandene unnatürliche Kluft zu schliessen, wo man im Begriffe steht, dem Wunsche des Volkes, „dass man seine Kraft benutze", Rechnung zu tragen und solchergestalt nach dem Beispiele der Väter die allgemeine Waffenpflicht wieder gleichbedeutend zu machen mit dem allgemeinen Waffenrechte.

Aus gleichem Grunde ist wohl auch der jetzige Augenblick ein geeigneter für das Erscheinen eines Werkes, das einen umfassenden Rückblick in die Vergangenheit der europäischen Heere gewährt, deren nach Zeit und Anlass vielgestaltige Zusammensetzung und Gliederung, ihre Bewaffnung und Waffenanwendung, zugleich aber auch die gesellschaftliche, politische und sittliche Stellung derselben

während der verschiedenen Epochen schildert, den Wandel der Formen, den Geist des Fortschritts an ihnen verzeichnet. Aus den Tugenden und Fehlern der Kriegsleute, die hier völlig unparteiisch abgewogen werden, aus den Anschauungen, mit denen sie ihrem Berufe gegenüber sich tragen, aus ihren Bedürfnissen und ihrem Lagerhaushalte, ihren Sitten und Gewohnheiten, aus ihren Rechtsbegriffen und ihrer Verfassung quellen bunte und ganz eigenthümliche Bilder, wie sie in ähnlicher Fülle und Mannigfaltigkeit kaum anderswo angetroffen werden und welche doch immer mit dem Gepräge der Zeit überhaupt in engstem Zusammenhange stehen.

Wenn es dem Verfasser gegönnt ist, mit Befriedigung auf die mehr als zwanzigjährigen Forschungen und Vorarbeiten zurückzublicken, welche in diesem Geschichtswerke niedergelegt sind, so dankt er es vor allem der Gnade Seiner Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs **Franz Joseph I.**, Allerhöchstwelcher huldvoll gestattet hat, das Buch mit Seinem erhabenen und allverehrten Namen, einem Leitsterne in die Oeffentlichkeit, zu schmücken. Er dankt es dem Wohlwollen Sr. Excellenz des Herrn Feldzeugmeisters und Oberstkämmerers Franz Grafen Folliot de Crenneville, der, treu seinem edlen Berufe, die Beziehungen zwischen dem Throne und der Wissenschaft zu vermitteln, dem Werke gleich anfangs seine warme Theilnahme zuwendete und bei Seiner Majestät die allergnädigste Erlaubniss der Zueignung erwirkte. Er dankt es ferner der eifrigen Unterstützung Sr. Excellenz des Herrn Feldzeugmeisters Ritter v. Hauslab, der mit grösster Bereitwilligkeit nicht blos seine in ihrer Art unvergleichliche Bibliothek und seine seltenen Handschriften zur Verfügung des Verfassers stellte, sondern diesem zugleich durch die freundlichste mündliche Belehrung aus der Fülle seines Wissens noch weit schätzbareres Material an die Hand gab, als es in Büchern und Manuscripten zu finden ist.

Ein Mann, dessen Name, als der des Trösters und Wohlthäters verwundeter Krieger, für immer im goldenen Buche der k. k. Armee verzeichnet steht, Herr Franz Anton Danninger, hat durch verständigen Rath und freundschaftliche Ermunterung sehr viel dazu beigetragen, dass das Werk überhaupt in's Leben getreten ist.

Noch mehreren wackeren Männern, die mir bei meinen Arbeiten an die Hand gingen, drängt es mich, meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Der Herr Artilleriehauptmann C. Schneider, Inhabersadjutant Sr. Excellenz des Herrn Feldzeugmeisters Ritter v. Hauslab, war mir bei Benutzung der Bibliothek und der übrigen Sammlungen seines verehrten Chefs ein eben so unentbehrlicher als unermüdlicher Wegweiser; er schaffte rastlos herbei, was mir irgend wie als Quelle dienen konnte, und unterstützte mich mit seinen vielseitigen Kenntnissen, wo ich das Gebiet der strengeren Fachwissenschaft zu betreten genöthigt war.

Während der langen Reihe von Jahren, die ich zur Durchforschung des Archivs des k. k. Ministeriums des Innern für meinen Zweck verwendete, sind die Vorstände, die in diesem Archive auf einander folgten, die Herren J. Hüttenbrenner, V. Reuterer und A. Gigl, mir unausgesetzt mit der anerkennenswerthesten Bereitwilligkeit entgegengekommen, und manchen glücklichen Fund verdanke ich ihrem Bemühen. Die Bibliothek desselben Ministeriums wurde mir durch die Güte ihres Vorstandes, des Herrn Regierungsrathes Dr. C. v. Wurzbach, in der umfassendsten Weise zugänglich gemacht.

Das Archiv des k. k. Finanzministeriums bot mir schätzbares Material für die wichtige Epoche des Kaisers Maximilian I., und auch hier erfuhr ich von Seite der Herren O. Prechtler und C. Oberleitner die freundlichste Unterstützung; eben so von Seite des Herrn Custos,

kaiserlichen Rathes J. Bergmann, bei Durchsicht einiger Handschriften und Bilderwerke der k. k. Ambraser Sammlung, und gleicher Gefälligkeit begegnete jeder meiner Wünsche bei dem Archivar und Bibliothekar der Hauptstadt Wien, Herrn C. Weiss, wie bei dem wackeren Bibliographen aus dem Volke, Herrn F. Haydinger, dessen treffliche Sammlung immer grössere Würdigung bei den Forschern findet.

Endlich kann ich nicht umhin, rühmend der Bemühungen des Verlegers, des Herrn Alfred Hölder, zu gedenken, welcher dem Buche, das er unter seine geachtete Firma nahm, mit nicht geringem Kostenaufwande eine splendide und geschmackvolle Ausstattung gab und weit mehr die Würde des Gegenstandes, als den geschäftlichen Vortheil in's Auge fasste.

Ich schliesse diesem Vorworte ein Verzeichniss der von mir benützten älteren artilleristischen Handschriften an.

Wien, im Juli 1868.

**Der Verfasser.**

# VERZEICHNISS

der

# benutzten älteren artilleristischen Handschriften.

---

**I. In der Bibliothek Sr. Excellenz des Herrn Feldzeugmeisters Ritter von Hauslab:**

1. Ein schönes, wohlerhaltenes Exemplar des „Feuerwerksbuches“ aus dem ersten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts. (Ueber das Entstehen und den Inhalt des „Feuerwerksbuches“ vgl. Seite 345 u. f. dieses Bandes.)

2. Manuscript ohne Ortsangabe und Jahrzahl mit colorirten Handzeichnungen, wozu der ungenannte Autor die leeren Blätter des eben angeführten Exemplars des „Feuerwerksbuches“ benutzt hat. Dem Charakter der Schrift und dem Costüm der Figuren nach zu urtheilen, ist dieses Manuscript nicht über zwanzig bis dreissig Jahre jünger, als das betreffende „Feuerwerksbuch“, also jedenfalls noch aus dem zweiten Drittel des fünfzehnten Jahrhunderts. Der auf blos neun Blättern enthaltene Text lehrt die Erzeugung verschiedener Sturmfeuer, darunter auch schon mit Anwendung von „kegell von murben eisen“ geladen „mit guten fisch (frischem) pulfer in aller der moss als ein puschen“ (Mordschläge), von Rauch, dass „ein Man mocht ein her abtreiben an eim sturm“, von Feuerwerk, Feuerpfeilen, Härtewasser zum Härten der Feuerpfeile etc. Interessanter als der kurze Text sind die mit ungemeiner Deutlichkeit ausgeführten Zeichnungen, die auf acht und zwanzig Blättern den Standpunct des damaligen Geschützwesens, die Fortification, den Vorgang bei Erstürmung und Vertheidigung von Festungen, die Bewaffnung und Tracht der Krieger in der Action und bei der Arbeit in der Werkstatt veranschaulichen. Das Werk dürfte aus Nürnberg stammen.

3. Pulvermacherei und Schiesskunst von Martin Mercz. 1471. kl. Fol. Mit colorirten Handzeichnungen. (Ueber Mercz und sein Werk vgl. S. 379 dieses Bandes.)

4. Artilleriezeug, 1479. kl. Fol. Colorirte Handzeichnungen ohne Text auf vier und vierzig Blättern, von sehr geübter, ja künstlerischer Hand.

5. Kriegsbuch. 120 Bl. kl. Fol. Von 1548 datirt und etwa zwischen 1523—1530 begonnen. Besteht aus mehreren Theilen. *a*) „Stadt Regement vnd ordnungk einer besatzungk der Schlosser.“ *b*) „Das ander taill vnderricht vnd regement der Artolaria sampt aller municion verfasst in ordinari.“ *c*) „Nun folgen gewaltige stuck vom Feuerwerck.“

6. Manuscript von Hans Stark, gegen 1560. (Stark war 1550 Zeugmeister der Stadt Nürnberg.) 95 Blätter, kl. 4. Das Buch enthält u. a. die Kosten des Fassens und Beschlagens der Stücke, die Preise der Kugeln und anderen Materials, das Laden aller Stein- und Feuerkugeln, den Visirstab zu machen etc.

7. Dialogus oder Gesprech zwaier Personen Nemlich aines Büchsenmaisters mit ainem Feuerwercks Künstler, von der waren Kunst, Vnnd Rechten gebrauch dess Büchsen Geschoss, vnd Feuerwercks etc. Durch Samuelen Zimerman von Augspurg, 1577. 196 Blätter, 4. Der kön. preussische Major Toll, ein höchst verdienstvoller Forscher auf dem Gebiete der Geschichte der Artillerie, fand ein Exemplar dieses „Dialogus“ in der Bibliothek der Universität zu Heidelberg, und hielt es, da er das Hauslab'sche Exemplar nicht kannte, für ein Unicum.

8. Feuer-Buech, 1584. 187 Blätter kl. Fol., mit colorirten Abbildungen. Es ist darin u. a. die Rede „von zamen vnnd wilden Feuerwerckhen“; „von Feuerwerckhen so man aus den Schleudern werffen kann“; „ein Feuerwerckh zemachen darbey man sich zu Nacht umbsehen khan ob dass Veindt vorhanden seindt“ u. s. w.

9. Ain buch durch einen gelertten Khriegsverstendigen mit grossem Vleis aus vilen Probierten khünst vnd Erfarungen zusamen getzogen. Ohne Jahrzahl. 219 Blätter kl. Fol., mit gemalten Handzeichnungen. Ist eine ziemlich genaue Copie des oben erwähnten „Feuerbuchs“, daher wohl aus derselben Zeit, enthält aber auch noch eine Abhandlung von den Quadranten und Instrumenten für Büchsen und Böller; die Ordnung der Wagenburgen etc.

10. Manuscript, im Wesentlichen ebenfalls eine Copie des „Feuerbuchs“.

11. Ein Neuu, Whaar Probiertt, vnnd Practiciert geschriebenes Feuuer Buech, von 1598. 244 Blätter, Fol. Wichtig besonders durch eine längere Abhandlung über die Einrichtung von Zeughäusern.

12. Ein Schön vnd Khünstliches Buech von den Pixenmaisterey, Zum Ernnst vnnd Schimpff etc. Durch mich Sebastian Hälle Zusamen getragen, vnd zum Guetten Thail Durch mich Probirt worden. 83 Blätter, kl. 4., mit colorirten Abbildungen. Datirt ist diese Schrift nicht, aber Hälle nennt folgende Büchsenmeister, von denen er gelernet, so dass wir durch ihn die Namen einiger artilleristischen Autoritäten jener Zeit erfahren: von Hannsen Schärle von Ingolstadt, Büchsenmeister, Feuerwerker und Pulvermacher, zuletzt Zeugwart daselbst, das Feuerwerk 1585; von Bartholome Behem, gewesenem Büchsenmeister, zuletzt Feuerwerker und Pulvermacher auf dem Hauptschloss Salzburg, das Pulvermachen 1595; von Tobias Volkhmair, Goldschmied, Mathematicus und Astronomus von Braunschweig, den Schuss aus den Stücken und das Werfen aus den Mörsern; endlich von Martin Händle von Nürnberg, Büchsenmeister, Sprengwerker und Radschmied, die Kunst des Sprengwerks 1596. Am Schlusse der Handschrift ist auf drei Blättern erklärt ein „Secretum von Elias Flickher von Augspurg in giessung der geschmeidigen Stückh, mit ersparung wenigist ain dritel an den Metal vnd Unkosten, wie auch das Metal eingesezt, vnnd wass für Handgriff darbey zu gebrauchen", datirt von Innsbruck 1632.

13. Herrn Capitain Andreae Albrechts in Nürnberg seeligen Feyerwerckkunst kürtzlich beschrieben und probirt worden Ao. 1629. Sechzehn Blätter, qu. 8. In diesem Werkchen ist Lustfeuerwerk; das Laden der Mörser, deren Pulversack zu gross, mit Klötzen; eine Spreng-Ernst und Wasserkugel; eine eiserne Granatkugel; die Kugeln mit Granaten u. s. w. beschrieben.

14. Neues Artillerie Buch von Caspar Voigtmann, Zeughausverwalter und Oberfeuerwerker zu Gotha, 1683. Fol. Das Buch besteht aus zwei Theilen. Im ersten befinden sich die Abrisse der Stücke oder Kanonen; im zweiten jene der Haubitzen und Böller und ihrer Bestandtheile, nebst Beschreibung, ihr Gebrauch im Felde und in der Garnison auf den Wällen, und werden in Bezug auf Munition vorzüglich allerhand Arten Granaten erklärt und bildlich dargestellt.

15. Handbuch der grossen und vollkommenen Feuerwerkskunst. Auserlesenste und approbirte Stück in Zeichnungen aufgetragen. Den Zeichnungen folgt ein „Anhang zum Festungsbau und Namen der Werke" *).

---

*) Nähere Angaben über die eben angeführten Handschriften s. in dem belehrenden Aufsatze des k. k. Artillerie-Hauptmanns C. Schneider: „Zusammenstellung und Inhaltsangabe der artilleristischen Schriften und Werke in der Bibliothek Sr. Excellenz des Herrn FZM. Ritter v. Hauslab", in den „Mittheilungen des k. k. Artillerie-Comité", Jahrg. 1868, Hft. 2 u. 3.

## II. In der k. k. Hofbibliothek.

*Tractatus de Pugnaculis et armamentis bellicis.* 82 Blätter Text und 10 Blätter mit colorirten Handzeichnungen, in 4. Es ist dies ein wohlerhaltenes Exemplar des „Feuerwerksbuches“ aus dem Ende des vierzehnten oder dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts; der angeführte lateinische Titel wurde von späterer Hand hinzugefügt. Die interessante Handschrift wurde durch Jahrhunderte in ihrem gleichzeitigen Bande im Benedictinerstift zu Mondsee bei Salzburg verwahrt, von wo sie in die k. k. Hofbibliothek gelangte. (Vgl. v. Karajan: „Ueber Maximilians I. geheimes Jagdbuch“ etc. Wien 1858. S. XIV.)

## III. In der k. k. Ambraser-Sammlung.

„Streydpuech“, auch mit dem besonderen Titel: „Pixen, Kriegsrüstung, Sturm Zeug vnd Fewrwerkh“. Ebenfalls ein Exemplar des „Feuerwerksbuches“, und zwar wohl das älteste unter den in diesem Verzeichnisse aufgeführten, dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts angehörend. Die Abbildungen zeigen Feuergeschütze, Kriegsmaschinen und Sturmwerkzeuge verschiedener Art. Das Alter dieser Handschrift kennzeichnet sich noch dadurch, dass im Texte manches von Dem fehlt, was etwas spätere Exemplare des „Feuerwerkbuches“ enthalten. Die Tradition von Berthold dem Schwarzen und seiner Erfindung ist hier in Reimen abgefasst, stimmt aber sonst mit der in Prosa gegebenen Beschreibung der anderen Feuerwerksbücher vollständig überein.

# Inhalts-Verzeichniss.

## ERSTER ABSCHNITT.

## Die Militärverhältnisse des frühen Mittelalters.

### ERSTES CAPITEL.

### Germanische Stämme.

#### a) Fränkisch-deutsches Kriegswesen.

Früheste germanische Kriegsverfassung: Markgenossenschaften und Gaugemeinden. Seite 1. — Waffenrecht und Waffenpflicht aller Freien; „Volk“ und „Heer“ gleichbedeutend. S. 3. — Die Könige. Heerführer und Unterbefehlshaber. S. 6. — Gefolgschaften. S. 8. — Umgestaltung der älteren Kriegsverfassung durch die Merovinger und Carolinger. Uebergänge zum Beneficial- und Lehnswesen: Antrustionen; Seniorat und Vasallenthum. S. 9. — Veränderungen im Waffenrecht und in der Waffenpflicht. S. 12. — Königliche Leibwachen. Provincielle Aufgebote. S. 13. — Kriegsleistungen der Geistlichkeit. S. 14 — Die ersten Söldnerheere. S. 15. Nothgedrungene Erleichterungen im Kriegsdienste. S. 17. — Strafen gegen Versäumung der Wehrpflicht. S. 19. — Abnahme des kriegerischen Sinnes. S. 20. — Landes- und Grenzvertheidigung. Markenerrichtung. S. 21. — Landwehr und Wachtdienst. S. 22.

#### b) Angelsachsen.

Die Waffenpflicht und die *trinoda necessitas*. S. 23. — Der Heerbann und die Gefolgschaft. Die Thane. S. 24. — Militärdistricte. Kriegsleistungen der Städte. Gesetze über den Kriegsdienst. S. 25. — Schlachtordnung und Kampfweise. Angriffs- und Schutzwaffen. S. 26.

#### c) Normannen und Anglo-Dänen.

Heroenzeit. — Die Jarle. S. 28. — Königliche Gefolgschaften; Berserker. Seekrieg. S. 29. — Huuskarle oder Thinglith und deren Verfassung. S. 30. — Besatzungen. Bewaffnung, Schlachtordnung und Kampfweise. S. 32.

### ZWEITES CAPITEL.

### Slavische Stämme.

Allgemeine Grundzüge des altslavischen Heerwesens. Druschinen, Gemeinden und Zupen. S. 35. — Kriegsweise und Befestigungssystem. S. 37. — Böhmen und Mähren. Elbeslaven. S. 38. — Serben und Croaten. S. 39. — Russen. Polen. S. 40.

## DRITTES CAPITEL.

### Ungarn und Siebenbürgen.

Aelteste magyarische Heeresverfassung nach Stammgeschlechtern. S. 43. — Kampfweise der Magyaren. S. 44. — Kriegsordnung der Sekler in Siebenbürgen. S. 45. — Rüstung und Bewaffnung der Ungarn. S. 46.

## VIERTES CAPITEL.

### Italien.

Kriegsverfassung der Longobarden; Ausnahmen von der Waffenpflicht; Eintheilung des Volkes nach Waffenclassen; Ausrüstung. S. 48. — Einführung der fränkischen Heereseinrichtungen. Bestimmungen über die Dienstverpflichtung unter den Carolingern. S. 50. — Militärverfassung in den Städten und im Kirchengebiete. S. 51.

## FÜNFTES CAPITEL.

### Ausrüstung und taktische Verhältnisse der germanischen Heere.

Truppengattungen: Fussvolk und Keiterei. S. 53. — Waffen und Waffensymbolik. Schutzwaffen: die Lorica und die Brünne, der Helm, die Handberge und der Schild. S. 54. — Angriffswaffen: der Speer, der Angon, das Schwert, die Frame, die Streitaxt, Bogen und Pfeil etc. S. 57. — Feldzeichen und Signale. Schlachtordnung: die Keilstellung und die Massenstellung. S. 61. — Kampfweise. S. 63. — Verbindung der Reiterei mit dem Fussvolke. S. 64. — Lager und Wagenburg. S. 65. — Feld-, Landes- und Städtebefestigung; Burgenbau. Kriegsmaschinen; Brandgeschosse und Brandschiffe. S. 66. — Feldverpflegung und Transportmittel. S. 68.

# ZWEITER ABSCHNITT.

## Das Kriegswesen im und nach dem zehnten Jahrhundert bis zur Einführung der Feuerwaffen.

## ERSTES CAPITEL.

### Kriegswesen in Deutschland.

Verfall des Heerbanns und dessen Ursachen. S. 70. — Ueberhandnehmen des Vasallendienstes. S. 73. — Landsturm. Folgen der Ungarnkriege. S. 74. — König Heinrich I. als Wiederhersteller des Heerwesens; Erneuerung des Heerbanns; Gründung von Militärcolonien; Abenteurertruppen; reitender Krieg; Städtebesatzungen. S. 75. — Sitte und Mannszucht im Heere. S. 76. — Der Lehndienst und die sieben Heerschilde. S. 77. — Dynasten. Gliederung des Heeres nach Stämmen; Vorstreitrecht der Schwaben. S. 78. — Kriegsgebühren der Vasallen. S. 79. — Söldner. S. 80. — Bauernaufgebote. Truppen und Kriegsverfassung der Städte; die Hansa; Streitkräfte Lübecks. S. 81. — Der Kriegsstaat des deutschen Ordens, dessen Gliederung und Bestandtheile. S. 84. — Erschlaffung unter den Hohenstaufen und während des deutschen Interregnums S. 88. — Wiederbelebung der Wehrkraft durch die Habsburger. S. 89. — Benehmen des Kriegsvolkes. S. 91. — Lagergesetze. S. 92. — Heeresfahnen. S. 93. — Kriegswesen und Kriegsverfassung

in Oesterreich und Steiermark. S. 95. — Desgleichen in Baiern, Sachsen, Tirol und Küstenland. S. 102. — Brandenburgisch-preussisches Kriegswesen. S. 104. — Heeresbildung und Waffengenossenschaften in den Niederlanden. S. 106.

## ZWEITES CAPITEL.

### Kriegswesen in Böhmen und Mähren.

Castellaneiverfassung. S. 109. — Kriegsaufgebot. Fahnen. S. 110. Landesburgen. Grenzwehr. S. 111. — Das Heerwesen unter den letzten Premysliden. Kriegerischer Aufschwung unter König Johann. S. 112. — Militäreinrichtungen und Schützencorps in den Städten. S. 113.

## DRITTES CAPITEL.

### Kriegswesen in Ungarn, Croatien und Siebenbürgen.

Veränderungen unter König Stephan dem Heiligen. S. 115. — Die Comitatseinrichtung und die Burgvasallen. S. 116. — Das königliche Heer und die Nationalarmee. S. 117. — Banderien. S. 118. — Grenzwacht. Kampfweise der Ungarn im zwölften Jahrhundert. S. 120. — Verfall der ungarischen Kriegsverfassung. S. 122. — Reorganisation des Banderialwesens. S. 124. — Jasziger und Ballistarier. Söldnerwesen. S. 126. — Heerwesen in Croatien. Kriegsverfassung der Sekler, Sachsen und Ungarn in Siebenbürgen. S. 127. — Kriegertracht, Ausrüstung und Bewaffnung. S. 129.

## VIERTES CAPITEL.

### Kriegswesen in Italien.

Kriegsverfassung in den Communen. S. 131. — Vorwaltendes Miethsystem. Städtische Bundesheere. S. 132. — Reiter- und Fussdienstlehen. S. 133. — Kriegsadel. S. 134. — Die Compagnien und Condottieri. S. 135. — Kriegsverfassung in Sicilien und Süditalien. S. 138.

## FÜNFTES CAPITEL.

### Kriegswesen in Frankreich.

Der Lehndienst und die Dienstrollen. Rangstufen des dienstpflichtigen Lehnsadels. S. 140. — Dauer des Felddienstes. S. 141. — Contingente der Lehnträger. S. 142. — Allgemeine Aufgebote. S. 143. — Strafen gegen die Ausbleibenden. Unadelige Kriegslehen. S. 144. — Sold und Schadloshaltung der Lehnsleute im Kriege. Fussvolk; schwere und leichte Reiterei. S. 145. — Milizen der Communen. S. 146. — Bannerherren. S. 148. — Die Abenteurertruppen: Coterellen. S. 149. — Ausländische Miethtruppen und Söldner. S. 150. — Einheimische Soldtruppen. Commando's und hohe Kriegsämter. S. 151. — Fahnen. S. 152. — Bewaffnung und Kriegführung. S. 153.

## SECHSTES CAPITEL.

### Kriegswesen in England.

Einführung des Lehndienstes unter Wilhelm dem Eroberer. S. 155. — Dienstdauer. S. 156. — Bestrafung der Ausbleibenden. Die Lehns- und die Grafschaftstruppen. S. 157. — Vorschriften über die Selbstbewaffnung nach Vermögensclassen. S. 158. — Einheimische und fremde Söldner. S. 159. — Reiterei und Fussvolk. Soldverhältnisse und Bestandtheile des Heeres. S. 160. — Hohe Kriegsämter. S. 161. — Strafbestimmungen zur Erhaltung der Mannszucht. S. 162. — Bewaffnung und Kampfweise; häufige Verwendung des Fussvolks. S. 163.

## SIEBENTES CAPITEL.

# Der slavische Norden.

### I. RUSSLAND.

**a) Das russische Heerwesen vom neunten Jahrhundert bis zur Unterwerfung durch die Mongolen (1243).**

Die Waräger. Bestandtheile des russischen Heeres, Aufbringung der Truppen, Ausrüstung, Bewaffnung und Verpflegung vor und während der Theilperiode. S. 167. — Druschinen, erblicher Kriegsdienst und ländliche Aufgebote. S. 169. — Normannische und byzantinische Einflüsse. S. 172. — Kriegsmaschinen. Technische Truppen. Befehlshaber. S. 174. — Kriegsverfassung in Nowgorod und Pskow. S. 175.

**b) Heerwesen der Mongolen.**

Die goldene Horde. S. 177. — Waffen. S. 178. — Lager. Fechtweise. S. 179. — Kriegsmaschinen. S. 181.

**c) Das russische Heerwesen nach dem Eintritte der Mongolenherrschaft.**

Verfall des Theilsystems und Concentrirung der Streitkräfte Russlands. S. 182 — Vorwalten der Reiterei; Unterordnung des Fussvolks. Bestandtheile und Organisation des Heeres. S. 183. — Einwirkung des mongolischen Kriegswesens auf das russische. Ausrüstung und Bewaffnung. Anführer und Kriegsämter. S. 185. — Ehrenzeichen. S. 186.

### II. POLEN UND GALIZIEN.

Adelsbrüderschaften. S. 186. — Kriegsdienstrecht. S. 187. — Festungskrieg. S. 188. — Steigende Wichtigkeit des Fussvolks. S. 189.

## ACHTES CAPITEL.

# Der scandinavische Norden.

**a) Dänemark.**

Pflicht der Kriegsfolge für Landmacht und Flotte. S. 190. — Auflösung der Hauskerle. Rossdienst. S. 191. — Kriegsbanner. Verfall der Heeresfolge. S. 192. — Söldner und Miethtruppen. Bewaffnung und Kriegführung. S. 193.

**b) Norwegen.**

Die Seerüstung als Unterlage des norwegischen Kriegswesens. S. 194. — Ordnung der Flottenrüstung. S. 195. — Vorgeschriebene Bewaffnung der Bauern. S. 196. — Signale. S. 198 — See- und Landaufgebote. S. 199. — Lehns- und Ministerialdienst. S. 200. — Bewaffnung und Ausrüstung. Vertheilung der Beute. S. 201.

**c) Schweden.**

Germanischer Charakter des Kriegswesens. Gefolgschaften. S. 202. — Kriegsadel. Ritter- und Rossdienst. S. 204. — Bewaffnung. Landsturm. S. 205.

## NEUNTES CAPITEL.

# Die pyrenäische Halbinsel.

**a) Maurisches Kriegswesen.**

Der Islam als Kriegsreligion. S. 206. — Allgemeine Kriegsverpflichtung. Reiterdienst. S. 207. — Bogenschützen. Wichtigkeit des Seekriegs. Heeresfahnen. Militärdistricte. S. 208. — Erfordernisse der Kriegstauglichkeit. Leibwachen. Reiterei und Fussvolk. S. 209. — Heeresgesetze. Befehlshaber. S. 210. — Eintheilung des Heeres und Schlachtordnung. S. 211. — Waffen, Kriegsmaschinen und Geschosse. S. 212.

b) Gothisch-Spanisches Kriegswesen.

Kriegsverfassung der Westgothen. S. 212. — Kriegsordnung in den neueren spanischen Königreichen. Allgemeine Waffenpflicht. S. 215. — Feldzüge und Streifzüge. Waffenclassen. Königliche Haustruppen. S. 216.

c) Kriegswesen in Portugal.

Entstehung der portugiesischen Kriegsverfassung. S. 218. — Kriegerclassen. S. 219. — Aufgebote. S. 220. — Beutezüge. Kriegsauflagen. S. 221. — Ritterwesen. Vasallendienst. S. 222. — Militärbefehlshaber. S. 223. — Waffengattungen und Vertheidigungsmittel. S. 224. — Die Flotte. S. 225.

ZEHNTES CAPITEL.

Griechenland, die Romanenländer, Serbien und Albanien.

Fränkisches Lehnsystem auf Morea. S. 227. — Kriegsverfassung der Romanen. S. 228. — Desgleichen der Serben. S. 229. — Desgleichen der Albanesen. S. 230.

ELFTES CAPITEL.

Das Ritterthum und die Turniere.

Grundprincipien des Ritterthums. S. 231. — Das arabische Ritterthum als Vorbild des abendländischen. S. 232. — Entwickelung des letzteren. S. 233. — Rittersymbolik. S. 235. — Frauendienst. S. 236. — Der Rittergeist nach den verschiedenen Ländern. S. 240. — Hauptmomente des Ritterwesens. S. 247. — Erziehung zum Ritter. S. 248. — Ceremoniel bei Ertheilung der Ritterwürde. S. 249. — Andere Gebräuche. S. 250. — Wappengesellschaften. Rechte und Pflichten der Ritter. S. 251. — Turniere, Buhurde und Tjoste. S. 253. — Turniergericht und Kampfschildamt. S. 255. — Gattungen der Kampfspiele. S. 257. — Verfall des Ritterthums und Ursachen dieses Verfalls. S. 262.

ZWÖLFTES CAPITEL.

Kriegstracht, Rüstung und Bewaffnung.

Waffen und Waffensymbolik. Schutzwaffen: der Ringpanzer (die Brünne, die Halsberge, die Beinberge, der Eisenschuh). S. 270. — Verstärkung des Ringpanzers durch Schienen. S. 272. — Der Helm und dessen Zubehör. S. 273. — Die Handschuhe. Der Schild. S. 276. — Der Waffenrock. S. 278. — Angriffswaffen: das Schwert. S. 279. — Der Schlachtspeer und die Turnierlanze. S. 280. — Bogen und Armbrust. S. 281. — Nichtritterliche Waffen: die Streitaxt; die Helbarte; die Keule oder der Kolben. S. 282. — Pferderüstung und Reitzeug: Sattel, Steigbügel (Stegreif) und Sporen. S. 284. — Fahnen und Banner. S. 285. — Feldmusik. S. 289.

DREIZEHNTES CAPITEL.

Kriegführung und Heereszustände.

Mangel an Kriegskunst und beschränkte militärische Ausbildung: Fecht- und Reitkunst. S. 291. — Zelt- und Hüttenlager. S. 294. — Feldbefestigung: spanische Reiter. Wagenburgen. S. 295. — Schiffbrücken und Flussübergänge. Die Losung oder Krie. S. 296. — Taktische Verhältnisse in den Ritterheeren. S. 298. — Wiedervorkommen der keilförmigen Aufstellung. Zug- und Schlachtordnung. S. 299. — Schlachtenbilder des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts. S. 300. — Häufigere Verwendung des Fussvolks und der Pfeilschützen. S. 304. — Widerstand der Ritterschaft gegen diese Neuerungen. S. 305. — Beschaffenheit des Fussvolks. Burgen und Städtebefestigung. S. 306. — Kriegsmaschinen: Wurf- und Stosswerkzeuge. S. 310. — Angriff befestigter Plätze: Sturmversuche, Minen, Gegenverschanzungen, Annäherungsmittel. S. 318. — Vertheidigung fester Plätze: Vorkehrungen gegen die Sturmmaschinen, Ausfälle, Gegenminen. S. 321. — Fussangeln. S. 324. — Burgenkrieg und Burgensysteme. S. 325. — Charakter der damaligen Kriegfüh-

rung im allgemeinen. Militärsprache des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts. S. 326. — Beute und Kriegsgefangene. Behandlung der letzteren. S. 327. — Mangelhafte Mannszucht der Truppen. S. 328. — Aberglaube der Kriegsleute: Wunden- und Schwertsegen. S. 329. — Verpflegung. S. 330. — Feldarznei und Verwundetenpflege. S. 331.

## VIERZEHNTES CAPITEL.

## Die Artillerie.

### a) Anfänge des Schiesspulvers und der Feuerwaffen.

Die früheren Kriegsfeuer und ihre Zusammensetzung. S. 332. — Späterer Hinzutritt des Salpeters und der Kohle; das „*Liber ignium*“ des Marcus Graecus; die Rakete und die Petarde. S. 334. — Erstes Vorkommen des Schiesspulvers bei den Arabern. Die chinesische Feuerlanze und der arabische Madfaa als Anfänge der Feuerwaffen. S. 335. — Verbreitung der Kenntniss der Salpeterzusammensetzungen nach den Abendländern: Albert der Grosse und Roger Baco. S. 338. — Auftreten des Schiesspulvers in Deutschland; die Sage von Berthold dem Schwarzen und ihre Ausbreitung. S. 341. — Bedeutung dieser Sage für Deutschland. S. 343. — Vervollkommnung der Pulvererfindung daselbst: das „Feuerwerksbuch“. S. 344. — Pflege der Feuerwerkerei. S. 348.

### b) Entwicklung des Geschützwesens bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts.

Kleines Kaliber der ersten Geschütze. S. 350. — Die Namen Büchse und Kanone. S. 351. — Schmiedeeiserne, gusseiserne und broncene Geschütze. S. 352. — Die ältesten Gestelle. S. 353. — Zustand der Artillerie der verschiedenen Länder im vierzehnten Jahrhundert und ihre Fortschritte in Deutschland. S. 354. — Die Holzschirme. S. 359. — Transportmittel älterer Zeit. S. 360. — Allmälige Trennung der „Artolei“ von der „Arcolei“. Vergrösserung des Kalibers. S. 362. — Die Büchsenmeister, ihre Verrichtungen, Standespflichten und Freiheiten. S. 363. — Schutzpatrone der Artillerie. S. 368. — Weitere Fortschritte der Artillerie und der Feuerwerkerei: Handgranaten. S. 369. — Einzelne Bestandtheile der Geschütze in früherer Zeit. Das Laden und Anzünden. S. 373. — Der Quadrant. S. 375. — Die steinernen Kugeln durch eiserne verdrängt. S. 376. — Weitere Vergrösserung der Kaliber: Monstregeschütze. S. 377. — Ueberhandnehmen gegossener Kanonen. S. 378. — Aufschwung der deutschen Artilleriewissenschaft in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts; Vervollkommnung der Gestelle. S. 379. — Gleichzeitiger Zustand der Artillerie in Frankreich, Italien, England, Schottland, Russland und der Türkei. S. 380. — Kaiser Maximilians I. Verdienste um die Emporbringung der Artillerie in Oesterreich und Deutschland; er theilt zuerst die Geschütze in Classen. S. 385. — Vermehrung dieser Classen in Deutschland. S. 391. — Der Kalibermassstab. S. 393. — Nachahmung der Classeneintheilung in Spanien, Frankreich etc. S. 394. — Höhepunct der Artillerie in Deutschland um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. S. 396. — Die ersten hölzernen und ledernen Kanonen. S. 397. — Auftreten der Hinterladungsgeschütze in Deutschland; später in Spanien und Italien. S. 398. — Bedienungsmannschaft. S. 403.

### c) Die Handfeuerwaffen.

Langsamer Entwickelungsgang der Handfeuerwaffen. S. 405. — Ihre anfangs geringe Grösse. S. 407. — Die alten madfaaähnlichen Stielrohre mit und ohne Zündloch. S. 409. — Allmäliges Verschwinden des Stieles. S. 410. — Vermehrte Schwere der Handrohre und beginnende Schäftung. S. 411. — Verlegung des Zündlochs; Hinzutritt der Pfanne; der früheste Luntenhahn. S. 413. — Das Luntenschloss. S. 414. — Die Hakengewehre in Deutschland. S. 415. — Das Visir. S. 416. — Der Ladestock. S. 417. — Birstgewehre. S. 418. — Das deutsche oder Radschloss. S. 420. — Fortbestehen des Luntenschlosses neben dem Radschloss. S. 421. — Die Namen Archebuse und Muskete in Spanien, Frankreich und Italien. Gleichzeitige Benennungen der Handrohre in Deutschland. S. 422. — Die ersten Spitzkugeln. Trennung der Handfeuerwaffen von der Artillerie. S. 423.

# ERSTER ABSCHNITT.

## Die Militärverhältnisse des frühen Mittelalters.

# ERSTES CAPITEL.

## Germanische Stämme.

### a) Fränkisch-deutsches Kriegswesen.

Früheste germanische Kriegsverfassung: Markgenossenschaften und Gaugemeinden. Waffenrecht und Waffenpflicht aller Freien; „Volk" und „Heer" gleichbedeutend. Die Könige. Heerführer und Unterbefehlshaber. Gefolgschaften. — Umgestaltung der älteren Kriegsverfassung durch die Merovinger und Carolinger. Uebergänge zum Beneficial- und Lehnswesen: Antrustionen; Seniorat und Vasallenthum. Veränderungen im Waffenrecht und in der Waffenpflicht. Königliche Leibwachen. Provincielle Aufgebote. Kriegsleistungen der Geistlichkeit. Die ersten Söldnerheere. Nothgedrungene Erleichterungen im Kriegsdienste. Strafen gegen Versäumung der Wehrpflicht. Abnahme des kriegerischen Sinnes. Landes- und Grenzvertheidigung: Markenerrichtung, Landwehr und Wachtdienst.

---

Die Grundlage der staatlichen Gemeinschaft bildete bei den Germanen die Familie, und wiederum machte der Zusammenhang mehrerer Familien das erste verbindende Glied des germanischen Volkslebens aus. Wie aber die geschlechtliche Verwandtschaft die Mitgliedschaft in der Familie bedingte, so wurde die gemeinsame Abstammung für die germanischen Stämme die Grundlage ihrer organischen Einheit. Nachbarliche Sippen traten dann in Gemeinden zusammen, und aus der Vereinigung mehrerer Gemeinden entstanden Markgenossenschaften, in welche, wenigstens bei den salischen Franken, ohne einen gemeinsamen Beschluss Niemand aufgenommen

werden konnte, und deren innere Verhältnisse durch Markverfassungen geregelt wurden.

Aus den Markverfassungen gingen demnächst als ausgedehntere politische Vereinigungen die Gaugemeinden hervor, die so weit reichten, als ein gewisser, volksthümlich unterschiedener Theil eines Volksstammes wohnte, und welche die ganze Bevölkerung dieses Bereiches, „Gau“ genannt, umfassten. Die Grenzen der Niederlassungen solcher Volkstheile fielen fast immer mit den natürlichen Grenzen der Bodengestaltung zusammen, und wie durch die Markgenossenschaften die erste geschichtliche Existenz, so wurde durch die Gaugemeinden die erste politische Existenz gewonnen*).

Die Gaue wurden politisch und militärisch noch in besondere Kreise gegliedert, welche nicht an die zufällige Ausdehnung gemeinschaftlicher Ansiedelungen in Gemeinden und Markgenossenschaften gebunden waren, sondern regelmässig so viele Höfe umfassten, dass hundert Krieger davon in's Feld gestellt werden konnten, und welche daher „Hundertschaften“ genannt wurden. Jede dieser Hundertschaften scheint in der Regel aus hundert Höfen von je einer Hufe (*hafnir*) bestanden zu haben.

Ursprünglich lag dieser für eine leichtere Uebersicht des waffenfähigen und waffenpflichtigen Volkes sehr vortheilhaften und demnächst auch auf andere bürgerliche Verhältnisse des Gemeinde- und Staatslebens übertragenen Gliederung lediglich der Kriegszweck zum Grunde. Während die Gemeinde und die Markgenossenschaft aus den zufälligen Verhältnissen, welche die Verbindung nachbarlicher Sippen begünstigten, und aus der Natur des Bodens hervorgegangen waren, kann in den Hundertschaften nur eine Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft für den Zweck erkannt werden, sich für Friedensverhältnisse und zur Wehre zu ordnen und demzufolge die

---

*) „Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten in seinen Verbindungen und Wechselwirkungen mit dem gleichzeitigen Staats- und Volksleben.“ Vom General v. Peucker. Berlin 1860. 1. Band, S. 34 u. f. Bei dem, was im obigen Capitel über das fränkisch-deutsche Kriegswesen des frühen Mittelalters gesagt ist, wurde grösstentheils dieses gediegene Werk benutzt.

Wehrkraft der Genossen eines Gaues in gleichmässige Unterabtheilungen zu zerlegen*).

Jeder Freie genoss ein unbeschränktes Waffenrecht; daher hiess jeder freie Mann ein „Wer" oder „Wehr", sein Grundstück eine „Were", der Inbegriff seiner Gerechtsame eine „Gewere". Dieses allgemeine Waffenrecht jedes Freien bildete eine so feste Grundlage der deutschen Vorzeit, dass es ungeachtet aller Beschränkungen, welche durch die späteren Verfassungen herbeigeführt wurden, selbst noch im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert insofern hervortritt, als die Schildbürtigkeit nicht auf den Adel beschränkt, sondern jeder Freie als zu Schilde geboren betrachtet wurde, und dass, wie wir im nächsten Abschnitte sehen werden, bei Eintheilung der Stände des Reiches in Heerschilde die Freien den siebenten Heerschild erhielten.

Sobald der Mann die Waffen nicht mehr führen und das Pferd nicht mehr besteigen konnte, hörte er nach alemannischen und überhaupt nach deutschen Begriffen gleichsam auf zu sein**). Daher

---

*) Ueber diese Unterabtheilungen, die sich nicht immer gleichblieben, vgl. noch G. Landau: „Beschreibung des Gaues Wettereiba", Kassel 1855; auch unser dem Titel: „Beschreibung der deutschen Gaue, herausgegeben durch den Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, 1. Band." Der Gau theilte sich häufig in drei Untergaue, von denen ein jeder wieder in drei Bezirke, „Zehntschaften" genannt, zerfiel. Doch auch diese ursprünglichen Zehntschaften theilten sich abermals jede in drei Abtheilungen, welchen im Mittelalter der Name „Centen" beigelegt wurde, und die im Wesentlichen den späteren Gerichtsbezirken gleichkommen. Diese doppelte Dreitheilung des Bodens, die eigentlich Neuntheilung genannt werden sollte, war mit der in der Heerverfassung vorherrschenden Zehntheilung der freien, streitbaren Mannschaft ursprünglich vereinbart, indem jeder dieser Gaue, Untergaue und Zehntschaften, je nach seiner Bestimmung, zugleich einen Haupt- oder Unter-Militärbezirk bildete und als Anhaltspunkt zur Aufbringung des Heeres diente.

**) Dass man in Deutschland im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert in gewisser Beziehung noch ebenso gedacht habe, geht aus dem sächsischen und schwäbischen Landrechte hervor. In dem ersten (L. I. Art. 52) heisst es: „Alle fahrende Habe kann der Mann ohne der Erben Erlaubniss aller Orten vergeben, und Gut verlassen und verleihen, so lange er sich dergestalten vermag, dass er, mit einem Schwert umgürtet und mit einem Schilde, von einem Steine oder Stocke, einer Ellen hoch, auf ein Pferd steigen könne, ohne eines Menschen Beihilfe, doch dass man das Ross und den Steigbügel

kommt in den alemannischen Gesetzen die bezeichnende Stelle vor: „Wenn ein Herzog einen störrigen, ungerathenen Sohn hat, der sich gegen seinen Vater auflehnen will, so lange der Vater noch bei Kräften ist und des Königs Nutzen besorgen, d. i. das Heer anführen, auf das Pferd steigen und sonst für das Beste des Königs wachen kann, und der Sohn will ihn entehren und mit Gewalt dessen Reich besitzen, da soll er nicht haben, was er angefangen hat."

Der Jüngling durfte die Waffen nicht eher anlegen, als bis die Gemeindegenossenschaft ihn als hiezu tüchtig erkannt hatte. In offener Volksversammlung wurde er, wenn die Gemeinde ihn dazu würdig hielt, mit dem Schilde und der Frame ausgerüstet und ihm hierdurch nebst der Mündigkeit das höchste Gut: die Waffenehre, verliehen. Durch die feierliche Anlegung der Waffen wurde er zum Manne und hierdurch zum Genossen der Gemeinde. Von dem Augenblicke der Mündigkeitserklärung an trennte sich der freie Mann nicht mehr von seinen Waffen.

Mit dem allgemeinen Waffenrecht war auch ein selbstständiges Befestigungsrecht verbunden, indem jeder freie Wehr für den engeren Zweck einer Sicherung seiner Familie und seines Eigenthums diejenigen Befestigungen ausführen durfte, welche er selbst für erforderlich hielt. Aber jede solche Wehranlage des einzelnen Bewohners nahm, im Interesse der Allgemeinheit, sofort die Eigenschaft einer Landesbefestigung an, sobald in ihrer Nähe der Kampf zur Vertheidigung des Gaues entbrannte. Wie jeder Hof mit seinen Wänden

---

hält. Wenn er dieses zu thun nicht vermag, so kann er auch Nichts vergeben, lassen, noch leihen, dass er es dem nicht entferne, der es nach seinem Tode erwartend ist." — Noch länger erhielt sich eine ähnliche Gewohnheit in der Oberlausitz, wo sie den Namen „Rittersprung" oder „Vorritt" führte und in dem, der dortigen Ritterschaft 1544 vom Kaiser Ferdinand I. zuerkannten Rechte bestand, vermöge dessen der adelige Besitzer eines Mannlehngutes, wenn ihm männliche Nachkommen fehlten, dasselbe ohne Einwilligung des Lehnsherrn veräussern oder vererben durfte, doch nur, wenn er im Stande war, in voller Rüstung, wie sie damals getragen wurde, einen Hengst ohne Hilfe zu besteigen und vorzureiten. Dieses Vorrittsrecht wurde 1652 durch den Kurfürsten Johann Georg I. von neuem bestätigt und zum letzten Male im Jahre 1778 ausgeübt.

und Wällen im engeren Sinne seinen Grundherrn und dessen Angehörige schützte, so deckte er im weiteren Sinne die Unabhängigkeit des Gaues und des ganzen Stammes.

Das allgemeine Waffenrecht schloss ferner zugleich eine allgemeine Waffenpflicht in sich. Durch die feierliche Anlegung des Waffenschmuckes in offener Volksversammlung war die Mündigkeitserklärung des Jünglings erfolgt; durch das gleichzeitig ihm verliehene Waffenrecht war er zu einem Genossen der Gemeinde erklärt, und ihm hiermit auch der Anspruch auf alle Rechte zuerkannt worden, welche der Gemeindeverband mit sich brachte. Zunächst wurde ihm derjenige Schutz zu Theil, welchen die Gesammtheit jedem einzelnen ihrer Mitglieder angedeihen zu lassen verpflichtet war. In dieser Verpflichtung der Gesammtheit lag aber für das neu eintretende Mitglied selbstverständlich auch die Pflicht, sich seinerseits wiederum an der Beschützung der übrigen Genossen zu betheiligen. Als Genosse der Gemeinde erhielt der mündig gewordene Germane sofort Anspruch auf einen verhältnissmässigen Theil desjenigen Grundes und Bodens, welcher der Gesammtheit des Stammes als Gemeindeflur gehörte. Die Erlangung von Grundbesitz, durch welche demnächst die Ansässigkeit des mündig gewordenen freien Stammesgenossen herbeigeführt wurde, war daher bloss die folgerichtige Wirkung der vorangegangenen Erwerbung des Waffenrechtes, und die Waffenpflicht ruhte sonach nicht unmittelbar auf dem Waffenbesitze, obschon sie mit diesem von selbst zusammenfiel, sondern auf dem Waffenrecht, welches wiederum an die persönliche Freiheit und an die persönliche Waffenfähigkeit des mündig gewordenen Genossen sich knüpfte. Es konnte daher keinen freien Genossen einer germanischen Gemeinde geben, der von der Waffenpflicht losgezählt gewesen wäre. Nur Alter oder Krankheit entbanden vom Waffendienste.

Die deutschen Volksstämme fühlten deshalb in ihrer Gesammtheit sich vorzugsweise als „Heer“, und nannten sich auch so. Ja sogar solche Stämme, welche ihre Wohnsitze verliessen und sich eine neue Heimat gründeten, behielten diese Bezeichnung bei, wie

denn z. B. die Longobarden nach der Eroberung Italiens sich in ihren Gesetzen noch immer den Namen „Heer“ beilegten, und noch im zehnten Jahrhundert bei den Sachsen die Ausdrücke „Volk“ und „Heer“ als gleichbedeutend für einander gebraucht wurden.

Doch schon in den frühesten Zeiten bestand in Bezug auf die Ausübung der Waffenpflicht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Verpflichtung zur Heeresfolge bei Angriffskriegen und der Verpflichtung zur Vertheidigung der Grenzen und des Bodens der Heimat. Bei einem Angriffskriege konnte der freie Wehrmann nur dann unter das Banner des Stammes gerufen werden, wenn dieser Angriff in offener Volksversammlung beschlossen worden war. Sobald dagegen Gefahr durch auswärtige Feinde drohte, bedurfte es keiner vorherigen Zustimmung der Volksversammlung, um durch ein allgemeines Aufgebot sämmtliche Wehrmänner des Gaues unter das Hauptbanner des Stammes zu rufen*).

Die Könige wurden insgemein durch freie Wahl aus den dem Stamme angehörenden edlen Geschlechtern berufen: doch war, je nach Zeit und Umständen, ihr Verhältniss und ihr Einfluss nicht immer gleich. Welche Stellung z. B. Odoaker seinen Germanen gegenüber einnahm, ist nicht näher zu bestimmen; wahrscheinlich hatte die militärische Disciplin und die Gefahr des unsicheren Reiches hier die Königsgewalt sehr gekräftigt, den Einfluss des Volkes oder Heeres aber sehr beschränkt, oder wenigstens dessen Anwendung erschwert. Von Volks- oder Heerversammlungen erscheint dort keine Spur mehr. Die Haufen Odoakers sind kein Volk, sondern massenhafte Gefolgschaften, und das Königthum war in diesem Falle aus dem Waffendienste hervorgegangen**).

Die Stellung des Heerführers im Kriege war nicht unmittelbar mit der königlichen Würde verbunden; sie wurde zumeist Dem anvertraut, in dessen Tapferkeit und Kriegserfahrung die deutschen Stämme das meiste Vertrauen setzten. Während die Kriege aus-

---

*) v. Peucker I. S. 214 u. f.

**) Vgl. hierüber F. Dahn: „Die Könige der Germanen“. 2. Abth. München 1861.

schliesslich aus dem Adel hervorgingen, konnte daher der Heerführer (Herzog) auch aus dem Stand der Freien gewählt werden. Der so Gewählte nahm zwar bloss für die Dauer des Krieges die Würde eines Feldherrn ein, aber seine Gewalt war ausgedehnter, als die der höchsten Friedensobrigkeiten, denn er hatte für gewisse Fälle das Recht über Leben und Tod, und nebst der Leitung des Heeres stand ihm auch die Befugniss zu, Verträge zu schliessen, wobei er jedoch die einflussreichsten Krieger des Heeres zu den Berathungen zog. Im Heerbefehle selbst war der Feldherr, zufolge der mangelhaften Begriffe, welche die Germanen der ältesten Zeit von der Nothwendigkeit persönlicher Unterordnung hatten, sehr beschränkt, und er vermochte daher weniger durch Befehl und Anordnung, als durch das Beispiel eigener Tapferkeit zu wirken.

Unter dem Feldherrn wurde der Befehl über die Krieger eines ganzen Gaues von dem durch Volkswahl berufenen Gaufürsten, und unter diesem der specielle Befehl über jede Hundertschaft des Gaues von je einem Hundertgrafen (*Centenarius*) geführt. Der Kriegsbefehl war bei diesen Unterbefehlshabern mit dem richterlichen Amte vereinigt.

Unter den Hundertschaftsführern wurde anfangs der Unterbefehl durch die Geschlechtsältesten geführt. Späterhin, als bei den grossen Völkerbewegungen ganze Volksstämme zu wandernden Heeren wurden, in welchen die Gauverfassung nicht aufrecht zu erhalten war, sehen wir, in Folge einer veränderten Gliederung des Heeres, aufwärts, wie z. B. bei den West- und Ostgothen, Angelsachsen, Longobarden und Vandalen, die Führer von Tausendschaften (*millenarii*), bei den Westgothen auch die Führer von Fünfhundertschaften (*quingentenarii*), abwärts aber die Führer von Fünfzigschaften (*quinquagenarii*) und Zehntschaften (*decani*). Je mehr indessen das Gepräge der Verfassung der Urzeiten verschwand, desto entschiedener tritt eine bestimmte Befehlsbefugniss auch der Unterbefehlshaber hervor*).

*) v. Peucker. I. S. 74 u. f.

Durch den kriegerischen Geist der germanischen Stämme entwickelte sich schon in der ältesten Zeit eine eigenthümliche Erscheinung in den Vereinen der sogenannten Gefolgschaften. Innerhalb derselben entstand demzufolge neben der allgemeinen Waffenpflicht noch eine besondere. Die thatendurstige Jugend schloss sich an die Helden des Gaues an, um im Frieden durch sie belehrt, im Kriege durch sie zum Siege geführt zu werden. Sehr bezeichnend wurde in späterer Zeit das Gefolge eines Helden seine „Schule“ (*schola*) genannt. Hierdurch bildeten sich zunächst schon im Frieden bleibende Gefolge von Jünglingen bei einflussreichen, tapferen Kriegern, und wurden ihnen dann im Kriege eine persönliche Schutzwehr. Für beide Theile beruhte dieses Verhältniss auf freiwilligem Entschlusse. Von dem Führer hing es ab, wen er in sein Gefolge aufnehmen und welchen Platz er ihm dort anweisen wollte. Das Gefolge musste sich, ohne in irgend einer Weise von seiner allgemeinen Waffenpflicht und der Unterordnung unter die Volksgemeinde entbunden zu sein, dem Führer zu besonderer Treue verpflichten. Fiel er, so war es eine Ehrensache für sein ganzes Gefolge, ebenfalls den Tod aufzusuchen. Die Gefolge erhielten von ihren Führern das Kriegspferd, Wehr und Waffen, während des Kriegszuges den nöthigen Unterhalt und ausserdem noch einen besonderen Antheil an der gemachten Kriegsbeute. — In den Gefolgschaften ist ein erster Schritt zum Beneficialwesen und demnächst zu der späteren Lehnsverfassung zu suchen, wie sie dann bei allen germanischen Völkern sich weiter entwickelte*).

Die hier geschilderten frühesten germanischen Verhältnisse wurden im fränkischen Reiche unter den Merovingern und Carolingern gänzlich umgestaltet und zu denjenigen späteren Einrichtungen hinübergeleitet, welche dann die Grundlagen für alle übrigen deutschen Verfassungen bildeten. Mancherlei Umstände trugen hiezu bei. Die Zahl der ächten Freien wurde geringer; bei einigen Stämmen verschwand der alte nationale Adel; neue Ständegliederungen traten

---

*) Ebend. S. 275 u. f.

an die Stelle der früheren. Durch erbliche Güterverleihungen belohnten die Könige diejenigen, die sich durch besondere Verdienste um die königliche Person bereits ausgezeichnet hatten, zogen durch das gleiche Mittel auch andere zu sich heran, und vergrösserten solchergestalt die Zahl der ihnen zu besonderer Treue Verpflichteten, aus welchen schon unter den Merovingern eine neue Standesclasse: die der Antrustionen, entstand. Letzere bildeten im Allgemeinen eine Aristokratie auf den verschiedenen Grundlagen des Reichthums, der Tapferkeit oder des Amtes, legten mit Rücksicht auf ihre besonderen Pflichten, auch einen besonderen Eid in die Hände des Königs ab und bekundeten hierdurch ihre nähere, unmittelbare Stellung zum Könige.

Die Aufnahme in dieses Verhältniss, die *trustis dominica* oder *regia,* wurde nicht unbedingt an die bis dahin bestandenen Vorrechte des Freienstandes geknüpft, sondern es wurden zuweilen auch Freigelassene, ja manchmal selbst Unfreie aufgenommen. Wie durch die Antrustionen wurde der Kreis des königlichen Gefolges noch durch die grosse Zahl derjenigen Halbfreien vermehrt, welche auf den Krongütern sassen.

In ähnlicher Weise, wie die Könige, fingen dann auch reiche und einflussreiche Personen an, sich Gefolge, hauptsächlich für häusliche Dienstleistungen, jedoch wohl auch zu einem Kriegszuge zu bilden.

Zugleich wurde das Unterthanenverhältniss im allgemeinen ein strafferes, denn das gesammte Volk wurde jetzt zu Treue und Gehorsam gegen die Staatsgewalt vereidet, und auf das Brechen dieses Treueides, namentlieh auf das Verlassen des Heeres ohne königliche Erlaubniss, wurden strenge Strafen gesetzt.

Schon vor der Zeit Carl Martell's, ja bereits durch Chlodwig den Grossen hatten vereinzelte Verleihungen von Krongütern zur vorübergehenden Benutzung als Belohnung für geleistete Dienste stattgefunden; doch erst unter der Carolingischen Dynastie tritt das Beneficialwesen als Gegenstand der Gesetzgebung und demnächst in seiner Verbindung mit dem Seniorat, durch seinen Einfluss auf

die alte Gauverfassung und das Heerwesen, als vollendete Thatsache auf. Dieses Verhältniss begann mit der Beschlagnahme des Kirchengutes, welche Carl Martell vornahm, um sich dadurch die besondere Treue der damit zu Beleihenden für den Kriegsdienst zu gewinnen.

Diese nur vorübergehende Güterverleihung unterschied sich von der alten erblichen nicht allein durch ihre veränderte Art, sondern auch durch die Veränderung des der Verleihung zu Grunde liegenden Zweckes.

Die ältere Verleihung war in der Regel eine Belohnung für bereits geleistete ausgezeichnete Dienste, ohne dass sich eine Verpflichtung zum Heerdienste daran geknüpft hatte, während die neue Verleihung des Krongutes zur Entschädigung für Diejenigen, welche durch ein zahlreiches Gefolge das Heer verstärkten, und zur Erleichterung der Unterhaltung eines solchen zahlreichen Kriegsgefolges dienen sollte. Das Beneficialwesen aber erhielt seine volle Bedeutung zunächst erst dadurch, dass es aus dem Bereiche der Krone auch in denjenigen der Grossen und Reichen des Landes überging und, in Verbindung mit dem hierdurch entstehenden Seniorate, einen mächtigen Einfluss äusserte, welcher alle Verfassungsverhältnisse der Urzeiten erschütterte.

An die Stelle der früher seltenen, durch den ganzen Stamm beschlossenen Kriegszüge traten nun überaus häufige Aufgebote des Königs. Nichtsdestoweniger aber blieb die Pflicht zum persönlichen Waffendienste, und zur selbstständigen Ausrüstung und Unterhaltung während der ganzen Dauer des Kriegsdienstes, wie solche in den Urzeiten auf jedem Freien geruht hatte, nicht bloss in der Merovingischen, sondern auch selbst noch in der Carolingischen Periode ungeschwächt aufrechterhalten.

Zwar waren diejenigen ärmeren Freien, die als Vasallen oder als freie Hintersassen in ein persönliches Abhängigkeitsverhältniss zu reicheren Freien getreten, von der Heerpflicht nicht entbunden, sondern gehalten, dieser unter der Fahne ihres Lehnsherrn zu genügen; aber als Lehnsträger der Kirche oder als Dienstleute (Ministe-

rialen) mächtiger Grossen fanden sie leicht Vorwände, sich der Heerfolge zu entziehen, und wurden dabei gewöhnlich von ihrem Lehnsherrn unterstützt.

Die Verhältnisse, welche sich nun dadurch gebildet hatten, dass einzelne Unterthanen freiwillig eine engere Verpflichtung gegen den König eingegangen, und dass einzelne Freie ebenfalls freiwillig in eine persönliche Abhängigkeit von anderen reichen Freien für die Lebensdauer der letzteren getreten waren, wurden unter dem Namen des Seniorates begriffen. Derjenige, gegen welchen die Verpflichtung übernommen wurde, hiess der „Senior", während Diejenigen, welche eine solche Unterordnung eingingen, in die drei Classen der Vassen, Vasallen und freien Hintersassen zerfielen. Obschon die Ausdrücke „Vasse" und „Vasall" gleichmässig einen im Gefolgeverbande zum Könige oder zu einem königlichen Unterthan Stehenden bezeichneten, so wurden doch im königlichen Dienstgefolge unter „Vassen" Diejenigen, welche dem Könige nicht allein mit ihrer Person, sondern auch mit einem eigenen besonderen Dienstgefolge dienten, unter „Vasallen" aber jene verstanden, welche ihm lediglich mit ihrer Person dienten. Das Verhältniss der freien Hintersassen beruhte neben persönlichen zugleich auf dinglichen Verpflichtungen.

Jeder, der sich einem Senior unterwarf, wurde mit dem Ausdruck „*homo*" — der Mann des Seniors — bezeichnet und hatte demselben den Eid der Treue zu schwören. Der Senior hatte das Recht, in seinem Nutzen seinen *homo* zum Kriegsdienst aufzubieten, und wenn derselbe zu erscheinen verweigerte, ihm das Beneficium zu nehmen. Dabei hatte der Senior die Pflicht, seinen *homo* dem königlichen Aufgebot zuzuführen, musste für das Erscheinen desselben auf dem Sammelplatze des Heeres haften, war für alle Gesetzesübertretungen desselben verantwortlich, und übte zu diesem Zwecke ein Zwangsrecht und eine gewisse Strafgewalt über ihn. Dagegen war der *homo* berechtigt, von seinem Senior Unterhalt und Schutz anzusprechen, und durfte, wenn der Senior diese Bedingungen nicht einhielt, denselben verlassen.

Auf dem Beneficialwesen und dem Seniorat ruhte hauptsächlich die Heerbildung unter den Carolingern. Unter diesen gewann dann das Beneficialwesen einen festen Abschluss durch das nicht nur thatsächlich in dasselbe eingeführte, sondern im Jahre 877 staatsgrundgesetzlich ausgesprochene Princip der Erblichkeit der Beneficien, indem die Krone unter den schwachen Nachfolgern Carls des Grossen von dem Rechte der Einziehung der Beneficien keinen Gebrauch mehr zu machen wagte. Auf diese Art wurde in dem Beneficialwesen schon unter den Carolingern die Vorbereitung für die nachmalige Lehnsverfassung getroffen*).

Die alten Verhältnisse des Waffenrechtes und der Waffenpflicht erhielten sich bei einigen deutschen Volksstämmen, namentlich bei den Sachsen, Friesen und Longobarden, über die Urzeiten hinaus. Auch im fränkischen Reiche blieben Waffenrecht und Waffenpflicht an die persönliche Freiheit des Mannes geknüpft. Aber gleichwie das ganze Staats- und Volksleben nach und nach eine wesentliche Umgestaltung erfuhr, so traten auch in Bezug auf Waffenrecht und Waffenpflicht bald Veränderungen ein, welche in ihren weitern Folgen sehr wichtig wurden und die Anknüpfungspunkte an eine ganz neue Ordnung der Dinge bildeten. Zunächst wurde unter den Merovingern die Ausübung der herkömmlichen Blutrache (*faida*, Fehde) gesetzlich beschränkt und dadurch auch das Waffenrecht mittelbar begrenzt. Unter den Carolingern folgten Beschränkungen für das Recht des Einhergehens in Waffen und Rüstung. Nicht minder wurde die frühere Befugniss jedes Freien, zur Heerfahrt wie zur Landwehr seine Waffen beliebig zu wählen, durch bestimmte Befehle über die Art der Waffenrüstung aufgehoben. Endlich wurde die Waffenehre durch theilweise Verleihung des Waffenrechtes an Unfreie geschmälert.

Wie das Waffenrecht erfuhr nun auch die Waffenpflicht manche Veränderungen. Die Entscheidung der Volksversammlung über die Zulässigkeit der Heerfahrt hörte nach und nach auf, ebenso die

---

*) Ebend. S. 108—145.

Wehrhaftmachung des Jünglings durch die Gemeinde, indem jetzt ein bestimmtes, und zwar sehr frühes Alter für den Beginn der Mündigkeit und der Waffenpflicht festgesetzt wurde.

Die Wehrpflichtigen wurden jetzt auf Befehl des Königs und seiner Beamten aufgeboten und jede nicht gesetzlich gerechtfertigte Versäumniss der Waffenpflicht mit einer Busse von sechzig Schillingen bestraft, welche der König für sich einzog. In charakteristischer Bezeichnung der Machtvollkommenheit des Königs und des aus derselben fliessenden Zwanges wurde das Aufbieten des Heeres „Bannen“, die Strafe für die Nichtbefolgung dieses Aufgebotes „Heerbann“, die Erfüllung der Waffenpflicht oder die Heeresfolge „Dienst“ genannt. Der König befahl die Zusammenziehung des Heeres seinen Herzogen und Grafen, und diese verhingen den Heerbann über Diejenigen, welche diesem von ihnen bekannt gemachten Befehle nicht Folge leisteten. Zugleich erhielt nicht bloss jeder Graf, sondern selbst jeder Hundertschaftsvorstand das Recht, die waffenfähige Mannschaft seines Bereiches zur Verfolgung von Uebelthätern, zur Bewachung von Grenzen und Heerstrassen, zu Cordons gegen ansteckende Krankheiten und zu ähnlichen Zwecken der öffentlichen Sicherheit zu bannen.

Die Könige bildeten sich aus tapferen, ihnen zu besonderem Dienste verpflichteten Kriegern eine Art beständiger Leibwache, die zur persönlichen Beschützung des Königs im Frieden wie im Kriege bestimmt war und dafür Unterhalt, Waffen und Schmuck von ihm erhielt. Diese Leibwache hiess die „Schaar“ (*scara*), ihr Befehlshaber der Schaargraf.

Als die eigentlichen Eroberungskriege aufhörten, an ihre Stelle aber zahlreiche innere Kämpfe zwischen der Staatsgewalt und den Gliedern der Dynastie, und wiederholte Empörungen der Provinzen traten, und die Grenzprovinzen die von aussen gegen sie gerichteten Angriffe abzuwehren hatten, erhielt die Kriegführung durchgängig den Charakter partieller Kämpfe, für welche die Aufbringung der gesammten Waffenmacht weder nothwendig, noch bei der grossen Ausdehnung des Reiches ausführbar war. Demgemäss wurden jetzt

bei den Kriegszügen gegen das Ausland (Heerfahrten) bloss die Heere der dem betreffenden Kriegsschauplatze zunächst gelegenen Provinzen aufgeboten, ja selbst nur die Waffenpflichtigen der nächstgelegenen Gaue zum Dienst aufgerufen, das Heer überhaupt nur provinzenweise gegliedert, seine grösseren Abtheilungen aber mit dem Namen der Provinzen belegt.

Bei diesen partiellen Aufgeboten traten die Könige bloss in den ersten Zeiten der Merovingischen Herrschaft, und auch dann nur in besonderen Fällen, an deren Spitze. Auf den vom Könige an die Grafen gerichteten und von diesen in ihren Sprengeln verkündeten Bann zogen die aufgebotenen Mannschaften unter der Führung der Grafen aus; die Hörigen folgten im Zuge ihrer Herren.

Während vorher die Kirche von der Verpflichtung zum Kriegsdienste nicht entbunden gewesen war, wurde in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts der Kirche zugestanden, keine Kriegsmannschaft von ihren Gütern zu stellen, dagegen aber dingliche Leistungen zu übernehmen. Demgemäss wnrde den vom Kriegsdienst befreiten Hörigen der Kirche eine Geldabgabe auferlegt. Die Kirche selbst aber erfüllte ihrerseits den ihr obliegenden Kriegsdienst ebenfalls theils durch baare Abgaben (*aribannum*), theils durch Lieferung von Schlachtvieh (*carnaticum*) und anderen Lebensmitteln, und durch Beistellung von Transportmitteln für den Heereszug (*hostilitium*).

Durch diese Befreiung der Kirche vom Kriegsdienste gingen aber der Waffenmacht des Landes nicht bloss die zahlreichen freien Hintersassen von den bereits im Besitze der Kirche befindlichen Gütern verloren, sondern es vergaben auch viele Grundbesitzer, um sich der Last des Heerbannes zu entziehen, ihre Güter an Kirchen und Klöster und nahmen sie dann von letzteren als Precareien wieder zurück. Dieser Umstand führte im Anfange des achten Jahrhunderts wieder zur Einführung der allgemeinen Dienstpflicht für die Kirche. Später aber wurde auf Grund von Concilienbeschlüssen durch die Capitularien der Jahre 742 und 744 die Geistlichkeit persönlich wiederum vom Kriegsdienste entbunden.

Nachdem im Jahre 846 von Carl dem Kahlen das Verbot des Waffentragens für die Geistlichkeit erneuert worden war, erscheint bald darauf die Befreiung derselben vom Kriegsdienste in Bezug auf den Landwehrdienst wieder aufgehoben, und auch zur Heerfahrt wurde die Geistlichkeit später insoweit persönlich wieder herangezogen, als sie Lehnsträger war, indem sie von der auf ihren Lehen ruhenden Verbindlichkeit zum Kriegsdienst nicht losgezählt werden konnte *).

Der Kern des Heeres, mit welchem Carl Martell den inneren Empörungen und den äusseren Feinden entgegentrat, wurde eigentlich durch die alten Gefolgschaften seines Vaters Pipin gebildet, weil in Folge der unter den letzten Merovingern hereingebrochenen Zerrüttung des Reiches ein verfassungsmässiges Aufgebot der Waffenfähigen nicht mehr durchzuführen war. Da aber jene Streitmittel für die immer sich erneuernden Kämpfe nicht ausreichten, so griff er zu dem Mittel, kühne Männer aus allen Theilen Europa's durch reiche Belohnungen in seine Dienste zu ziehen. Der Ruf seiner Tapferkeit, seiner Freigebigkeit, seines Siegesglückes lockte aus weiter Ferne zahlreiche Schaaren kühner Männer und verwegener, beutegieriger Abenteurer herbei. Solchergestalt erscheinen zum ersten Male unter deutschen Fahnen Söldnerheere (*soldarii*), wie sie nachmals das spätere Mittelalter aufweist, Heere, die nicht für Ehre und Vaterland, sondern lediglich um Gewinn kämpften, keinen politischen Zweck, sondern ausschliesslich hohen Lohn und zügellose Ungebundenheit im Auge hatten, schonungslos selbst befreundete Städte plünderten und zu deren Befriedigung Carl, nach Erschöpfung aller anderen Mittel, schliesslich einen grossen Theil des Grundbesitzes der Kirche in Anspruch nehmen musste **).

Die Kämpfe, welche die ersten Herrscher der Carolingischen Dynastie gegen heidnische deutsche Stämme und gegen Slaven zu bestehen hatten, verbunden mit dem Bestreben, eine starke Regierungsgewalt zu gründen, führten die Nothwendigkeit herbei, die Wehr-

*) Ebend. S. 291—318.

**) Ebend. S. 366 u. f.

kraft sehr häufig aufzubieten. In früheren Zeiten hatte sich die Pflicht der Ausrüstung und Unterhaltung auf eigene Kosten, auf die berechtigte Voraussetzung gestützt, dass jeder ächte Freie im Besitz der hierzu erforderlichen Mittel sei. Diese Mittel ruhten, da Handel und Gewerbe verachtet waren und nur von Unfreien oder von Fremden betrieben wurden, im ausreichenden Grundbesitze. Als aber nachmals die Eroberungszüge aufgehört hatten und die Bevölkerung zunahm, ohne dass für dieselbe auch ein erweitertes Grundeigenthum zu ermöglichen war, da wurde die Zahl derjenigen Freien, die sich selbstständig zu erhalten und auszurüsten vermochten, immer geringer. Dazu kam, dass, wie erwähnt, die Wahl der Waffen den Wehrpflichtigen nicht mehr freigestellt war und die Waffenrüstung im Verhältniss zu ihrer fortschreitenden Vervollkommnung immer kostspieliger wurde, denn aus dem um das Jahr 630 neu redigirten Ripuarischen Gesetz geht hervor, dass eine blosse Ausrüstung ohne Harnisch und Beinschienen, mit einem Helm, einem Schwert, einer Lanze und einem hölzernen Schilde nicht unter fünfzehn Schillingen, und selbst wenn das Schwert wegfiel und die Rüstung auf den vorgeschriebenen Helm, eine Lanze und einen Schild beschränkt wurde, nicht unter acht Schillingen zu bewirken war, was im ersteren Falle den Werth von fünfzehn, im letzteren noch immer den Werth von acht Kühen ausmachte.

Carl der Grosse sah sich daher, wie weiterhin erörtert werden wird, genöthigt, bei seinen Bestimmungen über die Anschaffung der Waffengattungen Rücksicht auf das Vermögen der Waffenpflichtigen zu nehmen, und noch in späteren Zeiten finden sich bei den Friesen ganz analoge Bestimmungen aufrecht erhalten. Bei mehreren Stämmen führte die Kostbarkeit der Waffen nachmals zu der gesetzlichen Bestimmung, dass kein Freier die seinem Vermögen entsprechende Bewaffnung versetzen oder verkaufen dürfe.

Die Kriegsverpflegung nahm, im Vergleiche mit derjenigen der Urzeiten, dadurch erheblich an Kostspieligkeit zu, dass sie nicht bloss für die Dauer der Operationen, sondern auch für den oft sehr weiten Marsch bis zum Kriegsschauplatze nöthig wurde. Zudem

hörte mit dem Ende des achten Jahrhunderts die Aussicht auf Beute und auf Eroberung von Grundbesitz in den durch Kämpfe entvölkerten Gegenden völlig auf, und gleichwohl wurden die ärmeren nicht blos noch immer gezwungen, den Feldkriegsdienst persönlich zu leisten, sondern es wurden von den Reichsbeamten dabei auch viele Willkührlichkeiten begangen. Nur in der Art der Bewaffnung wurde ein Unterschied zwischen Armen und Reichen gemacht; die Besitzer von zwölf Hufen wurden verpflichtet, im eisernen Harnisch, den Aermeren wurde gestattet, bloss mit einem Bogen, zwei Sehnen und zwölf Pfeilen ausgerüstet zu erscheinen.

Im Jahre 807 liess Carl der Grosse Erleichterungen im Kriegsdienste eintreten. Es wurde der Grundsatz aufgestellt, dass der Besitz von drei Hufen Landes dasjenige geringste Mass von Vermögen, bei welchem ein Freier noch im Stande sei, den Kriegsfelddienst in der alten Weise auf seine alleinigen Kosten zu leisten, und demnächst bestimmt, dass von Denjenigen, welche ein geringeres Vermögen besässen, dasselbe möge in Grundbesitz oder in fahrender Habe bestehen, sich nach Massgabe des Werthes desselben eine grössere oder kleinere Zahl vereinigen und durch Leistung einer Beisteuer Denjenigen unter ihnen, welcher nach ihrer Uebereinkunft in's Feld zu ziehen hätte, hierzu ausrüsten sollte.

Auf diese Weise erhielt Carl der Grosse die uralte persönliche Dienstpflicht jedes ächten Freien auf ihrer breitesten Grundlage, indem er selbst die ärmsten Schichten des Volkes nicht davon entband und nur durch die Normirung einer Beisteuer zur Ausrüstung und zum Unterhalt eine Erleichterung für denjenigen Theil des Volkes festsetzte, welcher einer solchen nach Massgabe seines Vermögens wirklich bedürftig war. Allerdings wurde bei der Regelung dieser Beisteuer zunächst der Grundbesitz massgebend, weil dieser zu jener Zeit die gewöhnlichste Art des Vermögens bildete und sein Ertrag am leichtesten zu berechnen war. Es wurde aber dadurch keineswegs eine bestimmte Kriegsleistung an den Grundbesitz nach Massgabe seines Umfanges geknüpft, vielmehr auch dem grössten Grundbesitzer keine höhere Verpflichtung auferlegt, als die mit

seiner Person zu dienen, eine Pflicht, welche er gleichmässig mit Denjenigen theilte, die keinen Grundbesitz hatten. Ausserdem wurde noch principiell festgestellt, dass die Leistung der Beisteuer keine Entbindung vom persönlichen Kriegsdienste in sich schliesse, sondern nur ein Ersatz für letzteren sei, indem die strenge Strafe des Königsbannes, welche für das Nichterscheinen eines zum Kriegsdienst Aufgebotenen auf dem Sammelplatze des Heeres bestand, auch auf diejenigen Aermeren ausgedehnt wurde, welche es unterliessen, den nach obiger Art zum Eintritt in das Heer Bestimmten mit der gesetzlichen Unterstützung für diesen Zweck zu versehen.

Die beabsichtigte Erleichterung erfüllte jedoch ihren Zweck sehr unvollkommen, weil die Aufgebote der unabhängigen Freien an und für sich ganz in der Hand der Sprengelgrafen, die Aufgebote der abhängigen Freien hingegen in der Hand ihrer Senioren lagen, und Beamte wie Senioren nun in jener neuen Einrichtung ein Mittel fanden, die Aermeren auszubeuten, dieselben zur Ausrüstung und zum Auszuge in den Krieg zu zwingen, während sie, von den Reicheren bestochen, diese zu Hause liessen. Ja das Aufgebot zum Heere wurde sogar als ein Mittel benutzt, um solche Freie, welche die Gelüste der Reichsbeamten und der Geistlichkeit auf ihr Grundeigenthum zu erfüllen sich weigerten, zu Strafen zu verurtheilen, zur Verzweiflung zu bringen und dadurch zum Verkaufe oder zur Uebergabe ihrer Grundstücke an die Kirche, die Grafen und Bezirksbeamten zu nöthigen, während Andere, die diesen ihre Grundstücke zu Lehen angetragen hatten, ruhig daheim bleiben durften, daher denn auch Viele freiwillig in die Vasallenschaft solcher Senioren traten, von denen sie wussten, dass sie nicht in den Krieg ziehen würden.

Demzufolge traten, wahrscheinlich um die Mitte des Jahres 811, weitere Erleichterungen ein; namentlich wurde bestimmt, dass nicht drei, sondern vier Hufen Grundbesitz, derselbe möge in reinem Eigenthum oder in einem Beneficium bestehen, das geringste Vermögen darstellen sollten, welches noch befähige, die Kosten des Kriegsdienstes zu tragen, dass daher nur diejenigen Freien, welche

einen Grundbesitz von dieser Ausdehnung hätten, allein und selbstständig sich für den Feldzug ausrüsten und während desselben erhalten sollten; dagegen sollte von den ärmeren Freien eine solche Zahl sich zur Ausrüstung eines Mannes unter ihnen vereinigen, dass deren Gesammtbesitz vier Hufen ausmache.

Die unausgesetzt steigende Kostspieligkeit des Kriegsdienstes nöthigte die Nachfolger Carl's des Grossen zu einer noch weiteren Ermässigung der vorerwähnten Bestimmungen. Schon unter Ludwig dem Frommen wurde die Einheit eines alleinigen oder unter Mehrere getheilten Besitzes von fünf Hufen als das mindeste Vermögen angenommen, welches zur Leistung des Feldkriegsdienstes nöthig sei, und dieser Satz blieb auch unter Ludwig's Nachfolgern giltig, so dass, wie es scheint, keine weiteren Veränderungen in jenen Bestimmungen unter den Carolingern für die deutschen Provinzen vorgenommen worden sind.

Aus dem Allen geht hervor, dass in der fränkischen Kriegsverfassung durchgehends der Heerdienst als eine persönliche, den Freien obliegende Pflicht angesehen wurde, die sowohl der Arme ohne allen Grundbesitz wie der Reiche erfüllen musste.

Strenge Strafbestimmungen bestanden für Versäumnisse in der Leistung der Waffenpflicht. Schon um das Jahr 772, dann 797 und später 803 hatte Carl der Grosse die alte Bestimmung, dass Derjenige, welcher das Aufgebot gegen den Feind versäume, dem Königsbann unterliegen sollte, wiederholt verkünden lassen, und im Jahre 802 allen Reichsbeamten ausdrücklich verboten, Dienstpflichtige von der Erfüllung ihrer militärischen Obliegenheiten aus irgend einem Grunde zu entbinden, zugleich aber eine permanente Bereitschaft zur sofortigen Erfüllung etwaiger kaiserlicher Aufgebote allgemein zur Pflicht gemacht und angeordnet, dass Alle, welche einen Mangel an Bereitschaft vorschützen und den derartigen Befehlen nicht nachkommen würden, vor die kaiserlichen Gerichtshöfe geführt werden sollten. Auch die Nachfolger Carls des Grossen machten die permanente Bereitschaft zum Feldkriegsdienste, wodurch jeder Art des Aufgebotes schleunige Folge geleistet werden könne, zur Pflicht.

Da der Königsbann bei seiner ausserordentlichen Höhe von einem ärmeren Freien häufig nicht aufgebracht werden konnte, so war er Anfangs da, wo seine volle Einbringung nicht möglich, nach dem Vermögen der Straffälligen ermässigt worden. Nachdem aber seit 807 die früher erwähnten Erleichterungen für die ärmeren Classen eingetreten waren, bestimmte der Kaiser im Jahre 811, dass Derjenige, welcher den Königsbann zu erlegen nicht im Stande sei, so lange Knecht der Krone werden sollte, bis die Strafsumme vollständig bezahlt sei, worauf er dann vollkommen in den Stand der Freiheit zurükkehrte. Hingegen wurde, abweichend von dem alten germanischen Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze, für die kaiserlichen Lehnsträger blos die Strafe einer eintägigen Enthaltung von Fleisch und Wein für jeden Tag, den sie zu spät bei dem kaiserlichen Aufgebote gegen den Feind erscheinen würden, festgesetzt.

Gegen die eigenmächtige Entfernung vom Heere, welche zu jener Zeit „Heerschlitz", später „Heerflucht" hiess, war schon im Jahre 801 die Todesstrafe und Güterconfiscation ausgesprochen worden. Nebstdem wurde im Jahre 811 für die kaiserlichen Vasallen der Verlust ihrer Ehre und ihrer Lehen verordnet, wenn sie mit ihren Kampfgenossen im Heere nicht treulich zusammenhalten, mit ihnen nicht würden gehen und stehen wollen.

Hatte nun schon die starke Hand Carls des Grossen nicht verhindern können, dass Missbräuche und Willkührlichkeiten der kaiserlichen Beamten und der Senioren die Pflicht des Kriegsdienstes für die ärmeren Classen doppelt drückend machten, so musten unter seinen schwachen Nachfolgern diese Uebelstände sich in noch erhöhtem Grade geltend machen. Die Neigung, sich dem Kriegsdienste zu entziehen, erstreckte sich jetzt nicht allein auf die unteren Schichten, sondern reichte selbst in die hohen Regionen des Heeres hinauf. Kaiser Ludwig II. sah sich genöthigt, im Jahre 866 zu bestimmen, dass, wenn Sprengelgrafen oder königliche Vasallen wegen Unwohlseins zurückbleiben oder Jemanden aus irgend einem Grunde zurücklassen würden, dieselben ihr Amt und Beneficium, deren Vasallen aber nicht blos ihr Beneficium, sondern auch ihr Eigenthum ver-

lieren, und dass, wenn etwa ein Bischof, Graf oder Vasse bei dem bevorstehenden Feldzuge sich durch eine noch nicht entschiedene Krankheit an der Heeresfolge gehindert sähe, der Bischof durch seinen Stellvertreter, der Graf und Vasse persönlich durch einen körperlichen Eid bekräftigen sollten, bei keiner Gelegenheit zurückbleiben zu wollen, wo sie nicht durch eine vollkommen entschiedene Krankheit daran verhindert sein würden.

In Bezug auf innere Landesvertheidigung bestand auch unter den Merovingern nicht nur die uralte Verpflichtung jedes waffenfähigen Genossen, bei eintretender Gefahr selbst ohne alles Aufgebot zur Vertheidigung des heimatlichen Bodens herbeizueilen, ungeschwächt fort, sondern wurde auch auf Unfreie ausgedehnt, welche von der Ehre des Feldkriegsdienstes ausgeschlossen waren.

Unter Carl dem Grossen wurde der Vertheidigungsbereitschaft der Grenzprovinzen, insbesondere derjenigen, welche durch die benachbarten Slaven gefährdet waren, eine grosse Aufmerksamkeit gewidmet. Man verstand zu jener Zeit unter dem Namen „Mark“ sowohl eine Grenze, als auch ein umgrenztes Gebiet. Daher wurde eine noch nicht vollkommen gesicherte Eroberung, welche erst durch die ihr gegebenen Einrichtungen allmälig gesichert und dann erweitert werden sollte, mit dem Namen Mark bezeichnet und die Aufsicht über dieselbe einem Grafen übertragen, welcher seinen Sitz in dem äussersten festen Platze der zunächst gelegenen, bereits gesicherten Provinz hatte und „Markgraf“ oder „Grenzgraf“, auch „Grenzherzog“ (*marchio* oder *dux limitis*) hiess. Diese Grenzgrafen hatten nicht nur den Befehl über die Grenztruppen einschliesslich derjenigen, welche aus den inneren Provinzen zur Grenzwacht herangezogen wurden und während dieser Zeit von der Heerfahrt befreit waren, sondern auch das Recht, die benachbarten Sprengelgrafen zu Hilfe zu rufen und unter eigener Verantwortlichkeit Waffenstillstände mit feindlichen Nachbarn abzuschliessen. Sobald aber eine solche Mark eine angemessene Sicherheit gewonnen hatte, erhielt sie einen besonderen Befehlshaber, welcher ebenfalls „Markgraf“ hiess, welcher nunmehr seinen Sitz innerhalb der Mark nahm und unter welchen

die unterworfenen Völker in Bezug auf ihre Heerbannspflicht gestellt wurden.

Ein Capitulare vom Jahre 808 befiehlt, dass zum Schutze der Grenzmarken ein Jeder sich in solcher Bereitschaft halten solle, dass er unverweilt sich dahin begeben könne, wo es die Nothwendigkeit erfordern werde, und durch ein Capitulare von 813 wird bestimmt, dass wer bei feindlichen Ueberfällen, selbst ohne vorausgegangenes Aufgebot, auf den blossen Hilferuf: „Zu den Waffen!" nicht sogleich herbeieilt, in eine Strafe von vier Schillingen verfallen soll. Eine Bestimmung des Jahres 847 sagt, dass in allen Provinzen des Reiches jeder Lehnsmann dem Aufgebote seines Lehnsherrn zu folgen habe, falls nicht etwa ein feindlicher Einfall geschehe, zu dessen Abwehr das ganze Volk gemeinschaftlich ausziehen müsse, was man „Landwehre" (*lantwere*) nenne, welche letztere Pflicht daher jede andere Dienstpflicht aufhob. Für Solche, die, wenn bei einem feindlichen Einfalle die ganze waffenfähige Mannschaft aufgeboten wurde, sich dieser Pflicht entzogen, stand die Todesstrafe fest.

Die Bewachung von Befestigungen und wichtigen Terrainabschnitten (*wacta et warda*) machte fortwährend einen sehr wesentlichen Theil des Landwehrdienstes aus, denn von allen Mannschaften, welche die Kosten der Rüstung für den Felddienst nicht bestreiten konnten und deshalb von letzterem entbunden waren, wurde, ohne dass eine Entschuldigung galt, gefordert, dass sie sich innerhalb ihres Gerichtsbezirkes zur Besetzung und Vertheidigung der landesherrlichen Festen, zur Behauptung von Strom- und Sumpfübergängen und zum allgemeinen Wachtdient bei der Landesvertheidigung stellten *).

*) Ebend. S. 321 u. f.

### b) Angelsachsen.

Die Waffenpflicht und die *trinoda necessitas*. Der Heerbann und die Gefolgschaft. Die Thane. Militärdistricte. Kriegsleistungen der Städte. Gesetze über den Kriegsdienst. Schlachtordnung und Kampfweise. Angriffs- und Schutzwaffen.

Die Heeresverfassung der Angelsachsen beruhte auf dem germanischen Principe der allgemeinen Waffenpflicht. Jeder Freie, der in dem Alter stand, die Waffen tragen zu können, und nicht durch körperliche Schwäche sich hierzu unfähig zeigte, war, wenn feindlicher Einfall, innerer Aufstand und andere Vorfälle es erforderten, verpflichtet, sich zum Heere zu stellen. Er erfüllte hiermit eine der dreifachen Dienstverpflichtungen, die man unter dem Namen *trinoda necessitas* begriff, und welche erstlich in der persönlichen Heerfolge, dann in der Unterhaltung der Landesburgen und Befestigungen und endlich in der Herstellung der Brücken und Landstrassen bestand.

Jeder Grundbesitzer war verbunden, Rüstung und Waffen zu halten, wie sie seinem Range und seinem Vermögen entsprachen, und er durfte dieselben weder verkaufen, noch ausleihen, verpfänden oder sonst in irgend einer Weise seinen Erben entziehen. Um mit dem Waffengebrauche vertraut zu machen, wurden zu gewissen Zeiten Kriegsübungen angestellt und einmal im Jahre, gewöhnlich im Frühling, eine allgemeine Waffenschau in jeder Grafschaft vorgenommen.

Die Geistlichkeit war vom persönlichen Kriegsdienste befreit, aber ihre Güter unterlagen ebenfalls der *trinoda necessitas**).

Der angelsächsische Heerbann wurde Fyrd genannt, ein Name, der sich in Holstein forterhielt, wo die Versammlung der ursprünglich zu kriegerischen Zwecken vereinten Landstände zu Bornhövet bis in die neuesten Zeiten so hiess. Die Anführer nannten sich Herzoge (*heretogas*) oder Earldormanen (Aelteste, *Seniores*). Nachdem diese Häuptlinge aus ihrer Mitte Könige zu wählen begannen,

---

*) *Military antiquities respecting a history of the English army etc. By Francis Grose. London 1786—1788. Vol. I. p. 1—3.*

umgab den König im Frieden seine Dienstmannschaft, wie auf dem Eroberungszuge den Herzog sein Gefolge umringt hatte. Zu diesen Dienstmannen gehörten auch die Stallere (Marschälle), welche zugleich in verschiedenen Districten als Bannerherren (*vexilliferi*) erschienen; der erste derselben nahm auch den ersten Rang im Felde ein. Der Rang des *ealdor* (zusammengezogen *eorl, earl*) blieb nächst dem Könige der höchste. Das Amt des mit dem Schwerte umgürteten Edelmannes war, den ihm untergebenen District im Kriege zu vertheidigen. Nach ältester deutscher Sitte fiel die vom Könige dem Earldormane sowie anderen Kriegsgefährten verliehene Rüstung, Heergewand oder Heergewedde (*herevaed, heregeata,* später *heriot*) nach des Trägers Tode an den König zurück, oder es wurde später eine genau bestimmte Abgift dafür aus dem Nachlasse oder von den Erben geleistet.

Die übrige Gefolgeschaft der angelsächsischen Heerführer finden wir in dem *gesith* oder Gesinde, häufiger unter dem von *thegian,* d. i. dienen, abgeleiteten allgemeinen Namen der Thegen (*than, thainus*), Dienstmannen (*ministeriales, servientes*), welcher auch die Earldormanen umfasste, wieder. Die Würde des Than's war mit einem bestimmten Landsitze verknüpft. Der kleine Than besass fünf Hyden Landes; der Earldormane, dessen Heergewedde achtmal grösser war, vierzig Hyden. Im Laufe der Zeit wandelte sich dieser Dienstadel in einen Geburtsadel um; nicht mehr die kriegerische Ehre, sondern deren äusserer Lohn bestimmte den Vorzug, und der Besitz von fünf Hyden, welche zur Landwehr (*utfare*) ihren Mann stellten, erhob den Freien aus der niederen Classe der Kerle (Ceorle) zum Than. Doch erhielt der Ceorl, welcher Helm, Panzer und ein mit Gold ausgelegtes Schwert besass, auch ohne das sonst erforderliche Landeigenthum den Rang eines Sithcundmannes.

Der Than blieb stets zum Kriegsdienste verpflichtet, und musste, wie auch das Heergewedde folgern lässt, wenigstens selbst zu Pferde erscheinen. Zu den niederen Thanen pflegte man noch die *rachenistri, radcnights* (Reitknechte) zu zählen, welche in den an Wales angrenzenden Marken ansässig waren.

Die Eintheilung des Landes in Hundreden beruht, gleich der entsprechenden nordischen in Herräde, auf der alten Heeresverfassung. Beide Namen wurden einem Districte ertheilt, welcher hundert Mannen zum Schutze und Rathe des Earldormans erwählte. Doch unterlagen, vermöge der schwankenden Verhältnisse der Bevölkerung, diese Zahlen häufigen Abänderungen. Die Stellung der hundert Männer kann oft mit der Verbindung von ebenso vielen Familien oder auch Hyden (*mansis*), welche, wie es später durch die Thane geschah, jede einen Mann stellten, zusammenhängen. Eine den Hundreden entsprechende Eintheilung des nördlichen Englands in den von Angeln bewohnten Provinzen wurde dort Wapentake genannt, wahrscheinlich von der dort gehaltenen Waffenschau oder Vyrde (*fyrd, weorod*). In Kent finden sich mehrere Hundreden unter dem Namen Lathes vereinigt, worin sich die nordische Lething (im Isländischen: *leid, conventus*) wiedererkennen lassen dürfte. Die gedachten Landeseintheilungen umschlossen die Einwohner aller Stände in Beziehung auf Kriegsangelegenheiten. Je zehn Freie bildeten eine Teothung (Zehntschaft), einer von ihnen hiess das Haupt (*tien heofod*) derselben; der kriegerische Ursprung dieser Einrichtung blieb unter der späteren Umgestaltung als Wache (*ward and watch*) auf der Landstrasse noch lange erkennbar.

Die Verpflichtung der angelsächsischen Städte zu Heerbann und Abgaben wurde gewöhnlich nach je fünf Hyden gerechnet und war also der von einer entsprechenden Anzahl der geringeren Thane gleich, deren Recht auf dem Besitze von fünf heerbannspflichtigen Hyden beruhte*).

Die Gesetzesvorschriften zielten darauf hin, eben so sehr zur gewissenhaften Leistung der Kriegspflicht anzueifern, als von einer Versäumniss derselben abzuschrecken. Nach den Gesetzen König Eduards des Bekenners verwirkte ein Jeder, der, so lange er unter dem Commando des Herzogs stand, bei einem Zuge zu Lande wie zur See seinen Herrn oder seinen Kriegsgefährten aus Feigheit ver-

---

*) Lappenberg: „Geschichte von England." 1. Band. Hamburg 1834. S. 561 u. f.

liess, sowohl sein Leben wie sein Eigenthum, und sein Herr konnte alles Land, das er ihm früher verliehen, wieder zurücknehmen. Wurde hingegen ein Aufgebotsmann, der daheim oder auswärts unter Führung seines Earldorman focht, im Kampfe getödtet, so wurden alle Kriegssteuern, die er von seinen Gütern geleistet hatte, seinen Erben ohne irgend einen Abzug zurückerstattet.

Der grösste Theil der angelsächsischen Truppen bestand aus Fussvolk; die Reiterei bildeten hauptsächlich die Thane und solche Grundbesitzer, welche einen Pferdestand unterhielten. In der Schlacht verliessen aber auch die Berittenen bisweilen ihre Pferde und schlossen sich dem Fussvolke an, wie es selbst König Harald in der Schlacht bei Hastings that. Die Aufstellung des Heeres zur Schlachtordnung geschah gewöhnlich in einer breiten, dichten Masse, welche das Heeresbanner in die Mitte nahm; in der Front stand das Fussvolk mit den schweren Streitäxten.

Die Bewaffnung der Angelsachsen in älterer Zeit lässt sich am besten aus den Ueberbleibseln ihrer Gräber bestimmen. Man findet bei ihren Todten meist einen mit einer eisernen Spitze versehenen Speer, dessen Schaft dem Manne vom Fuss bis zur Schulter reicht. Auch trifft man kleinere Spitzen von Wurfspiessen oder von Pfeilen an, welche der bisweilen aufgestellten Behauptung, dass der Bogen von den Angelsachsen vernachlässigt worden sei, zu widersprechen scheinen. Häufig enthalten solche Gräber auch einen langen eisernen Säbel, der viele Aehnlichkeit mit dem Claymore des schottischen Hochländers hat und vermuthlich dessen Vorbild ist. Eigentliche Schwerter kommen im Allgemeinen selten vor. Charakteristisch ist ein Messer, dessen Länge gewöhnlich fünf bis sechs, zuweilen auch zehn bis elf Zoll beträgt und das, nach seiner Form zu schliessen, eine sehr furchtbare Waffe gewesen sein muss.*) Dasselbe erscheint unter der Bezeichnung Sahs oder Seax, und soll dem Volke der Sachsen seinen Namen gegeben haben. Die Krieger Hengist's hielten, wie es heisst, diese Waffe unter dem Mantel verborgen, als sie von

*) Vgl. den Auszug aus einem illustrirten Werke von Thomas Whright, über angelsächsische Kirchhöfe, im „Ausland“ 1850, Nr. 5. S. 109.

ihrem Führer mit dem Rufe: „Nehmet eure Saxas!" zur Niedermetzlung der Briten aufgefordert wurden. Nebst dem als Hiebwaffe dienenden Sahs scheinen die Angelsachsen sich auch bisweilen noch eines anderen Streitmessers bedient zu haben, das eine Stosswaffe bildete, denn in einem alten angelsächsichen Psalterium findet sich ein Krieger abgebildet, der, von einem Speerträger verfolgt, nach rückwärts stossend, diesen mit einem dolchähnlichen Instrumente durchbohrt. Ihre Streitaxt glich völlig einer einfachen Holzaxt, und mag in Friedenszeiten auch zum häuslichen Gebrauche verwendet worden sein. Auch eine Art von Morgenstern dürfte bei ihnen als Waffe gedient haben. Als ihre Hauptangriffswaffen aber müssen Speer, Streitaxt und Streitmesser angenommen werden.

Auch bei den Angelsachsen waren in früheren Zeiten (um 750) blos die Anführer und vornehmen Krieger mit Helmen versehen. Letztere waren höchst einfach aus kreuzweise über einander gebogenen Spangen gebildet, welche durch einen um den Kopf laufenden Reifen zusammengehalten wurden*). Schuppenpanzerhemden erscheinen bei ihnen bereits um das Jahr 1000 auf Abbildungen**). Der Schild war, wie man aus den angelsächsischen Schriftstellern weiss, von Holz, hatte einen eisernen Nabel oder Buckel und wurde an einem eisernen Griffe gehalten; seine Form war nicht immer die gleiche, trug aber doch einen gewissen allgemeinen Charakter.

---

*) „Zur Waffenkunde des älteren deutschen Mittelalters," von San Marte (A. Schulz), in der Bibliothek der gesammten deutschen Nationalliteratur, 2. Abth., 4. Band. Quedlinburg und Leipzig 1867, S. 59.

**) *Ancient armour and weapons in Europe with illustrations from contempary monuments. By John Hewitt. Oxford and London 1855—1860. Vol. I. p. 23, 47, 51, 58, 60.*

### c) Normannen und Anglo-Dänen.

Heroenzeit. — Die Jarle. Königliche Gefolgschaften; Berserker. Seekrieg. Huuskarle oder Thinlith und deren Verfassung. Besatzungen. Bewaffnung. Schlachtordnung und Kampfweise.

Ueber das ältere Kriegswesen der Normannen lässt sich nur wenig Verlässliches sagen, denn da, wo der grössere Theil Europa's schon eine mehr oder minder beglaubigte Geschichte aufweis't, hat der skandinavische Norden noch sein mythisches Heldenzeitalter, und das Wahre der sagenhaften Ueberlieferungen, das in ihm enthalten sein mag, lässt sich mehr errathen als beweisen.

Auch hier liegt der Heeresbildung eine Art germanischer Gauverfassung zu Grunde. Die verschiedenen kleineren normannischen Häuptlinge, welche unter dem Namen Könige vorkommen, theilten die eroberten Gebiete in Gaue oder Bezirke ein, und übergaben einen jeden derselben einem Grafen oder Jarl, welcher ein Drittel der königlichen Einkünfte bezog, dafür aber sechzig Bewaffnete für den königlichen Dienst bereit halten und den König mit seinem Hofe einmal im Jahre bewirthen musste. Unter einem Jarl standen vier oder mehrere Herser, welche in kleineren Gegenden seine Stelle vertraten und für einen Sold von zwanzig Mark zwanzig Bewaffnete stellten.

Neben der Einrichtung dieser Jarleien, die nicht auf einer Allodialverfassung, sondern auf Verleihung beruhte, mithin feudalistischer Art war — wie denn auch die Normannen nachmals in alle von ihnen eroberten Länder das Feudalsytem verpflanzten — zeigen sich auch noch Spuren eigener königlicher Gefolgschaften. Die Könige umgaben sich mit einer Schaar von Palatinen, tapferen, aber rauhen und ungeschlachten Helden, die unter dem Namen Berserker aufgeführt werden und von deren Kraft, Verwegenheit und Kampfwuth die alte Ueberlieferung die abenteuerlichsten und unglaublichsten Dinge erzählt. Der sogenannte Berserkergang bestand, wie es heisst, darin, dass man wie ein reissendes Thier unbedeckt in Schwerter und Spiesse rannte, und mit den Zähnen die feindlichen Schilde zerbiss. Noch in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts werden Ber-

serker erwähnt. Als König Harald Harfager um das Jahr 868 zur Eroberung der Küsten und Eilande auszog, waren seine Berserker alle in Schafspelze gekleidet, und verpflichtet, jederzeit den ersten Angriff zu thun und sich durch keine Gefahr abschrecken zu lassen, die königlichen Befehle zu vollziehen.

Das Meer mit seinen Abenteuern und Gefahren zog frühzeitig den Wagnisse liebenden Sinn der Normannen an. Kühne Häuptlinge entzogen sich dem Landkriege, und verlegten sich auf Seeraub. Sie schlugen ihren Wohnsitz auf einem Vorgebirge (Näs) oder an einem Meerbusen (Wik) auf, und wurden deshalb Näskonger, Wikinger, Seekönige genannt. Anfänglich unternahmen sie ihre Fahrten auf eigene Faust, später aber widmeten sie ihre Dienste den Königen, und Letztere bemühten sich ihrerseits, eine Elite von Seesoldaten um sich zu sammeln, die auf dem Meere dasselbe wären, was die Berserker auf dem Lande. Man verlangte von diesen See-Berserkern, dass sie niemals eine Furcht zeigen, bei Verwundungen ihr Gesicht nicht verändern und im Stande sein sollten, gewaltige Lasten aufzuheben. Auch die übrige Seemannschaft bestand aus tüchtigen Leuten. Die Wiking- oder Seegesetze der alten Normannen waren ebenfalls so beschaffen, dass sie den Muth nährten und steigerten. Sie sollten immer mit dem Schwerte streiten, welches einschneidig, oben gerundet und ellenlang sein musste; sie sollten ferner keine Weiber und zum Streite untaugliche Leute zu Gefangenen machen, auf ihre Wunden erst nach zwanzig Stunden den Verband legen, das Schiff niemals mit Segeln bedecken, und nie die Segel bis auf die Hälfte des Mastes herablassen. Auch die Flüsse beschifften sie mit ihren Streitschiffen, die anfangs sehr klein waren. Eine Räuberschaar gebrauchte deren zuweilen 300—400. Die kleinsten Flüsse wurden mit ihnen befahren, und fand sich eine seichte Furt oder fehlte das Wasser aus den Quellen, so sprang die Mannschaft an's Ufer, die Schifflein wurden aus dem Strome herausgenommen und auf den Schultern der Ruderer weiter getragen. Später aber wurden sie theilweise so gross, dass man Anstand nahm, sie unter den Brücken von Paris durchgehen zu lassen, worauf diese

Schiffe ebenfalls zu Lande fortgetragen und oberhalb der Stadt in die Seine gestossen wurden (886).

Das Christenthum, welches die Sitten des Volkes milderte, und die Kämpfe mit gebildeteren Gegnern führten auch die bis zum Wahnsinn gesteigerte Streitlust des Berserkerthums auf wahre Tapferkeit zurück, und unter Knut dem Grossen erhielt die verworrene Gruppirung des altnormannischen Heereswesens zu Anfang des 11. Jahrhunderts eine bestimmtere Form. Dieser König erweiterte seine Leibgarde zu einer Art stehenden Heeres. Indem er den Freibeutern zur See wie zu Lande das Handwerk legte, beschloss er nach der Eroberung Englands aus diesem Schwarme einen Ausschuss solcher Soldaten zu wählen, bei welchen er wegen ihrer Abkunft eine Scheu vor niedrigen Handlungen, und wegen ihres Vermögens keine Sucht zum Raube voraussetzen zu können glaubte. Daher befahl er, dass Diejenigen, welche unter seine Huuskarle (Hauskerle, Diener) oder Thinglith, d. i. Vereinsgenossen, aufgenommen zu werden verlangten, sich auf eigene Kosten eine vergoldete Streitaxt und ein goldenes Schwertgefäss anschaffen sollten. Ihre Zahl belief sich anfangs auf dreitausend, stieg aber später auf das Doppelte. Im Sommer gingen sie, um des Königs Befehle in seinem Reiche auszurichten, auf die Schiffe, von denen jedes mit hundert Mann besetzt wurde; im Winter aber lagen sie, nach Heerhaufen (*sveit*) und nach Rotten, welche Viertel hiessen, getheilt, durch England vertheilt bei den Einwohnern im Quartiere*).

Die ganze Verfassung und Disciplin der Huuskarle war in einem eigenen Gesetzbuche, Witherlogh genannt, enthalten, welches ein Seeländer Oppo und dessen Sohn Eskild aufsetzten. Vermöge desselben wurden Kleinigkeiten, z. B. wenn Einer seines Cameraden Pferd gebrauchte, um das seinige zu schonen, mit Heruntersetzung am Speisetische bestraft. Wenn Jemand zum dritten Male hierin straffällig ward, musste er ganz untenan sitzen, aus einem besonderen Gefässe essen und trinken, und mit Knochen nach sich werfen

*) Dahlmann: „Geschichte von Dänemark". 1. Band. Hamburg 1840. S. 146 und 147.

lassen (eine altnormannische Aeusserung der Verachtung). Wenn aber Jemand seinen Cameraden mit der Hand, mit der Waffe oder mit dem Stocke verletzt, ihm Etwas mit Gewalt entrissen, sein Haupthaar versehrt, oder aber dem Könige nachgestellt hatte, so wurde er dreimal vorgeladen und, er mochte nun erscheinen oder ausbleiben, auf das Zeugniss Zweier, welche beeidigten, dass sie Nichts aus Liebe für den Kläger noch aus Hass gegen den Beschuldigten aussagen wollten, in der Huuskarlestafne, d. i. in der Versammlung aller Hauskarle, für schuldig, und hierauf, ohne dass man ihn dagegen hörte, seiner Ehre, seiner Güter und seines Vaterlandes verlustig erklärt. Alsdann fragte ihn der König, welcher bei diesem Gerichte gegenwärtig war, ob er zu Lande oder zu Wasser fortgehen wolle. Im letzteren Falle gab man ihm einen Kahn und sah ihn in die See gehen; im ersteren begeitete man ihn bis an einen finstern Wald. Kam er hernach wieder zum Vorschein, so war ein jeder Thinglith, der einen einzigen Mann oder Spiess mehr bei sich hatte, als der Verurtheilte, verbunden, denselben zu tödten. That er es nicht, so verfiel er in dieselbe Strafe. Der aus dieser Gilde verstossene Krieger erhielt den beschimpfenden Namen Nithing.

Auch der König hatte Pflichten gegen seine Thinglith zu beobachten; er war ihnen Treue, guten Umgang und richtigen Sold schuldig, und musste sie aus seinem Dienste entlassen, wenn sie ihm denselben aufkündigen liessen. Ueberhaupt betrachtete er sich mehr als Vorsteher dieser Kriegergilde, denn als Gebieter derselben. Das Witherlogh erhielt durch das Benehmen Knut's selbst, als er im Zorne einen Thinglith getödtet hatte, Bekräftigung. Er legte sich nämlich in der Mitte der Versammlung auf einem Kissen als ein Verbrecher nieder, und erwartete so sein Urtheil. Seine Leute richteten ihn zwar sogleich wieder auf, und sprachen ihn von aller Strafe los, machten aber hierbei das Gesetz, dass ein vorsätzlich an einem Thinglith begangener Mord entweder mit dem Tode oder mit dem Verlust der Ehre und des Vaterlandes bestraft werden solle.

In den festen Plätzen lagen Thingmänner als Besatzungssoldaten, und es war, nach Einführung des Christenthums, bei ihnen

Sitte, dass sie bei der Verabreichung eines jeden Soldes, wenn das Zeichen mit einer grossen Glocke gegeben wurde, zum Gebete erscheinen mussten.

Bei ihrem ersten Auftreten in England scheinen die Dänen keine andere Rüstung gehabt zu haben, als breite Kragen, welche die Brust und den unteren Theil des Nackens deckten, oder ein kleines Bruststück von platten Ringen, der Beinpanzer bestand aus Schienen von dickem Leder. Ihre Schwerter waren in der Art der angelsächsischen, die Scheide aber mehr verziert. Die Wikinggesetze verordneten, wie wir gesehen, auch die Anwendung schwerer einschneidiger Schwerter oder Hiebmesser mit starkem Rücken. Als Hauptwaffe diente die Streitaxt, welche, ähnlich der Hellebarte, auf der andern Seite eine breite, flache Spitze hatte. Ihre Schilde hatten die Gestalt eines Halbmondes. Fahnen waren bei ihnen frühzeitig im Gebrauche.

Um die Zeit Knut's des Grossen nahmen die Anglo-Dänen eine neue Bewaffnungsart an, die sie wahrscheinlich von ihren Stammesgenossen, den Normannen, entlehnten. Sie bestand in einem Unterkleide, das mit langen Aermeln und einer Kopfkappe versehen war. Den Beinharnisch, der auch die Füsse bedeckte, bildeten durchlöcherte stählerne Rautenblätter, die, wegen ihrer Aehnlichkeit mit den Maschen eines Netzes, Makeln (*maculae*) genannt wurden. Ausserdem trugen sie einen Helm, der die Form eines gekrümmten Kegels und oben einen runden Knopf hatte, von welchem gemalte Sternstrahlen hinabliefen. Das breite Naseneisen des Helmes reichte bis zum Munde und liess blos die Augen frei. Speere, Schwerter und Streitäxte machten die Angriffswaffen aus; der Schild blieb der frühere.

Die Art der Ausrüstung zu Knut's Zeiten wird aus dem damals vorgeschriebenen Heergewedde oder den bei einem Kriegszuge auferlegten Leistungen ersichtlich: der Erbe eines Earl hatte acht Pferde, und zwar vier gesattelte und vier ungesattelte, vier Helme, vier Panzer, acht Speere, acht Schilde, zwei Schwerter und zweihundert Mark Gold beizuschaffen.

Ueber Schlachtordnung und Kampfweise der Norweger hat Snorro Sturlson in seiner „Edda“ eine Schilderung hinterlassen, indem er einen Sieg Harald's II. beschreibt. Die Norweger hatten sich an diesem Tage auf keine Schlacht gefasst gemacht und daher ihre Panzer nicht angelegt. Ihr König stellte nun seine Krieger in einer langen, aber dichten Linie auf und fügte sie, indem er die Flügel zurückbog, in einen Zirkel von durchgängig gleicher Tiefe, wobei Schild an Schild rührte. Das erste Glied musste seine Speere schief in die Erde stecken, so dass die Spitzen dem an Reiterei überlegenen Feinde entgegenragten. Das zweite Glied sollte mit seinen Speeren nach der Brust der feindlichen Pferde stossen, während die Schützen, welche sich innerhalb des Zirkels bei dem Könige und bei dessen Fahne befanden, den Feind aus der Ferne beunruhigten. Da, wo der Feind keine solche Ueberlegenheit an Reiterei hatte, stellte sich das norwegische Heer gewöhnlich in einer geraden Linie auf, indem es den einen Flügel an einen Strom und den anderen an einen Graben oder an irgend eine andere natürliche Schutzwehr lehnte. Die Streitmacht der Norweger bestand vornehmlich im Fussvolk. Gegen Reiterangriffe stellten sie sich zunächst in einer dichten Masse auf, die in verstellter Flucht aus einander stob, um dann entweder auf der nämlichen oder an einer anderen Stelle sich wieder zu sammeln und so den Feind zu ermüden. Die Bewaffnung der Norweger scheint in Speeren, Schwertern, Bogen und Pfeilen, in Schilden und Leibpanzern bestanden zu haben*).

Die Normannen verstanden sich auch auf den Angriff fester Plätze, wie sie denn schon 885—886 die Stadt Paris mit Mauerbrechern anderthalb Jahre lang belagerten.

---

*) *A critical inquiry into ancient armour, as it existed in Europe, particularly in Great Britain, from the Norman conquest to the reign of king Charles II. etc. By Sir Samuel Rush Meyrick. London 1842. Vol. I. pref. p. LVII.—LIX.*

## ZWEITES CAPITEL.

### Slavische Stämme.

Allgemeine Grundzüge des altslavischen Heerwesens. Druschinen, Gemeinden und Zupen. Kriegsweise und Befestigungssystem. — Böhmen und Mährer. Elbeslaven. Serben und Croaten. Russen. Polen.

---

Wie bei den deutschen, so mag auch bei den slavischen Stämmen die allgemeine Waffenpflicht dem allgemeinen Waffenrechte der Freien zur Seite gestanden sein, denn wie bei den Germanen die Begriffe „Volk“ und „Heer“ in einen und denselben verschmolzen, so erscheint auch bei den alten Slaven das Volk nur als Armee, Heer = *„pluku“* *). Wie bei den Deutschen mag ferner auch bei den Slaven mit dem Waffenrechte das Befestigungsrecht verbunden gewesen sein, da aus den panslavischen Wörtern *hrad* (Burg) und *ocop* (Schanzengraben mit einem Walle) sich eine frühzeitige Bekanntschaft mit Befestigungswerken ergiebt **). Die Grundlage der Heerverfassung der Slaven war, ebenfalls wie bei den Deutschen, — die Familie.

Dieses Familienverhältniss hat sich in seiner urprünglichen Gestalt noch jetzt bei den Südslaven unter dem Namen der „Hauscommunion“ (*družina, družstvo, zadruga*) erhalten, unter welcher

---

*) Vgl. den Aufsatz: „Ueber die nahe Verwandtschaft der deutschen, slavischen und litauischen Völkerschaften“, in den „österr. Blättern für Literatur und Kunst“, Jahrgang 1854, Nr. 39, S. 255.

**) „Ueber den Culturzustand der Slaven zur Zeit ihres ursprünglichen Gesammtverbandes“, von J. E. Wocel. (Vorlesung in der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften am 12. Dec. 1864.)

man jenen ungetheilten und untheilbaren Grundwirthschaftscomplex versteht, der einer ganzen bäuerlichen Familie als ein Hausvermögens-concretum angehört. Die Hausgenossen einer solchen Communion wirthschaften mit gemeinsamen Kräften. Der Hausvater (*gospodar*, *starešina*, *starosta*, *vladyka*) hat die Oberleitung und die Executive, während alle erwachsenen männlichen Hausgenossen in wichtigen Fällen berathend und beschliessend, sonst aber im Allgemeinen die Anordnungen des Hausvaters vollführend mitzuwirken berufen sind*).

Aber nicht blos bei den Südslaven bestand von jeher das patriarchalische Verhältniss der Hauscommunion oder Druschina, sondern es stammt dasselbe, wie ein Kenner altslavischer Zustände mit Recht schliesst, als Vermächtniss aus fernerer Zeit, in welcher es allen slavischen Stämmen eigen gewesen sein mochte**).

Aus solchen Hauscommunionen bildeten sich die nachmaligen Dorfgemeinden, in der Regel Wohnsitze einzelner Geschlechter. An der Spitze einer Dorfgemeinde stand ein von den Hausvätern gewählter Dorfältester (*kmet*, *vladyka*, *knez*, *glavar*), denn man sah in dem Dorfe (*ves*, *selo*, *sedlišće*, *osada*, *dědina*, *locus*, Gegensatz zu *castrum*, *civitas*) nichts anderes, als eine erweiterte Familienstelle, das unbewegliche und untheilbare Vermögen eines an Einem Orte lebenden Geschlechts***).

Wiederum eine Anzahl solcher Dorfgemeinden, deren Mitglieder sich einer gemeinsamen Abstammung bewusst waren, ein gewöhnlich von der Natur abgegrenztes Landgebiet inne hatten, einen gemeinsamen Geschlechtsnamen trugen, einen Dialect sprachen und unter einem durch Wahl oder Zustimmung berufenen Oberhaupte lebten, bildeten einen Stamm: *Župa* (*rod*, *pleme*, *plemens*, *tribus*, *pagus*)†). Der

*) „Die Hauscommunionen der Südslaven", von O. W. Utinsenovic. Wien 1859, S. 20 u. f.

**) „Mährens allgemeine Geschichte." Im Auftrage des mährischen Landesausschusses dargestellt von Dr. B. Dudik. 1. Band. (Brünn 1860.) S. 368.

***) Ebend. S. 370.

†) *Župa* bedeutet noch gegenwärtig bei den Dalmatinern das „Hausvolk" und ist gleichbedeutend mit dem (serbischen) *vojsha*, *puk (plk, pluk, polk)*, mit *elěd*, *žlachta*, *děti*, *dětić*, *otroci* u. dgl. Daher ist auch „*Župa*" sowohl als „*plk*"

Stammälteste hiess in der Regel *župan, knĕz, vojvoda, dux, regulus*, Fürst; das Territorium wurde *krajina, župa, vlast, zemlja, provincia, pagus* genannt. Die Würde des Stammältesten war gewöhnlich in einer durch vorzüglichere Eigenschaften oder mächtigeren Grundbesitz ausgezeichneten Familie, und zwar derart erblich, dass die Wahl stets eines ihrer Mitglieder traf, ohne dass jedoch dabei eine feste Folgeordnung beobachtet worden wäre. Der Mittelpunct einer Zupa war die Burgstadt (*hrad, grad, grod, gorod*), der Sitz des Knez, die Stätte der Volksversammlungen, der Zufluchtsort der Zupenbewohner. Wer sie im Besitz hatte, war Herr im Lande*).

So gliederten denn, ähnlich den germanischen Aufgeboten, auch die Slavenheere nach Familien- und Stammverwandtschaft. Aus den engeren Kreisen der Hauscommunionen traten die streitbaren männlichen Familienglieder, um sich in den weiteren Kreisen geschlechtsverwandter Gemeinden wiederzufinden, und letztere sammelten sich wiederum in den Aufgeboten der Zupa, die den Mittelpunct einer grösseren Stammesgruppe bildete und dem germanischen Gau entsprach. Familien- und Gemeindehäupter waren die Führer der kleinen Contingente, die aus beliebten und angesehenen Geschlechtern erwählten Kneze die Führer der vereinigten Mannen der Zupen. Diese Gliederung des Heeres nach Familien, Geschlechtern und Stämmen musste nothwendig auch eine doppelt innige Waffengenossenschaft bewirken, da jeder Einzelne in seinem Heeresgenossen zugleich einen Bluts- oder Stammesverwandten schützte.

Die Gemeinsamkeit des Hauseigenthums, das enge Verwachsensein mit der Scholle und der Familie brachte es mit sich, dass das Wehrsystem der Slaven weit weniger den Angriff als die Ver-

---

mit dem deutschen „Sippe“ und „Volk“ nicht nur sprach-, sondern auch sachverwandt. In der Folge haben die Worte *Čelěd, vojska, pluk* die engere Bedeutung des Kriegsvolks angenommen und so das Andenken an die Wehrpflicht des männlichen Hausvolks bewahrt, wie dieselbe noch heutzutage in Serbien und Montenegro besteht und die Grundlage des österreichischen Militärgrenzinstitutes bildet. — Vgl. „Ueber Eigenthumsverletzungen und deren Rechtsfolgen nach dem altböhmischen Rechte“, von Dr. Herm. Jirecek. Wien 1855. S. 1.

*) Ebend. S. 2 u. f.

theidigung vor Augen hatte. Dies bestätigen auch die Zeugnisse älterer Schriftsteller.

Kaiser Mauritius (582 — 602) sagt von den Slaven und ihrer Kriegsweise: Sie wohnen am liebsten in schwer zugänglichen Wäldern und an ähnlichen Ufern der Flüsse, Sümpfe und Seen. In Engpässen und in Gegenden, die viele Schlupfwinkel darbieten und überhaupt beschwerlich zum Fortkommen sind, kämpfen sie gern, verschmähen aber auch nicht plötzliche Ausfälle und Kriegslisten aller Art. Zu ihren Geschicklichkeiten gehört ganz besonders die Leichtigkeit, die Flüsse zu übersetzen. Bewaffnet ist jeder Slave mit zwei Wurfspiessen, einige haben auch Schilde, aber von so unförmlicher Grösse, dass sie nur schwer von einem Orte zu dem anderen getragen werden können. Ein hölzerner Bogen und vergiftete Pfeile sind ihre weiteren Angriffswaffen, letztere von so gefährlicher Wirkung, dass nur schnelle und kräftige Gegenmittel, wie das Ausschneiden der Wunde, vom Tode retten können. Geregelte Schlachtreihen und Waffenangriffe im offenen Felde kennen sie nicht. Wenn sie angreifen wollen, erheben sie stehend den Schlachtenruf, und erst wenn der Feind antwortet, rücken sie vor. Unterlässt dies der Feind, so geben sie sich keine weitere Mühe, ihn aufzusuchen, sondern ziehen sich in die Wälder zurück, weil sie sich lieber auf schwierigem Boden angreifen lassen. Nicht selten verlocken sie den Feind durch eine verstellte Flucht, und stellen ihm oft ihr Hab und Gut hin, aber nur, um es dann den sorglos Plündernden durch erneuerten Angriff wieder abzunehmen.

Im Einklang mit dem vorwiegenden Systeme des Vertheidigungskrieges stand auch die Neigung der Slaven für befestigte Plätze. Die Abotriten besassen 53, die Wilzen 95, die Lausitzer 30 Festen, und die serbischen Wohnsitze zwischen der Saale und Elbe und über die Elbe bis an die böhmische Grenze zurück zählten gegen vierzig Pagi oder Zupen, mithin eben so viele Burgen*). Wie wider-

*) Vgl. Schöttgens „Geographie der Sorbenwenden" in der „diplomatischen und curieusen Nachlese", 3. Theil. (Dresden und Leipzig 1731.) S. 361 u. f.

standsfähig solche slavische Festen, obgleich grossentheils Holzbauten, selbst gegen die mit allen Mitteln des Angriffs versehenen und mit deren Gebrauch vertrauten fränkischen Heere sein konnten, geht daraus hervor, dass, als Carl der Grosse die Elbe überschritten hatte, die stark befestigte Stadt Demmin in Pommern dem Siegeszuge des von ihm selbst geführten Heeres ein Ziel setzte*).

Auch Böhmen und Mähren waren bis ins zehnte Jahrhundert in Zupen getheilt, deren jede ihre eigene Burg hatte. Die Zahl der Zupen in Böhmen belief sich ursprünglich wohl auf fünfzig. In Mähren sollen sich zur Zeit Swatopluk's elf Burgen befunden haben, darunter eine am Ausflusse der March in die Donau, mit dem Namen Dovina. Eine solche Burg mit hölzernen Befestigungen erregte im Jahre 869 durch ihre treffliche Anlage das Staunen der sie belagernden Deutschen. Die Häupter der zu einer Zupa gehörigen Familie waren zu Kriegssteuern sowie zu gewissen Arbeiten, als Strassen- und Brückenbau, Herstellung und Befestigung der Zupenburg, und ausserdem war jeder besitzende Mann im Falle der Noth zum Kriegsdienste verpflichtet, den er auf seine eigenen Kosten und auf seine eigene Gefahr zu leisten hatte. Schilde, Helme und Panzer, Keulen, Schwerter und Lanzen, Bogen und Pfeile dienten als Schutz- und Angriffswaffen. Es wurde zu Pferde, häufiger zu Fuss gestritten, geheiligte Fahnen nur bei einem allgemeinen Aufgebote dem Fürsten vorangetragen, der, wie das Oberhaupt der ganzen Nation, bei einem solchen Aufgebote der oberste Heerführer war**).

Bei den Serben im oberen Elbethale bestand ebenfalls die Zupenverfassung, die sich dort als Gerichtseintheilung auch unter deutscher Herrschaft Jahrhunderte lang erhalten hat, denn noch im Jahre 1553 war das Meissener Land in sechzehn Zupanien eingetheilt***). Diese Elbeslaven standen unter Fürsten (Krals); den

*) v. Peucker II. S. 450.

**) Dudik I. S. 145, 372 und 399.

***) „Historie der Sorbenwenden", von Schöttgen, in der „diplomatischen Nachlese", II. S. 191.

Stand der Vornehmen bildeten Hospodare und Knjesen, welche wahrscheinlich auch die Anführer der wehrbaren Mannschaft bei ausbrechendem Kriege waren. Ihre Hauptwaffe scheint das lange Messer (Nosch) gewesen zu sein; doch kannten sie auch Wurfspiesse (Strjele), Bogen und Pfeile, Schwerter und Lanzen, sowie als Schutzwaffe den Schild*). In den Zeiten, als sie von den Deutschen angegriffen wurden, hatten sie ebenfalls schon feste Plätze, von denen sich noch manche Reste in jenen Gegenden erhalten haben. Den jungen Serben stellt das einheimische alte Volkslied gern als Reiter dar:

„Sie satteln die Goldfüchslein allesammt
Und legen die klirrenden Sporen an“ **).

Den eigentlichen Serben im jetzigen Fürstenthume und den Croaten ist, wie allen südslavischen Völkern, die Hausgemeinheit (Sadruga) ganz eigenthümlich. Eine Erweiterung der natürlichen Familie, besteht sie aus einer Anzahl meistentheils, aber nicht durchgehends blutsverwandter Personen, welche zum gemeinsamen Erwerbe und Nutzen unter dem freigewählten Oberhaupte oder Hausvater für sich und ihre Nachkommen in Einem Hause in vollkommener Gütergemeinschaft zusammen leben. Die Hausgemeinde gewährte früher noch mehr als die Gemeinde Schutz gegen Feindesgewalt, sie ist die Grundlage der Gemeindeverfassung und des Staates in Serbien. Der Hausvater repräsentirt das Haus der Gemeinde gegenüber; die Staatsgewalt aber steht wegen der Steuererhebung und Rekrutirung, überhaupt in allen Verwaltungssachen, zu der Gemeinde, wie diese allein zu der Hausgemeinheit in Beziehung***). Diese Einrichtungen fanden sich dort schon in frühester Zeit vor.

Im heutigen Russland, wo die uralte slavische Sitte der Hausgemeinschaft sich am vollständigsten erhalten, der ganz analogen Gemeindeverfassung zur Basis und zum Vorbilde gedient und sich

*) „Erste Linien eines Versuches über der alten Slaven Ursprung, Sitten, Gebräuche, Meinungen und Kenntnisse“, von K. G. Anton. Leipzig 1783 und 1789. Bd. I. S. 82.

**) „Land und Leute der sächsischen Lausitz“, von B. Sigismund, in der wissenschaftlichen Beilage der „Leipziger Zeitung.“ 1861, Nr. 30.

***) „Das Staatsrecht des Fürstenthums Serbien“, von Dr. E. J. v. Tkalac. Leipzig, 1858. S. 60 u. f. — Utiešenović a. a. O. S. 15.

im Zusammenhange mit dieser weiter entwickelt hat*), mag auch das früheste Heereswesen ganz dem oben geschilderten slavischen Brauche entsprochen haben, und der Name der Druschinen ist dort, wie wir in der folgenden Periode sehen werden, auch auf die späteren kriegerischen Gefolgschaften übergegangen. Entfernter von den Berührungspuncten mit der damaligen civilisirten Welt des Südens und Westens, treten die nordöstlichen Slaven später als alle übrigen slavischen Stämme in der Geschichte auf und bewahren, wie in ihrer ganzen Lebensweise, so namentlich auch in ihrem Kriegswesen die ursprünglichen Formen am längsten. Uebrigens lässt Manches, so z. B. der Zustand Nowgorods schon unter den ersten russischen Fürsten darauf schliessen, dass die nördlichen Stämme im Allgemeinen den südlichen voraus waren. Die slavischen Kriegsschaaren bestanden hier zu jener Zeit ausschliesslich aus Fussvolk; die Reiterei wurde, wo sie überhaupt Anwendung fand, aus geworbenen Ugriern und Petschenägen gebildet. Die Waffen waren Schwerter, kurze Wurfspeere (*droti*), hölzerne Bogen mit vergifteten Pfeilen und grosse lange Schilde. Schon seit alten Zeiten wurden Fahnen geführt und in hohen Ehren gehalten; sie waren von ungeheurer Grösse, grell bunt bemalt und mit Götzenbildern geziert. An kriegerischen Instrumenten finden sich schon im sechsten Jahrhundert Dudelsäcke, dreisaitige Geigen (*gudok*), Rohrpfeifen und liegende Harfen (*gussli*) vor**).

Das Heerwesen in Polen wird erst zu einer Zeit geschichtlich bekannt, wo die ursprünglichen Formen schon manche Aenderung erfahren haben; doch erinnert der mit Zupa gleichbedeutende Name „*szlachta*", wenn auch in etwas beschränkterem Sinne auftretend, noch an die altslavischen Verhältnisse. Nachdem ein Theil der in Deutschland eingewanderten Slaven durch Carl den Grossen und dessen Nachfolger unterjocht worden, sahen selbst die weiter rück-

*) v. Tkalac a. a. O. S. 61.

**) „Geschichte der alten russischen Heereseinrichtungen von den frühesten Zeiten bis zu den von Peter dem Grossen gemachten Veränderungen." Von Brix, Rittmeister und Escadronchef im kön. preuss. Ulanen-Regiment Nr. 15. (Sr. Maj. dem Kaiser Alexander II. von Russland überreicht.) Berlin 1867, S. 3 u. 4.

wärts wohnenden sich durch die aus Westen hereinbrechende Gefahr bewogen, ihre bisherige demokratisch-republikanische Verfassung aufzugeben und militärische Anführer oder Herzoge an ihre Spitze zu stellen. Als Boleslaw Chrobry, welcher nachmals die Königswürde erwarb, im Jahre 992 zur Herrschaft in Polen gelangte, fand er die Gliederung der Nation in die Freien des Stammes (*Szlachta*, Adel), die persönlich freien, aber dienstlich unfreien Zinsbauern (Kmeten, *Kmiecie*) und die Leibeigenen, mit allen hiervon abhängigen Verhältnissen bereits vor. Der Herrenstand der grösseren und kleineren freien Grundbesitzer bildete den zahlreichen Kern der Nation und war, eben als Inbegriff aller vollkommen freien Männer, vorzugsweise der waffenfähige, kriegerische Theil derselben. Dass man diese Begriffe zu vereinigen gewöhnt war, geht auch aus den älteren Uebersetzungen der polnischen Rechte hervor, wo sich *miles* sehr häufig durch *szlachcic*, *militia* durch *szlachta*, *jus militare* durch *prawo szlachetne* übersetzt findet. Die Kmeten hingegen mochten, wenn nicht ausschliesslich, so doch hauptsächlich, das Land bauen und Jenen einen Zins zahlen. Ueber beide Stände hatte sich schon seit langer Zeit die fürstliche Gewalt erhoben. Die Szlachta war dem Fürsten zu Dienst verpflichtet; doch wurde dieser Kriegsdienst von ihr gewiss mehr für ein Recht des Freien, als für eine Pflicht angesehen. Namentlich die grösseren Grundherren folgten freudig einem tapferen Fürsten in den Krieg, da reiche Beute an Schätzen und Sclaven auch für den Einzelnen als Gewinn hervorging, überhaupt das Kriegsleben ihrem Sinne entsprach. Endlich waren auch Diejenigen, welche für das Vaterland kämpften, ausdrücklich von der durch Boleslaw eingeführten Getreidesteuer (*stroža*) befreit, vermöge welcher ein Jeder, mit Ausnahme der Vaterlandsvertheidiger, an den Fruchtspeicher des Königs jährlich ein gewisses Maass Getreide abliefern musste, das zum Gebrauche der Wachmannschaft in Burgen, vornehmlich in den Grenzburgen bestimmt war. Boleslaw erbaute nämlich zum Schutze seiner Herrschaft und zum Widerstande gegen seine Feinde an den Grenzen seines Reiches eine Menge von Burgen. In dieser Burgengründung erscheint ohne

Zweifel die erste Spur der späteren Castellaneiverfassung in Polen. Eine gewisse regelmässige Ordnung in der Leistung des Kriegsdienstes von Seiten der Szlachta wird und muss bereits vor Boleslaw Chrobry bestanden haben. Indem aber zu seiner Zeit das kriegerische Moment des Volkslebens einen bedeutenden Aufschwung erhielt, und überhaupt die Idee eines Militärstaates im neueren Sinne der Seele des Königs Boleslaw nicht fremd gewesen zu sein scheint, musste sich die Nothwendigkeit herausstellen, dieses Verhältniss fester, als bisher, zu ordnen. Höchst wahrscheinlich standen, der slavischen Zupeneinrichtung entsprechend, die schon vorhandenen Bezirke (*vicinia*) in bestimmter Beziehung und Verbindung zu den Castellen (*castra*), wo, ähnlich wie wir es in der nächsten Periode in Böhmen finden werden, der Fürst einen Beamten (Castellan) als Verwalter des Kriegs-, Rechts- und Finanzwesens einsetzte, der die in dem ihm untergebenen Bezirke angesessene Szlachta zum Kriege aufbot, und im Falle eines solchen Aufgebotes der Anführer dieser Kriegsdienstpflichtigen war. Die Besatzungen, welche der König in diese Burgen legte, bildeten eine Art stehenden Heeres, und es waren ihnen, nach der geschilderten Einrichtung, gewisse Cantons angewiesen, aus denen sie ihren Unterhalt zogen. Die Landleute mussten des Nachts Wache an den Grenzen thun, und die ganze Nation sich unaufhörlich in den Waffen üben*). Wie Burgen zu bauen, so verstanden die Polen auch frühzeitig schon, Burgen zu belagern; ihre Belagerungswerkzeuge ähnelten ganz jenen, welcher sich in damaligen Zeiten auch deutsche und romanische Heere bedienten. Die Hauptstärke des polnischen Heeres bestand schon in jener Zeit aus Reiterei, wie man aus der Art und dem Erfolge ihrer Schlachten sieht; auch erwähnt der Zeitgenosse Ditmar (p. 211) ausdrücklich der polnischen Reiterei. Wie bei anderen Slaven war auch bei den Polen Bogen und Pfeil im Gebrauche, welche Ditmar als vorzügliche Vertheidigungswaffen nennt.

*) Roepell: „Geschichte Polens.“ Hamburg 1840. Band I. S. 151 u. f.

# DRITTES CAPITEL.

## Ungarn und Siebenbürgen.

**Aelteste magyarische Heeresverfassung nach Stammgeschlechtern. Kampfweise der Magyaren. Kriegsordnung der Sekler in Siebenbürgen. Rüstung und Bewaffnung der Ungarn.**

Wie die deutsche Gau-, die slavische Zupenverfassung, ebenso ruhte auch die älteste Heeresverfassung der Magyaren auf der Grundlage der Familie. Nur hatte bei einem Wandervolke, wie es ursprünglich die Ungarn gewesen, dieses Grundprincip eine andere, beweglichere, minder an der Scholle haftende Anwendung finden müssen, als bei den sesshaften Germanen und Slaven. Es war nämlich, wie bei anderen morgenländischen Völkern, so auch bei den alten Magyaren, Gebrauch, die Bande der Blutsverwandtschaft aufrecht zu erhalten, für die Wurzel eines gemeinsamen Stammes zu sorgen und ihn als Namen fortzuführen. Diese Abstammung, Blutsverwandtschaft und Blutsfreundschaft wurde durch das Stammgeschlecht (*Generatio, Gens, Genus*) umfasst. Die Abkömmlinge der alten ungarischen Stammgeschlechter verbanden sich mit einer gemeinsamen Wurzel, genossen gemeinschaftliche Rechte in gemeinschaftlichen Gütern, theilten sich in dieselben, und erhoben im Falle des Aussterbens eines Zweiges (*Familia*), Ansprüche auf das Erbe. Diese Stammgeschlechter mit ihren Angehörigen waren es, welche zugleich die kriegerischen Gruppen bildeten und, wenn das Heergebot erging, unter der Anführung des Stammeshauptes in das Feld zogen. Bei allen Stammgeschlechtern befanden sich auch zahlreiche Diener als Angehörige (*Familiares*); sie waren entweder Erbknechte (*haere-*

*ditarii*) oder zeitliche (*temporarii*), auch Hofdiener (*Liberales conditionarii Udvarnici*) oder Gefangene (*Illiberales Mancipium glebae adscripti*). Aus der Reihe dieser Gefangenen wurden die Beherzteren von ihren Herren freigelassen (*Libertini*) und zum Kriegsdienste verwendet, in welchem Falle sie dann auch ihren Antheil an der Beute erhielten. Durch den Zuwachs dieser Gefolge stiegen die Kriegscontingente der altmagyarischen Stammgeschlechter zu bedeutenden Summen. Ausserdem erhielten aber auch Fremdlinge, die in den Reihen der Magyaren gefochten und sich durch ihre Leistungen verdient gemacht hatten, die Rechte eines Stammgeschlechtes für sich und ihre Nachkommen*).

Die ursprüngliche Kampfweise der Magyaren mag völlig jener der einstigen Avaren geähnelt haben; daher kommt es, dass der byzantinische Kaiser Leo der Weise in seinem Lehrbuche über die Kriegskunst bei der Schilderung der Magyaren genau das wiederholt, was ein älterer Schriftsteller, Maurikios, von den Avaren gesagt hatte. Nach Leo's Berichte sind die Magyaren von Jugend auf Reiter und lieben das Zufussgehen nicht. Auf den Schultern tragen sie lange Lanzen, und in der Hand führen sie einen Bogen, den sie besonders geschickt zu gebrauchen wissen, um den Rücken des fliehenden Feindes mit Pfeilen zu durchbohren. Ihre Brust und den Vordertheil ihres Pferdes deckt ein Harnisch von Eisen oder dichtem Filz. Gewöhnt, mit Pfeil und Bogen zu streiten, lieben sie solche Gefechte nicht, in welchen sie handgemein werden müssen, wohl aber jene, wo sie von weitem schaden können. Sie verstehen sich daher vorzüglich gut auf Beunruhigung des Feindes durch Scharmützel, durch plötzliche Ueberfälle, durch Abschneiden des Proviants, durch Ueberflügelung und Hinterhalte. Nach dieser Taktik wissen sie durch eine verstellte Flucht den Feind anzulocken, sich dann plötzlich umzuwenden und in seine getrennten Glieder einzubrechen. Kommt es jedoch auf eine förmliche Schlachtordnung an, so stellen

*) „Von den altungarischen Stammgeschlechtern." Aus dem Ungarischen des Stephan Horwáth, übersetzt von Mailáth, als Anhang zu des Letzteren „Geschichte der Magyaren", Bd. 2. (Wien 1828.) S. 232 u. f.

sie sich in kleinen, nahe aneinander geschobenen Haufen von etwa tausend Reitern, und einen Haufen hinter dem anderen auf, wodurch sie Festigkeit in ihre Stellung zu bringen suchen. Den fliehenden Feind verfolgen sie rastlos, und nur erst, wenn er ganz aufgerieben ist, denken sie an die Beute. Um dem Entweichen im Kriege vorzubeugen, das aus der Uneinigkeit der verschiedenen Stämme und Geschlechter leicht entstehen könnte, haben sie eine strenge Kriegszucht und den Oberbefehl eines Feldherrn eingeführt, und sich scharfen Kriegsstrafen unterworfen."

Was Kaiser Leo hier berichtet, wird durch die Schilderungen der Abendländer bestätigt. Die Säumigen und Widerspänstigen im magyarischen Heere wurden zum Vordringen wie zum Rückzuge von ihren Führern mit Peitschenhieben angetrieben. Von Belagerungskunst hatten sie in den frühesten Zeiten keinen Begriff, hielten sich daher auch selten bei befestigten Plätzen auf, sondern stürmten nur offene Städte. Auch Schiffbrücken waren ihnen unbekannt, sondern nach Mongolenweise setzten sie auf Schläuchen aus Thierhäuten über die Ströme; gegen Venedig drangen sie im Jahre 899 in den Barken vor, die sie am Ufer fanden. Den Feind entmuthigten sie, indem sie ihn von allen Seiten umschwärmten und mit einem Hagel von Pfeilen überschütteten. Gewöhnlich theilten die Magyaren ihr Heer in mehrere Haufen, theils um ein überfallenes Land schneller und nach mehreren Seiten zugleich zu durchfegen und auszuplündern, theils um den einen Haufen zum Scheinangriffe, den anderen zur Umgehung des Feindes zu benutzen. Aber diese Theilung ihrer Kräfte, anfangs der Quell mancher Siege, wurde, nachdem der Gegner ihnen diese Taktik abgelernt hatte, später die Ursache blutiger Niederlagen, vornehmlich jener bei Riade (933) und bei Augsburg (955).

Im Osten Siebenbürgens lagerte die magyarische Nation der Sekler als „*tria genera Siculorum*" zusammengeschlossen in die drei Rangclassen der Vornehmen (Heerführer und Richter), der Reiter und des Fussvolkes, eine Standes- und Kriegerordnung, die sie bis in die späteren Zeiten beibehielten und welche auf einem gewissen

Lehnsverhältnisse beruhte. Die Vornehmen (*Primores* oder *Fönemeschk*) besassen grosse Güter, jedoch mit der Verpflichtung, auf diesen Gütern Burgen zu gründen und in denselben eine bestimmte Anzahl von Söldnern auf ihre Kosten zu unterhalten. Die vom zweiten Stande, nämlich die Reiter (*Primipili* oder *Lófök*), erhielten so viel Land, dass jeder bequem mit einem wohlausgerüsteten Pferde dienen konnte. Der dritte und niedrigste Stand, das Fussvolk (*Pixidarü* oder *Darabantok*, Trabanten), wurde mit Districten abgefunden, deren Einkünfte so mässig waren, dass man sie nur zum persönlichen Dienste zu Fuss verpflichtete. Alle genossen gleiche Vorrechte in Bezug auf Steuern und Abgaben, von denen sie, ausser in gewissen Ausnahmsfällen, befreit waren. Jedoch hatten die *Primores* den Vortritt und das erbliche Recht, dass aus ihnen die Richter und Anführer im Heere gewählt werden mussten*).

Von der Bewaffnung der alten Magyaren im Allgemeinen ist bereits die Rede gewesen. Lanze, Bogen und Pfeile waren ihre Hauptwaffen; des Schwertes scheinen sie sich seltener bedient zu haben, schon aus dem Grunde, weil sie den Kampf in der Nähe zu vermeiden pflegten. Eine besondere kriegerisch-religiöse Bedeutung scheint bei ihnen das Jagd- und Kriegshorn gehabt zu haben. Nach der Sage soll ihr erster Fürst, Arpad, sein Hüfthorn mit Donauwasser angefüllt und dabei den Beistand der Gottheit zur Eroberung des Donaulandes angerufen haben. Auch das wunderkräftige Kriegshorn des magyarischen Heerführers Leel ist 955 durch die Sage berühmt geworden. Schon eine gleichzeitige Quelle, der Biograph des heiligen Udalrich, erwähnt Leel's Horn, dessen Schall dem ganzen ungarischen Heere bekannt und so mächtig gewesen sei, dass alle Ungarn auf diesen Schlachtruf von der Bestürmung Augsburgs abliessen und sich zur Schlacht sammelten**).

---

*) Gebhardi: „Geschichte der mit Hungarn verbundenen Staaten älterer und neuerer Zeit.“ Brünn 1788. Bd. I. S. 30. — „Oesterr. Blätter für Literatur und Kunst,“ Jahrgang 1856, Nr. 32.

**) „*Magyar Hajdan és Jelen.*“ Ungarns Vergangenheit und Gegenwart“, von Nicolaus Szerelmey. 1. Band. Pest 1847. S. 3,

Die Heerführer der Ungarn scheinen schon in früher Zeit gut und vollständig gerüstet gewesen zu sein. Ein Trinkgefäss, das sich unter den bei Sz. Miklós im Torontaler Comitate ausgegrabenen Goldantiquitäten befindet und dessen Arbeit auf das zehnte Jahrhundert hindeutet, zeigt das Bild eines ungarischen Häuptlings aus jener Zeit, der auf dem Pferde sitzt. Er trägt einen niedrigen Helm, der von Leder zu sein scheint, da er dem Stoffe der bis an die Kniee reichenden Stiefeln ähnelt; der Kopf und der Nacken wie der ganze Leib und die Schenkel sind durch einen Schuppenharnisch geschützt, in ähnlicher Form, wie er noch jetzt bei tscherkessischen Stämmen angetroffen wird; in der rechten Hand hält er einen mit einem Fähnlein versehenen Spiess; ein Schwert trägt er nicht. Ein anderes Bild des nämlichen Trinkgefässes stellt einen gekrönten Mann, also ebenfalls einen Häuptling, dar, der einen Plättchenharnisch trägt, Bogen und Pfeil führt und im Reiten sich rückwärts wendet, um, nach altmagyarischem Brauche hinter sich schiessend, einen ihn verfolgenden Panther mit dem Pfeile zu durchbohren *).

*) Ebend. S. 5, mit der Abbildung des erwähnten Trinkgefässes.

# VIERTES CAPITEL.

## Italien.

Kriegsverfassung der Longobarden; Ausnahmen von der Waffenpflicht: Wehrbarmachung der Sclaven; Eintheilung des Volkes nach Waffenclassen; Ausrüstung. — Einführung der fränkischen Heereseinrichtungen. Bestimmungen über die Dienstverpflichtung unter den Carolingern. — Militärverfassung in den Städten und im Kirchengebiete.

Die Verfassung der Eroberer Italiens, der Longobarden, war eine durchaus kriegerische und als solche in völliger Uebereinstimmung mit den Einrichtungen der anderen germanischen Stämme; ja, es sprach sich bei ihnen die Bestimmung der allgemeinen Waffenpflicht und des allgemeinen Waffenrechtes mit besonderer Schärfe aus. Selbst nach jener Eroberung nannten sie sich in ihrer Gesammtheit noch lange das „Heer" (*felicissimus exercitus*) und standen unter Heerbeamten; ihre Freien hiessen fortwährend Heermänner (*arimanni, exercitales*). Auch weiterhin blieben die militärischen Abtheilungen und Aemter Grundlage der ganzen Verfassung und Verwaltung. Das Volk war in Faren (Geschlechter), das Land in Zehnten eingetheilt. Jeder Longobarde war als Glied seiner Zehnt und Fare an die Residenz im Bezirke dieser Zehnt und Fare gebunden. Den Heerkönig umgab ein Geleite oder eine Gefolgschaft tapferer Genossen (*gasindii*), und selbst der Königssohn musste auf dem Schlachtfelde die Waffen erst erkämpfen, ehe er unter die Kriegsgenossen eintreten und an der Tafelrunde seines Vaters theilnehmen durfte.

Indess gab es doch Befreiungen von der Waffenpflicht, ohne dass die Rechte des freien Mannes dieserhalb vermindert wurden. Jeder longobardische Bürger, vom Könige und von den Herzogen bis zu dem Aermsten hinab, war ein Freier, aber nicht alle freien Männer waren *exercitales* oder Heermänner, d. h. zum wirklichen Eintritte in das Heer fähig und tauglich. Jünglinge, welche bereits das gesetzliche Alter zum Einrücken erreicht hatten, konnten gleichwohl aus verschiedenen Ursachen noch vom Kriegsdienste verschont bleiben; Schwächliche und Kranke wurden überhaupt nicht in das Heer aufgenommen, und sowohl die römisch-katholischen wie die arianischen Bischöfe waren freie Männer, aber keine Kriegsmänner. Auch noch gewisse andere Ausnahmen fanden statt. So konnte z. B. jeder Richter sechs Männern, von denen jeder blos ein Pferd besass, den persönlichen Kriegsdienst erlassen, wenn er dagegen ihre sechs Pferde zum Kriegsdienste nahm; ebenso durfte er vom Kriegsdienste zehn Männer loszählen, die weder ein Haus noch Landbesitz hatten, doch waren sie in diesem Falle ihm dreimal in jeder Woche, und zwar so lange er selbst sich bei dem Heere befand, zu irgend einem anderen Dienste verpflichtet.

In Zeiten einer Kriegsgefahr pflegten die Longobarden immer einer grösseren Anzahl von Sclaven die Freiheit zu geben, um sie dadurch zu verdoppelter Tapferkeit zu ermuntern. Der Act, mittelst dessen eine solche Freisprechung von Sclaven auf Verlangen und wahrscheinlich auch in Gegenwart des Königs erfolgte, wurde „*impans*“ genannt.

Schon in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts scheinen die Longobarden ziemlich allgemein gepanzert gewesen zu sein, denn als im Jahre 590 ein fränkisches und ein longobardisches Heer am See Lugano einander gegenüberstanden, trat aus den Reihen des letzteren ein gewöhnlicher, nichtsdestoweniger aber mit Panzer und Helm gewappneter Krieger hervor und forderte zum Zweikampf auf.

Um die Mitte des achten Jahrhunderts wurde, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die zunehmende Kostspieligkeit der Waffen, eine

Eintheilung der Waffenpflichtigen in drei Vermögensclassen vorgenommen. Ein Gesetz des vorletzten Longobardenkönigs Aistulf bestimmte nämlich, dass ein Mann, der sieben Landhütten mit dem erforderlichen Hausgeräth (*septem casas massaricias*) besitze, einen Panzer mit dem übrigen Zubehör und Pferde (wie viele, ist nicht gesagt) haben müsse; — wer mehr besitze, müsse nach Verhältniss seines Wohlstandes Pferde und das übrige Rüstzeug haben. Jene, welche keine Hütten mit Hausgeräth, aber vierzig Joch Landes besitzen, müssen ein Pferd, einen Schild, eine Lanze, Aermere, wenn sie können, einen Schild und einen Bogen nebst Köcher (*coccora*) und Pfeilen haben. Und ein anderes Gesetz des genannten Königs verordnet, dass von jenen Männern, welche Handel treiben, aber keine Habe besitzen, diejenigen, deren Geschäft ein grösseres und schwunghafteres, Panzer, Schilde, Pferde und Lanzen, die minderen wenigstens Pferde, einen Schild und eine Lanze, die noch geringeren blos Bogen nebst Köchern und Pfeilen haben sollen*).

Wir lernen aus diesen Verordnungen die Hauptwaffen der Longobarden kennen. In besonderer Verehrung scheint bei ihnen die Lanze oder der Speer gestanden zu haben, der ihnen zugleich als Herrscherstab galt, denn als sie den Neffen Luitpold's zum Könige erhoben, gaben sie ihm, „wie es bräuchlich", den Speer in die Hand.

Nachdem Carl der Grosse Italien erobert und das Longobardenreich zerstört hatte, wurde auch die longobardische Heerverfassung von den Siegern vernichtet. Die Herzogthümer wurden in fränkische Gaugrafschaften zertheilt, die fränkische Heerbannordnung und die fränkischen Grundlagen des späteren Lehnswesens, sowie die kaiserlichen Sendboten und die Pfalzgrafen eingeführt.

Die erwähnten Aistulf'schen Verordnungen wurden im Jahre 825 unter Lothar I. dahin abgeändert, dass die Leistung des Felddienstes nicht nach dem Grundbesitz, sondern nur nach dem Vermögen überhaupt, unter Ludwig II. aber geradezu nach dem beweglichen Vermögen geregelt wurde. Ein Capitulare des letztgenannten

---

*) *Della condizione de' Romani vinti da' Longobardi etc. Discorso di Carlo Troya. Edizione seconda. Milano 1844, pag. 41, 82, 133 u. 487.*

Königs vom Jahre 866 bestimmt für Italien, dass diejenigen Aermeren, deren Vermögen einen Gesammtwerth von über zehn Schillingen ausmacht, zur Küstenwache und zum Grenzschutz herangezogen werden, diejenigen aber, deren Habe nicht mehr als zehn Schillinge werth ist, davon befreit bleiben sollen. Nach demselben Capitulare durfte hiebei, wenn ein Vater einen einzigen Sohn hatte, nur einer von beiden, d. i. entweder der Vater oder der Sohn, aufgeboten werden. Hatte ein Vater zwei Söhne, so sollte der Tüchtigere der letzteren aufgeboten werden, der andere Sohn aber zu Hause bei dem Vater bleiben. War jedoch die Zahl der Söhne grösser, so mussten, mit Ausnahme eines Einzigen, und zwar desjenigen, welcher am wenigsten tüchtig für den Kriegsdienst war und der bei dem Vater bleiben durfte, alle übrigen ausziehen, in welcher Beziehung indess eine theilweise Befreiung vom Kriegsdienste nicht erblickt werden kann, da hier von Söhnen die Rede ist, welche mit dem Vater zusammen einen Hausstand ausmachten, mithin als selbstständige Gemeindegenossen nicht angesehen werden konnten, indem sie aus der väterlichen Vormundschaft noch nicht entlassen waren. Wenn jedoch zwei Brüder gemeinschaftlich einen Hausstand bildeten, mussten beide ausziehen, aber von drei oder mehreren Brüdern durfte einer zurückbleiben *).

Eine besondere militärische Verfassung hatten die Städte. Im achten Jahrhundert rissen sich jene Gegenden Italiens, welche bis dahin noch die Hoheit des oströmischen Reiches anerkannt hatten, von diesem los. Nachdem aus dem wohlhabenderen und angeseheneren Theile der Bürgerschaft schon früher städtische Milizen gebildet waren, organisirten sich jetzt die Einwohner der grösseren und kleineren Städte in Masse auf militärische Weise und stellten selbstgewählte Beamte, *Duces* und *Tribuni* nach den früheren oströmischen Beamten genannt, an ihrer Spitze. Diese Beamten verbanden nach der Sitte der Zeit mit dem militärischen Oberbefehl eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit und hiessen desshalb

*) v. Peucker I. S. 343 u. 354. — Ebend. II. S. 99. u. 344.

auch *Judices.* Die Bürgerschaften der grösseren Städte waren in Regimenter getheilt, *Numeri* oder *Banda* genannt; Gemeinschaften, welche vollständige Corporationsrechte besassen. Die *Numeri* zerfielen in *Scholae,* die ebenfalls geschlossene Corporationen waren. An der Spitze der *Scholae* standen *Patroni* oder *Priores*; die *Numeri* mögen durch die *Duces* oder *Tribuni* geführt worden sein. In grösseren Städten waren die Regimenter nach Stadtvierteln *(regiones)* gebildet, deren es in Ravenna elf, in Rom zwölf gab. Anfangs scheinen die ärmeren Classen noch immer von den Waffen ausgeschlossen gewesen zu sein, aber im neunten und zehnten Jahrhundert umfasste das Heer alle selbstständigen Bürger, so dass die Geistlichkeit und die dienenden Classen ausserhalb desselben standen. Seitdem das Exarchat und die *Pentapolis*, d. i. die fünf Seestädte: Rimini, Pesaro, Fano, Sinigaglia und Ancona, unter die Herrschaft des Papstes gelangt waren, bestellte dieser auch hier die *Duces.* Später wurde zwischen *Judices de militia* und *Judices de clero* unterschieden; jene waren die *Duces* und *Tribuni*, diese die ersten Notare. Die genannten militärischen Beamten mit den Hofbeamten des Papstes bildeten den Adel der Stadt Rom, der in die zwei Classen der *Optimates militiae* und der *Proceres ecclesiae* zerfiel. Durch den Einfluss, welchen nachmals der deutsche Kaiser Otto I. in Rom und Italien ausübte, scheint die alte Heeres- und Gerichtsverfassung Roms eine durchgreifende Umgestaltung erfahren zu haben. In den kleineren Territorien, in welche das römische Gebiet zerfiel, wurden jetzt die *Duces* seltener, während die *Tribuni* ganz verschwanden. In Rom selbst kamen zwar noch häufig *Duces* vor, aber sie standen fortan nicht mehr an der Spitze der römischen Miliz, welche jetzt die niederen Bürgerclassen vorzugsweise oder vielleicht ausschliesslich umfasste*).

*) „Die städtischen Verhältnisse Rom's im zehnten Jahrhundert", von W. Giesebrecht. (Anhang zu dessen „Geschichte der deutschen Kaiserzeit". 2. Aufl., 1. Band, S. 854 u. f.)

# FÜNFTES CAPITEL.

## Ausrüstung und taktische Verhältnisse der germanischen Heere.

Truppengattungen: Fussvolk und Reiterei. Waffen und Waffensymbolik. Schutzwaffen: die Lorika und die Brünne, der Helm, die Handberge und der Schild. Angriffswaffen: der Speer, der Angon, das Schwert, die Frame, die Streitaxt, Bogen und Pfeil etc. Feldzeichen und Signale. Schlachtordnung: die Keilstellung und die Massenstellung. Kampfweise: Verbindung der Reiterei mit dem Fussvolke. Lager und Wagenburg. Feld-, Landes- und Städtebefestigung; Burgenbau. Kriegsmaschinen; Brandgeschosse und Brandschiffe. Feldverpflegung und Transportmittel.

---

Im altgermanischen Heerbann bildete das Fussvolk die Hauptstärke. Es zerfiel in schwerbewaffnetes, aus welchem die Hauptmasse bestand, und in leichtbewaffnetes, welches letztere eine Elitetruppe war, die mit besonderer Sorgfalt aus den jugendlichen Kriegern, aus den behendesten und kräftigsten Mannschaften ausgewählt wurde. Das leichtbewaffnete Fussvolk hatte vorzugsweise die Bestimmung, in Verbindung mit der Reiterei zu kämpfen, demnächst aber auch zu Gefechtseinleitungen und solchen Unternehmungen verwendet zu werden, welche den Charakter einer Beunruhigung des feindlichen Heeres trugen oder überhaupt Gewandtheit und Schnelligkeit erforderten. Späterhin bildete sich, mit Rücksicht auf die ausgedehntere Anwendung, die von einem leichten Fussvolk überhaupt gemacht wurde, namentlich aber auf die wohlfeilere Bewaffnung dieser hauptsächlich zum Ferngefecht mit Pfeilen und leichten Wurfspiessen bestimmten Truppengattung, wie es scheint, zuerst im fränkischen Heere, die Gewohnheit aus, dass Leute und

Hörige, welche ihren Herren folgten, mithin der ärmere Theil des Volkes, als leichtes Fussvolk verwendet wurden.

Schon im Beginne der christlichen Zeitrechnung tritt, und zwar weniger bei den Stämmen des mittleren Deutschlands, als bei den Grenzstämmen, welche die Reiterei der benachbarten Völker zu bekämpfen hatten, auch eine, zwar im Verhältniss zur Stärke des Fussvolks in der Regel nicht sehr zahlreiche, jedoch vortreffliche Reiterei als wesentlicher Bestandtheil der Heere auf. Später bildete sich, vermöge der Kostspieligkeit des Reiterdienstes, in der fränkischen Monarchie der Gebrauch aus, dass vorzugsweise die reicheren und angeseheneren Waffenpflichtigen, und unter ihnen hauptsächlich diejenigen, welche sich dem Könige zu persönlichen besonderen Diensten verpflichtet hatten, beritten in's Feld zogen. Die Reiterei Carls des Grossen scheint noch nicht sehr zahlreich gewesen zu sein, obwohl dieser Kaiser bereits einen etwas ausgedehnteren Gebrauch von derselben machte. Unter seinen Nachfolgern wurde die Anwendung der Reiterei immer allgemeiner, so dass gegen das Ende des neunten Jahrhunderts bei den Franken der Kampf zu Fuss kaum mehr gebräuchlich war*).

Die ältesten Waffen der Germanen waren aus Stein, namentlich Feuerstein, hartem Kieselschiefer, Hornblende, Granit, Gneis, Basalt etc. angefertigt, und bestanden in Streitkolben, Schwertern, Dolchen, Lanzen, Wurfspiessen und Pfeilen. Später wurde eine Mischung von Kupfer und Zinn, die man im Allgemeinen „Erz“ nannte, zu den Waffen verwendet, bis endlich die Erzwaffen durch die Eisenwaffen verdrängt wurden. Zur Zeit Carls des Grossen war bereits allgemein das Eisen an die Stelle des Erzes oder der Bronce getreten.

Die erste Gattung von Schutzrüstungen bei den deutschen Stämmen war ein von starkem Leder gefertigter harnischartiger Kriegsrock, welcher „*lorica*“ genannt wurde. Zur Zeit ihrer vollständigen Ausbildung bestand die Lorica aus einem bis an die Knie reichenden, Arme und Brust vollkommen bedeckenden Kriegskleide,

*) v. Peucker: „Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten etc.“, 2. Band. S. 51 u. f.

und aus Beinkleidern von gleichem Material, *„bainbergae“* genannt, und war zur Zeit Carls des Grossen schon so allgemein, dass dieser Kaiser ihre Anschaffung den zu einer Heerfahrt Aufgebotenen zur gesetzlichen Pflicht machte. Man fing zunächst an, diese ledernen Kriegskleider auch wohl hin und wieder mit metallenen Ringen zu besetzen, um ihnen eine grössere Widerstandsfähigkeit zu geben, und fertigte, als man mit der Bearbeitung des Eisens vorschritt, auch eiserne Panzer an, die, wie die früheren broncenen, entweder aus Ringgeflecht (*loricae hamatae*) oder aus Schuppen, d. h. kleinen, durchbrochenen viereckigen oder rautenförmigen Stücken Eisen bestanden, welche, wie schon früher von der Rüstung der Normannen gesagt wurde, wegen ihrer Aehnlichkeit mit der Form der Löcher in den Fischnetzen, *„maculae“* oder *„squamae“* genannt wurden. Die eisernen Schuppen- oder Ringpanzer wurden zur Zeit Carls des Grossen „Brünnen“ (*bruniae*) genannt, waren aber noch immer so kostbar, dass der Kaiser in seinen Capitularien nur die Besitzer von zwölf Huben Landes verpflichtete, in Brünnen im Felde zu erscheinen*).

Auch früher schon, zur Merovinger-Zeit, waren den Deutschen die Ringpanzer und Schuppenharnische bekannt, und wurden, da schon die ältesten Sagen die Waffenschmiedekunst bei den Germanen feiern, höchst wahrscheinlich auch in Deutschland verfertigt. Das „Beowulflied“, dessen Handschrift aus dem neunten Jahrhundert herrührt und welches aber wohl an zweihundert Jahre älter, als die Handschrift ist, erwähnt das „Schlachtnetz, verschlungen durch Schmiedes Künste“, das „harte, handgewirkte Kampfgewand“, das „Brünngeflecht“, das „gestrickte Streithemd“, das „Ringnetz“, das „gekettelte Kampfhemd“ etc.**)

Die Germanen der Urzeiten kämpften in der Regel mit unbedecktem Haupte; nur hin und wieder bedienten Heerführer und reichere Krieger sich des Helms. Später wurde der lederne Helm allgemein und machte zur Zeit Carls des Grossen bereits einen

*) Ebend. S. 98 u. f.

**) San Marte: „Zur Waffenkunde des älteren deutschen Mittelalters“, S. 23.

nothwendigen Theil derjenigen Kriegsrüstung aus, in welcher das Aufgebot zum Kriege erscheinen musste. Auch schon im „Beowulflied“ wird des Helmes als einer Wehr gedacht, die keinem Krieger fehlen soll. Gleichwohl scheint zu Carls des Grossen Zeit und später der Helm noch bisweilen gefehlt zu haben, denn die in einem Manuscript des neunten Jahrhunderts enthaltene Abbildung eines fränkischen Kriegers zeigt denselben mit unbedecktem Kopfe*). Sowohl der broncene als der Lederhelm der ältesten Zeit waren rund und fast ganz der Kopfform nachgebildet. Beide Arten hatten noch im achten Jahrhundert, der grösseren Widerstandsfähigkeit wegen, in der Mitte einen Grat, sowohl hinten als vorn einen Schirm zur Deckung gegen Sonne und Regen und zum Schutze des Nackens, sowie auch Backenschienen zur Festhaltung auf dem Kopfe und zum Schutze des Gesichts.

Obschon die Germanen der Urzeiten wenig bedacht waren, ihren Körper durch Rüstungen zu schützen, so machten sie hierin doch eine Ausnahme bei dem Arme, als demjenigen Theile des Körpers, welcher unmittelbaren Antheil am Kampfe nahm. Sie hatten daher eine Art broncener Schutzwaffen zur Deckung des Armes und des Handgelenkes, welche entweder aus vollgegossenen Handringen zum alleinigen Schutze des Handgelenkes, oder cylindrischen, aus Rund- oder Plattstäben spiralförmig gewundenen und daher sehr elastischen Handschirmen, durch die der ganze Arm gesteckt werden konnte, oder endlich aus eigenthümlichen Armringen mit auslaufenden Spiralplatten bestand.

Den wichtigsten Theil der Schutzrüstung bei den Germanen der frühesten Zeit bildete ein länglich viereckiger Schild, dessen Niederlegung zugleich als ein Zeichen der Ergebung galt. Er wurde von dem schweren Fussvolk in einer solchen Grösse getragen, dass er bei seiner Höhe bis zu sechs Fuss und seiner Breite bis zu vier Fuss nicht blos den oberen Theil des Körpers, sondern überhaupt den ganzen Mann deckte und für eine ganze Colonne, deren vorderste

*) *Histoire de France depuis les temps les plus anciens jusqu' à nos jours, par H. Bordier et E. Charton. Paris 1862. T. 1, p. 215.*

Reihen die Schilde in der Richtung der Front und der Flanken nach aussen, deren innere Glieder hingegen die Schilde über den Köpfen dicht zusammenhielten, eine undurchdringliche Stellung zu bilden vermochte. Da bei dieser Grösse der Schilde ein leichtes Material nöthig war, so wurden sie ursprünglich aus Flechtwerk ohne Lederüberzug oder Metalleinfassung, oder aus dünnen bemalten Bretern verfertigt. Wegen der Schwerfälligkeit dieser grossen Schilde kamen die kleineren auf, die mittelst eines Riemens am Nacken befestigt werden konnten, um sie, wenn man beide Hände zur Führung der Waffen gebrauchen wollte, auf den Rücken werfen zu können. Als sich im germanischen Heerbann ein leichtes und ein schweres Fussvolk herausbildete, trat bald auch ein Unterschied zwischen den grösseren und schwereren Schilden des gewöhnlichen und jenen des leichten Fussvolkes ein. Die Reiterei führte schon in frühester Zeit runde Schilde. In der Merovingischen Zeit hatten nach den ältesten Abbildungen, Beschreibungen und Spuren der Grabfunde die Schilde der Franken, Alemannen und Angelsachsen eine kreisrunde, häufiger noch ovale, später immer mehr nach unten sich zuspitzende Form. Sie bestanden, wie in früheren Zeiten, aus Holztafeln, vornehmlich Lindenholz, höchstens mit einem Lederüberzug, zuweilen mit ehernem Buckel und Erzbeschlag; der Schild wurde dann mit der Hand am inneren Beschlage des Buckels, also in der Mitte gefasst. Später, als das Eisen allgemein in die Bewaffnung der germanischen Heere übergegangen war, jedoch wohl nicht vor dem neunten Jahrhundert, wurde zuerst auch der runde Schild von Eisen angefertigt*). Die alten Gesetze der Baiern und Franken setzten harte Strafen auf Verunehrung des Schildes. Der neue König wurde auf einen Schild gehoben und im Kreise des versammelten Volkes herumgetragen, um von diesem gesehen zu werden.

Unter den Trutzwaffen der Germanen war die vornehmste der „Ger“ oder Speer, auch Lanze, seltener Spiess (*Spesz*, *Spioz*) genannt. Der Speer hatte von den ältesten Zeiten her seine Be-

*) v. Peucker II. S. 123. — San Marte S. 86.

deutung als Zeichen königlicher Macht, das später in den einfachen Herrscherstab, den Scepter, überging. Gleich Stab und Fahne war der Speer für Könige ein Symbol der Uebergabe von Reich und Land. Er diente aber auch bei den Gälen im schottischen Hochland und bei den Nordländern in Scandinavien zur Ansage des Krieges. In den Gesetzen der deutschen Völker wird der Speer als eine von jedem Freien geführte Waffe angenommen. Als man sich des Eisens zur Anfertigung der Waffen bediente, wurde der Speer ganz eigentlich die Hauptwaffe der Reiterei aller germanischen Stämme. Auch das germanische Fussvolk bediente sich noch in späterer Zeit des Speeres zum Einbrechen in die feindliche Schlachtlinie, zu welchem Zweck derselbe einen dünneren und längeren Schaft und eine schmale, lange Spitze erhielt und „*Picha*“ (Spitze), Pike genannt wurde. Der Speer wurde nicht allein als Stoss-, sondern auch als Wurfwaffe, beim Kampfe zu Ross aber bei Franken, Longobarden und Gothen blos als Stosswaffe gebraucht*).

Als Wurfwaffe furchtbar war der vier Fuss lange Speer mit Widerhaken: der „Angon“. Agathias beschreibt ihn folgendermassen: „Die Angonen sind nicht ganz kurze, aber auch nicht sehr lange Speere, zum Wurf geeignet, wie zum Kampf in der Nähe. Sie sind zum grössten Theil mit Eisen bedeckt, so dass am Holze nur wenig und kaum so viel, als für das untere Beschläge hinreicht, zu sehen ist. An dem oberen Theile des Speeres ragen jedoch auf beiden Seiten gekrümmte Spitzen vor, welche hakenförmig zurück und abwärts gebogen sind. Im Kampf wirft der fränkische Krieger den Angon, der, sobald er den Körper trifft, überaus tief eindringt und von dem Verwundeten nicht herausgezogen werden kann, der Widerhaken wegen, welche furchtbare und tödtliche Schmerzen verursachen. Sieht dieses der Franke, so springt er hinzu, drückt durch einen Tritt auf den Speer mit der Last seines Körpers den Schild des Gegners herab und tödtet den nun Ungedeckten mit der Axt oder mit einem anderen Speer.“ In

*) v. Peucker II. S. 141. — San Marte S. 157 u. f.

dem Grabe eines fränkischen Kriegers, welches vor zwölf Jahren auf dem Merovingischen Kirchhofe zu Envermeu (Departement der Nieder-Seine) geöffnet wurde, fand sich zu den Füssen des Todten ein solcher, neunzig Centimeter langer, eiserner Angon, welcher in einer viereckigen Spitze endigt, unterhalb deren sich zwei Flügel oder Haken öffnen*).

Das Schwert bildete zwar schon in frühester Zeit theilweise die Bewaffnung germanischer Heere, war aber anfänglich nicht eine Hauptwaffe derselben, und mag erst im vierten und fünften Jahrhundert allgemein geworden sein. Mit der Einführung eiserner Waffen stieg nach und nach die Bedeutung des Schwertes immer höher; dasselbe erhob sich zu einer Nationalwaffe und wurde als der Inbegriff der sämmtlichen Kriegswaffen dadurch bezeichnet, dass man ihm den allgemeinen Namen „*arma*“ beilegte. In den Gräbern der Merovinger-Zeit finden sich zwei verschiedene Arten Schwerter: die eine mit langer zweischneidiger Klinge und kurzem Griff, die andere mit kurzer einschneidiger Klinge und langem Griff. Das lange Schwert zeigt sich in jenen Gräbern nicht häufig, wahrscheinlich weil diese Waffe werthvoll war und von den Erben zurückgehalten wurde. Was das kurze Schwert betrifft, so liefern die Merovingischen Gräber zwei Arten der Semispatha mit einschneidiger Klinge, schmälere, messerartige, anderthalb bis zwei Fuss lang und anderthalb Zoll breit, und sodann weit schwerer, dritthalb Fuss lang, zwei Zoll breit und mit einem bis zu vier Linien starken Rücken, sowohl für den Stoss als für den Hieb geeignet. Das im Jahre 1650 im Grabe des fränkischen Königs Childerich zu Tournay aufgefundene Schwert ist einschneidig mit starkem Rücken. Die Semispatha ersetzt bei vielen fränkischen Kriegern das grosse Schwert, ist dann selbst wieder von Messern begleitet und erscheint in Merovingischen Gräbern zugleich neben den zweischneidigen Schwertern. Auch bei den alten Dichtern, z. B. im Beowulfliede, führen die Helden zwei Schwerter, neben der zweischneidigen langen Spatha

*) Vgl. den Bericht des Abbé Cochet hierüber an den Präfecten des Departements der Nieder-Seine, im Athenäum Français 1855.

das kürzere einschneidige Hiebmesser, den Sahs*). Die in den fränkischen Capitularien der Carolinger-Zeit abgebildeten Schwerter sind kurz, das Schwert auf der oben erwähnten Abbildung eines fränkischen Kriegers aus dem neunten Jahrhundert kurz und breit.

Die Frame oder der Streitmeissel war eine der wichtigsten und wirksamsten Waffen der alten Germanen. Diese im allgemeinen der Gattung der Wurfspiesse angehörende, jedoch hauptsächlich zum Zertrümmern des feindlichen Schildes bestimmte Wurf-, Stoss- und Hiebwaffe mit breiter beilförmiger Spitze wird durchgehends als eine den deutschen Volksstämmen eigenthümliche Nationalwaffe angenommen. In späterer Zeit kommt der Name „Frame" bisweilen in der Bedeutung von Schwert vor**).

Die Axt diente bei den Gothen, Franken und Angelsachsen nicht allein für den Kampf in der Nähe, sondern auch als Wurfwaffe, welche sie mit grösster Sicherheit in die Ferne zu schleudern wussten. Die Gestalt der Aexte und Beile zeigt bei den verschiedenen deutschen Stämmen die grösste Uebereinstimmung sowohl unter sich, als mit der im Grabe Childerichs aufgefundenen Waffe, mit welcher auch das 1855 auf dem Merovingischen Kirchhofe zu Envermeu ausgegrabene fränkische Streitbeil übereinzustimmen scheint. Bei den Franken war die Axt unter dem Namen „Francisca" eine Nationalwaffe; nach ihnen gebrauchten auch die Gothen in Spanien bis in das siebente Jahrhundert den Namen Francisca für Axt. Gegen das Ende der Merovingischen Periode scheint die Axt, welche zu den Zeiten Gregors von Tours jedem Franken zur Hand war, nach und nach ausser Gebrauch gekommen zu sein, und auch Carl der Grosse führt sie in seiner Verordnung über die vollständige Bewaffnung des Heerbannes nicht mehr an***); später aber kam sie, wie der folgende Abschnitt zeigen wird, wieder in Aufnahme.

---

*) San Marte S. 125 u. f.

**) v. Peucker II. S. 164 u. f.

***) San Marte S. 192.

**Bogen** und **Pfeil** waren von jeher bei den germanischen Völkern üblich und hatten auch eine mehrseitige symbolische Bedeutung. Mit dem Pfeile wurde der Freilassung eines Sclaven die Weihe gegeben, und in Baiern galt das Schiessen eines Pfeils in ein fremdes Gehöft als Fehdeerklärung. Im Norden wurde, wenn der Feind in's Land brach oder Raub und Mord vorfiel, schnell ein Pfeil herumgeschickt und das Volk aufgefordert, sich zu versammeln und dem Thäter nachzuspüren. Bei den Franken und Baiern kommen auch Giftpfeile vor, über deren Anwendung die baierischen Gesetze eine besondere Bestimmung enthalten, und Gregor von Tours spricht von Pfeilen, welche mit giftigen Pflanzensäften bestrichen waren, die wenn sie auch nur die Haut berührten, den Tod zur Folge hatten. Carl der Grosse rechnete Bogen und Pfeil mit zur vollständigen Ausrüstung des fränkischen Kriegers, und auch unter seinen Nachfolgern blieb diese Fernwaffe im Gebrauche.

Noch erscheinen unter den Waffen der Germanen der Streithammer, der Streitkeil, die Schleuder u. a. m.

Die **Feldzeichen** der Germanen bestanden anfangs hauptsächlich aus Thierbildern, die auf Stangen gesteckt waren. Diese verschwanden mit der Einführung des Christenthums, und an ihre Stelle traten Fahnen, „Banner“ genannt, welche dann mit Volksemblemen und Symbolen der christlichen Kirche geschmückt wurden. Zur Ertheilung von **Signalen** wurden schon in frühester Zeit in den germanischen Heeren Trommeln, Hörner und Trompeten geführt *).

Bereits in den ältesten Zeiten hatten die Germanen eine regelmässige Gliederung ihrer Schlachthaufen, indem sie in der Nähe des Feindes eine aus Reitern und leichtem Fussvolk zusammengesetzte Vorhut zur Erkennung dem Gros voraussendeten und in der Schlachtordnung, zu welcher sie sich in ältester Zeit nur in einem einzigen Treffen aufzustellen pflegten, zwei Flügel und ein Centrum unterschieden, die bisweilen zur näheren Bezeichnung

*) v. Peucker II. S. 190.

besondere Hauptbanner führten. Wie schon in grauer Vorzeit die keilförmige Angriffscolonne in indischen und griechischen Heeren in Anwendung gekommen ist, so bestand auch bei den Germanen für die Bildung der Angriffscolonne in der Feldschlacht ausschliesslich die keilförmige Ordnung; hingegen wurde für die Defensivstellung im Feldkriege und für die Angriffscolonne im Festungskriege gegen Wälle und Mauern durchgehends die tiefe, dichtgeschlossene, durch vorgehaltene Schilde nicht bloss nach allen Seiten, sondern auch von oben gedeckte Gliederung der griechischen Phalanx angewendet.

Wie bei den Griechen die geschworenen Kameradschaften die kräftigen Pfeiler innerhalb der lebenden Mauer der Phalanx bildeten, so geschah dies in ganz gleicher Weise bei den Germanen durch die zu enger Geschlossenheit zusammengegliederten Familien- und Geschlechtsgemeinschaften, und gleichwie die griechische Phalangentaktik von den ältesten Zeiten bis zum Untergange des macedonischen Reiches in ununterbrochener Folgenreihe von Geschlecht zu Geschlecht überging und nur in Einzelnheiten hin und wieder diejenigen Veränderungen in sich aufnahm, welche die Verhältnisse der Zeit nöthig machten, so sehen wir auch die germanische, keilförmige Angriffscolonne in der Feldschlacht länger als ein Jahrtausend „als lebendigen Ausdruck des kräftigen Nationalcharakters und des ganzen Volkslebens“ fortbestehen.

Innerhalb der Keile stellten sich die Germanen schaarenweise, nach Familien und Geschlechtern und mittels derselben nach Hundertschaften und Gauen geordnet, auf. Die Schlachtordnung wurde daher durch das innerste Leben der Familie, der Verwandtschaft, der Mark- und Gaugenossenschaft, des Volksstammes geregelt.

In den einzelnen Keilen waren durch Ehre und Pflichtgefühl den Familienhäuptern die vordersten Plätze angewiesen. Die übrigen Glieder der Familiengemeinschaft folgten, nach Verhältniss ihres Muthes und ihrer persönlichen Beziehung zu dem Führer, näher oder entfernter hinter demselben.

Derselbe Grundsatz, welcher für die Gliederung der Waffenmacht eines Volksstammes befolgt wurde, war in analoger Weise

auch für die Gliederung der aus mehreren Volksstämmen gebildeten grösseren Heere massgebend. Jeder Stamm wünschte dann, in der Schlachtordnung eine für sich bestehende taktische Einheit zu bilden, um auf möglichst überzeugende Weise den Antheil darthun zu können, welchen seine Ausdauer und seine Tapferkeit an dem Erfolge des Tages haben werde. Waren daher mehrere Volksstämme zu einer Schlachtordnung vereinigt, so stellten sie sich, streng von einander geschieden, in besonderen Gruppen auf, die in der Schlachtordnung ebenso viele einzelne, neben einander stehende und sich wechselseitig deckende Keile bildeten.

Bei den Franken erhielt sich die keilförmige Angriffscolonne, und zwar mit einem einzigen Manne an der Spitze, bis in das neunte Jahrhundert. Ebenso wendeten die Angelsachsen noch im neunten Jahrhundert in ihren Kämpfen mit den Dänen, und im elften Jahrhundert in den Kämpfen mit den Normannen, die keilförmige Angriffscolonne an. Doch diente, wie erwähnt, die Keilstellung blos zum Angriff in der Feldschlacht. Sollten hingegen im Festungskriege Wälle und Mauern gestürmt werden, oder drohten im Feldkriege überlegene feindliche Angriffe, insbesondere aber feindliche Reiterei, so zogen die Germanen sich in Massenstellungen, in geschlossenen Gliedern, ohne alle Zwischenräume, zusammen, wobei sie ihre Schilde nach allen Seiten hin, sowie auch über ihren Köpfen dicht verschränkt hielten, so dass diese Stellungen ganz der griechischen viereckigen Phalanx und der römischen Testude ähnelten.

Durch Schleuderer und Bogenschützen wurde das Gefecht eröffnet, hierauf die leichtere und weiter tragende Gattung des Wurfspiesses, auf nähere Entfernung aber die stärkere Gattung des Wurfspiesses und die Frame geworfen, dann das Eindringen mit geschlossener Keilordnung in die feindliche Schlachtlinie, hauptsächlich mit der langen Lanze, versucht und endlich der Kampf Mann gegen Mann mit der Streitaxt, dem Streithammer und der Frame entschieden. Demgemäss wurden die vordersten Kampfreihen der Keile durch die mit langen Lanzen Gerüsteten gebildet, während, durch sie geschützt, die Wurfspiess- und Bogenschützen nebst den Stein-

schleuderern ihre Geschosse aus den hinteren Reihen und aus zerstreuten Aufstellungen, anfänglich vor der Front und dann auf den Flügeln, schleuderten. Der Angreifende pflegte mit solchem Ungestüm zugleich mit der von ihm geworfenen Frame, Axt oder mit dem von ihm geschleuderten Wurfspiess auf seinen Gegner einzudringen, dass er beinahe gleichzeitig mit der treffenden Waffe bei ihm ankam. In vielen Fällen hatte der Wurf der Axt oder Frame den vom Gegner vorgehaltenen Schild zertrümmert. War das nicht geschehen, so suchte der Angreifende den Feindesschild mittelst der in ihm stecken gebliebenen Wurfwaffe zu erfassen und niederzureissen, oder, wenn die geschleuderte Waffe ein Wurfspiess war, auf das zur Erde herabhängende Ende desselben mit dem Fusse zu treten, von oben den Schild durch einen neuen heftigen Schlag zu durchbrechen und dann dem schutzlos gewordenen Gegner den Kopf zu spalten, oder ihn mit dem Schwerte oder mit einem zweiten Wurfspiess zu durchbohren.

Die Reiterei der Germanen hatte in ihrer häufig angewendeten dauernden Verbindung mit leichtem Fussvolk eine von allen übrigen Heeren der damaligen Zeit ganz abweichende Organisation und Kampfweise. Jeder Reiter war dabei mit einem leichten Fusskämpfer aus der behendesten und kräftigsten jungen Mannschaft zu wechselseitiger Unterstützung für den Kampf ausserhalb der geschlossenen Schlachtreihe bleibend verbunden und pflegte sich diesen seinen Mitkämpfer, welcher mit ihm gewissermassen eine taktische Einheit bildete, selbst zu wählen. Das Fussvolk suchte zunächst die Gefechtseinleitung der Reiterei, welche sich hierzu der Schleudern, des Bogens und der Frame bediente, ebenfalls durch seine Wurfwaffen zu unterstützen. Während des darauf folgenden Angriffs der Reiterei blieb das Fussvolk möglichst in der Nähe derselben, welche, wenn der Angriff abgeschlagen wurde, sich auf das Fussvolk zurückzog. Dieses eilte, wo das Handgemenge am heftigsten war, den Gefährdeten zu Hilfe, suchte die feindlichen Reiter und Pferde von unten niederzustechen, nahm die vom Pferde gesunkenen Verwundeten in seine Mitte und deckte den Rückzug. Im Handgemenge sprangen die

germanischen Reiter häufig von ihren Pferden, welche abgerichtet waren, in solchem Falle auf derselben Stelle ruhig stehen zu bleiben, herunter, um zu Fuss zu kämpfen*).

Die Feldbefestigung der germanischen Heere bestand vornehmlich in der Bildung mehrerer aus den Heerwagen um den Lagerplatz gezogener Kreise, für welche Befestigung in der deutschen Sprache der Ausdruck „Wagenburg" entstanden ist. Die Wagen bestanden aus viereckigen Kasten, welche auf vier massiven Rädern ohne Speichen ruhten, und wurden innerhalb jeder Reihe mit aufgehobenen Deichseln so dicht an einander geschoben, dass Rad an Rad zusammenstiess, und da auch die verschiedenen Reihen, welche die concentrischen Kreise bildeten, dicht an einander schlossen, so war allerdings eine solche Wagenburg gegen die damaligen Angriffswaffen ein nicht unbedeutendes, namentlich für Reiterei ein nicht zu überwältigendes Hinderniss. In das Innere der Wagenburg führten mehrere Eingänge, welche in der Regel ebenso viele in schräger Richtung gezogene Strassen bildeten. Später wurden auch noch Verpallisadirungen mit der Wagenburg verbunden, mit einer Oeffnung, welche gross genug war, dass das Heer durch dasselbe ausfallen und dann auf demselben Wege sich wieder in die Wagenburg zurückziehen konnte.

Im Laufe des siebenten Jahrhunderts scheint zuerst bei den Franken die römische Lagerconstruction insoferne zur Anwendung gekommen zu sein, dass die Heere Angesichts des Feindes in Schlachtordnung lagerten und das Lager selbst durch geschlossene, je nach Umständen mit den verschiedenen Hilfsmitteln der Feldverschanzungen verstärkte Umwallungen zu sichern suchten. In den Kämpfen der Franken unter der Führung der Hausmaier und der Carolingischen Könige wurden bereits wiederholt feste Lager geschlagen**).

Die germanischen Befestigungen waren gegen das aggressive Vorschreiten der römischen Weltmacht gerichtet und trugen daher den Charakter der Defensive an sich. Sie wurden demzufolge für

*) v. Peucker II. S. 206 u. f.

**) Ebend. S. 197 u. f.

den Zweck der Beherrschung wichtiger Zugänge und ganzer Terrainabschnitte immer auf solchen Puncten angelegt, wo die Bodengestaltung den feindlichen Angriff möglichst erschwerte. Aber gleichwie die alten Germanen im Feldkriege den stürmenden Angriff als den Inbegriff aller Kriegskunst ansahen, so glaubten sie auch der Vertheidigung im Festungskriege allenthalben einen möglichst activen Charakter geben und demzufolge das Hauptelement in häufigen, sich schnell wiederholenden Ausfällen suchen zu müssen. Sie begnügten sich für diesen Zweck in der Regel bei allen ihren Vertheidigungsanlagen mit einem einzigen, aber starken Wallgürtel, aus welchem sie jederzeit ohne Schwierigkeit hervorbrechen konnten, und legten einen hohen Werth auf dominirende Stellungen. Da, wo jenseits des Wallgürtels und seines Grabens taktisch wichtige Terrainpuncte lagen, wurden auch diese letzteren mit Vertheidigungswerken versehen, und solchergestalt mit dem Hauptwerke zu einem System der Vertheidigung verbunden. Die besonderen Gattungen der ältesten germanischen Feldverschanzungen waren grössere und kleinere Steinwälle, Erdwälle, und zwar sowohl Rund- und Ringwälle, als auch viereckige Erdschanzen, Langwälle, Spitzwälle u. s. w. Bisweilen wurden auch Vertheidigungslinien durch lebendige Hecken gebildet.

Die Germanen hatten aber auch schon in den Urzeiten ihre befestigten Städte. Anfangs wurde die Städtebefestigung wohl blos mittelst einzelner, vor den Zugängen angelegter Erdschanzen und Verpfählungen bewirkt; später bestand sie, übereinstimmend mit der Befestigung der Burgen, zunächst aus Erdwällen, Pallisadirungen und Gräben. Dann fing man an, in Nachbildung der römischen Befestigungen, die Wall- und Grabenböschungen mit Holz zu bekleiden und in die Walllinie hölzerne Thürme zu bauen, in welche nunmehr die Thore gelegt wurden, die man sofort beim Eintritte der Belagerung mit Erde verschüttete. Wo Steinbauten in Anwendung kamen, waren sie roh und mangelhaft. Die ältesten steinernen Ringmauern von Burgen und Städten waren in der Regel sehr dick, mit Zinnen und einem breiten Mauergange versehen und häufig ohne alle Rücksicht auf Bestreichung aufgeführt, welche letztere überdies durch die

zahlreichen, nach aussen gerichteten Strebepfeiler beinahe unmöglich gemacht wurde. Auf dem höchsten Punct im Innern dagegen erhob sich überall der viereckige, zuweilen aber noch nach alter Construction runde Wartthurm mit seiner gezinnten Plattform, welcher späterhin *„Berefredus“* (Bergfried) genannt und bis in's zehnte Jahrhundert als ein unentbehrlicher Bestandtheil jeder Burg angesehen wurde. Sodann fing man an, die Ringmauer in etwas gebrochener Linie zu führen, um hierdurch eine Flankirung auch da zu gewinnen, wo dies durch Aufnahme gemauerter Thürme in die Mauerlinie nicht vollständig geschehen konnte. Dergleichen Thürme, welche grösstentheils in der runden, bisweilen auch in der viereckigen Form, entweder hohl oder massiv, als ganze oder Halbthürme aufgeführt wurden, vertraten die Stelle der noch späteren Bollwerke und erhielten Brustwehren (*loricae*) und Zinnen (*pinnae*). Die Zwischenräume der letzteren bildeten Scharten *).

Die Kriegsmaschinen der Deutschen waren römischen Vorbildern entlehnt. Manche deutsche Stämme, z. B. die Nervier, bedienten sich schon zu Cäsars Zeit der Wurf- und Schiessmaschinen (Ballisten und Catapulten) und schleuderten mittelst derselben Brandkugeln und Brandwurfspiesse. Bei den Franken waren die Wurfgeschütze wahrscheinlich schon unter den Merovingern im Gebrauche, da sie zur Zeit Carls des Grossen vielfach angeführt werden, ohne dass man sie als eine neue Construction bezeichnet. Bei der Vertheidigung von Paris im neunten Jahrhundert hatten die Franken nach der Angabe des Zeitgenossen Abbo nur allein hundert Catapulten auf den Wällen in Batterien aufgestellt, während die belagernden Normannen aus ihren Wurfgeschützen die Stadt mit Geschossen überschütteten. Eine zum Schleudern sehr schwerer Steine bestimmte Balliste erscheint dabei unter dem Namen *Mangana* (bei anderen Schriftstellern der Carolingischen Zeit heisst sie *Mangonis*); auch führt Abbo in Bezug auf die Brandgeschosse die Anwendung der schon in der ältesten Zeit gebräuchlichen Feuerlanze (*falarica*) an, welche ihren Namen

*) Ebend. S. 347, 371, 432 u. f.

davon hatte, dass sie vorzugsweise gegen hölzerne Thürme (*falae*) gerichtet wurde. Sie wurde nur mit Catapulten abgeschossen und bestand gewöhnlich aus einer Lanze, deren spitziges Eisen am vorderen Theile mit Schwefel, Harz, Erdpech und in Oel getauchter Lunte umwickelt war und demzufolge das Holzwerk, in welches es eindrang, in Brand setzte. Endlich spricht Abbo noch von Brandern, mit welchen die Belagerer die Brücke von Paris und einen nahe dabei stehenden Thurm zu verbrennen suchten und die aus Barken bestanden, welche man mit angezündetem Reisig und anderen Brennstoffen beladen gegen die Brücke schwimmen liess*).

Der germanische Krieger hatte für die ganze Dauer eines Feldzuges seinen Bedarf an Lebensmitteln auf eigene Kosten zu besorgen. Alle Gegenstände der Verpflegung, sofern sie nicht in lebendem Vieh bestanden, wurden auf Karren und Saumthieren mitgeführt. Der Tross und die Wagenburg des Heeres vergrösserten sich dadurch um so mehr, als nicht allein das Bedürfniss für den männlichen kämpfenden Theil, sondern auch für die im Gefolge des Heeres gewohnheitsmässig mitziehenden zahlreichen Weiber und Kinder zu decken war. Noch in einem Capitulare vom Jahr 811 wird es als ein uraltes Herkommen bezeichnet, dass jeder Aufgebotene für seinen Unterhalt auf drei Monate, für Waffen und Kleidung dagegen auf sechs Monate zu sorgen habe, in welche Zeit der Marsch zum Sammelplatze nicht eingerechnet wird. Die Ernährung der Pferde und überhaupt aller Zug- und Saumthiere konnte durch die damaligen ausgedehnten Weidetriften ohne alle Kosten bewirkt werden, und noch unter der Carolingischen Dynastie findet sich daher der Grundsatz aufrechterhalten, dass selbst im eigenen Lande überall Gras für die Pferde, Holz und Wasser gefordert werden durften. Jeder Sprengelgraf musste dafür sorgen, dass zwei Drittel des Weideertrages für Truppendurchzüge aufbewahrt blieben.

Zur Fortschaffung der Mühlen, der Kriegsmaschinen und der dazu nöthigen Geschosse, der Brücken- und Schiffsgeräthe, überhaupt

*) Ebend. S. 462 u. f.

des dem Heere erforderlichen Rüstzeuges mussten schon zu Carls des Grossen Zeit die betreffenden Provinzen einen Vorspann stellen, der zugleich dem Kaiser, der hohen Geistlichkeit, den Grafen und anderen Heerführern zum Transport ihrer Lebensmittel zugute gekommen zu sein scheint. Indess erforderte in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts das immer ausgedehntere Heerfuhrwesen auch eine immer grössere Zahl von Saumthieren und Zugpferden, und man fing schon an, zwischen den Verpflichtungen, zu Pferde zu dienen oder blos ein Pferd für das Heer zu stellen, in ähnlicher Weise zu unterscheiden, wie es später zwischen dem Ritterdienste und der Stellung eines Lehnpferdes geschah. Die Gemeinden stellten jetzt Pferde, Maulthiere und Ochsen für die Heereszüge als eine gemeinsame Last, die daher nicht allein den freien Landbewohnern, sondern auch den Hörigen oblag. Die Thiere wurden jedoch nur für die Dauer des Krieges hergeliehen und nach dessen Beendigung in der Regel ihren Besitzern zurückgegeben. Die zur Führung der Saum- und Zugthiere nöthige Mannschaft musste gleichzeitig von den Gemeinden gestellt werden*).

*) v. Peucker I. S. 364, und II. S. 192 u. f.

# ZWEITER ABSCHNITT.

## Das Kriegswesen im und nach dem zehnten Jahrhundert bis zur Einführung der Feuerwaffen.

# ERSTES CAPITEL.

## Kriegswesen in Deutschland.

Verfall des Heerbanns und dessen Ursachen. Ueberhandnehmen des Vasallendienstes. Landsturm. Folgen der Ungarnkriege. König Heinrich I. als Wiederhersteller des Heereswesens; Erneuerung des Heerbanns; Gründung von Militärcolonien; Abenteurertruppen; reitender Krieg; Städtebesatzungen. Sitte und Mannszucht im Heere. Der Lehndienst und die sieben Heerschilde. Dynasten. Gliederung des Heeres nach Stämmen; Vorstreitrecht der Schwaben. Kriegsgebühren der Vasallen. Söldner. Bauernaufgebote. Truppen und Kriegsverfassung der Städte; die Hansa; Streitkräfte Lübecks. Der Kriegsstaat des deutschen Ordens, dessen Gliederung und Bestandtheile. Erschlaffung unter den Hohenstaufen und während des deutschen Interregnums. Wiederbelebung der Wehrkraft durch die Habsburger. Benehmen des Kriegsvolks. Lagergesetze. Heeresfahnen. — Kriegswesen und Kriegsverfassung in Oesterreich und Steiermark; desgleichen in Baiern, Sachsen, Tirol und Küstenland. — Brandenburgisch-preussisches Kriegswesen. — Heeresbildung und Waffengenossenschaften in den Niederlanden.

---

Am Schlusse der vorigen Periode trat uns die befremdende Wahrnehmung entgegen, dass der altererbte kriegerische Geist der Deutschen zu erlöschen in Gefahr stand. Die Einrichtungen der Carolinger hatten zwar die äussere Form des altgermanischen Kriegswesens nothdürftig zu wahren gesucht, das innere Wesen desselben hingegen geändert, und Mittelpersonen mancherlei Namens sorgten dann dafür, dass diese Aenderungen zuletzt einer Verwahrlosung ähnlich wurden. Das Gefühl des deutschen Volkes liess sich aber nicht täuschen, als das ehrende Waffenrecht und die geliebte Waffenpflicht

ihm nunmehr unter einer, seinen Gewohnheiten und Ueberlieferungen völlig widersprechenden Gestalt des Zwanges geboten wurden, als dann obendrein Habgier und Eigennutz die kargen Ueberreste der ursprünglichen Heeresbildung noch durch Fälschungen verkümmerten und Sprengelbeamte und Senioren aus Gunst oder Ungunst von Verpflichtungen entbanden oder zu Verpflichtungen nöthigten, die vorher ein Jeder gern und willig sich selbst auferlegt hatte. Es bedurfte schwerer Prüfungen, mächtiger Anstrengungen, bis der verscheuchte alte kriegsfreudige Sinn sich endlich, wenn auch unter gänzlich veränderten Verhältnissen, nach und nach selbst wieder fand.

Noch unter den Carolingern war der Heerbann in's Stocken gerathen. Die Ursache seines Verfalles lag eben in seiner übertriebenen Strenge, vermöge welcher er die meisten kleinen Landeigenthümer zum Ruin gebracht hatte, noch mehr aber vielleicht in der willkürlichen und ungleichmässigen Weise, wie er in's Werk gesetzt zu werden pflegte. Zogen die kleinen Landeigenthümer persönlich in's Feld, wozu der Anlass jetzt weit häufiger als früher wiederkehrte, so ging daheim ihre Wirthschaft zu Grunde; — rüsteten sie einen Mann aus, so geriethen sie in Schulden; blieben sie persönlich aus, oder versäumten sie, ihren Mann zu stellen und auszurüsten, so wurden sie durch schwere Geldbussen oder durch Abführung auf königliche Güter dem Verderben preisgegeben. Um dieser Noth zu entgehen, opferten die geängstigten Leute ihre Freiheit und Unabhängigkeit auf, an welcher ihre Väter so eifersüchtig festgehalten, sie suchten, wie wir schon im vorigen Abschnitte (Seite 18) gesehen, den Schutz der benachbarten hohen Beamten und grossen Grundherren, verkauften diesen, oft gegen geringes Entgelt, ihre Erbgüter oder verwandelten dieselben in blosse Pachtgüter und errangen um diesen schweren Preis wenigstens so viel, dass ihre mächtigen Schutzherren auf eine oder andere Weise sie von der Militärpflichtigkeit losbrachten oder auch ihre eigenen Söldner für sie stellten*).

---

*) Hüllmann: „Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland.“ 2. Aufl., Berlin 1830. Th I. S. 205.

War schon früher, muthmasslich unter Carl dem Dicken, die Erleichterung eingetreten, vom persönlichen Zuzuge auf den Sammelplatz des Aufgebotes sich durch eine bestimmte Abgabe loskaufen zu können*), so erscheint im zwölften Jahrhundert diese Einrichtung als eine bereits bestehende Ordnung, welche an die Stelle des früheren Heerbannes getreten ist. Vorzüglich waren es Bisthümer und Klöster, welche ihren Schutz- oder Zinspflichtigen diese Erleichterung verschafften und dem Könige für die Lossagung ihrer Unterthanen vom Heerbanne eine Steuer bezahlten, die bald den Namen einer Hilfe oder Bete, bald einer Ergänzung, oder auch der Königssteuer führte. Einigen Klöstern gelang es sogar, auch von dieser Steuer wieder befreit zu werden, und für diese hatte also nunmehr alle Verpflichtung zum Aufgebote ganz ein Ende. Mehrere Bischöfe erhielten dergleichen Befreiungen ihrer Unterthanen von der Heeresbannspflicht im elften und zwölften Jahrhunderte, ja sogar das Heeresbannsrecht, d. i. das Recht, das Aufgebot ergehen zu lassen, wurde theils verschenkt**), theils fiel es in die Hände Derjenigen, welche hohe Aemter und Reichswürden erblich an sich gebracht hatten. Das Aufhören der alten Gauverfassung, veranlasst durch die allgemein eingeführte Erblichkeit der Lehen und durch die Umwandlung der königlichen Aemter in Erbgüter***), bewirkte auch grosse Veränderungen in der deutschen Kriegsverfassung. Die Grafen, zuvor die Aufseher über die Heerbannspflichtigen, Verfasser der Militärrollen, Anführer der Wehrmänner ihres Amtsbezirkes und Einsammler des Strafgeldes für Ausbleiben vom Aufgebote — waren nun zu Heerbannsherren geworden, liessen in ihrem eigenen Namen das Aufgebot ergehen, behielten für sich selbst die Heerbannsstrafe der Ungehorsamen, erhoben dafür, dass sie ihre Vasallen anstatt der pflichtigen Gutsbesitzer, welche zu

---

*) Lünig: *Corp. jur. feudal. T. 1, pag. 15.*

**) Hüllmann: „Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters.“ Berlin, 1805, S. 180.

***) Eichhorn: „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.“ Göttingen, 1808—18. Th. II. S. 31, 74 u. f.

Hause blieben, in's Feld stellten, von letzteren eine Entschädigung, die man den Heerschilling, später Rüststeuer oder Rüstgeld nannte, und traten auf solche Weise in eines der vorzüglichsten Rechte der Reichsgewalt.

Je mehr Deutschland sich einem Wahlreiche zuneigte, je unabhängiger die grossen Reichsbeamten sich von dem Reichsoberhaupte zu machen wussten, desto mehr verfiel die alte Kriegsverfassung. Deutschland theilte sich jetzt in eben so viele Territorien, als es Herzoge, Fürsten und andere mächtige Grosse gab, die sich von dem Reichsamte, welches sie bekleideten, zu Landesherren ihrer Sprengel aufgeschwungen hatten und nur noch mit einem sehr lockeren Bande dem Reiche und dem Kaiser anhingen. Seitdem erscholl das kaiserliche Aufgebot an die hohen und niederen Vasallen des Reiches und an die freien Güterbesitzer vergebens.

Da es unter solchen Umständen beinahe zur Unmöglichkeit wurde, ein Reichsaufgebot nach alter Sitte ergehen zu lassen, und da sich noch immer Alles vereinigte, die Anzahl der gemeinen Freien zu vermindern, so liess man endlich den Heerbann im Wesentlichen fallen und übertrug den Kriegsdienst fast ausschliessend auf die Vasallen.

Dieser neuere Vasallendienst unterschied sich von dem, durch den Ministerialdienst ersetzten älteren dadurch, dass es jetzt nicht mehr unmittelbare Vasallen des Königs, sondern Vasallen, Hintersassen und Lehenleute der Grafen, hohen Reichsbeamten, grossen Grundedlen und Heerbannsherren waren, die ihn versahen. Sie widmeten sich ausschliessend dem Kriegsstande, machten aus demselben ein Handwerk, und erwarben durch anhaltende Uebung eine grosse Gewandtheit, in Gliedern zu fechten und verschiedene Waffen mit Kunst zu führen.

Durch den Eintritt der Vasallen sahen die gemeinen Wehrmänner sich von dem beschwerlichen Kriegsdienste befreit und konnten ihm gegen gewisse Opfer entgehen. Sie durften jetzt mitten im Kriege ihrem Hauswesen vorstehen, ihr Gewerbe treiben, ihr Feld bestellen, und zahlten dafür gern ihren Stellvertretern im Lager, den

Vasallen, eine bedungene Summe zur Ausrüstung und zur Bestreitung der Kosten, welche Diesen ein Feldzug verursachte. Nur wenn das Vaterland in eine grosse Feindesgefahr gerieth, dann konnte oder mochte sich Niemand der Pflicht entschlagen, dasselbe zu vertheidigen, und auf das Waffengeschrei: „O weh! O, Wappen!“ oder wenn später auf den Bergen Signalfeuer aufloderten und die Sturmglocke heulte, griffen Alle zu den Waffen und eilten den Sammelplätzen zu. Aber mit Ausnahme eines solchen Aufgebotes, welches, wie bereits erwähnt, schon im neunten Jahrhundert Landwehre, in den folgenden Zeiten Landfolge, auch Reise- oder Landsturm hiess, war den freien Gutsbesitzern auch während eines Krieges Ruhe gegönnt; die Vasallen zogen statt ihrer in's Feld, und der frühere Heerbann, obgleich gesetzlich nicht aufgehoben, hatte sich nun im Wesentlichen in einen Vasallendienst verwandelt.

Die Kämpfe gegen die leichtberittenen Ungarn und gegen die zahlreichen slavischen Stämme gaben dem ganzen Kriegswesen der Deutschen eine veränderte Gestalt. König Heinrich I. suchte, um jenen Feinden Widerstand zu leisten, den gänzlich verfallenen Heerbann, welcher zu jener Zeit nur durch die Androhung der Todesstrafe noch in's Werk gesetzt werden konnte, wieder herzustellen, und es gelang ihm dies theilweise aus dem Grunde, weil seine Kriege blosse Vertheidigungskriege gegen die Ungarn und Slaven waren, denen die freien Eigenthümer sich um so weniger zu entziehen suchten, da sie am meisten bei den feindlichen Einfällen jener Völker zu leiden hatten. Wer bei den Sachsen über dreizehn Jahre alt war, musste sogleich Kriegsdienst thun*).

Verschiedene Mittel wendete König Heinrich mit Erfolg an, um seine Streitkräfte zu vermehren und zu ordnen. Nachdem er die Slaven an der Saale besiegt und die über die mittlere Elbe vorgedrungenen wendischen Stämme über den Fluss zurückgedrängt hatte, siedelte er in diesen ihm nunmehr unterworfenen Markgegenden seine Dienstleute in Menge an und verpflichtete sie, gegen kleinere oder

*) Stenzel: „Geschichte der deutschen Kriegsverfassung.“ Berlin, 1819, S. 323.

grössere Lehen, zum Kriesdienste. Solchergestalt gründete er Militärcolonien auf erobertem Gebiete, und führte hier und in den zunächst anstossenden Gauen, die mit diesen Marken meist unter derselben Leitung standen, eine streng kriegerische Verfassung ein. Auch gegen Dänemark stellte Heinrich die alten Reichsgrenzen wieder her, und gab, indem er an sächsische Kriegsleute die verlassenen Landstriche zu Lehen ertheilte, diesen nördlichsten Gegenden seines Reiches eine ähnliche Kriegsverfassung, wie den den Wenden entrissenen Marken *).

Da die Zahl der Vasallen zur Abwehr der zahlreichen Feinde nicht ausreichte, so nahm König Heinrich seine Zuflucht zu ausserordentlichen Hilfsmitteln. Er schenkte Dieben und Strassenräubern das Leben, versah sie mit Waffen, verlieh ihnen Grund und Boden, und noch obendrein die Befugniss, nach Belieben im Lande der Slaven zu plündern; nur durften sie dies nicht auf deutschem Gebiete thun. Schon nach einigen Jahren stellte diese Truppe tausend Mann zum Kriege gegen Böhmen. Weil Heinrich jedoch bald die Bemerkung machen musste, dass die rohe Körperkraft solcher Leute allein nicht genügte, so bemühte er sich mit gutem Erfolge, seine Truppen an Ordnung und einige Kriegskunst zu gewöhnen.

Die den Deutschen anfangs ganz ungewohnte Fechtweise der Ungarn machte manche Umgestaltungen nöthig. Die Ungarn hatten leichte Pferde, waren leicht bewaffnet, liessen sich, wie schon oben gesagt wurde, in kein Handgemenge ein und suchten nur von Weitem dem Feinde mit ihren Pfeilen zu schaden, oder denselben durch ihre verstellte Flucht so sehr zu ermüden und in eine solche Stellung zu bringen, dass sie ihn umringen und durch ihre Massen erdrücken konnten. Bei den Deutschen war dies ganz anders. Ein schwerer geharnischter Mann, ein schweres Pferd, eine schwere Lanze, die sich nur in der Nähe brauchen liess, und ein eben solches Schwert, dies Alles leistete nicht die gehörigen Dienste gegen einen Feind, wie die Ungarn. Das Fussvolk war ohnehin zu wenig gedeckt

*) „Geschichte der deutschen Kaiserzeit", von Wilh. Giesebrecht, 2. Aufl. 1. Band. Braunschweig 1860. S. 222 u. 234.

gegen die ungarischen Pfeile, oder zu unbeholfen, um sich mit einem Reiter in ein Gefecht einzulassen. Aus diesen Gründen wurde das Fussvolk, die *Scararii*, Schaartruppen, eine Zeit lang nur wenig beachtet, ja beinahe für überflüssig angesehen, und der Krieg verwandelte sich vorzugsweise in einen reitenden. Blos der Dienst zu Pferde war geachtet, und die reitenden Vasallen und Ministerialen, die *Caballarii*, Reiter oder Ritter, welche König Heinrich durch kriegerische Uebungen und Ritterspiele für ihren Beruf zu bilden bemüht war, eigneten sich allein den Namen *Miles* zu.

Eine andere wichtige Einrichtung traf Heinrich I. vorerst nur für seine sächsischen Stammlande. Er bemerkte nämlich, wie nothwendig es sei, noch mehr Städte und andere befestigte Plätze gegen die Ungarn anzulegen. Nachdem diese erbaut waren, brauchte man auch Bewohner und Vertheidiger derselben. Daher befahl er, dass von den gegen die Verpflichtung steten Kriegsdienstes mit Kronland belehnten königlichen Vasallen und Ministerialen (*militibus agrariis*) je der Neunte in der Stadt wohnen, Wohnungen für die übrigen zurecht machen und den dritten Theil der Früchte aufbewahren sollte, damit die anderen sich zur Zeit der Noth dahin flüchten könnten und zu leben hätten.

Mit Recht darf die Geschichte den König Heinrich I. als den ersten Neugründer deutscher Wehrkraft, als den Wiedererwecker kriegerischen Geistes bei seinem Volke begrüssen.

Der Heerbann kam jetzt wohl noch vereinzelt, aber nicht mehr im Allgemeinen vor. So wird vom Kaiser Otto II. berichtet, er habe die Baiern und Alemannen zu sich nach Italien berufen, — und von Heinrich II., er habe im Palaste sowohl, als in allen Grafschaften, ein Aufgebot gegen die Polen durch den Bann ergehen lassen. Kaiser Otto III. soll die Bischöfe mit allen ihren Vasallen zur Heeresfolge berufen haben.

Roh und zügellos war der deutsche Krieger zur Zeit der Ottonen; er musste sich daher harte Urtheile von anderen, vorgeschritteneren Völkern gefallen lassen, die ihm auch in militärischer Beziehung manche Gebrechen vorwarfen. „Die Krieger deines Herrn“

— so sprach sich der griechische Kaiser Nicephorus Phocas gegen den Gesandten des deutschen Kaisers Otto I. aus — „verstehen sich nicht auf das Reiten; zu Fusse zu kämpfen ist ihnen ganz unbekannt. Ihre grossen Schilde, ihre schweren Harnische, ihre langen Schwerter und das Gewicht ihrer Sturmhauben hindert sie von allen Seiten, zu fechten. Ihre Gefrässigkeit hindert sie ebenfalls, indem ihr Bauch ihr Gott ist, ihre Kühnheit im Rausche, ihre Tapferkeit in der Trunkenheit besteht. Wenn sie fasten, sind sie hinfällig, und in der Nüchternheit furchtsam.“

Mag dieser Tadel auch ein übertriebener sein, so sind doch leider Beweise da, dass manche jener Vorwürfe, besonders was die Unmässigkeit im Trinken betraf, nicht ohne Grund waren. Um Zucht und Ordnung unter diesen verwilderten Schaaren zu erhalten, boten die Religion und der Glaube beinahe die einzigen Mittel. Während der Kämpfe mit den Ungarn wurden vor der Schlacht Gebete und Fasten angeordnet, die liederlichen Dirnen aus dem Lager entfernt, und in der Schlacht bei Augsburg begeisterte Otto I. seine Krieger durch Vortragung der heiligen Lanze, deren Spitze aus Nägeln vom Kreuze des Herrn geschmiedet war.

Gegen das Ende des elften Jahrhunderts fallen wenigstens die Urtheile einheimischer Schriftsteller theilweise günstiger, als früher, für die deutschen Krieger aus, obwohl auch die alten Erbfehler noch immer gerügt werden. „Die Deutschen“ — sagt der Verfasser der Ursbergischen Chronik — „sind kriegerisch, grausam, verschwenderisch, sinnlos, kennen kein Recht als ihren Willen, sind im Fechten unüberwindlich. Auf Niemanden haben sie Vertrauen als auf ihre Landsleute; ihren Anführern sind sie ausserordentlich getreu und lassen sich eher das Leben als ihre Treue nehmen.“

Späterhin finden sich von dem Heerbanne keine Spuren, um so mehr aber von den Lehen, auf welche sich nun der Kriegsdienst allein gründete; denn zum Kriegsdienste war Niemand verpflichtet, als der unmittelbar oder mittelbar Etwas vom Reiche zu Lehen hatte. Die Gliederung und Rangfolge der vornehmen Lehenträger erhielt daher ebenfalls eine kriegerische Bezeichnung: die der Heer-

schilde. Unter den Vasallen standen obenan die Fürsten (*Principes*). Man theilte sie ab in geistliche und weltliche. Die ersteren hatten den Vorrang vor den letzteren, darum, weil die weltlichen anfingen, Vasallen oder Mannen der geistlichen zu werden. Die Stufenleiter war deshalb folgende: der König hatte den ersten; die Bischöfe nebst den gefürsteten Aebten und Aebtissinnen den zweiten; die Laienfürsten den dritten; die Grafen und die Hochfreien den vierten; die Mittelfreien, deren Rang und Bedeutung wir sogleich kennen lernen werden, den fünften; die gemeinen Ritter, die keine belehnten Dienstleute mehr unter sich hatten, den sechsten Heerschild. Zwar war, im Hinblick auf die ursprünglichen Wehrbefugnisse aller Freien, den unbelehnten Gemeinfreien eigentlich noch ein siebenter Heerschild vorbehalten, aber dieser gelangte, weil die ihm Zugezählten kein Lehnrecht besassen, nicht zur vollständigen Anerkennung.

Die Dynasten oder freien Herren, welche ihre Güter von Niemand zu Lehen hatten, kommen als *Milites primi ordinis* (Kriegsleute vom ersten Rang) vor, indem sie ihre eigenen Lehenleute hatten, die sie in das Feld führten, und zugleich das Recht besassen, ihr eigenes Panier zu führen. Die *Milites secundi ordinis* waren die Vasallen der Dynasten, und wurden, wenn sie wieder Vasallen hatten, Mittelfreie genannt*).

Im Kampfe pflegten sich die einzelnen deutschen Stämme jeder für sich zu schaaren. Auch in der Lechfeldschlacht am 10. August 955 war die Schlachtordnung des deutschen Heeres nach den Stämmen gebildet: die drei ersten Züge waren Baiern; den vierten machten die Franken aus; blos der fünfte, vom Kaiser Otto I. selbst befehligte, bestand aus auserwählten Kriegern sämmtlicher Abtheilungen; den sechsten und siebenten Zug bildeten die Schwaben, den achten die Böhmen**). Frühzeitig nahmen die Schwaben, angeblich nach uraltem Herkommen, das Recht des Vorstreites in Anspruch, was

---

*) Mich. Ign. Schmidts „Geschichte der Deutschen." 3. Band. (Wien 1784.) S. 225.

**) Giesebrecht: „Geschichte der deutschen Kaiserzeit." 1. Band. S. 421 u. 817.

häufig zu Streitigkeiten mit anderen Stämmen führte. Bereits in der Schlacht an der Unstrut, welche König Heinrich IV. am 8. Juni 1075 gegen die Sachsen gewann, bildeten die Schwaben unter ihrem Herzog Rudolf das Vordertreffen, indem sie behaupteten, ein Ehrenrecht auf den ersten Angriff zu haben*).

Je tiefer unter den Kaisern aus salischem Stamme das kaiserliche Ansehen sank, desto schwerer hielt es, die Fürsten und Reichsvasallen zu einem Reichskriege in Bewegung zu setzen. Der Kaiser konnte das Aufgebot, welches schriftlich, und zwar in lateinischer Sprache geschah**), nicht mehr ergehen lassen, ohne sich zuvor mit den Fürsten darüber berathen zu haben. Durch die den Deutschen verhassten italienischen Züge wurden die Vasallen sogar bewogen, ein Gewisses an Geld und anderen Nothwendigkeiten zu fordern, wenn sie dienen sollten. Um den vielen Streitigkeiten, welche sich dieserhalb ereigneten, ein Ende zu machen, erliess König Conrad II. verschiedene Verordnungen. Hinsichtlich der schwäbischen Reichsvasallen und Ministerialen setzte er fest, dass ein jeder bei einem italienischen Zuge von dem Kaiser bekommen solle: Zehn Pfund an Geld, fünf Pferdebeschläge, zwei Geishäute und ein Lastthier mit zwei Mantelsäcken, die mit Nothwendigkeiten gefüllt waren, nebst zwei Knechten, deren einer das Thier führte, der andere trieb, und von denen jeder ein Pfund und ein Pferd erhielt. Nebstdem musste der Herr, sobald die Alpen überstiegen waren, seinen Unterhalt haben. Bei einem jeden anderen Feldzuge sollte ihnen der Kaiser geben fünf Pfund, ein Pferd zum Tragen, aber ohne Gepäcke, fünf Pferdebeschläge und zwei Geishäute.

Nach dem nämlichen Verhältnisse mussten auch die übrigen Fürsten ihre Vasallen sowohl bei den italienischen, als bei anderen Zügen unterhalten. Der Bischof von Bamberg z. B. musste den Seinigen, wenn der Zug nach Italien ging, zur Ausrüstung auf jeden Geharnischten ein Pferd und drei Pfund an Geld geben, und wenn der Zug nach anderwärts geschah, mussten zwei Vasallen den

*) Giesebrecht, 3. Band, 1. Abth. S. 304.
**) M. J. Schmidt a. a. O. S. 228.

dritten ausrüsten. Zu dem Bischofe mussten sie auf eigene Kosten kommen, und wenn sie bei ihm waren, von ihm unterhalten und verpflegt werden.

Da die Herren auf solche Weise nicht eben die grössten Vortheile von ihren Vasallen hatten, so fingen sie an, Kriegsleute auf eine bestimmte Zeit in Sold zu nehmen, jedoch nur einzeln. Daraus entstand der Unterschied zwischen Denen, die freiwillig (*libere*) Dienst leisteten, und Jenen, die vermöge eines Lehens dazu verbunden waren*). Nicht nur Ritter, sondern auch geringere Leute nahm man in Sold, und so entwickelte sich neben dem Ritterwesen nunmehr auch das System der Soldtruppen oder Soldaten (*Solidata, Solidarii*). An Leuten dazu war kein Mangel, denn der Verarmten aus dem Stande der Freien, der entlaufenen Leibeigenen und anderen hörigen und misshandelten Menschen, der Strassenräuber und Abenteurer gab es in Fülle. Da dieses Volk sein Gewerbe aus dem Kriege machte, so war es zu Fusse wie zu Pferde in den Waffen besser geübt, als die Hausbesitzer auf dem Lande, und den Fürsten war es bequemer und sicherer, ein Heer von Lehntruppen zu versammeln, als von dem guten Willen ihrer übermüthigen Vasallen abzuhängen, von denen die Grösseren und Mächtigeren unter mancherlei Vorwänden bald gar nicht auf dem Sammelplatze erschienen, bald, wie wir eben gesehen, einen zu grossen Kostenersatz verlangten, oder, was oft vorkam, noch während des Krieges wieder nach Hause zogen. Obwohl aber die Löhnung der Soldtruppen viel geringer war, als die Kosten, welche die Vasallen verursachten, so überstieg sie doch bei weitem den Soldbetrag stehender Truppen in späteren Zeiten, zumal man, nach Beendigung des gewöhnlich kurzen Feldzuges, die Söldner abzudanken und ihrem Schicksale zu überlassen pflegte. Nur zu oft wurden dann aus ihnen Räuber und Wegelagerer, die das Kriegshandwerk auf eigene Faust forttrieben, die Gegend unsicher machten und für den häufig rückständigen Sold sich den Ersatz bei den armen Landbewohnern holten.

---

*) Ebend. S. 229 u. f.

Während der inneren Kriege zur Zeit der salischen Könige wurden auch die Bauern in das Feld gestellt. Heinrich IV. rief im Jahre 1078 die Bauern im Elsass nach Grafschaften zu den Waffen und bildete aus ihnen eine Art Landwehr. Ebenso liess er in Ostfranken die Bauern nach Grafschaften und Zehnten aufbieten und ihrer zwölftausend mit Waffen versehen. Seine Gegner thaten Aehnliches, denn als zwei Jahre darauf die Sachsen als Verbündete des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben wider Heinrich auszogen, waren in ihrem Heere auch Bauern zu Fuss neben den berittenen Herren. Die Sachsen verschafften sich auf diese Weise zugleich ein zahlreicheres Fussvolk, indem die Ritter, deren Pferde ermüdet waren, sich zu Fuss an die Seite der Bauern stellten. Schon damals zeigte sich die Eifersucht der Ritterschaft, die keine andere Wehrkraft neben sich aufkommen lassen wollte. Rudolfs Ritter liessen ihren Zorn an den Elsasser und fränkischen Bauern, die ihnen in die Hände fielen, dadurch aus, dass sie dieselben entmannten*).

Auch die Städte stellten frühzeitig auf ihre Kosten Krieger in's Feld, und stiegen dadurch immer höher in der Gunst der Kaiser, die ihnen zum Danke dafür wichtige Privilegien gewährten, sie von älteren Lasten, namentlich von jener der Hörigkeit, lossprachen, so dass dergleichen Städte fortan als freie Körperschaften dastanden, die sich ihre Vorsteher selbst erwählten, ihr Gemeindewesen selbst verwalteten und, mit dem Heerbannsrechte begabt, Unbilden des Raubadels mit bewaffneter Hand abwehrten oder rächten. So diente z. B. die Stadt Worms dem bedrängten Heinrich IV. als eine Schutzmauer gegen seine Feinde und als ein vorzüglicher Waffenplatz in den nachfolgenden Kriegen.

Da den grösseren Theil der Städtebewohner die Handwerker ausmachten, so bestand der Kern städtischer Truppen immer aus Fussgängern, die mit sogenannten Gleven oder Spiessen und Lanzen verschiedener Art bewaffnet waren und daher den Namen „Glevenbürger“ erhielten. Neben diesen Lanzenträgern erschienen auch

*) Giesebrecht: „Geschichte der deutschen Kaiserzeit“, 3. Band, 2. Abth. S. 456, 457, 459 u. 505.

Pfeilschützen in den Reihen der Städtetruppen. Nicht minder bediente man sich frühzeitig der Streitwagen, auf welchen vier, sechs oder auch mehr Bürger sassen und von da herab gegen die Feinde stritten. Man nannte sie Wagenreiter. Da die Bürger in Städten sich von jeher in zwei Classen theilten: in vornehme und niedrige, oder in reiche und arme, so wurde dieser Unterschied auch bei dem Aufgebote einer Stadt beobachtet. Die Handwerker dienten zu Fuss oder auf Streitwagen, die Bürger der vornehmeren Classe aber zu Pferde. Um letztere von den eigentlichen edlen Rittern zu unterscheiden, hiessen sie Constabel. In den Reihen dieser bürgerlichen Reiter oder Constabel fochten aber auch eigentliche Ritter, deren es in allen grösseren Städten immer viele gab, welche sich dort häuslich niedergelassen hatten und Genossen der Bürgergemeinde, also auch Theilnehmer ihrer Vorrechte und Vertheidiger der Stadt geworden waren. Andere Ritter wurden zur Zeit einer Kriegsgefahr angeworben, und dienten der Stadt um Sold. In allen grösseren Städten befand sich ein Zeughaus. Waffen aller Art, vorzüglich aber Kriegsmaschinen zu Belagerungen und zur Vertheidigung der eigenen Stadt wurden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und unterhalten; ein Zeugwart, der unter der Aufsicht des Magistrates stand, sorgte dafür. Zog die Bürgerschaft zu einer Unternehmung aus, so trug ein Rathsmann die Stadtfahne voran. Der Anführer der Truppen war gewöhnlich, doch nicht immer, der Bürgermeister. Da die Feldzüge damals gewöhnlich von kurzer Dauer waren, so konnten die aufgebotenen Bürger um so leichter die Kosten des Kriegsdienstes selbst bestreiten; nur in ausserordentlichen Fällen geschieht auch bei ihnen, wie bei dem Adel, Erwähnung von einem Schadenersatz, der ihnen bald vom Landesfürsten, bald auch vom Stadtmagistrate zugesichert wurde*).

Mächtigere Städte wollten sich nur freiwillig zum Zuzuge verstehen; so bedingten z. B. die Mainzer Bürger um das Jahr 1244 sich von ihrem Erzbischof aus: dass sie nicht gehalten sein sollten,

*) „Oesterreichs Militärverfassung in älteren Zeiten", von Franz Kurz. Linz 1825. S. 232 u. f.

ihm Kriegsdienste zu leisten, ausser es geschehe mit ihrem guten Willen. Geringere Städte aber und solche, die von jeher fürstliches Eigenthum gewesen, mussten oft auch unfreiwillig mitziehen, und bei manchen Gelegenheiten wurde alles, was die Waffen tragen konnte, aufgeboten. „Dess sammete der Lantgrave", heisst es in einer Thüringischen Chronik aus der Zeit Heinrich Raspe's, „auch eyn groiss Here, unde geboit in seyne Lande, dass alle Manslude, die einen stecken odder swert getragin mochten, dass sie quemen (kämen) vor Fritzlar."

Die Stadt Ulm, welche sich Jahrhunderte hindurch an der Spitze des schwäbischen, ja des ganzen oberdeutschen Städtebundes behauptete, hatte eine Kriegsverfassung von sehr bestimmter Form. Als Gesetz galt Waffenbereitschaft gesammter Bürger; aber schon vor Ablauf des dreizehnten Jahrhunderts hatten bevorzugte Zünfte besondere Waffenvereine nach dem Vorbilde italienischer Communen geschlossen, obwohl ihre Zunftmeister unter dem städtischen Hauptmann standen. Niemand konnte Zunft- oder Marktrecht erlangen, als wer Harnisch zu gewissem Werthe besass und denselben nie zu veräussern beschwor; jährlich wurde Harnischschau gehalten. Bei Zügen, welche nicht das Gesammtaufgebot erforderten, wurde um die Verbindlichkeit gelooset; von je zwölf Bewohnern des Stadtgebietes wurden zwei Gerüstete gestellt. Bei auswärtigen Zügen veranschlagte der Rath die einzelnen Geschlechter nach Mannszahl und Reichthum; wer nicht persönlich ausrücken wollte, zahlte einen Stellvertreter. Die Zünfte stellten mehr Fussvolk und weniger Pferde.

Den grossartigsten Ausdruck aber fand die Wehrkraft der Städte und Bürger in dem berühmten Hansabunde. Lübeck ging als Vorbild voran. Den inneren Dienst im Umkreise des Stadtgebietes versahen die Bürger, aber zur Ausfechtung äusserer Fehden wurden zum Theil adelige Söldner, „Höwet-Lüde" verwendet, die nur zu Pferde kämpften. Als Fussvolk dienten nebst den „Hausleuten" die gemietheten Bogner, „Fanten" und Büchsenschützen, welche, meist in der Stadt wohnhaft, in Cumpanschaften, von dem ältesten Hauptmann oder dem sogenannten Vogt geführt, auszogen.

Auch fremde verdungene reisige Knechte gab es oft in der Stadt, und zu ihrem Gebrauche standen auf dem Marstalle Pferde in beträchtlicher Anzahl, im Jahre 1298 z. B. stets dreissig „Orsen“ (Schlachtpferde) ohne die gewöhnlichen Zugpferde. Das Arsenal, die „Müserie“, bewahrte unter der Obhut eines angesehenen Rathsherrn Rüstzeug, Waffen und „dat Schot“ (Geschütz), d. i. die Kriegs- und Wurfmaschinen*).

Während das Kriegswesen der Städte im wesentlichen auf demokratischen Grundlagen ruhte, die Bürgergesammtheit durch ihren Beschluss das Heer theils aus ihren Angehörigen, theils aus Söldnern bildete, die dem städtischen Commando untergeben waren, setzte sich der Kriegsstaat des deutschen Ordens in Preussen nach anderen Bedingungen und aus anderen Elementen zusammen. Wir erblicken hier eine eigenthümliche Mischung von Lehnswesen und Landwehrverfassung, beide durch die eiserne Kraft des Rittergeistes fest zusammengehalten und in einander geschmolzen. Schon die im Jahre 1233 verliehene Kulmische Handfeste bestimmte, dass die Kriegspflicht auf allen von den ritterlichen Eroberern verliehenen Gütern ruhe. Wer zehn Hufen erworben hatte, musste mit einer Plattenrüstung und mit leichteren Waffen nebst einem der Rüstung angemessenen Pferde ausrücken. Wer vierzig Hufen oder mehr erhalten, diente in voller Rüstung auf einem bedeckten Hengste, mit wenigstens zwei anderen leichtbewaffneten Reitern; geringere Besitzer mussten gleichfalls mit einer Plattenrüstung, mit leichteren Waffen und passendem Pferde gegen die „Preussen und alle, welche des Kulmerlandes Ruhe störten“, ausziehen. Entferntere Kriegsgefahr entband anfangs von der Wehrpflicht. Die zu Städten erwachsenen Burgen standen in Bezug auf Baulichkeiten unter der Aufsicht des Ordensgebieters. Kraftvoller noch wurde der innere Halt dieses Militärstaates, als im Jahre 1237 der deutsche Orden und die Schwertbrüder mit einander verschmolzen und aus den jährlichen Zuzügen

*) „Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen“, von F. W. Barthold. Neue Ausgabe. Leipzig 1864. Zweiter Band. S. 79 u. f.

von Ritterpilgern, Reisigen und streitbaren Bürgern eine immer grössere Anzahl als Ansiedler zurückblieb.

In der Blüthenzeit des Ritterstaates, vom Anfang des vierzehnten bis zum Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, stellten sich dann rücksichtlich der Ordensgesellschaft als Militärhierarchie folgende Bedingungen fest. Der Hochmeister, das erwählte Oberhaupt des Ritterstaates, den in gewöhnlichen Zeiten vier Turcopolen*) oder leichtbewaffnete Reiter als Leibwächter, und zwei „Companen" als Gesellschafter umgaben, war nicht der eigentliche Kriegsoberst; auch der Grosscomthur war es nicht, obwohl er den höchsten Rang nach dem Meister bekleidete, sondern der Ordensmarschall, mit welchem der Grosscomthur im Hauptordenshause die Aufsicht über alle Ordensburgen theilte, jedoch für sich das „Schnitz" (Zeughaus) mit den Kriegsgeräthen aller Art verwaltete, auch wohl in seltenen Fällen, bei amtlicher Verhinderung des Marschalls, das Heer ins Feld führte. Der Ordensmarschall hatte für die zweckmässige Bewahrung und Vertheidigung der Ordensburgen, für die Vertheilung der Waffen und Kriegsvorräthe, den Ankauf der Streitrossc etc. zu sorgen. Als oberstem Feldherrn war alles seinem Befehle unterworfen, und seinen Anordnungen stellte selbst der Hochmeister, wenn derselbe zugegen, alles anheim. Er berief den Kriegsrath und übte die Gerichtsbarkeit nicht blos über die Ordensritter, sondern gewöhnlich auch über die Kriegsgäste. In seiner unmittelbaren Nähe waren der Hauptbannerträger mit der Ordensfahne und der „Rufer", welcher das Commando des Marschalls verbreitete. Ritterbrüder, die Cumpane, umgaben ihn als Gefährten. Ueber die leichte Reiterei, sowohl die landsässige als die aus „Mitbrüdern" des Ordens bestehende, setzte der Marschall den „Turcopolier".

Der Oberstspittler, der Aufseher über die „Firmaria", die Krankenhäuser, erinnerte an die anfängliche Bestimmung des Ordens: die

---

*) Der Name stammt aus dem Morgenlande. Die leichten Reiter der Saracenen hiessen Turcopoliere, Turcopolen (Bogenschützen). Im Verlaufe der Kreuzzüge eigneten sich die abendländischen Heerführer gleichfalls diese Truppengattung mitsammt ihrer Benennung an.

Krankenpflege. Weil in Elbing das Hauptspital des Ordens sich befand, verwaltete er das dortige Comthuramt und führte auf Kriegszügen die Truppen seines Bezirkes. — Der Oberst-Trappier, Comthur zu Christburg, verwaltete alles, was, mit Ausnahme der eigentlichen Waffenrüstung, die Kleidung, das Tuch- und Bettzeug der Ritter betraf. Andere Ordenswürdenträger, die aber insgemein blos mit Verwaltungsgegenständen zu thun hatten, waren der Ordens-Tressler, der Gross-Schäffer u. s. w.

Unter einem Comthur als nächsten Kriegs- und Verwaltungs-Oberen, als Militärcommandanten und Abt in einer Person, bildete auf den einzelnen Ordenshäusern eine bald kleinere, bald grössere Zahl von Ritterbrüdern den Convent, und unter diesen Conventsgliedern wiederholten sich im engen Kreise beinahe alle jene Würden: Hauscomthur, Marschall, Trappier, Spittler u. s. w., denen man an der Spitze des Ordensstaates begegnet. Pferde, Waffen und Sättel waren nicht Eigenthum der Ritter, sondern wurden ihnen aus den Ordensvorräthen verabfolgt. Die Waffen bestanden in Spiessen, Schwertern und Armbrüsten; das Schwert trugen die Ordensritter stets umgürtet. Die gebräuchliche Zahl von drei Pferden für den Einzelnen zeigt, dass auch bei dem Orden zu der vollen Lanze ein Paar Reisige, ein Knecht oder ein Schütze gehörten. Auf Kriegszügen hielten die Glieder eines Convents mit einander Reihe und Glied und durften sich nicht von der Fahne entfernen. Das Lager war kreisförmig um die Fahnen und um einen Platz zum Feldgottesdienst, die „Kapelle", aufgeschlagen. Vor dem Schlachtangriffe pflegte der Marschall die Ordensfahne einem „dienenden" Bruder anzuvertrauen, unter welchem die Knechte sich sammelten.

Den eigentlichen Ordensrittern schlossen auf Kriegszügen die neuen Bewohner Preussens und die bekehrten Einheimischen, ferner Kriegsgäste und endlich auch Söldner sich an. Den Rossdienst legte, wie schon erwähnt, die Kulmische Handfeste den frühesten Lehnsträgern stufenweise als schwereren und leichteren auf; doch galt Kulmischer Dienst und Plattendienst mit einem Pferde bald gleich. Beim Kriegsruf fanden sich die Kulmischen Besitzer (deutsche Köl-

mer) mit Platten gerüstet unter der Fahne ihres Comthurs zur Heerfolge ein, während die preussischen Freilehnsleute ihrer Verpflichtung „mit preussischen Waffen", in abweichender Form, jedoch ebenfalls zu Pferde, und, wie es scheint, in noch leichterer Rüstung nachkamen.

Das Fussvolk des Ordensheeres bildeten nebst den eigentlichen „Leuten" des Ordens, den Gutsunterthanen im engeren Sinne, die Hintersassen der grossen und kleinen Lehngutsbesitzer. Die Zahl der Dorfhuben erscheint allgemein im Verhältnisse mit der zu stellenden Mannschaft; die deutschen Bauerndörfer mögen aber schwerlich von dem „täglichen" Kriege, d. h. von dem Auszuge auf einen Tag, freigewesen sein. Ging der Kriegsruf, das sassische „Gerüchte", durch das ganze Land, so mussten alle wehrhaften Leute zur Landwehr sich einstellen oder Kriegssteuer zahlen. — Als nach Eroberung Preussens der Kampf mit Lithauen und Polen begann und der Orden eines beständigen Kriegsvolkes bedurfte, machte sich für die einzelnen Stände in Bezug auf den Waffendienst die Bestimmung geltend, dass zur Landwehr, sobald der Feind die Landesgrenze überschritten, alle Kölmer und die deutschen Bauern zum „gemessenen" Dienste der Ordensfahne zuzogen, wogegen sie innerhalb gewisser Gebiete nur nach freiem Willen der Ordensfahne folgten. „Ungemessener" Dienst war jener, der, wie bei der Heerfahrt, sich nicht auf Zeit und Grenze beschränkte und beinahe regelmässig den Hintersassen der deutschen Grundbesitzer, besonders aber den preussischen Freien und den preussischen Bauern zufiel, obendrein grösstentheils auf Kosten derselben. Die strengere Kriegspflicht, der Heerbann in die Ferne, lastete demnach auf den Minderfreien oder Unfreien, während die hochfreien Deutschen blos zur Beschirmung des „Heerdes" im weiteren Umfange, des „Vaterlandes", herangezogen werden durften.

Die Eintheilung der Städter des Ordensgebietes in das Bürgerheer geschah nach „Maien", wie man die Genossenschaften und Innungen nannte, welche bewaffnet in den Mai zu ziehen pflegten, um symbolisch den Frühling hereinzuholen. Erging, etwa beim Einfall der Lithauer, der Kriegsruf von Ort zu Ort, so stellte jede Stadt

eine bestimmte Mannschaft, die, mit Wagen und Rossen ausgestattet und von berittenen Pfeifern begleitet, durch den Comthur des Ordensgebietes gegen den Feind geführt wurde. Die Unterabtheilungen bildeten die einzelnen „Maien", an ihrer Spitze die Maigravengenossenschaften der „Herren" (der Rathsgeschlechter), letztere meist gewaffnet zu Pferde. Den Hauptbestandtheil der anderen Maien machten die Zünfte aus.

Kampflust und der fromme Eifer, sich mit den heidnischen Preussen zu messen, spornte seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Fürsten und vornehme Herren an, sich als „Kriegsgäste" dem Ordensheere auf seinen Kreuzzügen anzuschliessen. Als im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts dieser Drang zu erkalten schien, verstand der Hofmeister Winrich von Kniprode ihn dadurch wieder zu beleben, dass er, in Nachahmung der Tafelrunde des Königs Artus, einen „Ehrentisch" gründete, der dann die berühmtesten Ritter des Abendlandes zur Preussenfahrt aneiferte. Die „Deckung" und „Besetzung" des Ehrentisches für die gefeiertsten der fahrenden Ritter geschah entweder kurz vor dem Aufbruche gegen den Feind oder vor sonst einem gefahrvollen Kriegsunternehmen, und zwar in einem vornehmen Ordenshause mit grosser Tafelpracht, und die Herolde führten denjenigen, der am häufigsten und glänzendsten den Kampfpreis davon getragen, zum obersten Platze des Ehrentisches*).

Wir werden weiterhin sehen, wie die Kriegsverfassung des deutschen Ordens mehrfachen Einfluss auch auf die nachmalige Heeresbildung in Brandenburg-Preussen geäussert hat. —

Ungeachtet der ununterbrochenen Kämpfe, mittelst deren die Hohenstaufen ihre Herrschaft zu vertheidigen oder zu erweitern bedacht sein mussten, erhielt unter ihnen der kriegerische Geist der Deutschen im allgemeinen keine Anregung, sondern verzunftete in den Ritterheeren, auf welche namentlich der Kaiser Friedrich I., der Vermischung der Stände abhold und daher auch nicht geneigt, die Wekrkraft der Städte und des Volkes nutzreich zu verwerthen, sich ausschliess-

*) Barthold a. a. O. S. 3 u. f.

lich stützen wollte. Untersagte er doch in seinem Friedebriefe den Söhnen der Geistlichkeit und Bauern scharf, das Wehrgehänge zu tragen, und nach der Vorschrift seines Landfriedens durften Kaufleute, die auf der Reise zu ihrer Sicherheit Waffen zu führen genöthigt waren, ihre Schwerter nicht um den Leib tragen, sondern mussten sie neben dem Sattel herabhängen lassen*), nur damit sie nicht zufällig ein äusseres Merkzeichen adeligen Vorrechtes an sich hätten. Während der Dürre des deutschen Zwischenreiches stockten dann die Pulse der Streitkraft noch mehr; Umtriebe der Factionen und heimliche Intriguenspiele führten eine Zeitlang das Wort statt der ehrlichen Waffen; ja es kam so weit, dass eine grosse streitbare Nation, wie die deutsche, sich keine höhere Aufgabe mehr stellte, als, wie ein neuerer Geschichtsschreiber mit Recht bemerkt, eine ständige bürgerliche Landwehr zum Schutz der inneren Sicherheit abzugeben **).

Da wehte mit dem Auftreten der Habsburger wieder ein frischer, belebender Hauch in die deutschen Lande herein. „Tapferer Mannen Treue ist die beste Burg“, hatte einst der Aargauer Graf *Radeboto* zu seinem Bruder Werner, dem Erbauer der Habsburg, gesagt, und dieser Ausspruch des Ahnherrn hat sich in den Anschauungen des erlauchten Geschlechts fortvererbt, das von jeher die lebendige Treue der Völker dem Trotze lebloser Mauern vorzog. Schon Rudolf von Habsburg bestieg den deutschen Thron mit anderen Ansichten, als seine Vorgänger. Das reitende adelige Lehnsheer allein galt ihm nicht als Inbegriff deutscher Wehrkraft; die wuchtigen Massen des Volkes, ohne das stolze Schlachtross und ohne den Glanz der Rüstung, schlug er mindest eben so hoch an; das zeigen seine Worte: „mit vierzigtausend Mann auserlesener Deutschen zu Fuss und viertausend zu Pferde getraue er sich gegen die ganze Welt auszuziehen und einen jeden anzugreifen***). Als nun den Habsburgern der Babenbergische Länderbesitz zufiel, mussten sie an

*) Schmidt: „Geschichte der Deutschen.“ 4. Band, S. 355.
**) Barthold a. a. O. 1. Band, S. 246.
***) Schmidt: „Geschichte der Deutschen.“ 5. Band, S. 80.

jenem Grundsatze doppelt festhalten, denn sie übernahmen ihr neues Stammerbe in einer unruhigen Zeit, wo in diesen Ländern grosse Parteiungen walteten, die sich theilweise zu fremden Herrschern hinneigten. Auf die Gesinnungen der einheimischen Vasallen war unter solchen Umständen anfangs nicht zu bauen, und den Habsburgischen Fürsten blieb daher kein anderes Mittel übrig, als in ihrem alten schwäbischen Eigen verlässliche Truppen anzuwerben und gegen ihre Feinde zu führen. Nicht blos König Rudolf, auch sein Sohn, Albrecht I., der schlachtenkundigste Fürst seiner Zeit, und wiederum dessen Söhne, Friedrich der Schöne und Leopold „die Blume der Ritterschaft", schufen und ergänzten ihre Heere grossentheils in Schwaben, welches menschenreiche Land schon dazumal, wie später zur Zeit der frommen Lanzknechte, eine unerschöpfliche Fundgrube für schnell zu werbende Armeen wurde.

Aber nicht blos dadurch, das er der erschlaffenden Wehrkraft des Reiches auf solche Weise frische Säfte zuführte, auch in anderer Beziehung brachte Albrecht I. einen wichtigen und erspriesslichen Umschwung in das deutsche Kriegswesen. Er zuerst entdeckte mit scharfem Blick die Stellen, wo die alte Kriegsmethode sich überlebt hatte. Kühn und klar, unbeirrt von den Einsprüchen des widerstrebenden Kriegsadels, erhob er sich über das Vorurtheil seiner Zeit und stellte den Ritterheeren, die lediglich mit den gewohnten Nahwaffen, mit Speer und Schwert, fechten wollten, andere, minder stolze und glanzvolle, aber nachhaltige Elemente an die Seite. Indem er, durch die Erfolge der Ungarn belehrt, neben den Speerreitern unberittene tüchtige Bogenschützen aufstellte, verlieh er durch geschickte Herbeiziehung der Fernwaffe den Schlachten eine andere, beweglichere Gestalt. Vergebens nannten — es wird am Schlusse dieses Abschnittes noch weiter die Rede davon sein — Albrechts schwäbische und rheinische Ritter das ein „unritterliches" Fechten; Albrecht ging seinen Weg, und mit welchen Erfolgen, das zeigt der Beiname des „Sieghaftigen", den er sich mit Recht erworben hat.

Tapfere Gesellen waren es, die aus Schwaben kamen, und nach Siegen wie nach Niederlagen immer von neuem kampfbereit. Wohl

wurden sie bisweilen mit blutigen Köpfen heimgeschickt, so m Wonnemonat 1307 bei Lucka unweit Altenburg, wo noch lange im Volksmunde sich das Sprichwort forterhielt: „es wird dir glücken, wie den Schwaben bei Lücken“. Aber stets waren sie schnell zu wiederholter Schlacht zur Hand, und selbst der Sieger von Mühldorf, König Ludwig der Baier, konnte seines Sieges nicht froh werden, so lange der unbeugsame, unüberwundene Leopold von Oesterreich mit seinen schwäbischen Mannen ihm in der Flanke stand.

Und nicht blos den Habsburgern, auch den Feinden derselben schickte Schwaben seine streitbaren Söhne zu. Der Gegner Albrechts I., der deutsche König Adolf von Nassau, focht seine Schlachten ebenfalls an der Spitze schwäbischer Söldner aus.

Solches Verdingen nach entgegengesetzten Seiten machte freilich die Mannszucht nicht besser, und darum war dergleichen auswärts zusammengeworbenes Kriegsvolk in der Regel unbändiger und räuberischer, als die zum gesetzlichen Kriegsdienst aufgebotenen einheimischen Vasallen mit ihren in schärferer Zucht gehaltenen Hintersassen. Von den Gräuelthaten der schwäbischen und rheinischen Kriegsvölker, mit welchen König Adolf im Jahre 1294 in Thüringen einfiel, wissen die Chroniken viel zu erzählen. Sie verwüsteten das ganze Land, und trieben in den Häusern und Nonnenklöstern Dinge, welche die Feder niederzuschreiben sich sträubt*). Leider machten es die Edlen und Ritter nicht besser, als das gemeine Kriegsvolk**).

*) [illegible]

heisst es in den Versen dam[illegible] Mönche, die Fabricius in seinen Annalen aufbewahrt hat.

**) Dy ediln von dem ryne (Rheine)
dy rethin (ritten) zcu dem wyne
vnde quamin vndir raspinberg
dez konigis Hofgesinde
begreiff die gotiskinde (Nonnen)
vnde trebin schemliche werg.

(Altes thüringisches Volkslied. Vgl. Hasche: „Magazin der sächsischen Geschichte“, 2. Bd. Dresden 1785. S. 225.)

Als dann Landgraf Friedrich der Freudige von Thüringen das Heer Adolfs bei Raspenberg auf's Haupt schlug, war die Rache des Siegers nicht minder barbarisch als die vorangegangenen Unthaten der Geschlagenen. Er liess die Gefangenen entmannen und schickte sie fast nackt dem fliehenden Könige zu*).

Frühzeitig, doch meist ohne besonderen Erfolg, suchte man den Ausschweifungen des Kriegsvolks durch Reglements Einhalt zu thun. Kaiser Friedrich I. erliess zu Brescia im Jahre 1158 ebenfalls ein solches. „Niemand", — so lautete der Inhalt — „soll im Heere Streit anfangen, geschweige seinen Genossen zur Theilnahme daran auffordern; Niemand mit Schwert, Lanze und Pfeilen, sondern nur im Harnisch, mit Schild, Helm und Stock hinzueilen, um den Streit zu schlichten. Wenn ein Freier im Lager durch Aufruf allgemeinen Zwist veranlasst, so verliert er seine Waffen und wird vom Heere weggejagt; wenn es ein Leibeigener thut, wird er gegeisselt, kahl geschoren, auf der Wange gebrandmarkt, oder sein Herr zahlt ein Lösegeld für ihn und den Harnisch. Wer einen Anderen verwundet, verliert die Hand, wer einen anderen tödtet, den Kopf. Wenn ein fremder Kriegsmann ohne Schild und Lanze, nur auf seinem Zelter in das Lager kommt, so darf ihn, bei Strafe des Friedensbruchs, Keiner verwunden, wohl aber, wenn er auf seinem Streitross mit Schild und Lanze erscheint. Wer einen Kaufmann plündert, zahlt doppelten Ersatz, und wenn dies nicht durch seinen Herrn geschieht, wird er leibeigen, geschoren und [illegible]aub und Plünderung zu ver[illegible] wenigstens den Thäter dem [illegible]ne bei sich hat, verliert seine Waffen; der Dirne selbst wird die Nase abgeschnitten. Niemand darf eine Burg angreifen, welcher der Kaiser Schutz verliehen hat. Eine erstürmte Burg darf man ausplündern, ohne höheren Befehl aber nicht anzünden. Deutsche und Italiener sollen, weil sie sich einander nicht verständlich machen können, keine gemeinschaftlichen Lagerstätten haben etc."

*) Spangenberg: „Mansfeld'sche Chronik." Erfurt 1590, p. 319.

Auch bei den Heeren der Deutschen fehlte nie die Fahne, die je nach der Zahl der Truppen und der Bedeutung des Kampfes verschieden in Form und Grösse war. In der Schlacht auf dem Lechfelde (955) wehte, um den heidnischen Ungarn mit einem christlichen Embleme zu begegnen, das Banner des heil. Erzengels Michael den Deutschen voran. Im Jahre 1086 führten die Schwaben gegen König Heinrich IV. einen dem Carroccio der italienischen Städte ähnlichen Fahnenwagen, auf welchem ein sehr hohes Kreuz mit einer rothen Fahne aufgerichtet war. Am 18. Mai 1159 wurde, wie der gleichzeitige Chronist Vincenz meldet, von den Truppen des deutschen Kaisers die Blutfahne *(imperialia rosea vexilla)* vor Mailands Thoren aufgepflanzt. Kaiser Otto IV. hatte in der Schlacht von Bovines gegen Philipp August von Frankreich im Jahre 1214 einen Fahnenwagen, über dessen Mastbaume ein auf einem bezwungenen Drachen sitzender goldener Adler befestigt war. Die so geführte Reichsfahne hiess vorzugsweise Standarte*).

Die Hauptfahne der Reiterei war die Reichssturmfahne, auch des Reichs Rennfahne genannt, mit einem einfachen schwarzen, die Flügel ausbreitenden Adler in goldenem Felde. Ihr Träger, gewöhnlich ein Mann von fürstlichem Stande oder hohem Adel, erhielt mit ihr als Fahnenlehn die Stadt und Burg Gröningen an der Glems. Im Jahre 1252 ertheilte der römische König Wilhelm (von Holland) Fahne und Lehn dem Grafen Hartmann II. von Gröningen, dem Bruder des Grafen Ulrich I., des Stifters von Württemberg; im Jahre 1322 aber Kaiser Ludwig der Baier dieselbe dem Konrad von Schlüsselburg, der sein Fahnführer bei Mühldorf gewesen. Später jedoch (1336), in dem Kriege mit dem Könige Johann von Böhmen und dem Herzoge Heinrich von Baiern übergab derselbe Kaiser „seine und des Reiches Sturmfahne“ nebst dem Oberbefehle über die schwäbische Ritterschaft dem Grafen Ulrich III. von Württemberg, worauf Conrad von Schlüsselburg auf des Kaisers Wunsch Burg und Stadt Gröningen an seinen Schwager Ulrich abtrat. Seit dieser Zeit blieben die württembergi-

*) San Marte: „Zur Waffenkunde etc.“ S. 326.

schen Fürsten im Besitze der Reichssturmfahne, welche Kaiser Maximilian I. dem Grafen Eberhard im Bart bei Ertheilung der Herzogswürde (1495) ausdrücklich mit verlieh*).

Aus dem Vorstehenden wird hinreichend ersichtlich, wie wenig während dieses ganzen Zeitraumes von einem einheitlich organisirten, nationalen deutschen Heere die Rede sein kann. Ein anfangs halb und später völlig vergessener Heerbann; lose Gruppen nach gänzlicher Unabhängigkeit strebender Fürsten, die, kalt gegen die gemeinsamen Interessen des Reiches und taub gegen die Befehle des Reichsoberhauptes, diesem ihre Hilfe heute zu hohen Preisen gewähren und morgen eigensinnig versagen, und deren Kampffähigkeit wiederum von Vasallen abhängig ist, welche bald gegenüber ihrem Lehnsherrn sich ebenso unzuverlässig zeigen, wie dieser gegenüber dem deutschen Könige, bald durch wechselseitige Uneinigkeit unter einander Zwist und Hader in das Heer tragen, dem sie angehören; stolze, gewappnete Stadtgemeinden, die nur aus gutem Willen und gegen fette Privilegien ihren Beistand leisten wollen; ungeschulte Bauernheere, welche von den Königen in äusserster Bedrängniss aufgeboten werden und die der ritterliche Vasall nicht neben sich dulden mag; dazu Haufen störrischer Söldner, die, ein Schrecken für Freund und Feind, sich blos demjenigen zuwenden, welcher ihnen die goldgefüllte Hand reicht, und wenn diese leer wird, stracks dem Kriegsherrn den Rücken wenden, um sich zu dessen, höheren Sold bietenden Gegner zu schlagen, — das sind die Elemente der damaligen deutschen Heere, ein nie verbundenes, fortwährend aufgelöstes Bündel von Pfeilen, die ihre Spitzen häufig gegen einander selbst kehren.

Nachdem wir einen allgemeinen Ueberblick des Kriegswesens in Deutschland, während der betreffenden Periode, unternommen haben, wollen wir auch das Kriegswesen einiger einzelnen deutschen Länder besonders in's Auge fassen.

---

*) „Geschichte des württembergischen Kriegswesens, von der frühesten bis zur neuesten Zeit“, von J. L. v. Stadlinger. Stuttgart 1856. S. 14. u. f.

Bis in das vierzehnte Jahrhundert lässt es sich nicht genau nachweisen, wie weit die vom Reiche erhaltenen Rechte der Landesherren in Oesterreich und Steiermark über die Landsassen auch hinsichtlich der Heeresfolge sich erstreckt haben mögen*). Da die Mark Oesterreich eine Grenzprovinz des Reiches gegen benachbarte unruhige und feindselige Völker ausmachte, so stand dem Markgrafen das Recht zu, im Falle eines feindlichen Angriffs sämmtliche Vasallen zum Kriegsdienste aufzufordern, und es mag sich desshalb in diesem Grenzland frühzeitig ein strengeres Landsassiat, eine strengere Verpflichtung der Grundbesitzer gegenüber dem Lande gebildet haben, als im Innern Deutschlands**). Die vorgeschobene und ausgesetzte Lage der Mark war wohl auch Ursache, dass der erste Herzog von Oesterreich, Heinrich Jasomirgott, in Bezug auf seine Stellung zum deutschen Reiche, gewisse Erleichterungen erlangte und durch das Fridericianische Privilegium *(minus)* vom Jahre 1156 von Heerzügen in entferntere Länder, wenn auch nicht von der Pflicht, auf Hoftagen und bei Heerzügen in Baiern oder in benachbarten Ländern zu erscheinen, entbunden wurde***).

Neben dem Aufgebote der Grundbesitzer, entwickelte sich in Oesterreich der Kriegsdienst der Vasallen und Ministerialen der Hauptsache nach in derselben Weise, wie in anderen deutschen Ländern. In Babenbergischen Urkunden erscheinen die vornehmen Ministerialen unter den Namen: *Principes, Nobiles*†); auch die Bezeichnung *Miles* kommt vor, und seit dem dreizehnten Jahrhunderte werden Ritter und Knechte angeführt, welche Bezeichnung schon Ulrich von Liechtenstein gebraucht††) und die dann in späteren Urkunden auch auf die adeligen Stände Anwendung findet.

---

*) Muchar: „Geschichte des Herzogthums Steiermark", 2. Band. Graz 1844. S. 90.

**) Pölitz: „Handbuch der Geschichte der souveränen Staaten." 1. Theil. Leipzig 1817. S. 3.

***) „Beiträge zur österreichischen Geschichte", von Albert Jäger. 1. Heft. Wien 1855. S. 54 u. 55.

†) Meiller: „Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge Oesterreichs aus dem Hause Babenberg." Wien 1850.

††) „Frauendienst." S. 98.

Das sogenannte österreichische Landrecht, früher dem Herzoge Leopold dem Glorreichen († 1230) zugeschrieben, enthält, wenn auch die eigentliche Zeit, in welcher es entstand, nicht genau festgestellt werden kann, doch jedenfalls Bestimmungen, wie sie noch zu den Zeiten der letzten Babenberger üblich waren, und bildet solchergestalt immerhin die älteste Quelle für die damalige eigenthümliche Militärverfassung Oesterreichs. Wir heben die wesentlichsten Verordnungen daraus hervor:

„Wenn der Landesfürst zur Vertheidigung des Heimatlandes ein allgemeines Aufgebot ergehen lässt, so müssen sich alle edlen Gutsbesitzer mit ihren Vasallen und Hintersassen aufmachen und in's Feld ziehen. Wer nicht erscheint, der gibt seinem Herrn einen halbjährigen Zins von seinem Lehn; Bürger und Bauern geben so viel, als ihr Haus für einen ganzjärigen Zins abwerfen könnte. Versäumt der Gutsherr selbst die Heerfahrt, so dürfen ihm seine Unterthanen keine Heersteuer oder Rüstgeld bezahlen. Doch hat der Landesherr nicht das Recht, die Gutsbesitzer zu zwingen, ihm auch ausserhalb der Landesgrenze Kriegsdienste zu leisten; — wünscht er dieses, so soll er sie darum ersuchen oder in seinen Sold nehmen."

Es lässt sich aus diesen Bestimmungen entnehmen, dass in Oesterreich der Heerbann, wenn nicht dem Namen, doch der Wesenheit nach, noch immer fortdauerte; dass aber die Strafe gegen die Ungehorsamen jetzt nicht mehr dem deutschen Kaiser, auch nicht dem Landesfürten, sondern dem Gutsherrn zugehörte, der nun in die Stelle des vormaligen Grafen getreten und Anführer seiner Vasallen und Grundholden geworden war. Anstatt der alten Wehrmänner oder gemeinen freien Güterbesitzer, deren Anzahl im dreizehnten Jahrhundert sehr gering gewesen sein mag, erscheinen nun Bürger und Bauern, die zu einer grösseren Geldstrafe, als die Vasallen, verurtheilt werden, wenn sie dem Aufgebote nicht folgen. Von dem Verlust der Lehen geschieht hier keine Erwähnung. Der Gutsherr verliert blos die Heersteuer seiner Unterthanen, und hat sonst keine Ahndung seines Ungehorsams zu fürchten. Auch standen, wie wir aus jenen Verordnungen ersehen, der herzoglichen Macht-

vollkommenheit, ein Aufgebot ergehen zu lassen, bereits Beschränkungen durch gewisse Privilegien des Adels entgegen; indem die edlen und gemeinen Gutsbesitzer nur dann zum Zuzuge verpflichtet waren, wenn das Land feindselig von Nachbarn überzogen wurde, hingegen bei einer Privatfehde des Fürsten, ja selbst bei einem Vertheidigungskriege, von dem Landesherrn nicht genöthigt werden konnten, auch über die Grenzen hinaus seiner Fahne zu folgen.

„Ritter und Knappen" — so verordnete die angeführte Vorschrift weiter — „sie mögen Vasallen oder Dienstmannen des Landes, der Bischöfe oder Klöster sein, sowie überhaupt auch alle Herrschaftsbesitzer, müssen ein geharnischtes Streitross und eine vollständige Rüstung zum Schutz und zur Ehre des Landes in Bereitschaft halten, wenn ihnen ihre Güter zwanzig Pfunde jährlichen Einkommens abwerfen Hat Einer nicht so viel Güter, so darf er nur mit einem unbedeckten Hengst und mit gemeinen Waffen versehen sein. Der Ritter und der Knappe, welcher eines siechen Körpers wegen zum Kriegsdienste untauglich ist, muss dessen ungeachtet ein Streitross und einen Harnisch haben; bedarf man seines Dienstes, so muss sein Sohn oder ein Anverwandter von ihm seine Stelle vertreten. Wer dieser Pflicht nicht Genüge leistet, der ist rechtlos; auf seine Klage antwortet kein Richter, aber wider ihn darf Jedermann als Kläger auftreten, und überdies zahlt ein solcher pflichtvergessener Ritter oder Knappe Demjenigen, welchem er seinen schuldigen Beistand versagt hat, noch zwanzig Pfund als Strafe, zu deren Erlegung man ihn zwingen soll, falls er sich derselben weigern wollte."

„Ergeht das Aufgebot zur Vertheidigung des Landes, und ziehen die Wehrmänner nach dem bestimmten Sammelplatze, so haben sie auf dem Marsche nur das Recht, von den Hausbesitzern für sich selbst Speise und Trank, wo dies vorhanden, und für ihre Pferde ein Futter zu verlangen. Reicht man in den Quartierstationen die Lebensmittel gutwillig dar, so ist es den Anführern verboten, der Mannschaft Gewaltthaten zu befehlen. Um den Marsch zu beschleunigen, müssen täglich vier Meilen zurückgelegt werden, falls nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Wer auf dem Marsche

oder im Quartiere sich mehr zueignet, als ihm die Vorschrift erlaubt, über den soll der Marschall wie über einen Räuber das Urtheil sprechen.“

„Wollte der Landesfürst einen seiner Dienstmannen aus blosser Willkür und ohne Grund, mit Krieg überziehen, so hört bei Grafen, Freien und Dienstmannen die Verpflichtung auf, ihn auf dem Feldzuge zu begleiten; es mögen dann seine eigenen Leute, die er durch Einladung und auf seine Kosten für seine Sache anwirbt, ihm Beistand leisten. Wollte aber ein Dienstmann seinen Landesfürsten widerrechtlich und mit Gewalt angreifen, so müssen Letzterem Alle, die im Lande wohnen, so beistehen, als gelte es ihrem eigenen Leib und Gut.“

Die herzogliche Macht in Oesterreich unterlag also damals hinsichtlich der Kriegsdienste, welche der Landadel zu leisten verpflichtet war, mancherlei Einschränkungen. Wie zweckwidrig auch das schon erwähnte Vorrecht des Adels war, nur innerhalb der Landesgrenzen streiten zu dürfen, so dauerte dasselbe doch bis zu der Auflösung der Lehenmiliz immer noch fort. Auch der Adel anderer Länder suchte sich dieses Privilegium anzueignen, und es kam bald dahin, dass es für ein allgemein giltiges Vorrecht der Landstände aller deutschen Provinzen galt: das Aufgebot sei blos verpflichtet, innerhalb der Grenzen des Landes Kriegsdienste zu leisten. Dieses Vorrecht hatte sich so sehr befestigt, dass nicht nur Herzoge, sondern auch Könige und Kaiser aus dem Hause Oesterreich noch im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert dasselbe anzutasten nicht wagten. Wollten sie den Kriegsschauplatz in das feindliche Land versetzen, so war die Einwilligung der Landleute, d. i. der adeligen Güterbesitzer nöthig, die ihnen entweder einzeln durch Verträge oder auf dem Landtage feierlich zusicherten, dass sie auch auf fremdem Boden ausserhalb Oesterreichs dienen würden. Bei solchen Heereszügen jedoch, mit welchen ein Glaubenszweck verbunden war, geschah der Zuzug ganz freiwillig, und ohne dass dem Herzoge ein Revers abverlangt wurde. So zogen im Jahre 1255, während des Friedens in Oesterreich, Ministerialen dieses Landes mit dem Könige Ottokar

nach Preussen und nahmen Theil an dem vierwöchentlichen Feldzuge gegen die dortigen Heiden*). Allein bei anderen Feldzügen nach Aussen musste ein Vertrag vorangehen, der den Landleuten für andere Fälle ihr Vorrecht, nicht ausserhalb der Grenzen zu fechten, sicherte. Nach ähnlichem Vorgange leisteten österreichische Ministerialen 1258 dem Könige Ottokar Heeresfolge gegen die Brüder von Baiern in dem Streite wegen der Salzburger Wahl**). Bisweilen mussten die Herzoge sich zu namhaften Opfern verstehen, um die Landherren zur Heeresfolge ausser Landes zu bewegen; so z. B. theilte Herzog Albrecht I. Gold, Silber, Kleider und grosse Lehen aus und gewann hierdurch seine Landesedlen für den Feldzug gegen den ungarischen Grafen Iwan***).

Zu diesem Vorrechte des Adels hinsichtlich des Kriegsdienstes gesellten sich noch andere Freiheiten. Die meisten Kriege des Mittelalters waren mehr Einfällle in das Land des Nachbars, um ihm Schaden zuzufügen, Gefangene wegzutreiben und Beute zu machen, als Kriege neuerer Art; sie bestanden grossentheils in blossen Raubzügen. Diese Natur der damaligen Kämpfe begünstigte die üblich gewordene Annahme, dass ein ganzer Monat zu einem Feldzuge vollkommen hinreiche und der Adel daher zu einem längeren Felddienste nicht füglich verpflichtet werden könne. Allmälig wurde, wie so manches Andere, die Gewohnheit, nur Einen Monat auf eigene Kosten zu dienen, zu einem gesetzlichen Vorrechte erhoben. Die Bestimmungen hierüber waren folgende: Wenn das Aufgebot ergeht, muss sich ein jeder Herrschaftsbesitzer mit seinen Vasallen und Grundholden wohlgerüstet auf dem Sammelplatze einfinden, und innerhalb des Vaterlandes einen Monat hindurch auf eigene Kosten Kriegsdienste leisten. Dauert der Feldzug länger, oder überschreitet das Heer die Grenzen des eigenen Landes, so muss der Landesfürst alle Kosten bestreiten und auch den Schaden ersetzen, den ein

*) Arenpeck: *Chron. apud Pez Script. rer. Austr. Tom. I. p. 129.*

**) „Geschichte des Hauses Habsburg", vom Fürsten Lichnowsky. Bd. I. Wien 1836. S. 184.

***) Horneck's Reimchronik bei Pez, Tom. III. Cap. 309, S. 267.



Staatliche Bibliothek Pas__

Adeliger auf irgend eine Weise durch Verlust seiner Freiheit oder Habe erleiden könnte*); eine Gewohnheit, die sich sogar bis in das fünfzehnte und sechzehnte Jahrhundert erhielt.

Bedurfte der Landesfürst zu einer Reise in's Ausland einer Bedeckung, so musste er mit seinem Adel Verträge abschliessen, in welchen gewöhnlich die Anzahl der von den Edlen zu stellenden „Hauben“ oder „Helme“, d. i. wohlgerüstete Ritter, wie auch die Entschädigungssumme dafür angegeben war**).

Einen weiteren Vortheil genossen die Kriegsedlen durch den Loskauf der Gefangenen. Die Begüterten unter den Letzteren, welche im Stande waren, sich loszukaufen, wurden Schätzungsmässige genannt. Die schätzungmässigen Kriegsgefangenen gehörten Demjenigen, der sie gefangen nahm. Hingegen blieben die gemeinen, armen Kriegsgefangenen dem Herzoge, um dagegen seine eigenen gemeinen Krieger, die dem Feinde in die Hände gefallen waren, auswechseln zu können***).

Eine sogenannte Matrikel der Kriegscontingente gab es in Oesterreich auch zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts noch nicht. Als daher der König Andreas von Ungarn im Jahre 1291 dem Herzoge Albrecht I. den Krieg ankündigte, berief der Letztgenannte die Grossen der Steiermark an seinen Hof und fragte sie einzeln, wie viele Gewappnete sie zum Heere zu stellen gesonnen wären. Der Bischof Leopold von Seccau, Vormann der versammelten Stände, verhiess sechzig Reitende zu senden; der Abt Heinrich von Admont hundert. Die übrigen anwesenden Mitglieder der steierischen Landstände gaben hierauf ebenfalls die Zahl der Truppen an, die sie von ihren Besitzungen stellen würden †).

Diese Bewilligung gewisser Kriegscontingente bezieht sich offenbar auf die Stellung der Vasallen, die nur zu Pferde dienten. Nach damaligen Begriffen beruhte, wie man weiss, die Hauptkraft,

---

*) Kurz: „Oesterreichs Militärverfassung etc.“ S. 275.

**) Ebendaselbst.

***) Ebend. S. 279 u. f.

†) Horneck, S. 366—375.

der Vorzug und Ruhm einer Armee auf der Reiterei, und die Stärke des Heeres wurde gewöhnlich nur nach der Anzahl der Reiter bemessen und angegeben. Hing nun schon die Stellung des wichtigsten Theils der Armee von der Willkür der Herrschaftsbesitzer ab, um wie viel mehr dürfte diess der gleiche Fall mit dem dazumal so wenig geachteten Fussvolke gewesen sein.

Seit dem Aufblühen der Städte waren auch in Oesterreich an die Stelle der früheren Wehrmänner des Heerbannes zum Theil die Bürger getreten. Sie genossen Waffenehre und wurden für würdig geachtet, unter ihren eigenen Stadtfahnen sich an die Reihen des Adels, der Vasallen und Ritter anzuschliessen, um bald ihre eigene Stadt, bald auch im offenen Felde das Vaterland selbst gegen Feinde zu vertheidigen. Dabei wurde es den Bürgern zur Pflicht gemacht, gewisse Stadtgefälle zur Erhaltung und Verbesserung der Festungswerke, zur Anschaffung von Waffen und Kriegsmaschinen und zur Löhnung der Werkmeister in den Zeughäusern und der Stadtwachen zu verwenden. Um die Bürger in einem schlagfertigen Zustande zu erhalten, wurden sie von dem Landesfürsten aufgefordert, sich mit Waffen, und nach Thunlichkeit auch mit Pferden zu versehen, und Herzog Leopold der Glorreiche fügte in seinem 1212 für Enns gegebenen Stadtrechte das Versprechen hinzu, dass man sie von Seite der Regierung mit dem Ansinnen, Waffen und Pferde zu den Bedürfnissen des Staates herzuleihen oder auszuliefern, auf immer befreien werde. Indess traten doch mehrmals Nothstände ein, in welchen man seine Zuflucht zu den Zeughäusern der Städte nahm und den Bürgern befahl, die Truppen des Regenten mit Kriegsgeräthschaften und Waffen aus ihren Vorräthen zu versehen *).

Die ordentliche Besatzung der befestigten Städte bestand aus den Bürgern derselben, welchen man aber den Militärdienst auf alle mögliche Weise zu erleichtern suchte, um sie nicht zu lange und zu oft von ihren Gewerben zu entfernen. Schon das mehrerwähnte sogenannte österreichische Landrecht spricht die Verpflichtung „sent-

*) Kurz a. a. O. S. 282.

mässiger", das ist unverwerflicher Bürger zum Feldzuge, doch ohne nähere Bestimmungen, aus. Kaiser Friedrich's II. Wiener Stadtrecht vom Jahre 1237 *) und König Rudolf's I. Handfeste vom Jahre 1278 **) hingegen bestimmten schon die Entfernung von der Stadt, für welche die Bürger Wien's aufgeboten werden könnten; man sollte sie nur zu solchen Kriegsdiensten anhalten, zu welchen sie bei lichtem Tage ausrücken und von denen sie noch bei Sonnenschein desselben Tages zurückkehren könnten, woran man sich aber nicht immer ganz strenge hielt. Die übrigen landesfürstlichen Städte Oesterreichs genossen in dieser Beziehung kein so ausserordentliches Privilegium, als Wien. Indessen suchten die Herzoge auch ihnen den Kriegsdienst möglichst zu erleichtern, und nicht selten mussten daher auf herzoglichen Befehl die Klöster auf ihre Kosten Söldner anwerben und sie den Städten zu Hilfe senden ***).

In anderen deutschen Ländern walteten so ziemlich dieselben Verhältnisse hinsichtlich des Aufgebotes, der reitenden Lehenmiliz u. s. w. Auch in Baiern bildete die Lehenmiliz die Reiterei, während Klöster und Gemeinden das Fussvolk lieferten. Wie indess hier der Milizendienst, nämlich die Landwehre, schon unter Friedrich von Landshut auch auf die Bauernschaft sich erstreckte, zeigt ein Landbrief vom Jahre 1377: „auch nach Landesnothdurft bleibe vorbehalten die Landwehr; jeder Erbrechtsbesitzer mit seinem Harnische, und wer den nicht hätte, sollte ein halbes Pfund Pfennige Wandel zahlen und der Richter den Harnisch auf Kosten des Säumigen anschaffen" †). In Sachsen wurde die Lehenmannschaft, obgleich sie nach sächsischem Lehenrechte anderthalb Monate auf eigene Kosten dienen sollte, während des Krieges doch gewöhnlich

*) Lambacher: „Oesterreichisches Interregnum." Wien 1773. Anh. S. 12.

**) Ebend. S. 159.

***) Kurz a. a. O. S. 292.

†) Koch-Sternfeld: „Ueber die Kriegsgeschichte der Baiern." 2. Aufl. Nürnberg 1817.

vom Fürsten unterhalten. Vom Fussvolke war auch hier damals noch wenig die Rede *).

In Tirol hatte das Defensionswesen theils Aehnlichkeit mit dem alten Heerbanne, insofern die Pflicht zur Vertheidigung auf dem Grundeigenthume ruhte, theils mit dem späteren Feudalsysteme, indem auch der Tiroler nur zur Defension innerhalb seiner Landesgrenzen verpflichtet, und weil ferner eine bestimmte Zeit zum Dienste und ebenfalls eine bestimmte Zeit zur Ablösung festgesetzt war **). Der tirolische Adel war in zwei Fällen zur Heeresfolge verpflichtet, einmal in Reichsangelegenheiten beim Aufrufe des deutschen Kaisers unter der Führung des Grafen von Tirol, sodann auf den Ruf des Landesfürsten gegen auswärtige Feinde bis zur Landesgrenze, beides nach bestimmten Regeln der Verköstigung und des Soldes. In allen anderen Fällen konnte nur freiwilliges Uebereinkommen die Pflicht des gewöhnlichen Solddienstes begründen. Der tirolische Adel hatte das Recht, mit geworbenen Soldtruppen in die Dienste auswärtiger Fürsten zu treten, aber nie und nimmer gegen Tirol***). Im Küstenlande hing, wie anderwärts, die Unternehmung eines Krieges von der Zustimmung und dem Zuzuge der Landesedlen ab. Als im Jahre 1279 Raimund della Torre, Patriarch von Aquileja, dem von den Venetianern zu Wasser und zu Lande angegriffenen Triest zu Hilfe eilen wollte, berief er eine Landesversammlung nach Cividale, in welcher mit Stimmenmehrheit der Krieg gegen die Republik Venedig beschlossen wurde. Ein Gleiches und zu demselben Zwecke geschah 1288, wo der Patriarch in seiner Rede die Nothwendigkeit, Triest zu schützen, hervorhob, weil der sehr bequeme Hafen dieser Stadt in der äussersten Bucht des adriatischen Meeres dem Vaterlande oft thätige Dienste geleistet und in der Zukunft

---

*) Böttiger: „Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen." 1. Bd. Hamburg 1830. S. 235.

**) „Historisch-statistisches Archiv für Süddeutschland." 1. Bd. Frankfurt 1807. S. 94.

***) Beda Weber: „Oswald von Wolkenstein und Friedrich mit der leeren Tasche." Innsbruck 1850. S. 54.

den Bedürfnissen Aquileja's begegnen könne*). Die noch jetzt unter dem Namen der „Territorialmiliz" bestehende städtische Truppe in Triest, zur Küstenvertheidigung und zum Garnisonsdienste bestimmt, war schon im vierzehnten Jahrhunderte vorhanden**).

Während man in den übrigen deutschen Ländern sich noch immer an die Form des Aufgebotes hielt, dessen praktische Ausführung doch längst in Vergessenheit gerathen war, machte blos ein einziges deutsches Reichsland hievon eine vortheilhafte Ausnahme: die Mark Brandenburg. Durch das beständige Wachthalten gegen Wenden und Polen wurde hier der kriegerische Sinn der Einwanderer rege erhalten, und die Institutionen des Landes nahmen von Anfang her einen militärischen Charakter an. Der deutsche Brandenburger war Soldat, und blieb es, und der wendische wurde es, indem er sich nach und nach germanisirte. — In dem zweiten Grundbestandtheile des heutigen preussischen Staates, dem Ordensstaate Preussen, trugen, wie sich oben bei Beschreibung des Kriegsstaates des deutschen Ordens gezeigt hat, die Institutionen den militärischen Charakter wo möglich noch hervorstechender zur Schau, indem dort das Bürgerrecht nicht nur von der Waffenfähigkeit, sondern auch von dem Besitz von Wehr und Waffen abhängig gemacht wurde.

Nachdem die Nord- und Ostmark unter den Ascaniern als ein mit der Kurwürde verbundenes Reichslehen vereinigt worden waren, nahmen die bisherigen Militärcolonien zwar die Lehensverfassung des deutschen Reiches an, indem, wie der Markgraf Baron des Reiches, so die einzelnen, in den erblichen Besitz wendischer Herrschaften gelangten Führer mittelbare Vasallen desselben wurden; Bisthümer und Klöster wurden aus wendischen Herrschaften dotirt, und die wenigen übrig gebliebenen und getauften Wenden in die Reihen des Lehenadels aufgenommen. Aber ein wesentliches Merkmal bezeichnete durch ihre Entstehungsart die Mark Brandenburg vor allen übrigen Grosslehen des deutschen Reiches, und sicherte ihr eine eigenthüm-

---

*) Löwenthal: „Geschichte der Stadt Triest." 1. Th. Triest 1857. S. 27 u. f.

**) „Triester Zeitung" vom März 1852.

liche historische Entwickelung: es war diess das naturgemässe Fehlen der sogenannten Reichsritterschaft, des reichsunmittelbaren Adels. Beschlossene, d. i. burgbelehnte, und unbeschlossene Herren und Edelleute waren in der Mark dem Kurfürsten lehnspflichtig; keine freie Reichsstadt entzog sich innerhalb der Grenzen der unbedingten Herrschaft des Landesherrn, und dieser Umstand, der sich in dem Ordensstaate Preussen in derselben Weise vorfand, machte es möglich, die Heerespflichtigkeit auf natürlichen historischen Grundlagen in gleichmässiger Weise zu dem heutigen preussischen Wehrsysteme fortzubilden.

Die Marken waren unter den Anhaltinern in Vogteien getheilt, denen ein Vogt als oberster Militärbefehlshaber, Administrator und Richter vorstand. Er führte sein Amt auf Kündigung; doch wurde bei Uebernahme desselben jedes Mal festgestellt, dass er nicht eher entsetzt werden könne, als bis der Markgraf ihm oder seinen Erben alle seine Auslagen wieder erstattet hätte. Ihm lag es ob, für den Fall eines Krieges die dienstpflichtige Mannschaft, die Lehnspferde und Rüstwagen seines Bezirks zu sammeln, Kriegsbedarf, Ausrüstung und Pferde für die Leute von den landesherrlichen Aemtern zu beschaffen und die Verpflegung zu ordnen. In der Regel war er im Kriege auch einer der Führer. — In den landesherrlichen Domänen herrschten Amtshauptleute, und in den Burgen und Schlössern Schlosshauptleute, mit ähnlichen Pflichten in ihrem Wirkungskreise, wie der Vogt in dem seinigen. Die Besatzung der Schlösser bestand ausser einigen Knechten in den Burgmannen (*milites castrenses*), d. h. in rittermässigen Personen, welche ihren Unterhalt aus den der Burg benachbarten landesherrlichen Besitzungen, den Burglehen, bezogen. — Der Bann oder das Aufgebot bestand aus den Contingenten: 1. der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus; 2. der fünf Domstifte; 3. der Tempelherren, vertreten durch ihren „Gebietiger in Slavien"; 4. der Johanniterritter der Ballei Sonnenburg; 5. der Grafen und Herren; 6. der Klöster; 7. der Mannen oder des niederen Adels, von denen jeder mit einer vollen Lanze oder Gleve, welche bei Knappen und Knechten in zwei bis

drei, bei Rittern dagegen in vier bis sechs gerüsteten Reitern bestand, erscheinen musste; endlich 8. der Städte, welche nur Fussvolk zu stellen hatten.

Nach geschehenem Aufgebot an die „Prälaten, Grafen und Herren, Verweser, Landvögte, Obersten, Rittmeister, Haupt- und Amtleute, an die Ritterschaft, Bürgermeister, Räthe und Gemeinden der Städte, sowie an die Lehnsleute, Unterthanen und Schirmverwandten", wurde der Bann durch vom Markgrafen ernannte Musterherren in Bezug auf Vollzähligkeit nnd Ausrüstung gemustert. Das von den Städten gestellte Fussvolk war gildenweise unter Anführung der Gildenmeister in Fähnlein geordnet, jede Stadt führte ihr Banner. Die in keine Gilde aufgenommenen Schutzverwandten bildeten die leichte Infanterie. Die Reiterei ritt geschlechterweise unter Rittmeistern, welche für jede Landschaft aus freier Wahl der Mannen hervorgingen; Aftervasallen gehörten mit ihren Lanzen unter das Banner ihres Lehensherren. Den Oberbefehlshaber der gesammten Reiterei, den Marschall, ernannte der Kurfürst, bis diese Würde erblich den Herren zu Puttliz übertragen wurde *).

In den Niederlanden war, so lange diese im Zusammenhang mit dem deutschen Reiche standen, die Kriegsverfassung im wesentlichen der deutschen entsprechend, nur dass hier neben dem Lehenwesen das freie Städtethum sich noch frühzeitiger und entschiedener herausbildete. Die zur Heerfolge verpflichteten Lehensleute der Freiherren und Barone führten im Holländischen den Namen Achterleensmannen. Freie, doch unadelige Leute hiessen *wolgeboren mannen* (wohlgeborene Leute) und bezahlten keine Schatzungen, mussten aber nach altgermanischem Rechte Kriegsdienste leisten. Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts verschafften sich mehrere Städte wichtige Freiheitsbriefe, die auch für den Kriegsdienst grosse Erleichterungen mit sich brachten; so erhielt z. B. Vilvoorden in Brabant 1192 das Recht, dass kein Bürger den Herzog auf seinen Kriegszügen ausser den Grenzen des Herzogthums zu begleiten verbunden sei. Einige

*) R. de l'Homme de Courbiere: „Geschichte der Brandenburgisch-Preussischen Heeresverfassung." Berlin 1852. S. 1 u. f.

seeländische, holländische und friesische Städte erlangten die Freiheit, dass keiner ihrer Bürger wider seinen Willen zum Kampfe angehalten werden könne und kein Ritter sie dazu herausfordern dürfe. Zur Behauptung ihrer erworbenen Rechte bildeten die Bürger aus ihrer Mitte eine streitfertige Miliz. Es entstanden Waffengenossenschaften (*Serments* oder Gilden), deren Mitglieder sich in der Handhabung einer bestimmten Waffe übten und alle Rechte einer Corporation genossen. Die älteste derselben, deren eigentliche Waffe der sogenannte Fussbogen war, bestand in Brüssel schon im 13. Jahrhundert und führte den Namen *de Gulde van de Schutteryen van de Voetbogen, ofte de groote Gulde*, auf französisch *le grand serment.* Die Stadt hatte sie förmlich anerkannt und ihr nicht unbeträchtliche Privilegien verliehen, wogegen sie sich verpflichtete, den Kriegsdienst, den die Stadt dem Herzoge schuldete, zu leisten. Neben dem grossen Serment bildeten sich mehrere kleinere Genossenschaften ähnlicher Art, von denen jede sich auf eine bestimmte Waffe einübte. Jeder Bürger der Stadt, der eine Waffe zu handhaben vermochte, gehörte zu einem dieser Serments; wer nicht freiwillig eintrat, wurde dazu gezwungen. Jeder Serment ernannte seine eigenen Officiere, fünf an der Zahl, „Hoofddekan" und Dekane genannt. Die Serments bildeten so die bewaffnete Macht der Stadt*). Die gräfliche Kriegsmacht bestand also aus Vasallen und aus den Bürgern oder, wie man sie damals nannte, *poorteren* der Städte und freien Landbewohnern. Die Ritter dienten dabei mit ihren Knappen und Dienern zu Pferde, die Städter und wohlgeborenen Leute zu Fuss. Wollten die Freien dieses Dienstes überhoben sein, so bezahlten sie eine Schatzung (*Scutagium* oder im Holländischen *Schildtale*). Die Grafen aus dem baierischen Hause fingen aber an, Krieger für bestimmten Sold zu werben, woraus den Freien grosse Steuerlasten erwuchsen. Auch wurde die alte Kriegseinrichtung durchaus verändert. Früher, so lange die königliche Gewalt noch etwas galt,

*) W. A. Arendt: „Ueber Verfassung und Geschichte der Städte in Belgien." In Raumer's „Histor. Taschenbuch." Neue Folge. 6. Jahrgang. Leipzig 1845. S. 543 u. f.

hatte der Herzog oder Graf kein Recht, die Freien ohne Befehl des Königs in's Feld zu bringen; nur zum Heerbann (auch in Holland galt dieser Name) durfte er die Landwehr unter sein Banner rufen. Später schalteten die Grafen hierin nach Willkür. Dennoch behielten die wohlgeborenen Männer immer das Recht, nur in Vertheidigungskriegen das Schwert zu führen; zum Angriffskriege mussten die Fürsten sich ihrer Vasallen bedienen. Oft war die Heerfahrt einzeln, oft auch doppelt, drei- oder vierfach, oder auch eine zwei-, drei- oder vierfache Zahl der gerufenen Mannschaft, wozu im Nothfall alle Freien zwischen dem 16. und 60. Jahre sich stellen, doch in den meisten Fällen nur das Loos werfen mussten. Nach den alten friesischen Gesetzen musste Jeder, der unter zwölf Pfunden Werth an Ländereien besass, mit Bogen und Köcher, — wer mehr besass, mit Schild und Lanze zur Landwehr kommen. Im 13. Jahrhundert fingen die Grafen an, für die Befreiung vom Heerbanne Geld zu nehmen, und wenig später kauften schon ganze Dörfer sich frei. Für dieses Geld und für den Ertrag der sogenannten Bitten (Steuern) mietheten die Fürsten, nachdem ihre Macht sich mehrte und sie für eigene Rechnung auch Angriffskriege führten, immer mehr Söldner (*Soudenieren*, *Soudenaren*), deren Lieferung sie zuweilen den Städten oder auch statt der geforderten Gelder dem platten Lande oder den Freien auflegten. Doch wurden, wie anderwärts, alle diese besoldeten Truppen nur für eine gewisse Zeit, meist blos für Einen Feldzug angenommen*).

*) Van Kampen: „Geschichte der Niederlande." 1. Bd. Hamburg 1831. S. 120 u. f., 141 u. 233 u. f.

# ZWEITES CAPITEL.

## Kriegswesen in Böhmen und Mähren.

Castellaneiverfassung. Kriegsaufgebot. Fahnen. Landesburgen. Grenzwehr. Das Heerwesen unter den letzten Premysliden. Kriegerischer Aufschwung unter König Johann. Militäreinrichtungen und Schützencorps in den Städten.

Im zehnten Jahrhundert verlor in Böhmen und Mähren die alte Zupeneinrichtung ihren ursprünglichen patriarchalischen Charakter, denn als in der Regierungszeit der beiden Boleslave (935—999) auf Grund der Eintheilung des Volkes in Zupen, Stämme, sich die spätere politische Organisation jener Länder, die Castellaneiverfassung, herausbildete, wurden die Zupenburgen Sitze der landesfürstlichen Castellane *).

Wenn es galt, den eingedrungenen Feind aus dem Lande zu jagen, dann musste Jedermann auf eigene Kosten sich dort stellen, wo der Castellan im Namen des Herzogs es gebot. Sollte hingegen ein Feind ausserhalb des Landes angegriffen werden, so war das allgemeine Aufgebot erforderlich, das der Herzog im Einvernehmen mit dem allgemeinen Landtage ergehen liess. Nach beschlossenem Aufgebote gingen Herolde im Lande umher und riefen zu den Waffen.

*) Jireček: „Ueber Eigenthumsverletzungen etc.“ S. 3.

Als Herzog Bretislaw I. Polen anzugreifen beschloss und das Land hiemit einverstanden war, schickte er Herolde in das Land mit dem Baststricke, „damit Jedermann wisse, dass ihn, im Falle des Nichterscheinens im Lager, der Galgen erwarte.“

War das Aufgebot erlassen, dann wurden in den Hauptburgen öffentliche Werbtische aufgestellt, gleichsam kleinere Sammelplätze, um die Aufgebotenen zusammenzuziehen, denn die Mannschaft rangirte nach den Zupen. Durch Kriegslieder und Standreden suchte man sich gegenseitig Muth einzuflössen. Solche Kriegsgesänge ertönten, als 1158 der Zug nach Italien beschlossen wurde, wie denn überhaupt bei den Zügen der Hohenstaufen nach Italien böhmische Kriegsschaaren sich in bedeutender Anzahl und auf erfolgreiche Weise betheiligten*). Damals wurde in Prag die Blutfahne aufgepflanzt, und unter ihr sammelten sich die Krieger, die, nach Legionen zu je 1000 Mann getheilt, unter eigenen Führern standen, um unter Trommelschlag und Trompetenschall, mit dem Rufe „*Kyrie eleison*“ in die Schlacht zu rücken. Auch in der Schlacht bei Culm am 18. Februar 1126 stimmten die siegreichen Schaaren Sobieslav's das *Kyrie eleison* an.

Bei grösseren kriegerischen Unternehmungen bediente man sich, wie schon bemerkt, der Blutfahne. Am 25. April 1142 wehten nach dem Berichte des Chronisten Vincenz in der Schlacht auf dem Berge Vysoka die „*vexilla rosea, signa bellica*“ im böhmischen Heere, ebenso bei dem Auszuge des Königs Wladislaw aus Prag, als es 1158 in die Lombardei ging. Nebstdem hatten die Böhmen auch eine geheiligte Fahne, die nur in der grössten Bedrängniss entfaltet wurde. Die Geschichte erwähnt dieses geheiligten Banners, obwohl es anerkannte Sitte war, dasselbe zu tragen, nur ein einziges Mal, und zwar im Jahre 1126, als Sobieslaw I. sich zum Kampfe gegen Otto II. von Mähren und die mit diesem verbündeten Sachsen rüstete. Damals nahm Sobieslaw aus der Kirche zu Vobčan die

---

*) Vgl. Tourtoual: „Böhmens Antheil an den Kämpfen Kaiser Friedrichs I. in Italien.“ 1. Th. Göttingen 1865.

Fahne des heiligen Adalbert, die er auf dem Speere des heiligen Wenzel befestigte, und so zog er in die Schlacht bei Culm. Der Sitte gemäss trug ein unbescholtener, einem adeligen Geschlechte entsprossener Capellan, Namens Vitus, vollständig gepanzert die Lanze des heiligen Wenzel, deren Beschützung etwa hundert vornehmen Böhmen, Pröpsten und Caplänen anvertraut war.

Das Hauptaugenmerk war auf Befestigung des Landes durch Burgen gerichtet. Die Landesburgen waren auf scharfen Gebirgsausläufen oder auf Inseln und zwischen Flüssen so postirt, dass von der einen zu der anderen sich Signale geben liessen, um die Gegend zu alarmiren. Wenn dieses geschah, so zog der Landbewohner dorthin mit seiner besten Habe, mit Weib und Kind, und erwartete den Feind an der Grenze. Die Burgen waren entweder nach Landessitte von Holz, oder auch „nach römischer Sitte“ aus Stein in Thurmform erbaut, umgeben von Wällen und Gräben mit Ausfallthoren. Wurfmaschinen, Bogen und Pfeil, Klingen, Wurfspiesse und Schilde, letztere in der Form den normännischen ähnlich, waren im Gebrauche*).

Zur allgemeinen Sicherung des Landes Böhmen diente endlich noch das Institut der Grenzsassen. Die in den Grenzgebieten ansässigen Bewohner waren nämlich gegen Gewährung besonderer Freiheiten und Privilegien verpflichtet, fremde Heimsuchungen mit Waffengewalt zurückzuweisen. Ein solches Grenzgebiet hiess *krajina, ukrajina, krajiště, custodia terminorum.* So kennt man im böhmischen Alterthume eine *custodia termini Saxonici, Polonici, Ungarici,* sowie das Grenzland der Waldsassen oder Choden im Böhmerwalde. Hatte nun ein feindlicher oder räuberischer Einbruch in das Land durch Ueberschreitung der Grenzgebiete stattgefunden und liessen es die Grenzsassen (*krajišnici*) geschehen, dass sich der Feind mit der Beute durch ihr Gebiet ungestört zurückzog, so mussten sie den ganzen, durch den Ueberfall verursachten Schaden ersetzen**).

---

*) Dudik: „Mährens allgemeine Geschichte.“ 4. Band. (Brünn 1865.) S. 288 u. f.

**) Jireček a. a. O. S. 16.

Unter den letzten Premyslidischen Königen verwischte sich jenes scharfe nationale Gepräge, welches dem früheren böhmischen Kriegswesen anhing; die fortschreitende Germanisirung des Landes drängte in militärischer Beziehung ebenfalls mehr und mehr deutsches Element herein. Die Kriegsverfassung war auch in dieser Zeit dort mehr auf Abwehr berechnet. Wenn der Feind den Grenzen des Landes nahete, so erliess der König ein allgemeines Aufgebot und bestimmte Ort und Tag, wo man sich sammeln sollte. Jeder Grundbesitzer war verpflichtet, in's Feld zu rücken und daselbst vier Wochen lang, vom Sammeltage an gerechnet, auf eigene Kosten auszuharren. Dauerte der Feldzug länger, als vier Wochen, so war er berechtigt, vom Könige einen Sold für die übrige Zeit zu fordern. Ausserhalb der Landesgrenzen zu dienen, war Keiner verbunden, und alle solche Feldzüge wurden nur auf Kosten des Landesherrn unternommen*). Den Herrenstand bildeten die Hochadeligen, die mit zahlreichem Gefolge unter eigenem Banner in's Feld zogen.

Mit dem Auftreten der Luxemburg'schen Dynastie (1310) stellte sich eine Annäherung an französische Kriegsbräuche ein. Zugleich erhob sich Böhmen auf den Gipfel militärischen Ansehens. König Johann, ein Inbegriff der Ritterlichkeit in ihren Vorzügen wie in ihren Mängeln, gab in allen Händeln seiner Zeit vornehmlich durch seine Waffen den Ausschlag. In der Raschheit, Heere zu versammeln, kam ihm Keiner gleich. Mit nur etwa siebenhundert Helmen und vier Belagerungsmaschinen (Katzen) wagte er sich 1331 bis vor Glogau und erliess dann ein dringendes Aufgebot an alle Barone und Städte Böhmens und der Kronlande. Bei dieser Gelegenheit zeigten sich die böhmisch-mährischen Schaaren streitlustiger, denn je; einige kamen noch vor dem bestimmten Tage, so dass sich ein Heer von zwanzigtausend Fussknechten und fünfzehnhundert Helmen auf den Feldern bei Laa zusammenfand**); ein Beweis, dass

*) Palacky: „Geschichte von Böhmen." 2. Bd., 1. Abth. Prag 1839. S. 49 u. f.

**) Vgl. meine „Geschichte Oesterreichs, seiner Völker und Länder." 3. Bd. (Pest, 1844.) S. 262.

man, im Gegensatze zu anderen Ländern, damals in Böhmen dem Fussvolke schon eine grössere Wichtigkeit beimass.

Der Gebrauch der Waffen und die Uebungen in denselben waren in Böhmen seit Alters her dem Bürger- und Bauernstande ebenfalls zur Gewohnheit geworden. Auch hier zogen daher die Einwohner der Städte, sonst friedliebende Handwerker und andere Gewerbetreibende, persönlich in den Krieg und wurden zur Heeresfolge aufgeboten. Die Prager trafen seit früher Zeit die Einrichtung, dass ihre Stadt in militärischer Beziehung in Viertel eingetheilt war, nach welchen die Eingetheilten in's Feld rückten. Schon zu den Zeiten König Johann's finden sich in der Altstadt solche Viertel, von welchen immer zwei in's Feld zogen und die zwei anderen die Besatzung der Stadt ausmachten. Das Loos musste jedesmal entscheiden, welche Viertel ziehen und welche daheimbleiben sollten. Damals zogen Reiche und Arme ohne Unterschied, nur mit der Erleichterung, dass sie auf einige Zeit von den bürgerlichen Steuern befreit waren. Jedes Viertel hatte seinen Hauptmann. Auf diese Weise wurden z. B. im Jahre 1328 unter dem König Johann aus der Altstadt Prag allein 10.000 Mann nach Oesterreich geschickt, welche 740 mit Proviant und Waffen belastete Wagen hatten *).

Nächst dem Corps der Prager Scharfschützen, welches vor einigen Jahren das fünfhundertjährige Jubelfest seiner Privilegirung gefeiert hat, dürfte das Egerer Schützencorps das älteste in Böhmen sein, denn schon im Jahre 1400 haben die Egerer Scharfschützen vor dem Oberthore nach der Scheibe geschossen. In den ehemaligen böhmischen Kronländern gab es in Schlesien die ältesten Schützen, deren Spur sich bis in die Zeit des grossen Mongolen-Einfalles verliert, denn damals theilten sich bereits die Bürger mehrerer schlesischen Städte in bewaffnete Rotten und schossen zur Uebung nach einem auf einer Stange aufgesteckten hölzernen Vogel. Nachrichten über solche Vogelschiessen schlesischer Städte erhielten sich vom

*) Vgl. den Aufsatz: „Die Kriegsverfassung Prags im Mittelalter", in der „Illustrirten Chronik von Böhmen." 2. Bd. Prag, 1854. S. 561.

Jahre 1268 aus der Zeit des Herzogs Boleslaw von Liegnitz. Die Stadtschützen in Schlesien und in der Lausitz hielten vor Alters auch „Fechtschulen“*). Im Jahre 1343 schlug die Stadt Görlitz, seit Kurzem erst der Krone Böhmens wieder einverleibt, einen Angriff der Meissner bei Radischau in der Lausitz tapfer zurück**).

*) „Bohemia“ 1862.

**) Klotzsch und Grundig: „Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte.“ 2. Band. Chemnitz 1768. S. 263.

# DRITTES CAPITEL.

## Kriegswesen in Ungarn, Croatien und Siebenbürgen.

Veränderungen unter König Stephan dem Heiligen. Die Comitatseinrichtung und die Burgvasallen. Das königliche Heer und die Nationalarmee. Banderien. Grenzwacht. Kampfweise der Ungarn im zwölften Jahrhundert. Verfall der ungarischen Kriegsverfassung. Reorganisation des Banderialwesens. Jasziger und Ballistarier. Söldnerwesen. Heerwesen in Croatien. Kriegsverfassung der Sekler, Sachsen und Ungarn in Siebenbürgen. Kriegertracht, Ausrüstung und Bewaffnung.

Durch Ungarns ersten König, Stephan den Heiligen (997—1038), wurde dort erst ein eigentliches Staatsleben geschaffen, das auch in der bisherigen Kriegsverfassung Aenderungen bewirkte. Der alte Verband der Stämme und Geschlechter wurde gelockert, dem Einzelnen das freieste Verfügungsrecht über seinen Besitz eingeräumt und das Land nach Gauen eingetheilt, an deren Spitze sich Grafen befanden. Die Macht der letzteren war eine andere, als die der alten Häuptlinge der Geschlechter. Die Sitte der Privatgefolgschaft, die sich in den westlichen Ländern bereits völlig organisirt hatte, wurde zwar ausdrücklich aufrecht erhalten, aber die neuen Gefolgsherren sollten zugleich die Dienste der ehemaligen fränkischen Beamtengrafen leisten, die Bischöfe unterstützen, Criminaljustiz für den König üben u. s. w. Bei Feindesgefahr wurde der Heerbann aufgeboten. Als z. B. im Jahre 1030 der deutsche Kaiser Conrad II. feindlich in Ungarn einfiel, versammelte König Stephan die Bischöfe und Grossen und liess ein allgemeines Aufgebot ergehen*).

*) „Oesterreichische Geschichte bis zum Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts", von Max Büdinger. 1. Band. Leipzig 1858. S. 408, 409 u. 422.

König Stephan der Heilige verordnete, dass die Landesburgen und die dazu gehörigen Ländereien unveräusserlich sein sollten, und setzte zu ihrer Verwaltung Burggrafen (*várispán*) ein, die später Obergespane genannt wurden. Zur Bewachung dieser Burgen schuf er einen ritterlichen Stand, die Burgunterthanen (*várjobbágy*), und nahm unter sie auch viele christliche Eingeborene auf. Die Burgunterthanen belehnte er mit verschiedenen Privilegien, ernannte sie zu Adeligen niederen Ranges und verpflichtete sie lediglich zum Kriegsdienste. Als Gehalt bestimmte er ihnen den Zinsertrag von den Burggütern, welcher unter der Bedingung des zu leistenden Kriegsdienstes vom Vater auf den Sohn übergehen sollte. Dieser ritterliche Stand, in Abtheilungen zu Hundert und Zehn, hing in bürgerlichen und in Kriegsangelegenheiten von dem Gespan des Schlosses und von dessen Hofrichter, dem späteren Vicegespan, ab. Unter die Gerichtsbarkeit dieser Beamten gehörte auch das noch im Zustande der Leibeigenschaft befindliche Burgvolk, welches aus Eingeborenen und aus Kriegsgefangenen bestand. Was ausser dem Eigenthum der Burgunterthanen von den Burggütern übrig blieb, wurde zum Niessbrauch unter das Burgvolk vertheilt, weshalb dieses ausser den persönlichen Diensten, die es bei den Bürgern zu leisten hatte, auch noch den halben Ertrag der ihm überlassenen liegenden Gründe entrichten musste.

Aehnlich wie der König richteten allmälig auch die grösseren adeligen Grundbesitzer ihre Höfe und Güter ein, indem sie das auf ihren Besitzungen wohnende Volk, über welches der Burggraf damals noch keine Macht besass, theils zum Kriegsdienst, theils zum Hofdienst oder zu Naturalabgaben für den Niessbrauch der Ländereien verpflichteten.

Zur Durchführung seiner Reformen und zur Sicherstellung des Thrones gegen Empörungen hatte König Stephan ein mächtiges, einzig von seinem Befehle abhängiges Kriegsheer nöthig. Daher schritt er zu einer neuen Organisation der Landesvertheidigung. Neben den Nationaltruppen errichtete er ein von diesen wesentlich verschiedenes königliches Kriegsheer, dessen Hauptbestandtheile die

erwähnten Burgvasallen bildeten. Doch nahm er ausser diesen auch noch andere Elemente in das königliche Heer auf. Seit der Ausbreitung des Christenthums kamen zahlreiche Glücksritter, theils einzeln, theils zu ganzen Fähnlein in's Land. Stephan verlieh diesen und ausserdem vielen von ungarischer Abkunft nebst den erblichen Besitzungen auch noch reiche Lehngüter, die sie zwar mit dem Rechte der Vererbung, aber nur gegen die Verpflichtung besitzen sollten, den König bei seinen Kriegszügen mit einem bewaffneten Haufen zu begleiten und bei solchem Kriegsdienste sowohl in Ansehung ihrer selbst, als auch ihres Kriegsgefolges lediglich von dem Willen des Königs abhängig zu sein. Sie erscheinen in den Urkunden gewöhnlich unter dem Namen *Ispán, Comes.* Ausserdem vertheilte Stephan noch viele andere grössere und kleinere Lehngüter an Freie und Freigelassene, welche dafür die Pflicht übernahmen, im königlichen Heere zu dienen und einen und den anderen Kriegsmann zu stellen. Diese hiessen *Katonák*, Krieger, *Milites.* Endlich scheint es, dass Stephan auch besoldete Truppen in seinem Heere gehalten habe; doch ist es schwer, zu ermitteln, ob nicht im Falle der Noth die Nation selbst den König verpflichtet habe, ein solches Söldnerheer anzuführen, und ob nicht schon unter Stephan die von dem Burgvolk erhobene Steuer, der Ertrag des Bergbaues und die ausgedehnten königlichen Güter die Grundlage dieser Verpflichtung gebildet haben. Von jenen Gütern, die von Anbeginn als unveräusserlich galten, scheint es allerdings, dass sie zum Grundcapital der Landesvertheidigung bestimmt waren.

Neben diesem königlichen Heere, welches die Bestimmung hatte, den inneren Frieden zu sichern und äussere Feinde von geringerer Stärke zurückzuweisen, bestand in altherkömmlicher Weise, einige unwesentliche Aenderungen abgerechnet, die Nationalarmee, die, so oft dem Lande grössere Gefahr drohte, zur Vertheidigung desselben aufzutreten verpflichtet war. Jeder Edelmann musste sich dabei einfinden; Stellvertretung fand nicht statt. Den Grund zu dieser Verpflichtung bildete die Freiheit des Adeligen, sein persönliches und Eigenthumsrecht. Die aller Rechte des Adels theilhaftig

gewordene höhere Geistlichkeit theilte die Verpflichtung der Landesvertheidigung, indem die Theilnahme an der Reichsgewalt, die persönliche Freiheit und das Besitzrecht in unzertrennbarer Verbindung mit der Pflicht, das Land zu vertheidigen, standen. Die Verfassung nöthigte in gleicher Weise alle Inhaber jener Rechte, den Fürsten, den Clerus und den Adel, zum persönlichen Kriegsdienst; ja der Adel war nicht gehalten, in den Krieg zu ziehen, wenn er dabei nicht persönlich von dem Könige angeführt wurde. Ueberdies hatten die Magnaten ausser der Obliegenheit des persönlichen Kriegsdienstes auch noch die Verpflichtung, nach Massgabe ihrer Besitzungen ein gewisses Contingent von Kriegsleuten zur Fahne des Königs zu stellen*).

Zwar wurden noch durch etwa zwei Jahrhunderte die Stammgeschlechter vom Könige zu den Waffen gerufen, wo sie dann, ein jedes unter seiner Fahne (*Banderium*) sich in's Feld stellten, und der Grundsatz: *Quod gentes tot vexilla* (eben so viele Paniere als Stammgeschlechter) galt noch für längere Zeit. Gleichwohl wurde in Ungarn die Heerfolge immer enger an den eigentlichen Grundbesitz gebunden, ohne dass dieserhalb das alte Aufgebot nach Stammgeschlechtern ganz in Wegfall kam. Die Besitzer des Erbeigenthums waren in Ungarn Barone oder auch Fahnenherren (*Zászlós Urak*) und als solche zur Stellung eines Banderiums verpflichtet. Die älteren ungarischen Gesetze knüpfen die Banderialpflicht ausdrücklich an bestimmte Güter, unter denen natürlich das Erbeigenthum am höchsten stand. Nichtsdestoweniger konnte nicht jeder Herr eines Erbeigenthumes eine Fahne zum Heere führen; solche nichtbannerfähige Herren vereinigten, wie es scheint, ihre Krieger (*gentes*) nicht mit den Comitatssoldaten, sondern mit anderen Bannerherren (*Zászlós*). Die verarmten Edelleute waren auf die Burggüter beschränkt, und manche von ihnen hörten später auf, Bannerherren zu sein, so dass man in nachmaligen Gesetzen neue Bannerherren findet. Unter dem

*) „Kurzgefasste Geschichte Ungarns“, von Michael Horváth. In deutscher Uebersetzung. Pest 1863. 1. Bd. S. 59 u. f.

Banner der Barone oder Herren des Erbeigenthums sammelten sich theils die Glieder der Stammgeschlechter (*gentes*), theils ihre Freigelassenen (*libertini*), die gemeldetermassen gleichsam zum Stammgeschlechte gezählt wurden. Die Bannerherren gingen, wie bemerkt, nur dann in den Krieg, wenn der König selbst ging, und letzterer Fall trat blos dann ein, wenn ein allgemeiner Feldzug stattfand. Selbst die unter Ladislaus IV. eingewanderten Kumanen waren nicht anders zur Heerfolge verpflichtet*).

In der Folge genossen diejenigen Burg-Jobagyen, deren Altvorderen, unter Verpflichtung zur Heerfolge, ihre erblichen Ländereien noch unmittelbar von dem heiligen König Stephan erhalten hatten, den Vorzug des Alters und Ansehens vor den, obwohl unter gleichen Verhältnissen von späteren Königen Beliehenen. Jene hiessen des heiligen Königs „natürliche", diese von der Burghörigkeit „eximirte" Jobagyen; doch in allen sonstigen Pflichten und Rechten standen sie einander gleich. Durch Treue, Tapferkeit oder auf andere Art sich hervorthuende Burg-Jobagyen wurden zu dem Range der königlichen Ritter (*Servientes Regis*), welche auch Hofritter (*Equites aulici*) und Betraute des Königs (*Familiares Regis*) hiessen, erhoben. Ihre Ländereien in der Gespanschaft wurden dadurch adelige Sitze. Zu gewissen Zeiten mussten sämmtliche Burg-Jobagyen an einem bestimmten Orte erscheinen, um von dem Grafen gemustert zu werden, der, wie bemerkt, ihr oberster Anführer unter dem Comitatsbanner war. Gleich der erbbegüterten Ritterschaft musste dieser, jedoch auf des Königs Kosten, Letzterem auch über des Reiches Grenzen hinaus Heerfolge leisten, während die Banderien der Stammgeschlechter auf Kosten der Erbbegüterten ausgerüstet wurden**).

Gross und vielseitig waren die Vortheile der Comitatseinrichtung in Beziehung auf das Kriegswesen. Der König konnte nun leicht und ohne das Volk zu belasten, seinen Heerbann durch das ganze Land führen; denn überall fand er seine Vorrathskammern

*) Steph. Horwáth: „Von den altungarischen Stammgeschlechtern", a. a. O.

**) Fessler: „Geschichte der Ungarn und ihrer Landsassen." I. Band. Leipzig 1812.

und Keller gefüllt, seine Viehheerden wohl gehütet, seine Dienstleute (Udvarniker) zu Spanndiensten gewärtig. Jede Burg gab zugleich eine Festung zur Deckung des Landes ab. Auch durften die Kriegsschaaren nicht erst angeworben und im Kriegsdienste geübt werden; sie waren schon vorhanden und harrten nur auf den Ruf des Königs, um alsogleich sich zu rüsten und aufzubrechen: zuerst die Banderien der Erbbegüterten, dann die Burg-Jobagyen oder Comitatsbanner mit ihren Grafen.

Gegen plötzlichen Ueberfall sicherte noch überdies eine besondere Anstalt in den Grenzcomitaten, wo einem eigenen Grenzgrafen eine Anzahl Grenzwächter untergeben war, die auf alle Bewegungen in dem Nachbargebiete sorgsam zu achten hatten. Eingetheilt waren diese Grenzwächter, welche Bela IV. nach dem Mongoleneinfalle gründete, in Späher (*Speculatores*) und Renner (*Veloces*), und es mussten die Erstgenannten den Feind erspähen und aufhalten, bis die Letzteren die Kunde der Feindesgefahr in das Innere des Landes brachten und der Heerbann sich zu sammeln vermochte. Diese Grenzmiliz war an den Grenzen in passenden Entfernungen von einander vertheilt, besass daselbst, gleich den Burg-Jobagyen, Kronländereien mit der Verpflichtung des Waffendienstes, gehörte nicht dem Adel an, und stand unter einem Hauptmanne (Eör-Nagy). Auch die Bewohner der ruthenischen Colonien im nordöstlichen Ungarn waren zur Bewachung der Grenzen (*Kranjnya*) angewiesen, und daher Krajnik genannt. Dafür waren ihre Besitzungen zinsfrei und hiessen Schultheisereien.

Wie die Kriegsverfassung der Ungarn, hatte auch ihre Kriegsweise selbst, im Laufe der Zeit bereits merkliche Veränderungen erfahren und die einstige asiatische Eigenthümlichkeit abgestreift. Sie stritten nicht mehr, wie früher, blos aus der Ferne mit Pfeil und Bogen, sondern, die Lanze führend, hielten sie jetzt bisweilen Stand im geordneten Kampfe, und stellten sich, statt in getrennten Haufen, nun auch in dichter und geschlossener Schlachtordnung auf. Indessen spielten, wie aus den gleichzeitigen Reimchronisten Enenkel und Ottokar von Horneck zu entnehmen, die Bogenschützen bei

den Ungarn bis in das vierzehnte Jahrhundert eine überwiegende Rolle.

In der Schlacht, welche im Juli 1167 zwischen Ungarn und Griechen in Syrmien vorfiel, bestand das Heer der Ungarn aus der Ritterschaft und siebenunddreissig Comitatsbannern, und war nach ihrer damaligen Sitte dergestalt geordnet, dass die Ersten und Besten in die Mitte zu stehen kamen. Der Anführer, Graf Dionysius Bánffy, theilte das Heer weder rechts noch links, noch in getrennte Haufen oder Phalangen, sondern drängte es wie zu einem Thurme zusammen. Sein Banner war an einer hohen dicken Stange befestigt und, dem *Carrocium* der italienischen Städte ähnlich, auf einen Wagen gepflanzt, welchen acht Ochsen zogen. Die beiderseitigen Heere bedienten sich beim Angriff zuerst der Lanzen, und nachdem diese zerbrochen waren, der langen Schwerter, die Griechen zuletzt auch noch der eisernen Keulen. Dennoch war auch damals bei den Ungarn von einem regelrechten Gebrauche der Waffen streng genommen noch keine Rede. Noch immer und auch später noch, bestand die Bewegung ihres Heeres im Fliehen oder Nachjagen; ein ruhiges Standhalten kam nicht vor. Ihre gewöhnliche Taktik beschränkte sich wie in älterer Zeit darauf, durch verstellte Flucht den Feind zur Verfolgung zu verleiten und, wenn dieser darauf einging, ihn durch plötzliche Umkehr zu schädigen und zu verwirren. Erst Mathias Corvinus soll Ordnung in diese regellose Kriegführung gebracht und das Heer erst zum Heere gemacht haben, nachdem es früher blos ein Haufe guter Reiter und Schützen ohne eigentliche Kriegsmacht gewesen *).

Drohte mächtige Feindesgefahr, so gab ein herumgetragener blutiger Säbel die Losung zur Rüstung und zum Aufbruche. Die Ritterschaft focht dann unter dem Banner des Königs, von diesem selbst oder in seiner Abwesenheit vom Palatin angeführt. Unter das Comitatsbanner schaarten sich die Jobagyen des Schlosses, von

*) Th. v. Karajan: „Ueber den Leumund der Oesterreicher, Böhmen und Ungarn in den heimischen Quellen des Mittelalters“ Vortrag, gehalten in der feierlichen Sitzung der kais. Akademie der Wissenschaften am 30. Mai 1863.

den Bauern und freien Gemeinden aber jeder zehnte oder jeder achte Mann, je nachdem der Anlass und die Stärke des Feindes es verlangte; sie machten das Comitats-Banderium aus. Ausserdem stellten noch die Bischöfe von ihren Gütern eigene Banderien.

Nach und nach erlosch die alte, von den ersten Arpadischen Feldfürsten ererbte Sitte, dass die ungarischen Könige bei einem Kriege sich persönlich an die Spitze des Heerbanns stellten. Coloman und Stephan II. führten ihre Heere noch selbst an; später aber, wahrscheinlich seit Bela II. dem Blinden (1131—1141), ward es Sitte, einem Heerführer, obwohl unter den Augen des Königs, die Kriegführung zu überlassen.

Die militärische Comitatsverfassung, welche sich so vortheilhaft gezeigt hatte, gerieth dennoch durch mancherlei zusammenwirkende Ursachen, namentlich durch zu grosse Vergabungen, Befreiungen und Standeserhebungen von Seiten der Könige, wie durch den anhaltenden Kampf der Aristokratie gegen das königliche Ansehen, nach und nach gänzlich in Verfall. Dadurch dass König Andreas II. Krongüter zu veräussern oder als vollkommen erbliches Eigenthum zu vergeben begann, wurde es den Empfängern derselben, bald darauf auch der lehenbegüterten Ritterschaft, ein Leichtes, sich dem Waffendienste als Pflicht und auf eigene Kosten zu entziehen. Ganz besonders aber leistete die, von den Magnaten im Jahre 1222 dem Könige abgedrungene *Magna charta* jenem Bestreben Vorschub, indem sie festsetzte, dass der Waffendienst auf eigene Kosten nicht weiter als bis an des Reiches Grenzen, Verpflichtung sein, jenseits dieser Grenzen aber sowohl die Ritterschaft, des Königs eigenthümlicher Heerbann, als auch die Comitatsbanner von dem Könige besoldet werden sollten. Nur die Gespäne, die Söldner, die Burgvasallen und Diejenigen, denen der König neuerdings grosse Besitzungen verliehen hatte, sollten, wie ein Decret vom Jahre 1231 nachträglich festsetzte, auch ausser Landes zu ziehen schuldig sein. — Es blieb also der Willkür der Landherren (*Nobiles*) überlassen, ob sie dem Könige über des Reiches Grenzen freiwillig oder auch für Sold Heerfolge leisten wollten. Die Gespanschaftsgrafen, die

Dienstmänner (*Servientes*, Ritterschaft), die Söldner, die Besitzer grosser Lehengüter, ja sogar die Burg-Jobagyen, waren nicht anders, als unter der Bedingung königlichen Soldes dazu verpflichtet. Nur wenn Feinde in das Reich eingefallen waren, hatten sämmtliche Landherren, gleich den Dienstmännern, die unerlässliche Pflicht, auf eigene Kosten mit ihren Dienstleuten (*Praediales, Populi*) aufzusitzen und den zurückgetriebenen Feind auch jenseits der Grenzen zu verfolgen.

Die Könige Ungarns mussten nun zu verschiedenen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, um unter den hemmenden Einflüssen der Verfassung und der eingerissenen Uebelstände noch über hinreichende Streitkräfte verfügen zu können. Sie versetzten, um die Comitatsbanner zu ergänzen, Knechte in die Classe der Burg-Jobagyen. Die grossen Güterbesitzer, Bischöfe und Aebte ahmten dieses Beispiel nach, indem sie Knechte freiliessen, um durch sie die pflichtmässigen Banderien herzustellen.

In der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts hatten die Mongolenkämpfe die Reihen der ungarischen Ritter furchtbar gelichtet, zugleich aber auch den Burg-Jobagyen Gelegenheit gegeben, sich im Felde auszuzeichnen. Letztere waren daher am würdigsten, den Abgang der Ritterschaft zu ersetzen, und so kam es, dass nach dem Abzuge der Mongolen viele Jobagyen durch des Königs Huld in den Stand der Adeligen hinaufrückten und von ihm mit erblichem Grundeigenthume begabt wurden, wogegen sie sich zur Heerfolge und zu einem verhältnissmässigen Kriegscontingente aus ihren Dienstleuten, verpflichten mussten. Eben so mussten auch die in derselben Zeit nach Ungarn gerufenen deutschen Einwanderer, deren Niederlassung man durch Vorrechte und Begünstigungen erleichterte, sich dagegen zur Stellung von Contingenten verpflichten.

Bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts bestand die ungarische Kriegsmacht, ausser der Ritterschaft unter des Königs Banner, nach der Zahl der Gespanschaften aus dreiundsiebzig Haufen. Der Uebelstand aber, dass sie dem Könige nicht mehr Heerfolge über des Reiches Grenzen hinaus zu leisten brauchten, hatte sich zu

wiederholten Malen, namentlich den Mongolen gegenüber, höchst verderblich gezeigt, besonders weil durch zu freigebige Schenkungen der Könige auch die Comitatsverfassung in Verfall gerathen war.

Das frühere Aufgebot nach Stammgeschlechtern war jetzt vergessen und auch nicht mehr thunlich, seit die meisten der alten Geschlechter dieser Art ausgestorben und der Rest ihrer Blüthe bei Mohi und in anderen Mongolenschlachten dahingesunken war. Eben so war die alte Burgwehrverfassung grösstentheils aufgehoben und demzufolge die Landesvertheidigung sehr geschwächt. Als daher unter den kraftvollen Herrschern aus dem Hause Anjou sich das gesunkene königliche Ansehen wieder zu heben begann, sah König Carl Robert (1308—1342) die dringende Nothwendigkeit ein, zu einer umfassenden Reform der Kriegsverfassung zu schreiten, wenn anders das Reich in seiner Kraft erhalten werden sollte. Er erhob das im Stande der Leibeigenschaft befindliche Schlossvolk zu Schlossunterthanen, und setzte die zum Kriegsdienst verpflichteten Völkerschaften, wie z. B. die zwischen Bernstein und Güssing ansässigen Grenzhüter, die während der langen Unruhe zerstreut worden waren, wieder in ihren Dienst ein *).

Die seit früher auf den Burg-Jobagyen und anderen unadeligen Landbesitzern lastende Verpflichtung, bei ergehendem Aufgebote gerüstet aufzubrechen, wurde beibehalten; aber diese Comitatsmiliz war kaum hinreichend zu des Reiches Vertheidigung, geschweige zu Angriffen gegen aussen. Da gab der glänzende Sinn reicher Prälaten und stolzer Barone dem Könige Gelegenheit, die ungarische Kriegsverfassung unvermerkt, und zwar ausschliessend auf Kosten der edlen Herren, umzugestalten. Vaterlandsliebe, Ehrgeiz und kriegerischer Sinn hatten schon seit längerer Zeit die Bischöfe, Barone und edlen Herren veranlasst, bei ergehendem Aufgebote mit ungleich zahlreicheren Haufen, als sie verbunden gewesen wären, in's Feld zu rücken. Sie selbst mussten sich unter das Banner des Königs reihen, ihre mitgebrachten Mannschaften aber wurden der

*) Mich. Horváth: „Kurzgefasste Geschichte Ungarns“, I. S. 192.

Fahne jenes Grafen zugewiesen, unter dessen Gespanschaft sie gehörten. Noch eifriger geschah dies in Carl Robert's Feldzügen gegen den aufrührerischen Grafen Mathias von Trencsin von Seite Derjenigen, welche dem neuen Gebieter ihre Ergebenheit an den Tag zu legen wetteiferten, und Carl Robert, diesen Anlass klug erfassend, gab sich die Miene, nur ihr Verdienst um ihn anzuerkennen und zu belohnen, indem er einem Jeden, der mit mindestens tausend Bewaffneten erschienen war, den Vorzug einräumte, als besondere Banderie zu bestehen und seine Mannschaft unter seinem eigenen Befehle und unter eigener Fahne in's Feld zu führen. Seitdem suchten Prälaten und Barone einander gegenseitig in zahlreicher und prachtvoller Ausrüstung ihrer Banderien zu überbieten, deren Stellung ihnen Carl Robert später, den Prälaten wegen ihrer Zehnten, den Baronen wegen ihrer Aemter und Salzeinkünfte, zur förmlichen Pflicht machte. Der Erzbischof von Gran und der Bischof von Erlau mussten jeder zwei Banderien, die übrigen Prälaten, Hofbeamten, Bane, Wojwoden und anderen Barone jeder eine stellen; der König selbst unterhielt von dem Ertrage des Kammergewinnes aus dem Münzregal nur eine für sich, eine für die Königin.

Obgleich noch unter Carl Robert's Regierung die Bischöfe sich bei dem Papste darüber beschwert hatten, dass man ihnen jetzt zur Pflicht mache, was sie früher freiwillig gethan, so blieb es doch auch unter seinem Nachfolger, dem Könige Ludwig I. dem Grossen, dabei. Um jedoch sowohl ihnen als den Baronen dafür, dass sie ihre Banderien zu den italienischen Feldzügen gestellt hatten, einen Ersatz zu gewähren und sie dazu auch bei künftigen Aufgeboten über des Reiches Grenzen zu verpflichten, setzte dieser König fest, dass die Prälaten von ihren Unterthanen nach Empfang der Zehnten künftig auch noch den Neunten aller Früchte, die Barone und edlen Herren von ihren Jobayen und Bauern, so wie er, der König, und die Königin von den ihrigen in allen Freidörfern und Freimärkten, von sämmtlichen Ackerfrüchten und Weinbergen überhaupt den Neunten für sich einfordern sollten. Wollten Prälaten, Barone oder Herren im Widerspruche mit dieser Verordnung jene Abgabe ihren

Unterthanen erlassen, so drohte der König, den verordneten Neunten von ihren Ländereien ohne Nachlass für sich selbst einzutreiben. Auf diese Art war die Last des Krieges von den Schultern des Königs hinweg auf jene seiner Grossen gewälzt, die sich wiederum an ihren Unterthanen entschädigten.

In der Dienstpflicht des Comitatsadels innerhalb der Grenze des Reiches fiel keine Veränderung vor; er musste unter Carl Robert und Ludwig, vereinigt mit dem königlichen Banderium, in des Königs Heerschaar dienen.

Das Aufgebot zum Vertheidigungskampfe geschah noch oft nach der erwähnten alten Sitte durch Herumtragung eines blutigen Säbels, oft aber auch durch schriftlichen Befehl, worin dem Ausbleibenden mit Verlust des Kopfes gedroht wurde.

Eine wichtige Verbesserung im Kriegswesen war es, dass König Carl Robert die Kumanen, welche bisher in Kriegen ordnungslos zur Seite des Comitatsadels gefochten hatten, zu zweckmässigerem Waffendienste in zwei Haufen theilte; der eine bestand aus lauter Pfeilschützen (*Jasziger*, *Jaszonen*, von dem ungarischen *Ijasz*, d. i. Pfeilschütze), der andere aus Ballistariern (Steinschleuderern), was später durch falsche Aussprache in Philistäer verwandelt wurde. Zuweilen traten die Kumanen bei Heereszügen in fremde Kriegsdienste, wie z. B. 1259 in die des polnischen Herzogs Boleslaw; aber nach geendigtem Zuge kehrten sie jederzeit zurück.

Die Sachsen in der Zips wurden gegen Erhöhung ihres Zinses durch König Carl Robert von allen anderen Lasten, selbst von der Pflicht zur Heerfolge in und aus dem Lande entbunden. Nur das Zipserland und dessen Grenzen sollten sie schützen und vertheidigen.

Unter den mehrerwähnten beiden Königen aus dem Hause Anjou, verpflanzte sich das in Italien übliche Condottiere- und Söldnerwesen auch nach Ungarn, und unterstützte den kriegerischen unternehmenden Sinn dieser Fürsten. In dem Kriege gegen Neapel hatte König Ludwig I. eine Zeit lang den sogenannten Herzog Werner, Condottiere einer unter dem Namen der Compagnie des heiligen Georg berüchtigten Freibeuterbande, die uns in Italien

wieder begegnen wird, in seinem Solde, und ein ähnlicher Bandenführer, Conrad Wolf, schloss sich ihm mit deutschen Freibeutern an, welche, da die Beute ihnen zu gering schien und der Sold nicht regelmässig ausgezahlt wurde, Zügellosigkeiten aller Art trieben, haufenweise abzogen, um unter eigens erwählten Führern Kampf und Raub auf eigene Faust fortzusetzen, und endlich in Barletta so gefährliche Meuterei unternahmen, dass der König sie durch seine Ungarn mit dem Säbel in der Faust angreifen und grösstentheils zusammenhauen liess.

In Croatien bestand zwar die alte slavische Zupenverfassung noch fort, scheint aber nicht mit dem zu des Landes Vertheidigung nöthigen Nachdrucke gehandhabt worden zu sein; wenigstens machte der König Ladislaus von Ungarn sich im Jahre 1091 binnen kurzem zum Herrn Croatiens und brach ohne grosse Mühe den vereinzelten Widerstand einiger Bergfesten. Als dann im Jahre 1102 der Ungarnkönig Coloman, um jene Erwerbung zu behaupten, mit Heeresmacht an die Drave rückte, stellten sich ihm jenseits derselben die croatischen Zupane mit der Mannschaft der zwölf Gaue des Landes bewaffnet entgegen. Indess kam es zu keinem Kampfe, sondern es wurde eine Uebereinkunft geschlossen, durch welche der König die zwölf Zupane unter den leichtesten Bedingungen zu seinen persönlichen Lehnsleuten machte. Weder sie selbst noch ihre Familien oder Leute sollten nach diesem Vertrage jemals von ihrem Eigenthume Zins geben. Zum Kriege aufgeboten, sollten sie verpflichtet sein, je mit zehn wohlgewaffneten Reitern dem Könige zuzuziehen, und zwar auf ihre Kosten bis zur Drave, von da an auf Kosten des Königs *).

Auf die Sekler in Siebenbürgen übte die durch Stephan den Heiligen eingeführte feudalmonarchische Staatsorganisation Ungarns keinen merklichen Einfluss. Als freies Kriegervolk bewahrten sie sich eine eigenthümliche Selbstständigkeit und auch ihre alte

*) „Ein Buch ungarischer Geschichte 1058—1100", von Max Büdinger. Leipzig 1866. S. 124, 125 und 129.

Kampfweise. In Kriegen fochten sie, wie in älterer Zeit die Kumanen, ordnungslos zur Seite des Comitatsadels, und erst später gewöhnten sie sich an den geordneten Streit.

Die nachmals unter dem Namen der Sachsen begriffenen deutschen Colonisten, meist Einwohner aus den in der Bildung vorgeschrittenen Gegenden der Eifel und Mosel, welche König Geisa II. von Ungarn um das Jahr 1142 nach Siebenbürgen berief, erhielten von ihm gewisse Kronländereien oder die Königserde, und übernahmen dagegen die Pflicht, den König als eine Art Leibwehr auf seinen Heereszügen zu begleiten, wobei sie den Vorzug genossen, ihre Reiterdienste in einer eigenthümlichen Rotte als eine abgesonderte Nation zu leisten. Schon 1145 hatte Geisa eine solche besondere Rotte deutscher Gäste in seinem Heere. In den ältesten Denkmalen der Siebenbürger Sachsen erscheinen dieselben fast immer als Krieger. Die deutschen Ritter, die das Burzenland eroberten und dann vom Könige erhielten, waren, wie König Andreas II. in einem Diplome von 1212, sagt, *ad custodiendum confinium* bestimmt. Unter dem genannten Könige erlangten die Sachsen eine Bestätigung und Vermehrung ihrer Freiheiten. Ihre Abgaben wurden auf 500 Mark Silber, und ihr Kriegsdienst auf 500 Mann zur Vertheidigung des Reichs, 100 Mann zur Leibwache des Königs und 50 Mann zum Gefolge eines königlichen Feldherrn auf den Zügen ausserhalb des Reiches eingeschränkt*). — Da auf dem Sachsenboden nie ein Feudalverhältniss bestand, so gab es daselbst auch keine königlichen Burgen und Burgmannen, sondern die hier als Zufluchtsorte gegen äussere und innere Feinde errichteten Burgen waren fast alle das Eigenthum der Dorfgemeinden, auf deren Gebiete sie lagen**).

Die Ungarn in Siebenbürgen hatten genau dieselbe Kriegsverfassung, wie ihre Stammgenossen im eigentlichen Magyarenlande.

Der königliche Statthalter oder Wojwod (Vaida) von Siebenbürgen, dem besonders das Kriegswesen oblag und dessen vornehmste

---

*) Gebhardi a. a. O. Seite 32 u f.

**) Protocolle der von der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale am 15. Mai und 5. Juni 1855 abgehaltenen Sitzungen.

Pflicht in der Zurücktreibung bewaffneter Feinde bestand, übte im Sachsenlande eine beschränkte Macht aus und hatte blos das Recht, das Heer, in welchem die Sachsen dienten, anzuführen.

Unter den Königen Carl Robert und Ludwig I. wurden den Siebenbürger Sachsen ihre von Andreas II. verliehenen Freiheiten bestätigt, doch auch zugleich ihre Verpflichtung zur Heerfolge näher bestimmt. Den Kronstädtern wurde durch Ludwig die Pflicht auferlegt, dass sie, wenn er gegen Osten zu Felde zöge, insgesammt jeder nach seinem Vermögen, beritten oder zu Fusse, auf eigene Kosten ihm Heerfolge leisten, und wenn er in Person gegen Westen in's Feld rückte, fünfzig gerüstete und bewaffnete Reiter ihm stellen sollten.

Bis zu den Zeiten des Königs Stephan war in der Rüstung und Bewaffnung der Ungarn keine merkliche Veränderung eingetreten. Auf der jetzt als Krönungsmantel verwendeten *Casula*, welche von der Königin Gisela, der Gemalin des heiligen Königs, gestickt und im Jahre 1031 der Kirche der heiligen Maria in Weissenburg verehrt worden ist, zeigen sich die kriegerischen Gestalten noch mit den alten Waffen, mit Spiessen, Pfeilen, Schilden, desgleichen mit Schwertern, die auf früheren ungarischen Denkmälern fehlen. Bald darauf tritt noch der ungarische Streitkolben oder Buzogany hinzu und gelangt zu solchem Ansehen, dass selbst das aus dem zwölften Jahrhundert stammende ungarische Scepter die Form eines Buzogan hat, wie sich denn auch im Nationalmuseum zu Pest mehrere solche Streitkolben in reicher Verzierung und meist in edlem Metall vorfinden, die von siebenbürgischen Fürsten und ungarischen Grafen herrühren sollen *). Im vierzehnten Jahrhundert erscheint zwar die nationale ungarische Bekleidung auch bei den Kriegern theilweise beibehalten, zugleich aber sind Rüstung und Bewaffnung so vollständig, wie irgendwo, und ähneln ganz jener der Deutschen und Italiener. In einer aus der Zeit Ludwigs des Grossen,

*) „Die ungarischen Reichsinsignien", von Franz Bock, in den Mittheilungen der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale." 2. Band. Jahrgang 1857, S. 172.

nämlich aus dem Jahre 1358, stammenden ungarischen Bilderchronik tragen die Ungarn theils kurze Dolmans, theils lange kaftanartige Röcke, auf den Köpfen theils Kalpags, theils spitze Mützen mit Pelzbesatz; die einfachen geraden Schwerter haben theils geriefte, theils glatte Griffe und einfache Parirstangen. Die dem Herrscher folgende berittene Leibwache ist vom Kopf bis zum Fuss geharnischt, mit Spiessen bewaffnet und mit rothen Schilden versehen; die Helme sind oben spitz, ohne Visir und Blende, und decken auch den Nacken. Die Führer sind ohne Panzer und Helme *).

---

*) Eine Copie der 11. Tafel der genannten Bilderchronik, die Einwanderung der Ungarn darstellend, in „Ungarn's Vergangenheit und Gegenwart" von N. Szerelmey, 1. Band.

# VIERTES CAPITEL.

## Kriegswesen in Italien.

**Kriegsverfassung in den Communen. Vorwaltendes Miethsystem. Städtische Bundesheere. Reiter- und Fussdienstlehen. Kriegsadel. Die Compagnien und Condottieri. Kriegsverfassung in Sicilien und Süditalien.**

In den Communen oder Gemeinschaften, wie man seit dem ersten Viertel des elften Jahrhunderts die unter wachsenden Freiheiten sich entwickelnden Städte Toscana's und der Lombardie nannte, schloss die bürgerliche Gliederung frühzeitig auch die Soldatesca mit ein und stempelte sie zu einer eigenen Zunft. Damals vereinigten fast alle Classen von Bürgern die grossen Valvassoren oder Hauptleute, die kleineren oder Valvassini, die Krieger, die angesehenen Bürger, die Gilden oder Zünfte, überhaupt alle freien Leute oder, wie man sich in jener Zeit einfach ausdrückte, die Männer oder Nachbarn der Städte, im gemeinschaftlichen Interesse *). Die waffenfähige Mannschaft wurde in Banner getheilt, deren jedes seinen eigenen Hauptmann und Fahnenträger (*Gonfaloniere*) hatte. Den Oberbefehl führten die obersten Stadtbehörden oder die schon erwähnten Hauptleute. Das Hauptbanner bildete die Stadtfahne (*carroccio*) auf einem mit Eisen beschlagenen Wagen, welcher in der Mitte des Schlachtfeldes aufgestellt und durch den Kern des Heeres geschirmt wurde.

*) Balbo: „Geschichte Italiens", übersetzt von Moll. Pest 1851. Th. II., Seite 68.

Seitdem die Kreuzzüge und andere begünstigende Umstände Italien bereichert und die Städte dieses Landes sich schon seit längerer Zeit in Handelsrepubliken verwandelt hatten, musste sich in den Kämpfen dieser Städte nothwendig das Gewerbe der Miethsoldaten zu einer Lebensart ausbilden, welche von Vielen ergriffen wurde. Der reiche Handelsmann und der wohlhabende Gewerbsmann trennten sich ungern von dem Geschäfte, um mit Gefahr des eigenen Lebens die städtischen Fehden auszufechten, und liessen sich dagegen gerne eine Geldsteuer, welche die Consuln ausschrieben, gefallen; während Andere von bürgerlicher Herkunft sowohl, als der Landadel, gegen bedungenen Sold freudig das Durchfechten bestimmter Fehden übernahmen. Die Fortschritte, welche man in der Kriegskunst, besonders in der Befestigungs- und Belagerungskunst, wahrnahm, seitdem städtische Capitale darauf verwendet wurden, stellten überdies noch weit mehr, als früher, die Nothwendigkeit heraus, das Kriegshandwerk recht eigentlich zu erlernen und zum Berufe des Lebens zu machen.

Aber nicht nur die Städte, auch die Fürsten Italiens bedienten sich frühzeitig der Miethtruppen. So hatte z. B. die berühmte Markgräfin Mathilde von Toscana, die Bundesgenossin des Papstes Gregor VII. in dessen Kämpfen gegen den deutschen König Heinrich IV., Deutsche, Russen, Sachsen, Gasconier, Friesen, Aquitanier, Franzosen, Lothringer und Britannier in ihrem Solde *). Auch die Hohenstaufen nahmen später bei ihren Kämpfen in Italien ganze Kriegsschaaren in Sold. Solche Soldtruppen waren die Brabanzonen, ursprünglich Adelige aus Brabant, woher sie ihren Namen erhielten, dann auch aus andern Ländern, die Rotten und die Sarianten, welch' letztere gewöhnlich zu Fuss als Schützen dienten.

Durch Verträge und Schutz- und Trutzbündnisse flossen die in ihrer Vereinzelung mässigen Streitkräfte der italienischen Städte zu grossen und achtunggebietenden Heeren zusammen, die bald für

---

*) *Donizo: vita Mathildis, L. 2. In Muratorii S. S. rer. ital. T. V.*

diese, bald für jene politische Partei schwer in die Wagschale fielen. Wie ansehnlich die vereinigten Streitkräfte waren, über welche dieser Städtebund — Concordia genannt — verfügte, geht schon daraus hervor, dass die Stadt Alessandria bereits kurz nach ihrer Gründung 15,000 Krieger in's Feld stellen konnte. Unterstützt von den Milizen von Piacenza, von einigen Auserwählten von Verona, Brescia, Novara und Vercelli, und vielleicht von Verbannten anderer zerstörter Städte, zogen die Mailänder 1176 gegen den Kaiser Friedrich I. aus, bildeten zwei auserlesene Compagnien unter dem Namen *della Morte* und *del Carroccio*, und siegten bei Legnano über das deutsche Heer.

Zur Vertheidigung des Stammländchens reichte Venedig mit seiner Scholenmiliz und seinen Miethtruppen vollkommen aus. Aber je weiter es seine Herrschaft ausbreitete, desto mehr musste es darauf bedacht sein, sein mächtig anschwellendes Inselreich nicht blos durch unzuverlässige Söldner, sondern durch solche Vertheidiger zu schützen, deren Interesse an dieselbe Scholle gebunden war, welche sie bewachen sollten. Auf diese Weise bildete sich in den venetianischen Colonien eine eigene Rittermiliz. Nach der Erwerbung der Insel Candia (1204) wurde eine bedeutende Anzahl Venetianer mit candiotischen Reiterlehen (*cavallerie*) und Fussdienstlehen (*serventarie*), d. h. mit einem gewissen Grundeigenthume ausgestattet, an dessen Besitz die Verpflichtung zum Kriegsdienste zu Pferde oder zu Fuss geknüpft war. Die Reiterlehen waren natürlich reicher und einträglicher, als die Fussdienstlehen, weil die mit den ersteren verbundene Bedingung des Dienstes zu Pferde auch weit grössere Kosten erforderte. Jeder solche Cavalier hatte die Verpflichtung, der Republik persönlich zu Pferde mit der Lanze zu dienen, eine rittermässige Rüstung und zwei Schildknappen mit zwei Beipferden bei sich zu führen. An der Spitze dieser candiotischen Lehnscavalerie stand ein Proveditore, an der Spitze der Kriegsmacht überhaupt ein Generalcapitän. Als im Jahre 1211 die erste Rittercolonie dieser Art nach Candia abging, wurden daselbst 200 Lehngüter (*militiae*) an 132 Ritter und 408 Lehnsträger zu Fuss (*Pedites, Pedoni*) ver-

theilt *). Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts betrug die Gesammtzahl dieser candiotischen Ritterlehen 335 und später stieg sie auf 394.

Inzwischen breitete sich das System der Miethtruppen immer mehr und mehr aus. Nach den Veränderungen, welche in den späteren Epochen des zwölften Jahrhunderts die Verfassung der lombardischen Städte erfuhr, trat namentlich der Landadel, der entweder unabhängig auf seinen Gütern haus'te, oder zwar in Städten Bürgerrecht gewonnen und für Kriegszeit ein festes Haus gebaut, aber sonst immer — mit Vorbehalt des Fehderechts gegen Jeden, der nicht Bürger war, und des Bündnissrechts mit Jedem, der nicht als Feind der Stadt galt -- auf eigenen Burgen lebte, an die Spitze von Miethtruppen, und verkaufte seine Dienste als Anführer, der zugleich das Heer selbst den Städten zuführte.

Unter diesen adeligen Kriegführern hatte die Heerverfassung der Lombardie und des übrigen Italiens noch immer ein hervorstechend nationales Element, weil die Ersteren Eingeborene waren und ihr Interesse mit jenem der Städte vielfach zusammenhing. Als aber nachmals die Städte in ihrem überhandnehmenden republicanischen Drange die Adeligen, weil diese grossentheils der kaiserlichen Partei zuneigten, zu vertreiben begannen, sank die einheimische Militärmacht schnell von ihrer früheren Höhe herab. Daher rührte dann die Unmöglichkeit, den erneuerten Heerfahrten der Kaiser oder anderer Mächte erfolgreichen Widerstand zu leisten, daher das Verschwinden des kriegerischen Elements bei den Bürgern und das nun völlig die Oberhand gewinnende System der fremden Miethtruppen, Banden, kleinen und grossen Compagnien, die abwechselnd der einen und der anderen Partei dienten. Schon vermochten die bürgerlichen Heerhaufen der Mailänder den Häuptern der Factionen, deren Stärke sich ebenfalls auf solche Söldnercompagnien stützte, nicht mehr den erforderlichen Widerstand zu leisten; daher wurden seit 1266 in

---

*) *Sandi: Principi di storia civile della Republica di Venezia." Venez. 1757. P. I., Vol. II., p. 609.*

Mailand besondere Kriegssteuern ausgeschrieben und dafür schwergerüstete Reiter in Sold genommen. In Genua wurde, bei dem bevorstehenden Kriege gegen Pisa, 1283 bereits ein eigener geheimer Kriegsrath (*Credenza*) eingerichtet, welchen die beiden Capitäne und fünfzehn Beisitzer oder Savi bildeten.

Zwar hatten, wie wir gesehen, die italienischen Städte schon beinahe zur Zeit ihres Ursprungs und der Zwistigkeiten unter einander sich der Miethsoldaten bedient; doch war dies ein geringerer Nachtheil, so lange die letzteren vereinzelt oder in kleinen Compagnien aufgenommen und nach der Zeit bei jeder Gelegenheit ausbezahlt wurden. Bedenklicher war es schon, als sie zugleich mit den Podesta's oder mit den, alle Jahre oder für einige Jahre gewählten *Capitani del popolo* in die Städte kamen. Doch wurden die Bürger hierdurch noch nicht gänzlich von der eigenen Führung der Waffen entwöhnt. Vollständig aber zerfiel das nationale italienische Kriegswesen, als sich diese Söldnerschaaren zu starken Gemeinschaften (Compagnien) vereinigten, als sie und ihre Führer (*Condottieri*), durch welche sie sich zusammengefunden, zu neuen Mächten wurden, die, ohne Hass gegen ihren Feind und ohne Anhänglichkeit an ihren Kriegsherrn, blos von der Begierde nach Sold und von der Hoffnung auf Beute getrieben, die wechselseitigen Zwistigkeiten der Städte und der einzelnen kleinen Gebieter Italiens zugleich benutzten und nährten.

Schon seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts waren kriegerische Abenteurer anderer Länder, namentlich aus Deutschland, in ansehnlicher Zahl nach Italien gekommen. Mastino della Scala allein hatte im Jahre 1339 dritthalbtausend solcher Leute in seinem Solde und stellte sie zur Verfügung des Mailänders Lodrisio Visconti. Als letzterer ihnen den Schatz des reichen Mailands preiszugeben versprach, vermehrten sie sich gewaltig, nahmen eigene Führer, eigene Feldzeichen und Fahnen und schliesslich auch einen besonderen Namen, den der „Compagnie des heiligen Georg", an. In den ersten Zusammenstössen, welche Lodrisio mit seinem Gegner Azzo Visconti hatte, war er glücklich. Aber plötzlich

erschienen dann unter Anführung des Hector Paniga dreihundert berittene Savoyarden und andere vom Markgrafen von Este zu Azzo's Beistand entsendete Reiter bei Parabiago im Rücken der Truppen Lodrisio's und richteten unter diesen ein furchtbares Gemetzel an. Diese unerwartete Wendung der Dinge erschien Vielen wie ein Wunder; ja man wollte gesehen haben, wie der heilige Ambrosius, der Schutzpatron Mailands, in den Lüften schwebend die Truppen des heiligen Georg mit einer Geissel verfolgt habe. Ein sechshundert Mann starker Rest der Georgscompagnie behauptete sich noch kurze Zeit unter dem Condottiere Malerba und wurde durch Luchino Visconti vollständig geschlagen, worauf Malerba anderes Volk zusammenwarb und mit demselben in den Sold des Markgrafen von Montferrat trat.

Noch charakteristischer war das Vorgehen des Moreale von Albarno, der, gänzlich von Geld entblösst, Allen, die in seine Dienste treten würden, eine grosse Geldbelohnung versprach. Der kecke Wurf gelang; bald hatte Moreale dritthalbtausend Helme und zweitausend Mann gewöhnlichen Volks beisammen, mit denen er dann in die Marken zog und gräulich plünderte. Da war das Geld, seine Leute zu zahlen, schnell vorhanden und nun schwoll dieser Haufen dergestalt an, dass er sich den stolzen Namen der „grossen Compagnie“ beilegte *).

Viele solcher *Condottieri* machten sich einen berühmten Namen; wir nennen die Visconti, einen Oleggio, einen Malvezzi, einen Johann von Medici, die Malatesta, die Brüder Sanseverino, die Piccinino, die Sforza, einen Fondulo, die Attendolo, die Carrara, die Gonzaga und Andere, die in der Geschichte Italiens vom vierzehnten bis in das sechzehnte Jahrhundert eine grosse Rolle spielen.

Aber nicht blos italienische, auch deutsche Namen erscheinen an der Spitze jener Compagnien, obenan der sogenannte Herzog Werner, ein verwegener deutscher Abenteurer, der auf seinen Panzer

*) *Fatti di Capitani di ventura italiani, episodii storici di Ignazio Cantù, Milano 1838. p. 9—14.*

in silbernen Buchstaben die Worte setzen liess: „Ein Feind Gottes und des Mitleids". Als seine Compagnie, theils durch Drohungen, theils durch Geld bewogen, sich endlich auflöste, ging Werner 1343 nach Deutschland und diente dann, wie wir im vorigen Capitel gesehen haben, mit seiner Compagnie eine Zeit lang dem Könige Ludwig I. von Ungarn. — Ein nicht minder berühmter und abenteuerlicher Condottiere war der Graf Conrad von Landau, von den Italienern der Conte di Lando genannt, aus dem Geschlechte der Grafen von Württemberg. Wie damals viele seiner deutschen Landsleute, zog auch er dem Kriegsgewerbe in Italien nach, und trat in die Compagnie des schon erwähnten Moreale von Albarno. Bald erlangte er selbst den Oberbefehl über diese Compagnie und fehdete im Auftrage des Kaisers Carl IV. namentlich gegen die Stadt Florenz. Zwar wurde in einem Treffen bei Castiglione seine Truppe durch die Florentiner aufgerieben; doch sammelte sich seine Bande wieder und erreichte bald die Stärke von 12,000 Mann, die einen gleich grossen Tross von Weibern, Knechten und Gesindel mit sich führten und durch Räubereien und Verheerungen abermals eine Geissel der Gegenden wurden, wo sie zogen. Der Papst sprach deshalb den Bann gegen Conrad und dessen Leute aus und liess einen Kreuzzug gegen sie predigen. Conrad aber fiel sodann plündernd und brandschatzend in die Romagna ein. Durch die Florentiner nach Lucca zurückgedrängt, schmolz seine Bande abermals auf einen Rest zusammen, mit welchem er in die Dienste des Markgrafen von Montferrat trat. Später von dem Herzoge von Mailand, Galeazzo Visconti, zum Kriegsobersten ernannt, kämpfte er als solcher gegen die grossentheils aus Engländern bestehende, sogenannte „weisse Bande" des Albert von Cernola, bis endlich in einem Gefechte 1362 Steinwürfe und Lanzenstiche dieses ruhelose Blut für immer abkühlten *).

Während der vollen Ausbildung des Condottierenwesens dienten immer viele Edelleute einzeln im Kriege, ohne sich einer Compagnie

*) Stadlinger, S. 159 u. f.

anzuschliessen; ein solcher Edelmann mit seinen Dienern wurde auch eine Gleve oder Lancia genannt, aber zum Unterschiede von den in Compagnien dienenden, an Condottieri gebundenen Gleven hiess er *lancia spezzata.* Diese Sitte der *lancie spezzate*, des Ritterdienstes als Volontair, erhielt sich bis in die spätere Zeit.

Anders, als in Ober- und Mittelitalien, gestaltete sich seit der normannischen Eroberung im elften Jahrhundert die Kriegsverfassung Siciliens und des südlichen Italiens, wo die Normannen ein ähnlich strenges Lehnrecht einführten, wie es sich in Frankreich herausgebildet hatte. Die Staatsleistungen des Adels bestanden hier im Ritterdienste unter gewissen Bedingungen und gegen Sold. Die Hohenstaufen aber nahmen bei ihren Kriegszügen daselbst auch Saracenen in ihre Dienste. Zur Zeit Carl's von Anjou boten auch die Hafenplätze der nordafrikanischen Saracenen, namentlich Tunis, Werbplätze für und gegen Süditalien dar. Der saracenische Gebieter von Tunis hatte damals zu seinem Schutze gegen saracenische Nachbarn christliche, besonders spanische Miethtruppen in seinem Solde, die sich leicht auch für Italien anwerben liessen.

Die Losreissung Siciliens von dem Hause Anjou und dann die Behauptung der Insel gegen die vielen Angriffe, welche auf dieselbe gemacht wurden, bewirkte einen langhingezogenen Kriegszustand, durch welchen die dortigen Grossen nicht blos eine Berechtigung, sondern sogar eine Verpflichtung erhielten, sich mit Schaaren gewaffneter Diener zu umgeben. Jede Parteiung des Adels war im Stande, sofort kriegerische Schaaren in's Feld zu stellen, und nicht zufrieden mit bewaffneten Dienern und Hintersassen, verbanden sie mit sich auch noch unter dem Namen von Schutzverwandten viele Männer in Ortschaften, die gar nicht unter adeligen Gerichten standen. Die Lehnsdienste auf Sicilien wurden, im Ganzen nach altem Herkommen, unter Friedrich von Aragonien sehr genau bestimmt. Ausserhalb des Königreiches und länger als drei Monate nach einander brauchte kein Lehnträger den Heerdienst auf eigene Kosten zu leisten; wollte der König dann das Heer noch beisammenhalten, so musste er Sold und Unterhalt gewähren. Nur in ganz

bestimmten Fällen war es den Vasallen erlaubt, den Heerdienst durch Stellvertreter versehen zu lassen oder ein Abkommen zu zahlen. Doch forderten die Könige bisweilen ausdrücklich blos ein Geldabkommen (*addoamento*) von ihren Lehnleuten und sorgten mit diesem Gelde anderweitig für die Kriegführung*).

---

*) Leo: „Geschichte der italienischen Staaten.“ Hamburg 1829—1830. Band V. S. 3 und 10—11.

# FÜNFTES CAPITEL.

## Kriegswesen in Frankreich.

**Der Lehndienst und die Dienstrollen. Rangstufen des dienstpflichtigen Lehnsadels. Dauer des Felddienstes. Contingente der Lehnträger. Allgemeine Aufgebote. Strafen gegen die Ausbleibenden. Unadelige Kriegslehen. Sold und Schadloshaltung der Lehnsleute im Kriege. Fussvolk, schwere und leichte Reiterei. Milizen der Communen. Bannerherren. Die Abenteurertruppen: Coterellen. Ausländische Miethtruppen und Söldner. Einheimische Soldtruppen. Commando's und hohe Kriegsämter. Fahnen. Bewaffnung und Kriegführung.**

Die Art und Weise, Truppen aufzubringen und Heere aufzustellen, blieb in Frankreich unter den Capetingern im Wesentlichen die nämliche, wie sie es unter den Carolingern gewesen. Die Lehnträger der Krone stellten jeder dem Könige ihr Contingent und befehligten unter ihm die Truppen, die sie ihm zuführten. Der Besitz von Herzogthümern, Grafschaften und anderen Herrschaften, die sie oder ihre Vorfahren an sich gerissen und welchen ihnen Hugo Capet für sie und ihre Nachkommen ausdrücklich bestätigt hatte, änderte an diesem Verhältnisse nichts. Sie bestritten daher ihrem Könige niemals das Recht, Kriegsdienste von ihnen zu verlangen, wenn sie auch bisweilen aus Ehrgeiz, Vortheil oder Laune ihre Pflicht zu thun versäumten.

Die Könige besassen Rollen oder Verzeichnisse sowohl über ihre Lehnsmänner wie über die Zahl und Eigenschaft der Truppen, welche jene zu stellen verpflichtet waren. Auch König Philipp August hatte eine solche Rolle, als er im Jahre 1214 ein Heer gegen den deutschen Kaiser Otto IV. und den Grafen Ferrand von Flandern sammelte, gegen welche er die Schlacht bei Bovines gewann. An der Spitze dieser Rolle ist das Verzeichniss der Erz-

bischöfe, welchen der Dienst wegen ihrer Lehne zukam. Dann folgt das der Aebte; das der Herzoge und Grafen; das der Barone, welche den dritten Rang im hohen Adel einnahmen; das der Castellane, d. i. Derjenigen, deren Lehne Castellaneien hiessen und welche das Burgen- und Befestigungsrecht und hohe Gerichtsbarkeit ausübten; das der Vavassoren oder Vasallen, d. i. jener Herren, welche weder Herzoge, noch Grafen, noch Barone noch Castellane, aber wegen des ihnen verliehenen Grundeigenthums zum Dienst verbunden waren. Solche Vasallen, welche ihr Lehn unmittelbar vom Könige hatten, wurden Grossvasallen genannt, zum Unterschiede von den Kleinvasallen, welche Lehnleute der Herzoge und Grafen waren. Ihnen folgen in der Rolle die Bannerherren der Normandie (*Milites Normanniae ferentes Bannerias*), hierauf die einfachen Ritter der verschiedenen Provinzen.

Nicht alle in solchen Rollen Aufgeführten leisteten den Dienst persönlich; Alter, Unwohlsein und Standesverhältnisse entbanden häufig von demselben. Von den siebzig Bischöfen und mehr als zwanzig Aebten, welche die Rolle von 1214 nennt, wohnten nur sehr wenige dem Zuge bei. Der gleiche Fall trat auch bei Frauen ein, die in den Verzeichnissen blos wegen ihrer mit der Dienstverpflichtung belasteten Lehen aufgeführt wurden.

Die Dienstesdauer war unter den Capetingern in der Regel auf vierzig Tage beschränkt, die Reise zu dem Heere und die Rückkehr von demselben nicht eingerechnet. Doch fanden hierin einzelne Ausnahmen statt, denn es gab Edelleute, welche blos fünf, andere die fünfzehn, und noch andere, welche fünfundzwanzig Tage zu dienen verpflichtet waren. Indess die gewöhnliche Verpflichtung lautete auf vierzig Tage. Unter der früheren Dynastie waren es drei Monate gewesen, wahrscheinlich hatten bei der Thronbesteigung des Hugo Capet die Vasallen diese Kürzung durchgesetzt.

Der heilige Ludwig erliess eine Ordonnanz, in welcher er den Dienst des Adels und der Vasallen auf zwei Monate festsetzte. Und an einem anderen Orte wird gesagt, dass der Baron und seine Mannen auf geschehene Aufforderung dem Könige in den Krieg

folgen und ihm durch sechzig Tage und sechzig Nächte dienen sollen, und dass der Baron, wenn der König ihn über diese Zeit hinaus zur Vertheidigung des Reiches bei sich behalten will, bleiben muss. Muthmasslich setzten die Herren und Edelleute eine Ehre darein, auch nach Ablauf der festgestellten Frist fortzudienen, besonders wenn der König sich in Person bei dem Heere befand. Eine Ordonnanz Philipps des Schönen, welche 1303 nach der furchtbaren Niederlage bei Courtray erlassen wurde, dehnt den Kriegsdienst auf vier Monate aus; doch dies war ein ausserordentlicher Fall.

Durch das nunmehr zur Geltung gebrachte Feudalsystem war, wie in Deutschland, so auch in Frankreich die alte Gepflogenheit des Heerbanns, die jeden Freien zum Kriegsdienst verpflichtet hatte, ausser Anwendung gekommen. Auf jedem Lehn lastete jetzt, je nach seiner Eigenschaft und seinem Werthe, die Dienstverpflichtung, und es war vorgeschrieben, wie viele und was für Leute jeder belehnte Herr oder Edelmann zum Dienste zu stellen hatte.

Nach der Rolle, welche im Jahre 1271 unter Philipp dem Kühnen für den Kriegszug gegen den Grafen von Foix verfasst wurde, folgten dem Herzog von Burgund sieben Bannerherren, welche wiederum andere Ritter unter sich hatten, so dass es eine Anzahl von fünfzig gab; nebstdem hatte jener Herzog noch Ritter unter seinem eigenen Banner. Der Herzog von Bretagne führte sechzig Ritter zu, unter ihnen sechzehn Bannerherren. Der Bischof von Nevers sendete, als Verpflichtung seiner Kirche, zwei Ritter; der Graf von Dammartin ebenfalls zwei Ritter, die er von seinen Lehngütern zu stellen hatte, und ausserdem noch vier Ritter aus freiem Willen; der Graf von Blois von seinen Lehen zehn Ritter.

Nur die grossen Lehnträger und einige angesehene Herren hatten Ritter in grösserer Anzahl zu stellen. Die anderen leisteten persönlich den Ritterdienst, d. i. mit denjenigen Waffen und demjenigen Gefolge, wie es einem Ritter oblag; andere stellten sich als Knappen ein. Es gab Lehen, die einen und einen halben Ritter zu stellen hatten. Wahrscheinlich war ein solches Lehn unter

zwei Brüder vertheilt worden und hatte früher drei Ritter gestellt; die beiden Halblehen sendeten dann jedes einen Ritter und rüsteten den dritten auf gemeinschaftliche Kosten aus *).

Uebrigens war das Lehnsverhältniss in seinen Gliederungen so scharf bezeichnet, dass es den Aftervasallen verpflichtete, dem unmittelbaren Lehnsherrn im Kriege sogar gegen den Oberlehnsherrn Beistand zu leisten, und König Ludwig IX. der Heilige erkannte diesen Brauch auch da an, wo letzerer gegen ihn selbst geltend gemacht wurde **).

Ungeachtet der genauen Bestimmungen über die Leistungen jedes Lehns hatten die Könige sich das Recht vorbehalten, in ausserordentlichen Fällen, hauptsächlich bei einer Gefahr des Reiches, ihre Unterthanen im allgemeinen zur Heerfolge oder wenigstens zur Kriegsbereitschaft aufzubieten. Eine Ordonnanz dieser Art erliess Philipp der Schöne im Jahre 1302 nach dem blutigen Tage von Courtray, indem er befahl, dass alle Franzosen, adelig und nicht adelig, welches Standes sie immer seien, die im Alter zwischen achtzehn und sechzig Jahren sich befänden, bereit sein sollten, in's Feld zu ziehen. Es ist damit nicht gesagt, dass alle wirklich ausrückten; wohl aber nahmen diejenigen, welchen der König diese Aushebung übertragen hatte, aus jeder Stadt, jeder Burg und jedem Dorfe, eine Anzahl von Leuten, und zwar solche, wie sie für den gegebenen Fall passten.

Dieses Massenaufgebot scheint damals selbst ausserhalb Frankreichs Aufsehen erregt zu haben, am meisten in Deutschland, wo man sich solcher energischen Schritte längst entwöhnt hatte. Der steierische Ottokar von Horneck, ein Zeitgenosse, erzählt ebenfalls, wie Philipp der Schöne überall um Ritterschaft geworben: „wo Einer in den Städten zwei Söhne hatte, da musste der eine Ritter werden, und von drei Söhnen zwei. Auch lud man fremde Ritter

*) *Histoire de la milice françoise et des changements qui s'y ont faits depuis l'établissement de la monarchie dans les Gaules jusqu'à la fin du règne de Louis le Grand. Par G. Daniel. Paris 1721. T. I. p. 68 etc.*

**) „Geschichte von Frankreich", von E. A. Schmidt. Hamburg 1835. Band I. S. 573.

in's Land, sich mit französischen Witwen zu vermälen. Manches Handwerkers Sohn ward Ritter, und wohl dreitausend junger Pfaffen kamen zum Kriegsdienst" *).

Auf das Ausbleiben vom Kriegsdienste waren Strafen gesetzt. Nach einer Ordonnanz vom Jahre 1271 mussten die Ausbleibenden dem Könige zunächst eine Geldsumme entrichten, die derjenigen gleichkam, welche sie von ihm als Entgelt für ihre Reise vom Hause bis in's Feld, dann für ihren Aufenthalt bei dem Heere und nach beendigtem Feldzuge für die Rückreise in ihre Heimat erhalten haben würden. Ferner mussten sie ihm unter dem Namen einer Busse noch eine andere Summe bezahlen, deren Höhe ihrem Stande als Baron, als Bannerherr, als einfacher Ritter oder als blosser Gendarm entsprach. Philipp August befahl 1213 den Kriegsdienst bei Strafe des Verbrechens der beleidigten Majestät und der Felonie, welche die Einziehung des Lehns mit sich brachte. Eine Ordonnanz Carl's VI. aus dem Jahre 1392 entzieht den Lehnsträgern wegen Versäumniss des Dienstes das Vorrecht des Adels. Man sieht, dass es den Königen frei stand, die Art der Strafen in solchen Fällen zu bestimmen. Bisweilen wurde es den Edelleuten zugestanden, sich durch Geldzahlung vom Kriegsdienste zu entbinden.

Die Aufgebote waren nicht immer allgemeine; es hing dies von der grösseren oder minderen Stärke des Feindes ab. Wo es sich z. B. blos darum handelte, eine Grenze zu vertheidigen oder einen widerspenstigen Vasallen zu unterwerfen, wurde lediglich der Adel der Landschaft und der nächstgelegenen Ortschaften aufgeboten.

Durch längere Zeit wurde blos der Adel in der Eigenschaft als Lehnträger zum Kriegsdienste berufen, weil der Besitz von Lehen ausschliessend in der Hand von Edelleuten war. Später aber erhielten auch Unadelige die Erlaubniss, Lehen zu kaufen, und mit dem Kaufe übernahmen sie auch die auf solchen Lehen lastenden Verpflichtungen, insbesondere die des Kriegsdienstes. Muthmasslich waren

---

*) Schacht: „Aus und über Ottokars von Horneck Reimchronik." Mainz 1821. S. 331.

es die Kreuzzüge, die zu dem Verkaufe adeliger Lehen führten. Ehrgeiz und Frömmigkeit eiferten die Edelleute an, sich an jenen Zügen zu betheiligen, aber häufig mangelte ihnen das Geld zur Ausrüstung, und um sich dasselbe zu verschaffen, verkauften sie ihre Güter theils dem Könige, theils reichen Nichtadeligen, oder sie hatten durch die Theilnahme an dem Kreuzzuge sich in Schulden gestürzt und mussten, um diese zu bezahlen, ihr Besitzthum veräussern.

Aus der Ordonnanz Philipps des Kühnen und einigen Dienstrollen wird ersichtlich, dass die Barone, die Ritter, ja selbst die Bannerherren, die Knappen u. s. w. einen Sold vom Könige erhielten, was unter den Merovingern und Carolingern nicht der Fall, indem damals die Truppen blos auf die Beute und auf den Erlös der Gefangenen angewiesen gewesen. Wahrscheinlich hatten die Lehnträger der Krone sich diesen Sold von Hugo Capet ausbedungen, als sie ihn auf den Thron erhoben. Häufig empfingen die Lehnsmänner nicht blos Sold vom Könige, sondern rückten überhaupt auf dessen Kosten aus, indem er ihnen die Auslagen der Ausrüstung ersetzte. In manchen Fällen zahlte der König nicht allein Sold, sondern auch Entschädigung für die im Kampfe getödteten oder unbrauchbar gewordenen Pferde. Anfangs herrschte dieser Gebrauch blos in Bezug auf den Connetable, dessen Hausgenossen und auf Diejenigen, welche in der Truppe fochten, die er in der Schlacht befehligte. Später jedoch machten nicht mehr ausschliessend der Connetable, sondern überhaupt alle Ritter, Knappen und Gendarmen Anspruch auf diese Vergünstigung. Nur die Herzoge und Grafen scheinen davon ausgeschlossen gewesen zu sein.

Fussvolk hatten die Lehnträger nicht zu stellen, sondern lediglich Reiterei. Die Verpflichtung, Fussvolk auszurüsten, ruhte blos auf den Städten, vermöge des Instituts der Communalmiliz, von welcher bald die Rede sein wird. Vor der Einrichtung der Communen mögen Hörige und Freigelassene das Fussvolk ausgemacht haben; später wurde dasselbe durch Truppen, die im Solde des Königs standen, und durch eine Anzahl Schützen, grösstentheils Genueser, vermehrt.

Was die Reiterei anlangt, so scheinen die Lehnträger blos Gendarmen gestellt zu haben, d. h. Soldaten, welche vom Kopf bis zum Fuss bewaffnet waren und das Gefolge der Ritter und Knappen bildeten. Von anderen Truppen geschieht in den 1316 und während der folgenden Jahre unter Philipp V. erlassenen Verordnungen keine Erwähnung. Zwar werden in einem Aufgebote von 1304 auch Sergeanten genannt, die eine Art leichter Reiterei bildeten und sich durch ihre leichtere Bewaffnung von den Gendarmen unterschieden; aber jenem Aufgebote lag nicht eine Lehnpflicht, sondern eine durch den Unglückstag von Courtray eingetretene ausserordentliche Gefahr des Reiches zu Grunde, welche zu der Nothwendigkeit eines allgemeinen Heerbanns führte *).

Während durch die Entfaltung des Ritterthums das Leben des Lehnadels sich umbildete, begann zugleich ein freier und berechtigter Bürgerstand sich zu entwickeln. Die freien Bürger einer Stadt traten in eine Vereinigung, Communia genannt, zusammen und schwuren, sich gegen Gewalt und Willkür beizustehen, was bei der Unsicherheit der Zustände auch sehr nöthig war. Auf das Läuten einer Glocke pflegten dann die Bürger sich bewaffnet zu versammeln **). Sie leisteten aber auch bei Feldzügen förmliche Kriegsdienste. Schon vom Jahre 1094 an waren die Milizen der Kirchspiele, von Priestern und ihren Fahnen angeführt, bei dem Heere des Königs erschienen, und namentlich seit dem Jahre 1108 wurde in Frankreich ein volksthümliches Gemeindewesen durch die Bischöfe eingeführt, so dass die Priester dem Könige zu Schlachten und Belagerungen folgten, mit den Fahnen und allen Männern der Kirchspiele. Sehr bald hatte diese Gemeindemiliz sich so herausgebildet, dass sie schnell und leicht einberufen, bewaffnet und versammelt werden konnte. Als König Ludwig der Dicke nach dem Verlust des Treffens von Brenneville 1119 entmuthigt nach Paris kam, rieth man ihm, die Priester mit den Kirchspielsmilizen zu einem Zuge in die Normandie aufzurufen. Die Bischöfe erhielten dieserhalb den nöthigen Befehl, er-

---

*) Daniel: *Hist. de la milice franç. I. p. 75 etc.*

**) Schmidt: Geschichte von Frankreich. I. S. 319.

theilten ihn den Kirchspielsmännern und excommunicirten die Priester und Leute, die an dem bestimmten Tage nicht bereit sein würden. Die Milizen vieler Gemeinden traten unter ihren Kirchspielsfahnen zusammen: unter den Bewaffneten befand sich eine Menge aus Burgund und Auvergne, aus Bourges, Sens, Paris, Orleans, Vermandois, Beauvais, Laon, Etampes u. s. w. Leider waren es zum Theil zügellose Banden, die allerhand Ausschweifungen begingen; „wie Wölfe" — so wird von ihnen erzählt — „zogen diese Soldaten eifrig nach Beute". Man sah ihnen dieses nach, um nur, gleichviel ob durch gute oder üble Mittel, das Heer zu verstärken. Bald darauf wurden diese Truppen von Mairen, Schöffen und anderen Municipalbeamten gebildet und geführt, und es entwickelte sich allmälig auch ein Geist der Ordnung in ihnen*).

Die Milizen der Communen brauchten auf ihre Kosten blos bis auf eine gewisse Entfernung von ihrem Wohnorte auszurücken; wurden sie weiter geführt, so hatte der König ihren Unterhalt zu bestreiten. Manche waren nur so lange von ihrer Stadt sich zu entfernen verpflichtet, dass sie noch am nämlichen Tage in ihre Heimat zurückkehren und daselbst schlafen konnten. So war es z. B. nach der Dienstrolle von 1272 im Privilegium der Stadt Rouen enthalten, ähnlich den Privilegien deutscher Städte aus derselben Zeit, namentlich den früher angeführten Fridericianischen und Rudolfinischen Handfesten für Wien (Seite 102).

Die Zahl der Soldaten, welche von den Städten beigestellt werden mussten, war in den Freiheitsbriefen der letzteren festgesetzt. Der König berief die Communen zum Kriegsdienste eben so wie er die Vasallen berief. In der Rolle von 1253, unter dem Titel: „die Communen, welche Fussknechte (*Sergens de pied*) schicken", ist das Verzeichniss der Städte der Picardie mit der Anzahl ihrer Soldaten enthalten; Laon 300; Bruyeres 100; Soissons 200; Saint-Quentin 300; Peronne 300; Montdidier 300; Corbie 400 u. s. w. Diese Anzahl reichte hin, um die Gewaltthätigkeiten der weltlichen gegen die

*) Raynouard: „Geschichte des Municipalrechtes in Frankreich", übersetzt von Emmermann. Leipzig 1830. Band II. S. 170–172.

geistlichen Lehnsleute zu unterdrücken und die Räuberbanden zu zerstreuen, welche den Handel und Verkehr der Städte unter einander störten, und alle zusammengenommen bildeten die städtischen Milizen, auch im Kriege ein ansehnliches Contingent. Zusammengesetzt waren sie blos aus Bürgern und aus Männern, welche in die Communen eintraten. Im Heere machten die Communen einer Provinz ein abgesondertes Corps aus, welchem die Geschichtschreiber aus der Zeit Philipp August's den Namen „Legion" beilegen, so z. B. *Legio Troïim*, d. i. die Commune von Troyes *).

Späterhin, bei dem Umsichgreifen des Söldnerwesens, erliess man den Städten häufig den persönlichen Zuzug und nahm lieber Geldbeiträge von ihnen in Anspruch. Als Philipp VI. im Jahre 1328 einen Zug gegen die Flanderer unternahm, verkaufte er, um sich Geld zum Kriege zu verschaffen, den Bürgern vieler Städte die Freiheit vom Kriegsdienste. Unter Carl VII. erreichten die Communalmilizen ihr Ende.

Die Bannerherren, Bannerritter wurden zur Zeit Philipp August's nach Provinzen unterschieden, z. B. die der Normandie, von Perche, die der Bretagne, von Anjou u. s. w. Diese Ritter nannten sich Bannerherren, weil sie ein eigenes Banner führten. Um diesen Vorzug zu erlangen, musste man nicht blos ein Edelmann von Namen, sondern auch von ansehnlichem Besitze sein und mehrere Edelleute zu Vasallen haben, welche dem Banner des Bannerherrn unter des letzteren Anführung zum Heere folgten. Der Titel eines Bannerherrn und das Recht, ein Banner zu führen, vererbte sich bisweilen in den Familien und ging auf die Nachkommen Desjenigen über, dem diese Ehre zugestanden worden war. Die Stärke eines Heeres wurde, da das Fussvolk noch wenig in Betracht kam, nach der Zahl der Banner und der Ritterfahnen bemessen **).

Ausser den Lehnstruppen und den Milizen der Städte gab es zur Zeit Philipp August's auch bezahlte Truppen, welche lediglich

*) Daniel I. p. 93.

**) Ebenda p. 113—117.

um Sold dienten, und die man daher Söldner, Soldaten (*Soudoyés*, *Soldats*) nannte. Der genannte König ahmte vielleicht das Beispiel Heinrich's II. von England nach, der, als er seine Söhne wider sich verschworen und die Mehrzahl seiner Unterthanen im Zustande der Empörung sah, ein Heer aus gewissen Abenteurern oder Banditen bildete, welche bandenweise die Provinzen Frankreichs durchzogen. Es scheint, dass diese Abenteurer sich zuerst in den Sold der Könige von Frankreich und England begaben und von diesen zeitweise den gewöhnlichen Truppen zugesellt wurden.

Insgemein waren diese Abenteurertruppen weder Engländer noch Franzosen, sondern ein Gemisch verschiedener Nationen. Bei den Geschichtschreibern erscheinen sie unter abwechselnden Namen: bald als Coterellen, als Routiers, *Ruptarii*, *Rutarii*, bald als Brabanzonen. Wahrscheinlich hiessen sie Coterellen, weil sie sich grosser Messer bedienten, die man in Toulouse *Coterels* nannte; das noch übliche Wort Coterie soll von diesen Söldnerverbindungen herrühren. Die Bezeichnung *Rutarii* kam von dem deutschen Wort Rotte, und der Name Brabanzonen wurde ihnen beigelegt, weil viele derselben, und zwar die gefürchtetsten, aus Brabant stammten. Auch der Deutschen gab es viele unter ihnen.

Der ursprüngliche Stamm dieser Haufen waren meist aus zurückkehrenden Kreuzfahrern gebildete zahlreiche bewaffnete Banden, die ihr Handwerk in Raub und Plünderung suchten. Sie verstärkten sich durch eine Masse jener fremden Abenteurer und erhielten nun, ausser den schon erwähnten Namen, je nach ihrer Heimat oder ihren Gewohnheiten noch besondere, häufig sehr unschmeichelhafte Bezeichnungen, wie: Aragonesen, Basken, Brabanter, Grafschäftler, Brigands, Banditen, Sänger, Tausendteufel, Hacker, Füchse, Lümmel, Schinder, grosse Compagnien, Lakaien, grüne Lanzen, Spätlinge, Scheerer und Knappen. Englische und französische Könige nahmen, wie schon bemerkt, dergleichen Abenteurer in Sold. War der Krieg zu Ende, so wurden sie entlassen, und dann zogen sie auf eigene Faust im mittleren Frankreich umher, welches sie „ihre Kammer" nannten.

Die Noth trieb endlich die Bevölkerung des Landes in Masse zur Selbsthilfe, es bildete sich 1183 ein bewaffneter Verein, und bei Chateaudun wurden von den Verbündeten mehr als zehntausend jener Räuber niedergehauen. Gleichwohl waren die Coterellen hiemit noch nicht ausgerottet, und da man ihrer bald wieder im Kriege bedurfte, so hintertrieb man geflissentlich ihre völlige Vernichtung. Im folgenden Jahrhunderte vermehrte die Beendigung des Krieges zwischen Frankreich, England und Navarra die Zahl dienstloser Söldner, welche sich in verschiedenen Gegenden zu zahlreichen Genossenschaften verbanden, um durch Fortsetzung der gewohnten Lebensweise sich ihren Unterhalt zu verschaffen. So vereinigten sich namentlich in Burgund und Champagne grosse Schaaren, jene „Spätlinge", wie sie sich nannten, dadurch andeutend, dass sie erst wenig in Frankreich geplündert hätten. Durch entlassene Besatzungen bis auf 15,000 Mann verstärkt, zogen sie endlich gegen Lyon und schlugen hier im April 1362 das auf Befehl des Königs gegen sie gesendete Heer. Ihrer grossen Menge wegen theilten sich nunmehr die wilden Sieger; die Minderzahl unter dem gascognischen Ritter Seguin von Batefol plünderte auf dem rechten Ufer der Saone; die Mehrzahl unter einem Anführer, welcher sich „Gottes Freund und aller Welt Feind" nannte, zog gegen Avignon, die damalige Residenz des Papstes. Zwar wurde das Kreuz gegen sie gepredigt, allein die Kreuzfahrer zerstreuten sich bald wieder, weil ihnen kein Sold gezahlt wurde, und viele von ihnen schlossen sich sogar jener Schaar an. Endlich liessen sich die Abenteurer durch Geld bewegen, in den Sold des Markgrafen von Montferrat zu treten und nach Italien zu gehen, von wo sie jedoch bald nach Frankreich zurückkamen und ihre Räubereien fortsetzten, bis zuletzt Batefol durch einen Vertrag dahin gebracht wurde, mit seiner Beute in sein Vaterland zurückzukehren.

Ausser den Coterellen und Abenteurern dienten auch regelmässigere Ausländertruppen zuweilen den französischen Königen. Philipp der Schöne bediente sich zuerst ausländischer Hilfs- oder Miethtruppen, indem er einigen deutschen Fürsten Pensionen verlieh, unter der Bedingung, ihm im Kriege wider seine Feinde Hilfe zu

leisten. Fremde Söldner aber, theils als Heeresgenossen, theils als Leibwachen der Könige, kommen schon früher vor. Die ersten Italiener im französischen Heere waren Armbrustschützen. Die ersten deutschen Truppen hingegen erscheinen unter Philipp III., als er im Jahre 1284 das Königreich Aragonien für seinen Sohn in Besitz nahm. Auch Schotten standen frühzeitig in französischem Solde; Ludwig der Heilige umgab sich zum unmittelbaren Schutz seiner Person mit vierundzwanzig schottischen Edelleuten, denen Carl V. noch fünfundsiebzig Bogenschützen beigab; aber jene vierundzwanzig hatten besondere Privilegien: sie mussten zugegen sein, wenn der König die Messe oder die Predigt hörte, wenn er vesperte oder sein Mittagmal hielt, „einer an jeder Seite des Sessels", daher der Name *Garde de la manche* *).

Aber nicht blos Ausländer, auch Eingeborene standen, von den Lehnstruppen verschieden, im eigentlichen Solde der Könige: es waren Gendarmencompagnien, welche Edelleute als Capitäne zu Führern hatten, und obgleich man den Namen „Ordonnanzcompagnien" erst den später durch Carl VII. gegründeten fünfzehn Compagnien, von welchen im nächsten Abschnitte die Rede sein wird, ausdrücklich beizulegen pflegt, so führten doch schon unter Carl V. einige Compagnien den Namen „*Gens des ordonnances.*" Diese Compagnien sollten je 100 Mann zählen und unter einem Hauptmann stehen. Ausser solchen Gendarmencompagnien befanden sich auch Herren und Edelleute im Solde des Königs, um nach Massgabe ihres Soldes und der mit ihnen geschlossenen Uebereinkünfte Soldaten verschiedener Gattungen dem Heere zuzuführen.

Die meisten Könige von Frankreich commandirten ihre Heere persönlich.

Die höchste Würde im Hause des Königs und im Heere war früher die des Grossseneschals von Frankreich und wurde von den Grafen von Anjou als in ihrem Hause erblich in Anspruch genommen.

---

*) *Histoire des troupes étrangères au service de France etc., par Eugène Fieffé. Paris 1855.* — Daniel I. p. 144—147. — Schmidt: Geschichte von Frankreich. I. S. 403 u. f.; ebenda II. S. 104—106.

Das Amt des Connetable (*Comes stabuli*) von Frankreich war ursprünglich kein militärisches, sondern eine Hofcharge. Mathieu von Montmorenci, der 1218 durch Philipp August zum Connetable von Frankreich erhoben wurde, befehligte von da an zwar die Heere, aber nicht in seiner Eigenschaft als Connetable, sondern in besonderem Auftrage. Dasselbe Verhältniss bestand bei seinen Nachfolgern fort. Unter Ludwig dem Heiligen aber wurde der Seneschal beseitigt und die Führung des Heeres, welche diesem bis dahin zugestanden hatte, auf den Connetable übertragen.

Die Würde eines Marschalls von Frankreich, vorher ebenfalls blos eine Hofcharge, wurde noch früher, als die des Connetable, zu einer militärischen, nämlich im Jahre 1204, wo der Marschall Heinrich Clement das Heer anführte. Obgleich die ersten Marschälle einer und derselben Familie angehörten, war dieses Amt doch nicht erblich, ja es wurde nicht einmal immer auf Lebenszeit und auch nicht immer Einem allein verliehen, denn als Ludwig der Heilige 1270 den Zug nach Afrika antrat, hatte er zwei Marschälle von Frankreich in seinem Heere, und in späteren Zeiten stieg ihre Anzahl bisweilen auf vier und fünf.

Der Grossmeister der Armbrustschützen stand im Range dem Marschall zunächst, und immer waren angesehene Männer mit diesem Amte bekleidet. Bis zu den Zeiten Philipp August's kannte man in Frankreich die Armbrust nicht; unter ihm kam sie zuerst in Verwendung, und seit Ludwig dem Heiligen bis 1523 gab es dann solche Grossmeister, unter welchen zugleich sämmtliche Kriegsmaschinen mit ihrer Bedienungsmannschaft standen.

Der Titel eines Generalcapitäns ist in Frankreich sehr alt und verlieh in früheren Zeiten Demjenigen, der ihn führte, eine beinahe uneingeschränkte Macht in den Bezirken, wo er befehligte. Auch in späterer Zeit wurde er noch bisweilen verliehen, doch mit minder ausgedehnten Vollmachten*).

Als vornehmste Kriegsfahne führte das französische Heer die sogenannte Oriflamme (*aurea flammula, auriflamma*), eine in der

*) Daniel I. 150—201. Ib. II. p. 3.

Abtei St. Denis aufbewahrte Fahne, welche von den Beschützern dieses Klosters, den Grafen von Vexin und Pontoise, bei ihren Kriegen für dasselbe geführt worden war. Sie bestand in einem dreigezackten, nach der Lanze zu grünen, nach den Spitzen hin rothen, mit Goldfäden in Flammenform gestickten Banner (daher ihr Name), welches dem Leichentuche des heiligen Dionysius entnommen sein sollte; Andere behaupten, sie sei ganz roth und an einer goldenen Lanze befestigt gewesen. Nachdem die Könige von Frankreich zu Ende des zwölften Jahrhunderts Vexin, dessen letzter Graf in ein Kloster gegangen war, mit der Krone vereinigt und die Schirmvogtei des Klosters übernommen hatten, wurde die Oriflamme nach und nach zur Hauptfahne der französischen Truppen erhoben. Der Oriflammenträger (*Porte-oriflamme*), welchem der König dieses Banner anvertraute, um es dem Heere vorzutragen, war zwar blos der Anführer derjenigen Truppe, an deren Spitze er das Banner trug, aber diese Truppe bestand jederzeit aus auserwählten Rittern und Gendarmen. Zum Oriflammenträger wurde stets nur ein Ritter von bewährter Einsicht und Tapferkeit berufen, und man zog deshalb die Ehre, dieses Banner zu führen, den höchsten Aemtern vor. Der Eid, den der Träger leistete, verpflichtete ihn, eher zu sterben, als sein Banner aufzugeben.

Nebst der Oriflamme befand sich in den französischen Heeren meist auch eine königliche Fahne, wenigstens so oft der König persönlich zugegen war. Ihre Farbe blieb sich nicht immer gleich. Die Fahne Philipp August's, welche in der Schlacht bei Bovines flatterte, war blau und mit goldenen Lilien besäet. Später hatte die königliche Fahne ein weisses Kreuz*).

Die Bewaffnung der französischen Heere war zu jener Zeit beinahe genau so, wie in den anderen westlichen Ländern. Auf einem alten Basrelief, welches Scenen aus dem Albingenserkriege darstellt, tragen die Krieger Helme, welche zugleich Wange und Kinn schützen. Die Lanzenträger, die hier als Fussvolk auftreten, haben meist ein Hemd von Panzergeflecht; auch die Beine stecken theil-

*) Daniel I. p. 504.

weise in ähnlichen Panzerstrümpfen. Die Arme der Schwertträger aber sind durch Schienen geschützt; die Schwerter sind sehr kurz, unten schmal, in der Mitte breit und oben in eine Spitze auslaufend, so dass die Klinge einem verschobenen Langviereck ähnelt. Auf einem Miniaturbilde aus dem vierzehnten Jahrhundert, welches die Schlacht bei Crecy behandelt, sind einige der *Sergents d'armes*, wie es scheint diejenigen, welche das erste Glied bilden sollten, in Hemden von Schuppenpanzer gekleidet, die bis über die Knie reichen; auch die Beine sind auf solche Weise gepanzert; die Hände stecken in Fausthandschuhen, die aussen aus Panzergeflecht bestehen; der Helm hat ein Naseneisen. Die anderen Sergents sind blosshäuptig und führen nebst langen breiten Schwertern auch Helbarten. Ein Bild aus einem etwas späteren Manuscripte des vierzehnten Jahrhunderts zeigt uns französische Schützen verschiedener Gattungen. Die Rüstung ist hier schon ziemlich massiv. Arme und Beine sind durch Schienenpanzer geschützt; der Helm ist hoch und oben spitz, während er unten in eine breite Krempe ausläuft. Der Wurfspiessschütze hat einen grossen Schild und trägt ein gewöhnliches Beil im Gürtel. Die Pfeilschützen sind theils mit einfachem Bogen, theils mit Armbrüsten bewehrt, die der Träger knieend spannt, indem er den Bügel gegen den Erdboden stemmt und die Sehne mit einem Haken fasst und aufzieht *).

Die Kriegführung stand in Frankreich damals ebenfalls auf dem nämlichen Fusse wie anderwärts. Bei Bovines (1214) unternahm Fussvolk der Communen, 150 Männer aus dem Thale von Soissons, den ersten Angriff, und als es geworfen war, stürmten die Ritter vor und brachen sich eine Gasse durch die Reihen der Feinde, doch nur, um auf diesem blutigen Umwege in ihre vorige Stellung zurückzukehren. Auch in der Mitte des Schlachtfeldes schlug sich das Fussvolk der Communen, das jedoch bei dem Anprall der feindlichen Reiter sich schnell zerstreute. Den Ausschlag gab zuletzt die Ausdauer der französischen Ritter. Ein eigentlicher Schlachtplan wird weder auf der einen noch der anderen Seite in diesem wirren Kampfe ersichtlich.

*) *Bordier et Charton: Histoire de France, p. 349, 424 et 434.*

# SECHSTES CAPITEL.

## Kriegswesen in England.

Einführung des Lehndienstes unter Wilhelm dem Eroberer. Dienstdauer. Bestrafung der Ausbleibenden. Die Lehns- und die Grafschaftstruppen. Vorschriften über die Selbstbewaffnung nach Vermögensclassen. Einheimische und fremde Söldner. Reiterei und Fussvolk. Soldverhältnisse und Bestandtheile des Heeres. Hohe Kriegsämter. Strafbestimmungen zur Erhaltung der Mannszucht. Bewaffnung und Kampfweise; häufige Verwendung des Fussvolks.

---

Mit der Unterwerfung Englands durch die Normannen unter Wilhelm dem Eroberer (1066) trat die altgermanische Kriegsverfassung der Angelsachsen in den Hintergrund, und an ihrer Stelle wurde um 1086 das Feudalsystem eingeführt. Diese Umgestaltung wurde indess nicht durch die Machtvollkommenheit des Königs Wilhelm allein herbeigeführt, sondern erhielt die Zustimmung der grossen Reichsversammlung, die zu Sarum stattfand, wo alle grossen Grundherren ihre Besitzungen dem Kriegsdienste unterwarfen, Vasallen des Königs wurden, die Huldigung leisteten und ihm in Bezug auf die Ländereien, die sie von ihm, als oberstem Herrn und Ureigenthümer, erhalten hatten, die Lehnstreue schwuren. Erwägt man jedoch, dass die grossen Grundherren, welche jene Versammlung bildeten, grösstentheils aus Normannen, aus Anhängern und Gefolgschaften des Königs bestanden, welche mit den den Angelsachsen entrissenen Gütern belehnt worden waren, so kann man dieser Zustimmung, obgleich sie als eine freiwillige erschien, kaum den Charakter eines Nationalbeschlusses zuerkennen.

Nach diesem System wurden alle Ländereien des Reiches als in gewisse Antheile zertheilt angesehen, von denen jeder einen Jahresertrag gewährte, welcher das Königslehn hiess. Die älteren Geschichtschreiber stimmen in ihren Angaben über die Grösse des

Landbesitzes oder die Höhe des Geldwerthes, welchem ein solches Königslehn entsprach, nicht überein, und in der That scheint der Werth desselben zu verschiedenen Zeiten gewechselt zu haben; indess wurde unter den Regierungen Heinrichs II. und Eduards II. die Anzahl der Königslehen zu sechzigtausend angenommen.

Vermöge der Feudalgesetze war jeder Lehnsmann *in capite*, d. i. jeder, der sein der Grösse eines Königslehns entsprechendes Gut unmittelbar vom König zu Lehn hatte, verpflichtet, sich mit Ross und Waffen für den Dienst des Königs in dessen Kriegen bereit zu halten, und zwar hatte er diesen Kriegsdienst sowohl im Lande als auswärts, auf eigene Kosten und auf eine festgesetzte Zeit, insgemein vierzig Tage im Jahre, von seinem Eintreffen bei dem Heere an gerechnet, zu leisten. Die mehr oder weniger besassen, hatten nach Verhältniss ihres Lehnbesitzes zu dienen; wer blos ein halbes Lehn besass, war nur zu zwanzigtägigem Dienste verbunden. Die Ländereien der Kirche waren nicht ausgenommen, aber Geistliche durften ihren Dienst durch Stellvertreter leisten. Bisweilen bestand man jedoch auf einem persönlichen Erscheinen der Geistlichen, vielleicht weil man durch ihre Gegenwart die Zuversicht der Kriegsleute steigern und der Sache eine Weihe geben wollte, vielleicht auch, um ihnen keinen Anlass zu bieten, sich von der Verpflichtung zur Heeresfolge befreit zu glauben.

Wenn die Dienstzeit verstrichen war, stand es dem Lehnsmann frei, nach Hause zurückzukehren; setzte er oder sein Gefolge über diese Zeit den Dienst im Heere fort, so erhielten sie Bezahlung vom Könige; zuweilen wurden vom Connetable oder vom Marschall Bescheinigungen verlangt, dass der Lehnsmann seinen Dienst richtig erfüllt habe. Wenn ein Lehnsmann *in capite* oder Ritter wegen Krankheit, Minderjährigkeit oder aus anderen Ursachen seinen Dienst nicht persönlich leisten konnte, wurde ihm gestattet, an seiner statt einen anderen tauglichen Mann zu schicken. Zwar fand sich der König in solchen Fällen häufig bewogen, eine Geldbusse aufzuerlegen, doch war dieselbe nicht als eine Strafe, sondern vielmehr als der Preis einer Begünstigung anzusehen.

Da ein Lehnsmann, welcher mehrere Königslehen besass, nur für eines derselben in Person dienen konnte, so durfte er für die übrigen je einen geeigneten Ersatzmann, der ein Ritter war, oder statt eines Ritters zwei Knappen stellen.

Bisweilen schloss der König mit seinen Lehnsmannen Uebereinkünfte wegen theilweiser Dienste, oder er erliess ihnen den Dienst für ein ganzes Jahr gegen Erlag einer Geldsumme, für welche er dann Söldner anwarb. Wahrscheinlich nahm der Gebrauch, eine solche Rittersteuer (*scutagium*) aufzuerlegen, seinen Anfang unter dem Könige Heinrich II. Die Strafe für Nichterscheinen nach vorausgegangener gehöriger Aufforderung bestand in einer hohen Geldbusse, gewöhnlich hundert Mark, oder im Verluste des Lehns.

Die verfassungsmässige Wehrkraft Englands bestand kurz nach der normannischen Eroberung aus den Lehnstruppen und aus den Truppen der Grafschaften (*posse comitatus*).

Die Lehnstruppen waren, wie wir gesehen haben, entweder jene grossen Eigenthümer, die ihre Ländereien *in capite*, d. i. unmittelbar von der Krone, besassen, oder deren Vasallen und Hintersassen. Die einen wie die anderen waren verpflichtet, dem Könige und ihren Lehnsherren in Kriegen, im Lande oder ausserhalb des Landes, vollständig bewaffnet und ausgerüstet, vierzig Tage im Jahre oder sonst in einer dem Werthe ihrer Lehen entsprechenden Weise zu dienen.

Die Grafschaftstruppen umschlossen alle freien Männer über fünfzehn und unter sechzig Jahren, und obgleich ihre Hauptbestimmung darin bestand, unter dem Commando des Richters den inneren Frieden zu bewachen, so mussten sie im Falle eines feindlichen Einbruchs doch auch das Land vertheidigen und den Feind zurücktreiben. Der Unterschied lag darin, dass die Grafschaftstruppen zu den bezeichneten Zwecken auch über die Grenzen ihrer Grafschaft, aber nie über die Grenzen des Königreiches zu rücken verpflichtet waren, also blos den Dienst eines Landsturms übten, während die Lehnstruppen nach dem Willen des Königs ihm auch ausserhalb des Reiches Kriegsdienste leisten mussten.

Im Jahre 1181 erliess der König Heinrich II. über die Bewaffnung folgendes Gesetz, das in mancher Beziehung an die Vorschriften erinnert, wie sie bei den Angelsachsen vor der Schlacht von Hastings in Anwendung waren:

„Jeder Inhaber eines Ritterlehns muss einen Panzer, einen Helm, einen Schild und eine Lanze, und jeder Ritter so viele Panzer, Helme, Schilde und Lanzen haben, als er Ritterlehen besitzt. Desgleichen soll jeder freie Laie, der ein Vermögen oder Einkünfte im Werthe von sechzehn Mark hat, einen Panzer, einen Helm, einen Schild und eine Lanze halten. Besitzt er blos im Werthe von zehn Mark, so soll er einen Halsberc, eine Eisenkappe und eine Lanze haben. Andere Bürger und Freie sollen ein Wamms, eine Eisenkappe und eine Lanze besitzen. Jeder von ihnen soll schwören, dass er vor dem St. Hilariustage diese Waffen haben und mit ihnen zum Dienste des Königs und des Reiches bereit sein wird, und wer solche Waffen besitzt, darf sie nicht verkaufen noch verpfänden oder ausleihen oder sonst irgendwie veräussern; noch darf der Lehnsherr sie von seinen Vasallen als Strafe, Geschenk, Pfand, oder in irgend einer Weise nehmen. Stirbt der Inhaber der Waffen, so müssen sie seinem Erben bleiben, und wenn der Erbe noch nicht in dem Alter steht, sie zu tragen, so sollen sie nöthigenfalls in die Verwahrung seines Vormundes kommen, der, wenn es gefordert wird, einen Mann zum Dienste des Königs mit ihnen versieht, so lange, bis der Erbe in dem Alter steht, um sie an sich zu nehmen und selbst zu tragen. Wenn ein Bürger mehr Waffen hat, als ihm vorgeschrieben, so soll er sie verkaufen oder sonst auf eine Weise überlassen, dass sie für den Dienst des Königs zur Verfügung stehen, und keiner soll mehr Waffen halten, als wozu er verpflichtet ist. Kein Jude darf einen Panzer oder Halsberc in Verwahrung haben, sondern muss ihn weggeben oder so zur Verfügung stellen, dass er für den Dienst des Königs verwendet werden kann. Niemand darf ohne Befehl des Königs Waffen aus dem Königreiche führen, noch zu diesem Zwecke Waffen an Jemand verkaufen.“

Richterliche Personen wurden in die Grafschaften geschickt, um die Ausführung dieses Gesetzes zu überwachen, und mussten in ihren Sprengeln die Namen der Ansässigen nebst deren Vermögen und Leistungsfähigkeit verzeichnen, und wer zur Zeit ihrer Anwesenheit sich nicht in der Grafschaft befand, wurde auf einen anderen Termin und in eine andere Grafschaft vorgeladen. Ueberall mussten die Richter bekannt machen, dass der König Diejenigen, welche nicht die vorgeschriebenen Waffen hätten, nicht an ihrem Gut und Vermögen, sondern an ihrem Leibe und ihren Gliedern strafen werde.

Diese Vorschriften Heinrichs II. wurden später durch das sogenannte Statut von Winchester bekräftigt, welches Eduard I. im Jahre 1284 erliess und das einen Jeden verpflichtete, die seinem Vermögen und Stande angemessene Bewaffnung und Rüstung zu halten. Wer Landbesitz im Jahresertrage von fünfzehn Pfund oder vierzig Mark Vermögen hatte, musste einen Halsberc, eine eiserne Sturmhaube, ein Schwert, ein Messer und ein Pferd halten. Leute von geringerem Vermögen mussten die nämlichen Waffen, doch mit Wegfall des Pferdes haben. Personen mit einem Jahreseinkommen von hundert Schillingen und mehr: ein Wamms, einen eisernen Sturmhut, ein Schwert und ein Messer; — mit vierzig Schillingen und darüber: kurze Schwerter, kleine Streitäxte, Dolche und andere kurze Waffen; — mit weniger als zwanzig Schillingen: Schwerter, Dolche und sonstige geringere Waffen; alle Uebrigen blos Bogen und Pfeile. Zweimal im Jahre wurde Waffenschau gehalten.

Ausser diesen verfassungsmässigen Streitkräften gab es in England zu allen Zeiten seit der normannischen Eroberung auch Soldtruppen, und zwar sowohl inländische als fremde. Die ersteren wurden von den Königen mit dem Gelde unterhalten, mit welchem manche Lehnsmänner sich zeitweise vom persönlichen Kriegsdienste loskauften, und dienten als Burgwachten, Besatzungen und zum Schutze der Grenzen und Küsten nächst Wales und Schottland. Die fremden Söldner, ein Gemisch aller Nationen, wurden nach Zeit und Gelegenheit bezahlt oder fristeten ihr Leben als Freibeuter und hatten, da sie mit den Abenteurerbanden Frankreichs gleichen

Ursprung hatten, ja oft die nämlichen waren, auch dieselben Namen: *Ruptarii*, Brabanzonen, Provençalen, Coterellen, Flamländer u. s. w.

Die Reiterei der älteren englischen Heere bestand bald nach der normannischen Eroberung aus den schwerbewaffneten Rittern und aus leichten Reitern, Hobiler genannt, weil sie kleine Pferde (*hobbies*) hatten. Sie war in kleine Corps getheilt, welche Constabulareien hiessen, weil sie von Officieren befehligt wurden, die den Namen Constabler führten. Ein solcher Haufe mag, wie in Frankreich, sich auf fünfundzwanzig bis dreissig Reiter belaufen haben.

Das Fussvolk, aus Speermännern, Axtträgern, Armbrust- und Bogenschützen bestehend, behielt bis zur Zeit Heinrichs VII. die alte Eintheilung in Tausendschaften, Hundertschaften und Zwanzigschaften. Die Hundertschaften wurden von Centenaren, die Zwanzigschaften von Vingtnern befehligt. Wie die Führer der Tausendschaften benannt gewesen, darüber fehlt es an Nachrichten.

Ueber die Soldverhältnisse gibt es Nachweisungen aus dem Jahre 1300 unter der Regierung Eduards I. Die Bezahlung scheint immer erst nach vorausgegangener Musterung und Abschätzung der Pferde stattgefunden zu haben. Die Angeworbenen zehrten auf dem Wege zum Heere von dem Handgelde, das nach der Zahl der Marschtage bemessen war, indem man auf jeden Tag zwölf, zuweilen auch sechzehn (englische) Meilen rechnete. Der Name Soldat (*soldier*) kommt in einer von den anderen Truppen unterscheidenden Bezeichnung vor. Ein leichter Reiter oder Hobiler erhielt täglich sechs Pfennige; eben so viel ein Vingtner der Armbrustschützen; ein gewöhnlicher Armbrustschütze vier, ein Bogenschütze zwei Pfennige.

Die Bezahlung der Meister der Kriegsmaschinen (*engeeners*), die bisweilen dem Mönchsstande angehörten, wechselte nach Verhältniss ihrer Leistungen und der Aufgaben, die sie zu erfüllen hatten. Sie hatten Zimmermeister und Zimmerleute unter sich, von denen die ersteren sechs, die letzteren vier Pfennige täglich erhielten.

Zweihundert Schanzgräber, unter ihnen zehn Vingtner, standen unter einem Schanzmeister. Der gewöhnliche Schanzgräber bezog

täglich zwei, der Vingtner vier, der Aufseher ebenfalls vier, der Meister sechs Pfennige. Den Schanzgräbern war zur Reinigung der Gräben eine Anzahl Weiber zugetheilt, jedes mit einem Taglohne von anderthalb Pfennigen. Ausserdem vertheilte der König noch besondere Prämien unter die Schanzarbeiter. Die Mörtelarbeiter erhielten theils drei, theils zwei Pfennige. Die Minirer, welche zu dem schottischen Kriege angeworben wurden, bekamen täglich je drei, ihre Lehrlinge, Pagen genannt, zwei Pfennige. Ein Waffenschmied (*attillator*) erhielt täglich vier Pfennige; eben so viel ein Caplan, ein Wachtmann und eine Wäscherin.

Man ersieht daraus zugleich, dass die Bestandtheile der englischen Miliz bereits sehr complicirt waren; sie erscheinen beinahe wie Vorläufer des bunten Gewimmels und des breiten Trosses der späteren deutschen Lanzknechtheere.

Das Heer des Königs Eduard III. weiset im Jahre 1347 folgende tägliche Soldposten auf: der Prinz von Wales ein Pfund; der Bischof von Durham sechs Schilling, acht Pfennige; eben so viel jeder der anwesenden dreizehn Grafen; vierundvierzig Barone und Bannerherren je vier Schilling; 1046 Ritter je zwei Schilling; 4022 Knappen, Constabler, Centenare und Führer je einen Schilling; 5104 Vingtener und reitende Schützen je sechs Pfennige; 335 Gepanzerte, 500 Hobiler, 15,480 Schützen zu Fuss je drei Pfennige; 314 Maurer, Zimmerleute, Schmiede, Kriegsmaschinenmeister, Zeltmacher, Minirer, Waffenschmiede, Stückmeister und Geschützleute manche zwölf, andere zehn, sechs und drei Pfennige; 4474 Waliser Fussgänger, darunter 200 Vingtener je vier, die übrigen je zwei Pfennige. Von den wenigen Söldnern, die aus Deutschland und Frankreich gekommen waren, erhielt der Mann fünfzehn Gulden monatlich.

Obenan unter den Heerführern Englands stand der Grossconnetable (*high constable*), der höchste Befehlshaber nächst dem Könige und von so grossem Ansehen, dass dieses zuweilen mit dem des Königs in Widerstreit zu gerathen schien, aus welchem Grunde später Heinrich VIII. das Amt des Connetable aufhob. Der erste

Träger dieser Würde soll durch Wilhelm den Eroberer ernannt worden sein. Der Connetable hatte die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kriegs und der Bewaffnung; er war oberster Richter bei Untersuchungen militärischer Vergehen und bei allen Rechtshändeln unter Angehörigen des Heeres, eben so bei militärischen Ehrenhändeln u. dgl. Nebst verschiedenen anderen Privilegien und Emolumenten gehörten ihm zwei Pence von jedem Pfund, das der König den Soldtruppen auszahlte. — Nebst dem Grossconnetable führten bisweilen noch andere Connetables den Befehl über die königlichen Armeen, vielleicht in Fällen, wo der Grossconnetable am Erscheinen verhindert war, oder sie waren, wenn mehrere Armeen zugleich zur Verwendung kamen, seine Stellvertreter.

Dem Connetable zunächst im Commando stand der Marschall, ein altes Amt, denn schon Wilhelm der Eroberer hatte zwei Marschälle eingesetzt. Es scheint dass neben dem Grafen-Marschall manchmal noch andere Marschälle ernannt worden sind, vielleicht aus denselben Gründen, von denen bei dem Connetable die Rede war. Er befehligte die Vorhut, bestimmte die Anzahl der Edelleute und ihrer Bewaffnung, ordnete die Quartiere an, hatte ein Wachtbanner bei sich; die Gerichte des Heeres standen unter ihm. Von der Beute gehörten ihm alle Thiere ohne Hörner, alle unbeschlagenen Pferde, alle verschnittenen Thiere u. s. w. *).

Die Kriegsgesetze waren streng, die Strafen hart im Sinne der Zeit. Als König Richard Löwenherz sich im Jahre 1189 zum Zuge in das heilige Land anschickte, erliess er, vornehmlich um Streithändel zwischen den Soldaten und dem Schiffsvolke zu verhüten, folgende Ordonnanzen: „Wer auf dem Schiffe einen Mann tödtet, soll an den Getödteten angebunden und in's Meer geworfen werden. Geschieht der Todtschlag am Ufer, so wird der Todtschläger mit dem Körper des Getödteten zusammengebunden und mit diesem eingegraben. Wer durch giltige Zeugen überwiesen ist, das Messer gezogen zu haben, um einen Anderen zu verletzen, oder wer den

*) *Grose: Military antiquities Vol. I. p. 5 etc.*

Anderen blutig schlägt, verliert die Hand. Hat er ihn blos mit der flachen Hand geschlagen, ohne dass Blut geflossen ist, so wird er dreimal in's Meer getaucht. Wer seinen Kriegsgefährten schmäht, beschimpft oder verflucht, soll, so oft er dessen überführt wird, ihm eben so viele Unzen Silber geben. Wer des Diebstahls überwiesen ist, der wird kahl geschoren, siedendes Pech ihm auf den Kopf geträufelt und Bettfedern darauf gestreut, damit man ihn erkennen möge, und an der nächsten Stelle, wo das Schiff landet, wird er an's Ufer gesetzt" *).

Die Bewaffnung der Angelsachsen und der Normannen war zu der Zeit, als es bei Hastings (1066) zur Entscheidungsschlacht kam, so ziemlich die nämliche, und die nachmalige Verschmelzung der unterworfenen Sachsen mit dem siegreichen Normannenheere stiess in dieser Beziehung auf keine Schwierigkeiten. Angelsächsische Abbildungen aus dem Anfange des elften Jahrhunderts zeigen an den Kämpfenden keine anderen Schutzwaffen, als Helm und Schild; der Schild hat in der Mitte einen Stachel, der Helm ähnelt bald einer platten Kappe, bald einer phrygischen Mütze **). Auf dem Teppich von Bayeux, dessen Abbildungen Scenen aus der Zeit der Schlacht von Hastings darstellen, tragen Angelsachsen wie Normannen ganz die gleiche Rüstung.

Auf kirchlichen Monumenten aus der Zeit des Normanneneinfalls führt das normannische Fussvolk Spiesse und länglich-runde, unten zugespitzte Schilde; die Helme, in der Form ebenfalls an die phrygische Mütze erinnernd, reichen tief in die Stirn und schützen zugleich den Nacken. Die normannischen Reiter sind mit länglichen schmalen Schilden und mit Spiessen bewaffnet; an der linken Seite steckt ein kurzes, dolchartiges Schwert; die spitzen Helme haben lange Naseneisen. Auch auf dem Teppich von Bayeux erscheinen die normannischen Ritter in einem Panzerhemde, das zugleich den Nacken und die Arme deckt und sich als Hose bis über die Kniee hinab ver-

*) *Ib. Vol. II. p. 59.*

**) *Hewitt: ancient armour and wapons, I. p. 65.*

längert; die gleichfalls spitzen Helme haben Naseneisen, die langen Spiesse sind mit Fähnlein versehen. Das Fussvolk, theils eben so wie die Reiter gepanzert, theils ohne Rüstung, kämpft mit Bogen und Pfeilen. Normannische reitende Boten auf demselben Teppich haben Spiesse mit dünner, pfeilartiger Spitze, unten spitz zulaufende Schilde, auf welchen Drachen gemalt sind; die Füsse tragen Sporen, die Pferde sind schön gezäumt*).

Auf dem grossen Siegel Wilhelms des Eroberers erscheint dieser König in einer Tunica, mit einem Brustpanzer von Kettengeflecht. Der halbrunde Helm hat oben einen kleinen Knopf und ist mit Bändern versehen, um unter dem Kinn befestigt zu werden. Die Beine sind ungepanzert. Eine bewimpelte Lanze und ein bauchiger Schild vollenden die Rüstung des königlichen Kriegers**).

Zur Zeit der Eroberung Englands kämpften die Normannen vornehmlich zu Pferde, die Sachsen meist zu Fuss. Dieser Kampfweise entsprechend pflegten die letzteren auch ihre Stellungen zu wählen. Auf einem Bilde des Teppichs von Bayeux sieht man, wie die leichtbewaffneten, unberittenen Sachsen, auf einer Höhe postirt und durch einen Graben geschützt, mit Spiessen und Aexten die auf sie ansprengenden normannischen Reiter empfangen. In einem anderen Gefechte, das jener Teppich darstellt, greifen die normannischen Reiter mit der Lanze an; doch scheinen hinter diesen Reitern auch Bogenschützen zu stehen, da die Schilde der Sachsen zum Theil von Pfeilen durchbohrt sind. Die Lanzen dienen beiden Theilen sowohl als Stoss- wie als Wurfwaffe, und müssen auch in der letzteren Anwendung eine gewaltige Wucht üben, denn einem der am Boden liegenden Getödteten ist der Wurfspeer so mächtig durch den Brustpanzer gedrungen, dass er hinten durch den Rückenpanzer wieder heraustritt. Die Sachsen hauen auch mit Streitäxten auf die Gegner ein. Ihre ungepanzerten Bogenschützen ducken sich vor-

---

*) *Master Wace his chronicle of the Norman conquest from the Roman de Rou, translated with notes and illustrations by Edgar Taylor Esq. London 1837. p. 6, 7, 16 and 185.*

**) *Ancient armour etc. I. p. 92.*

sichtig seitwärts an ihre gepanzerten Kampfgenossen, die ihnen gleichsam als Schild dienen, und versenden ihre Geschosse; ihre Pfeile sind theils spitzig, theils statt der Spitze mit einer bolzenartigen Krone versehen; die letzteren scheinen besonders nach den Köpfen der Feinde gerichtet zu werden*).

Mit dem Schwerte wird, nach den Schlachtenscenen des Teppichs von Bayeux zu urtheilen, seltener gekämpft, obwohl unter den Waffenvorräthen, die auf Wilhelm's Schiffe gebracht werden, Schwerter in ziemlicher Anzahl vorkommen. In der Gruppe, welche König Haralds Tod zum Gegenstande hat, stellt ein sächsischer Gepanzerter zu Fuss sich mit vorgehaltenem Schild und geschwungenem Schwerte den feindlichen Reitern entgegen, und am Boden liegen zerbrochene Schwerter. Auch zu Pferde wird bisweilen mit dem Schwert gekämpft, desgleichen mit Keule oder Bengel. Die Lanzen oder Speere zeigen sich in verschiedenen Formen; manche haben eine lange gekrümmte Spitze, so dass sie einer aufgepflanzten Sense ähneln, und weiter unten noch Haken nach zwei Seiten.

Gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts hatte die Rüstung, wenigstens die der Fürsten und Anführer, sich noch mehr vervollständigt. Auf den Siegeln des Richard Löwenherz erscheint dieser König in einer sehr langen Tunica, über welche ein Ringpanzer gezogen ist, der zugleich den Kopf als Kappe deckt. Der Helm ist bald hochgewölbt und oben mit einem Knopfe, bald flachrund mit einem Kamme, an dessen unterem Theile ein Löwe ersichtlich wird; vorn ist der aus einem Stücke bestehende Helm mit horizontalen Ritzen versehen, damit die Augen hindurchblicken können. Der Schild ist auf dem einen Siegel mit einem Löwen, auf dem anderen gar mit drei Löwen geschmückt. Vom Fuss bis zum Knie hinauf zieht sich ein strumpfartiger Ringpanzer; an der Ferse der Reitergestalt sitzt ein spitzer Sporn. Der Sattel ähnelt durch seine hohe Rücklehne einem Sessel und gewährt auch nach vorn einen Halt**).

---

*) *Master Wace etc. p. 187 and 196.*

**) Die Abbildungen zweier Siegel des Richard Löwenherz s. in *„ancient armour“* etc. Vol. I.

Durch die Bevorzugung der normannischen Ritter und die Einführung des Lehndienstes unter Wilhelm dem Eroberer trat der Kampf zu Fuss, der bei den Angelsachsen vorwiegend gewesen, in den Hintergrund, und auch in England verwandelte sich der Krieg von da an mehr in einen reitenden. Dennoch blieb hier dem Fussvolke immerhin eine bedeutende Rolle zugewiesen, zumal den Schützen, deren sich, wie wir gesehen, im Heere Eduards III. nicht weniger als 15,480 befanden. Ja selbst den Rittern scheint, vielleicht aus angelsächsischer Zeit her, noch lange eine gewisse Neigung für den Kampf zu Fuss eigen geblieben zu sein, denn in der Schlacht bei Crécy (1346) verbargen die englischen Ritter ihre Pferde anfangs in einem Verhau, weil jeder zu Fuss kämpfen wollte. In dieser ersten grossen Feldschlacht, welche die Engländer auf dem Festlande gewannen, und die wohl zugleich als die letzte der eigentlichen grossen Ritterschlachten anzusehen ist, tritt abermals die Wichtigkeit der Schützen zu Fuss hervor, denn diese postiren sich auf und unter den Wagen des Verhaues und schwärmen die ganze Linie entlang als Plänkler aus. Das englische Heer, in drei Treffen aufgestellt, findet seinen Stützpunkt in der Wagenburg, aus welcher der entscheidende Angriff hervorgeht, und im Handgemenge liefert wiederum das Fussvolk, das der Waliser, mit Lanzen und kurzen Messern blutige Arbeit, während die Schützen einen Hagel von Pfeilen in die feindlichen Massen werfen*).

*) Pauli: „Geschichte von England". Hamburg 1853. Band IV. S. 400 u. f.

# SIEBENTES CAPITEL.

## Der slavische Norden.

### I. Russland.

#### a) Das russische Heerwesen vom neunten Jahrhundert bis zur Unterwerfung durch die Mongolen (1243).

Die Waräger. Bestandtheile des russischen Heeres. Aufbringung der Truppen, Ausrüstung, Bewaffnung und Verpflegung vor und während der Theilperiode. Druschinen. Erblicher Kriegsdienst und ländliche Aufgebote. Normannische und byzantinische Einflüsse. Kriegsmaschinen. Technische Truppen. Befehlshaber. Kriegsverfassung in Nowgorod und Pskow.

Die beständigen Kämpfe, welche die ersten Bewohner Russlands unter einander führten, nöthigten sie, die Waräger-Russen über das Meer herbeizurufen. Diese verpflanzten in das slavische Leben ein scandinavisch-normännisches Element, das besonders auf das russische Kriegsheer einen grossen Einfluss übte.

Bis zu den Zeiten Swjatoslaw's, d. h. bis gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts, bestanden die Heere, wie früher, ausschliesslich aus Fussvolk; nur die Fürsten und einige hervorragende Führer waren beritten. Zu Pferde sollen die Russen zum ersten Mal im Jahre 971 bei Dorostol (Silistria) erschienen sein, und seitdem wurde die Reiterei nach dem Muster der Ugrier, Polowzer und Petschenägen bedeutend vermehrt.

Die allgemeine Benennung des Heeres war *Woi* (Corps); daneben kommt als identisch bald auch der Name *polk* (Regiment) vor. Die Bestandtheile eines Heeres waren die Druschinen (*drushiny*) oder die Genossenschaften und die ländlichen Aufgebote. Von jenen gab es drei Arten: die des Grossfürsten, die der Fürsten oder Knäsen und die der unabhängigen oder Landbojaren (*semskie*). Die letzteren

hiessen so zum Unterschiede von den in die Dienste der Fürsten getretenen sogenannten Fürstenbojaren (*knjasheskie*); sie nahmen als Vertreter der Gemeinde (*obschtschina*) oder des Landes (*semschtschina*), im Gegensatz zu den Fürsten eine mehr selbstständige Stellung ein und standen nicht unmittelbar unter denselben als deren Mannen, sondern mehr in der Art von grossen Vasallen, waren also auch nicht Mitglieder der fürstlichen, sondern Häupter eigener Druschinen.

Die Druschine des Grossfürsten (*drushina weliko-knjasheskaja*), welche über allen anderen Truppen stand, war aus Männern der vornehmsten Geburt oder besonderer Begabung gebildet, umgab im Kriege schützend die Person des Grossfürsten und kämpfte unter seiner persönlichen Anführung, während sie im Frieden seine *duma* oder seinen geheimen Rath ausmachte. Das Personal der grossfürstlichen Druschine bestand aus den fürstlichen Bojaren oder Woewoden, den Schwertträgern, Zeltwächtern, Kindern oder Knaben und den Richtern. Die Bojaren (*bojary*) nahmen die höchste Stelle ein, zu der sie vom Grossfürsten für besondere Dienste ernannt wurden, und bekleideten als solche die wichtigsten Militär- und Civilämter, besonders die von Statthaltern im Frieden oder von Truppenanführern im Kriege, in welch' letzterer Eigenschaft sie dann, so lange sie ein solches Amt bekleideten, den Namen von Woewoden (*woewody*), d. h. eigentlich Führer des Woi, hatten. — Den zweiten Rang in der grossfürstlichen Druschine nahmen die Schwertträger (*metschniki*) ein; es waren das Kämpen, die der Grossfürst aus den tapfersten Rittern wählte und welche in der Folge auch zu Bojaren befördert werden konnten. — Die Zeltwächter (*gridni*) waren nach dem Schloss oder Zelt (*gridnja*) des Grossfürsten benannt, in welchem sie beständig die innere Wache versahen, bildeten demgemäss im Kriege die unmittelbare Leibwache des Grossfürsten und wurden aus den Söhnen der Bojaren oder anderen fürstlichen Mannen ausgewählt. — Die Kinder (*deteski*) und Knaben (*otroki*) wurden wie die Gridni ergänzt, versahen verschiedene Hofämter oder dienten, namentlich die ersteren, als Ordonnanzen des Grossfürsten. — Die Richter (*tiuny*) hielten im Namen des Grossfürsten Gericht, sprachen

das Urtheil und vollstreckten seine Befehle. — Bis Jaroslaw I. (um 1019) wurde ein Theil der grossfürstlichen Druschine aus geworbenen Warägern gebildet.

Unter den fürstlichen Druschinen (*drushiny knjasheskija*) verstand man die Gefolgschaften der Fürsten vom Geschlecht Ruriks; sie waren wie die vorigen organisirt und bestanden, wie diese, aus den Fürstenbojaren, Schwertträgern, Zeltwächtern, Kindern, Knaben und Richtern der Fürsten.

Die Bojarendruschinen (*drushiny bojarskija*) bildeten das Heergefolge der unabhängigen Landbojaren, bestanden aber blos aus Schwertträgern, Knaben und Richtern.

Die ländlichen Aufgebote stiessen im Nothfalle noch zu den verschiedenen Druschinen, bildeten aber keinen permanenten Bestandtheil der Heere.

Den Charakter einer besonderen Truppe trug das Corps der Strelzen oder Schützen, das Oleg, der Administrator des russischen Reiches während der Minderjährigkeit des Zaren Igor, von 879 bis 913 aus den ingrischen Unterthanen, welche Rurik, dem Stifter des Nowgorod-russischen Reiches, dahin gefolgt waren, errichtet haben soll. Es ging jedoch bald wieder ein.

Die oberste Militärgewalt im Frieden und im Kriege, und besonders die Anführung der Truppen hatte der älteste Fürst aus dem Geschlechte Rurik's, der Grossfürst genannt. Ihm folgten die Woewoden als zweite Anführer und dann die übrigen Chargen der grossfürstlichen Druschine. Die unteren Truppenführer waren, der Eintheilung des Heeres nach dem Decimalsystem entsprechend, die Tausender (*tyssjazkie*), die Hunderter (*ssotniki*) und die Zehner (*dessjatniki*).

Die Aufbringung der Truppen beruhte zunächst vorzugsweise auf dem Princip der Druschinen, das im engen Zusammenhang mit der damaligen Eintheilung und den Rangverhältnissen des Volkes stand. Das ganze Volk wurde nämlich in zwei Classen getheilt: eine höhere, Mannen (*mushi*), und eine niedere, Leute (*ljudi*). Einem höheren Mann oder dem Fürsten zu dienen, wurde nicht nur für

verträglich mit der persönlichen Freiheit eines freien, edlen Mannes, sondern sogar für ehrenvoll gehalten, was besonders vom Kriegsdienste galt. Je angesehener und vornehmer ein Mann, desto zahlreicher waren die ihm dienenden Leute, die dann in ihrer Gesammtheit seine Druschine, d. h. seine Freunde, Gefährten, Cameraden und Gehilfen bildeten. Der Dienst der Druschine war häuslicher (*domaschnjaja*) oder Hofdienst (*dworskaja sslushba*) und allgemeiner (*obschtschestwennaja*) oder Civil- und Kriegsdienst. Im Frieden bildete die Druschine den Hofstaat Dessen, dem sie diente, und half diesem bei seinen Verwaltungsgeschäften; im Kriege focht sie als seine Leibwache unter seiner Anführung. Die ganze Einrichtung hatte, wie man sieht, eine ziemliche Aehnlichkeit mit den Gefolgschaften und nachmaligen Lehnsverhältnissen des westlichen Europa.

Ein zweites Moment, auf welchem die Aufbringung der Truppen fusste, war der seit den frühesten Zeiten bestehende, für den gesammten Staatsdienst geltende Grundsatz der Erblichkeit aller Dienste und Aemter. Demzufolge nahm jeder in den Dienst Tretende für sich und seine gesammte Nachkommenschaft die Pflicht zu demselben auf sich und trat hiermit vollständig unter die Disposition der Fürsten oder des Landes.

Die ländlichen Aufgebote erfolgten nur unter besonderen Umständen und wurden dann einfach durch Zusammenberufung der gesammten wehrpflichtigen Bevölkerung oder eines Theiles derselben eingezogen.

Die Bewaffnung der Russen bestand, wie Nestor, der älteste einheimische Chronikenschreiber meldet, im neunten und zehnten Jahrhundert aus Schwertern, Piken, Schilden und Panzern. Nach arabischen Geschichtschreibern musste im zehnten Jahrhundert jeder Russe ein Beil oder eine Streitaxt, ein breites, wellenförmig gestreiftes, mit eingeätzten Figuren versehenes Schwert von europäischer Arbeit und ein Messer haben. Leo Diaconus, der die Russen 970 und 971 während des Krieges mit den Bulgaren und Griechen an der Donau sah, berichtet, dass die Russen Panzerhemden von Ringen und Helme, dann Streitäxte, Schwerter, lange Speere, Wurfpfeile, Messer und

spitze, bis zur Erde reichende, mit rothem Leder behangene Schilde führten.

Durch die normännischen Fürsten wurde die normännische Bewaffnung, besonders auch Rüstungen eingeführt. Die Panzerhemden bedeckten die Beine bis zum Knie und die Arme bis zu den Ellbogen oder selbst bis zu den Handwurzeln; auch die Unterschenkel wurden mit Ringpanzern bekleidet. Die Helme waren spitz, mit fester, bis zur Oberlippe reichender Gesichtsmaske, mit zwei Löchern für die Augen und mit Drahtnetzen zum Schutz des Halses, des Kinnes und des Nackens versehen. Die Schwerter waren lang und gerade; ausserdem wurden noch Beile, Piken und zum Theil auch Wurfpfeile geführt.

Die nationale Reiterei, welche, wie erwähnt, erst seit dem zehnten Jahrhundert vorkommt, war ganz normännisch mit Geschirr, Satteln mit Bügeln, zum Theil auch mit Sporen ausgerüstet. Die Waffen waren wie bei dem Fussvolke, nur wurden vorzugsweise Piken mit bunten Flaggen (*praporzy*) geführt; ausserdem kamen noch Messer vor, die hinten im Stiefel getragen wurden (*sassaposhniki*), und endlich Säbel, letztere wahrscheinlich von den Petschenägen und Polowzern entlehnt.

Die Fahnen (*stjagi*) waren Anfangs ungeheuer gross und von grellbunten Farben. Sie wurden in hohem Ansehen gehalten und zu jedem Kriege wie in jede Schlacht mitgeführt. Bei dem Grossfürsten wurde immer eine Fahne als sein Leibbanner getragen.

Als mit dem Erscheinen der ersten Warägischen Druschinen sich eine besondere Militärkaste zu bilden begann, musste auch auf die Verpflegung Bedacht genommen werden. Das einfachste Mittel zum Unterhalt der bewaffneten Macht bestand in der Ansiedelung der Truppen auf gemeinschaftlichem Lande, und wirklich findet sich dieses Mittel schon in den frühesten Zeiten angewendet. Die Militär-Colonisten behielten das so verliehene Land nicht nur so lange, als sie ihre Dienstpflicht erfüllten, sondern auch bei der Verabschiedung, da diese Besitzungen beständig weiter vererbten. Durchgehende Vorschriften für die Verpflegung bestanden in dieser Periode noch nicht,

vielmehr hatte Jeder für seine und seines Gefolges Verpflegung selbst zu sorgen. Die Druschinen waren hinsichtlich ihrer Verpflegung auf ihre Führer angewiesen, erhielten von diesen ihren Unterhalt und für besondere Dienste Geld, Land, einen Theil der Beute und der Contributionen. Ihren vorzüglichsten Lohn aber fanden sie in dem freundlichen Umgange, dessen ihre Führer sie würdigten, und mit Recht konnte Wladimir I. von seiner berühmten Druschine sagen: „Mit Silber und Gold kannst Du keine Druschine, mit der Druschine aber Beides gewinnen“.

Als besondere Belohnungen wurden schon frühzeitig Medaillen (*griwni*) und Ketten gegeben, wie dies bereits unter Wladimir I. um 1025 vorkommt. Die Personen, denen solche Ehrenzeichen ertheilt waren, hiessen Goldträger (*slatonosszy*).

Zwei Momente waren in dieser Periode von entschiedenstem Einflusse auf die Entwicklung des russischen Lebens und insbesondere des Kriegswesens: die normännische Einwanderung und die Berührung mit den Byzantinern. Nur in Nowgorod erhielt sich das alte slavische Element am längsten und hier bildete sich daher auch das Kriegswesen in eigenthümlicher Weise aus.

Auch nach dem Eintritt der Theilperiode (1054) blieb das Kriegswesen in der früheren Art geordnet und erfuhr blos jene Aenderungen, welche die neue politische Organisation oder locale Umstände erforderten. Mit Ausnahme Nowgorods bestanden die Heere der einzelnen Theilfürsten vorzugsweise aus den Druschinen, die sich aber jetzt auf zwei: die grossfürstliche und die der Landbojaren, beschränkten, zu denen indess nach Umständen noch die Geworbenen oder Verbündeten anderer Völker kamen. Die Druschinen waren zu Fuss oder zu Pferde; die ersteren bestanden aus Pikeniren und Schützen, die letzteren stiegen mehr und mehr im Werth und Anzahl. Die Hauptmasse der Heere bildeten, um jenen Kern geschaart, die ländlichen Aufgebote, wenn sie überhaupt einberufen wurden.

Jeder Theilfürst hatte seine Druschine, die im Allgemeinen, wie früher, aus den fürstlichen Bojaren, Schwertträgern, Zeltwächtern, Kindern und Knaben bestand. Seit dem Ausgange des zwölften

Jahrhunderts kommt für diese Druschinen bisweilen der Name des Fürstenhofes (*dwor*) vor, und die in ihnen Dienenden erhielten, mit Ausnahme der Bojaren, den Namen Höflinge oder Adelige (*dworjane*). Namentlich gingen die früheren Zeltwächter immer mehr in ihnen auf, und die so entstehenden Adeligen bildeten dann im Dienst des Fürsten seine Leibwache, sein eigenes, ausgewähltes stehendes Corps, den besten Theil des Heeres. Die Grösse und Stärke der Druschinen wechselte nach der Grösse, dem Ansehen und den Mitteln der einzelnen Theilfürsten. Der bedeutendste Hof war der des Grossfürsten von Kiew, dann der von Ssusdal und endlich jener von Wladimir.

Die Bojarendruschinen erhielten sich in der bisherigen Art fort. Die in ihnen dienenden Chargen bildeten die untere Classe der Gehilfen der Landbojaren und Woewoden in der militärischen Führung und inneren Verwaltung und bestanden aus den Schwertträgern, Zeltwächtern und Bojarenknaben. Um die letzteren von den Knaben der grossfürstlichen Druschinen zu unterscheiden, gab man ihnen auch den Namen der Stiefsöhne (*passynki*). Die Zahl der Bojarenkinder wuchs fortwährend mit der Zahl der Bojaren, so dass sie in der Folge eine zahlreiche besondere Classe in der Militär-Hierarchie bildeten.

Seit Jaroslaw I. (1019) finden sich nicht mehr Beispiele von der Anwerbung Warägischer Druschinen vor, wohl aber ersetzte man sie durch die geworbenen oder verbündeten Druschinen der Petschenägen, Chasaren, Tarker, Polowzer, Ugrier, der schwarzen Klobuken, Brodniker u. a. m.

Die Bürger der Städte wurden nur im Nothfall bewaffnet; für gewöhnlich stellten sie blos Pferde für die Reiterei. Häufiger kamen Aufgebote des Landvolkes vor, obwohl man auch diese möglichst auf die Wintermonate beschränkte, um dem Landbau nicht zu viele Hände zu entziehen. Man bezeichnete diese Milizen mit dem Namen der Pflugmannschaft (*possocha*), wahrscheinlich weil sie nach der Zahl der Pflüge (*ssochi*) ausgehoben wurden, unter welch' letzterem Namen man damals einen Flächenraum von 750 Tschetwerti Land begriff.

Die Wurfmaschinen, deren man sich zu jener Zeit in Russland bediente, zerfielen in solche zum Schiessen von Balken oder grossen Pfeilen, Matratzen (*tjufjaki*) genannt, und in solche zum Schleudern von Steinen: Schleuderer (*puskatschi*), Geschütze (*puschki*) und Taranen (*tarany*). Nebstdem gab es noch Maschinen zum Zerstören der Mauern: Mauerbrecher (*poroki*), Widder (*barany*), und zum Ersteigen der Mauern Belagerungsthürme (*wosgrady*). Die nähere Einrichtung dieser Kriegsmaschinen ist unbekannt. Schon unter Jaroslaw I. fing man an zur Bedienung jener Maschinen eigens dazu gebildete Mauerbrechmeister (*porotschtnye mastery*) zu verwenden, die auch die Anfertigung und Instandsetzung derselben zu besorgen hatten.

Auch von Ingenieurtruppen finden sich schon unter Jaroslaw I. die ersten Spuren in den Städtebauern (*gorodniki*) zum Erbauen der Stadtmauern, und den Brückenbauern (*mostniki*), die mit ihren Gehilfen den Dienst der heutigen Pontoniere versahen. Diese Ingenieure und Kriegsbaukünstler fanden sich Anfangs besonders unter den Geistlichen und Mönchen.

Den Oberbefehl führte gewöhnlich der Grossfürst selbst; unter ihm befehligten in erster Reihe die Bojaren, in zweiter die Adeligen. Als Tausender (*tyssjazkie*) nahmen sie die Stelle des obersten Woewoden des Fürsten, im Frieden in dessen Residenz, im Kriege beim Heer ein. Jeder Fürst und jede Stadt hatten ihren eigenen Tausender und ausserdem war bei jedem der ersteren noch einer der ältesten und angesehensten Bojaren unter dem Namen des Nahen (*blishnij*) als oberster Gehilfe im militärischen Commando und in der Militär- und Civiladministration angestellt. Solchergestalt umfasste die Führung der Truppen und die Besorgung der gesammten Militärgeschäfte unter dem Fürsten drei Instanzen. Die erste oder oberste bildeten die Bojaren und Woewoden, die zweite die Adeligen, die dritte das Personal der Bojarendruschinen. In ihrer Gesammtheit bildeten sie in jedem Theilreich und im ganzen Russland eine Art Generalstab der Armee, und auf diese Weise war, trotz der politischen Zerstückelung des Landes, eine Einheit und Uebereinstimmung des Geistes wie der Form festgestellt.

In den Städten Nowgorod und Pskow bildete sich, unberührt von byzantinischen und anderen Einflüssen, das Kriegswesen und die Militärverwaltung, auf die alten nationalen Grundlagen gestützt, in ganz eigenthümlicher Weise aus und erhielt sich bis zu dem Verluste der Selbstständigkeit 1478 unter Johann III. Dort hatte das Volk in seiner Gesammtheit, das Ewige *(wetschje)* genannt, die oberste Gewalt; es wählte den Fürsten (*knjas*) und den Bürgermeister (*possadnik*), controlirte ihre Thätigkeit, beschloss über Krieg und Frieden und entschied alle Geschäfte mit Einschluss der militärischen. Der in der Volksversammlung gewählte Fürst hatte unter der Oberaufsicht derselben und auf seine persönliche Verantwortung für die äussere Sicherheit zu sorgen, zu welchem Zwecke ihm beständig eine Druschine zur Verfügung stand, welche im Kriege zugleich seine Leibwache bildete, wo er dann, doch mit beschränkter Gewalt, den Befehl über die gesammten Streitkräfte des Stadtgebietes führte Ihm zur Seite stand der Bürgermeister, vom Volke aus den angesehensten Bürgern der Stadt gewählt und ebenfalls dem Volke verantwortlich. Den dritten Rang endlich nahm unter den beiden Vorigen der Woewoda, Tausender genannt, ein. Unter diesen drei Personen standen in militärischer und zum Theil auch in administrativer Beziehung die gleichfalls vom Volke gewählten Bojaren, demnächst die Aeltesten (*starosty*) oder Vorsteher der Stadtviertel. Ausserdem befanden sich bei dem Fürsten, dem Bürgermeister und den Aeltesten ständige Rathscollegien und andere Gehilfen niederen Ranges für die Civil- und Militäradministration. Die speciellen Anführer der einzelnen Abtheilungen und die minderen Chargen wurden aus angesehenen und begüterten Bürgern besetzt.

In der Aufbringung der Truppen trat während der Theilperiode keine wesentliche Veränderung ein; sie beruhte auf der allgemeinen erblichen Wehrpflicht und dem Gebrauche der Druschinen oder Gefolgschaften. Eine kriegerische Erziehung förderte die Bekanntschaft mit den Waffen. Die Kinder, namentlich die der Fürsten und Edlen, wuchsen im Felde und Heerlager heran und lernten schon jung das Ross tummeln und die Waffen führen.

Auch die Bewaffnung blieb sich im Allgemeinen gleich, nur wurde sie unter dem Einfluss byzantinischer Muster reicher und prächtiger. Bei dem Fussvolk bestand die Bewaffnung für die Pikenire in Speeren und Schwertern, für die Schützen in Bogen und Armbrüsten. Die Reiterei, in der letzten Zeit nach dem Muster der tatarischen bedeutend vermehrt, war, wie diese, mit Säbeln und Dolchen, zum Theil auch mit Lanzen und Bogen bewaffnet. Die Schutzwaffen bestanden wie früher aus Panzern und Helmen, waren aber wegen ihrer Kostbarkeit blos den Reicheren und Vornehmeren zugänglich. Uebrigens wurden die Waffen nur zum Gefecht angelegt, auf Märschen aber, selbst in nächster Nähe des Feindes, stets auf Wagen neben dem Gepäcke mitgeführt, was den Nachtheil hatte, dass die Truppen oft in völlig wehrlosem Zustande vom Feinde überfallen wurden. Die Anzahl der Fahnen vermehrte sich; die militärischen Instrumente waren in dieser Periode Trompeten (*truby*), Pfeifen (*ssurny*), Flöten (*ssopeli*) und kleine Kesselpauken (*nakry, bubny*).

Hinsichtlich der Verpflegung blieb im Ganzen der frühere Grundsatz geltend, dass jeder Dienende sie von Demjenigen erhielt, in dessen Diensten er stand. Die Waffen wurden gewöhnlich von der Regierung geliefert und von ihr nach Beendigung des Feldzuges, d. i. im Winter, wieder eingefordert, um bis zu einer neuen Unternehmung aufbewahrt zu werden. Eine Ausnahme von der Verpflegung machten blos die grösstentheils aus Ausländern bestehenden technischen Truppen, bei denen anstatt der Belohnung mit Land eine mehr moderne Art der Verpflegung mit Geld, Proviant und Fourage in gewissen, meist durch Uebereinkunft festgestellten Beträgen schon damals üblich war *).

*) Brix: „Geschichte der alten russischen Heeres-Einrichtungen" etc. S. 4—23.

### b) Heerwesen der Mongolen.

Die goldene Horde. Waffen. Lager. Fechtweise. Kriegsmaschinen.

Wie Deutschlands und Spaniens Wehrkraft im Kampfe gegen Magyaren und Mauren, so erstarkte auch Russlands Wehrkraft im Kampfe gegen die Mongolen, und während der Prüfungen und Wechsel dieses Streites entfaltete sich Russlands Heroenzeit.

Mag es auch zu viel behauptet sein, wenn Abel-Rémusat in seiner Schrift: „Ueber die Verbindungen zwischen den christlichen Fürsten und den mongolischen Kaisern,“ nachweisen wollte, dass die Züge der Mongolen, denen man in der Regel blos vernichtende Wirkungen beizulegen pflegt, eben so viel wie die Kreuzzüge dazu beigetragen haben, Verbindungen zwischen Europa und den fernen Theilen von Asien zu knüpfen und dadurch den Fortschritt der Künste und Wissenschaften zu fördern, — so hat dieses Volk doch unstreitig so merkbare Folgen im Völkerleben Europa's zurückgelassen und namentlich auf das Kriegswesen Russlands und Ungarns so vielfach eingewirkt, dass wir es wenigstens von seiner kriegerischen Seite näher in's Auge fassen müssen.

Jener Zweig des grossen tatarischen Stammes, welcher zwei Jahrhunderte lang die Geissel Russlands und des ganzen östlichen Europa's ausmachte, ist in der Geschichte unter dem Namen der Mongolen von Kiptschak — d. i. das Land zwischen dem Jaik, der Wolga und dem Don — bekannt. Als Nomaden lagerten sich diese Mongolen, nach ihrem erobernden Eindringen in Russland (1240), an den Ufern der Wolga und der Sitz ihres Herrschers hiess das „goldene Lager“ (Sir Ordu), woraus in Europa der Name „goldene Horde“ (Sira Orda: -- Ordu, s. v. a. Lager; Orda, s. v. a. Wohnplatz) entstand.

Von einer an Umstände und Bedingungen geknüpften Kriegsverfassung lässt sich bei den Mongolen nicht sprechen. Das ganze Volk war ein wandernder Kriegerhaufe, durch blinden Gehorsam

für den Willen des Höheren willenlos zu Schlachten und Eroberungen vorwärts getrieben, denn wie noch jetzt, so bildeten nur die mit dem Fürsten verwandten Familien den alleinigen grundbesitzenden Adel, während alle anderen Mongolen Sclaven und von ihrem Gebieter unbedingt abhängig waren, und wie Grausamkeit und Unfläthigkeit zu den Lastern, so gehörten Gehorsam, Genügsamkeit und Gemeinsinn zu den Tugenden der Mongolen.

Nach mongolischem Wahlspruche musste der Krieger zehn Eigenschaften der Thiere besitzen: die Tapferkeit des Hahns, die Milde des Huhns, das Herz des Löwen, den Anfall des Schweines, die Geduld des Hundes, die Behutsamkeit des Kranichs, die List des Fuchses, die Vorsicht des Raben, die Raubsucht des Wolfes und die Ruhe der Katze.

Durch unablässiges Wandern abgehärtet, und unempfindlich gegen Hitze und Kälte, vermochten die Mongolen unter den verschiedensten Himmelsstrichen, in Hinterasien wie in der östlichen Mitte des asiatischen Continents, im Nord- und Südosten Europa's erobernd oder doch siegend aufzutreten.

Alle Geschäfte verrichteten sie zu Ross und schliefen oft selbst auf ihren Pferden, mit denen die Reiter zusammengewachsen schienen und auf welchen sie sich festbinden liessen, um auch ohne Sattel sattelfest zu reiten. Durch frühzeitige Uebung im Schiessen wurden Bogen und Pfeil zu furchtbaren Waffen in ihrer Hand; selbst fliehend verstanden sie den verfolgenden Feind zu durchschiessen.

Ihre Waffen und Rüstungen, welche sie sich selbst verfertigten, waren Helme, Harnische, Schilde, Bogen und Pfeil, seltener Schwert und Keule: die ersten selten aus Holz und Eisen, meistens aus dem festesten Leder von Büffeln und anderen Thieren; nur der obere Theil des Helmes war von Stahl. Der Harnisch bestand aus vier Theilen: dem Vorderwamms, Hinterwamms, dem Schulterstücke, den Schienen für Arme und Schenkel. Gekrümmte Lanzen dienten ihnen, um Reiter aus dem Sattel zu heben. Im Köcher führten sie auch Feilen, um die zweischneidige Spitze ihrer mehr als zwei Schuh langen Kriegspfeile zu schärfen.

Ihre Zelte bestanden aus Filz und waren auf Räder gestellt; der fast wie ein Rauchfang gestaltete Gipfel derselben war von weissem Filz, mit Kalk oder weissem Staub aus zermalmtem Gebein übertüncht, um so heller von fern zu leuchten und desto mehr von der dunklen, meist schwarzen Farbe des Zeltes abzustechen. Die immer gegen Süden sich öffnende Thüre wurde mit einem Filze verschlossen, welchem Reben, Bäume, Vögel oder andere Thiere eingenäht waren. Diese Zelte waren von verschiedener Form und Grösse; die grössten, ein längliches Viereck bildend, oft bis dreissig Fuss lang und von mehr als zwanzig Ochsen gezogen, hiessen Chargiah, die kreisförmigen Tscherke.

Geborene Reiter, kannten die Mongolen das Gefecht zu Fuss gar nicht, waren jedoch auf ihren Thieren um so furchtbarer. Im Kriege sendeten sie leichte Reiter voraus, welche in einer Nacht drei gewöhnliche Märsche zurückzulegen pflegten, aber in der Regel weder sengten noch brannten, weder plünderten noch mordeten, sondern blos verwundeten und verstümmelten, um den Schrecken vor dem nachfolgenden Heere zu steigern. Sie waren gewöhnt, die Strasse hinter sich wüst zu legen und zu entvölkern, daher sie beinahe auch nie auf demselben Wege, den sie gekommen, zurückkehrten, sondern immer eine andere Richtung einschlugen. Die Flüsse übersetzten sie in ledernen Körben, in welche die Waffen und Kleider gelegt und die an den Schweif der Pferde gebunden wurden, während ein voraus schwimmender Mann das Pferd leitete.

Unter gellendem Geschrei griffen sie an, mit Spiessen und mit einem Hagel von bisweilen giftgetränkten Pfeilen, indem sie den Feind bald durch einen heftigen Anprall in geschlossenen Reihen niederzuwerfen, bald durch die Neckereien kleiner Geschwader, in die sie sich plötzlich auflösten, zu ermüden suchten. Im ersten Anfalle schoss Jeder drei bis vier Pfeile ab; wenn sie aber die feindlichen Reihen nicht mit dem ersten Stosse durchbrechen konnten, zogen sie sich auf grosse Entfernung zurück und lauerten den Vorüberziehenden in Verstecken auf. Oft setzten sie aus Lumpen verfertigte Gestalten auf Pferde, die sie im Ueberflusse hatten, um den Feind über ihre

wirkliche Stärke zu täuschen. Sie vermieden, so viel sie konnten, das Gefecht von Mann gegen Mann und suchten nur im Fluge zu verwunden und zu tödten.

Besiegt, flehten sie nicht um ihr Leben, als Sieger schonten sie keines. Zwar pflegten sie den Belagerten Leben und Eigenthum zuzusichern, aber sie hielten fast nie Wort, und wenn sie die Bevölkerung einer eroberten Stadt nicht durch allgemeinen Mord vertilgten, so blieben doch nie die Reichen und Grossen verschont. Die in der Schlacht Gefangenen tödteten sie alle bis auf die Handwerker, die sie als Sclaven mit sich schleppten. Der Mord der Gefangenen war regelmässig eingerichtet, indem sie dieselben unter ihre Haufen vertheilten, deren jedem die Schlachtung der seinigen oblag. Nach je geschlachteten Zehntausend wurde ein Leichnam mit dem Kopfe zur Erde, die Füsse in der Höhe, als Trophäe aufgerichtet. Selbst das Todte wurde von diesen gräulichen Siegern nicht verschont, denn jedem in der Schlacht gefallenen Feinde schnitten sie ein Ohr ab uud füllten die abgeschnittenen Ohren in Säcke.

Freiherr v. Herberstein fand im ersten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts die Mongolen und ihre Kampfweise noch genau so, wie sie von den Chronisten des dreizehnten Jahrhunderts geschildert werden. „Die Pferde der Tataren, schreibt er, sind „niederträchtig“, d. i. von gemeinem Schlage, nicht gar hoch, wohl aber stark und vermögen den Hunger zu ertragen. Die Moskowiter sagen, wenn ein Tatar auf seinem Ross sitze, laufe dasselbe unter ihm weit rascher als unter einem anderen. Die Waffen der Tataren sind Bogen und Pfeile, gar selten haben sie Säbel. Sie schiessen blos von fern und rücken so an, als ob sie fliehen wollten. Eilt man ihnen nach, so thun sie grossen Schaden durch Hintersichschiessen und wenn sie dann bemerken, dass die Nacheilenden in Unordnung kommen, so wenden sie sich schnell um. Wenn sie sich gegen grosse Haufen schlagen wollen und ein weites Feld zur Verfügung haben, so rücken ihre Führer mit ihren Haufen neben die Feinde, schiessen ab und eilen hinweg, aber mittlerweile thut ein anderer Haufe das nämliche, und so ein Haufe nach dem anderen, der erste kommt dann wieder nach

dem letzten. Wenn sie es so weit bringen, sind sie im Siege, werden ihnen aber ihre vor dem Haufen ziehenden Führer erlegt oder gefangen, so gerathen sie schnell in Unordnung. Gelingt es, sie auf einen engen Raum zu drängen, so dass es zum Handgemenge kommt, dann sind sie von denen, welche Spiesse, Tartschen und Seitenwehr haben, bald geschlagen. Sie sitzen ganz niedrig, damit sie sich zum Schiessen nach beiden Seiten und hinter sich geeignet machen und, auf dem Rosse sitzend, irgend einen Gegenstand von der Erde aufzuheben vermögen, was ihnen mitten im schnellen Reiten gelingt. Greift man mit dem Spiess einen Tataren an, so thut dieser, als ob er vom Pferde fiele, damit der Spiess über ihn weg geht und ist dann gleich wieder im Sattel; immer hängt er mit dem einen Fuss am Sattel und mit der einen Hand in der Mähne des Pferdes. Sie haben schlechte Zäume und keine Sporen, sondern Geisseln" u. s. w.*).

Obgleich die Mongolen ihre Siege zunächst durch ihre Massen erkämpften, so waren die Mittel ihrer Kriegführung doch bei weitem nicht so roh, wie jene anderer asiatischer Horden, ja in manchen Beziehungen sogar vorgeschritten. Von der Beweglichkeit und Lenksamkeit ihrer Massen zeigte 1241 die Schlacht bei Wahlstadt, in welcher sie die Schlachtordnung des Gegners nachahmten und sich wie dieser, ebenfalls in fünf Haufen aufstellten. Sie liessen sich auf regelmässige Belagerungen ein, führten Kriegsmaschinen mit sich, welche die Mauern der Städte niederwarfen, und ängstigten die Belagerten durch Abschneidung des Wassers oder Ueberschwemmung der Umgegend, durch Laufgräben und Minen. In ihren Kriegen mit den Chinesen hatten sie wahrscheinlich eine Art griechischen Feuers

*) „Moscouia der Hauptstat in Reissen, durch Herrn Sigmunden Freyherrn zu Herberstain, Neyperg vnd Guetenhag Obristen Erbcamrer vnd öbristen Erbtruckhsessen in Kärtn, Römischer zu Hungern vnd Behaim Khü. May. etc. Rat, Camrer vnd Presidenten der Niderösterreichischen Camer zusamen getragen. Sambt des Moscouiter gepiet vnd seiner anrainer beschreibung vnd anzaigung, in weu sy glaubens halb, mit vns nitgleichhellig. Wie die Potschafften oder Gesanten durch sy emphangen vnd gehalten werden, sambt zwayen vnderschidlichen Raisen in die Mosqua. Mit Rö. Khü. May. gnad vnd Priuilegien Getruckht zu Wienn in Österreich durch Michael Zimmerman in S. Anna Hoff. 1557." (Abschnitt: „Von Tatern".)

kennen gelernt; sie schleuderten Naphtageschosse in die belagerten Plätze und manche ihrer Kriegsmaschinen spieen nicht nur Steine, sondern auch Feuer von sich *). Eine solche Maschine oder ein Bestandtheil derselben war es wohl auch, was in der erwähnten Wahlstädter Schlacht, von den überraschten Christen für ein feuerspeiendes menschliches Haupt angesehen, einen so panischen Schrecken unter den letzteren verbreitete und den kläglichen Untergang des polnisch-schlesischen Heeres entschied.

---

### c) Das russische Heerwesen nach dem Eintritte der Mongolenherrschaft.

Verfall des Theilsystems und Concentrirung der Streitkraft Russlands. Vorwalten der Reiterei. Unterordnung des Fussvolks. Bestandtheile und Organisation des Heeres. Einwirkung des mongolischen Kriegswesens auf das russische. Ausrüstung und Bewaffnung. Anführer und Kriegsämter. Ehrenzeichen.

---

Wenn die russische Tapferkeit sich gleichwohl dem mongolischen Joche nicht hatte entziehen können, so lag der Grund einestheils in der numerischen Uebermacht der Feinde und andererseits in der inneren Zersplitterung, indem das Land vielen Theilfürsten gehorchte, die aus gegenseitiger Eifersucht es nicht zu einer Vereinigung ihrer Kräfte kommen liessen. Vereinzelt aber konnten die russischen Fürsten den mongolischen Massen nur eine schwache Abwehr entgegenstellen, da ein grosser Theil ihrer Streitkräfte blos für die Dauer des Krieges ausgehoben und nach Beendigung desselben schleunig wieder entlassen wurde, mithin der Uebung entbehrte, die Druschinen der Fürsten aber, welche allerdings auch während des Friedens in einer gewissen militärischen Organisation bestanden, unzureichend waren.

Indess wirkte der Jahrhunderte lange Kampf gegen die mongolischen Peiniger nicht wenig kräftigend und bildend auf das Heer-

*) Hammer-Purgstall: „Geschichte der goldenen Horde in Kiptschak." Pest 1840. S. 34 u. f. — Dessen „Geschichte der Ilchane". Darmstadt 1843. S. 87. — Huc und Gabet: „Wanderungen durch die Mongolei und Tibet." Deutsch von Andree. Leipzig 1856.

II
II II II

wesen der Russen, während das der Feinde sich im Laufe der Zeit allmälig abnutzte. Zugleich trat auf russischer Seite ein Zusammenfassen der bis dahin zersplitterten Kräfte und hiermit auch in der militärischen Führung und Verwaltung wieder eine gewisse Concentrirung ein, das Theilsystem verfiel und die oberste Gewalt vereinigte sich in einigen fürstlichen Familien, namentlich in der des Fürsten Johann Danilowitsch von Moskau. Besonders wichtig für den militärischen Dienst war das Anwachsen der drei bedeutenden Classen der Bojaren, Adeligen und Bojarenkinder, ferner die bessere Organisation der von der ländlichen Bevölkerung für den Krieg gestellten Aufgebote in Armeen (*rati*), die in Regimenter getheilt und zweckmässiger befehligt wurden.

Das Fussvolk war im fünfzehnten Jahrhundert beinahe völlig aus den russischen Heeren verdrängt worden, die, wie die tatarischen, jetzt blos aus Reiterei bestanden. Die Infanterie wurde nur zum Festungskriege benutzt und bestand aus einem Haufen Leute verschiedener Art, die oft erst während des Marsches der Truppen von den Schiffen, vom Felde und wo man sie eben fand, zusammengerafft und nothdürftig bewaffnet wurden. Man rechnete sie auch gar nicht zum Bestande der Woewodenregimenter, sondern führte sie blos gelegentlich mit auf. Zur Infanterie gehörten auch alle Diejenigen, die aus Armuth sich nicht beritten machen konnten und daher nicht zum Felddienst, sondern lediglich zum Garnisonsdienst eingeschrieben wurden. Selbst die Bezeichnung für Infanterie fehlte, indem die unberittenen Elemente der Heere, weil man sie wo möglich zu Wasser transportirte, gewöhnlich Schiffstruppe (*rat ssudowaja*) und nur selten Fusstruppe (*rat peschaja*) genannt wurden.

Den wichtigsten Theil des Heeres bildete das Personal des Fürstenhofes, aus den Fürstenbojaren und den obersten Hofbeamten bestehend. Eine wesentliche Vermehrung erhielt das Heer dadurch, dass die ihrer Besitzungen beraubten Theilfürsten anfingen, in den Dienst der Moskau'schen Grossfürsten zu treten, die ihnen nur unter der Bedingung persönlichen Dienstes Land gaben, weshalb sie den Namen von Lehnsfürsten erhielten. Ausserdem traten tatarische

Mursen sowie polnische und litthauische Grosse häufig in die Dienste des Reiches Moskau.

Die erste Stelle unter den grossfürstlichen Hofbeamten nahmen, wie früher, die Bojaren ein, die im Kriege als Woewoden die Truppen führten. Ihnen im Range folgten die Okolnitschi (*okolnitschie*), deren Würde etwa aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts datirt; sie nahmen nicht nur in der Civilverwaltung verschiedene Aemter ein, sondern es wurden aus ihnen auch die Stellen theils der unteren, theils der höheren Woewoden oder deren Gehilfen im Heere besetzt. Die beiden nächsten Rangstufen nahmen die Stolniki (*stolnikie*) und die Streaptschi (*strjaptschie*) ein, anfangs blos Hofchargen, später aber auch zu verschiedenen militärischen Commando's verwendet. Die Adeligen bildeten in der Militärhierarchie die fünfte Stufe und waren die Leibwache des Fürsten und seines Hofes. Man fing bereits an, sie in Hunderte, Ssotnien (*ssotni*) oder Centurien zu theilen, welche unter den Befehl von Häuptlingen oder Golowen (*golowy*) gestellt wurden. Im Kriege rückten sie als stehendes Elitecorps zuerst mit dem Fürsten oder seinen Woewoden in's Feld und fanden auch in verschiedenen Aemtern, in Commando's zweiten Ranges als jüngste Woewoden im Heere Verwendung. Im Laufe der Zeit wuchs ihre Zahl immer mehr und sie bildeten den vorzüglichsten Theil der russischen Heere. Nachmals begannen die Moskau'schen, d. i. die am grossfürstlichen Hofe in Moskau dienenden Adeligen sich als eine höher angesehene Militärclasse von den andern abzusondern. Die Bojarenkinder, welche den letzten Rang einnahmen und eine zahlreiche und angesehene Classe der russischen Streitkräfte ausmachten, waren Leute von adeliger Herkunft, welche colonisirtes Land als ererbtes Eigenthum (*wotschina*) oder zum Lehn (*pomestje*) besassen, und wurden zu verschiedenen Militärämtern, als Subalterne im Heere, besonders aber mit ihrem Gefolge zur Verstärkung der grossfürstlichen Truppen verwendet. Auch unter den Bojarenkindern genossen die Moskau'schen einen erklärten Vorrang.

Die ländlichen Aufgebote wurden jetzt besser als früher organisirt, nach mongolischem Beispiele in Abtheilungen zu Zehntausend,

Tausend, Hundert und Zehn getheilt und erhielten erfahrene Woewoden, Adelige und Bojarenkinder zu Anführern. Indess wurden diese Bojarenkinder nicht zum Bestande der Woewodenregimenter gerechnet, wie sie überhaupt nicht nothwendig zum Heere gehörten.

In der Eintheilung der Heere waren die Mongolen ebenfalls die Lehrmeister der Russen, die nach dem Muster jener in ihrer Kampfweise und Kriegführung mehr und mehr geregelte Formen annahmen. Demzufolge theilte man das ganze Heer in fünf grosse Abtheilungen oder Regimenter (*polki*) ein. Diese hiessen: Das vordere Regiment (*peredowoj polk*) oder die Avantgarde; das grosse Regiment (*bolschoj polk*) oder das Gros; die rechte Hand (*prawaja ruka*) oder der rechte Flügel; die linke Hand (*lewaja ruka*) oder der linke Flügel, und das Wachregiment (*storoshewoj polk*) oder die Reserve. Später kam eine sechste Abtheilung hinzu: das Avertissementsregiment (*ertaulnyj polk*), eine leichte Reiterabtheilung, die noch vor der Avantgarde einherzog,

Nach beinahe zweihundertjähriger Zersplitterung begann die oberste militärische Gewalt sich jetzt wieder in den Händen der Grossfürsten von Wladimir, vornehmlich in dem Geschlecht des Johannes von Kalita von Moskau, zu vereinigen und zu verstärken. Der Oberbefehlshaber im Kriege war entweder der Grossfürst selbst, oder in seiner Vertretung der oberste Woewoda. Nächstdem nahmen die Woewoden den nächsten Rang ein; jedes der genannten fünf Regimenter hatte zwei oder drei Woewoden, von denen der eine der ältere und somit vornehmer als die andern, diese aber seine Gehilfen waren. Die speciellen Anführer der einzelnen Corps und die nächsten Gehilfen der Woewoden waren: die Temniki (von *tma,* d. i. 10,000), die Tausender, Hunderter und Zehner, d. h. die Anführer über eine entsprechende Anzahl von Kriegern. Eine erhöhte Wichtigkeit gewannen jetzt auch die Lagermeister (*stanowschtschiki*) und Quartiermeister (*saimschtschiki*).

Die Bewaffnung wurde wesentlich nach mongolischem Muster geordnet. Die Schutzwaffen bestanden daher aus Panzern, später auch Plattenharnischen, aus Helmen verschiedener Art und Form und aus

runden oder eckigen Schilden. Die Schutzwaffen blieben im Allgemeinen ziemlich unverändert; nur wurden, ebenfalls nach mongolischem Vorgange, die Säbel beinahe durchgehends als Hiebwaffe angenommen. Das Pferdezeug bestand aus Trensen mit Zügeln und hohen Satteln, nach dem Muster der mongolischen mit Bügeln, Vorder- und Hinterzeug. Bei den höheren Classen waren diese ausserordentlich prächtig und reiche, kostbare Decken darüber gebreitet. Neben den früheren Fahnen kommen seit dem vierzehnten Jahrhundert noch besonders „grosse", d. h. grossfürstliche Fahnen als specielle Feldzeichen der Grossfürsten vor; sie waren von Damast, Taffet, Leinwand und verschiedenen anderen Stoffen gefertigt und mit dem Bilde des Heilands, Josua's oder eines Heiligen geschmückt.

Als Ehrenzeichen wurden seit dem fünfzehnten Jahrhundert statt der früheren Medaillen Münzen verliehen oder auch Waffen und Ehrenkleider vertheilt *).

---

## II. Polen und Galizien.

Adelsbrüderschaften. Kriegsdienstrecht. Festungskrieg. Steigende Wichtigkeit des Fussvolks.

---

Die eigenthümliche Gliederung des Adels in Polen verlieh auch der dortigen Kriegsverfassung einen besonderen Charakter. Die Organisation des Adels in Polen beruhte nicht, wie im Westen, auf der aus dem Feudalismus stammenden Ueberordnung und Unterordnung, sondern, den ursprünglichen Verhältnissen der slavischen Stämme entsprechend, auf dem Princip der Verbrüderung. Der polnische Adel zeigt nicht, wie der westeuropäische, eine Stufenleiter der Würden und damit verbundener Bedeutung, sondern nur gleichartige Gruppen nebeneinander, bestehend aus Elementen mit gleichartiger Berechtigung. Den Mittelpunkt jeder Gruppe bildet das Wappen (*herb*) und der Name. Um diese schaart sich die „Brüderschaft". Alle, welche dasselbe Wappen und denselben Namen zu tragen berechtigt sind, gehören zu jener Brüderschaft. Das verbindende Princip ist die Ver-

*) Brix: „Geschichte der alten russischen Heereseinrichtungen". S. 23 u. f.

wandtschaft (*pokrewnictwo*). Jeder Einzelne hat an dem gemeinschaftlichen Gut der Brüderschaft, an dem Wappen, dem Namen und der Ehre gleichmässigen Antheil; es besteht eine umfassende Solidarität; die Verletzung des einen Individuums schliesst immer zugleich eine Verletzung der gesammten Brüderschaft in sich. Name und Wappen machen die Berechtigung adäquat. Nun knüpfen sich aber Name und Wappen in ihrem ersten Ursprunge zunächst an die Scholle, an den Grundbesitz. Der den theilbaren Grundbesitz forterbende Stamm der Brüderschaft oder des Geschlechtes ist nicht der erklärte, aber der factische Vertreter desselben. Um ihn herum schaart sich die zahllose Vetternschaft, die Nichts hat, als den Namen und das Wappen, und vermöge derselben mit dem *Jus militare* ausgestattet ist. Um den grundbesitzenden Geschlechtsvertreter steht also zu allen Zeiten eine disponible Hausheeresmacht, die nicht erst durch Lohn und Lehnsverleihung gewonnen zu werden braucht, sondern sich aus der Solidarität der Geschlechtsinteressen heraus von selbst zur Verfügung stellt.

Das Kriegsdienstrecht (*Jus militare*) war mit dem Bodenbesitze eng verknüpft; es stand nicht den Adeligen allein zu, sondern auch Erbrichter (*Advocati, Scolteti*) und Kmetonen (freie Bauern) konnten desselben theilhaftig werden. Auch konnten Adelige sich des Kriegsdienstrechtes wieder entäussern Cleriker, welche Erbgüter besassen und den Kriegsdienst nicht leisten wollten, mussten ihre Güter an ihre weltlichen Brüder abgeben und ihren Anrechten entsagen; ausserdem verfielen ihre Güter dem Fiscus. Der Besitzer eines freien Grundbesitzes, d. h. eines in *jure militari* stehenden Grundstücks, hiess *Miles*. *Milites famosi* (*slachcie*) waren diejenigen Adeligen, bei denen Geburt und Besitz zusammentrafen; *Milites scartabelli* waren alle Individuen, welche durch Schenkung oder auf anderem Wege zu freiem Besitz gelangt waren, denen aber das Accidenz der Geburt fehlte. Die Heerfolge, auf welche die königliche Macht sich allein stützte, war von dem höheren Adel abhängig *).

*) „Geschichte Polens," von J. Caro. 2. Theil. Gotha 1863. S. 416 u. f. und 515 u. f.

Das Bestreben, die Grenzen durch Burgen und Befestigungen zu schützen, war, wie wir schon in der früheren Periode gesehen haben, ein Hauptmerkmal des Kriegswesens in Polen, zu welchem in militärischer Beziehung auch Schlesien gehörte, denn die Absonderung dieses Landes im zwölften Jahrhunderte hatte Anfangs noch keine wirkliche Trennung von Polen zur Folge, vielmehr waren sämmtliche schlesische Fürsten verpflichtet, bei einem ganz Polen angehenden Kriege sich unter die Fahnen des Grossherzogs zu stellen.

In Galizien, wo kein so kriegerischer Sinn herrschte, dachte man weit später, und zwar erst unter polnischer Herrschaft, an Burgen und Befestigungen im eigentlichen Sinne. König Kazimierz I. († 1058) erwarb sich auch um Galizien durch Anlegung und Befestigung mehrerer Städte Verdienste. Lemberg und Lubatschew wurden mit neuen Mauern umgeben, und die bisher blos durch Erdwälle und hölzerne Palanken geschützten Schlösser Przemysl, Sanok, Terebowl, Halitsch und Tustan in besseren Vertheidigungsstand gesetzt. Auch Wladimir war ehedem ein hölzernes Schloss nach altslavischer Art; Palissaden, Pfähle und aufgeworfene Erde vertraten die Stelle der Mauern. Allein Kazimierz führte demselben gegenüber auf einem zweiten Berge ein anderes gemauertes Schloss auf und vollendete es so weit, dass eine Besatzung sich darin halten konnte.

Aber nicht blos auf die Vertheidigung, auch auf den Angriff fester Plätze verstand man sich in Polen, und die daselbst angewendeten Belagerungsmaschinen waren ganz jenen ähnlich, deren sich damals deutsche und romanische Heere bedienten. Als im Jahre 1092 die Polen die Grenzfeste Nackel an der Netze belagerten, machte die Besatzung der Burg einen Ausfall, zerstörte die Belagerungswerkzeuge und zwang die Polen zum Abzuge. In einer polnischen Urkunde vom Jahre 1252 kommt auch ein Ballistarius vor, d. i. ein Aufseher und Befehlshaber der Ballisten oder Vertheidigungs- und Sturmmaschinen.

Später begann man, durch das Beispiel anderer Länder und durch eigenen Nachtheil belehrt, allmälig auf die Wichtigkeit des lange Zeit gänzlich vernachlässigten Fussvolkes aufmerksam zu

werden. In dieser Beziehung ward ein Treffen, welches 1319 zwischen dem Fürsten von Wladimir und dem Anführer der kriegerischen Lithauer, Gedimin, unter den Mauern der Hauptstadt Wladimir vorfiel, wichtig für die Geschichte der östlich-europäischen Kriegskunst. Bisher hatten nämlich nicht nur die tatarischen, sondern auch die lithauischen Heere aus lauter Reiterei bestanden. Gedimin führte hier zuerst schamaitisches (samogitisches) Fussvolk auf, welches die Reiterei unterstützte, und schlug auf diese überraschende Weise das Kriegsvolk von Wladimir und dessen Verbündete auf's Haupt. Einen zweiten Sieg erfocht Gedimin im folgenden Jahre durch dieselben Hilfsmittel an dem Flüsschen Irpen.

---

# ACHTES CAPITEL.

## Der scandinavische Norden.

### a) Dänemark.

Pflicht der Kriegsfolge für Landmacht und Flotte. Auflösung der Hauskerle. Rossdienst. Kriegsbanner. Verfall der Heeresfolge. Söldner und Miethtruppen. Bewaffnung und Kriegführung.

Auch in Dänemark stand dem Könige als Oberfeldherrn das Recht zu, die Kriegsmacht aufzubieten und selbst zu führen oder einen Feldherrn zu bestellen. Versäumung der Heerespflicht wurde mit Busse, Entweichung vom Heere mit dem Tode bestraft. So war die Landesvertheidigung für jeden plötzlichen Fall gesichert, aber einen Angriffskrieg zu beschliessen, stand allein dem Volke zu, das auch Friedensverträge schloss und in dessen Händen damals die ganze gesetzgebende Gewalt lag *). Selbst Knut der Mächtige war an die Beschlüsse des dänischen Volkes gebunden und stellte sich, wie wir schon weiter oben gesehen haben, zu seinen Hauskerlen blos als der Erste unter Gleichen. Das Mass der aufzubietenden Kräfte für eine Heerfahrt im Sommer aber war dem Könige vorbehalten, und später genügte die Zustimmung der Grossen des Reiches für die Heerfahrt. Wie für das Landheer, so bestand die Pflicht der Kriegsfolge auch für die Flotte, nämlich für die Schiffsherren. Als daher 1085 die dänische Flotte bei einem beabsichtigten Zuge gegen die Wenden sich widerrechtlich aufgelöst hatte, machte König Knut der Heilige von seinem altfeldherrlichen Rechte Gebrauch, indem er

*) Dahlmann: „Geschichte von Dänemark". I. S. 171.

bei den Landgerichten die Ausreisser des Flottenheeres verklagte und die Befehlshaber (Steuermänner) zu einer Busse von vierzig Mark Pfennige, die Gemeinen (Ruderer) zu drei Mark verurtheilen liess.

Das bereits im ersten Abschnitte besprochene Institut der Hauskerle sank sehr bald und erlosch allmälig. Schon unter Harald, dem Sohne Knut's des Grossen, wurde die Truppe bis auf die Besatzung von 16 Schiffen vermindert; jeder Ruderer erhielt acht, jeder Steuermann zwölf Mark. König Niels (1104—1134) schaffte endlich das stehende Heer und die Ordnung der Hauskerle gänzlich ab und behielt nur sechs oder sieben Rotten für die öffentliche Sicherheit bei. Dadurch ging ihm aber zugleich eine eingeübte Reiterei verloren, denn zur allgemeinen Landesbewaffnung gehörte damals, wie es scheint, die Reiterei noch nicht, auf keinen Fall zum auswärtigen Kriege (Leding), indem man noch nicht wagte, Pferde mit einzuschiffen. Blos an der ausgesetzten deutschen Landesgrenze stand dem Befehlshaber eine Reiterschaar zu Gebote, die in zwei Tagen von Schleswig herbeigezogen werden konnte, wenn der König mit der Flotte einen nahen Landungsplatz erwählte. Zu diesem war Lütkenborg (Liutcha) in Wagrien ersehen. Den Mangel an Reiterei empfanden die Dänen bitter am 7. und 8. August 1113 im Kampfe mit den Wenden, die ihre Gegner durch unaufhörliche Reiterangriffe ermüdeten, von allen Seiten ihre Wurfspiesse schleuderten und dann nicht weiter Stand hielten.

Der Dienstmann stand als Heermann (*härman,* später sprach man *härreman*) im Dienste des Königs oder eines der Bischöfe, erhielt, im Gegensatze zu den Steuermännern der Flotte, einen Landsold, musste aber von jedem seiner Amts- oder Lehnshöfe bei jedem Aufgebot Kriegsdienste leisten, persönlich jedes Mal mitziehen, an der Spitze eines Gefolges von vorgeschriebener Zahl, in schwerer Rüstung, zu Ross, mit eigenem Proviant und auf eigene Kosten. Blieb er ohne des Königs Urlaub aus, so büsste er für jeden Hof mit einer Mark Goldes und verlor, wenn er sich der Busse weigerte, seine Standesrechte. König Erich Edmund (1134—1137) wusste einen Theil der Bauern für den Rossdienst zu gewinnen, der für

den beabsichtigten Angriffskrieg gegen die wohlberittenen Wenden unentbehrlich war; jeder Bezirk stellte ihm vier Reiter, deren vier Pferde zuerst in besonderen Fahrzeugen transportirt wurden. Der Rossdienst bewährte sich als wirksames vaterländisches Vertheidigungsmittel gegen unvorhergesehene Wendenüberzüge, und zur Zeit Waldemar's I. (1157—1182) war jede Provinz mit Reiterei versehen *).

Das Reichsbanner war bis zum Jahre 1500 das Danebrog, eine rothe Fahne mit weissem Kreuz, welche der Sage nach bei dem Kreuzzuge gegen die heidnischen Esthen dem dänischen Heere durch ein Wunder zugekommen sein soll.

Bisher waren die Kriege grösstentheils durch die inländischen Streitkräfte des Aufgebotes geführt worden. Allein wie anderer Orten liessen auch hier die Lehnsmannen allmälig in ihrem Eifer nach, und unter Christoph I. (1252—1259) ward von einzelnen Seiten die Absicht kundgegeben, die Lehnsfolge in Dänemark angeblich nach italienischer Sitte auf sechs Wochen zu beschränken; der Erzbischof Jakob Erlandson erkannte zwar die Pflicht an, wegen der verliehenen Kirchengüter Kriegsdienste zu leisten, sprach aber sich das Recht zu, zu bestimmen, wer jedes Mal ausziehen solle und wer zurückbleiben dürfe. Noch mehr wurde die Macht der Könige in Kriegsangelegenheiten beschränkt durch die Wahlacte, welche Christoph III. im Jahre 1320 unterzeichnete, denn in derselben wurde ausgesprochen: „Die Ritter und Knappen sollen nicht pflichtig sein, ausserhalb des Reiches Kriegsdienste zu leisten, und wenn sie auf des Königs Geheiss, sei es innerhalb, sei es ausserhalb des Reiches, ausgezogen sind, soll der König sie, wenn sie in Gefangenschaft fallen, alsbald — spätestens in Jahresfrist — loskaufen und wegen ihrer Verluste entschädigen, ehe sie abermals zum Auszuge entboten werden, ohne Nachtheil für ihre alten Freiheiten, wenn sie nicht ausziehen," und: „der König darf gegen Niemand Krieg anfangen, als nach dem Rathe und mit Zustimmung der Prälaten und Vornehmen des Reiches."

*) Dahlmann III., S. 59.

Hiermit traten zwei Veränderungen in der alten dänischen Kriegsverfassung ein. Erstlich eine fast ganz in die Willkür der Verpflichteten gegebene Beschränkung des Lehndienstes und dann die Ausschliessung des Volkes von den Beschlüssen über Krieg und Frieden, worüber jetzt nur noch die Prälaten und Vornehmen zu entscheiden hatten.

Wie in anderen Ländern, so nöthigte nun auch in Dänemark die Saumseligkeit des Kriegsadels die Könige zur Herbeiziehung von Soldtruppen. Zu den auswärtigen Kriegen wurden daher fremde Söldner angeworben, vornehmlich aus Deutschland, oder es wurden, um Contingente zu erhalten, manche Güter und Rechte der Krone geopfert. So z. B. ertheilte Christoph II. im Jahre 1323 dem Herzog Heinrich von Mecklenburg die Herrschaft Rostock mit Gnoyen und Schwan, wogegen Letzterer die Verpflichtung übernahm, dem Könige von Dänemark ausserhalb Deutschlands mit fünfzig Reisigen, in Deutschland aber mit ganzer Macht beizustehen.

Herzog Gerhard von Jütland schrieb im Jänner 1340 an deutsche Herren, dass sie ihm Ritter und Reisige zuführen sollten gegen stattliche Geldzahlungen, zwölf Mark reines Silber das halbe Jahr für jeden Ritter, zehn Mark desgleichen für jeden Knappen, ausserdem Ersatz für die Auslagen des Weges bis zur Elbe und Sold und Entschädigung für Verluste. So rückte ihm zur rechten Stunde ein Heer von Bremenern, Westfälingern und Rheinländern heran, welches der geringste Anschlag auf 10,000 Mann angibt, grösstentheils freilich junges Volk mit kurzen ärmlichen Röcken und darum Gunzhöver (wohl s. v. a. Bettler) genannt, aber rasche Kriegsleute und auf Beute erpicht. Als jedoch bald darauf Herzog Gerhard ermordet wurde, gingen diese Söldner in zerstreuten Haufen unbezahlt davon. — Auch König Waldemar IV. (1340—1375) bediente sich der Söldner aus dem nahen Deutschland, die nur selten von der Winterkälte abgeschnitten wurden.

In Waffen und Kriegsweise ähnelte das dänische wohl den übrigen Heeren, nur war immerdar der Charakter des Seekriegs vorherrschend. Nahrungsmittel wurden auf Schiffen und Wagen in die festen Plätze

abgeführt. Spiess und Bogen waren Hauptwaffen. Als Waldemar der Grosse im Jahre 1168 die Tempelstadt der heidnischen Rugier auf der Halbinsel Wittow angriff, befahl er, dass die Rotten seines Hauptheeres der Festung gegenüber von einem Meere zum anderen in den gehörigen Abständen regelrecht lagern und dass Ställe und Zelte errichtet werden sollten; auch liess er in den nahen Wäldern Holz fällen und Kriegsmaschinen anfertigen, die theils in Brechmaschinen, theils in Sturmthürmen bestanden zu haben scheinen. Die Dänen warfen auch mit Handschleudern Steine gegen die Höhe der Festung und die Belagerten antworteten mit Steinwürfen. Auch Sonderburg wurde 1358 vom König Waldemar IV. mit Wurfgeschütz und Mauerbrechern angegriffen. Als Vertheidigungssystem für das Land selbst bestand übrigens schon vor der Erbauung des Danewerkes (950) zwischen Schlei und Trene, sowie zwischen der grossen Breite der Schlei und dem Moor bei Eckernförde eine fortlaufende Fortificationslinie.

---

### b) Norwegen.

**Die Seerüstung als Unterlage des norwegischen Kriegswesens. Ordnung der Flottenrüstung. Vorgeschriebene Bewaffnung der Bauern. Signale. See- und Landaufgebote. Lehns- und Ministerialdienst. Bewaffnung und Ausrüstung. Vertheilung der Beute.**

---

Die eigenthümliche geographische Lage Norwegens brachte hier auch ein ganz eigenthümliches Kriegswesen mit sich, welches vom Anfang her auf der Seerüstung beruhte. Die Ordnung dafür stammte bereits vom König Hakon dem Guten (um die Mitte des zehnten Jahrhunderts) her, welcher, um den von Dänemark aus drohenden Einfällen zu begegnen, alle Fylken (Marken oder Kreise) des Landes, die ein Seeufer hatten, in Schiffreden theilte, deren jede zur Stellung eines Langschiffes, d. i. Kriegsschiffes, verpflichtet war. Es kamen auf diese Weise 292 Langschiffe zusammen mit im Ganzen 6350 Bänken und (indem auf jeder Ruderbank zwei Ruderer nöthig waren) 12,700 Ru-

derern. Die Schiffe hatten nämlich theils 20, theils 24 Ruderbänke, je nachdem jede Landesart die eine oder die andere Art des Langschiffbaues gewöhnt war. Hierzu kamen noch die eigenen Langschiffe des Königs, ferner die von den Lehnsmännern zu stellenden und endlich die städtischen. Dadurch erklärt sich, wie, ohne die kleinen Fahrzeuge und Proviantschiffe zu rechnen, Flotten von 300 bis 400 Schiffen vorkommen können. Mit der Zahl der Ruderer war bei dem Schiffe der Schiffrede ohne Zweifel auch die Grösse seiner Besatzung gegeben, wenn man den Steuermann (Befehlshaber) und einige Dienerschaft hinzurechnet. Nach König Sverrir's Tode (1202) versuchte man sich auch in gewaltigen hohen Langschiffen mit zwei Ruderreihen übereinander, die oberen Ruder zwanzig Ellen lang; Sverrir selbst baute eines von 32 Bänken, welches 320 Männer führte.

Die Ordnung der Flottenrüstung war folgende: Für jedes Schiff ernannte der König den Steuermann, der nicht blos dem Worte, sondern der That nach das Schiffssteuer führte (was selbst der König gern auf seinem Schiffe that), zugleich aber Befehlshaber war, die Unterbefehlshaber ernannte, die ganze Ausrüstung und Verproviantirung durch Beiträge der Pflichtigen, auch, wenn es nöthig ward, den Bau eines neuen Schiffes auf gemeinsame Kosten veranstaltete, ingleichen, wenn es nach Hause ging, dafür zu sorgen hatte, dass das Schiff auf's Land gezogen und in ein breternes Schiffshaus gebracht wurde. Die Segel wurden in der Kirche hinterlegt. Alte Schiffe liebte man ohnehin nicht, weil sie wegen des eingedrungenen Seewassers viel langsamer gingen; unbrauchbare verbrannte man ohne Weiteres und hob blos die Nägel auf, denn Schiffholz hatte keinen Kaufwerth im Lande. Die Unterbefehlshaber und der Schiffskoch erhielten eine Oere monatlich Bezahlung, so viel wie ein Arzt. Vor Allem hatte der Befehlshaber für die nöthige Bemannung zu sorgen.

Als Regel für das volle Contingent der Schiffsrede galt Folgendes: Von jedem Hausstande von sieben Seelen war ein Mann dienstpflichtig; Kinder, welche drei Weihnachten erlebt hatten,

wurden schon mitgerechnet, nicht minder Frauen und Sclaven, obgleich erstere nie und letztere gewiss nur im äussersten Nothfalle ausgehoben wurden. Ausgenommen waren: der Geistliche, seine Frau und sein Kirchendiener, des Königs Vogt, seine Frau und einer von seinen Sclaven, und sonst wer krank oder durch seine Armuth dem Hause zur Last lag. Jeder Rüstung ging daher eine Volkszählung in der Schiffrede voran, wobei auch die Lehnsmänner und die Vögte und Frauen, die ihrer Wirthschaft selbst vorstanden, erscheinen mussten. Hier beschwor Jeder die Zahl seines Hausstandes. Wer unentschuldigt und unvertreten ausblieb, zahlte Busse und wurde willkürlich angesetzt; wer sich trüglich der Aushebung entzog, war friedlos. Dem Gutdünken des Steuermannes blieb die Auswahl unter den Dienstpflichtigen anheimgestellt, doch mit gesetzlichen Beschränkungen. So sollte er zunächst alle tauglichen Junggesellen ausheben, dann diejenigen Bauern, welche Lohnarbeiter hielten; wurde aber auch so die Zahl nicht voll, so durfte er von allein arbeitenden Bauern zwar welche hinzunehmen, so jedoch, dass ihrer je drei zusammengehörten, entweder einer von ihnen fuhr und die beiden anderen sein Vieh hüteten oder zwei fuhren und der dritte diesen Dienst versah. Diese Ordnung rief die wohlhabendsten Bauernsöhne zu den Waffen und schonte die Unvermögenden. Manchmal aber fehlte es in der Schiffrede an Mannschaft für die Ruder. Konnte in diesem Falle der Vogt oder der Lehnsmann nicht aushelfen, so liess man das Schiff liegen, lieferte den Proviant in des Königs Küche ab und stellte die kleine Mannschaft, die man hatte, einer anderen Schiffrede zur Verfügung. Dies sollte aber unterbleiben, sobald die Mannschaft hinreichte, um 13 Bänke zu versehen; denn dann hieb man so viel vom Schiffskiele ab, als nöthig war, und stellte sich mit seinem Dreizehnbänker zur Kriegsflotte. Natürlich war der Schiffsbau von der einfachsten Art; als Verdeck diente ein Zelt, welches man nach Belieben auch abnehmen konnte.

Bisweilen wurde die Mannschaft im Herbste entboten, nächsten Frühling auf dem Waffenting, d. i. auf der Musterung, zu erscheinen. Da musste jeder Mann seine breite Axt oder an ihrer Stelle sein Schwert,

ferner Spiess und Schild vorzeigen. Das Schild musste mindestens drei Eisenreifen in der Quere und am Handgriffe Eisennägel haben. Für jede Ruderbank gehörte ein Bogen mit zwei Dutzend Pfeilen; die Anschaffung wurde von beiden Genossen derselben Ruderbank zum gemeinsamen Gebrauche bestritten. Später unter König Magnus (1035—1047) wurde Vermögenderen eine Stahlhaube, noch Reicheren ein Panzer vorgeschrieben. Auch die Schiffe wurden besichtigt, ob sie noch tüchtig und ob ein Anker bei jedem war.

Um feindlichen Ueberfällen zu begegnen, wurden in drohender Zeit Scheiterhaufen an hohen Küstenpuncten errichtet, so nahe bei einander, dass wenn die Wächter den einen anzündeten, die Wächter an dem nächsten Puncte das Feuer sehen konnten. Aber nur wenn fünf oder mehr Schiffe sich zeigten, durfte man anzünden. Waren es Langschiffe, so sendete der Lehnsmann oder der Vogt einen eisernen Kriegspfeil auf wohlbemanntem Schiffe aus, das Tag und Nacht fuhr, bis zum Landesende, zugleich liess er einen hölzernen Pfeil nach innen in die Seebuchten hineinlaufen, welchen Jeder, der ihn empfing, nach einer bestimmten Ordnung, die jährlich in der Versammlung verabredet wurde, weiter befördern musste. Am fünften Tage nach dem Empfange der Botschaft musste Jedermann, der nicht friedlos sein wollte, bei seinem Schiffe sich einfinden. Traf man unterwegs auf die Feinde und ein Sclave erschlug einen derselben, so war er frei. Fürchtete der König, dass ein Landestheil ihm abtrünnig werden möchte, so durfte er Geisel von diesem fordern, die er aber zurücklieferte, wenn der Feind seit fünf Nächten aus dem Gesichte war. Auf eine bestimmte Dienstzeit, die nicht überschritten werden dürfe, konnte die Mannschaft sich nicht berufen.

Aber nicht blos die Lässigkeit zum Auszuge wurde gestraft; dem Könige stand mit dem Gebote auch das Verbot zu. Wenn Einer ein Langschiff baute und nicht sagen wollte, zu welchem Zweck, so sollte der Vogt oder der Lehnsmann eine Bürgschaft von vierzig Mark von ihm begehren, und wenn er diese nicht leistete, ihm von jeder Seite des Kieles fünf Ellen abhauen. Wenn diese es unterliessen, so sollten die Bauern es bei Strafe thun und ihm die Segel

nehmen, um unbefugte Fehde sowohl im Innern als auch gegen Auswärtige, mit welchen der König im Frieden stand, zu verhüten.

Das Recht des Königs, das Aufgebot zum Kriege ergehen zu lassen, war an keine Zustimmung der Landesversammlungen gebunden und keineswegs auf den Vertheidigungskrieg beschränkt, jedoch mit einem wichtigen Unterschiede. Beim Vertheidigungskriege, „beim Einfalle von Heiden oder Christen“, stand ihm die ganze Mannschaft zu Gebote, beim Angriffskriege, „im Frieden“, wie man es nannte, nur die halbe, ausser es geschah ein Mehreres im Wege freiwilliger Uebereinkunft. Als daher König Harald der Harte im Jahre 1066 seinen Zug nach England unternahm, bot er ohne Weiteres zum Auszuge auf, aber nur die halbe Mannschaft; er erhielt auf diese Weise 200 (240) Langschiffe, Proviantschiffe und kleine Fahrzeuge ungerechnet, was sich nicht als zu viel herausstellt, da die Schiffe der Lehnsmänner, welche ohne Zweifel jedesmal vollen Zuzug leisten mussten, mit einbegriffen waren. Auf den Lehnshöfen aber wurde die Kriegspflicht nach der Zahl der männlichen Einwohner, die sieben Winter alt waren, berechnet; versteht sich indess, dass das wirkliche Aufgebot nicht über die Mannschaft hinausging, welche zur Bemannung der aufgegebenen Zahl von Schiffen erforderlich war. Als König Sverrir zu einer Zeit, wo Norwegen durch die bürgerlichen Kriege sehr entvölkert war, volle Kriegsfahrt aufbot, da kamen ihm aus dem Frostetingslag nebst Halogaland und Süd-Möre 30 Grosshundert, d. i. 3600 Mann, dann aus dem Guletingslag eben so viele, zusammen also 7200 Mann. Da die gedachten Landestheile etwa vier Fünftel sämmtlicher Schiffsreden ausmachten, so ergibt sich, dass man damals hinter dem alten Ansatze von 12,700 Mann um etwa den vierten Theil zurückblieb.

Wer Seedienst leistete, war für das laufende Jahr frei, nicht nur von der Kriegssteuer, welche unter dem Namen Heerfahrt (*leidangr*) bestand und regelmässig entrichtet wurde, sondern auch von anderen Abgaben.

Die Bauern hatten blos Schiffe und Mannschaft, nicht aber auch Pferde zu stellen, denn der Kampf zu Ross und in schwerer

Rüstung fiel in Norwegen, wie anderswo, den Lehnsmännern anheim. Der Landkrieg bildete sich erst während der langen Bürgerkriege, namentlich in Sverrir's Tagen, aus. Als sein Enkel, König Hakon der Alte, 1225 in Verfolgung der Faction der Ribbungen in das schwedische Wermland einfiel, ging sein Heer durch den zwölf Rasten langen Eidarskog (Eidwald) und zu Schlitten über die gefrorenen Eidgewässer; die beiden Amtsvorsteher (Sysselmänner) von Hedamarken führten ihm das Contingent ihres Fylke (das ja keine Seeküste hat) mit anderthalbhundert (180) Mann zu. Die Ordnung des Zuges war: Des Königs Banner voran mit 80 Schüsseljungen (Hofjunkern) und Hirdmännern, alle zu Ross und wohlbewaffnet, bei jedem Pferde ein Fussknecht. Ganz voran Späher, jeder mit zwei Pferden. Hierauf 200 (240) Männer und auf Schlitten noch 600 (720), alle aus den Uplanden. Darauf zwei Anführer mit 300 (360) Reitern; darauf die ganze Mannschaft von den Seeküsten auf Schlitten, über 800 (960) Mann. Dann werden wieder fünf Anführer genannt mit einer (Lehns-) Mannschaft von 500 (600) Mann und endlich noch 520 (620) Mann. Der Zug ward durch die Schlitten so lang, dass, obgleich der Weg über das Eis zwei Rasten lang war, doch der vordere Theil des Heeres sich schon auf dem Lande befand, ehe die letzten nur das Eis erreicht hatten. Dies war ungefähr das halbe Aufgebot (das halbe, weil es einen auswärtigen Krieg galt) von den Uplanden und von Wigen, was Bauern sind. Es waren 3140 Mann, dazu 440 Reiter *).

Nach dem Herzoge, der im Kriege dem Könige mit aller seiner Mannschaft beistehen musste, oder dem Jarl waren die Lehnsmänner die höchsten Rathgeber des Königs. Sie führten seit der Regierung des Königs Magnus (1263 - 1280) den Titel Baron (*barun*), hiessen auch Ritter und Herren, wie denn der Ritterschlag schon seit Sverrir oder mindestens seit Hakon dem Alten ertheilt wurde. Jeder Lehnsmann war berechtigt, sich zum Troste und dem König zur Stärke vierzig Mann, welche Hauskerle hiessen, zu halten, doch

*) Dahlmann: „Geschichte von Dänemark". II. S. 312 u. f.

nicht mehr. Versagte er dem König den Kriegsdienst, so galt dies als Untreue, über welche das Hofgericht das Urtheil sprach.

Etwas tiefer im Range schlossen sich an die Lehnsmänner die Hofbeamten an, so dass sich auch hier, wie in Deutschland, das doppelte Verhältniss von Vasallen und Ministerialen bildete, das im Kriegswesen ebenfalls hervortrat. Diese Hofbeamten waren zwar nicht Barone, nannten sich aber ebenfalls Ritter und Herren. Zu ihnen gehörte der Merkismann, welcher vom Könige das Banner (*merki*) empfing, um es zu verwahren und im Frieden und Unfrieden dem Könige vorzutragen. Auf den Merkismann folgten die Schüsseljungen (*skutilsveinar*) oder Hofjunker, die den König bedienten, im Kriege aber die Waffen ergriffen. Ferner gehörten zu den Rittern und Herren die Hirdmänner, d. i. die königlichen Leibwächter, die Tag und Nacht den König als Schutzwache umgaben.

Eine geringere Classe der Hofleute bildeten die sogenannten Gäste (*Gestir*). Sie hiessen nicht Ritter und daher wurde auch keine Ritterrüstung von ihnen begehrt; ausser dem Waffenrocke trugen sie von ausgezeichneten Schutzwaffen blos die Stahlhaube. Aber sie zogen insgesammt mit dem Könige in den Krieg und ihr Schiff musste sich zu dem Schiffe des Königs halten. Ebendasselbe war den Kerzenjungen (*Kertisveinar*) geboten, jungen Leuten von guter Herkunft, die ausser der Verpflichtung, an festlichen Tagen die Kerzen zu halten und das königliche Gefolge bilden zu helfen, ganz der königlichen Kriegsmacht angehörten und gleich den Gästen bewaffnet waren.

Gab es nun Krieg, so verwandelten sich die Lehnsmänner und Hofleute sofort in ein vollkommenes Heer. Den Bauern waren durch die Gesetzbücher ihre schon erwähnten Waffen vorgeschrieben, nicht so den Lehnsmännern und Sysselmännern, bei denen man ohnehin voraussetzte, dass sie ihrem hohen Range gemäss sich waffnen würden. Aber Schüsseljungen und Hirdmänner sollten mit vollständigen Schutzwaffen schwer gerüstet im Felde erscheinen, im Harnisch von Eisenblech, dessen Vorder- und Hintertheil mit Spangen zusammengeschnallt war, im Waffenrock aus dicken Lagen gesteppter

und geschwärzter Leinwand, welchen die ersteren unter, die zweiten über dem Harnisch trugen; an den Harnisch schloss sich oben der Halsberg, unten die Panzerhose an, auch die Armschienen durften nicht fehlen; den Kopf schützte die Stahlhaube, noch besser der auch das Unterhaupt deckende vollständige Helm. Neben dem grossen schweren Schild wurde auch ein kleiner Handschild (*Buclara,* franz. *bouclier*) geführt. Zu dem Schwerte gesellte sich der Spiess; auch ein Handbogen musste dabei sein, besser noch ein Schlossbogen mit einem eisernen Bügel am Schafte, in welchen man trat, um ihn zu spannen, und der mit einem eisernen Spannhaken versehen war.

Eine so schwere Bewaffnung war darum möglich, weil der Norweger sich fast ausschliessend an den Seedienst hielt und das Schiff ihn leicht mit seiner wuchtvollen Rüstung trug. Der reitende Krieg, wie er während des Mittelalters besonders in Deutschland, Frankreich und Spanien sich herausgebildet hatte, fand in dem mit dem Meere verwachsenen Norwegen keinen Boden und keine Pflege. Gab es ausnahmsweise doch einmal einen Schlachtenkampf zu Ross, so genügte ein einzelner am Halse hängender Schild; höchstens nahm man einen kleinen Bogen mit, um so lieber aber neben dem Spiesse und dem Schwerte am Gurt noch ein Schwert, welches am Sattelknopfe hing, nebst einem Dolche.

Waren Sieg und Beute gewonnen, so wurde zum Hausting — wie man die Versammlung aller gerade beim König Anwesenden nannte — geblasen. Der Merkismann brachte dann die Königsfahne herbei, steckte einen Kreis ab und stellte sie gerade in die Mitte. Nun hiess es: was bringst Du zur Stange? Niemand durfte etwas zurückhalten und Jeder musste angeben, wenn er Jemanden im Heere wusste, der etwas verbarg. Hierauf ernannte der König zwölf Anführer, die Alles, was zur Stange gebracht worden, in die Hälfte, dann in Viertel, dann in Achtel theilten. Das Loos entschied über den Theil, der auf jeden Heerhaufen kam; die weitere Vertheilung erfolgte dann nach Mannszahl. Auch jener Heerestheil, der etwa zur Bewachung der Flotte zurückgeblieben war und nicht an's Land hatte gehen dürfen, bekam seinen richtigen Antheil. Zur Beute

wurden nicht gerechnet des Königs und der königlichen Mannen Schiffe und Kriegszeug, wenn diese auch im Kampfe verloren gingen und dem Feinde wieder abgenommen wurden. Auch hatte der König das Vorkaufsrecht von allem Kriegsgeräthe gegen Erstattung des vollen Werthes *).

---

### c) Schweden.

Germanischer Charakter des Kriegswesens. Gefolgschaften. Kriegsadel. Ritter- und Rossdienst. Bewaffnung. Landsturm.

---

Auch in Schweden finden sich die Hauptzüge des scandinavischen Kriegswesens wieder, die wir bereits kennen gelernt haben, nur dass hier mehr der continentale, wie in Norwegen der maritime Charakter vorherrscht. In den frühesten Zeiten sind es rein germanische Grundlagen, aus denen sich nach und nach eine örtliche und nationale Kriegsverfassung aufbaut. Das ganze Volk kennzeichnet sich als Kriegervolk und gilt nur als gewaffnet; es hiess Swea-här (das Schwedenheer) und Svithiod bedeutet das Heervolk.

Das grosse Ting in Upsala hiess Alsherjarting (Gesammt-Heeresting), d. i. eine Versammlung des ganzen Heeres, von welchem auch jährlich ein Theil unter Anführung seiner Fürsten in den Krieg zog. Zu dieser kriegerischen Verfassung gehörte auch die Eintheilung in Hunderte (Hundari oder Härad), die ganz der bei den alten Deutschen üblichen Eintheilung ähnelt. Um einen tapferen und glücklichen Anführer schaarten sich seine Verwandten, Freunde und Begleiter als Gefolgschaften. Ein solches Gefolge eines bestimmten Anführers hiess Sweit, Suet oder Suit, und aus Suit, Kriegsgefolge, Heer, und Thiod, Volk, ist wahrscheinlich der schon erwähnte Name Svithiod entstanden. Dergleichen Häuptlinge zusammen machten

*) Ebend. S. 362 u. f.

eine Art Adel aus und nannten sich Häradskönige. Aus ihrer Mitte bildeten sich dann durch die überwiegende Macht Einzelner wieder Oberkönige, die dann wirklich eine gewisse Herrschergewalt ausübten und deren Söhne, auch wenn dieselben kein Reich besassen, doch den Königstitel führten, indem sie Härkonungar (Heerkönige), Sjökonungar (Seekönige) hiessen und das Vorrecht hatten, ein Gefolge von Kämpfern und Kriegern um sich zu sammeln *).

Diese Einrichtung der Gefolge musste mit der Zeit von selbst zu einer Art Lehnsverhältniss führen, denn die Heerkönige theilten zwar das eroberte Land unter ihre Waffengenossen, doch knüpfte sich zur gemeinsamen Vertheidigung dieses Besitzes an die Uebernahme desselben die Pflicht der Heeresfolge. Ein eigentliches Feudalsystem aber, wie es während des Mittelalters sich im übrigen Europa so scharf gestaltete, entstand in Scandinavien nicht, denn erbliche Verlehnungen oder die sich ihnen näherten, nebst daraus herfliessenden Folgen für Könige und Völker lernte im Norden zu dieser Zeit nur Dänemark durch fremden Einfluss kennen **). In Schweden erwuchs zwar aus der Waffengenossenschaft mit dem Könige ein Dienstadel, aber dieses Dienstverhältniss beschränkte sich rein auf den Krieg. „Zu Hause“ — so sagt Adam von Bremen, ein Geschichtsschreiber des elften Jahrhunderts, von den Schweden — „wollen sie Alle gleich sein, aber beim Auszuge in den Krieg leisten sie dem Könige und Dem, welchen der König als den kundigeren den übrigen voranstellt, allen Gehorsam“. Zwar konnte nur der Freigeborne zu der Auszeichnung gelangen, Waffengefährte des Königs zu sein, aber an sich war dieser Adel ein persönlicher, kein erblicher. Auch in Schweden schlich sich allmälig die Beschränkung ein, dass die Mannen des Reiches zwar verbunden waren, dem Könige auf dem Heereszuge zu folgen, jedoch ohne ihren guten Willen nicht weiter als zur Landesgrenze. Die Gesetze und Disciplinarvorschriften für das kriegerische Gefolge der Grossen waren in dem sogenannten

*) Geijer: „Geschichte Schwedens,“ übersetzt von Leffler. 1 Band. Hamburg 1832. S. 103—106.

**) Ebend. S. 255.

Hofrechte enthalten, welches den Kriegsartikeln späterer Zeiten entsprach und sich durch harte Strafen an Leib und Gliedern von dem gewöhnlichen Landesgesetze unterschied.

Gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts erhielt das Institut der königlichen Mannen eine festere Begründung. Um nämlich nicht nur jene kriegerischen Schaaren, die sich durch den theureren aber glänzenderen Dienst zu Pferde auszeichneten, an die Krone zu bringen, sondern auch überhaupt den Dienst als Bedingung adeligen Vorrechts festzustellen, ertheilte König Magnus im Jahre 1285 die Freiheit von Abgaben an den König allen denen, die zu Pferde dienten, „in wessen Dienst sie auch sein möchten“. So entstand der adelige Rossdienst, durch welchen ein Jeder, der mit eigener Rüstung zu Pferde gegen die Feinde des Reiches diente, Steuerfreiheit für sich und sein Gut erwarb. Auch der Bauer konnte durch solchen Dienst Zinsfreiheit erwerben, obwohl nicht den Ritterstand, während andererseits der Ritter durch versäumte Dienstleistung sich jener Freiheit verlustig machte. Die Ritterwürde, die unter den Herrschern Schwedens zuerst Magnus selbst ertheilt hat, wurde auch hier eine persönliche Auszeichnung für den Adel, dessen ganze Eintheilung seit jener Zeit an die Chevalerie als an ihr Muster erinnert. In öffentlichen Verhandlungen werden immer die Ritter (nächst den Bischöfen) zuerst erwähnt und auch allein Herren (Herremän) genannt; sodann die Waffenträger (Wäpnare) oder bewaffneten Knappen (Svenar af Wapen), den Worten nach der dienende Adel *). Jeder Edelmann, Ritter oder Knappe musste bei der jährlichen Heerschau auf seinem Ross selbst erscheinen, in voller Rüstung „so an Leib als Bein“ fertig auf eigene Kosten seinem Könige in den Krieg zu folgen bis an die Landesmarken und vierzehn Tage darüber; das war Sitte und schwedisches Gesetz und für jeden Edelmann gleich.

Die Erziehung des Volkes war kriegerisch. Es heisst, der Knabe habe sein Morgenbrod durch das Treffen des Zieles beim Pfeilschiessen verdienen müssen. Wenn man ihn für wehrhaft erklärte, erhielt er den letzten Backenstreich und zugleich die Ermahnung, so etwas

*) Ebend. S. 169—170.

nicht ferner zu dulden. — Die Bewohner des Gothenreichs und die Finnländer wurden als die geschicktesten Bogenschützen gerühmt; die Streitaxt hingegen und der Spiess waren die vorzüglichsten Waffen der eigentlichen Schweden. Selten ging der Bauer unbewaffnet aus dem Hause *).

Es war von jeher Sitte nicht nur des Adels, sondern auch des Volkes, dem Könige jährlich auf den Kriegszug (Ledung) zu folgen. Als später die königlichen Dienstmannen sich immer mehr hervordrängten, wurde die Betheiligung des Volkes am Kriege wohl eine beschränktere; indess wurde letzteres doch noch zeitweise unter die Waffen gerufen. So sammelte König Erich während der inneren Unruhen im Jahre 1359 eine ansehnliche Heeresmacht, die meist zwar nur aus dem Landsturme geringer Leute bestand und deshalb Knüttel-Heer (Knubbe-Her) genannt wurde **), aber rasch und kühn mit ihrem Führer vorwärts drang.

*) Ebend. S. 298.

**) Dahlmann: I. S. 511.

# NEUNTES CAPITEL.

## Die pyrenäische Halbinsel.

### a) Maurisches Kriegswesen.

Der Islam als Kriegsreligion. Allgemeine Kriegsverpflichtung. Reiterdienst. Bogenschützen. Wichtigkeit des Seekrieges. Heeresfahnen. Militärdistricte. Erfordernisse der Kriegstauglichkeit. Leibwachen. Reiterei und Fussvolk. Heeresgesetze. Befehlshaber. Eintheilung des Heeres und Schlachtordnung. Waffen, Kriegsmaschinen und Geschosse.

Die Macht der Gothen in Spanien war durch die Araber gebeugt worden, jedoch nicht gebrochen, dies zeigte die spätere Zeit. Aber mehrere Jahrhunderte lang gaben die Araber der pyrenäischen Halbinsel Gesetze und schoben erobernde Colonien auch nach Sicilien vor. Zu wesentlich ist das ältere spanische Kriegswesen von jenem der Araber oder Mauren beeinflusst worden, als dass wir nicht auch das letztere hier in's Auge fassen müssten.

Nirgends begegnet man einer so vollständig ausgebildeten Kriegsphilosophie als bei den Arabern, den unmittelbaren Erben der Lehren und der Politik des Propheten; sie hing mit ihrem Glauben, mit ihrer Religion unzertrennlich zusammen.

„Es sei der Krieger stark wie ein Löwe, stolz wie der Leopard, tapfer wie ein Bär, im Angriff ein Eber, im Plündern ein Wolf, ausharrend wie die Ameise, wie ein Esel so erduldend, treu wie ein Hund und auf die Gelegenheit so wachsam wie ein Hahn," sagte ein berühmter Pehlewan (Palatin) der Araber.

Der Islam gebot die Unterjochung der Götzendiener und Heiden und die Zinsbarmachung jener Gottesgläubigen, die nicht Mohammedaner waren, also der Christen und Juden; er befahl den unausge-

setzten Krieg so lange, bis jenes Ziel der allgemeinen Knechtung und Demüthigung aller Nichtislamiten erreicht sein werde. Jeder Mohammedaner übernahm daher mit seinem Glauben zugleich die Verpflichtung der Theilnahme am heiligen Kriege; er war, ohne Unterschied des Standes, geborener Soldat des Propheten und seiner Nachfolger.

„Wer stirbt, ohne gekriegt zu haben für Vaterland und Glauben, der stirbt an Fäulniss. Wer nicht in den Krieg ziehet, nicht beiträgt zum Krieg, die Kämpfenden nicht unterstützt, dem wird Gott ein grosses Unglück senden noch vor dem Tage des Gerichts," hatte der Prophet gesagt.

Eine eigene Kriegerkaste konnte deshalb sich dort nicht entwickeln, wo die Verbindlichkeit zum Streite einen Jeden traf. Dem Heere der Gläubigen gehörten von Haus aus Alle an und nur hinsichtlich der Art der Verwendung des Einzelnen entschied die persönliche Tauglichkeit, die Uebung oder auch endlich der grössere oder kleinere Besitz, je nachdem derselbe eine mehr oder minder vollständige Ausrüstung zuliess.

Die Bildung und Ergänzung der Heere beruhte, wie bei den alten Magyaren, auch bei den Arabern Anfangs auf der asiatischen Gewohnheit der Eintheilung nach Stammgeschlechtern, kam aber, als letztere allmälig verschmolzen und die vorher vereinzelten Stämme durch den gemeinsamen Zweck auch zu einem einzigen Volke zusammenwuchsen, später in Vergessenheit und Wegfall.

In den Religionsvorschriften des Islam war einer jeden Waffengattung ihr Zweck und ihre Bestimmung vorgezeichnet, ihr Verdienst gerühmt und ihr zeitlicher wie ewiger Lohn ausgesprochen.

Die Reiterei war der Kern des arabischen Heeres, daher auch die Zucht von Kriegspferden dringend anbefohlen. „Welcher Gläubige ein Pferd halten kann, dem ist es Pflicht;" — Pflicht war es aber auch, dasselbe „zu üben für die Schlachten des Herrn."

Nicht blos die Eroberung, auch die Behauptung alles Eroberten machte der Islam zur Aufgabe. Zur Vertheidigung der Grenzen wurde eine besondere Grenzwache errichtet, die man als eine Elite ansah und mit eigenen religiösen Weihen ausstattete. Die Tapfersten und

Ausgezeichnetsten dieser Grenzwächter, Marabuts genannt, wurden, wenn sie fielen, Heiligen gleich geachtet und waren den Kriegen Gottes geweihte, in gefährlichen Stationen unter Zelten lebende, unter grossen Anführern ungemein furchtbare Schaaren. „Wer vierzig Tage auf seinem Posten bleibt, ohne Handel zu treiben, ohne etwas Neues aufzustören, der ist Marabut, rein wie ein Kind von allen Sünden."

Die einstige planlose Kampfweise der Araber verwandelte der Islam in einen geordneten Kampf in Reih' und Gliedern, denn „Gott liebt Die, so in Reihen kämpfen wie eine undurchdringliche Mauer."

Nach orientalischer Art begünstigte der Islam besonders die Bogenschützen. Es waren Uebungen mit dem Bogen vorgeschrieben und auch die Art und Weise derselben genau bezeichnet. „Einzelne, aber auch Schaaren, Mann wider Mann, Schaar wider Schaar, in gleicher Zahl, gleichen Abtheilungen, können diesen Kampf üben." Die Bogen sollten von gleicher Art sein. Der gewöhnliche mittlere Bogen war aus Holz und Bein zusammengestückt; eine andere Gattung bestand blos in einem gebogenen Baumaste, bisweilen mit Ziegenhorn eingelegt und verstärkt.

Andere gebotene Waffen waren Schwert und Lanze. „Das Loos ist im Schatten der Lanzen, das Paradies im Schatten der Schwerter, sie sind desselbigen Schlüssel."

Von der Idee der Welteroberung ausgehend, munterte der Islam vorzugsweise zum Seekriege auf und erhob denselben hoch über den Krieg zu Lande. „Welche zur See das erste Mal siegen, gehen ohne Fehl in die Freuden des Paradieses. Wer zur See nur den Kopf umdreht, hat so viel Verdienst, als wer zu Land sich in seinem Blute wälzt. Eine glückliche Seeschlacht ist gleich zehn Siegen zu Land" *).

Die Heeresfahne der Abassiden in Persien war schwarz, die der Ommiaden in Spanien weiss.

Wie in allen anderen mohammedanischen Staaten war auch im moslemischen Spanien die Grundverfassung militärisch. Das ganze Land war für militärische Zwecke in sechs Capitanias eingetheilt; jeder

*) „Die Posaune des heiligen Krieges," bei Berly: „Kern der osmanischen Reichsgeschichte." Leipzig 1837. S. 353 u. f.

Moslem, insoferne er die Erfordernisse dazu hatte, war Krieger und beim Aufgebote verpflichtet, die Waffen zu ergreifen; die ganze Nation einem Heere, einem Feldlager gleich; der Khalife der natürliche Befehlshaber desselben; der Krieg mit den Ungläubigen, der mohammedanische Kreuzzug, Algihed, ein heiliger, ein ewiger, der durch einen Waffenstillstand nur unterbrochen, nie durch einen Frieden beendigt werden konnte. Fünf Erfordernisse waren im Heere: erstens volle Mannbarkeit (keine Knaben), zweitens Freiheit (keine Sclaven), drittens der Islam (keine Ungläubigen), viertens Freiheit von Gebrechen (keine Kranken oder Invaliden), fünftens Muth und Waffenübung.

Von dem dritten Erforderniss wich man indess auch im moslemischen Spanien frühzeitig ab. Schon Hakem I. zu Anfang des neunten Jahrhunderts bildete seine Leibgarde aus 3000 andalusischen Mozarabern (Christen) und aus 2000 Sclaven, von den Arabern „die Stummen“ genannt, weil sie nicht arabisch sprachen, und wies ihr einen festen Sold an. Abderrahman II. (822—852) vermehrte seine Leibwache mit 1000 Afrikanern, auf deren glänzende Haltung, Waffen und Pferde er vorzugsweise sah. Sehr zahlreich war die Leibwache Abderrahman's III. († 961), sie bestand aus 12,000 Mann, nämlich 4000 Sclaven zu Fuss, die den Dienst im Innern versahen, 4000 afrikanischen Veteranen und 4000 Andalusiern; die letzten 8000 waren beritten. Sie versahen den Dienst nach Abtheilungen (Taifas) und Zeitabschnitten wechselnd, und nur wenn der Khalife in den Krieg zog, dienten alle. Diese Leibwache entsprach also einem stehenden Heere.

Die Reiterei (Alnahib) galt sowohl in der Leibwache des Khalifen wie im Heere für die vorzüglichere Waffengattung; sie zeichnete sich vor dem moslemischen Fussvolke (Almukaden) durch Raschheit, Beweglichkeit und Ungestüm aus und führte gleich kräftig Schwert oder Lanze; Stahlhelm und Brustschild waren die einzigen Schutzwaffen der Reiter.

Neben den Rittern mit Lanze und Schwert (Alfarazes) werden die Reiter mit Lanze und Armbrust (Almogarawi) genannt. Diese

lagen im Streifzug (Algara) und Feldzug (Algacia) den Pflichten des heiligen Krieges (Algihed) ob und vertheidigten die Thürme, Burgen, Schlösser und festen Plätze (Hisn). Eine Gattung von Rittern der edelsten Art, die Rabiten, weihten sich freiwillig dem beständigen Kampfe und verpflichteten sich durch ein Gelübde zur Vertheidigung der Grenzen gegen die Einfälle und Streifzüge christlicher Krieger von leichterer Waffe. Sie bewährten bei sehr strenger Lebensweise die standhafteste Ausdauer in Beschwerlichkeiten und Anstrengungen und durften nie die Flucht ergreifen.

Die Kriegführung der spanischen Saracenen war im Allgemeinen eine ritterliche und edle. In dem Heeresbefehle, welchen 963 der Khalife Hakem II. erliess, wurde den Truppen ausdrücklich verboten, Frauen, Kinder, schwache Greise und friedliche Mönche zu tödten, auch Keinen umzubringen oder zu verhaften, dem sicheres Geleite versprochen worden. Alle Beute sollte, nach Abzug des dem Khalifen gehörigen Fünftels, sofort vertheilt werden, der Reiter zwei Theile, der Fussgänger einen erhalten; — wer in oder ausser dem Gefechte eine wichtige That verrichtete, sollte vom Feldherrn noch besonders belohnt werden. In das Heer des Algihed oder zur Vertheidigung der Grenzen sollte Keiner, der noch Vater oder Mutter hatte, ohne Einwilligung dieser beiden treten, ausser bei plötzlich eintretender und dringender Noth. Wenn in dem Gefechte die Feinde nicht zweimal so stark wären als die Moslemen, so sei der Moslem, der aus dem Kampfe fliehe, ein Elender und sündige wider Gesetz und Ehre.

Die Walis, welche in ihren Bezirken auch die Aushebung der Krieger besorgten, die Wesire und Kaide waren die Befehlshaber des Fussvolks und der Reiterei. Dem gesammten Kriegswesen war der Divan der Truppen oder die Kriegskanzlei vorgeordnet. Die Festsetzung der Truppen im Divan beruhte auf drei Bedingnissen: erstens die schon erwähnten Eigenschaften, welche zum Kriegsdienste erfordert wurden; zweitens der Grund der Anordnung der Truppen; drittens die Gaben, die demselben ertheilt wurden. Das Ausziehen in den Krieg und die Kunde desselben, die Anordnung (Isbat) der Truppen in den Listen der Kriegskanzlei war eine doppelte, nämlich eine

allgemeine und eine besondere. Die allgemeine geschah nach den Stämmen und Geschlechtern; in der besonderen, in der Anordnung der einzelnen Krieger wurde zuerst das Alter des Islam, dann das der Dienstjahre, und wenn dieses gleich war, der grössere Grad der Tapferkeit beachtet.

Im Felde war das saracenische Heer gewöhnlich in fünf Haufen (Chamis) getheilt: den Vortrab, das Mitteltreffen, die beiden Flügel und den Nachtrab*).

Ueber die weitere taktische Gliederung des spanisch-maurischen Heeres fehlt es an näheren Nachrichten. Wahrscheinlich ähnelte sie jener der Araber in Aegypten, über deren Heereswesen im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts Einiges bekannt geworden ist. Sechzehn Mann hiessen dort ein Glied oder Reihe (Sbaf), zwei Reihen (32 Mann) ein Nerv (Assbet), zwei Nerven (64 Mann) eine Schaar (Mikneb), zwei Mikneb (128 Mann) ein Haufen (Kerdus), zwei Kerdus (256 Mann) Dschahfel (Compagnie), wobei sich fünf Unterofficiere, ein Standartenträger, der Verschnittene und der Profoss befanden; die Form eines Dschahfel war ein Viereck wie ein Schachbrett, nur statt acht, sechzehn Felder in der Breite. Zwei Dschahfel (512 Mann) hiessen Kewkeb (Division), zwei Kewkeb (1024 Mann) Somret (Bataillon), zwei Somret (2048 Mann) Thaifet (Truppe), zwei Thaifet (4096 Mann) Dschisch (Regiment), der Oberste Kaidol-Dschisch. Zwei Regimenter (8192 Mann) hiessen Chamis (Armeecorps), der Befehlshaber Reïsol-Chamis (General). Das Armeecorps hiess auch Kafile, d. i. Karawane, und der Befehlshaber derselben Reïsol-Kafile. Die Waffen der Truppen waren Schilder, Speere, Wurfspiesse, Schwerter, Bogen und Pfeile. Die Figuren der Schlachtordnung bestanden in sieben Linien, in Vierecken und im Quincunx. In der Schlacht trafen die Linien nach gewissen Regeln zusammen**).

Die Art, in welcher die saracenischen Truppen zum Zweck der Behauptung Spaniens vertheilt und verwendet zu werden pflegten,

*) Schäfer: „Geschichte von Spanien". 2. Band. Hamburg 1844. S. 162 bis 167.

**) Hammer-Purgstall's Vorlesung in der Sitzung der philosophisch-historischen Classe der k. k. Akademie der Wissenschaften vom 17. Jänner 1855.

wird aus den Bedingungen klar, unter welchen der Almoravidenherrscher Jusuf im Jahre 1103 seinen Sohn Ali zum Thronfolger ernannte. Derselbe sollte die Bewachung der Grenzen und den Krieg mit den Christen den hierin erfahreneren und geübteren andalusischen Moslemen überlassen, 17,000 almoravidische Reiter fortwährend in Spanien unterhalten, und zwar 7000 in Sevilla, 1000 in Cordova, 3000 in Granada, 4000 im östlichen Spanien, die übrigen zur Bewachung der Grenzen.

Ausser den schon angeführten Waffen bedienten sich die in der Scheidekunst frühzeitig erfahrenen Araber auch verschiedener Kunstfeuer, von welchen noch weiterhin die Rede sein wird.

Aus Salpeter, Schwefel und Kohlen, auch aus Salpeter, Schwefel, Arsenik und Mastix setzten sie Brandstoffe zu fliegenden Feuern (auf arabisch Thaijar) zusammen. Sie schleuderten Feuertöpfe (Kodur), Feuerkrüge (Kereris) u. s. w. und bedienten sich auch einer Art Feuerlanze, deren Träger eine Anzahl Zünder (Chassmanat) bei sich führten *).

Zum Schleudern solcher Brandstoffe sowohl als anderer Geschosse hatten die Araber ebenfalls Kriegsmaschinen, Wurfwerkzeuge und hölzerne Thürme, welche bei Belagerungen zur Vertheidigung der Minirer vorgeschoben wurden. Eine ihrer grösseren Wurfmaschinen führte den Namen Mendschanik, eine kleinere hiess el Aarradet**).

---

### b) Gothisch-spanisches Kriegswesen.

Kriegsverfassung der Westgothen. — Kriegsordnung in den neueren spanischen Königreichen. Allgemeine Waffenpflicht. Feldzüge und Streifzüge. Waffenclassen. Königliche Haustruppen.

---

Dem oben geschilderten ausgebildeten Kriegswesen der Mauren gegenüber hatte die gothische Bevölkerung der pyrenäischen Halbinsel die schwere Aufgabe, aus dem Zustande theilweiser Unter-

*) „Jahrbücher der Literatur". 114. Band. S. 165 und 166.
**) Ebend. S. 168.

jochung sich wieder empor zu kämpfen, sich neuerdings zu Herren der Scholle zu machen, die einst mit dem Blute ihrer Väter gewonnen worden. Zum Glück waren in der alten westgothischen Kriegsverfassung reiche Elemente des Widerstandes aufgehäuft, die bei zweckmässiger Anwendung endlich auch einen kraftvollen Gegner ermüden, ihn zuletzt aus der Stellung des Angriffes in die der Vertheidigung bringen konnten.

Nicht der Besitz von Grundeigenthum war bei den Westgothen die Quelle der Verpflichtung zur Heeresfolge, sondern nach germanischer Sitte hatte jeder Einzelne im Volke als gegenseitiger Schutzgenosse Waffenrecht und die Pflicht, in den Krieg zu ziehen. Zu diesem Zwecke war das Volk der Westgothen in Heeresmassen eingetheilt, an deren Spitze der Dux als der vom Könige aus seinem Gefolge gewählte oberste Anführers des Heeres und unter ihm zunächst der Comes stand, welch' Letzterer in dieser Eigenschaft auch *Praepositus hostis* hiess. Diesem untergeordnet befehligte der Tiufad (*millenarius*) eine Abtheilung von tausend Mann oder Tiufadie, welche dann wieder in kleinere Theile von fünfhundert, hundert und zehn Mann zerfiel; in letztgedachter Rangordnung erscheinen der *Quinquagenarius* oder *Quingentenarius*, der *Centenarius* und der *Decanus*. Als die Gothen in Spanien einfielen, war die ganze Nation ein Volk von Kriegern, deren Lust zu Eroberungen keiner Aufmunterung bedurfte; als aber nach der Niederlassung der kriegerische Sinn durch die Waffenruhe geschwächt wurde, bedurfte es strenger Gesetze und genauer Aufsicht über die Heeresfolge. Da Viele sich dem Kriegsdienste zu entziehen suchten oder vom Heere entwichen, so wurde verordnet, dass der Tiufad, wenn er, durch Jemanden aus seiner Tiufadie bestochen, diesen des Dienstes entliess, das Neunfache des Empfangenen an den über ihn gesetzten Grafen entrichten sollte; gleiche Strafe erlitt in diesem Falle der Centenar. Auch wenn der Tiufad dafür, dass er Jemand nicht zur Heeresfolge anhielt, keinen Lohn erhielt, so bezahlte er doch eine Strafe von dreissig Solidis; verhältnissmässig der Quingentenar, Centenar und Decan. Der Centenar, welcher vor dem Feinde seine Centen verliess, verlor das Leben, und

nur wenn es ihm gelang, das Asyl einer Kirche zu erreichen, kam er mit dreihundert Solidis davon, wurde aber zum Decan erniedrigt. Verliess der Decan vor dem Feinde seine Decanie oder leistete er dem Heerbanne keine Folge, so bezahlte er an den Grafen zehn Solidos. Wer aber aus einer Tiufadie ohne Erlaubniss des Tiufaden oder der Unterbefehlshaber aus dem Felde nach Hause lief oder von seinem Hause nicht in das Feld ziehen wollte, erhielt öffentlich hundert Hiebe und bezahlte zehn Solidos. Wenn das Heer aufbrechen sollte, so wurden Hörige des Königs als *compulsores exercitus* umhergeschickt, um zum Aufbruche zu mahnen; erliessen sie aus Bestechlichkeit Jemandem die Kriegspflicht, so büssten sie mit dem Neunfachen des Empfangenen.

Da alle diese Vorschriften nicht hinreichten, der bei der Vollziehung des Heerbannes eingerissenen Nachlässigkeit ein Ziel zu setzen, so wurde durch König Wamba gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts eine neue verschärfte Kriegszucht eingeführt. Unter Androhung strenger Strafen wurde verordnet, dass im Falle eines feindlichen Angriffs jeder Bischof oder andere kirchliche Würdenträger, jeder Herzog, Graf, Tiufad oder dessen Vertreter, die Gardinge (eine Gattung von Edlen) und überhaupt Jeder, der von dem Angriffe unterrichtet würde oder sich in der Nähe der angegriffenen Provinz befände, auf den Ruf seines Herzogs, Grafen, Tiufaden oder anderen Beamten sich vollkommen ausgerüstet bei dem Heere einstellen müsse. Wer die Geldstrafe für das Ausbleiben nicht bezahlen konnte, sollte seine Freiheit verlieren. Von der Heeresfolge sollten nur Diejenigen entbunden sein, welchen der König sie erlasse, die unreife Jugend, die Greise und die Kranken. Die bezeichneten Leute mussten nicht blos persönlich bei dem Heere, sondern zugleich mit hinreichender Mannschaft erscheinen, und zu diesem Behufe sollte jeder Herzog, Graf und Garding, jeder Gothe oder Römer, jeder Freigeborene oder Freigelassene, und selbst die Hörigen des Königs den zehnten Theil ihrer Sclaven wohl bewaffnet mit in das Feld führen, Die Westgothen wichen demnach in dieser Hinsicht von anderen germanischen Stämmen ab, bei denen die Sclaven nicht waffenfähig waren.

Die Kriegspflicht des gesammten Volkes beruhte also, wie aus diesen Einrichtungen erhellt, einzig und allein auf dem Aufgebote des Königs. Dieser sorgte auch für die Unterhaltung der Krieger; in den Städten und Burgen waren besondere Beamte für die Anschaffung der dem Heere nothwendigen Lebensmittel angestellt; der Graf der Stadt musste ihnen das Erforderliche liefern oder, wenn er dies unterliess, vierfache Strafe aus seinen eigenen Gütern bezahlen.

Bereits zur Zeit der Ankunft der Mauren in Spanien machte bei den Westgothen die Reiterei den Hauptheil des Heeres aus. Die Reiter hatten Helme, stählerne Kürasse, Ringpanzerhemden und fochten mit Lanzen und zweischneidigen Schwertern. Die Fussgänger führten grössere und kleinere Rundschilde, Bogen und Pfeile, Wurfspiesse und theils Säbel, theils ebenfalls zweischneidige Schwerter. Auch hatten sie Kriegsmaschinen, mit welchen sie Steine gegen die Mauern schleuderten und Pfeile schossen *). Kampfspiele waren ihre tägliche Ergötzung, und seit frühen Zeiten wagten sie auch den Stürmen des Meeres in Kriegsschiffen zu trotzen **).

Die Grundlagen dieser westgothischen Einrichtungen erhielten sich fort, denn nicht nur gestatteten die maurischen Sieger den Unterworfenen ihre volksthümlichen Bräuche, sondern es blieb auch die dem moslemischen Joch entgangene, in den Norden zurückgedrängte Bevölkerung ihren alten Gewohnheiten treu und brachte sie bei günstiger Gelegenheit wieder in Anwendung. Hauptzüge jener früheren Einrichtungen gingen daher auch, nach der Errichtung selbstständiger christlicher Königreiche, in die zwischen dem Könige und den Gemeinden vereinbarten Statuten oder Fueros über.

Demgemäss war in den nordwestlichen christlichen Staaten Spaniens zu Anfang des zwölften Jahrhunderts die erste Pflicht des Ortsbürgers, Gemeinde und Vaterland, wenn sie von aussen bedroht wurden, mit den Waffen zu schützen. Wie zur Zeit der Herrschaft der Westgothen, war auch jetzt in Leon und Castilien jeder Waffen-

---

*) *Historia de la Milicia Espannola, su autor Don Joaquin Marin y Mendoza. Tomo primero. Madrid 1767. p. 270.*

**) Lembke: „Geschichte von Spanien". I. Band. Hamburg 1831. S. 182 u. f.

fähige zum Kriegsdienst, zum blossen Streifzug (*Fonsado*) wie zum eigentlichen Feldzug verpflichtet. Diese Bestimmung ging allgemein in die Municipalfueros über, ja der Kriegsdienst griff so tief in das Gemeindewesen ein, dass die Eintheilung und Rangstufe der Ortsbewohner auf dem Kriegsdienste, der Kriegsverfassung und Waffengattung beruhte, denn die Eintheilung der Ortsbürger in Peones (Fussgänger) und Caballeros (*Milites*) war die gebräuchlichste und durchgreifendste. Sie diente selbst zur Richtschnur bei Besetzung öffentlicher Aemter der Gemeinde, vor Gericht und besonders bei peinlichen Vergehen, endlich bei Abgaben und Leistungen. Jeder Ortseinwohner, der ein bewohntes Haus in der Gemeinde besass, war verbunden, in Person dem Heere zu folgen, und konnte nicht durch einen Anderen, in den meisten Gemeinden selbst nicht durch seinen Sohn oder Neffen, diese Obliegenheit erfüllen lassen, ausser im Fall einer Krankheit oder des Alters. Wer nicht die Mittel hatte, ein Pferd zu halten, diente zu Fuss. Nach dem Fuero von Molina aber musste jeder Ortsbürger, der zwei Joche Ochsen mit verhältnissmässigen Ländereien und mindestens einhundert Schafe besass, ein Sattelpferd halten. Die Fueros bestimmten auf das Sorgfältigste Alles, was sich auf die Waffen und Pferde und auf die Personen, welche diese zu halten verbunden waren, bezog. Die so Berittenen wurden Caballeros und erhoben sich somit zu derjenigen Waffengattung, welche in jenen Jahrhunderten die angesehenere und wichtigere war. Alle Ortsbewohner, welche mit Pferden und gewissen Waffen unter dem von dem Fuero festgesetzten Bedingungen Kriegsdienste thaten, waren frei von jeder Abgabe, genossen den Titel und Rang von Caballeros und bildeten in der Gemeinde die vornehmste Classe der Einwohner. Gewaltthätiger Weise Hand an ihre Person, ja nur an die Zügel ihrer Pferde zu legen oder sie mit Gewalt zu nöthigen, vom Pferde abzusteigen, galt für ein schweres Vergehen und wurde mit einer namhaften Summe bestraft. Selbst auf die Waffen und Pferde des Caballero erstreckte sich dieser besondere Schutz der Gesetze, indem man sie von der in Castilien stets beobachteten und durch die Fueros betätigten Regel, wonach alle

beweglichen und unbeweglichen Güter wegen Schulden oder Bürgschaften in Beschlag genommen werden konnten, ausnahm; kein Richter oder öffentlicher Beamter durfte Waffen und Pferde eines Caballero als Unterpfand nehmen.

Der Ortsherr oder sein Stellvertreter und die Alcalden (Gemeinderichter) waren die Vornehmsten im Aufgebote der Gemeinde, trugen das Zeichen derselben, befehligten den Kriegerhaufen, fällten das richterliche Urtheil bei etwaigen Vergehen und überwachten und bestätigten die Vertheilung der gemachten Kriegsbeute *).

Zum Krieg und förmlichen Feldzug war, wie wir gesehen, jeder Waffenfähige verpflichtet; hingegen konnte er von der Verpflichtung zum blossen Fonsado, d. i. zum Streifzug, zum Auszug auf Beute in Feindesland, durch Zahlung eines Geldbeitrages, die *Fonsadera* (*Fossataria*) genannt, sich loskaufen. Wer alt oder krank oder auf einer Pilgerfahrt war, oder in demselben Jahre seine Frau verloren hatte, war frei von dem Fonsado und der Fonsadera. Die *Castilleria* (Burgbausteuer) war ein Geldbeitrag zur Instandhaltung und Ausbesserung der Burgen und an die Stelle früherer persönlicher Dienstleistungen beim Burgenbau getreten **).

Der König hielt auch noch seine besonderen Haustruppen (*militia regalis palatii*, wie sie in einer Urkunde von Alfons VI. im elften Jahrhundert genannt werden). Ueber diese hatte den Befehl der königliche Waffenträger (*Armiger Regis*), der nebst dem Majordomus zu den höchsten Hofwürden zählte und dem Könige, wenn derselbe in's Feld zog, die Waffen trug.

---

*) Schäfer: „Geschichte von Spanien. II. S. 464—466.

**) Ebend. S. 469.

## c) Kriegswesen in Portugal.

Entstehung der portugiesischen Kriegsverfassung. Kriegerclassen. Aufgebote. Beutezüge. Kriegsauflagen. Ritterwesen. Vasallendienst. Militärbefehlshaber. Waffengattungen und Vertheidigungsmittel. Die Flotte.

Unter gleichen Verhältnissen wie Spanien erwachsen, ja aus diesem hervorgegangen, war Portugal auch genau auf dieselben militärischen Einrichtungen wie jenes angewiesen, und diese Aehnlichkeit der Sache kehrt auch in der Aehnlichkeit der meisten Benennungen und Ausdrücke wieder.

Auch in Portugal gehörten zu den ersten und unerlässlichsten Obliegenheiten der Ortsbürger: der Zuzug zum königlichen Kriegsheer (*hir em hoste*), die Abwehr saracenischer Angriffe auf Grenzorte, die persönliche Beschützung der Mitbürger bei ihren gemeinsamen Verrichtungen ausserhalb der Ortsmauern. Hervorgegangen waren diese Verpflichtungen aus der eigenthümlichen Entstehungsweise Portugals, und sie wurden fortwährend geboten durch die Lage des Reiches. Von einem schmalen Landstriche, von einzelnen Städten als Ausgangspuncten, war es durch Eroberung bis zu seinen nachmaligen Grenzen erweitert worden. Burg für Burg und Stadt für Stadt hatten die siegreichen Waffen der Könige nach und nach erkämpft. Fast jede Ortschaft war eine Zeit lang Grenzort gewesen und mitten im Binnenlande lagen jetzt Städte und Schlösser, welche längere oder kürzere Zeit Grenzfesten und Vorwachten des Reiches gewesen waren. Dieser Umstand hatte auf die Stellung der Ortsbürger, auf ihre Rechte und Pflichten einen so durchgreifenden Einfluss ausgeübt, dass ihre dadurch entstandenen bürgerlichen Einrichtungen mit der veränderten Lage dieser Orte nicht sogleich sich auch änderten *).

Die Ackerbauer, Gewerbtreibenden und Handelsleute, welche den Kern der Gemeinde bildeten, hiessen, weil sie steuerpflichtig waren, *Tributarii*, am gewöhnlichsten aber *Pedites* (Peoes), d. i. Fuss-

*) Schäfer: „Geschichte von Portugal". 1. Band. Hamburg 1836. S. 262.

gänger, weil sie aus Mangel an Mitteln ihre Kriegspflicht nur zu Fuss verrichten konnten. Wer eine Aldea (ein einzelnes Haus mit Feld), ein Gespann Ochsen, vierzig Schafe, einen Esel und zwei Betten besass, musste ein Pferd anschaffen und unterhalten. Der Tributarius, sobald er sein eigenes Pferd zum Kriegsdienst besteigen konnte, stieg somit eine ansehnliche Stufe höher in der bürgerlichen Gesellschaft; denn beritten sein, war, wie es scheint, hinreichend, um Miles zu werden. Konnte der Gemeindemann aber Miles sein, so besass er neben den Pflichten auch alle Vorrechte und Vortheile des Miles. Die Eintheilung der Ortsbürger in Pedites und Milites war die durchgreifendste, und indem diese Eintheilung die gesammte Bürgerschaft erschöpfte, zeigte sie zugleich, wie vorwaltend die Rücksicht auf den Kriegsdienst und die Ortsvertheidigung war. Der Bürger wurde mehr als Krieger denn als Bürger angesehen, und galt in der Gemeinde ursprünglich nur so viel, als er im Felde leistete.

Die Cavalleiros, wie man die Milites in der Volkssprache nannte, schieden sich wieder in Cavalleiros oder Escudeiros Fidalgos, die gemeiniglich schlechthin und ohne nähere Bezeichnung Milites genannt wurden, und in Cavalleiros oder Escudeiros Villaos (*Caballarii* oder *Milites Vilani* [Nichtadelige]). Die ersten genossen die grösste Auszeichnung; doch auch die zweiten erfreuten sich wichtiger Vorrechte und behielten den Rang als Milites selbst dann, wenn sie wegen vorgerückten Alters nicht mehr Kriegsdienste thun konnten *).

In jeder Gemeinde war ein königlicher Beamter angestellt, um nebst anderen Verrichtungen den Zuzug zum Kriegsheere vorzubereiten und das Aufgebot zur Vertheidigung des Wohnortes anzuführen.

Um den eben so unerwarteten und plötzlichen als verderblichen Einfällen und Angriffen der Saracenen begegnen zu können, wurden auf hohen, freien Orten und auf Wachtthürmen Wächter aufgestellt, welche bei der Annäherung des Feindes den bedrohten Ortschaften bestimmte Zeichen, am Tage durch Rauch, des Nachts mit Feuer

*) Ebend. S. 656 u. f.

gaben. Sowohl diese Wachtthürme im freien Felde als die Wächter hiessen Atalyas; hingegen führten die auf den Mauern der Städte angebrachten Wachtthürme den Namen Vigias oder Arrocovas. Ausserdem waren noch des Nachts Wachen (Sculcas) angeordnet, die bei dem geringsten verdächtigen Geräusche ihre Mitbürger mit den Worten: „Mauren im Land, Mauren im Land! Einwohner zu den Waffen!" aufriefen. Auf diesen Ruf erhoben sich Alle, die irgend die Waffen führen konnten, in Masse. Man nannte dieses plötzliche und laute Aufrufen einer ganzen Gemeinde, um gemeinsam und bewaffnet den eindringenden Feinden entgegen zu ziehen, *Appellidar a terra*, das gerüstete Aufgebot selbst *Apelido*. Ihm zu folgen, war jeder Ortsbürger, der höchste wie der geringste, verpflichtet. Jeder sollte für die Heimat, für den bedrohten Heerd die Waffe ergreifen. Der Cavalleiro, der sich dieser natürlichen Pflicht entzog, musste zehn Solidi, der Peom in solchem Falle die Hälfte an die Mitbürger zahlen. Nur wer im Dienste eines Anderen stand, folglich keinen eigenen Heerd zu schützen hatte, war befreit. Da es sich hier nicht um die Vertheidigung des Vaterlandes, sondern der Vaterstadt handelte und eine längere und weitere Entfernung der waffenfähigen Bevölkerung bedenklich und gefährlich war, so verfolgte man gemeiniglich den Feind nur so weit, dass man an dem nämlichen Tage in den Wohnort zurückkehren konnte.

Beschwerlicher war die Lage der Orte, welche unmittelbar an das Gebiet der Saracenen grenzten. Ihre Bewohner durften nicht wagen, einzeln ihre Mauern zu verlassen, da jene unaufhörlich die Felder durchstreiften, die Unvorsichtigen und Wehrlosen ergriffen und in die Gefangenschaft schleppten. Nur unter dem Schutze einer starken bewaffneten Mannschaft gingen sie daher auf die Berge, um das erforderliche Holz zu fällen. Man nannte eine solche militärische Holzfällung Azaria, von dem alten Worte Aza (im Spanischen *hacha*), d. i. Haue, Axt.

Waren diese gemeinsamen Unternehmungen, die Azaria wie der Apelido, durch das Recht und die Pflicht der Selbstvertheidigung geboten, so waren nebstdem auch Angriffs- und Beutezüge üblich.

Zur Zeit, wo das Getreide sich der Reife nähert, rückte man in Masse und gewaffnet aus, um die Früchte, welche die Feinde gezogen hatten, abzuschneiden und einzusammeln. Man bemeisterte sich zu dem Ende der feindlichen Fluren, verwahrte und befestigte sich leicht in Vertiefungen und Gräben (*fossos*) und beschränkte sich nur auf die Vertheidigung und den Schutz Derer, die mit dem Ausziehen oder Abschneiden der Früchte und des Futters beschäftigt waren. Einen solchen gemeinsamen Ausfall, der rasch und unerwartet ausgeführt wurde, nannte man *Fossado*. Ausser Cavalleiros, Escudeiros und ordentlicher Kriegsmannschaft bestand er aus Peoes, Landleuten und Arbeitern, welche die Beute einzusammeln und fortzuschaffen hatten. Der König selbst wohnte bisweilen solchen Fossaden bei. Ein Dritttheil der Cavalleiros blieb in dem Orte zurück, die übrigen aber waren in der Regel verpflichtet, zum Fossado, der gewöhnlich nur Ein Mal im Jahre stattfand, auszuziehen. Der Fahrlässige zahlte zehn Solidi. Wenn bei dem Fossado oder bei der Azaria ein Portugiese im Kampfe mit den Mauren Pferde erbeutete, so gehörte das erste ihm; von allen übrigen, die ihm in die Hände fielen, erhielt der Landesherr den fünften Theil des wahren Werthes*).

Die persönlichen Leistungen der Gemeindeglieder bei dem Fossado konnten in Geld verwandelt werden; den Geldbeitrag, welchen der Pflichtige statt der persönlichen Leistung für den Fossado zahlte, nannte man *Fossadeira*. Indess war diese Abgabe nicht immer ein Ersatz für die zu leistenden Dienste, sondern oft eine Strafe für die Unterlassung der obliegenden Pflicht. Von der Fossadeira wie von dem Fossado befreiten übrigens die Könige manche Gemeinde, weil sie an feindlichen Grenzen lagen oder besondere Verdienste sich erworben hatten. — *Adua* nannte man eine gewisse Abgabe in Geld, die zur Wiederherstellung oder neuen Aufführung der zur Landesvertheidigung erforderlichen Mauern, Thürme, Gräben und Befestigungswerke entrichtet wurde. — Unter dem *Castellatico* (der Burgbausteuer) verstand man eine Abgabe, welche die Vasallen zur Er-

*) Ebend. S. 263 u. f.

bauung oder Ausbesserung der Burg ihres Ortes oder der Burgen eines gewissen Bezirkes jährlich entrichten mussten. In den ersten Zeiten des Staates gab es nicht leicht eine Gemeinde, die nicht ihre Burg hatte. Nachdem aber die Mauren vertrieben worden und diese zahllosen Burgen unnütz erschienen, wurde jene Abgabe zum Aufbau oder zur Wiederherstellung der festen Plätze an der Grenze des Reiches verwendet. Später zahlten die Gemeinden den dritten Theil ihres Einkommens an die Krone und überliessen dieser die Sorge für die Landesbefestigung, womit dann der Castellatico aufhörte *).

Das Institut des Adels ruhte in Portugal ganz auf militärischen Grundlagen. Schon die erste Ständeversammlung, welche 1143 in Lamego gehalten wurde, sprach Denen, die den König, dessen Sohn oder Schwiegersohn oder die Reichsfahne im Kriege gerettet, ferner Demjenigen, der im Kriege den feindlichen König oder dessen Sohn getödtet und die Fahne derselben erobert hätte, endlich Allen, die in der grossen Schlacht bei Ourique mitgefochten, den Adel zu. Hingegen sollten solche Adelige, die in der Schlacht die Flucht ergriffen, mit dem Schwert oder der Lanze ein Weib schlügen, den König oder dessen Sohn oder die Reichsfahne in der Schlacht nicht nach Möglichkeit retteten, zu den Mauren überliefen u. s. w., für sich und ihre Nachkommen auf immer den Adel verlieren.

Wirklich fand der portugiesische Adel jener Zeit seine einzige Lust und seinen Beruf allein im Kriegsleben. Hatte er keinen äusseren Feind zu bekämpfen, so suchte er Fehden mit Seinesgleichen. Die Ritterwürde konnte nur von dem Könige oder in dessen Auftrag durch Grosse des Reichs ertheilt werden. Ermächtigte der König einen Anderen zu dieser Handlung, so galt auch hier wie in Spanien die Regel: nur ein Ritter kann zum Ritter schlagen. Der königliche Hof, welcher in Zeiten der Fehde den Ausgangspunct kriegerischer Anordnungen bildete, war zugleich die Hochschule des Adels. Eine nicht geringe Anzahl junger Adeliger wurden hier erzogen (*Criados*),

*) Ebend. S. 268—270.

in ritterlichen und kriegerischen Uebungen vervollkommnet, für feinere Sitte gebildet und so für den Ritterstand vorbereitet.

Wie der König im Felde seine Vasallen hatte, so hatte der ausser dem Gemeindeverband stehende grosse Grundadel (die Ricoshomens) ebenfalls die seinigen, und wie der Ricohomem dem Aufrufe des Königs zur Vertheidigung des Landes folgte, so dem Ricohomem sein Aufgebot. Doch nur wenn der König in Person in den Krieg zog, war der Ricohomem verbunden, im Felde sich einzufinden. Wohl aber konnte Letzterer mit seinen Vasallen einem fremden Könige zu Hilfe ziehen, wenn das Vaterland gerade nicht seines Armes bedurfte. Fahne und Kessel (*Pendao e Caldeira*) waren die eigenthümlichen Abzeichen der Macht und Würde der Ricoshomens. Durch jene bezeichneten sie die Befugniss, ihre Vasallen in den Krieg führen zu dürfen; der Kessel, auf die Standarte selbst gemalt, deutete ihr Vermögen und die reichlichen Mittel, ihre Vasallen zu unterhalten, an. Daher die Redensart „den Kessel zurecht machen" (*guisar Caldeira*) für: den Soldaten Unterhalt geben. War es in den ersten Jahrhunderten des Reichs eine grosse Auszeichnung, *Vasallo d'El Rei* zu sein, da bis auf Pedro's Zeiten nur der Sohn, Enkel oder Urenkel eines Fidalgo von Geburt (*de Linhagem*) Vasall des Königs sein konnte, so war die Stellung des Ricohomem nicht minder ehrenhaft, indem auch er unter seinen Vasallen selbst Cavalleiros zählte. Als Bannerherren und Befehlshaber bildeten die Ricoshomens zugleich den Kriegsrath des Königs.

Unter den hohen Kriegsbeamten, welche die Umgebung des Königs in jener Zeit ausmachten, standen der Alcaide mor und der Alferes mor obenan. Jener hatte den Oberbefehl über die festen Plätze und Schlösser, wie über die umliegenden Gebiete derselben, und die Verpflichtung, sie mit Mannschaft, Waffen und Mundvorrath zu versorgen und im Kriege auf jede Weise zu vertheidigen. Er legte deshalb den Eid der Treue in die Hände des Königs ab, und die geringste Nachlässigkeit in der Vertheidigung der ihm anvertrauten Plätze wurde an ihm wie ein Verbrechen der beleidigten Majestät bestraft. Für den Fall seiner Abwesenheit war es ihm er-

laubt, in einem ihm untergebenen Platz oder Schloss einen Alcaide menor oder pequeno zu ernennen, der als sein Stellvertreter (*Lugar tenente*) ihm den Diensteid zu leisten hatte. — Im Felde und im Heere hingegen stand der Alferes mor dem Könige am nächsten. Er empfing von diesem die Befehle und theilte sie den Anführern und Befehlshabern mit; sein Amt vereinigte ursprünglich alle Dienstverrichtungen, die, nachdem König Ferdinand I. im Jahre 1383 die zwei neuen Würden eines Connetable (Condestavel) und eines Marschalls (Marichal) errichtet hatte, dann diesen beiden oblagen. Seitdem verlor er die Rechtsprechung im Lager, die fortan den genannten neuen Würdenträgern zustand, und war darauf beschränkt, das königliche Hauptbanner zu tragen, dessen Bewegungen die übrigen Bannerträger Folge zu leisten hatten. — In Zeiten, wo die Grenzen des Reiches durch äussere Feinde bedroht wurden, ernannte man Fronteiros (Grenzbefehlshaber) und wies jedem eine entsprechende Zahl Lanzen an. — Dem Corregedor endlich lag es ob, die Festen und Schlösser des Königs wie der Ritterorden zu besuchen, um nachzusehen, ob sie mit Waffen und allem Nöthigen versorgt seien, und dem Könige hierüber Bericht zu erstatten; er hatte die Mauern und Befestigungen der Städte in gehörigem Stand zu erhalten, Kenntniss von der Anzahl der königlichen Vasallen jedes Ortes, von ihrem Vermögen, ihren Mitteln zum Kriegsdienst u. s. w. zu nehmen und dem Könige gehörige Auskunft über dies Alles zu geben.

Bewaffnung und Ausrüstung war ganz so wie in anderen Ländern. Das portugiesische Heer bestand aus Reitern und Fussgängern; auch hier spielten die Bogenschützen (*Besteiros*) eine wichtige Rolle. In der Befestigung und Vertheidigung der Städte bewies man grossen Eifer. Als die Castilianer im Jahre 1384 Lissabon zu Lande wie zur See belagerten, waren die Mauern dieser Stadt ausgebessert und dreiundsiebzig Thürme nicht nur mit zahlreichem Kriegsvolk besetzt, sondern auch mit Waffen, Geschossen und einer Menge Steine angefüllt. Reiterhaufen und Armbrustschützen bewachten die Stadt, und jeder Streiterhaufen hatte eine Glocke, um bestimmte Zeichen zu geben. An den beiden Endpuncten der Stadt gegen die Haupt-

puncte des feindlichen Lagers hatte man am Ufer zwei grosse und starke Pfahlwerke aufgeführt. Schon bei dem Angriffe auf das damals (1147) noch den Mauren gehörige Lissabon wurden auch Belagerungsmaschinen angewendet, bei deren Bau jedoch weniger die Portugiesen, als die englischen und flandrischen Kreuzfahrer und die Werkmeister derselben thätig gewesen zu sein scheinen, obwohl bei der Errichtung des von einem Pisaner erfundenen Belagerungsthurmes auch die portugiesischen Soldaten Hand anlegten.

Frühzeitig begegnet man in Portugal den Anfängen einer Seemacht. Anfangs, so lange der Hof seinen Sitz in Coimbra hatte, liefen die sogenannten Flotten von der Mündung des Mondego aus; nach der Eroberung von Lissabon (1147) wurden hier öffentliche Seemagazine errichtet und Schiffe gebaut. Das ganze Seewesen zog sich allmälig dahin, und schon zur Zeit Sancho's I. (1185 bis 1211) wurde die Armada nach Lissabon verlegt. Die Anordnung dieses Königs, dass die Peoes in Lissabon nicht gegen ihren Willen zum Seedienst verwendet werden sollten, beweist, dass dieser Dienst jetzt schon mehr Menschen in Anspruch nahm. Unter Sancho II. wird 1237 des königlichen Arsenals in Lissabon erwähnt; unter ihm mussten die Juden zu jedem Schiffe, das vom König ausgerüstet wurde, einen Anker und ein Ankerseil liefern. Ansehnlicher wurde die Marine unter Alfons III. (1245 bis 1279); noch mehr unter Dionysius (1279 bis 1325). Letzterer ward der Schöpfer jener Fichtenwälder bei Leiria, welche nachmals das Schiffbauholz lieferten, und setzte zugleich die Flotte in einen so ansehnlichen Stand, dass er nicht nur die feindlichen Angriffe der Mauren von der Seeseite mit Nachdruck zurückweisen konnte, sondern selbst Unternehmungen gegen die Küste von Afrika wagen durfte. Zu seinem Grossadmiral (Almirante mor) ernannte er 1317 den seekundigen Genuesen Manuel Pezagno, der im königlichen Dienste nie anders als auf wenigstens drei Galeeren in See gehen sollte, allenthalben die Gerichtsbarkeit über die gesammte königliche Seemanschaft ausübte und nebst gewissen erblichen Grundgütern in Portugal den fünften Theil von dem erhielt, was er mit der königlichen Flotte gewann oder vom Feinde

erbeutete. Unter ihm wurden zugleich zwanzig im Seewesen erfahrene Genuesen als Alcaides de Galés und Araizes in der portugiesischen Marine angestellt und vom Könige, so lange sie im Dienste desselben beschäftigt waren, besoldet.

In Kriegen beschloss man entweder dem Feinde eine Hauptschlacht zu liefern, oder diese vermeidend, ihn vereinzelt zu bekriegen. Die letztere Art nannte man *guerra guerreada.*

---

# ZEHNTES CAPITEL.

## Griechenland, die Romanenländer, Serbien und Albanien.

**Fränkisches Lehnsystem auf Morea. Kriegsverfassung der Romanen. Desgleichen der Serben. Desgleichen der Albanesen.**

Während des Auflösungsprocesses des byzantinischen Reiches bildeten sich, theilweise durch fremden Einfluss, in einzelnen Provinzen eigenthümliche Zustände heraus. Nach der Eroberung Morea's durch die fränkischen Ritter wurde im Jahre 1206 der Grund und Boden unter die Sieger in Form von Ritterlehen vertheilt und auf der Grundlage dieses Verhältnisses die Militärregierung und der Heerbann organisirt. Die Eroberer beschlossen, ununterbrochen auf dem Kriegsfusse zu bleiben und gleichsam militärische Cantonirungsquartiere auf der Oberfläche Morea's aufzuschlagen. Und da nach den Feudalgesetzen der Kriegsdienst auf Grund und Boden haftet, wurde angeordnet, dass jeder Besitzer von vier Ritterlehen ein Fähnlein stellen und Bannerherrendienste leisten, das Fähnlein aber aus einem (gepanzerten) Reiter und zwölf Sergeanten bestehen müsse. Wer mehr als vier Lehen hatte, musste für jedes zwei Sergeanten zu Pferd oder einen Ritter (mit gehöriger Begleitung und Rüstung) beständig schlagfertig halten. Die Besitzer eines Lehngutes waren zu persönlichem Kriegsdienste verpflichtet und vorzugsweise „Sergeanten der Eroberung" genannt. Um jeden Augenblick eine verfügbare Streitmacht zu haben, mit welcher man eine Empörung der Eingebornen ersticken, einen Angriff auswärtiger Feinde zurücktreiben könnte,

musste jeder Grundeigenthümer von den zwölf Monaten des Jahres ablösungsweise vier Monate auf dem Allarm- oder allgemeinen Waffenplatze, den der oberste Militärchef und Souverän des Landes Morea jedes Jahr nach Belieben bezeichnete, auf eigene Kosten schlagfertig zugegen sein. Vier andere Monate musste jeder Lehnsmann seinem besonderen Feudalherrn und Lehnsverleiher Kriegsdienste leisten, wo dieser es ihm befehlen würde. Die vier übrigen Monate des Jahres konnte Jeder hinbringen wo und wie er wollte. Da aber überdies der oberste Lehns- und Feldherr in Forderung militärischer Dienste jederzeit den Vorzug vor seinen Vasallen hatte und jene Ritter, die ihm am besten geeignet schienen, durch alle zwölf Monate zu kriegerischen Unternehmungen verwenden durfte, so war der moraitische Lehnsmann eigentlich das ganze Jahr hindurch auf dem Kriegsfusse und in Dienstthätigkeit. Bischöfe, Kirchen und Ritterorden waren der Verpflichtung des allgemeinen Garnisonsdienstes ledig, mussten aber bei Feldzügen, bei kleineren Expeditionen und kriegerischen Unternehmungen jeder Art zum Besten des Landes dem Oberfeldherrn zu Gebote stehen, wie die übrigen Lehnsträger weltlichen Standes. Alle jene Archonten ferner, welche durch freiwillige Unterwerfung und Abtretung eines Theils ihrer früheren Besitzungen mit dem Ueberreste belehnt und gleichsam in den Militärbund der Fremdlinge aufgenommen worden waren, mussten bei einem Feldzuge sich vertragsmässig mit dem gesetzlichen Contingent eingeborner Lehnmiliz an das Frankenheer anschliessen *). Als im Kriege gegen die Byzantiner 1266 alle moraitischen Bannerherren und Vasallenhäuptlinge oder Capitäne zum fränkischen Hauptheere stiessen, war jeder Streiter auf zwei Monate mit Lebensmitteln versehen **).

In älterer Zeit hatten die Romanen, gemeinschaftlich mit den Bulgaren, die von ihnen Sitte und Glauben annahmen, ein grosses Reich gebildet, das dem alternden Byzanz gefährlich wurde, bis der

---

*) Fallmerayer: „Geschichte der Halbinsel Morea während des Mittelalters." 1. Theil. Stuttgart und Tübingen 1830. S. 372—377.

**) Ebend. 2. Theil. S. 93.

Kaiser Basilius es 1014 zerstörte. Im Jahre 1184 erstand es unter den Brüdern Peter und Asan wieder und erhielt sich zwischen der Donau und dem Balkan bis 1392, in welchem Jahre Sultan Bajesid seiner Unabhängigkeit ein Ende machte. In der jetzt sogenannten Walachei waren inzwischen Kumanen erschienen, auf die im dreizehnten Jahrhundert die Tataren folgten, vor denen sich die Romanen in die Karpaten zurückziehen mussten. Doch im Jahre 1241 kehrte der Herzog Radu-Negru I. mit Heeresmacht in die verlassenen Ebenen zurück und wurde der Gründer eines Reiches, das sich von den Karpaten bis an die Donau, vom Sered bis zum Alt ausdehnte und bald darauf auch das Banat von Crajowa, jenseits des Altflusses gelegen, mit sich vereinigte. Aus dieser Periode stammt die feudalistische Verfassung der Moldau und Walachei, gestützt auf die Bojaren, die den fürstlichen Rath (Divan in der türkischen Zeit genannt) bildeten und in Gemeinschaft mit den Erzbischöfen und Bischöfen den Thron vergaben. Die mit Herzog Radu-Negru eingewanderten Krieger wurden freie Grundeigenthümer, welchen die unterjochten Einwohner als Leibeigene Robot zu entrichten hatten; sie bildeten durch ihre Diener und Hörigen den romanischen Heerbann und waren die Führer desselben. Die romanische Heeresmacht belief sich auf 80,000 Bewaffnete.

Abweichend von der Feudalverfassung in den Romanenländern bestand in Nordslavonien und Serbien das auf dem System der Hauscommunionen beruhende patriarchalische Verhältniss fort. Die Einwohner hielten sich gleich Kindern zu ihren Aeltesten und erkannten mit diesen Aeltesten die Oberherrschaft eines Oberältesten an. Diesen Stammesältesten folgten die Angehörigen und Familienglieder auch in den Krieg. Als die Verfassung sich nachmals entschiedener monarchisch gestaltete, erhielt auch dieses einfache Heereswesen eine ausgeprägtere Form, die mit der übrigen Verwaltung eng zusammenhing. Das gesammte Gebiet wurde in Banate und Zupanien eingetheilt, mit der Verordnung, dass ein Ban sieben Sednikos oder Hauptleute und über hundert Gemeine unter sich haben musste. Mit der Errichtung eines serbischen Kaiserthums in der ersten Hälfte

des vierzehnten Jahrhunderts geriethen die Landesedlen in eine grössere Abhängigkeit nach Oben. Sie mussten auf des Kaisers Befehl in das Feld ziehen und durften sich nicht weigern, auf eigene Kosten den kaiserlichen Heeresbeamten in die entferntesten Gegenden zu folgen. Vierundzwanzig von ihnen waren Statthalter eben so vieler Provinzen und im Kriege Heerführer der streitbaren Männer ihres Bezirkes *).

Eben so entschieden, doch in anderer Form als bei den Serben, sprach sich das patriarchalische Verhältniss von jeher bei den Albanesen aus und bildet dort, wie schon in uralter Zeit, noch jetzt die Grundlage ihrer Kriegsverfassung. Die Benennung Miriditen, unter welcher die Dschegi-Stämme, besonders die dem lateinischen Ritus zugethanen, allgemeiner bekannt sind, wird von einem Worte in der Sprache der Meder und Perser abgeleitet — von Marditi (tapfer), einem einfachen Ehrentitel (Kriegsmänner). Die Feudaleinrichtungen der unabhängigen Stämme der Miriditen in ihren Bergfesten hatten und haben einige Aehnlichkeit mit dem Zustande Schottlands im Mittelalter. Der Häuptling ist von seinem Clan oder Stamm mit der dreifachen Würde eines Oberhauptes, eines Richters und eines Patriarchen bekleidet und sein Titel ist erblich. Als Häuptling erklärt er Krieg und führt seine Clangenossen in die Schlacht; als Richter gibt er die höchste Entscheidung in Streitsachen und als Patriarch regiert er die Kirche. Jede adelige Familie hat ihr Wappen, jeder Stamm sein eigenes Banner, das den Kriegern anvertraut wird, wenn sie zu einem Kriegszug ausrücken. Aber ungeachtet seiner Macht lebt der Häuptling unter seinen Clangenossen in äusserster Sitteneinfalt, betrachtet sie als seine Kinder und sorgt für ihre Bedürfnisse **).

*) Gebhardi: VI. S. 103 u. f. und 206.

**) Edmund Spencer: *Travels in European Turkey*. London 1855.

## ELFTES CAPITEL.

### Das Ritterthum und die Turniere.

Grundprincipien des Ritterthums. Das arabische Ritterthum als Vorbild des abendländischen. Entwickelung des letzteren. Rittersymbolik. Frauendienst. Der Rittergeist nach den verschiedenen Ländern. Hauptmomente des Ritterwesens. Erziehung zum Ritter. Ceremoniel bei Ertheilung der Ritterwürde. Andere Gebräuche. Wappengesellschaften. Rechte und Pflichten der Ritter. Turniere, Buhurde und Tjoste. Turniergericht und Kampfschildamt. Gattungen der Kampfspiele. Verfall des Ritterthums und Ursachen dieses Verfalls.

Eine wunderbare, zauberhafte Erscheinung, die leider frühzeitig den Duft der Jugend einbüsst und im raschen Altern dahinsiecht und erstirbt, zieht sich durch diesen Zeitraum: das Ritterthum. Es war, als ob dasselbe alle den arischen Völkern eingeborenen höheren sittlichen Keime, die in Asien und Europa durch die Gewitter und Nachstürme der Völkerwanderung Jahrhunderte lang niedergehalten worden, plötzlich zur herrlichsten Entfaltung bringen sollte.

Die Ideen des Ritterthums waren keine neuen; alle Stämme der grossen indo-germanischen Familie trugen und nährten sie von Alters her in ihrem Geiste, aber es bedurfte eines grossen äusseren Anlasses, um sie zur vollen Klarheit und Anwendung gelangen zu lassen.

Schon in den Gesetzbüchern der Inder begegnen wir Normen, wie sie nachmals bei unseren Rittern vorkommen: ein Krieger darf nie tückische, vergiftete Waffen führen, zu Wagen nicht gegen Fussgänger kämpfen, nicht kämpfen gegen Männer, deren Waffen zerbrochen sind, noch gegen Verwundete, Fliehende, Kummergebeugte, die Hände Faltende, sich Ergebende*).

*) Bluntschli: „Ueber arische Völker und arisches Recht“, in der „Allgemeinen Zeitung“ 1856, Beilage 33.

Instinctmässig und unwillkürlich wurden diese Grundsätze auch früher schon in den meisten Fällen ausgeübt, aber dem Ritterthume war es eben vorbehalten, sie zur unverbrüchlichen Satzung zu erheben, eine Religion der Sitte und Ehre aus ihnen zu folgern.

Die Priorität in der Bildung von Ritterorden scheint den Arabern zuerkannt werden zu müssen. Der Islam in seiner ursprünglichen Strenge hatte in diesem edlen und hochbegabten Volke nicht den demselben angestammten sanften und ritterlichen Geist ertödten können. Mit einem lebhaften, frischen Gefühle ausgestattet, von einer älteren Cultur als der Abendländer erleuchtet, nahm der Araber von der Religion Mohammed's nur Dasjenige in seine Gewohnheiten auf, was seinem Charakter, seinem Selbstbewusstsein nicht widersprach. Grossmüthig, ohne eine Eitelkeit darein zu setzen; erbarmungsvoll, ohne damit zu prunken; tapfer, ohne die wilde Rauflust des Abendländers; religiös, ohne Intoleranz; in seiner Weise sittlich, ohne Pedanterie; einfach in seinen Genüssen, ohne Cynismus, war der Araber ein geborener Ritter und würdig, auch zuerst eine Genossenschaft von Rittern als Form und Vorbild für Andere aufzustellen.

Nicht ohne Grund wird angenommen, dass die Ritterorden bei den Arabern zuerst, und zwar durch den Khalifen Nassir lidinallah von Bagdad, etwa in den ersten Jahrzehenten des zwölften Jahrhunderts begründet worden sind. Er verbot das Kugelschiessen (*bondoc*) und den Gebrauch der Brieftauben. Zwei arabische Schriftsteller, Ibn el Etir und Ibn Forat, und zwar der letztere etwas ausführlicher, berichten von ihm: „Der Ritteradel hörte in seinem Reiche für Alle auf, mit Ausnahme Derjenigen, denen er Beinkleider schickte, die sie anlegten und seine Lehnshoheit anerkannten. Viele Könige legten die Ordensbeinkleider an.“ Diese Ritter nannten sich unter einander „Brüder“, gerade so wie später die Johanniter und Templer es thaten, und besassen wie diese ihre Ordenshäuser und Hospize. Der Reisende Ibn Batuta, der arabische Marco Polo, besuchte mehr als zwanzig dieser Hospize, und berichtet auch, dass es unter den Rittern höhere

und niedere Würden gab*). Grundprincipien des Ritterthums waren schon in den ältesten Religionsvorschriften der Araber enthalten; denn der Islam gebot Reinheit der Absicht im Kampfe, Worttreue auch gegen den Feind. „Reiniget die Streitlust von allen niedrigen Zwecken!“ war anbefohlen, und der Prophet hatte gesagt: „Wer Einem, wenn er auch ungläubig wäre, das Leben versichert und tödtet ihn, dem werde ich zürnen am Tage des Gerichts“**).

In jener Zeit trat das Abendland durch seine Kämpfe um das heilige Grab in nähere und bleibende Beziehungen zu dem Oriente, und wie es dort seine Kriegsweise nach dem Muster der feindlichen Araber theilweise ummodelte, so empfing es von denselben auch die willkommene Form für seine Ritterverfassung. Zwar hatten, seit der Loszählung der kleinen Grundbesitzer von der Wehrpflicht, die berittenen Lehnsleute sich bereits zu einer Art von Kriegsadel aufgeschwungen, aber es fehlte ihnen noch ein fester und dauernder Verband, und eben einen solchen gewannen sie durch die Nachahmung der arabischen Rittergenossenschaften.

Keine Zeit war zu einer solchen Gestaltung glücklicher geeignet als die der Kreuzzüge, wo die fromme Begeisterung ohnehin die Gemüther erhob und adelte, wo die Gefahren des Glaubenskrieges, die Sehnsucht nach dem Besitze der heiligen Stätten und der Eifer, das Eroberte auch festzuhalten, nothwendig einen engeren Anschluss der Kreuzfahrer unter einander gebot. Die religiöse Seite des Kampfes gestattete, in der Form dieser Verbrüderungen Manches von den geistlichen Orden zu entlehnen; aber die kriegerische Seite bedurfte noch eines anderen Bindemittels und hiezu lieferte das Ordenswesen der Saracenen passende Anhaltspuncte. „Aus Kampf und Lagersitte des Morgenlandes erwuchs ein europäisches Ritterthum“***).

So bildeten sich denn gleich während der ersten Kreuzzüge gewisse abendländische Ritterorden, deren Endzweck ein doppelter, nämlich geistlich und militärisch zugleich war. Es entstanden die

*) S. Hammer-Purgstall's Rede über die Ritterorden der Araber, im „Journal asiatique“ für 1855.

**) „Die Posaune des heiligen Krieges“ a. a. O. S. 386.

***) „Aus dem Mittelalter“. Bilder von G. Freytag. Leipzig 1867. S. 515.

Tempelherren, mit dem Zwecke, die nach den heiligen Stätten wallfahrenden Pilger vor den Angriffen der Saracenen zu schützen, mit der Regel der regulirten Chorherren und dem Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth; — die Johanniter, Anfangs Mönche, welche dann zu dem Mönchsgelübde noch die Verpflichtung zum Kampfe gegen die Ungläubigen fügten; — die deutschen Herren mit dem zweifachen Berufe der Pflege und Wartung erkrankter armer Pilgrime und der Vertheidigung des heiligen Landes durch Schwert und Kampf.

Von Spanien her brauchte man das arabische Ritterthum nicht erst im Morgenlande als Vorbild aufzusuchen; denn dort rangen das Kreuz und der Islam unausgesetzt um den Besitz der pyrenäischen Halbinsel; dem gothischen Abkömmling stand dort der Maure, wenn auch in feindlicher Beziehung, dennoch als Muster gegenüber und machte, selbst im Unterliegen, Jenen der vorgeschrittenen arabischen Bildung unterthan. Unstreitig sind auch die ältesten spanischen Ritterorden nach arabischem Vorbilde gegründet. So der unter cistercienscher Regel entstandene geistlich-ritterliche Verein von Calatrava, zum Schutze dieses Platzes gegen die Mauren, und die geistlichen Ritterorden von San Jago de Compostella und von Alcantara.

In Ländern, wo der Kampf gegen die Ungläubigen nicht, wie in Spanien, auf der heimischen Scholle ausgefochten werden konnte, suchte man, zumal seit der Beendigung der Kreuzzüge, den Glaubenskampf in grösserer Nähe und in bequemerer Weise auf. Die um das Jahr 1200 gestifteten „Brüder des Ritterdienstes Christi", wegen des Schwertzeichens auf ihrem Mantel auch Schwertbrüder oder Schwertträger (*gladiferi*, später *ensiferi*) genannt, wendeten ihr Schwert und ihren Bekehrungseifer gegen die noch heidnischen Livländer und nachmals, im Vereine mit den deutschen Herren, gegen die Heiden im Preussenlande. Diese Preussenfahrten, an welchen sogar der englische Adel sich häufig betheiligte, sollten als ein Ersatz der Kreuzzüge dienen; sie bewirkten aber thatsächlich den Verfall der geistlichen Ritterorden, ja des Ritterwesens selbst. Im Oriente hatte der Kampf mit einem Feinde, dessen Tapferkeit dem Abendländer Achtung

einflösste, der in Waffenkunst und Kriegserfahrung ihm mindestens gleichstand, ja in mancher Hinsicht ihn noch übertraf, und dessen Wachsamkeit und List ihn in steter Spannung erhielt, den Charakter des abendländischen Ritterthums gekräftigt und veredelt. Christen und Mohammedaner, im Uebrigen Feinde, achteten einander als Ritter, und dieses Verhältniss entflammte zu höheren Begriffen der Ehre, hielt von unnöthigen Grausamkeiten ab. Anders im Preussenlande. Hier galt der Kampf meist einem schlechtbewaffneten, kriegsunkundigen Feinde, der bei herannahender Gefahr sich hinter Seen und Dickicht flüchtete, keinen geordneten Widerstand leistete und dem Angreifenden daher auch wenig Gelegenheit zu ritterlichen Thaten gab. Todtschlag und Vertilgung traten hier an die Stelle des Glaubens- und Unterjochungskrieges; mit Grausamkeiten und Verwüstung oder im günstigeren Falle, wie z. B. bei Ottokar's Zug im Samlande 1255, durch den Act einer formellen Bekehrung, wurde der blinde Kampf beschönigt. Man darf sagen: das Ritterthum, welches die Kreuzzüge geschaffen hatten, versumpfte in den Morästen des Preussenlandes.

Als Vorbild wie als Schutzherr der gesammten Ritterschaft galt im Mittelalter der heilige Georg. Das irdische Nachbild des kriegerischen Erzengels Michael, der nach der Offenbarung Johannis den Drachen in den Abgrund der Hölle stürzte, war St. Georg zugleich Vorbild des christlichen Ritterthums im Abendlande. Von St. Georg sagt die Legende, er habe als Tribun von Cappadocien einen Drachen erlegt und die Königstochter von Lybien befreit, die von dem Drachen verschlungen werden sollte; später sei er als standhafter Bekenner des Christenthums auf Befehl des heidnischen Königs Dacian (Diocletian) zu Tode gemartert worden *). Jene befreite Jungfrau bedeutete die Kirche, so wie der Drache die der Kirche feindliche Macht; der Heilige aber bedeutete die christliche Ritterschaft, welche berufen ist, die Kirche zu beschirmen. Die Verehrung St. Georgs scheint

*) Eine Zusammenstellung der St. Georgs-Legenden s. bei Wocel: „Die Wandgemälde der St. Georgs-Legende in der Burg zu Neuhaus“, im 10. Band der Denkschriften der philosophisch-historischen Classe der kais. Akademie der Wissenschaften. (Wien 1860.) S. 59 u. f.

durch die Normannen während ihrer sicilischen Kämpfe, die in mancher Beziehung sich als ein Vorbild der Kreuzzüge darstellen, aufgekommen zu sein, denn als das Christenheer der Normannen im Jahre 1065 bei Cerame auf Sicilien über die Saracenen siegte, wollte man den heiligen Georg in der Gestalt eines Ritters mit hellglänzenden Waffen mitten im Schlachtgewühle gesehen haben*). Während der Kreuzzüge, die in ihren Anfängen zum grossen Theil ebenfalls durch das normannische Element bestimmt wurden, scheint sich dieser Cultus dann in das Morgenland verpflanzt zu haben, denn auch die Eroberung Jerusalems (1099) glaubten die Christen jenem ritterlichen Heiligen zu verdanken. Aus dem Oriente mag derselbe Cultus dann in die Abendländer zurückgewandert sein. Noch bis in das späte Mittelalter erhielt sich unter der Ritterschaft der Gebrauch, nach einem erfochtenen Siege der heiligen Jungfrau Maria, die in der christlichen Symbolik ebenfalls als Ueberwinderin des Drachen erscheint, von der Beute das beste Pferd, dem heiligen Georg das beste Schwert zu widmen.

Bald trat in dem Ritterthume zu der Flamme der religiösen Begeisterung noch eine andere, die sich wunderbar mit jener verschmolz: der Frauendienst. Zwar mag, wie mit Recht behauptet worden ist, auch hierbei der durch die Kreuzzüge importirte Einfluss des Islam, der „Haremsduft aus Osten" **), mitgewirkt haben. Dennoch unterschied gerade durch den Frauendienst das abendländische Ritterthum sich am schärfsten von dem orientalischen, denn der Islam, welcher seinen Bekennern die Vielweiberei gestattete, musste nothwendig zu ganz anderen, profaneren Begriffen führen, als das Christenthum, durch welches die ursprüngliche germanisch-keusche Ansicht von der Bestimmung des Weibes noch eine höhere und idealere Weihe erhalten hatte. Die Liebe selbst ward religiöser Cultus des Ritters; die Frauen prangten bei grossen Festlichkeiten, Tur-

*) Giesebrecht: „Geschichte der deutschen Kaiserzeit." 3. Band. 1. Abth. S. 196 und 202.

**) So bezeichnete Dr. Wilh. Jordan diesen Einfluss in seinem am 2. April 1868 in Wien gehaltenen Vortrage über Entstehung und Geschichte des germanischen Epos.

nieren u. s. w. in ihrer Glorie und vertheilten als Schiedsrichterinnen Dank und Preis.

Bis gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts blieb die äussere Ehrerbietung gegen das schöne Geschlecht im Zunehmen begriffen. Eines der vornehmsten Gelübde, welches junge Ritter bei ihrer Einweihung ablegten, bestand darin, dass sie die Ehre der Damen weder durch Worte noch durch Thaten beleidigen wollten. Wenn Einer dieses Gelübde verletzte, so wurde er nach den Gesetzen der Turniere empfindlich dafür gestraft. In den Turnieren selbst trugen, sagten und thaten die Ritter Nichts, als was Bezug auf die Dame ihres Herzens hatte. Sie nannten sich Diener oder Sclaven der Liebe, und liessen als solche sich bisweilen von ihren Schönen an kleinen Ketten oder reichen Bändern, die an dem Kopfriemen der Pferde befestigt waren, bis an die Schranken oder bis auf den Kampfplatz führen; auch trugen sie die Farbe und Livrée ihrer Damen und gewisse Devisen oder Symbole. Eine andere Zier turnierender Ritter waren die Frauengunste oder Liebeszeichen (*faveurs*, *joyaux*, *emprises d'amour*), Geschenke der Damen an die auserwählten Ritter, welche ihre Farbe trugen und im Turniere für sie kämpften. Diese Faveurs bestanden gewöhnlich in einem Schleier, einer Schärpe, einem Bande u. s. w. und wurden während des Turnieres als Abzeichen, um die Dame zu ehren und von ihr erkannt zu werden, an Helm, Schild, Rüstung oder Lanze befestigt. Ging während des Kampfes ein solches Kleinod verloren, so schickte die Dame sogleich ein anderes. Die Ritter betrachteten diese Liebeszeichen zugleich als Talismane, durch welche ihr Muth und ihre Kraft vermehrt, Unfälle abgewendet werden würden.

Manche zogen, als irrende Ritter, zur Erfüllung gewisser Gelübde aus, die sie entweder freiwillig abgelegt hatten, oder welche ihnen von Damen abgefordert worden waren. Ein edler Galeazzo von Mantua, den die Königin Johanna von Neapel zum Tanze aufgefordert hatte, fühlte sich durch diese Huld so sehr begeistert, dass er gelobte, in Frankreich, Burgund, England, Spanien, Deutschland und anderen Ländern so lange umherzuziehen, bis er zwei

Ritter überwunden haben würde, die er ihr als Sclaven zuführen könnte. Auch erfüllte er dieses Gelübde wirklich. Ueberhaupt war es gar nicht selten, dass Ritter, welche sogenannte *Pas d'armes* oder kleinere Turniere anstellten, es Allen, die gegen sie kämpfen würden, zur Bedingung machten, dass die Ueberwundenen sich den Damen der Sieger als Gefangene stellen oder mindest einen Diamant von hohem Werthe als Lösegeld überreichen sollten *). Wie die Ritter das Faustrecht der Kraft, so übten die Frauen das Faustrecht der Schönheit.

Es würde zu weit führen, noch mehr Beispiele hievon zu liefern. Die süsse Thorheit dieses Minnedienstes, obwohl sie bei dem Mangel an wahrer Aufklärung den Ritter sehr oft über die Grenzen der Natur und Vernunft hinaus riss, hatte immerhin etwas Erhebendes an sich, so lange sie der Ueberzeugung und dem wirklichen Gefühle entsprang. Allein sie sank sehr bald zur blossen Förmlichkeit herab und artete endlich in leere Spielereien und fantastischen Mummenschanz aus.

Ulrich von Liechtenstein, der Ritter und Sänger, der Kampfgenosse des letzten Babenbergers, hätte, als er in Brixen gegen Uschalch von Bozen für seine Auserwählte stritt, im Kampfe beinahe einen Finger verloren. Da er nun später hörte, die Geliebte habe über seine wundgeritzte Hand gespöttelt, liess er sich den Finger abhauen und schickte ihr denselben. — Darauf entwarf er den Plan, als Edeldame verkleidet einen Zug durch das Land zu machen, und begab sich nach Venedig, wo er in der Stille alle Vorkehrungen traf. Silberne Sättel, schneeige Decken und kostbare Zäume schmückten seine Rosse; Perlen wurden ihm in's Haar geflochten und ein feingefälteter Waffenrock von weissem Tuch ihm angelegt, darüber ein weisser Sammetmantel; auch Helm und Schild waren von weisser Farbe. Sogar seine zwölf Knappen waren schneeweiss gekleidet und trugen ihm hundert weisse Speere nach. Nun erliess er im Namen der Göttin Venus einen Brief, worin sie an-

*) „Geschichte des weiblichen Geschlechts," von C. Meiners. 1. Theil. Hannover 1788. S. 149 u. f.

kündigte, dass sie am Tage nach St. Georgen bei Mestre aus dem Meere steigen und das Land bis Böheim durchziehen werde. Sie wolle mit jedem Ritter kämpfen, und wer seinen Speer dabei zerbreche, dem gäbe sie einen Goldring für seine Liebste; würde sie aber überwunden, so sollte der Sieger alle ihre Rosse haben. — Später schrieb er eine andere Fahrt aus, bei welcher er als König Artus erschien, um die Tafelrunde zu erneuen. Er war in Stahl, in Scharlach und Gold gekleidet, und gestattete jedem Ritter, an der Tafelrunde Theil zu nehmen. Wer diese Ehre erringen wollte, musste aber zuvor drei Lanzen gegen den König verstechen, ohne nur eine zu fehlen. Dann erhielt er einen Namen aus dem Gefolge des Artushofes und durfte den Fürsten begleiten, so dass Herr Ulrich sich bald von den bekannten Palatinen: einem Percival, Lancelot, Iwein, Tristan, Segremors, Gawein u. A. umgeben sah*).

Auch in Böhmen trug man sich eine Zeitlang mit der Herstellung der Tafelrunde des Königs Artus, und die böhmischen Ritter machten dem Könige Johann 1319 hierüber einen förmlichen Antrag. Wirklich setzte man einen gewissen Tag zur Stiftung der Tafelrunde fest, und lud durch Schreiben beinahe alle Fürsten, Grafen und Herren Deutschlands dazu ein; auch wurden im Thiergarten bei Prag grosse Vorbereitungen zu dem abenteuerlichen Ritterfeste getroffen. Da sich jedoch nur böhmische Ritter, aber beinahe gar keine auswärtigen Gäste einfanden, so wurde aus dem beabsichtigten grossen Feste ein kleines, aus der Tafelrunde ein ziemlich gewöhnliches Bankett, und der missglückte Versuch fiel dergestalt dem Spotte der Geistlichkeit und Bürgerschaft anheim, dass man seitdem nicht mehr daran dachte, ihn erneuern zu wollen**).

In Oesterreich sollte, wie der bekannte Wiener Dichter des vierzehnten Jahrhunderts, Peter Suchenwirt, berichtet, ein Turnier auf Befehl der Frau Minne ausgerufen werden. Hundert Ritter und hundert Edelknechte sollten auf der Bahn halten nach ritterlichem Rechte. Sie gewährten Jedem den Kampf mit Schwert oder Bengel

*) „Literaturgeschichte im Salon," von Ed. Boas. Leipzig 1846. S. 55 u. f.
**) Illustrirte Chronik von Böhmen. 1. Band. S. 480.

(Keule), je nachdem er es verlangte. Dabei erscheinen zweihundert Frauen in grünem Sammet, mit Gold und Hermelin ausgeschlagen. Diese vertheilen den freudereichen Lohn unter dem Vorsitz der Frauen Venus und Cupido; denn auch Cupido wird dabei als Frau aufgeführt. Der tapferste Ritter erhält von der schönsten Frau einen blühenden Kranz von Rosen, der beste Knecht ein grünes Schapel (Barret, Hut) *).

Obwohl während der Kreuzzüge durch das Zusammentreffen so vieler Nationalitäten zu einem Zwecke eine Verschmelzung und Uebereinstimmung in den wesentlichsten Zügen des Ritterthums eingetreten war, so bildete sich doch je nach den verschiedenen Ländern eine gewisse Verschiedenheit des Rittergeistes heraus. Gottfried von Bouillon zog, wie der Verfasser der Chronik von Ursperg (p. CCXLVIII) erzählt, die deutschen Ritter im Puncte der Tapferkeit allen anderen vor, empfahl ihnen aber, um ihre Wildheit zu mässigen, den Umgang mit den französischen Rittern; auch milderte er die den beiden Nationen damals eigene wechselseitige Abneigung durch seine Geübtheit in Beider Sprachen.

Der deutsche Ritter war bieder, derb, ausdauernd und persönlich tapfer; an Einfachheit der Sitten und der Lebensart übertraf er beinahe alle übrigen, freilich aber auch an Geistesarmuth und Rohheit. Seine Burg war sein Vaterland, seine Vaterlandsliebe die Liebe zu seiner Burg. Von Gefälligkeit im Umgange, von feinem Gefühle, von Gewandtheit und Geistescultur war bei ihm wenig die Rede. Ein voller Humpen im Kreise gleichgesinnter Brüder war sein liebster Genuss. Die Blüthe des deutschen Ritterthums erblickte man vornehmlich in Thüringen und Schwaben, dort durch den romantischen Sinn der Landgrafen Hermann und Heinrich des Erlauchten, hier durch die ritterlichen und saugeskundigen Hohenstaufen angeregt. Auch in Oesterreich erfuhr das Ritterthum unter den Babenbergern seine Pflege. Herzog Leopold der Glorreiche liess sich am Pfingstfeste des Jahres 1200 unter grosser Feierlichkeit das Schwert

*) S. die Einleitung zu Suchenwirt's Werken, herausgegeben von A. Primisser. Wien 1827.

umgürten, und auf gleiche Weise liess sich im Jahre 1232 der Herzog Friedrich der Streitbare in Wien wehrhaft machen, und schlug, hierdurch zum Ritter geweiht, sofort zweihundert adelige Jünglinge zu Rittern. Ein Enkel Rudolfs von Habsburg erwarb sich den Ehrennamen: „die Blume der Ritterschaft". Ottokar von Horneck rühmt die Ritterschaft Oesterreichs im 13. Jahrhundert als höflich und sehr bemüht um Dank und Gunst edler Frauen, als eben so artig im Reigengewande, wie behend und kräftig mit Lanze und Schwert. Nach seiner Schilderung sind sie eher zu fein im Reden und von alter Einfachheit sich entfernend, als roh und gemein. Raub und unnützes Brennen begleitet die zahlreichen Fehden, aber Tapferkeit am Feinde wird geehrt und des Wehrlosen geschont *).

In Böhmen spiegelt sich das ältere rauhe Ritterthum, welches zu Ende des elften Jahrhunderts unter König Wratislaw seine Herrschaft übte, zunächst in dem kühnen Abenteurer Wiprecht von Groitzsch wieder, der, bald Bundesgenosse und Retter von Kaisern und Königen, bald Feind derselben und Rebell; bald Reichsfürst und gefeierter Liebling der Mächtigen, bald Bettler, Geächteter und Delinquent; bald Burgenbrecher und Löwenbezwinger, bald Stegreifritter und Räuber; bald Tempelstürmer und Kirchenfrevler, bald Klostererbauer, Büssender und endlich andächtiger Mönch, eine in ihrer Art einzige Erscheinung bildet, auf welcher alle Contraste seines rauhen, trotzigen Zeitalters mit schneidender Schärfe sich begegnen **). Unter den letzten Premysliden wurde diese wilde Kraft durch mildere und gefälligere Formen verdrängt. König Wenzel I. (der Minnesinger) gab den ersten Anlass zur Einführung des ausländischen Ritterwesens. Sein Sohn, der starke Ottokar II., fuhr darin fort. Selbst in böhmischen Chroniken wird gesagt, dass dort bis auf Ottokar II. die Sitten höchst roh gewesen; erst dieser habe durch die Pflege des Ritterwesens, das auch den Feind in Ehren zu

---

*) Schacht: Aus und über Ottokar von Horneck's Reimchronik. S. 313.

**) Vgl. meinen Aufsatz: „Eine Rittergestalt aus Böhmens Vorzeit," im Abendblatt der „Wiener Zeitung" 1855, Nr. 286 u. f.

halten gebiete, feinere ritterliche Sitte eingebürgert *). König Ottokars Freund und Kanzler, der Bischof Bruno von Olmütz, schuf sich eine eigene wehrhafte Ritterschaft durch die Olmützer Kirchenlehen. Deutsches Ritterthum, fremde Galanterie und fremde Waffenspiele wurden jetzt in Böhmen schnell heimisch. Mit einer Hast, die nicht selten Alles durcheinander mengte, suchten die Freunde des Neuen ihrem ursprünglichen, äusserst einfachen Ritterwesen eine Form aufzudringen, zu welcher ihnen des Königs Artus Tafelrunde das Muster lieferte. Alles erhielt einen romantischen Anstrich und gern liess sich Ottokar in Liedern dem Könige Artus vergleichen **). Unter König Johann dem Luxemburger erhielt das böhmische Ritterthum einen überwiegend französischen Zuschnitt; die Blüthe des rheinländischen und luxemburgischen Adels bildete seine nächste Umgebung. Johann selbst, der „letzte böhmische Ritter“, der seine Waffen von den Apenninen bis zur Ost- und Nordsee trug, verwendete seine Einnahmen vorzugsweise auf Krieg oder kriegerische Unternehmungen, auf den Bau von Burgen und den Ankauf von Pferden, den Unterhalt und Schadenersatz für Ritter in seinem Dienste, so wie auf die Bezahlung von Turnierschulden. Selbst gealtert und erblindet, gebarte er sich noch ganz als Ritter, und soll, als er bei Crécy in den letzten Kampf sich stürzte, an seinem Helme die Devise: „*Ich dien*“, getragen haben ***).

Treue Anhänglichkeit an den Lehnsherrn bis in den Tod machte eine Haupttugend des deutschen Ritters aus und führte zu manchen erhebenden Zügen. Zehn Ritter begleiteten Friedrich den Gebissenen auf der gewagten Fahrt, als dieser, um sein neugebornes Töchterchen zur Taufe zu bringen, aus der hart umlagerten Wartburg herausritt. Von zahlreichen Feindesschaaren verfolgt, bildeten sie einen Kreis um den Fürsten und sein Kind, als letzteres auf dem Wege getränkt sein wollte und der Zug daher Halt machen

*) v. Karajan: „Ueber den Leumund der Oesterreicher, Böhmen und Ungarn in den heimischen Quellen des Mittelalters,“ a. a. O.

**) Illustrirte Chronik von Böhmen. 1. Band. S. 479.

***) Pauli in seiner „Geschichte von England“, 4. Band (Hamburg 1855), S. 404, Anm. 3, bezweifelt die Richtigkeit dieser Ueberlieferung.

musste. — Bei Morgarten und Sempach verbluteten die Edlen und Ritter aus Oesterreich, Tirol und Schwaben freudig für ihren Lehnsfürsten und Kriegsherrn; auf dem letztgenannten Schlachtfeld theilten auch Herr Ulrich von Embs und sein Vetter Egloff, „der theuerste Ritter, den man dazumal gefunden“, wie der Schweizerchronist Tschudi sagt, das Todesloos, und bei Crécy deckten die böhmischen Ritter, eine todte Leibwache, mit ihren Leichen die Leiche ihres Königs.

Auch bei den ungarischen Rittern begegnet man jener blutbesiegelten Treue für den Gebieter. Wohl folgten sie oft zögernd dem Aufgebote des Königs, wohl versammelten sich die Banderien bisweilen träge genug, aber einmal dem Feinde gegenüber, waren sie zu jeder Aufopferung fähig. In der fürchterlichen Mongolenschlacht bei Mohi wurden Bela's Ritter unter den dichtesten Streichen des Todes nicht müde, die geheiligte Person des Königs mit ihren Leibern zu schützen. Der Palatin Gara wehrte, so lange noch ein Funke Lebens in ihm war, ganz allein einen Haufen Feinde von dem Wagen seiner Königin ab, die Pfeile in seinen Wunden abbrechend, damit sie ihn weniger am Fechten hindern sollten.

Der thätigste, eifrigste, abenteuerlichste Ritter war der französische; Galanterie und Religion verbanden sich bei ihm auf das Innigste und steigerten sich zu einem so hohen Grade, dass sie ihn zu den gefahrvollsten Unternehmungen, zu den gewagtesten Thaten anspornten. Sein Geschick und seine Beweglichkeit liessen fast immer einen glücklichen Erfolg hoffen; an ihm fand der Thron eine mächtige Stütze, das Vaterland einen rüstigen Streiter, die Unschuld einen stets bereiten Vertheidiger, der Unglückliche einen grossmüthigen Unterstützer, der ungerecht Misshandelte einen furchtbaren Rächer und das schöne Geschlecht einen glühenden Verehrer.

In England nahm das Ritterthum bereits unter Richard Löwenherz einen hohen Aufschwung, scheint aber während der stürmischen Regierungen der Könige Johann und Heinrich III. einen Stoss erlitten zu haben. Von letzterem wird erzählt, dass auch er eine Tafelrunde nach dem vermeintlichen Vorbilde des Königs Artus

gegründet habe, deren Genossen sich im Turnieren übten und an der Tafel auf dem Fusse der Gleichheit und Brüderlichkeit mit einander speisten. Nebst der Neigung zur Pracht scheint ein Sinn für gewisse äussere Formen und Schönheitsbegriffe vorgewaltet zu haben. Der anglo-normandische Jongleur Robert Bikez, welcher im zwölften Jahrhundert dichtete, beschreibt in seinem „Lied vom Trinkhorn“*) einen schönen und mannhaften Ritter so: „er hatte blonde Haare und einen röthlichen Schnurbart, hellbraune lächelnde Augen, sein Körper war anmuthig gebaut, die Füsse gewölbt und doch nicht krumm“ etc. Erst unter der kraftvollen Herrschaft Eduards I., noch mehr unter jener Eduards III. entfaltete sich das Ritterthum zur höchsten Blüthe, gefiel sich aber auch in massloser Verschwendung. Als König Alexander III. von Schottland mit hundert Rittern in London erschien, um der Krönung Eduard's I. beizuwohnen, liessen er und seine Ritter nach ihrer Ankunft ihre prachtvoll geschmükten Pferde los und ledig und gaben sie dem Volke preis, und fünf der vornehmsten englischen Adeligen thaten, um an Freigebigkeit nicht nachzustehen, sogleich dasselbe.

Sowohl die Richtung der Zeit wie auch politische Gründe riefen zwischen der Ritterschaft Frankreichs und England's eine Rivalität, ein Bestreben des wechselseitigen Sichüberbietens hervor. König Eduard III. von England pflegte und nährte die Begriffe des Ritterthums, weil er in diesem eine Stütze seiner Macht, ein Werkzeug zur Ausführung seiner Entwürfe erblickte; jedes der prachtvollen Turniere vermehrte die Zahl seiner Anhänger und Kämpfer. Sein kriegerischer Gegner, König Philipp VI. von Frankreich, schlug den nämlichen Weg ein, und in dessen Folge entstand in beiden Ländern ein Wetteifer in ritterlichen Schauspielen. Eduard errichtete zu Windsor eine Tafelrunde, welche hundert Fuss im Durchmesser hatte und wochentlich hundert Pfund kostete. Philipp setzte dieser Tafelrunde eine ähnliche in Paris entgegen, welche auch deutsche und italienische Ritter anlockte und ihren bisherigen Reisen nach

*) S. die Uebersetzung dieses Liedes von Ferd. Wolf in „Witthauers Album“. Wien 1838.

England ein Ende machte. Eduard stiftete den berühmten Hosenbandorden, Philipp dagegen steigerte die Zahl und erhöhte den Glanz seiner Ritterspiele und Turniere *).

Auf die höchste Spitze wurde das Aeusserliche und Förmliche des Ritterwesens durch die Spanier und Portugiesen getrieben. Indess bei aller Steifheit und Hyperromantik, welche nachmals Cervantes in seinem „Don Quixotte" mit Meisterhand parodirt hat, lässt sich nicht leugnen, dass dem spanischen Ritterthume, welches durch das Bewusstsein seiner schon früher geschilderten Vorrechte, seiner Unverletzbarkeit, ja man könnte sagen seiner gesetzlichen Heiligung, unwillkürlich zu einer Art von Selbstvergötterung getrieben wurde, die schönsten Blüthen der romantischen Poesie entsprungen sind, und in dieser Beziehung hat es noch in unserer Zeit einen berühmten Vertheidiger gefunden. „Als eine verlorene Vorwacht des bedrohten Europa gegen die Einbrüche der Alles überschwemmenden Araber, lagen die Spanier auf ihrer pyrenäischen Halbinsel wie im Felde, ohne fremden Beistand zu immer erneuerten Kämpfen bereit. Die Gründung ihrer christlichen Königreiche, Jahrhunderte hindurch, von der Zeit an, wo die Abkömmlinge der Gothen, in die nördlichen Gebirge zurückgedrängt, aus diesem Zufluchtsorte wieder hervortraten, bis zur gänzlichen Verdrängung der Mauren aus Spanien, war ein einziges langes Abenteuer, ja die Rettung des Christenthums in diesem Lande gegen solche Uebermacht schien das Wunderwerk einer höheren als blos menschlichen Lenkung zu sein. Gewöhnt, immer zugleich für seine Freiheit und für seine Religion zu fechten, schloss sich der Spanier mit feuriger Inbrunst an diese an, als ein mit edlem Blut theuer erkauftes Erwerbniss. Jede gottesdienstliche Tröstung war ein Lohn vergossenen Heldenschweisses, jede Kirche konnte er als eine Trophäe seiner Ahnen betrachten. Treu seinem Gott und seinem König bis auf den letzten Blutstropfen, unverbrüchlich auf seine Ehre haltend, stolz, aber demüthig vor allem heilig Geachteten, ernst, mässig, sittig war der alte Castilier, und nun spotte man des biederherzigen Volkes, das den ge-

*) *The pictorial history of England. London 1838. Vol. I. p. 875.*

liebten Degen, das Werkzeug seines hohen Berufs, auch hinter dem Pfluge abzulegen sich nicht entschliessen konnte. Nirgends hat der ritterliche Geist die politische Existenz des Ritterthums länger überlebt, als in Spanien. Noch lange nachdem durch Philipps II. Fehltritte das innere Wohlsein zugleich mit dem auswärtigen Einflusse tief gesunken war, pflanzte sich dieser Geist bis in die blühende Periode ihrer Literatur fort, und drückte ihr unverkennbar sein Gepräge auf. Hier erneuerte sich bei weit höherer Geistesbildung in gewissem Grade jene glänzende Erscheinung des Mittelalters, wo Fürsten und Herren die Kunst des Minne- und Heldengesanges übten, wo die Ritter, ihre Geliebte neben der Andacht zum heiligen Grabe im Herzen, freudig auf die gefährlichsten Abenteuer zum gelobten Lande wallfahrteten, wo selbst ein löwenherziger König die zärtliche Laute zu Liebesklagen rührte" *).

In Italien, wo frühzeitig Wissenschaft und Handel eine kühle und praktische Lebensansicht verbreiteten, wollte das Ritterthum nie recht gedeihen, und blühte mehr in den Dichtungen eines Bojardo, Ariosto und Tasso, als in der Wirklichkeit. Zudem wurde es hier durch das frühzeitig ausgebildete und verbreitete Miethlingssystem überwuchert, das wenig nach Ruhm, Abenteuern und sittlicher Ueberzeugung, desto mehr aber nach Gewinnst und Vortheil fragte, sich als leidige Kaufwaare rücksichtslos an jede Sache und jede Partei hingab und mit dem Alles aufopfernden, Alles wagenden Geiste der Chevalerie daher im entschiedensten Gegensatze stand.

Während aber das Ritterthum unter dem südlichen Himmel der italienischen Halbinsel nur spärliche Knospen trieb, fand es im russischen Norden eine überraschend eifrige Pflege, obwohl daselbst nicht eigentlich ein solches Ritterthum noch unter solchen Formen sich bildete, wie im westlichen Europa Die germanische Sitte der Wehrhaftmachung fand in Russland nicht statt, sondern der Eintritt des vornehmen Knaben in das bürgerliche Leben wie

*) A. W. v. Schlegel: „Ueber dramatische Kunst und Literatur." 14. Vorlesung.

auf die Bahn der Ehre erfolgte durch das Ceremoniel der sogenannten Bescherung, wobei ihm in grosser Versammlung des Fürsten, der Bojaren und der hohen Geistlichkeit die Haare abgeschnitten wurden *). Der Geist der Hingebung, der Treue, welcher das russische Volk charakterisirt, war übrigens der ritterlichen Richtung überaus günstig. Die dortigen Volkssagen, welche sich theilweise in das elfte Jahrhundert zurückleiten lassen, athmen durchgehends einen ritterlichen Sinn, der auch alles Wunderbare und Abenteuerliche willig in seinen Kreis zieht. Der Mittelpunkt dieser Heldensage ist der heilige Grossfürst Wladimir. Ihn umgibt, wie den fränkischen Carl und den britischen Artus, eine Tafelrunde von Palatinen und Rittern. Da begegnen wir dem von keiner Mutter geborenen Ritter Rogdai; dem russischen Hercules Ilga; dem Drachenbekämpfer Tschurilo; dem verzauberten Dobrina u. a. m. Eine kraftvolle ritterliche Terminologie spricht aus den alten russischen Heldengesängen. „Besser ist es uns, niedergehauen zu werden als gefangen", sagt Igor Swatslawitsch zu seinen Gefährten, und der starke Ur Wsewolod rühmt von seinen Kurjanern: „sie sind des Wurfes kundig, eingewiegt unter Helmen, und des Speeres Spitze bot die Nahrung ihnen". Wo aber Wsewolod hinsprang, „wo sein goldener Helm erstrahlte, da liegen auch heidnische Polowzer-Häupter, gespalten mit gehärteten Säbeln die owarischen Helme" u. s. w. **).

Mit Recht bemerkt ein neuer Geschichtschreiber, dass das Ritterwesen im allgemeinen vier Momente in sich schloss: ein religiöses — das Verhältniss zur Kirche; ein politisches — das Verhältniss zum Lehnsherrn; ein ethisches — das Verhältniss zur eigenen und zur Ordensehre; endlich ein erotisch-geselliges — das Verhältniss zu den Frauen ***). Demnach wird das Ritterthum

---

*) „Geschichte des russischen Staates," von Strahl. 1. Band. Hamburg 1832. S. 383.

**) „Igor Swatlawitsch." Heldengesang vom Zuge gegen die Polowzer. Aus dem Altrussischen des 12. Jahrhunderts neu übersetzt und herausgegeben von W. Hanka. Prag 1821. S. 60 u. f.

***) „Deutsche Cultur- und Sittengeschichte," von Joh. Scheer. 2. Aufl. Leipzig 1858. S. 87.

in seiner Blüthezeit passend charakterisirt durch die bekannte französische Devise: „Gott meine Seele, mein Leben dem Könige, mein Herz den Damen, die Ehre für mich!“

Die Erziehung des Ritterbürtigen entsprach seiner künftigen Bestimmung. Sobald der Knabe das siebente Jahr erreicht hatte, wurde er der weiblichen Pflege entzogen und männlicher Aufsicht anvertraut. Als Page, Edelknecht oder Junker (*page, valet, damoiseau*) trat er am Hofe oder bei angesehenen Rittern in Dienste, und seine Obliegenheit war die Bedienung seines Herrn und der Gemalin desselben im Hause, bei der Tafel, auf der Jagd und bei Reisen. Die erste Lehre, die ihm eingeprägt wurde, war Liebe gegen Gott und die Frauen. War die Periode des Pagenwesens vorüber, so erfolgte die auf uralt germanische Sitte gegründete Wehrhaftmachung, welche unter religiösen Feierlichkeiten geschah. Der Priester sprach am Altare den Segen über Degen und Degengehänge, und umgürtete damit den jungen Edelmann, der nun den Namen eines Knappen (*écuyer*) führte und seinem Schutzherrn auch in ernster Fehde zur Seite stand. Ihm lag die Sorge ob, die Rüstung rein zu halten und sie seinem Gebieter anzulegen, die Rosse abzurichten und die Wache in der Burg zu halten. Das Beispiel des Ritters in der Schlacht spornte den Knappen zur Nacheiferung an, so wie mühsame Spiele und Turniere ihm die zum Kampfe erforderliche Gelenksamkeit, Stärke und Schnelligkeit gaben.

Um sich einen Begriff von den Leibesübungen zu machen, höre man die Beschreibung derselben von einem Schriftsteller aus der Ritterzeit. Bald machte, so erzählt dieser, der junge Ritter einen Versuch, in voller Rüstung und ohne Hilfe des Steigbügels auf ein Ross zu springen, bald lief oder ging er lange Zeit zu Fusse, um sich an einen langen Athem zu gewöhnen und Beschwerlichkeiten lange aushalten zu können, und bald schlug er mit einem grossen Hammer oder einer schweren Axt auf feste Steine. Um sich an die Rüstung zu gewöhnen und seine Arme und Beine zu einer leichten und anhaltenden Bewegung abzuhärten, machte er in völliger Rüstung allerlei Sprünge, und wenn er tanzte, so geschah es in

einem Panzerhemde von Stahl. Einem grossen, auf einem hohen Pferde sitzenden Manne sprang er, ohne weitere Hilfe, von hinten mit auseinander gesperrten Beinen auf die Schultern; eben so konnte er, wenn er die eine Hand auf den Sattelknopf eines grossen Rosses und die andere zwischen die Ohren desselben legte, mit Leichtigkeit über dasselbe hinweg auf die andere Seite springen. Standen zwei mit Kalk überzogene Mauern eine Elle weit von einander ab, und hatten sie auch die Höhe eines Thurmes, so kletterte er mit Hilfe seiner Arme und Beine bis auf den Gipfel derselben. Eben so stieg er umgekehrt auf einer an eine Mauer gelehnten Leiter bis oben hinauf, ohne sie mit den Füssen zu berühren, indem er blos mit beiden Händen zugleich von Sprosse zu Sprosse sprang, und zwar mit einem stählernen Panzerhemde angethan. War er zu Hause, so übte er sich mit den übrigen Knappen im Lanzenwerfen und in anderen zum Kriegshandwerke gehörigen Dingen, um nicht durch Ruhe träge und schwach zu werden. Man kann überhaupt drei Beschäftigungen des jungen kriegerischen Adels annehmen; sie bestanden darin, dass er Höfe der Grossen besuchte, in Kriegszeiten dem Heere folgte und in Friedenszeiten Reisen machte, um sich immer mehr Erfahrung in den Waffen und Turnieren, und zugleich auch Kenntniss der ausländischen Sitten zu erworben.

Wie sehr aber immer der Knappe sich auszeichnete, so konnte ihm doch erst nach dem zwanzigsten Jahre die Ritterwürde ertheilt werden. Letzteres geschah unter ernsthaften Ceremonien. Strenges Fasten, Gebetübungen während mehrerer Nächte in der Kirche in Gesellschaft des Taufpathen und eines Priesters, Beichte und Empfang des heiligen Abendmahls, Bäder und das Anlegen weisser Kleider, als das Symbol der im Ritterstande nöthigen Sinnesreinheit, gingen der feierlichen Handlung voraus. Nach genauer Beobachtung dieser Vorschriften begab sich der genügsam Vorbereitete in die Kirche, und trat mit einem an einer Querbinde an seinem Halse befestigten Schwerte vor den Altar, wo ihm der Priester das Schwert abnahm, es segnete und wieder um seinen Hals hing. Darauf ging er zu dem Herrn, welcher ihm die Ritterwürde ertheilen sollte, und wurde,

nachdem er mehrere Fragen, die sich auf die Pflichten des Ritterthums (besonders auf die Beschützung der Religion und der Frauen) bezogen, richtig beantwortet und den Rittereid geleistet hatte, mit dem Schwerte umgürtet. Nach dieser Ceremonie überreichten ihm andere Ritter, zuweilen auch Damen, die übrige Rüstung, nämlich die Sporen (und zwar gewöhnlich den linken zuerst), das Panzerhemd, die Armschienen und die Panzerhandschuhe. So aufgeputzt (*adoubé*) blieb er demüthig auf den Knien liegen, bis ihn der Herr, der ihm die Ritterwürde ertheilen sollte, erhob und ihm den Ritterschlag (*accolade*) gab. Dieser bestand gewöhnlich aus drei Schlägen mit der blossen flachen Klinge (auch manchmal mit der flachen Hand) auf die Schultern oder den Hals, wobei gewöhnlich die Worte gesprochen wurden: „Im Namen Gottes, des heiligen Michael und des heiligen Georg mache ich dich zum Ritter; sei tapfer, unverzagt und treu!“ Meistentheils wurde der Ritterschlag bei feierlichen Gelegenheiten, bei kirchlichen Festen (vornehmlich am Pfingstfeste), bei Friedensschlüssen, Krönungen, bei der Feier bedeutender Siege, bei der Geburt oder Vermälung hoher Personen und bei Uebertragung grosser Lehen ertheilt.

Wie sehr die Grundsätze der Ehre, welche man dem Ritter von Jugend auf einflösste, zur Tapferkeit in ernster Feldschlacht anspornten, beweisen die Geschichtsbücher auf jedem Blatte. Man verband sich zu kühnen Thaten durch feierliche Versprechungen, welche Religion, Ehre und Liebe gleich heilig und unwiderruflich machten. Häufig nahm sich ein Ritter vor, sein Fähnlein zuerst auf der Mauer der einzunehmenden Feste aufzupflanzen, oder bei dem Beginne einer Schlacht mitten unter die Feinde zu rennen und ihnen die ersten Streiche zu versetzen. Kein Gelübde wurde aber heiliger gehalten, als das des Pfaues (*le voeu du paon*); eine ganze Gesellschaft pflegte nämlich über einem gebratenen Pfau zu schwören und ihn dann zu verspeisen. Ueberhaupt spielt der Pfau im Ritterthume eine bedeutende Rolle; er ist die Speise der Tapfern und der Verliebten; seine Federn sind der schönste Schmuck der Damen; die Figur eines Pfaues diente den Rittern beim Pferderennen und

Lanzenstechen zum Ziele, und mit Pfauenfedern waren die Kronen, mit welchen die Damen ausgezeichnete Krieger oder Sänger schmückten, durchflochten. Die Wettfrage, wer die schönste und tugendhafteste Dame besitze, gab nicht selten in Schlachten und bei Belagerungen Gelegenheit zu den blutigsten Gefechten und Zweikämpfen. Häufig ruhten beide Heere und warteten den Ausgang eines Kampfes, den zwei Ritter um die Schönheit ihrer Dame begonnen hatten, ab, um sich dann mit erneuertem Muthe zu schlagen.

Nächst der Liebe war die Freundschaft der mächtigste Sporn zur Tapferkeit und Ausdauer. Man gab sich eidliche Versicherung, Beschwerden, Ruhm, Vortheile und Gefahren mit einander zu theilen und sich nie verlassen zu wollen, bis man einen bestimmten Zweck erreicht hatte. Solche Verbindungen hiessen Wappengesellschaften oder Brüderschaften, und wurden auf verschiedene Weise geschlossen, entweder durch gemeinsamen Empfang des heiligen Abendmahls oder durch Vermischung des Blutes Aller, welche an der Brüderschaft Theil nahmen. Die so Verbundenen trugen einerlei Kleidung und Rüstung, eilten bei jeder Gefahr einander zu Hilfe, und hielten mit Keinem Freundschaft, der mit Einem von der Brüderschaft im Streite lebte. Bestand der Bund aus Unterthanen verschiedener Herren, so endete er, wenn diese mit einander in Fehde geriethen; denn die Treue gegen den obersten Lehnsherrn ging der Liebe und Freundschaft voraus *).

Grosse Stücke hielt der Ritter auf sein ererbtes oder durch eigene Verdienste erworbenes Wappen, das er auf seinem Schilde trug, um seinen Rang und seine Eigenschaften sogleich einem Jeden kund zu thun.

Die Ritter genossen in allen Ländern grosse Vorrechte, die sich im Wesentlichen überall gleich blieben. In Deutschland nament-

*) Vergl. J. C. de la Curne de Sainte-Palaye: „*Mémoires sur l'ancienne chevalerie.*“ Paris 1781. Deutsch von J. L. Klüber. 3 Thle. Nürnberg 1786 bis 1790. — K. J. Weber: „Das Ritterwesen und die Templer, Johanniter und Marianer.“ 2 Thle. Stuttgart 1822. — Büsching: „Vorlesungen über Ritterzeit und Ritterwesen.“ 2 Bde. Leipzig 1823.

lich bestanden jene Vorrechte in Folgendem: 1. Den Rittern gebührte ausser dem Rechte der Wappen noch die Führung der Siegel, das Siegelrecht; 2. vor ihrer Wohnung durften sie Ketten ziehen, Helme über das Thor und Wetterfahnen auf die Giebel setzen; ihr Wohnsitz bestand entweder aus einem freien Hofe, Kemnate oder Burg, und meist mit fünf bis zehn dazu gehörigen Hufen Landes als Ritterlehen. 3. Sie waren frei von aller Art Zöllen. 4. Sie hatten freien Durchzug auf Reisen, keinen Aufenthalt bei den Thoren, Schlagbäumen oder Schranken. 5. Wollte der Ritter seine Wohnung in einer Stadt nehmen, so durften seinen Leuten keine Abgaben auferlegt werden, wie sie sonst von den Bürgern erhoben werden konnten. 6. Sie hatten das Recht einer vollständigen Bewaffnung mit Panzer, Arm- und Beinschienen, Helm, Schild, Schwert und Lanze, so wie das Vorrecht, einen Gürtel und Sporen zu tragen. 7. Ihnen konnten Schulden halber weder Waffen noch Pferd weggenommen werden. 8. Als Gefangene durften sie nicht in Fesseln gelegt werden; ihr Ritterwort genügte. 9. Sie durften von ihren Untersassen die Rittersteuer fordern, nämlich: für die Befreiung aus der Gefangenschaft, oder bei Vermälung ihrer Töchter, oder zu einer Wallfahrt und zu einem Kreuzzuge, zu einer Meeresfahrt das Reisegeld erheben. 10. Sie konnten nur von ihres Gleichen gerichtet werden (*Curia parium*). 11. Vor Gericht musste der Gegner des Ritters, wenn Letzterer Recht erhielt, ihm doppelt seine Kosten vergütigen. 12. Sie hatten auch anfänglich lange das Recht, Oberhäupter und Räthe aller Gerichte zu sein, so dass gewisse Aemter mit Gliedern ihres Ordens besetzt wurden, z. B. Schöppengerichte, Vogteien u. a. 13. Sie wurden zu allen wichtigen Verhandlungen gezogen. 14. Es gab keine Gesandtschaften, wo sie nicht den Geistlichen und Gelehrten beigegeben waren. 15. Sie hatten das Recht, mit Gold oder Silber besetzte Kleider oder dergleichen Sporen, den Waffenrock mit Pelzwerk verziert und einen Purpurmantel zu tragen, auch in späterer Zeit goldene Ketten um den Hals*). 16. Ihnen kam

*) In Oesterreich wurde noch unter Kaiser Maximilian I. das Vorrecht der ritterlichen Kleidung in Erinnerung gebracht und u. A. verordnet: dass Niemand, geistlich noch weltlich, an Schwertern, Sporen, Spiessen oder anderen

das Recht des Zweikampfes zu, wo sie als Aufforderung ihrem Gegner den Fehdehandschuh hinwarfen. 17. In den Turnieren durften sie nur mit Ebenbürtigen von gleichen Ahnen sich schlagen. 18. Hatten sie bei einer Felonie das Leben verwirkt, wurden sie gleich den Grafen mit dem Schwerte hingerichtet. 19. Wo sie als Zeugen bei Verhandlungen sich unterzeichneten, gingen sie nicht blos Allen vom niederen Adel, sondern auch den Junkern, Söhnen der Grafen und Herren vor. 20. Sie durften sogleich nach erhaltenem Ritterschlage diesen wieder Anderen ertheilen.

Hingegen mussten sie das Gelübde ablegen: 1. die Wahrheit zu reden; 2. das Recht zu behaupten; 3. die Religion sammt ihren Häusern und Dienern, eben so 4. auch Witwen und Waisen zu beschirmen; 5. die unterdrückte Unschuld zu retten; 6. keinen Schimpf gegen edle Frauen und Jungfrauen zu dulden und 7. alle Ungläubigen zu verfolgen. Auch waren die Ritter verpflichtet, bis nach Zurücklegung des sechzigsten Jahres an dem Kampfe Theil zu nehmen; dann blieben ihnen die Ehrenplätze bei den Turnieren und das Recht, hier als Kampfrichter aufzutreten *).

Zu den wichtigsten und heiligst gehaltenen Vorzügen des Ritters gehörte seine ausschliessende Berechtigung der Theilnahme an Turnieren (*ludi trojani, torneamenta*). Gewöhnlich leitet man dieses Wort vom französischen *tourner,* wenden, drehen, ab. Indess ist die Sache und der Name wahrscheinlich weit älter, als die Entstehung

---

Wehren und Geräthschaften Messing und andere ritterliche Zeichen oder Kleinode führen oder tragen soll, er sei denn zum Ritter geschlagen. — Perlen, goldene Ketten und goldene Ringe um den Hals sollen jene, so nicht Ritter oder Doctoren sind, öffentlich nicht tragen. — Welche Edle oder andere Personen, so nicht Ritter sind, von dem Landesfürsten an seinen Hof oder sonst in andere Länder erfordert würden, die mögen sich dem Landesfürsten zu Ehren, mit Ausnahme von Gold, Zobel und Hermelin, kleiden nach ihrem Willen, sollen aber doch nicht öffentlich goldene Ketten oder Ringe am Halse tragen u. s. w. (Vergl. „Kleiderordnung Kaiser Maximilian's I. für die österreichischen Länder 1518," mitgetheilt von Kaltenbaeck in der „Austria" für 1842, S. 113.)

*) „Geschichte des deutschen Adels, urkundlich nachgewiesen von seinem Ursprunge bis auf die neueste Zeit," von C. F. F. v. Strantz. 1. Theil. Breslau 1845. Cap. 5.

der französischen Sprache, und eben so wenig ist sie eine französische Erfindung. Schon im Keltischen heisst *dorna,* im Isländischen *turna* kämpfen, und schon in letzterer Sprache bildete sich das Wort *turnreite* für Kampfspiel. Die Sache ist wohl auch eine uralte germanische Einrichtung, und dem deutschen Könige Heinrich I. darf höchstens die Wiedererneuerung oder vielmehr nur die Vervollkommnung derselben durch Recht und Gesetz zugeschrieben werden, da sich Aehnliches unter allen gothischen, longobardischen und fränkischen Königen bereits findet, wenngleich nicht so ausgebildet oder in dieser besonderen Art. Dass die Turniere ferner keine unmittelbare Nachahmung der älteren griechischen und römischen Kampfspiele sind, dafür spricht schon der entscheidende Zug allein, dass auch hier, wie überall in germanischen Instituten, den Frauen die edelste, weihevollste Rolle zugetheilt war.

Schon im zehnten Jahrhundert begegnet man in Deutschland Ritterspielen, wobei es jedoch nicht auf Lanzenbrechen, sondern auf Uebungen mit anderen Waffen, z. B. im Pfeilschiessen, angekommen zu sein scheint. Seit dem zwölften Jahrhundert aber wurden eigentliche Turniere auch in Deutschland gewöhnlicher, fanden Anklang und breiteten sich so sehr aus, dass wahrscheinlich unter Heinrich IV. sich die Ritter in vier grosse Turniergesellschaften nach den vier Hauptstämmen theilten, nämlich in die rheinische, bairische, schwäbische und fränkische, deren jede unter einem Turniervogte stand. Dies waren früher die Herzoge von Baiern, die Pfalzgrafen vom Rhein, die Herzoge von Schwaben und Franken. Sie hiessen auch Turnierkönige und hatten ihr Amt vom Kaiser zu Lehn. Ausserdem wählte jede Turniergesellschaft Unterturniervögte, deren Geschäft war, Ort und Zeit des Turniers zu benennen, durch offene Briefe die Turnierfähigen einzuladen, das Unterkommen der Gäste, so wie das Einschreiben der Angekommenen in die Turnierbücher zu besorgen, bei der Wappenschau gegenwärtig zu sein und während der Dauer des Turniers auf Ordnung zu sehen. Dabei hatten sie den Vorsitz im Turniergerichte, und nach Beendigung des Turniers übergaben sie alle auf dasselbe bezüglichen Schriften ihren Nachfolgern. An die

Hand gingen ihnen die Gesellschaftsvögte. Jede Turniergesellschaft theilte sich unter sich wieder in drei Theile, deren jeder einen besonderen Vorsteher hatte und sich durch ein besonderes Zeichen (Orden) unterschied.

Um nun an diesen Kampfspielen Theil nehmen zu dürfen, musste man turnierfähig sein, d. h. vier ebenbürtige Ahnen aufweisen können, nicht in Städten wohnen, noch sich zu Bürgerpflichten verbindlich gemacht haben, keine bürgerliche Frau besitzen, noch aus bürgerlicher Ehe entsprossen oder unehelich gezeugt sein. Eben so wenig durften Verbrecher gegen Kaiser und Reich, gegen die Kirche etc. turnieren. Die Untersuchung der Turnierfähigkeit geschah durch die Turniervögte mittelst der Wappen- und Helmschau und durch die Turnierbücher oder Turnierregister, so wie durch die Turnierbriefe. Letztere waren Zeugnisse, welche die Kämpfenden nach Beendigung des Turniers von den Turniervögten unterschrieben erhielten. Fehlte alles dies, so galt auch die Beweisführung durch Zeugen.

Das Turniergericht bestand aus den Turniervögten, Grieswärteln, Herolden, Turnierknechten und einigen Damen. Das Amt der Herolde war vornehmlich, die Turniere anzusagen, beim Turniergerichte zu sitzen, die Gesetze des Turniers auszurufen, das Turnierzeug zu untersuchen und die Sieger bekannt zu machen. Die Knappen und sonstigen Diener (Persavanten, Sarjanten) trugen den Rittern Lanzen und Helme nach, waren Gehilfen des Herolds und diesem untergeordnet, riefen die Namen der in die Schranken reitenden Ritter aus und sahen auf Ordnung und Sitte sowohl bei den kämpfenden Herren als auch indem sie die Zuschauer und das Volk in Zucht hielten. Sie lasen die auf dem Kampfplatze verloren gegangenen Waffenstücke auf und durften dieselben für sich behalten. Unter ihnen standen noch die Grieswärtel (Kreiswächter) oder Prügelknechte (Steckenknechte) als niedrigste Polizei bei solchen Festen. Jede Turniergesellschaft stellte auch drei Damen: eine Witwe, eine Frau und eine Jungfrau, theils als Beisitzerinnen des Turniergerichts, theils zum Austheilen der Preise u. dgl.

In Oesterreich bestand bereits im vierzehnten Jahrhundert ein eigenes Kampfrichteramt, das in den ältesten Zeiten Kampfrecht- oder Kampfschildamt hiess und eigentlich das Richteramt bildete, welches die Besitzer desselben bei den ritterlichen Zweikämpfen im Namen des Landesfürsten ausübten. Noch im Jahre 1432 verlieh Herzog Albrecht V. dieses durch den Tod weiland „Hansen des Garas“ erledigte Kampfschildamt in Oesterreich erblich an den Hofritter „Philipp den Doss“ mit allen herkömmlichen Zugehörungen, Ehren, Rechten, Würden und guten Gewohnheiten, dergestalt „daz er vnd sein erben das egenannt kamphschiltambt mit allen seinen zugehörungen nufürbazzer von vns vnd vnsern erben in lehensweis besitzen, inhaben, nutzen, niessen vnd handeln sullen vnd mügen, als desselben kamphschiltambts, lehens, vnd lands Recht ist“ *).

Auf dem Turnierplatze, welcher durch Schranken von dem Zuschauerraume abgesondert war, befand sich eine prächtig geschmückte Tribune zum Zuschauen für Fürsten, Damen und Ritter, und vor dem eigentlichen Turniere geschah das Knappenturnier, mit leichteren Waffen, wobei öfter die tapfersten Knappen zu Rittern geschlagen wurden. Am dritten Tage nach der Wappenschau begann hierauf das Haupt- (Ritter- oder Meister-) Turnier. Unter Trompetenschall ritten dann die Ritter, von ihren Knappen begleitet, an die Schranken, wurden hier nochmals untersucht, eingelassen und nun fing das Waffenspiel an.

---

*) Die Originalurkunde auf Pergament, gegeben „ze Wienn an freitag nach sant Gregorien tag (14. März), nach kristi gepurde, Viertzehenhundert Jar, Darnach Im Zwayvnddreissigisten Jare“, befindet sich im Archive des k. k. Ministeriums des Innern. — Castelli in der „ausführlichen Beschreibung der Erbhuldigung der Stände des Erzherzogthums Oesterreich u. d. E. am 14. Juni 1835“ (Wien 1837, S. 64) und Kaltenbaeck in seinem Aufsatze über die Erbämter in Oesterreich („Austria“ 1843, S. 15) nennen als den letzten, der (1413) mit dem Kampfschildamte belehnt worden, den Leuthold von Stickelberg. Aus obigem Lehnsbriefe Albrechts V. ergibt sich jedoch, dass nach dem Stickelberger noch Hans der Garas und Philipp der Doss dieses Erbamt bekleidet haben. Kaiser Josef I. stellte im Jahre 1705 dasselbe wieder her und verlieh es den Reichsgrafen von Sinzendorf, nach deren Aussterben (1822) es an die gräfliche Familie Althann gelangte.

Dieses war sehr mannigfaltig. Die Hauptquellen über das Turnierwesen stammen zwar meist aus dem fünfzehnten, ja theilweise aus dem sechzehnten Jahrhundert; doch theils hatten zu dieser Zeit die Turniere noch keine durchgreifende Veränderung erfahren, theils beruhen jene Quellen auf Nachrichten über Gebräuche aus älterer Zeit.

Aus einem Manuscripte der k. k. Ambraser-Sammlung: „Von rossthumblen vnd zuerichtung zu allerlay Thurnieren“ (um 1568 verfasst), — aus den zahlreichen Abbildungen der Turniere Kaiser Maximilian's I. in „Freidal's Turnierbuch“ *), und aus dem Turnierbuche Herzog Wilhelm's von Baiern (1510—1545) lernt man folgende Arten des Turniers kennen:

1. Das alte deutsche Gestech im hohen Zeug. Der Kämpfer, mit einem Stechzeug**) angethan, auf der Brust die Tartsche, gegen welche der Stoss geführt wird, sitzt in einem Kürisssattel mit gestellartigen hohen Stegen (daher der Name).

2. Das neue gemeine deutsche Gestech; Ausrüstung: vollständiger Stechzeug mit Tartsche auf der Brust; Stechsattel ohne Hintersteg.

3. Das wälsche Gestech über das Till, wo die Kämpfer durch eine niedrige Breterwand (Schranken) getrennt waren, über welche die Stösse geführt wurden. Die Ausrüstung ist hier ein Feldharnisch sammt Fusszeug, aber mit einem Stechhelme, auf der Brust ein Rost (gegitterte Tartsche), „in den man das Treffen thuot“, über den Schenkeln oft Streifdartzen, um den Stoss aufzufangen, wenn man gegen die Breterwand anrannte. Eine spätere Modification dieser Art ist

4. das wälsche Gestech über die Palia (Planken) und das Freiturnier; bei beiden trug man einen neuen Stechhelm, der enger den Kopf umschloss, um den Hals eingezogen, auch an die Brust geschraubt, aber im Ganzen leichter und mit einem Visier

*) Mitgetheilt von A. Primisser in Hormayr's „Taschenbuch für vaterländische Geschichte“, Jahrgang 1820.

**) Ueber die hier vorkommenden Rüstungs- und Bewaffnungsgegenstände s. weiterhin jene Capitel, in welchen von Tracht, Rüstung und Bewaffnung speciell die Rede ist.

zum Oeffnen versehen; über der linken Achsel, Brust, Mäusel und Hand sind Doppelstücke angebracht. An der linken Seite der Brust der Rost. (Auch — bei geringen Modificationen — Realgestech genannt und in späterer Zeit mit gewöhnlichen Helmen angestellt.)

5. Das Gestech im Beinharnisch, zu dem ein Feldküriss mit Stechhelm, grossem Rüsthaken und Armzeug mit linker Turniertatze gehörte.

6. Das Scharfrennen, das häufigste und beliebteste Turnier, auch blos das Rennen genannt, mit Rennzeug; die Tartsche (der Bart), gegen welche die Lanze des Gegners stiess, war angeschraubt.

7. Das Schweifrennen (der Schwayf) mit Rennzeug, Streifdarzen und Bart, der beim Treffen absprang.

8. Bei dem Bundrennen war unter dem Bart ein Mechanismus von eisernen Bunden oder Stäben und Rollen, so dass er in mehreren Stücken gewaltsam absprang, wenn der Stoss gut traf.

9. Bei dem Rennen mit den Wilsten wurde der Rennzeug gebraucht; nur trug man keinen Rennhut, sondern über die Stirne einen Wulst von einem gedrehten Tuche mit einer Haube. Die Tartsche war fest angeschraubt und konnte nicht abspringen; daher wurde das Rennen auch vest angezogen genannt.

10. Das Pfannenrennen, ein so gefährliches Turnier, dass man einen Sarg in die Rennbahn zu stellen pflegte. Der Kopf war unbedeckt, blos die Brust, auf welcher ein viereckiger Rost (die Pfanne) angebracht war, in welchen der Stoss geführt wurde, schirmte unter dem Waffenrocke ein Brustharnisch mit langem Rüsthaken. — Eine Abart davon war.

11. das Helmletrennen, wie das vorige, nur trugen die Kämpfenden einen kleinen Helm.

12. Das geschiffte Tartschen-Rennen. Bei diesem trug man einen ganzen Feldharnisch mit grossem Rüsthaken und Rennhut. Die grosse Tartsche oder der Bart war aus mehreren Stücken zusammengesetzt, die im Treffen absprangen.

13. Das geschifft Scheibenrennen, dem vorigen ganz ähnlich, nur war auf der Tartsche eine aus einzelnen, durch Federn

zusammengehaltenen Stücken bestehende Scheibe befestigt, welche, wenn der Stoss gut traf, auseinander sprang. Dasselbe war der Fall bei dem wälschen Rennen mit den Murneten, einer besonderen Art Lanze.

14. Beim Feldrennen (Bund) trug der Mann eine Feldrüstung mit Rennhut und stählernem, im Treffen abspringenden Barte. Das Ross war ebenfalls mit einer eisernen Rüstung versehen. Aehnlich war:

15. Das wälsch' Rennen in dem Armetin, bei dem ein Feldküriss mit einer kleinen hölzernen Tartsche vor der Brust gebraucht wurde.

16. Beim Turnier zu Ross zu Schimpf und Ernst hatte man ebenfalls eine Feldrüstung, zum Theil mit Verstärkungsstücken, wozu besonders eine Doppelbrust mit Bart gehörte. Ueberhaupt dienten in der Regel bei einem Turniere jene Feldharnische, an welchen Doppelstücke anzubringen waren.

17. Beim Fussturnier gingen die Kämpfenden, durch eine Planke getrennt, zuerst mit Lanzen aufeinander los; erst wenn diese zerbrochen waren ohne entscheidenden Erfolg, griffen sie zu den Schwertern. Auch wurde mit Streithämmern, Aexten, Flegeln und dergleichen gekämpft. Man bediente sich dabei eines Feldharnisches mit Turnierhelm; der rechte Fäustling hatte eine Platte über die Finger hinaus, die, wenn die Hand das Schwert ergriffen hatte, an der Handwurzel fest geschraubt wurde, um auf diese Art das Schwert fester halten zu können und die Entwaffnung unmöglich zu machen. Die Brust hatte oft keinen Rüsthaken, die Beinröhren ohne Ausschnitte für Sporen waren mit zahlreichen Folgen (Knöchelreifen) versehen, oder man trug Lederschuhe.

18. Der Kampf zu Fuss (das Kämpfen um das Leben); der Kämpfer hatte in der früheren Zeit einen aus mehreren Reifen bestehenden Schurz, Brust ohne Gerüst, Achseln mit grossen, gleichen Flügeln, kübelartigen Helm, der an Brust und Rücken geschraubt war, Diechlinge, die Schenkel fast ganz umschliessend. Später hüllte man sich ganz in Eisen, so dass alle Körpertheile damit bedeckt

waren: Bourguinot, Achseln mit Schwebscheiben, oder ganz an die Brust anschliessende ärmelartige Achselstücke, die Armbeugen mit Folgen geschlossen, glockenförmiger steifer Schurz, ganze Diechlinge, Kniekehlen und Knöchel mit Folgen. An der linken Hand wurde bisweilen ein kleiner Schild (Rundell) getragen *).

Nach Beendigung des Turniers vertheilten die Damen die Preise (Dänke), welche in kostbaren Waffen, Kleinodien aller Art, Pferden etc. bestanden und deren es mehrere Gattungen gab.

In ähnlicher Weise waren die Turniere aller Orten. In Böhmen nannte man das Turnier *Siedanie* (das Zusammen- oder Aneinanderreiten). — Eines der berühmtesten Turniere des Mittelalters war jenes, welches Heinrich der Erlauchte, Markgraf zu Meissen und Landgraf von Thüringen, um 1264 in Nordhausen veranstaltete, und wo ein silberner Baum mit silbernen und goldenen Blättern und goldenen Früchten die Preise bot. Wer getroffen auf dem Pferde sich erhielt, bekam aus schöner Hand als Dank das Blatt von Silber; wer den Gegner aus dem Sattel stach, ein goldenes **).

Ausser den eigentlichen Turnieren gab es auch noch andere Kampfspiele, bei welchen es nicht so grosser Vorbereitungen bedurfte. Wenn Ritter bei Festlichkeiten sich zusammenfanden, so wurden, ohne dass erst Anordnungen vorangingen, „Buhurde" und „Tjoste" veranstaltet. Unter Buhurd verstand man ein Uebungsgefecht ganzer Haufen gegen einander; im Tjost turnierten nur zwei mit einander; waren es mehr als zwei, aber doch nur wenige, so hiess dieser Kampf ein „Gesellenstechen".

Bei allen solchen Waffenspielen, sowohl wenn in Rotten turniert wurde, als auch beim einzelnen Lanzenrennen, war der Losungsruf (*Krie, Cri*) üblich; die Personen, welche die Krie ausstiessen, wurden Krigierre (*Crieurs*, Ausrufer) genannt und bezeichneten bei den Turnieren eine besondere Classe des niederen Gefolges. Jeder hervorreitende Kämpfer wurde mit der Krie begrüsst oder von seinen

*) „Die k. k. Ambraser-Sammlung", von Ed. Freih. v. Sacken. Wien 1855. Th. I. S. 89 u. f.

** Böttiger: „Geschichte von Sachsen." 1. Band. S. 200.

Leuten damit begleitet, wie es denn überhaupt bei dergleichen Lanzenspielen ungemein viel Getümmel und Geschrei gab *).

Nicht immer ging es bei diesen Kampfspielen streng ritterlich zu. Bisweilen dienten die Turniere vielmehr dazu, Privatrache zu befriedigen, oder es bildeten sich bei solchen Gelegenheiten Parteien für und gegen einander. Bei dem Turniere z. B., welches Herzog Albrecht I. von Oesterreich zu Graz veranstaltete, hätte der Hass der Parteien die Stechbahn beinahe in ein Schlachtfeld verwandelt, denn die Schwaben hielten zusammen und gaben sich heimlich das Wort, keiner dem anderen Leides zu thun. Wie dies die Steierer und Oesterreicher inne wurden, ergrimmten sie, und es wäre Uebles geschehen, hätte Albrecht dem Waffenspiele nicht bei Zeiten ein Ende gemacht **). Blutiger endete das 1273 abgehaltene, unter dem Namen: der kleine Krieg von Chalons, bekannte Turnier, bei welchem König Eduard I. von England und der Graf von Chalons persönlich mit einander kämpften, ihre Leute aber vom Lustscharmützel zum Ernste übergingen, so dass von beiden Seiten Viele getödtet wurden.

Aber auch ohne böse Absicht verliefen diese Spiele oft unglücklich und blutig, und selbst Fürsten büssten dieses Vergnügen manchmal mit ihrem Leben. Zwei Babenberger Fürsten, Leopold I. und Leopold der Tugendhafte, kamen bei Ritterspielen um (994 und 1194). In Sachsen blieben einmal in einem einzigen Jahre sechszehn Ritter todt auf der Stechbahn, und bei einem Turniere zu Wien 1175 wurde der einzige Sohn und Erbe des Markgrafen Dietrich von Meissen, Graf Conrad, getödtet. Noch beinahe vier Jahrhunderte später fiel gar ein König von Frankreich, Heinrich II., im Turniere.

Daher kam es, dass geistliche und weltliche Fürsten frühzeitig gegen die Turniere eiferten. „Aus diesen verabscheuungswürdigen Schauspielen“ — sagt bereits der Papst Innocenz II. (1130 bis 1143) „folgt Leibes- und Seelenmord; Diejenigen, die dabei umkommen werden, sollen daher nicht nach Kirchengebrauch begraben werden.“ Wirklich absolvirte der Erzbischof Wichman von Magdeburg den,

*) San Marte: „Zur Waffenkunde“ etc. S. 314—316.

**) Schacht: „Aus und über Ottokar von Horneck“. S. 191.

wie schon erwähnt, im Turniere getödteten Grafen Conrad nicht eher von der Excommunication, bis der Vater und die Anverwandten des Todten eidlich gelobten, kein Turnier mehr zu halten.

Doch der Hang des Adels zu dergleichen kriegerischen Uebungen war so mächtig, dass er selbst durch Bannsprüche sich nicht beschwören liess. An den gleichzeitigen Dichtern fand das Turnier warme Vertheidiger, und seine günstigen Einflüsse auf Tapferkeit und Rittersitte wurden von ihnen warm gepriesen. „Der Turnay“ — belehrt Suchenwirt — „ist erfunden zu Spiel und nöthiger Uebung der Ritterschaft; denn er lehrt im Streite geordnet reiten, Rotten bilden, vordringen, zu Rosse ringen, über den Sattel sich biegen, durchbrechen, zänken (reissen), mit dem Zaume Manchem zu nahe kommen, der fest zu sitzen glaubet. Er lehret, wie man (achtbare) Gäste mit Schonung, die bösen Zagen (Memmen, schlechte Menschen) aber mit aller Strenge behandeln soll. Beim Turniere werden Memmen zu Schanden, wie die Schminke vor der reinen Haut. Der Turnay hindert das Zungenklatschen und straft Lügner, die wider Biedermänner und werthe Frauen Verleumdungen ausstreuen; diese soll man so schlagen, dass sie ihrer Lügen eingedenk sind. Der Turnay lenkt stolze übermüthige Hälse, die sich zu vornehm dünken, zum Grusse; er macht Waffengesellen und lehrt die Leute kennen nach Thaten und Verdienst.“ Zugleich eifert Suchenwirt gegen die zu grosse Vorliebe für das Stechen, das man begünstige, weil es die bequemere und weniger gefährliche Art des Kampfes sei, die man ohne sonderliche Mühe der Glieder zu vollbringen hoffe, und fügt bei, dass nach ritterlichem Recht das Stechen allzuschlecht (gemein) sei; denn das Gestech geschah mit der stumpfen, dreispitzigen Lanze und in schützender Rüstung, während beim Rennen (Scharfrennen) die spitze Lanze und eine den Körper weniger deckende Rüstung in Anwendung kam *).

Indess begann der Verfall des Ritterthums sehr bald, und schon frühzeitig werden klagende Stimmen über dessen Verwahrlosung

*) Primisser's Einleitung zu Suchenwirt.

laut. „Der Ritterorden“, sagt Peter von Blois, „besteht jetzt darin, sich an gar keine Ordnung zu kehren. Denn Derjenige wird nun unter den Rittern für tapferer und berühmter gehalten, der gröbere Unanständigkeiten ausspricht, der unverschämter schwört, der Gott weniger fürchtet, der den Gottesdienern am schimpflichsten begegnet, der sich Nichts um die Kirche kümmert. Heutzutage empfangen zwar die angehenden Ritter ihre Schwerter vom Altare, auf dass sie sich nicht schämen, sich als Kinder der Kirche zu bekennen, und erinnert werden, dass sie diese Waffe zur Ehre des Priesterthums, zur Beschützung der Armen, zur Verfolgung der Uebelthäter und zur Befreiung des Vaterlandes bekommen haben. Allein die Sache hat sich ganz umgewendet; denn sobald sie das Wehrgehänge empfangen haben, lehnen sie sich sogleich gegen die Gesalbten des Herrn auf und kehren ihre Wuth gegen das Erbtheil des Gekreuzigten. Sie berauben und plündern die Armen aus und quälen die ohnehin geplagten Leute auf eine erbärmliche und unbarmherzige Art, damit sie durch fremde Schmerzen ihre unerlaubten Lüste stillen können“ *).

Auch Heinrich der Laie, ein österreichischer Dichter aus der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, spricht von der Entsittlichung des Ritterthums: „Wo sich die Ritterschaft versammelt, da erhebt sich ihre Wechselrede davon, wie viele Der oder Jener geliebt habe. Ihre Laster können sie nicht verhehlen, ihren Ruhm suchen sie nur bei den Weibern. Wer sich den nicht verschaffen kann, hält sich für einen Schwächling unter seines Gleichen. Wenn von Heldenmuth und Tapferkeit auch die Rede ist, so wissen sie selten zu erzählen, welche Kraft und Stärke Der aufwenden muss, der siegreich wider den Teufel (die Verführung) kämpfen will. Sie wissen blos von einer Menge Unthaten zu reden, und offenbaren nur ihre Schande, wenn sie äussern, Der ist ein tüchtiger Knecht, der da recht viele erschlagen hat u. s. w.“ **).

Ein ungenannter deutscher Dichter des dreizehnten Jahrhunderts hält folgende eifernde Anrede an die Ritter: „Bei euch ist es

*) Schmidt: „Geschichte der Deutschen.“ 4. Th., S. 270.

**) J. Diemer's Vortrag in der Sitzung der philosoph.-histor. Classe der k. k. Akademie der Wissenschaften vom 5. December 1855.

sehr zweifelhaft, ob ihr zur Gnade erkiesen oder ewiglich verloren seid. Als Ritter solltet ihr stets Zucht und Ehre pflegen, Witwen und Waisen jederzeit und im ganzen Lande schirmen, und darum heisset ihr Schirmer. Ihr beschimpft aber diesen Namen, und wer euch Schirmer genannt hat, kennt euch leider nicht; viel richtiger würdet ihr Scheerer heissen. Ihr scheeret trocken und nass; ihr scheeret Manchen ungebeten, dem euer Scheeren sehr leid ist; ihr scheeret Niemand ohne Lohn, scheeret stets und immer; ihr scheeret Arm und Reich, ihr scheeret das Gut und nicht das Haar. Ich sage euch aber, ihr wisset nicht, wie lange es dauert, dass ihr arme Leute scheeret. Gott will solche Scheerer nicht; sie sind dem Himmelreiche entrückt." Den wahren Beruf der Ritter schildert er also: „Ein Ritter soll Gott ernstlich, nicht blos dem Scheine nach ehren, dem Fürsten nach dem Rechte helfen, alles Unrecht als schlecht erkennen, böse Leute gut machen, die guten beschützen, dass ihnen nichts Uebles geschehe; auch selbst darauf sehen, dass Niemand auf Erden von ihm betrübet werde, und hätte er Jemand betrübt, so soll er das willig ausgleichen; er soll alte und neue Sünde tief bereuen, und danach leben, dass ihn sein Engel einst zur ewigen Freude führe." Auch die Knappen schilt derselbe Dichter ihrer Raubsucht wegen tüchtig aus: „Ihr habet böse Gesinnung und lobet, was der Böse thut. Adel und Würdigkeit, die eure Väter pflegten, verlieret ihr dadurch, dass ihr heidnische Sitte angenommen. Euch gilt die Kirche so viel als der Stall, wo man überall rauben soll. Kelch und Messgewand muss in eure Hände, Bischof, Probst, Pfarrer, Abt, Mönch und Messner möchtet ihr ausziehen. Kurz ihr gleichet den argen Heiden, und das Alles thut ihr um des Schlundes willen" u. s. w. *).

Eben so müssen selbst die Vertheidiger des im Jahre 1312 durch den Papst Clemens V. aufgehobenen Templerordens zugeben, dass die Templer hoffärtig, habsüchtig, lau in ihrem Berufe, weichlich

*) „Buch der Rügen," veröffentlicht von v. Karajan, und im vollständigen Auszuge mitgetheilt von Chmel im ersten Bande der „Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kais. Akademie der Wissenschaften" Jahrgang 1848, S. 210 u. f.

und liederlich geworden waren und von dem Zwecke der Stiftung daher sich weit entfernt hatten *).

In welche rauhe und barbarische Tendenzen das Ritterthum, nachdem es kaum erst durch die Kreuzzüge sich seiner früheren Schlacken entledigt hatte, abermals verfallen war, geht auch aus einer Stelle des Gedichtes: „*Le voeu du Héron*", hervor. Der Schauplatz ist am englischen Hofe, und jeder einzelne Ritter schwört, dem Prinzen Eduard nach Frankreich zu folgen, um Philipp von Valois zu bekämpfen. Folgendes ist der Schwur Fauquemont's in Gegenwart des Königs, der Königin und aller Herren und Damen des Hofes: „Man soll mich stets an der Spitze der Vordersten sehen, dem Feinde trotzend, Verheerung, Brand und Mord verbreitend, ohne weder schwangere Weiber, noch Kinder, Greise, Kirchen oder Altäre zu schonen" **).

Suchenwirt, indem er ebenfalls das Sinken des wirklichen Ritterthums beklagt, stellt die Begriffe des echten und des falschen Ritters vergleichend neben einander. Der wahre Ritter beschirmt auf Kriegszügen Witwen und Waisen, und ist ihnen Friedensheld und Leitstab; er steht seiner rechten Herrschaft bei in der Noth, er dient Gott in Liebe, und spricht wohl von allen reinen Frauen. Dafür blüht ihm aber auch der Ehrenkranz, er ist der Frauen Ehre, lieber Freund und Gast, und der Preis aller rothen Munde. Darum beschenken ihn auch edle Fürsten mit Gold, Silber, Stoffen und reichen Gewanden, und mit Recht heisst es also: „Ein Fürst mit Gab', ein' Frau mit Gunst, die zwei die schmücken die Ritterskunst". — Der falsche Ritter ist ausgelassen an der Tafel, ehrenrührig gegen Frauen, prahlerisch gegen Jedermann. Die Nacht ist für ihn die rechte Zeit. Bei'm unmässigen Trunke verspricht er mehr, als drei seines Gleichen jemals zu halten im Stande sind. Vor Tages kommt er nie zu Bett; er schläft tief in den Tag hin-

*) „Ueber den Process der Templer und die gegen ihren Orden erhobenen Beschuldigungen". Von W. G. Soldan. In Raumers historischem Taschenbuch für 1845. S. 411.

**) *Sainte Palaye, T. III. p. 132.*

ein, bis alle Messen vorüber sind. — Der wahre Ritter ehret Einer Frau zu Liebe alle Frauen; sein züchtiger Scherz würzt die Tafel; kein Wort geht aus seinem Munde, das die Ehrbarkeit beleidigte. Soll man des Nachts um der Ehre willen wachen, so ist ihm Nacht wie Tag; er bleibt voll Lust und Freude, dass Niemand bei ihm verdrossen wird. Was sein Mund versprochen, das hält er ohne Falsch und Trug. Am frühen Morgen dient er Gott, dem Höchsten und Besten, dann der Welt zu Lob und Preis. — Der falsche Ritter hat sich wohl hundert Liebchen erwählt, denen er mit gutem Muthe (so wie nämlich der Wolf den Schafen) dienet. Eine jede versichert er auf Ehre, sie sei seine einzige Buhle; dabei ist ihm keine zu gut, dass er sie nicht, stände es in seiner Macht, um ihre Ehre brächte. — Der wahre Ritter dagegen würde um aller Fürsten Gold von den Frauen Nichts verlangen, was nicht ihr Lob und ihre Ehre mehret. Er hält nur an treuer Liebe fest; falsche Minne und schlechter Umgang kommt ihm nie in den Sinn. — Wie geberdet sich der falsche, böse Ritter im Schimpf-(Scherz)-Kampfe und ritterlichen Waffenspiele? Weichlich schmückt er sich und kommt wie eine schwache Frau auf die Bahn; vom Speerzertrümmern ist wenig zu schauen. Rennt Einer ihn scharf an, so wirft er bald den Speer aus der Hand; denn er fürchtet, er falle auf der Stelle nieder. Unter seinen Stössen beugt sich kein Ross, denn der Muth sitzt ihm winkelschief im Herzen. Wozu sollte er nach Ehre und Ritterdanke trachten? Darum müsste er ja Kampfesnoth und Weh' leiden. Er kommt vielmehr stets unverwundet heim. — Ganz anders der wahre Ritter. Er kommt geziert auf die Bahn, so dass die Engel sich an Ross und Harnisch, Zeug und Waffenkleid freuen möchten; das Ross besitzt er gewaltig; er ist zu schauen wie ein schönes Bild, so zierlich setzt er die Füsse; der Minne Zeichen führt er auf Helm und Schild. Er fürchtet Keinen; unerschrocken und ritterlich führt er seinen Speer, misst die Stösse, braucht die Sporen, und Mann und Ross zeigen sich wacker. Der Rosse drückt er viele nieder; Manchen fällt er, der sich sicher vor ihm gewähnt. Rothe Munde geben ihm das Zeug-

niss: „Der thut wahrlich das Beste“, und erkennen ihm die Ehre (den Turnierdank) zu. So im Schimpfkampfe. Doch wie zeigt er sich im Ernst? Wenn er die Feinde erblickt, und wenn die Heerhaufen geordnet werden, das erfrischt ihn an Leib und Seele; seinen Muth theilt er Tausenden mit. Männlich und vorsichtig versorgt er das Banner und die vorderste Reihe mit bewährten Biedermännern; er zeigt, wie man die feindliche Vorderschaar beobachte, auf welcher Seite man den Feind überflügle; er ordnet die Seinen und geht in St. Georg's Namen rasch auf den Feind los. Da richtet er grosse Verwüstung an, und schlägt viele tiefe Todeswunden; den Freunden aber steht er hilfreich bei. Ohne Wunde kommt er selten heim, er sei nun gefangen oder Sieger. Gerade entgegengesetzt handelt der falsche Ritter“ *).

Ueber die Entartung des Ritterthums waren die Zeitgenossen so ziemlich einig; aber hinsichtlich der Ursachen hegten sie verschiedene Meinungen. Heinrich der Teichner, ein didaktischer Dichter aus Baiern oder aus Oesterreich, dessen Lebenszeit zwischen 1300 und 1375 fällt **), ein Freund Suchenwirt's, sieht die oben erwähnten Preussenfahrten theils als Grund, theils als Folge jenes Verfalles an. Wenn — so bemerkt er — es Einem nur um Befriedigung seiner Kampflust zu thun sei, der könne sie auch in seiner Heimat rühmlich befriedigen: er möge wider alles Unrecht zum Schutze der Unschuld, wider Raubschlösser und andere Beeinträchtigungen der Armen streiten. Es sei weltbekannt, dass die Ritter von solchen Kreuzzügen nicht frömmer, nicht gebildeter, sondern mit mancher neuen Untugend behaftet zurückkämen.

Suchenwirt selbst, der Anhänger und Vertheidiger der Ritterspiele, misst dem vermeinten Verfalle des Turniers, dem Ueberhandnehmen des Schimpfkampfes gegen den Ernstkampf, zum Theil jene Laster bei, denen sich die Ritterschaft zu seiner Zeit ergab: Feigheit und Weichlichkeit, Eigennutz, Neid, Lüge, Familien-Unfrieden, wodurch aller Sinn für Grosses und Tüchtiges untergehe, Wucher,

*) Primisser's Einleitung zu Suchenwirt.

**) „Ueber Heinrich den Teichner“, von G. Th. v. Karajan. Wien 1855.

Vorkauf und schnöde Habsucht. Er beschuldigt die Ritter ferner der Genäschigkeit und Trunksucht. Auch schildert er als Hauptursachen der beginnenden Entkräftung die schlechte Erziehung der Junker daheim, anstatt sie in strengerer Zucht bei fremden Rittern aufwachsen zu lassen; dann die weichliche Lebensart und das träge Daheimsitzen, endlich die unbequeme, gezierte Kleidertracht, wodurch „die Junker an Beweglichkeit und Regsamkeit, am Springen, Schirmen, Schiessen, Ringen, Laufen, Steinstossen und anderen ritterlichen Uebungen zu Fuss und zu Ross, verzagen“ *).

Alle die hier angeführten Ursachen mögen zu der Verkümmerung und Entartung des Ritterthums mit beigetragen haben; allein die Hauptquelle davon war unstreitig der übermässige Aufwand, dem sich nur wenige entzogen, viele aber ihr Vermögen und ihre Ehre aufopferten. Am Hofe der Fürsten wurde der Prunk der Könige nachgeahmt, und dieser Prunk bestand hauptsächlich in einer von köstlichem Pelzwerk, seidenen Stoffen, Gold und Juwelen prangenden Ritterschaft, deren reichere und höhere Mitglieder ausschliessend auf eigene Kosten sich schmückten. Aermere Ritter und Dienstmänner suchten Prachtgewände und Rosse für Hofdienst zu erhalten, und waren oft ihrer Würde so wenig eingedenk, dass sie eben nur um solcher äusserlichen Zierde, nicht um der Ehre willen in's Gefecht gingen **). Um dem unerschwinglichen Aufwande sich zu entziehen, verzichteten achtbare, aber unbemittelte Edelleute freiwillig auf die Ehre, jemals Ritter zu werden, und zogen es vor, lebenslang Knappen zu bleiben, wodurch dem Ritterstande gerade der kräftigste Nachwuchs und die besten Elemente entfielen.

Um die unmässige Prunksucht zu befriedigen, sank ein Theil der Ritterschaft zur Räuberei herab, und so sehr verwirrten sich die Begriffe, dass Raub kein Verbrechen, keine Schande mehr war, sondern der Ritter sich desselben rühmte. Der Feudalgrundsatz: „Alle, die nicht von Rittersart sind, sollen des Lehnrechts darben“ ***),

*) Primisser a. a. O.
**) Schacht a. a. O. S. 318.
***) Sächs. Lehnrecht c. I.

wurde ausgelegt, als ob, wer nicht Ritter sei, auch des Besitzrechtes überhaupt darben müsse. Allenthalben Raubschlösser auf Bergen und in Thälern; Ritter als Wegelagerer, die dem Bürger und Kaufmanne auflauerten und ihm den Ertrag seines Fleisses mit Gewalt abnahmen. In Oesterreich entblödeten selbst die mächtigen Kuenringe sich nicht, Wegelagerei zu treiben. Auch die Habsburgischen Fürsten mussten häufig mit den Waffen das Stegreifritterthum bekämpfen, und später (1402) errichteten in Oesterreich Adel, Geistlichkeit und Städte, denen sich auch das Landvolk freudig anschloss, mit vereinten Kräften das unter dem Namen „Geraun" *) bekannte Standrecht zur Vertilgung der Raubnester. Aehnlich erging es im übrigen Deutschland, wo die Landesherren, der ehrenwerthe Adel und die Städte in beständiger Fehde mit Raubrittern und Friedensbrechern lebten. In Thüringen entstand auf solche Weise im dreizehnten Jahrhunderte ein eigenes Friedensgericht, mit dem Zwecke, allen Friedensstörungen im Lande vorzubeugen, die vorgefallenen auszugleichen, gegen Friedensbrecher die Acht zu verhängen und auszuführen. Auch ausserhalb Deutschlands ging es nicht besser zu. König Ludwig der Dicke von Frankreich musste gegen einen Gui Truxel, Ebol von Rouci, Thomas von Marle, Hugo von Puisat und noch gegen viele andere, durch ihre Räubereien berüchtigte Ritter zu den Waffen greifen, und auch dort war die königliche Gewalt allein nicht im Stande, sie in Schranken zu halten, bis die Städte dem Könige zu Hilfe kamen **).

So bereitete sich schon jetzt der klägliche Sturz des seiner ursprünglichen edlen Bestimmung so schnell entfremdeten Ritterthums vor; allein sein gänzlicher Untergang gehört erst der folgenden Periode an.

*) Wohl so viel als Karr oder Kerung, d. i. Schadenersatz. (Haltaus: *Glossar. germ. med. aev.* S. 1084.) „Dass sie uns darum Kerung vnd Gnug gethan haben"; s. Lünig's Archiv, T. I. S. 1427. — Keren, s. v. w. vergüten: „sy solten mit Recht daran geweist werden, dass im solicher schaden von in bekert werde". *Mon. boic. vol. XV. p. 135. ad an. 1480.*

**) Raynouard: „Geschichte des Municipalrechts in Frankreich", 2. Band, S. 155 und 156.

# ZWÖLFTES CAPITEL.

## Kriegstracht, Rüstung und Bewaffnung.

**Waffen und Waffensymbolik. Schutzwaffen: der Ringpanzer (die Brünne, die Halsberge, die Beinberge, der Eisenschuh). Verstärkung des Ringpanzers durch Schienen. Der Helm und dessen Zubehör. Die Handschuhe. Der Schild. Der Waffenrock. — Angriffswaffen: das Schwert. Der Schlachtspeer und die Turnierlanze. Bogen und Armbrust. — Nichtritterliche Waffen: die Streitaxt; die Helbarte; die Keule oder der Kolben. Pferderüstung und Reitzeug: Sattel, Steigbügel (Stegreif) und Sporen. Fahnen und Banner. Feldmusik.**

Das Ringgeflecht, welchem wir schon in der früheren Periode begegnet sind, blieb noch durch lange Zeit das Material für die Panzerbekleidung. Die Dichter der deutschen Heldensage bedienen, der heimischen Ueberlieferung folgend, sich des Ausdrucks „Ringe“ weit häufiger, als die aus französischen und lateinischen Quellen schöpfenden Romandichter, bei denen das fremdländische Wort *harnas* (Harnisch) mit gleicher Bedeutung das Wort Ringe zurückgedrängt hat. Letzteres kennzeichnet die Beschaffenheit dieser Schutzwaffe als aus Ringen oder Kettchen gefertigt, ohne jedoch darunter einen bestimmten Theil: *hose*, *halsberc*, *brünne*, speciell zu verstehen oder damit anzudeuten. Die Ringpanzer waren verhältnissmässig leicht, liessen die Luft durch und schlossen sich fügsam dem Körper an, gestatteten deshalb leichte, ungehemmte Bewegung und wurden wie ein Hemd übergeworfen; daher der passende Ausdruck: „in die Ringe schlüpfen, sie an oder sich herausschütten“. Abgezogen drückten sie sich auf einen kleinen Raum zusammen, so dass sie bequem in den Waffensack (*sârbalc*) oder in einen Schild gethan werden konnten.

Die Brünne, von dem galischen *bronn* oder *bruin*, Brust, Leib, bezeichnete demgemäss ursprünglich die Brust- oder Leibbekleidung. Auch des Wortes Brünne bedienen sich die Dichter der deutschen Heldensage weit häufiger, als die fremdländischen Vorbildern folgenden Romandichter, weil die Franzosen mehr den Ausdruck *hauber* (Halsberc) anwendeten, obwohl ihnen auch jenes Wort nicht unbekannt war.

Der Halsberc scheint ursprünglich blos eine den Hals bedeckende Rüstung gewesen zu sein, die aber später bis zu einem auf Schenkel und Knie gehenden Hemd sich verlängerte. Schon im elften Jahrhundert reichten die Panzerhemden vom Kopf bis auf die Kniee; der Halsberc verband dann als Hals- und Nackenbedeckung den Helm und den Panzer. Sollte der Mann in der Halsberge sich bequem bewegen können, so musste sie sich in der Nähe der Hüfte erweitern, um beim Reiten den Schenkeln den nöthigen Raum zu gewähren. Dies wurde dadurch erzielt, dass entweder in ihrem unteren Theile sich Schlitze (*slitze*) befanden und sie daher in mehreren Schössen verlief, oder dass sie unten mit keilförmigen Zwickeln (*gêren*) versehen war.

Da die Brünne und die Halsberge nur den Leib bis zu den Hüften deckten, so bedurften die Schenkel und der untere Theil des Fusses noch eines besonderen Schutzes. Auf älteren Bildern und Denkmalen sieht man den Ringpanzer gleich engen Tricots den Fuss von der Spitze bis zu den Hüften umkleiden, bisweilen aber auch blos bis zum Knie oder zu den Knöcheln reichen, so dass Wade und Schienbein mit Schienen und der unterste Theil mit eisernen Schuhen geschirmt wurden, an welchen man die Sporen befestigte. Das Hauptstück bildeten die Hosen (*Isenhosen*), die aus Eisen- oder Stahlringen oder auch aus mit metallenem Draht durchflochtenen Lederstreifen bestanden. Die Hosen waren entweder wie unsere jetzigen geschlossen, und dann fuhr der Fuss von oben hinein, d. h. sie wurden „angeschuht“ oder „angeschüttet“, oder sie waren offen und wurden dann an der hinteren Seite des Beines mit Riemen zusammengebunden.

Wenn die Hose nur bis über das Knie oder auch bis zu den Knöcheln reichte, mussten Wade und Schienbein noch besonders geschützt werden, und das geschah durch eigene um den Fuss gebundene oder geschnallte Schienen oder Platten: „die Beinberge".

Den unteren Theil des Fusses bis zum Knöchel bedeckte ein eiserner Schuh (*Isenkolzen*, *Colzenschu*), der, getrennt von der Hose, sich ihr oder der Beinberge anschloss und mit Riemen befestigt war.

Bei der weiteren Entwickelung der Kampfmethode und der Waffenschmiedekunst zeigte sich bald das Bedürfniss und zugleich die Fähigkeit, die am meisten den Hieben und Lanzenstichen ausgesetzten Stellen des Körpers: Schultern, Hals, Arme, Schenkel und Kniee, noch mehr zu schützen. Man überzog daher an diesen Körpertheilen das Ringgeflecht wieder mit einer schützenden Lage von Platten und Schienen, und zwar zunächst von Leder, das, um es zäher und geschmeidiger zu machen, durch Sieden eigens zubereitet und durch metallene Buckel und Ränder verstärkt wurde, oder man befestigte diese Schutzstücke besonders über dem Ringpanzer. Zuerst machen sich diese Bedeckungen auf den besonders ausgesetzten Achseln bemerkbar; dann ziehen sie sich von der Hand über den ganzen Vorderarm; endlich umgeben sie als bewegliche Schienen den ganzen Oberleib bis zu den Lenden und steigen von den Knieen bis zu den Füssen herab, über welche sie sich wiederum in Gestalt von über einander geschobenen Schienen fortsetzen. Diese Veränderungen beginnen bereits gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts und nehmen im dreizehnten und darüber hinaus immer mehr zu.

Die Namen dieser neueren Waffenstücke sind mannigfaltig: die *Plate*, die über der Halsberge getragen wurde und zum Schutze der Brust bestimmt war; der *Panzier* zum Schutze des Unterleibes; *Armîsen* und *Brâzel* zum Schutz der Arme; *Crevisses* (Krebse), schuppenartig über einander gefügte Schienen, welche unterhalb des Harnisches die Hüften und Schenkel vorn und an den Seiten bedeckten; *Kollier*, Halsbedeckung, die mit dem Helm verbunden über

den Hals herabreichte und auch mit der übrigen Rüstung verfestigt war, u. a. m.*).

Die Helme gleichen im zehnten und elften Jahrhundert häufig einer runden Mütze mit einer nach vorn gebogenen Spitze, der alten phrygischen nicht unähnlich. Die mehrerwähnten Tapisserien von Bayeux zeigen in der Mehrzahl spitze und kegelförmige. Anderwärts erscheinen bald spitze, bald runde und flache, auch runde und kesselförmige, zuweilen mit einem Kamm, cylinderartige etc., und nach diesen verschiedenen Formen bildeten sich auch die Bezeichnungen, z. B. Stahlhut, Helmfass u. s. w. Die Bückelhaube**) (*beggelhube* heisst sie im Wartburgkriege) ist eine neuere Bezeichnung; der mittelalterliche Ausdruck für die Bückelhaube oder den leichteren Helm ist *Bacinetum, Basinetum.*

Die Helme der älteren Zeit, wenn sie auch zum Theil weit über das Gesicht hinweg Stirn, Wangen und Kinn umschlossen, liessen doch Mund, Nase und Augen frei; indess nahm man auf verschiedene Weise Bedacht, diese Körpertheile zu schützen. Bis in das zwölfte Jahrhundert senkt sich vom Hute des Helms in der Mitte der Stirn eine Helmleiste gerade herab bis über die Nasenspitze hinaus zur Deckung des Gesichts; dies ist das „Naseband". Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts verlängert sich das Naseband bereits in Bügelform im Bogen von der Stirn des Helmes über das ganze Gesicht und schliesst unter dem Kinn wieder an die Halsberge an.

Schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts scheint indess der Schutz, den das Naseband gewährte, für unausreichend erkannt worden zu sein, und man verlängerte daher das Kettengeflecht unter dem Kinn so, dass man die Verlängerung von unten her, wo es unter dem Kinn befestigt war, hinauf und über das Gesicht hinwegziehen konnte; zur Befestigung war am Ende ein Oehr angebracht,

*) San Marte: „Zur Waffenkunde" etc., S. 23 u. f.

**) Der Name kommt wohl von Buckel, Erhöhung; es würde also nicht Pickelhaube heissen. (Vgl. F. O. v. Leber: „Burgenbeschreibungen", mitgetheilt von J. Feil in den Berichten und Mittheilungen des Alterthumsvereines zu Wien. 1. Bd., 2. Abth. Wien 1856. S. 156, Anm. 2.)

welches in einen Knopf auf der Vorderseite des Helmes über der Stirn einpasste. Oder man brachte oben an dem Helme schon eine Art des späteren Visiers, eine Platte mit Augenlöchern an, die man aufschlagen und niederlassen konnte und welche so den oberen Theil des Gesichts schirmte. Besser und sicherer wurde allmälig das ganze Gesicht durch ein festes, rund oder kantig vorspringendes und an dem Helme selbst befestigtes Gitter oder Blechwerk mit Bügeln geschützt, welches, nach oben aufgeschlagen, das Gesicht frei liess oder in Hälften nach oben und unten zugleich aufgeklappt und geschlossen werden konnte. Bisweilen wird das Visier das „Fenster" genannt; auch Ottokar von Horneck gebraucht für dasselbe den Namen „Helmfenster".

Leopold der Glorreiche ist der erste österreichische Fürst, auf dessen Siegeln der geschlossene Helm erscheint. Letzterer ist oben gerade abgeschnitten, vorn mit einer Kante versehen, am Hinterkopfe gerundet, Statt eines beweglichen Gitters oder Visiers hat er an beiden Seiten der Kante einen langen horizontalen Ausschnitt in der Richtung der Augen, sowohl zum Sehen als auch zum Einströmen der Luft *).

Beim Lanzenrennen war der Helm das Hauptziel des Stosses; deshalb kam es darauf an, ihn durch Riemen, Schnüre und Ketten (Helmbänder) möglichst stark an Ringen und Schnallen der übrigen Rüstung zu befestigen.

Die Haube oder der Hut des Helmes deckte den Kopf von oben, das Nasenband das Gesicht, das Collier den Hals und Nacken; es blieb daher noch übrig, Kinn und Wangen mehr zu schützen, als es durch das Visier und die Helmbänder geschehen konnte, und diesen Dienst leistete die „Barbiere" (Barbel), die unterhalb der Augenöffnung des Helmes das Kinn und die Wangen deckte und an der Seite des Helmes festgemacht war.

---

*) „Bemerkungen über Waffen, Rüstung und Kleidung im Mittelalter, mit Rücksicht auf die österreichischen Fürstensiegel", von Carl v. Sava. In den „Quellen und Forschungen zur vaterländischen Geschichte, Literatur und Kunst". Wien 1849. S. 317.

Auf älteren Bildern findet man den Kettelpanzer den ganzen Leib bekleidend und auch den Kopf eng umhüllend, so dass blos das Gesicht nothdürftig frei bleibt. Diese Kopfumhüllung muss indess getrennt vom eigentlichen Panzerhemd gewesen sein, weil es sonst nicht möglich gewesen wäre, letzteres auf Leib und Arme zu ziehen. Nach den Beschreibungen wurde unter dem Helme das sogenannte „Haersenier" getragen; dasselbe bestand, der grösseren Schmiegsamkeit wegen, aus Ringen, und war entweder fein gepolstert (gesteppet) oder man trug, um den Druck auf die Kopfhaut zu mildern, noch ein Käppchen (*patwât*) darunter. Sollte das Härsenier aber zugleich auch das Gesicht bedecken, so war dieser Theil entweder unten am Kettelpanzer befestigt und unter Kinn und Hals herabhängend, so dass er über das Nasenband heraufgezogen, oben am Helm eingehakt oder festgeknüpft wurde, oder er wurde oben befestigt herabgelassen.

Noch aber schien der Kopf, insbesondere der Scheitel, nicht genügend durch Härsenier und Helm geschützt, und es trat noch ein drittes: die „Gupfe" (Spitze, Gipfel) hinzu, ein Käppchen von Erz, das, unter dem Helm und auch noch unter dem Härsenier getragen, den Scheitel bedeckte, und, um den Druck zu vermeiden, wohl wattirt und gepolstert war.

Der Giebel oder Kamm des Helmes war mit seltsamer, oft abenteuerlicher Zier versehen, welche „Zimierde" (*Cimiero*) hiess. Dieser Helmschmuck bestand entweder in beliebig gewählten Figuren und Emblemen, oder er entsprach dem Wappenbilde, das in gleicher Weise auch auf dem Schilde, dem Waffenrock, den Pferdedecken und dem Banner angebracht war. Auf den Siegeln der Habsburger erscheint der Helm gekrönt und mit einem reichen Pfauenfederbusch geschmückt. In England wurde das Wort Zimierde in Tymmeris (*timbre*) verwandelt, und in Schottland war, wie der alte schottische Dichter Barbour erzählt, der Helmschmuck noch im Jahre 1327 unbekannt *).

---

*) *The pictorial history of England, V. I. p. 768.*

Was die Handbewehrung betrifft, so deckten in älterer Zeit die Ringpanzer, wie die Füsse bis zur Fussspitze, wohl auch die Arme bis zu den Fingerspitzen, wo sie einen sogenannten Fausthandschuh bildeten. Später kamen auch gefingerte, aus Ringen bestehende Handschuhe auf. Zuletzt aber waren sie besondere, für sich bestehende Waffenstücke von Eisenblech, mit gegliederten Fingern, und wurden auch besonders angezogen. — Der Handschuh hatte im Mittelalter eine ausgedehnte symbolische Bedeutung. Wie mit dem Handschuh Gut aufgelassen oder ein Verbrecher all' seines Gutes verlustig erklärt wurde, so scheint auch der im ganzen Mittelalter gebräuchliche Wurf des Handschuhes als Aufforderung zum Kampfe eigentlich auszudrücken, dass der Werfende oder Darbietende seinem Gegner Frieden und Freundschaft aufsage. Der Handschuh der rechten Hand galt als Unterpfand für ein gegebenes Versprechen; der im Zweikampf Besiegte gab den Handschuh und den rechten Sporn als Pfand der Unterwürfigkeit.

Der Schild war der Hauptträger des fürstlichen oder ritterlichen Wappens und gewann im ganzen Ritterwesen die weitgreifendste Bedeutung. Auf den Stickereien von Bayeux haben die Schilde der Sachsen und Normannen fast sämmtlich mehr als halbe Mannslänge und sind unten spitzzulaufend; die obere Seite des Dreiecks ist theils gerade, theils ein wenig abgerundet und das Ganze ausgebaucht, so dass es oben scheinbar fast einen Halbkreis bildet. Malereien finden sich mit wenigen Ausnahmen nicht darauf. Aehnliche Schilde scheinen bis in den Anfang des zwölften Jahrhunderts die gebräuchlichsten gewesen zu sein. Mit dem Ende des zwölften Jahrhunderts werden sie immer mannigfaltiger in der Form, handlicher zum Gebrauch zu Pferde, daher häufig unten verkürzt oder abgerundet. Im dreizehnten Jahrhundert werden sie kürzer, und in Oesterreich verwandelt sich unter Friedrich dem Streitbaren (1230) die bisherige Herzform in ein geradliniges Dreieck, dessen Seitentheile sich in der Folge mehr oder weniger ausrunden; im vierzehnten Jahrhundert werden die Schilde noch kleiner bis zu halber Armeslänge; im fünfzehnten hängen sie, noch mehr ver-

kleinert, nicht mehr am linken Arme, sondern auf der Brust an Riemen und nehmen die mannigfaltigsten heraldischen Formen an.

Bei den Figuren und Bildern auf den Schilden wird ein dreifacher Unterschied bemerkbar, indem sie entweder das Familienwappen oder ein willkürlich gewähltes Abzeichen des Trägers darstellen, oder Symbole sind, welche einen bestimmten Grund ihrer Wahl andeuten *). In früheren Zeiten erscheint die Bemalung der Schilde meist einfärbig: roth, grün, weiss, höchstens mit Schräg- oder Querbalken. Auf einem Siegel aus dem Jahre 1170 erscheint im Schilde des Herzogs Heinrich Jasomirgott von Oesterreich bereits der Adler, den dann auch seine Nachfolger beibehalten; doch führt Leopold der Glorreiche auch den steierischen Panther im Schilde. Mit Friedrich dem Streitbaren verschwindet der Adler, und an seine Stelle tritt der weisse Balken im rothen Felde, welchen auch die Habsburger annehmen. Auf einem kleinen Doppelsiegel Ottokars zeigt sich auf einer Seite der böhmische Löwe im Schilde. In den Bildern zum Sachsenspiegel sieht man bereits die Wappen, die auf den Siegeln des dreizehnten Jahrhunderts als Schildbemalung vorkommen. Die Schilde waren nun entweder bemalt oder auch gestickt, oder mit Mosaik von bunter Seide, farbigem Tuch, Metallblech, Pelzwerk belegt. Ulrich von Liechtenstein trug einen mit Hermelin überzogenen Schild, auf welchem die beiden Schrägbalken in schwarzem Zobel geschnitten waren, und der einen köstlichen Buckel hatte. Der noch prachtvollere Schild des Grafen von Görz war schräg getheilt; im oberen saphirblauen Felde befand sich ein aus Gold geschlagener Löwe mit einer Krone, die reich mit edlen Steinen geschmückt war; das untere rothe Feld war durch darauf gelegte Hermelinstreifen achtmal roth und weiss getheilt **). Die Wappen der Schilde bestanden bisweilen in einem Adlerflügel, einem schwarzen Adler, rothen Stern, einer arabeskenartigen rothen Blume, oder auch wohl in einer Teufelslarve ***).

*) San Marte: S. 59—103.

**) v. Sava: Bemerkungen etc. a. a. O. S. 322 und 323.

***) So zeigen sie sich auf den Abbildungen der in Prag befindlichen, wahrscheinlich dem dreizehnten Jahrhundert angehörenden Bilderbibel, deren

Der Schild war der Gefährte des Ritters auch im Tode; im Nibelungenliede wird der ermordete Sigfried auf seinen Schild gelegt und auf demselben zu seiner Gattin getragen. Unter dem Symbol des Schildes begriff das Ritterthum sich selbst und seine Pflichten; daher wird in der „*Ordre de cheualerie*“, einer alten Handschrift der königlichen öffentlichen Bibliothek zu Dresden, gesagt: „Der Schild ist dem Ritter gegeben, um die Pflicht des Ritters anzudeuten, denn wie der Ritter seinen Schild zwischen sich und seinen Feind stellt, so ist der Ritter der Mittelpunct zwischen dem Fürsten und dem Volke, und wie der Hieb zuerst den Schild trifft, den der Ritter vor sich hält, so soll der Ritter seinen Leib vor seinen Herrn stellen, wenn dieser in Gefahr oder gefangen ist“ *).

Die im Vorstehenden aufgeführten Schutzwehren des Ritters reichten gegen die Angriffswaffen jener Zeit im Wesentlichen aus. „Ihrer besten Schützen vier“ — sagt im Jahre 1286 der Ritter von Ried — „lass' ich auf mich schiessen. Wenn ich in meinen Platten und in meinem Helmfass bin, frag' ich nichts danach“ **).

Ueber den Ringrüstungen trug man seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts einen Waffenrock, eine Sitte, die zuerst in Frankreich und England, dann in Oberdeutschland, erst später auch in Niederdeutschland in Aufnahme kam. Im zwölften Jahrhundert wurden die Waffenröcke bis unter die Kniee reichend getragen, faltenreich, vorn und hinten bis zur Gabel geschlitzt, einfach, ohne Saum; bald aber reicher, aus kostbaren Stoffen, mit Edelsteinen besetzt u. s. f.; im dreizehnten Jahrhundert hochgeschürzt und noch länger. Sie waren immer ohne Aermel, mit vielen Armlöchern, aus weichen Stoffen verfertigt. Mit dem Aufkommen der Wappen wurden auch diese auf den Waffenröcken angebracht ***).

---

Pergamentblätter die böhmische Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde 1811 in Kupfer stechen liess. Vgl. Schottky: „Die Carolingische Zeit.“ Prag 1830. S. 324.

*) „Die Werkzeuge und Waffen, ihre Entstehung und Ausbildung.“ Von Gustav Klemm. Sondershausen 1858. S. 378. Ebendaselbst Weiteres über Form und Verzierung der Schilde.

**) Schacht: Aus und über Ottokar v. Horneck's Reimchronik.

***) „Ueber Harnischtracht im Mittelalter“, in v. Sacken's Beschreibung der k. k. Ambraser Sammlung. 1. Theil, S. 55 u. f.

Mit dem Beginn der eigentlichen Ritterzeit verschwindet die Führung zweifacher Schwerter, und an die Stelle des Sahs tritt öfter nur ein Dolch oder ein Messer, mit Kettchen am Harnisch befestigt. Das Schwert wurde an einem Gürtel um den Leib an der linken Hüfte getragen. Im zwölften Jahrhundert verlängerten sich Griff, Parirstange und Klinge. Beim Ablegen des Schwertes wurde der Gürtel sorgfältig um die Scheide gewunden. Erst gegen den Schluss des dreizehnten Jahrhunderts kam die Sitte auf, dass die Ritter ihr Schwert mit einer an dem Knopf befestigten Kette an ihren Panzer anschlossen.

Die Schwerter, als unzertrennliche Begleiter ihrer Helden, gewinnen bei den Dichtern fast eine eigene Persönlichkeit und selbstständiges Leben; sie haben ihre Namen und ihre Geschichte und gehen als werthvolle Familienstücke von Geschlecht auf Geschlecht über. Das Abgürten des Schwertes galt als Zeichen vom Ende des Kampfes und vom Frieden. Wer sich ergab, ging entweder ohne Schwert oder fasste dasselbe an der Spitze, dem Sieger den Griff reichend. Eine doppelt geheiligte Waffe war dem Ritter das Schwert deshalb, weil es durch die Parirstange sich zu einem Kreuze gestaltet hatte und bei Eidesleistungen die Stelle des Kreuzes vertrat. Es galt als Zeichen der Gerechtigkeit und zugleich als Werkzeug zur Vertheidigung des christlichen Glaubens. Dies findet sich ausgesprochen in der erwähnten *„Ordre de cheualerie“*, wo es heisst: „Dem Ritter ist das Schwert gegeben, das ähnlich dem Kreuze gestaltet ist, um anzudeuten, wie unser Herr und Gott Jesus Christus am Kreuze den Tod des Menschen erlitt, zu welchem er durch die Sünde unseres ersten Stammvaters Adam bestimmt war. Daher soll der Ritter die Feinde des Kreuzes überwinden und vertilgen durch das Schwert, denn der Ritter ist da, um die Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten, und das Schwert ist darum zweischneidig, um anzudeuten, dass der Ritter mittelst des Schwertes das Ritterthum und die Gerechtigkeit aufrecht halten soll“ *).

---

*) Klemm: „Werkzeuge und Waffen.“ S. 225.

So heilig galten dem Ritter seine Waffen, dass er nicht blos einen Segen an sie knüpfte, sondern auch Den, der sie nach seiner Meinung in unwürdige Hände gegeben, mit schwerem Fluche belegte. Enenkel, ein österreichischer Reimchronist des dreizehnten Jahrhunderts, lässt seine Ritter zu den „Herren aus Osterland", die statt ritterlicher Nahewaffen sich aus der Ferne des Bogens und der Pfeile bedienen, sagen: „Wer euch das Schwert umgürtete, dessen Hand möge verflucht sein, und wer euch den Schild gesegnet hat, dessen Seele möge nimmer Ruhe finden!" *)

Je mehr die Turniere in Aufnahme kamen und je allgemeiner sich gewisse Fechtregeln und conventionelle Kampfformen bildeten, desto mehr modelten sich im Laufe der Zeiten auch die Waffen je nach ihren besonderen Zwecken für Krieg und Frieden, für Ernst und Schimpf. Zu dem eigentlichen Schlachtspeer kam jetzt noch die Turnierlanze, welche nicht eine scharfe eiserne Spitze, sondern ein sogenanntes Krönlein, d. h. drei bis vier kurze Stacheln oder kleine Zacken hatte. Die Lanze wurde unter den rechten Arm geklemmt und mit der Hand wagerecht gesenkt, und sie so „einlegen" war das Zeichen des Angriffs, wobei das Ross zur Verstärkung des Stosses aus dem Galopp in die Carrière gespornt wurde. Auch wurde der Speer beim Anlaufe wohl auf die Schenkel gestemmt, und wie manche Schilde einen Einbug hatten, in welchen die Lanze eingelegt wurde, so hatten die späteren Plattenharnische auch Haken und Vorrichtungen, an welche die Lanze gestemmt wurde, um ihre Stosskraft zu sichern und das Abgleiten zu verhindern. Das ritterliche Ziel des Stosses waren die vier Nägel auf dem Schilde, der die Brust bis zum Gesicht deckte, und der Helm des Gegners. Wie in der älteren Zeit der Schaft der Lanze entweder von oben bis unten von gleicher Stärke oder unten nur um ein weniges stärker als an der Spitze war, so veränderte er sich mit der Zeit dahin, dass das untere Ende desselben immer dicker und für die Hand ein dünnerer Griff gebildet wurde, der entweder durch die übrige Stärke

*) *„In Janns Ennichel Rhythmicam Principum et Stiriae Historiam" etc.* Bei Rauch: *Rerum austriacarum scriptores. Vol. I.* (Wien 1793.) *p. 348 und 349.*

des Schaftes die Hand schützend überragte oder durch eine Scheibe, gleich dem Stichblatt am Schwert, geschützt wurde.

Der Speer galt wegen seiner geraden Form dem Ritter als ein Symbol der Wahrheit, im Gegensatze der Hinterlist. Deshalb wird in der genannten „*Ordre de cheualerie*“ gesagt: „Dem Ritter ist die Lanze gegeben, um die Wahrheit anzudeuten, denn die Wahrheit ist eine eben so gerade Sache wie die Lanze, und die Wahrheit muss vor der Falschheit gehen, und das Fähnlein an der Lanze bedeutet, dass die Wahrheit sich Allen zeigt und sich nicht vor Trug und Falschheit fürchtet, und Wahrheit ist die Stütze der Hoffnung und auch der übrigen Dinge, welche durch die Lanze dem Ritter angedeutet werden“ *).

Wie Speer und Schwert die Hauptwaffen des Ritters bilden, so bedeuten sie auch in der älteren deutschen Gesetzessprache den Mann und Mannsstamm, im Gegensatze zu Spindel und Kunkel; daher die Ausdrücke: Speermagen, Schwertmagen (*spermâge, swertmâge*) als Verwandtschaft von Seite des Mannes; Spillmagen, Kunkelmagen als Verwandtschaft von Seite des Weibes.

Die wichtigsten Fernwaffen, die der ritterliche Sinn eigentlich überhaupt verschmähte, waren Bogen und Armbrust. Die seit achthundert Jahren erhaltenen Bogen der alemannischen Grabstätten am Lupfen sind gleich den englischen Langbogen über sechs Fuss lang und von Eichenholz. Das Wort Armbrust erscheint vor dem zwölften Jahrhundert nicht, und ist vermuthlich aus *arcubalista*, französisch *arbaleste*, verdeutscht worden. Suchenwirt nennt sie Armbst. Diejenigen, welche sie führten, hiessen *Balistarii*, *Balistrieri*. Reiterei und Fussvolk führten jedes andere Armbrüste; die reitenden Armbrustschützen (*equites balistarii*) hatten schwerere Armbrüste, mit welchen grössere und stärkere Pfeile abgeschossen wurden. Die einfachen Bogen wurden mit der Hand, die Balisten mit dem Fuss, später sogar durch ein Drehwerk gespannt. Die Pfeile und Bolzen waren von Holz, mit Eisen beschlagen, oft auch mit Widerhaken

*) Klemm a. a. O. S. 275.

versehen, erstere am entgegengesetzten Ende befedert. Schwerere Pfeile hiessen Muschetten. Die Gewalt des Schusses war so gross, dass die Geschosse sogar schwächere Stahlhemden durchschlugen. Nicht blos die Truppen, auch die waffenfähigen Bürger der Städte wurden im Gebrauche der Armbrust eingeübt, und es bildeten sich zu diesem Zwecke schon lange vor der Anwendung des Schiesspulvers in vielen Städten Gesellschaften von Bogen- und Armbrustschützen.

Nebst jenen mehr oder minder ritterlichen Waffen gab es auch unritterliche, deren sich meist blos die gemeinen Krieger zu bedienen pflegten. Seit dem elften Jahrhundert kam die Axt wieder häufiger in Gebrauch; in der Schlacht bei Hastings trug jeder Sachse die Axt am Nacken hängend, und im Leben Wilhelms des Eroberers wird sie als Wurfwaffe angeführt. Auf den Stickereien von Bayeux führen einzelne Fusskämpfer Aexte mit langen Stielen, ganz in der Form der heutigen Holzäxte. Auch noch im vierzehnten Jahrhundert zählt Suchenwirt Mordaxt und Hacken zu den gangbaren Waffen.

Die Helbarte*) (helm-, heln-, hellen-, hel-barte) bildete sich seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts aus der Verbindung des Speers und der Axt und nahm dann verschiedene Formen an. Sie zeigt sich als ein Speer, unter dessen Spitze sich nach einer Seite ein starkes Beileisen, auf der entgegengesetzten ein starker Stachel befindet, so dass sie Hieb- und Stosswaffe zugleich ist.

Die Keule oder der Kolben erscheint in älteren Zeiten auch als Wurfwaffe, später blos als Hiebwaffe und ist entweder ganz von Eisen oder bildet einen schweren eisernen Knopf an einem

*) Die Herleitung dieses Wortes ist noch nicht ganz festgestellt. Nach Einigen bedeuten Helbarten — Helmbarten so viel als Helmspalter, nach Anderen Alle-Bad, d. i. Alles spalten. Klemm („Werkzeuge und Waffen“, S. 277) nimmt Helbarte gleichbedeutend mit halber Barte (Halbaxt). Das Wort Helmbarte identisch mit *Cassidolabrum* nehmend, stimmt mit Frisch's Ableitung v. Sacken („Ambraser-Sammlung“ I. S. 95) überein. Grimm erklärt die Ableitung des Namens Helmbarte von Helme spalten als unrichtig, indem Helm = Stiel, Bart = der spitze oder schneidende Theil des Werkzeuges mit einem bartähnlichen Widerhaken, also Helmbarte eine gestielte Barte bedeute. (Vgl. Feil a. a. O. S. 199.)

starken, eisenbeschlagenen Stiele. Auch bei Suchenwirt gehört der Kolben zu den üblichen Waffen. Im jüngeren Mittelalter findet man zuerst in der Schweiz als Bauernwaffe den „Morgenstern", eine etwa sechs bis sieben Fuss lange Keule, an deren stark mit Eisen beschlagenem Obertheile lange eiserne Zacken eingefügt sind oder die oben einen eisernen Zackenstern hat. Eine Abart davon war die Stange, an deren Spitze an einer fusslangen Kette eine eiserne Kugel mit oder ohne Zacken und Stacheln hing, oder auch statt derselben ein dicker runder oder mehrkantiger Eisenstab. Diese Wehr, den „Bengel" oder „Flegel" nahmen im vierzehnten Jahrhundert selbst die Ritter an, ja sie wurde schon damals sogar zur Turnierwaffe erhoben, denn bei dem Turnier, welches Suchenwirt im Namen der Frau Minne ausrufen soll, gewähren die Ritter und Edelknechte, welche auf der Bahn halten, Jedem den Kampf mit Schwert oder „Bengel", je nachdem er es verlangt *).

Die Bewaffnung und Ausrüstung der Knechte und Reisigen war natürlich leichter und minder kostbar, als jene der Ritterschaft. Als Kopfbedeckung trugen sie „Hauben" (nach ihrer runden Form auch zuweilen „Gugelhauben" genannt), d. i. Helme ohne Visier; daher auch ein Haufen Knechte nach der Anzahl der Hauben benannt wurde. Ihre Waffen bestanden in Kolben, Streit- und Mordäxten, Helbarten, Spiessen, Armbrüsten, Messern, Hacken, Bogen und Pfeilen, welche letzteren die Bogenschützen in dem Köcher, der häufig einem offenen Futteral oder einer Scheide glich, zu tragen pflegten. In der entscheidungsvollen Schlacht bei Gellheim, welche 1298 zwischen dem deutschen Könige Adolf von Nassau und dem Herzoge Albrecht I. von Oesterreich vorfiel, hatten die Reisigen und Schildknechte eiserne Gugelhauben und leinene, mit Hanf oder Wollenlumpen gesteppte Koller, darüber Panzerhemden aus eisernen Ringen, durch welche kein Pfeil dringen konnte. Die Ritter waren in Harnische, Beinschienen und Handschuhe, alles von Stahl, gekleidet, mit eben solchen Helmen, glänzend und mit schönem Helmschmucke;

*) Primisser's Einleitung zu Suchenwirt a. a. O.

sie sassen auf hohen Streitrossen, welche meist durch eiserne Ringdecken geschützt waren *).

Da die Ritter immer zu Pferde fochten, so war es nöthig, auch die Pferde vor den Waffen des Gegners zu schützen. Wir haben eben gesehen, dass dies schon in der Schlacht bei Gellheim der Fall war. Stirn und Brust des Pferdes wurden mit Leder bedeckt, auf welches Eisenringe genäht waren. Auch Ottokar von Horneck berichtet, dass die Schlachtrosse vorn an Kopf und Brust mit Eisenblech geschützt waren. Die Brustriemen und Schabraken waren oft reich verziert, mit Sammt überzogen, mit Fransen, Schellen u. dgl. besetzt. Ueber die eigentliche Pferderüstung wurde dann die grosse fliegende Decke gelegt, aus Fürbug (Bruststück) und Gelieger (Hinterdecke) bestehend, vorn geschlitzt, um den Vorderfüssen freie Bewegung zu gestatten; man hatte sie aus kostbaren Stoffen gestickt, mit Borten gitterweise besetzt, an den Durchkreuzungspuncten Rosen aus Metall getrieben **). In der Schlacht wurde die Pferdedecke in die Höhe geschlagen.

Wie auf die Entwicklung der Rüstung und ganzen Bewaffnung, übte das Turnier auch auf die Gestaltung der Sättel den grössten Einfluss. Auf älteren Abbildungen, so z. B. auf den früher erwähnten Siegeln des Richard Löwenherz, sieht man zwar schon eine mehrere Zoll hohe Rückenlehne und vorn eine etwas niedrigere Lehne. Aber schon früh zeigt sich das Bestreben, durch hohe Rückenlehne und eben solche Schutzwehren vor dem Unterleibe dem Reiter einen festgesicherten Sitz und einen Schutz gegen den Lanzenstoss zu verschaffen.

Der Steigbügel diente sowohl dazu, dem Reiter im Sattel festeren Halt zu geben, als auch zur Bequemlichkeit beim Auf- und Absteigen. Man unterscheidet „Stegreif“, den Bügel, in welchem der Fuss ruht, und das „Steigleder“, den Riemen, an welchem der Bügel sitzt, doch wird auch beides zusammen Stegreif genannt. Der Reiter sass nicht mit der Fussspitze, was auch die lange Spitze des

*) Fürst Lichnowsky: „Geschichte des Hauses Habsburg“, 2. Band, S. 139.
**) v. Sacken a. a. O.

Eisenschuhes kaum gestattet hätte, sondern mit dem hohlen Fuss im Bügel *).

Die Sporen führten in den frühesten Zeiten blos einen einfachen, wenig aus dem Bügel hervorragenden Stachel und waren von nicht sehr starkem Eisen; sie wurden damals nur an einem, und zwar am linken Fusse getragen, wohl um dem Pferde den Druck nach rechts, zur bewaffneten Hand des Gegners zu geben. In späterer Zeit sind jedoch ohne Zweifel beide Fersen bespornt worden. Ein nothwendiges ritterliches und allgemeines Rüstzeug scheinen die Sporen erst im zwölften Jahrhundert geworden zu sein. Auf den Siegeln der österreichischen Fürsten Leopold des Heiligen (1136) und Heinrich Jasomirgott (1155 und 1170) sieht man Sporen, bei letzterem ein Mal mit Rädern, sonst mit einer kegelförmigen Spitze; vom Ausgange des zwölften bis zum Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts sind sie auf den österreichischen Fürstensiegeln nicht bemerkbar; wahrscheinlich waren sie sehr kurz und blos mit einem einfachen Dorn versehen. Auf dem Siegel Albrechts I. (1286) erscheint ein kurzer Sporn ohne Rad; bei Rudolf III. (1306) und Friedrich dem Schönen fehlt er; mit Heinrich (1324) beginnen die Rädersporen, anfangs mit kurzen, späterhin mit langen Hälsen **). In der Blüthezeit des Ritterthums hatten auch die Sporen, gleich den Handschuhen, ihre symbolische Bedeutung. Der Ueberwundene gab dem Sieger nebst seinem rechten Handschuh auch den rechten Sporn zur Versicherung, dass er die zugesagten Bedingungen erfüllen wolle. Der Knappe durfte höchstens silberne Sporen tragen, denn die goldenen oder vergoldeten waren ein so ausschliessender Vorzug der Ritterwürde, dass man bei der Einkleidung eines neuen Ritters gewöhnlich den Anfang mit der Anlegung derselben, und zwar am linken Fusse zuerst, machte. Nach dem goldenen Sporn streben, hiess daher so viel, als sich um die Ritterwürde bewerben ***).

Die Fahne war das Vereinigungszeichen des Heeres und seiner einzelnen Truppentheile, welche letzteren wiederum jeder einem be-

*) San Marte, S. 140—237.

**) v. Sava: Bemerkungen etc. a. a. O. S. 329.

***) San Marte, S. 43—44.

sonderen Bannerführer folgten. Selten wurden die Bezeichnungen Fahne und Banner gleichbedeutend gebraucht; in den bei weitem meisten Fällen umfasste eine und dieselbe Fahne mehrere zu ihr gehörige Banner.

Auch die Fahne hatte ihre Symbolik. Schon die alten dänischen Sagen erzählen von der Zauberfahne Reafan, welche von den Schwestern Hubba's, den Töchtern Lodbrogs, an einem Mittage gewebt worden und die, wenn den Dänen ein Sieg bevorstand, geflattert habe, hingegen unbeweglich geblieben sei, wenn eine Niederlage drohte *). Mit der Aufrichtung einer Fahne oder eines Hutes wurde das Volk aufgeboten und versammelt. Mit fliegenden Fahnen zog man zum Kriege und in die Schlacht aus; sie wehte bei Festaufzügen; die flatternde Fahne auf Thürmen und Mauern war Zeichen feindlichen Widerstandes im Kriege und freudigen Empfanges im Frieden. Oefter bezeichnet auch Fahne den Heerhaufen, der zu ihr gehört und ihr folgt.

Die Fahne bestand aus einem grösseren Tuche, das an einer Stange befestigt war, daher ihr Wallen im Winde. Da aber, gleichwie das Aufbinden des Helmes, so das Anbinden des Fahnentuchs an die Stange als Zeichen zum Angriff erwähnt wird, so ist anzunehmen, dass nicht immer das Tuch an der Stange festgenagelt, sondern auch zum Anbinden eingerichtet war. Das Senken der Fahne galt als Zeichen des Friedens oder der Ergebung.

Auf dem Fahnentuche pflegte das Wappen oder Zeichen des Heerführers sich zu befinden, oder es waren symbolische Figuren darauf abgebildet. Von den deutschen Heeresfahnen und der französischen Oriflamme ist schon früher die Rede gewesen. In den Kreuzzügen war das rothe Kreuz im weissen Felde das Zeichen der Tempelherren und das Kreuz überhaupt das allgemeine Zeichen der Heeresfahne.

---

*) *Meyrick: a critical inquiry into ancient armour etc. (Preface.)*

In Oesterreich findet man bereits unter dem Markgrafen Ernst dem Tapferen, und von da an bis zum Ausgange des Mittelalters die Fahne am Speer befestigt. Das Fahnentuch ist anfangs ein langer, schmaler Wimpel, von der Mitte angefangen meistens in zwei, auf einem Siegel Leopolds des Glorreichen, so wie auf der Kehrseite von Ottokars älterem Majestätssiegel in drei Lappen geschlitzt und am Speer mittelst Ringen befestigt. Die Lappen sind auf dem Siegel Friedrichs des Streitbaren an den Enden mit Fransen besetzt, auf Ottokars kleinerem Majestätssiegel aber verbrämt, mit Sternchen belegt und befranst. Auf Ottokars grossem Majestätssiegel erscheint das Fahnentuch zum ersten Male in der Form eines überhöhten Vierecks mit der längeren Seite an der Speerstange befestigt (Banner). Diese Form bleibt bis zu Rudolf IV., unter welchem sie nur unbedeutend geändert wird, indem auf seinem grossen Reitersiegel zuerst vom oberen Rande des Tuches eine schmale bandartige Zunge ausläuft, die sich bis zum Schlusse des Mittelalters auf den österreichischen Fürstensiegeln erhält. Die Fahnentücher erscheinen bei den österreichischen Markgrafen und den ersten Herzogen nur mit gegitterten Streifen oder mit ringförmigen Verzierungen ausgeschmückt. Friedrich der Katholische ist der erste, welcher in seiner Fahne den Adler führt, so auch sein Bruder Leopold der Glorreiche, und nachdem letzterer ein Doppelsiegel angenommen, erscheint auf der Vorderseite der österreichische Adler, auf der Kehrseite der steierische Panther in der Fahne. Unter Friedrich dem Streitbaren und Hermann von Baden, so wie auf dem herzoglichen und den älteren Majestätssiegeln Ottokars sind die Fahnen wieder ohne Wappenfiguren, blos mit netzförmigen Streifen, Verbrämungen und Sternchen verziert. Auf dem grossen Majestätssiegel Ottokars sieht man auf der Reiterseite den böhmischen Löwen in der Fahne; unter den habsburgischen Herzogen zeigt sich der steierische Panther in der Fahne, während im Schilde Oesterreichs weisse Binde im rothen Felde erscheint. Erst auf dem grossen Siegel Rudolfs IV. begegnet man dem österreichischen Wappen in Fahne und Schild; auf einer späteren Variante desselben ist der

tirolische Adler im Banner. Auf den späteren Fürstensiegeln kommt, mit wenigen Ausnahmen, wieder der steierische Panther vor *).

Der Fahnenwagen (Karrasche, ital. *Carroccio)* kam zuerst in den italienischen Städten schon im elften Jahrhundert in Gebrauch, verbreitete sich, wie wir wissen, auch nach Deutschland und war im dreizehnten Jahrhundert ganz allgemein. Er ging auf vier Rädern, wurde von schönen, starken, weissen oder röthlichen Ochsen gezogen und war mit einem weissen oder rothen Tuche behangen. In der Mitte auf demselben stand ein leicht niederzulegender und aufzurichtender Mastbaum, an dessen Spitze ein Kreuz, Heiligenbild oder die Stadt- oder die Reichsfahne befestigt war. Ausser den prachtvoll gekleideten Stierführern gehörten zur vollständigen Ausrüstung des Wagens eine ausgewählte Schaar von Vertheidigern, eine bestimmte Zahl von Trompetern und sonstigen Spielleuten, einige Wundärzte und ein Priester zur Abhaltung des Gottesdienstes. Theils umgab dieses Gefolge den Wagen, theils nahm es Platz auf demselben. Jeder Fahnenwagen wurde vor seinem Gebrauche feierlich eingesegnet und führte nicht blos die Hauptfahne des Heeres, welche bis zum Tode zu vertheidigen Pflicht war, sondern galt gewissermassen auch als Hauptquartier, von wo aus alle Befehle ergingen und alle Kampfzeichen gegeben wurden. Ausserdem nahm man oft eine Kriegsglocke *(martinella)* mit in's Feld, die entweder auch am *Carroccio* angebracht oder auf einem Wagen nebenher gefahren und ebenfalls zu mancherlei Signalen gebraucht wurde.

Diejenigen Ritter, welche nicht das Vermögen hatten, eine Anzahl Kriegsbewaffneter zum Heere zu stellen, durften kein Bannerfähnchen führen, doch entehrte es sie nicht, einem Mächtigeren in dessen Gefolge zu dienen. Diejenigen aber, welche eine Anzahl Bewaffneter zum Kriege auszurüsten im Stande waren, konnten vom Kriegs- oder Oberherrn die Würde eines Bannerherrn *(vexillifer, bannifer, vexillarius)* empfangen, d. h. sie erhielten das Recht, ihre Leute unter ihrem Banner vereinigt anzuführen. Diese Würde war

*) v. Sava a. a. O. S. 329 und 330.

jedoch nicht erblich, sondern persönlich, und blieb auch nicht länger bei einer Familie, als diese die erforderliche Anzahl reisiger Leute zu stellen vermochte.

Blosse Ritter durften ein Fähnchen am Speere führen. Diese Ritterfähnchen am Speer waren klein und verliefen in eine oder zwei Spitzen, oder sie waren halbmondförmig, während die Bannerfähnchen gewöhnlich viereckig waren. In der Regel waren alle diese Fähnchen kleiner als die Flaggen an den Fahnenstangen, häufig jedoch, obgleich schmal, doch so lang, dass sie weithin über Ross und Reiter wehten und selbst dazu dienen konnten, die in Folge einer Verwundung aus dem Leibe hervortretenden Eingeweide als Verband in ihre Lage zurückzudrängen.

Wie das Wort Fahne, Fähnlein, so bezeichnete auch das Wort Banner oft einen Haufen Krieger, die unter einem Banner vereinigt waren.

Die Feldmusik war, wie wir weiter oben gesehen, besonders in Russland schon in früher Zeit ziemlich ausgebildet. Aber auch in anderen Ländern, namentlich in Deutschland, fehlte sie nicht. Im Mittelalter wurde die Feld- und Schlachtmusik auch bei grossen Festen und feierlichen Aufzügen gespielt. Unter den Blaseinstrumenten steht das Heerhorn obenan, mit welchem die Signale zum und im Kampfe gegeben wurden, das die Mannschaften zur Sammlung und in die Schlacht rief. Büffelhörner scheinen in älterer Zeit nicht selten gewesen zu sein. Die Posaune (*Busine,* nach dem lateinischen *Buccina*) war in Begleitung von Trommeln und Pfeifen das Hauptinstrument der Feld- und Kriegsmusik. Neben der Posaune wird auch die Trompete (*Trumbe, Trumme*) häufig genannt, und in den Ton der übrigen Instrumente mischte sich auch der der Flöte (*floiten*). Auch die Pfeifen fehlten der Kriegsmusik nicht, obwohl sie mehr den fahrenden Spielleuten bei Tanz und Gelagen dienten. Von Schlaginstrumenten wird im frühen Mittelalter die Trommel nur selten erwähnt; hingegen kommt die Pauke, ein orientalisches Instrument, spätestens während der Kreuzzüge bereits im Abend-

lande vor und wurde auch zu Rosse geführt. Eben so erscheint das Tambourin, das mit der Hand geschlagen und dabei kunstvoll in die Höhe geworfen wurde, als Feld- und Schlachtinstrument; auch die Geige oder Fiedel diente zur Feld- und Turniermusik *). Suchenwirt führt neben Posaunen, Trompeten, Pfeifen und Schellen noch „Portatiffe", wohl tragbare Orgeln, Handorgeln, als Musikinstrumente auf **).

*) San Marte, S. 318 u. f.
**) Primisser a. a. O.

# DREIZEHNTES CAPITEL.

## Kriegführung und Heereszustände.

Mangel an Kriegskunst und beschränkte militärische Ausbildung: Fecht- und Reitkunst. Zelt- und Hüttenlager. Feldbefestigung: spanische Reiter. Wagenburgen. Schiffbrücken und Flussübergänge. Die Losung oder Krie. Taktische Verhältnisse in den Ritterheeren. Wiedervorkommen der keilförmigen Aufstellung. Zug- und Schlachtordnung. Schlachtenbilder des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts. Häufigere Verwendung des Fussvolks und der Pfeilschützen. Widerstand der Ritterschaft gegen diese Neuerungen. Beschaffenheit des Fussvolks. Burgen und Städtebefestigung. Kriegsmaschinen: Wurf- und Stosswerkzeuge. Angriff befestigter Plätze: Sturmversuche, Minen, Gegenverschanzungen, Annäherungsmittel. Vertheidigung fester Plätze: Vorkehrungen gegen die Sturmmaschinen, Ausfälle, Gegenminen. Fussangeln. Burgenkrieg und Burgensysteme. Charakter der damaligen Kriegführung im allgemeinen. Militärsprache des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts. Beute und Kriegsgefangene. Behandlung der letzteren. Mangelhafte Mannszucht der Truppen. Aberglaube der Kriegsleute: Wunden- und Schwertsegen. Verpflegung. Feldarznei und Verwundetenpflege.

---

Von einer eigentlichen Kriegskunst war in diesem Zeitraume noch nicht die Rede; selbst untergeordnete Zweige derselben, wie die Taktik, blieben ohne Pflege, und die stahlgepanzerten Ritter glaubten, die geschlossene Kampfordnung entbehren zu können. Die mangelhafte Heerverfassung, welche die Dauer des Kriegsdienstes und der Kriegsverpflichtung auf Wochen und Tage beschränkte und einen grossen Theil der Wehrkraft sogar vom Ueberschreiten der heimatlichen Grenzen entband, machte entfernte Heereszüge, mithin planmässige Unternehmungen fast unmöglich. Es darf daher nicht befremden, dass die ersten Kreuzzüge so unglücklich endigten, obwohl die in denselben gesammelten Erfahrungen das Wiederaufleben der Kriegskunst einigermassen befördert haben mögen. Durch die weit überwiegende Bevorzugung der Reiterei und die Vernachlässigung des Fussvolkes hatte die abendländische Kriegführung sich in eine einseitige Richtung

geworfen, die zwar leichtberittenen Horden, wie anfangs den Magyaren gegenüber, von Wirkung sein, in den meisten anderen Fällen aber unmöglich ausreichen konnte *).

Die militärische Ausbildung des Ritters war auf Fecht- und Reitkunst beschränkt; über die Geschicklichkeit in der Führung des Schwertes und der Lanze und über das methodische Tummeln des Rosses kam sie nicht hinaus, und an diesen engen Kreis, in welchem sich der Einzelne bewegte, war auch die Kriegführung im Grossen und Ganzen gebunden.

Die Führung des Schwertes geschah mit der Rechten, und ein kräftiger Hieb erforderte, dass dazu hoch ausgeholt wurde. In der Hitze des Gefechts kam es aber auch vor, dass der Schild über den Rücken geworfen und das Schwert mit beiden Händen geschwungen wurde. In der Regel begann der Schwertkampf, nachdem die Lanzen zersplittert waren. Versagten dann auch die Schwerter, so erfolgte das Ringen, was aber in späterer Zeit wegen der zunehmenden Schwere der Rüstungen unterblieben zu sein scheint. Die Fechtschule musste auch zum Schwertkampf geübt werden, der eben so wie der Lanzenkampf Kunst und Kraft erforderte **), und man blickte, was das Fechten mit dem Schwerte betraf, noch immer auf die Römer als die Classiker im Kriegshandwerke hin. Die Ritter gebrauchten das Schwert zum Hiebe wie zum Stiche, und Aegidius Colonna, Erzbischof von Bourges, ein in den militärischen Zuständen seiner Zeit sehr erfahrener Mann, gibt in seinem gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts geschriebenen Werke: *„de regimine Principum“*, dem Fechten auf den Stich den entschiedenen Vorzug vor dem Fechten auf den Hieb, und entnimmt den ersten Grund hierzu aus dem Widerstande der Schutzwaffen, den zweiten aus dem Widerstande der Knochen, den dritten aus der Verhütung der Wunden, den vierten aus der Ermattung der Glieder, den fünften Grund endlich aus der Blösse der Hauenden ***). Im Getümmel der Schlacht band

*) „Oesterreichische militärische Zeitschrift“, Jahrgang 1818, II., S. 279.

**) San Marte, S. 140.

***) Vgl. Scheigers Auszug aus dem Colonna'schen Werke im „Archiv für Geschichte, Statistik“ etc. 20. Band, S. 230.

man sich nicht an die Fechtregeln, und in der Wuth des Kampfes scheinen die Ritter das Schwert sogar bisweilen bei der Klinge gefasst und mit dem schweren Griffe wie mit einem Kolben auf die Feinde losgeschlagen zu haben; Aehnliches will wohl der Ausdruck Suchenwirt's sagen: „mit Schwertesklötzen unter den Augen bläuen".

Das Pferd wurde kunstgerecht geritten: im Schritt (stapfen), im Trab (draben), im Galopp (kalopieren, walopieren), in Carrière (in der rabbine), im Passgang (Zelten). Ueberhaupt schnell reiten hiess heistieren, schiuften, hurten; das Pferd mit verhängten Zügeln schiessen lassen: leischieren, rennen, verhengen. Die Worte kere, keren (umkehren, das Ross umlenken), hatten beim Turnier und im Kampf eine besondere Bedeutung. Wenn beim Einzelkampf die Ritter einander anrannten und die Lanzen dabei zersplittert waren, so thaten sie die „kere", d. h. sie ritten zu ihrem ersten Standorte zurück und es wurden ihnen neue Speere gereicht. Wurde in Rotten turniert oder buhurtirt, so kam es darauf an, die entgegenreitende Schaar zu durchbrechen, dann zu „keren", umzulenken und wiederum auf jene Schaar einzureiten, sie zu sprengen und in Unordnung zu bringen *). Suchenwirt wendet in Bezug auf die Reitkunst noch die Ausdrücke an: „sich lenken und brauchen" (handhaben); die Rosse „überwerfen und wenden", die Rosse „gelenklich brauchen"; einen „über Sattels Ort" (über den Sattelknopf weg) brauchen und lenken. Von einem Anmarsche der Reiterei heisst es bei ihm: „man führte die Speere auf den Diehen (Schenkeln), die Spitzen (Vorderreihen) vor den Rotten gar ordentlich geschickt" (an einander gereiht). Die Art der im Kampfe verwendeten Pferde wurde bestimmt unterschieden; die „Rosse" scheinen die schweren und starken Streithengste, „Mayden" aber die leichteren Walachen gewesen zu sein. In der Hitze des Kampfes traf es sich, dass einem Ritter drei Pferde nach einander, nämlich „ein Ross und zwei Mayden", erschlagen wurden **).

---

*) San Marte, S. 248.

**) Primisser a. a. O.

Aber wie gewaltig und furchtbar auf seinem Rosse, eben so unbehilflich und wehrlos war der Ritter ohne dasselbe, denn zu Fusse hinderte ihn die Schwere seiner Rüstung an aller Bewegung. „Wenn man ihm das Ross erschlägt, muss er sich gefangen geben, will er das Leben behalten", lässt Enenkel Herrn Arnold von einem solchen Ritter sagen *).

Zelte gehörten zu dem nothwendigen Heeresapparate. Häufig werden in älterer Zeit Zelte und Hütten neben einander erwähnt; erstere waren für die Vornehmen, letztere bei Horneck „Phein" genannt, für das geringere Gefolge bestimmt. Doch bestanden die Hütten nicht blos aus Gezweig und Laubwerk über Pfählen und Pfosten, sondern auch aus einem Gerippe von Stangen, die mit Leinwand oder Teppichen bedeckt und wie die Zelte durch Schnüre gehalten wurden. Auch die Hütten hatten bisweilen eine prächtige Ausrüstung, seidene Decken und Schnüre. Wenn das Heer sich eilig zurückziehen musste, ohne Zeit zum Aufbruche zu haben, so wurde das Feldlager verbrannt, um es nicht dem Feinde zur Beute zu lassen. Die Zelte hatten oft eine bedeutende Grösse, so dass viele Lastthiere dazu gehörten, um nur eines fortzuschaffen. Diese grossen Zelte waren in mehrere Abtheilungen oder Kammern getheilt, oder es stand wohl auch ein kleineres, besonders prächtiges Zelt in dem grösseren. In der Regel hatte das Zelt des Herrn die Zelte und Hütten seiner Gefolgschaft um sich; letztere bildeten dann einen „Sonderring" (*sunderrinc*). Bei Turnierfesten steckte der Ritter einen Ring von Bannern, mit seinem Wappen geziert, und mit so vielen Speeren, als er zu verstechen gedachte, um das Zelt herum, so dass er dadurch eine Art Hof oder Schranken um dasselbe bildete. Auch im Felde wurden die Paniere vor oder auf den Zelten aufgesteckt, um die Schaar und deren Führer kenntlich zu machen **). Suchenwirt spricht ebenfalls von einem Lager, welches man schlug und mit Zaun und Schildwachen versah; „da sah man manch' schönes Gezelt, dass es gegen die Sonne erglänzte; bei jedem Zelte das

*) Rauch: *Rer. austr. script. I. p. 348.*

**) San Marte, S. 301 u. f.

Banner des Herrn und des Landes, so dass Jeder gleich das seine, wozu er gehörte, erkannte."

Der blosse Zaun, mit welchem nach Suchenwirt's Meldung das Lager geschützt wurde, mag bisweilen auch einer solideren Feldbefestigung Platz gemacht haben, indem man auch im offenen Felde bewegliche Vertheidigungswerke zur Deckung der Truppen anwendete. Vorrichtungen von der Form der sogenannten spanischen Reiter werden von dem italienischen Chronisten Nicolaus de Jamfilla schon bei Beschreibung der Kriege des Hohenstaufen, Königs Manfred, im Anfange der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts erwähnt, indem er berichtet: „Nach Angabe des Markgrafen Berthold wurden gewisse hölzerne dreiwinkelige Instrumente (*instrumenta triangulata*) angefertigt, so kunstreich zusammengesetzt, dass sie leicht von Ort zu Ort gebracht werden konnten und, wie immer umgestürzt, jederzeit mit einer Spitze nach oben standen. Mit diesen hölzernen Instrumenten also umgab sich das päpstliche Heer gegenüber der Fronte des fürstlichen Heeres, und schuf sich durch deren Aneinanderfügung einen Wall, so dass es von jener Seite nicht leicht überrumpelt werden konnte" *).

Der Wagenburg, die unter den Carolingern eine so wichtige Rolle spielte, scheint man sich dann in Deutschland eine Zeit lang seltener bedient zu haben. Hingegen blieb sie bei anderen Heeren, z. B. bei dem englischen, das in der Schlacht bei Crecy die Wagenburg zu seinem Stützpunct machte, vornehmlich aber in den slavischen Ländern fortwährend in Anwendung. In Böhmen bildete sie von jeher eine Nationalwaffe, welche, wie wir weiterhin sehen werden, später durch Zizka erneuert und vervollkommnet wurde und dadurch seit dem fünfzehnten Jahrhundert auch in Deutschland von neuem Fuss fasste. Eben so war in Russland die Wagenburg üblich. In der Schlacht bei Mons 1304, zwischen den Franzosen und den Flanderern, bildeten die letzteren aus den zahlreichen Wagen, die sie mit sich führten, eine Verschanzung, in welcher nur vier Aus-

**) *Muratori: rer. ital. script. II. p. 483.*

gänge gelassen wurden und von wo aus sie anfangs gelungene Ausfälle unternahmen.

Schiffbrücken, schon in den ältesten Zeiten vorkommend, blieben auch während dieses Zeitraumes im Gebrauche. König Ottokar führte bei seinem Kriegszuge gegen die Ungarn im Jahre 1271 eine Schiffbrücke mit sich, zu deren Fortschaffung wohl hundert Wagen erforderlich waren *). Fünf Jahre später bediente sich König Rudolf gegen Ottokar des nämlichen Mittels mit grossem Erfolge. Nicht so geschickt verstand man 1336 den Uebergang einer Armee über die Donau zu bewerkstelligen; denn König Ludwig der Baier und die Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich führten ihre vereinigten Heere aus der Gegend von Aldersbach in Baiern über Passau nach Linz, um dort bequem über die Donau setzen und in Böhmen einfallen zu können **). Ueberhaupt scheint während des vierzehnten Jahrhunderts die Anwendung von Schiffbrücken seltener stattgefunden zu haben, da z. B. bei Suchenwirt keine Rede von den letzteren ist; er nennt die Kriegsschiffe „Kokon“, Kähne; die Schiffsherren sind ihm „Patron“ und „Nauclier“; man setzte in Schifflein, so viele man deren fand, mit Mann und Ross über, oder schwemmte durch's Wasser.

Alles was zur Armee gehörte, ertönte beim Beginn des Treffens, beim Angriff, bei Annäherung des Feindes, bei Bestürmung der Stadt, Besteigung der Mauern, von der „Krie“ oder „Chreye“ (*Cri*, Schrei), wie man das Losungswort nannte, an welchem sich, besonders bei aus mehreren Nationen zusammengesetzten Heeren, die Krieger derselben Partei erkannten oder wonach auf der Flucht oder nach der Schlacht die Zerstreuten sich wieder sammelten. Unter Krie verstand man sowohl die Losung des Kriegsherrn oder Oberanführers des gesammten Heeres, welche für alle Theile der zusammengesetzten Armee galt, als auch die Losung der einzelnen Truppenführer, welcher nur Diejenigen sich bedienen durften, die

*) Horneck. Cap. 92.

**) „Oesterreich unter H. Albrecht dem Lahmen“, von Franz Kurz. Linz 1819. S. 100.

mit einer eigenen Schaar von Rittern und Reisigen einen Theil der Hauptarmee bildeten. Deshalb durfte ein blosser Edelmann oder Ritter, der nicht zugleich Bannerherr war, sich einer solchen Losung im Kriege oder in der Schlacht nicht bedienen, und daher kam es, dass bei einer Armee oft eben so viele besondere Losungen als Paniere waren. Rief jede Rotte ihre besondere Losung (*sundercrie*), so sagte man: *ils crient les enseignes* oder auch *les baniers*. Dieser besonderen Losung bediente sich der Befehlshaber der Rotte oder eines anderen Truppentheils auch dazu, seine Untergebenen zur Beschützung seines Banners zu ermuntern oder ein Zeichen der Noth und Gefahr zu geben, und das hiess *cri à la recousse*, d. i. *délivrance*.

In der Regel bestand diese Feldlosung aus nicht mehr als drei Worten. Die gebräuchlichste Krie in den Kreuzzügen war: *Adjuva Deus*! zuweilen *Deus vult* (*diex il volt*)! die der französischen Könige seit den ersten Kriegen Philipp August's bis zu Carl's VII. Zeiten: *Montjoye* (*ma joie*) *Saint Denis!* die der normannischen Herzoge: *Diex aie!* Auch die Jungfrau Maria, welcher der Papst noch die Benennung: *notre Dame Saint Pierre* beilegte, wurde in der Krie angerufen. Die spanischen Truppen riefen Gott und den heiligen Jacob, die englischen und viele andere, besonders die deutschen Ritter den heiligen Georg und andere Heilige an, je nach ihrem Vertrauen zu dem erwählten Schutzpatron. Noch andere wählten sich aufmunternde oder durch eine besondere Begebenheit merkwürdige Ausdrücke. Oft auch rief man den Namen eines Reiches, eines Landes oder einer Hauptstadt, wie: „Hie Oesterreich, hie Ungarland!“ „Rom und römisch Reich!“ „Prag!“ in der Marchfeldschlacht. Von derjenigen Losung, welche der Sieger gebraucht hatte, hiess es: Diese Chrey „lag ob“ (erhielt die Oberhand).

Dass man unter dem Ausdruck Krie auch den Wahlspruch eines Ritters verstand, wie er bei Turnieren von Crieurs ausgerufen wurde, ist schon weiter oben erwähnt worden. Als Noth- und Lärmruf ging dieses Wort auch auf andere Bezeichnungen über, so „Chreyden“- oder ‚Kreidenfeuer“ für die Alarmfeuer, welche bei

Feindesgefahr und Feindeseinfall auf hohen Bergen angezündet wurden, um den Landsturm der Gegend aufzurufen. Endlich begriff man unter Chrey auch noch das wilde, ungeregelte Kriegsgeschrei ganzer Haufen oder unwillkürliche Rufe in der Hitze des Kampfes, als: „Ach und awe!" „Vaha, vacha" (fange)! „mörda" (tödte)! „schiess, stich, schlag!" u. s. w. *)

Der Ritter mit seinem berittenen und bewaffneten Dienstgefolge hiess eine Lanze, was gleichbedeutend mit Rotte. Durch Nebeneinanderreihung der Rotten, welche die Lehnsmannschaft eines grossen Vasallen oder Bannerherrn zusammenbrachte, entstand ein Banner, welches häufig wieder in Fähnlein zerfiel. Die Kampfordnung, welche sich die Ritter wählten, war ihrem nach persönlicher That dürstenden Geiste entsprechend. In früheren Zeiten fochten sie daher nur in einem Gliede, weil man es für Feigheit ansah, im zweiten Gliede zu stehen. Dieses Glied war noch überdies sehr dünn, damit der Einzelne Raum und Freiheit habe, sein Pferd zu tummeln, „denn der Einzelne wollte siegen, nicht das Ganze" **). Doch folgten ihnen die Knappen, als ein zweites, dichter geschlossenes Glied, in einiger Entfernung. Diese waren nicht gerade zum Mitkämpfen bestimmt, sondern hatten für den Nothfall frische Waffen und Pferde bereit zu halten; auch gewährten sie ihren Herren insofern Schutz, als sie von denselben die feindlichen Hiebe und Stösse abzuwehren suchten. War der Ritter von der gewaltigen Anstrengung ermüdet, so zog er sich in den Kreis seiner Knappen zurück, um Kräfte zu sammeln. — Später scheinen die Ritter sich immer in gedrängten Schaaren geordnet, auch mehrere Geschwader (Reitercompagnien) hinter einander gestellt zu haben; doch band man sich an keine Regel ***).

*) San Marte, S. 310. — Primisser a. a. O. — Daniel: *Histoire de la milice française I. p. 336.*

**) „Ueber Organisation und Verwendung der Reiterei." Aus den hinterlassenen Papieren des FM. Grafen Radetzky, in v. Streffleurs „österr. militär. Zeitschrift". 1. Jahrgang 1860, S. 291.

***) S. Pönitz im Lühe'schen „Militär-Conversations-Lexikon" (Adorf 1833 bis 1840), 7. Band, S. 181 u. f.

Bisweilen, aber nur in vereinzelten Fällen, scheinen die Ritter noch die altgermanische keilförmige Aufstellung in Anwendung gebracht zu haben. Einem solchen Beispiele begegnen wir bei den Schwertrittern in Livland. Das vereinigte russische Heer stiess bei seinem Zuge im Februar 1268 in der Gegend von Wesenberg auf ein in voller Schlachtordnung aufgestelltes Heer, unter welchem es livländische Ordensritter zu erkennen glaubte. Letzteres hatte in seiner Mitte einen gewissen Haufen, der bald das „eiserne Schwein", bald der „Schweinskopf", bald der „eiserne Wald" genannt und als eine schreckliche, fast unüberwindliche Schaar beschrieben wird. Vermuthlich war es ein dichtgeschlossener, mit langen Speeren bewaffneter Haufe, welcher, weil die hinteren Glieder breiter als die vorderen waren, einem Keile glich; durch anderes Kriegsvolk wurden die beiden Flügel hergestellt. Als das allgemeine Treffen begann, drang dieser Keil anfangs mit unwiderstehlicher Gewalt in die Mitte der Nowgoroder, welche den Kern der russischen Stellung ausmachten; allein zuletzt siegte die russische Ausdauer, und die Flügel des livländischen Heeres wurden gänglich zersprengt. Der Keil selbst scheint aber unzerbrochen geblieben zu sein, denn als die Russen bei Anbruch der Nacht theilweise von der Verfolgung der Fliehenden zurückkehrten, sahen sie, dass das eiserne Schwein mittlerweile die nowgorodischen Kriegsvölker niedergeworfen hatte und nun schon in der Wagenburg derselben wühlte. Ehe dann der Angriff erneuert werden konnte, räumte das eiserne Schwein, durch die Nacht begünstigt, in aller Stille und unverfolgt das Feld *).

Bei jedem Zuge, den ein Fürst mit seinen Vasallen und mit freiwilliger Ritterschaft unternahm, wurde dem Heere ein bestimmter Platz zur „Sammung" (Versammlung) angewiesen und daselbst Heerschau gehalten. Als z. B. Herzog Friedrich der Streitbare nach Neustadt ritt (1246), bat er die Ritter, dass sie des Morgens bereit sein möchten; „er wolt sehn ir waffen klait vnd wolt herschawe han" **). Auf den Sammungsplatze ordnete sich dann der Zug. Die

*) „Russische Geschichte", von D. E. Wagner. (Brünn 7789.) 2. Band, S. 18 u. f.

**) Enenkel bei Rauch. I. S. 373.

Banner mit ihren Wappen und Sprüchen wurden vorangetragen, man sah sie hoch in der Luft flattern. Das Tragen des Banners galt, wie wir gesehen, immer für eine hohe Auszeichnung, es war damit auch die grösste Gefahr verbunden, denn gegen das Banner drängten der grösste Haufe und die kühnsten und verwegensten Ritter des feindlichen Heeres. Sank das Banner, so liess der Gegner es nicht mehr in die Höhe kommen; er trat mit den Füssen darauf. Nachdem die „Weisen" (Wegweiser) das Nöthige angeordnet, geschah der Zug des Heeres in wohlgeschaarten Rotten. Beim Uebergange über Flüsse traten oft Unordnungen ein; „auf den Brücken war grosses Getrete und Gedränge". Um das Vorfechten kam es zu manchem blutigen Zwist zwischen befreundeten Völkern; es veranlasste einen heftigen Streit zwischen den Schwaben und den Etschern oder Tirolern vor der Sempacher Schlacht. Auch für die Nachhut wurde gesorgt; sie bestand in „auserlesenen wehrhaften Leuten". Vor dem Beginn der Schlacht trachtete man den Feind auf allen Seiten auszuspähen; man nannte dieses „das Heer, das Volk und seine Wehr besehen, beschauen", und bei solchen Recognoscirungen bot sich manchem Waghalse eine erwünschte Gelegenheit zu besonderen Kämpfen.

In der Schlacht, die zur Ritterzeit gleichsam eine Gruppe von allerhand Zweikämpfen war, ging es heiss zu. Walsee stach, wie Suchenwirt erzählt, drei Feinde nieder und fing den vierten, und Stadeck zeichnete mit seines Schwertes Schlägen blutrothe Denkzeichen durch die hellglänzenden Harnische der Feinde. „Da war nicht leicht Einer, der seinen Harnisch dem Feinde zu kaufen gegeben hätte, denn Mancher sah sein eigen Blut durch die lichten Ringe (den glänzenden Ringharnisch) fliessen", Manchem rann, wie Enenkel sich ausdrückt, das Blut „zu Thal" (herab) über die Hand, und man hörte Manchen schreien „Auweh und ach!" Gelang es einem Feldherrn, sein fliehendes Heer zum Stehen und wieder auf das Schlachtfeld zu bringen, so hatte er „die Flucht herwieder zu Wahl (Wahlstatt, Kampfplatz) gebracht *)".

*) Primisser a. a. O.

Nach dem Vorausgeschickten wird es nicht schwer sein, in allgemeinen Umrissen das Bild einer Schlacht zu geben, wie es sich zu jenen Zeiten gestaltet haben mag:

Denken wir uns, dass über den Schaaren und Rotten viele mit mannigfaltigen Wappen prangende Fahnen wehen, nämlich die kleineren Banner der Herren, die grösseren der Volkschaften und die vornehmste des Heeres, welche die Sturmfahne ist, so wäre uns ein wiewohl entfernter Anblick eines damaligen Heeres gewährt. Bisweilen, besonders in der Mitte einer freistädtischen, zum Streite gerüsteten Schaar würden wir auch die hohe Stange erblicken, wie sie von dem Carrocium mit wallender Fahne emporsteigt, gezogen von mächtigen Stieren oder von stahlbedeckten Rossen, und zunächst von den tapfersten Männern umgeben und geschirmt.

Das Heer ist nach Volkschaften in Schaaren getheilt, diese wieder in Rotten, welche der Rottmeister ordnet. Hut und Pflege aller Rotten aber ist dem Marschall des Landes empfohlen, der zugleich eine gewisse richterliche Gewalt ausübt.

Schlägt man ein Lager auf, wo stets Herrenzelte oder „Pavilun“ zwischen den niederen Hüten oder „Phein“ der Schildknechte und Buben hervorschimmern, so werden fleissig Schildwachen gestellt und Warten (Vorposten) ausgesendet, um den Feind zu beobachten. Auch die Warten lagern unter Gezelten. Boten, die etwa vom Feinde mit öffentlichen Aufträgen anlangen, werden für unverletzlich geachtet und höflich behandelt, so wie man im „Fried“, d. i. im Waffenstillstand, freundschaftlich zu Besuchen zwischen den Heeren hin- und herreitet.

Der kleine Krieg gegen die zerstreuten Futterholer wird mit Auflauern und Ueberraschen lebhaft geführt, ehe die Tage grösserer Ereignisse anbrechen, und oft, wenn das Lager völlig gesichert scheint, wird ein grosser Ritt von einer Masse Freiwilliger, häufig unter Führung des obersten Hauptmannes und Fürsten, tief in's Land hinein zum Schaden des Feindes und zu reicher Beute unternommen. Solch einen Plünderungsritt nennt Horneck einen „Woldan“

Zuweilen kommt es vor, dass man des Gegners Heer zum Kampfe auffordert, und dass von beiden Seiten Tag und Ort bestimmt wird. Es geschieht dies, wenn man, selbst kampfmuthig, den Gegner für zaghaft hält und das Zaudern beenden will. Ist dies nicht der Fall, so sucht Einer dem Anderen den günstigen Ort abzuzwingen, und Späher schleichen heimlich in des Gegners Lager, oder man lässt durch verstärkte Warten die feindlichen angreifen und auf das Hauptheer werfen, um durch Gefangene und eigenen nahen Anblick Stellung und Stärke des Feindes zu erkunden. Nicht selten erwächst das Gefecht der Warten, indem von jeder Seite schleunige Verstärkung gesendet wird, zu allgemeinem Streite.

Wird nach Anhörung der Kundschaften im Rathe der Marschälle und Obersten oder durch den Willen des Feldherrn der Kampf beschlossen, so ist grosse vorbereitende Bewegung im Lager. Ausgezeichnete Ritter werben um die Ehre, die Hauptbanner oder die Sturmfahne zu tragen, oder zur Hut derselben besonders auserlesen zu werden. Zug und Stellung der Schaaren wird angeordnet und gewöhnlich eine Nachhut gebildet, die von einer Höhe oder aus einem Walde im entscheidenden Augenblicke hervorbrechen soll.

Unterdessen mustern Ritter und Knechte ihre Waffenstücke, Uebergurte und Steigbügel; ein Freund sagt dem anderen zu, ihm am Tage der Schlacht stets nah' und gewärtig zu sein. Man beichtet, man hört die Messe im Lager und geniesst den Leib des Herrn, und zwar früh am Tage, worauf die Zeichen der Heerespauken, Posaunen und Heereshörner erschallen. Alsbald besteigt man die Rosse, die Rottmeister und Marschälle ordnen schnell, und die Schaaren rücken aus. Grosse Heere sind oft in sechs, andere in drei oder vier Schaaren getheilt. In diesem Augenblicke sprengen viele der Junkherren zu ihrem Fürsten und Feldherrn, mit der Bitte um den Ritterschlag, der ihnen, wenn die Zeit kostbar ist, nur kurz über Schild und Schwert ertheilt wird. So gab Albrecht I. von Oesterreich an einem solchen Morgen hundert Junkherren das Schildesamt (die Ritterwürde).

Inzwischen rücken die Schaaren weiter und breiten sich im Gefilde aus, durch Reden ihrer Führer oder durch Priester ermuntert. Sobald der Feind erblickt wird, stürzt man die Helme, und ein Kyrie oder Ave Maria wird angestimmt.

Bisweilen eröffnen Schützen den Streit, indem sie vorgeschickt werden, um den Feind am Rottiren zu hindern. Oefter aber geschieht es, dass auf dem Plane einzelne Herren zum ernsten Tjost gegen einander reiten, aus Kampflust und Ruhmdurst. Wenn dann die Tjostirer in ihre Rotten zurückberufen werden, gilt es als das Zeichen zur Schlacht.

„Womit soll ich" — ruft Horneck*) aus — „den ungeheuren Krach vergleichen, der sich erhob, als man stark anreitend von beiden Heeren mit kräftigem Druck zusammenstiess, mit Hurt (rasch) an einander sich klemmte und mannhaft stach und schlug!"

Entweder fochten alle Schaaren zugleich in der Breite des Feldes mit den Schaaren der Feinde, oder nach einander aufreitend erst die vordersten, bis sie, ermüdet, von den anderen unterstützt werden konnten. Der Heerführer zeigte sich selbst als mannhafter Ritter mit Speer und Schwert, wie denn König Rudolf I., der Habsburger, in der Schlacht am Weidenbache dem Ritter Herbot von Fullenstein mit dem Speere durch's Helmfenster stach, dass dieser vom Ross stürzte. In den Schlachten an der Elster, bei Gellheim und Mühldorf, fochten Gegenkönige wider Gegenkönige; Ottokar von Böhmen kämpfte an der March wie die tapfersten seiner Krieger; dasselbe that nachmals Johann von Luxemburg, und auch die kriegerischen Könige Frankreichs und Englands, so wie bis in's zwölfte Jahrhundert die der Ungarn, schlugen persönlich ihre Schlachten.

War des Gegners Macht durchritten und geschlagen, so wendeten sich die Sieger, um die Abgeschnittenen und Bügellosen zu Gefangenen zu machen, was aus Ritterlichkeit und des Lösegeldes wegen dem Tödten vorgezogen wurde. Uebrigens schwärmten Schildknechte und Buben auf dem Wahlplatze und im ersiegten Lager

*) Cap. 154.

umher, wo die Kammerwagen zerrüttet, Saumschreine zerschlagen, Watsäcke umgestürzt wurden. Treue Knechte sah man nach ihren Herren suchen.

Den geschlagenen und weichenden Schaaren folgten auf dem Rückzug pflichtmässig ihre Marschälle, und von der Nachhut wurden fleissig Wartleute abgesendet, theils um Verfolgung abzuwehren, theils um darauf zu sehen, dass Keiner auf der Flucht den Harnisch ausziehe. Die Packwagen mussten während des Rückzugs immer voran sein.

Der Sieger aber blieb nach alter Sitte bis zum dritten Tag auf dem Schlachtfelde, theils um zu zeigen, dass er dasselbe behauptet habe, theils um die Todten und Verwundeten zu besorgen*).

Der Waffengattungen gab es in Deutschland wenige; selten und meist nur an Ungarns Grenzen oder im Ordensheer der deutschen Ritter ist von leichten Reisigen die Rede. Indess mussten die Ritter ihre Abneigung, an der Seite des Fussvolkes zu kämpfen, zum Theil schon während der Kreuzzüge überwinden, weil sie dort bisweilen ausser Stande waren, die verlorenen Pferde zu ergänzen, und ihre gewohnte Kampfweise gegen die Saracenen, welche nicht nur ihre Gegner mit einem Pfeilhagel überschütteten, sondern auch dem Lanzenstosse des schweren Reiters sich geschickt zu entziehen wussten, nicht immer ausreichte. Die Bogen- und Armbrustschützen zu Fuss leisteten daher gute Dienste, mussten aber ihrerseits wieder von den Rittern geschützt werden, die gewöhnlich zu Pferde, bisweilen aber auch zu Fuss ihnen zur Seite standen. So führte die Noth allmälig wieder die gegenseitige Unterstützung des Fussvolkes und der Reiterei herbei, nachdem sie Jahrhunderte lang als Kampfgenossen nichts von einander hatten wissen wollen. Noch mehr machte sich dieses Bedürfniss im Kampfe mit den leichtberittenen, Pfeile schiessenden Ungarn fühlbar, gegen welche die schwerfällige Tapferkeit des Ritters oft ganz unanwendbar blieb. Auch diesen Feinden

*) Schacht a. a. O.

musste man am rechten Orte mit Schützen und Fussvolk begegnen, und so schlichen sich nach und nach merkliche Aenderungen in der früheren Kampfordnung ein, die bis dahin eine ausschliessend ritterliche gewesen war. Oft waren jetzt in der Schlachtordnung die Armbrustschützen die vordersten, so bei den Engländern in der Schlacht bei Poitiers (1356), oder es ritten beim Beginn der Schlacht mit Armbrüsten Bewehrte voran, denen die Schaaren der ritterlichen Speerträger mit der Masse reisiger Schildknechte folgten, während Fussvolk den Beschluss machte.

Aber nur mit Unlust und Widerstreben fügte der Rittersinn sich in die Nothwendigkeit einer anderen Kampfordnung und Fechtart, die nach seiner Meinung der persönlichen Ehre und Tapferkeit weniger Spielraum bot, als die frühere. Er sah die Fernwaffe für unritterlich an; der Kampf mit Bogen und Pfeil, bei welchem persönliche Stärke und Gewandtheit nichts entschied, galt den gepanzerten Helden als unmännlich, ja als „heidnische Sitte", weil die heidnischen oder neubekehrten Kumanen sich vorzugsweise auf den Bogen verlegten.

„Ihr sollt ritterlich uns Stand halten, euch mit dem Schwert tüchtig mit uns herumhauen; aber ihr werft uns Pfeile in die Eisendecke, dass wir zu Boden fallen müssen, und das ist nicht ritterlich gehandelt", riefen nach Enenkels Meldung die deutschen Ritter ihren pfeileschiessenden Feinden zu *).

Mit welchem Zorn und Staunen der schwäbische Ritter sich von ungarischen Schwärmern umflügelt sah, die, keinem Anritte stehend, durch unendliches Schiessen Ross und Reiter ermüdeten und zur Ergebung zwangen, nahm man in der Schlacht gegen den Grafen Iwan auf ungarischem Blachfelde 1286 wahr. Gleich unwillig vernahm die Ritterschaft des westlichen Deutschlands, dass im Heere Albrechts I. Männer gewesen, die sich des Harnisches entledigt und durch Angriff mit Bogen und Pfeil unrühmlichen Vortheil errungen hätten. Es war dies unter Ulrich Walsee's Führung nach ungarischer Art gegen erzbischöflich mainzische Krieger

*) Rauch a. a. O. S. 349.

geschehen. Einer der Geschlagenen, der Edle von Melsberg, äusserte sich also darüber: „Man hält mich sonst für einen Mann, aber man begegne erst einmal auf freiem Felde des Walsee's Leuten. Das ungarische Volk hat uns da hart zugesetzt und durch Schiessen auf's Gras gebracht. Und wie wir unten waren, da sind die Knechte mit den klafterlangen Schwertern gekommen; wir mussten uns wohl gefangen geben. Ich meine, es sind zumeist Heiden gewesen. Reit' Einer auf mit aller Pracht; die mit der blossen Haut machen ihn so müd', dass er gern alles von sich wirft." Der Adel verwünschte überall solches Fechten. Selbst bei Albrecht I. war manchen Abend die Rede davon, und die Niederländer behaupteten: „es sei doch nicht ehrlich, den Harnisch abzuthun und mit Fleiss flüchtig zu werden. Einhauen und fest vorhalten, das sei ritterlich"*).

Freilich fand die Geringschätzung der Ritter gegen das Fussvolk wohl auch häufig einen Grund und Vorwand in der Beschaffenheit des letzteren. Obgleich in Deutschland da, wo ein Heer von grösserer Stärke nöthig war, auch Fussgänger, in Reihen geschaart, mitzogen, kamen sie doch im Ganzen deshalb wenig in Betracht, weil sie, mit Ausnahme der städtischen Truppen, in der Regel ohne alle militärische Vorbereitung ausrückten, denn beinahe nirgend finden sich Spuren, dass die Grundherren ihre Unterthanen zur Zeit des Friedens in ein Uebungslager versammelt und sie unterrichtet hätten, in Reihe und Glied zu fechten oder eine gewisse Waffe kunstgerecht zu gebrauchen.

Wenn der Ritter zu Felde lag oder der Bürger die Harnische angethan und das Stadtbanner aus den Thoren getragen hatte, so lag Weib und Kind und Hauswesen hinter den Mauern geschirmt. Daher gab es keine Stadt ohne Mauern, Warten und Wehrthürme, und von Berghöhen und Felsen blickten zahllose Burgen herab.

Die Burgen befanden sich in der Regel auf hohen Bergen, auf schroffen, schwer zugänglichen Felsenrücken oder Felsenvorsprüngen, einen Strom, ein Thal oder eine Heerstrasse beherrschend, in einer

*) Schacht a. a. O.

Lage, wo die Natur der künstlichen Befestigung zu Hilfe kam. In der Ebene mussten dem mit hohen Mauern und Thürmen umgebenen Schloss Sümpfe und tiefe, nasse, nur durch Zugbrücken zu überschreitende Gräben den nöthigen Schutz verleihen. Zwar waren die eigentlichen Schutzmauern so stark und breit, dass die Vertheidiger darauf Raum zur Bewegung hatten, indess galten doch die rings um die Burg im Anschluss an die Mauern und sonstigen befestigten Gebäude erbauten Thürme als die Hauptstützen der Befestigung und als die letzte Zuflucht, wenn der Feind selbst schon in das Innere der Burg gelangt war. Insgemein waren solche Thürme erst in ansehnlicher Höhe, durch kleine Zugbrücken und aus den oberen Geschossen der Wohngebäude zugänglich. Die Mannschaft auf den Mauern schützte eine Brustwehr mit Zinnen, erstere in halber, letztere in ganzer Manneshöhe. Ausserdem waren an Mauern und Thürmen Erker hinausgebaut, theils zur freieren Umschau, theils zur besseren Deckung der Mauern beim Sturme. Die Erker, Mauern und Thürme wurden vorzugsweise mit Pfeilschützen besetzt; hieher drängten sich Besatzung und Bewohner, um bei drohender Gefahr in die Ferne zu spähen, und hier wurde das Vertheidigungsmaterial: Steine, siedendes Oel oder Pech, Feuerbrände u. s. w. im Fall der Noth aufgehäuft. Neben jenen Thürmen werden in der Regel noch „Bergfriede" (*Perfrit*) genannt, kleinere, doch nicht minder hohe Thürme, indem sie wesentlich als Warten und Wachthürme dienten, daher sie auch mit Glocken zum Signalisiren versehen vorkommen. Den vorzüglichsten Schutz erforderte das Haupteingangsthor, über welchem sich ein starker, schützender Thurm befinden musste. Der Thorthurm befand sich am Hauptgraben, der nur durch eine Zugbrücke zu passiren war, die, an Ketten aufgezogen, neben den Thorflügeln zugleich noch einen zweiten Verschluss bildete. Die Thorflügel aus starkem Holz, reichlich mit Eisen beschlagen, wurden durch grosse Riegel verschlossen. Zur Verstärkung des Schutzes war nicht selten im Innern des Thorgewölbes noch ein Fallgatter („*slegetor*", Schlagthor) angebracht, das, aus schweren, unten zugespitzten und mit Eisen beschlagenen Pfosten bestehend, niedergelassen werden

konnte, so den Durchgang hemmte und die beim Herunterlassen von ihm Getroffenen zermalmte. Das Kriegshaus enthielt als eigentliches Zeughaus die Waffenvorräthe und das Vertheidigungszeug für den Fall einer Belagerung, musste deshalb auch zur Separatvertheidigung geeignet, besonders fest gebaut sein, daher es auch öfter neben den Befestigungsthürmen genannt wird, auch wohl aus umfangreichen Thürmen wirklich bestand und also mit diesen eine gleiche Bedeutung hatte. Das Warthaus war der höchste und am freiesten gelegene Thurm, der die weiteste und ungestörteste Umschau gestattete.

Die Städte waren, wo sie sich nicht durch einen Strom oder durch das Meer gesichert fanden, mit starken und hohen, oft mehrere Ruthen breiten Mauern umgeben, auf welchen hinlänglicher Raum für die Vertheidigungsmannschaften, für die Errichtung besonderer Vertheidigungsthürme, für Aufhäufung des Wurfmaterials und für Aufstellung der Kriegsmaschinen vorhanden sein musste. In gewissen Entfernungen waren die Mauern durch Thürme, gleichwie bei den Burgen verstärkt. Auch das Ufer des vorbeifliessenden Stromes oder der Meereshafen entbehrte der Befestigungswerke und Schutzmauern nicht. Um diese Hauptmauer der Stadt zog sich ein breiter tiefer Raum hin, der zu beiden Seiten, nach innen durch die Stadtmauer, aber auch nach aussen hin ausgemauert war und der von Neueren „der Zwinger“ genannt wird; der ältere Ausdruck scheint „Parkam“ (Umzäunung) gewesen zu sein. Indess genügte diese Hauptumwallung der Städte nicht, sondern es wurden auch auf der Aussenseite des Zwingers, entweder in fortlaufender Linie oder wenigstens bei den Brücken, welche aus den Thoren über den Zwingergraben führten, noch besondere Aussenwerke angelegt, die man mit „Zingel“, „Letze“ und „Barbigan“ bezeichnet findet. Endlich wurden zur Vertheidigung vor den äussersten Erd- und Mauerwerken noch Verhaue (Hamit) und sonstige Hemmnisse verschiedener Art angebracht, um den schnellen Anlauf der Belagerer und insbesondere ihrer Reiterei zu hindern und die Vertheidiger bei Ausfällen zu schützen. Ausser diesen feststehenden Vertheidigungswerken gab es

improvisirte kleinere Thürme, ebenfalls Bergfriede genannt, welche schnell aus starken Balken und Planken zusammengezimmert und an besonders bedrohten Stellen aufgerichtet wurden, sowohl auf den geräumigen Stadtmauern, als auch im Felde, an Flüssen, Schleusen und Brücken, um den Uebergang zu sichern, oder auch als Wartthürme mit Signalglocken. In der Regel wurden sie nicht blos mit Mannschaft, besonders Pfeilschützen, besetzt, sondern auch mit Wurfmaschinen armirt. Wenn die Belagerer sich derselben bedienten, um mit ihrer Hilfe auf die Mauern zu gelangen, so vertraten sie die Stelle der weiterhin zu erwähnenden Ebenhöhe oder Ebenhochs"*).

Im vierzehnten Jahrhundert waren die Mauern der Städte und Burgen noch nicht mit Erde ausgefüllt, und zwar waren die Mauern der Wartthürme sehr dick, nicht aber jene Mauern, welche die Umfassung der Städte bildeten. Wohl geben die Schriftsteller des Mittelalters den Rath, zur Schwächung der Wirkung der feindlichen Geschosse eine Erdmasse zwischen den beiden Umfassungsmauern aufzuhäufen, doch war dieser Rath mehr eine dem Vegetius entnommene Copie, als der Ausdruck einer Thatsache. Die Thürme waren weit höher als die Mauern und bisweilen steigerte man, um die hölzernen Werke der Angreifenden zu dominiren, diese Höhe noch durch Gerüste. Bei solcher Höhe der Befestigungen war der Angreifende den Geschossen der Vertheidiger am wenigsten ausgesetzt, je näher er sich der Mauer befand, aber die Belagerten wendeten dann Kriegsmaschinen an, welche im Bogen warfen, und überdies waren die Mauern oben mit vorstehenden Mauerkränzen besetzt, welche gestatteten, Geschosse aller Art und schwere Körper senkrecht auf Diejenigen, die sich näherten, hinabzuschleudern. Der Angreifende konnte lediglich nicht weit vom Erdboden die Mauer durchbrechen, und wenn dann auch ein Stück des unteren Theiles der Mauer durchbrochen war, so blieb der obere Theil, eine Wölbung bildend, stehen. Die Thürme befanden sich in Zwischenräumen von etwa fünfzig bis sechzig Metern auseinander und ihre Mauern

---

*) San Marte, S. 255 u. f.

waren mit Schiesslöchern versehen, aus welchen die Bogen- und Armbrustschützen ihre Pfeile versendeten. Die Gräben waren selten sehr tief, man grub bisweilen ihrer zwei rings um die Umwallung; für gewöhnlich scheinen die Wände der Gräben nicht ausgemauert gewesen zu sein. Oft war um den Platz eine Vormauer aufgeführt, welche ungefähr demselben Zwecke diente, wie in unserer Zeit der gedeckte Weg. An diese Vormauer schloss sich zuweilen ein Pfahlwerk an, das gewöhnlich vor den Thoren sich befand *).

Bei dem Mangel der Feuerschlünde bedurfte es gewaltiger mechanischer Kräfte zum Angriff auf die Steinmassen der Burgen und Städtemauern, und andererseits zur Abwehr solcher Angriffe. An Gezeug verschiedener Art war kein Mangel, jede Stadt und jede Burg mit Geschütz und abhaltendem Balkenwerk, so wie jedes ausrückende Heer mit denselben Werken und anderen Maschinen zu gedecktem Angriff und Stoss versehen. Es gab eigene Rotten von „Bleidnern“ zur Bedienung des Geschützes; sie standen unter erfahrenen Gezeugmeistern, welche den Bau und das Aufrichten der Geschütze und des anderen Gezeugs leiteten.

Die Wurfmaschinen, welche durch Gegengewichte in Bewegung gesetzt werden, sind von jüngerer Erfindung als jene, bei welchen die Spannkraft wirkt, weil die letzteren blos eine im tiefsten Alterthume schon bekannte Handwaffe, den Bogen, zur Anwendung im Grossen bringen. Die Werkzeuge mit Gegengewicht bedingen so viele Voraussicht, Berechnung und so mächtige Mittel, dass sie den barbarischen Stämmen, welche in Italien und Gallien einbrachen, schwerlich bekannt sein konnten. Diese mussten anfangs die Kriegsmaschinen der Römer nachahmen und versahen sich später von Byzanz her mit den vorgeschrittenen Erfindungen der Griechen. Im Rolandliede ist von „Kabeln“ die Rede, durch welche die Mauern beschädigt wurden; sie scheinen daher Steine geschleudert zu haben, wie die nachmals unter dem Namen Peterer bekannten Kriegsmaschinen. Wilhelm von Tyrus spricht von einem grossen Peterer,

*) *„Études sur le passé et l'avenir de l'artillerie, par Louis-Napoléon Bonaparte, Président de la République.“ Tome II. Paris 1851. p. 3—5.*

welchen man Kabel nenne. Guibert von Nogent erwähnt in seiner Geschichte der Kreuzzüge zahlreicher Balisten, welche von dem Christenheere gegen die Mauern von Cäsarea angewendet wurden. Diese Kabeln und Balisten hatten eine bedeutende Kraft, denn der nämliche Geschichtsschreiber erzählt, dass die genannten Maschinen mit Gewalt grosse Steine schleuderten, die nicht blos die Aussenmauern trafen, sondern häufig auch die Gebäude in der inneren Stadt erreichten. Sie wurden auf Räder gesetzt und konnten daher dorthin geführt werden, wo man sie eben brauchte. Leider geben die Beschreibungen und Abbildungen aus dem Mittelalter keine genügende Vorstellung von dem Bau dieser Wurfmaschinen. Eine grosse Gattung derselben, die mit Gegengewichten wirkte und durch ein Triebwerk gehoben wurde, führte den Namen Trebuchet (*Trabucium*) und soll in den Kriegen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts häufig zur Anwendung gekommen sein. Während des Albigenserkrieges bediente das Heer der Kreuzfahrer vor dem Schlosse Termes sich zahlreicher Mangonen, welche ungeheure Steine gegen den Platz schleuderten und mehrere Breschen legten.

Zwischen dem Trebuchet und der Mangone bestand ein wesentlicher Unterschied. Das Trebuchet war ein minder lenksames Instrument als die Mangone, erforderte aber weniger Kräfte, weil zur Bedienung desselben ein Mann hinreichte, der die Sehne der Schleuder zu spannen verstand. Die Mangone hingegen musste durch einen geschickten Werkmeister gerichtet und durch Leute bedient werden, die sich auf ihre Handhabung verstanden, wenn sie nicht für Die selbst, welche sie anwendeten, gefährlich werden sollte. Wirklich geschieht einige Male Erwähnung, dass Mangonen ihre eigene Bedienungsmannschaft verwunden und tödten; ein Versehen, ein falscher Handgriff bei den Bändern des Gegengewichts konnte die Hemmschnur der Schleuder zu spät loshäkeln und den Stein auf die Werkleute zurückwerfen.

Die Orientalen, welche die ersten Erfinder der durch Gegengewicht wirkenden Kriegsmaschinen gewesen zu sein scheinen, bedienten sich ihrer schon seit dem elften Jahrhundert mit Erfolg,

und schleuderten mittelst derselben nicht blos Steine, sondern auch Brandstoffe (griechisches Feuer), durch welche das Holzwerk der feindlichen Maschinen entzündet wurde. Sie warfen, sagt Joinville in seiner „Geschichte des heiligen Ludwig", Feuer, das im Fallen so vielen Schaden anrichtete, als ob ein Blitz vom Himmel herabführe; das Feuer ähnelte einem durch die Luft fliegenden Drachen und leuchtete so gewaltig, dass die Nacht sich in Tageshelle verwandelte. Nach demselben Geschichtsschreiber blieben damals die Wurfmaschinen der fränkischen Kreuzfahrer hinter jenen der Saracenen zurück und brachten keine grosse Wirkung hervor. Erst gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts scheinen sie in Frankreich zu einer grösseren Vervollkommnung gebracht worden zu sein*).

In Deutschland bezeichnete man die Kriegsmaschinen der mannigfaltigsten Art, sowohl die zum Wurfe als die zum Stosse, im allgemeinen als „Werk" oder „Antwerk" (von entwirken, d. i. aus einander wirken, zerstören). Besondere Namen waren: Anterich, Mangen oder Boler, Petrer, Bleiden, Tummerer oder Tummler, Rutten u. s. w. Andere, seltener vorkommende Benennungen mögen vielleicht nur kleine Abweichungen im Bau andeuten oder entstanden aus der Willkür des Feldherrn, des Gezeugmeisters oder der Stadt, die eine solche Maschine für ihr Zeughaus anfertigen liess. Die Anteriche waren Wurfwerke, aus welchen schwere Steine, wohl auch Pech und Schwefel gegen die Erker und Wehren der Thürme und über die Mauern geschleudert wurden. Von den Schiffen aus bediente man sich ebenfalls der Anteriche, und zu Horneck's Zeiten behaupteten sogar die Antwerkmeister: „Die Werke, die da auf Schiffen errichtet sind, die werfen viel kräftiger und weiter, als die auf fester Erde stehen, weil sie den Schwung haben von dem Wasser hinnach." Um die Belagerer vor dem feindlichen Wurfgeschoss zu schützen, die Truppen über tiefe Wassergräben zu setzen und Mauern und Thürme zu Boden zu werfen, wendete man unter anderem den thurmähnlichen Balfred oder Berfrid an, der auch den bezeichnenden

*) *„Dictionnaire raisonné de l'architecture française du XI. au XVI. siècle." Par M. Viollet-Le-Duc. Tome V. Paris 1861. p. 220 e. s.*

Namen „Ebenhoch“, „Ebenhöhe“ führt, weil er mindest die gleiche Höhe mit der zu erstürmenden Mauer haben musste. Von aussen war das Balkenwerk durch Hürden von Weidengeflecht, Planken und nasse Thierhäute gegen die Wurf- und Brandgeschosse der Vertheidiger geschützt. Es war ein sehr festes, mehrere Stockwerke hohes, auf Rädern ruhendes und daher bewegliches Gerüst, welches verschiedene Wurfgeschosse und auch Stosswerkzeuge enthielt, und, an die feindlichen Mauern hingeschoben, dazu diente, die Belagerten von oben herab zu beobachten, sie an der Vertheidigung der Festungswerke zu hindern und den Kriegsleuten den Uebergang aus dem Gerüste auf die Festungsmauern zu erleichtern. Natürlich entspann sich beim Heranrücken der Ebenhöhe der härteste Kampf, und oft schoben die Belagerten ihr auf der Mauer ähnliche Thürme entgegen, um ihre Wirkung zu entkräften. — Eine andere Belagerungs-Maschine, die „Katze“ genannt, diente nicht allein zum Untergraben der Mauern, sondern auch zur Zerstörung derselben mittelst in ihr angebrachter Stosswerkzeuge. Für den ersteren Zweck war die Katze blos eine Schutzdecke (Sturmdach) der Minirer, für den zweiten gewährte sie sowohl den Stosswerkzeugen als auch den Truppen Sicherheit gegen das feindliche Geschütz, und erleichterte, nach Durchbrechung der Mauern, den Stürmenden das Eindringen in die Festung. Um die Katzen — bestehend aus hölzernen gedeckten Kisten, deren im Innern des Werkes häufig angebrachtes Wurfzeug, unter dem Schutze eines vorn befindlichen Schirmes, auch schwere Steine fortschnellte — leichter auf den bestimmten Platz zu bringen, setzte man sie, gleich dem Wandelthurm oder Ebenhoch, auf Räder oder wälzte sie auf untergeschobenen Balken fort, und weil sie, um ihre Wirkung zu thun, ganz nahe an die Festungsmauer geschoben werden mussten, wurde es nöthig, die Gräben der belagerten Stadt oft mit unglaublicher Mühe auszufüllen, oder, bei Bergschlössern, sich durch Hügel und Felsen einen Weg zu bahnen. Die Belagerten dagegen schossen mit ihren Balestern und Wurfmaschinen nicht blos Pfeile und Steine, sondern auch Schwefel und Pech aus der Stadt auf die Feinde, vorzüglich auf deren hölzerne Katzen. — Aehn-

liche Maschinen kommen noch unter mancherlei Namen vor, so unter dem des „Krebses", der, in der nämlichen Anwendung wie die Katze, von so furchtbarer Wirkung gewesen sein soll, dass seinen Stössen keine Mauer, kein Thurm widerstehen konnte. Ein anderes, minder bekanntes Kriegswerkzeug, bei Horneck der „Igelswer" genannt, ähnelte vielleicht dem mauerbrechenden Widder der Alten.

Mit dergleichen Wurf- und Stossmaschinen wurden die stärksten Festungen belagert und bisweilen auch erobert, weil die Vertheidigungsmittel nicht vollkommener waren, als die Mittel des Angriffs. Hatte man durch geschleuderte Brandstoffe die Dächer fester Gebäude angezündet, so hinderte man dann durch einen Steinhagel aus einer anderen Wurfmaschine die Belagerten, zum Löschen und zum Schutze herbeizueilen. Ausser Steinen und mit Brennstoffen angefüllten Fässern wurden schwere Lanzen, mit Nägel beschlagene Balken, ja, um die Luft zu verpesten und die Belagerten durch Seuchen zur Verzweiflung zu treiben, auch Leichname und todtes Vieh in den Platz geschleudert, und zum Hohne warf man bisweilen todte Esel hinein. Das gefürchtete griechische Feuer wurde mittelst umwundener Pfeile auf die Gebäude und auf das Antwerk des Feindes geschossen. Der Gezeugmeister Königs Albrecht I. schoss, wie Horneck erzählt, bei der Belagerung Kuttenbergs (1304) aus seinem Antwerk grosse mit Brennstoffen gefüllte Kugeln, die beim Niederfallen ein wüthendes Feuer um sich gaben.

Mannigfaltig wie die Angriffsmaschinen waren auch die Mittel, durch welche man sowohl diese Maschinen und deren Bedienungsmannschaft, als auch die Vertheidiger auf den Mauern zu decken suchte. Es gab Schirmdächer von Holz oder starkem Geflecht, Bohlen und, wie schon bemerkt, Thierhäute und nasse Tücher, um das geworfene Feuer unschädlich zu machen. Um die Wirkung der mit Eisen beschlagenen Stossbäume auf das Mauerwerk zu schwächen, liessen die Belagerten zuweilen dreifaches Flechtwerk oder Hürden herab, womit sie die Stösse auffingen; so z. B. die Vertheidiger von Güns gegen Albrecht I., der dann seinerseits grosse scharfe Sicheln an langen Stangen befestigen und die Stricke der Hürden

damit abschneiden liess. Zuweilen liess man in Rollen grosse Blöcke und Balken an den Mauern herabrollen und zog sie dann wieder empor, wodurch die auf Leitern Anstürmenden niedergeschmettert wurden. Auch hatte man eiserne Instrumente mit eisernen Haken, welche „Graffium" hiessen, ähnlich den römischen Harpagonen, von welchen die Stürmenden gefasst wurden und die in Italien schon nach dem zehnten Jahrhundert vorkamen*).

Im wesentlichen blieben sich diese Angriffs- und Vertheidigungmaschinen in allen europäischen Ländern gleich, nur dass sie häufig den Namen änderten. Als bei der Belagerung von Kenilworth 1266 die Königlichen ihr Gezeug an die Mauer rückten, zertrümmerten die Mangonellen (kleinen Mangen) in der Burg den hohen, mit zweihundert Schützen angefüllten Holzthurm des Prinzen Eduard, und eine Maschine des Königs, der Bär genannt, wurde von den Petrern des Schlosses vernichtet**).

Erinnerten manche dieser Werkzeuge in ihrer Construction an die antiken Kriegsmaschinen, so war dies vielleicht noch mehr der Fall auf dem classischen Boden Italiens. Nach der Abhandlung des Aegidius Colonna über das Kriegswesen zu seiner Zeit, d. i. im dreizehnten Jahrhunderte, machte, wie bei den alten Catapulten, eine aufschnellende Ruthe, in deren löffelförmiges Ende der Stein gelegt wurde, bei allen Geschützen die Hauptsache aus; und die Balliste der Alten, welche gleichsam einen starken Bogen mit Sehnen darstellte, war in Vergessenheit gerathen. Colonna spricht von vier Gattungen der Wurfwerkzeuge. Die Aufgabe bei jeder Maschine war: der Schwingruthe und dem damit verbundenen Steinlöffel eine Kraft zu geben, durch welche sie gespannt und gehoben wurde. Diese Kraft war bisweilen ein Gegengewicht, das aber manchmal, wenn nämlich die Ruthe höher gestellt werden sollte, nicht genügte. Das Gegengewicht war wieder bald fest, bald beweglich, bald auch aus beidem zusammengesetzt. Fest, wenn in der

*) San Marte, S. 270 u. f. — Schacht und Primisser a. a. O. — Kurz: Oesterr. Militärverfassung etc. S. 327 u. f.

**) Pauli: Geschichte von England, 3. Band, S. 808.

Ruthe selbst unbeweglich ein Behältniss befestigt wurde, welches man mit Steinen, Sand, Blei und anderen Gewichten füllte; ein solches Werkzeug hiess Trabucium. Es warf, da das Gewicht immer gleichmässig zog, am sichersten unter allen (fast eine Nadel könnte man damit treffen, sagt Colonna). Beim Zielschiessen wurde die Maschine folgendermassen nach Probewürfen gerichtet: schoss sie zu weit, so rückte man sie vom Ziele ab oder legte einen schweren Stein in den Löffel. Trug sie nicht weit genug, so rückte man sie, wenn dies thunlich, näher und nahm einen leichteren Stein, wie denn überhaupt alle Wurfkörper bei Zielschüssen gewogen werden mussten. — Eine zweite Gattung, Biffa genannt, hatte an der Ruthe ein bewegliches Gegengewicht, welches eben durch seine Bewegung die Kraft des Wurfes verstärkte. — Eine dritte Gattung, der Tripantus, hatte ein unbewegliches, an der Ruthe befestigtes, und ausserdem noch ein bewegliches Gegengewicht, vereinigte daher Sicherheit mit vermehrter Kraft. — Eine vierte Gattung, von welcher Colonna den Namen nicht angibt, hatte statt des Gegengewichtes Stricke, welche durch Menschenhände gezogen wurden, warf zwar nur kleine Steine, brauchte aber keine so lange Zeit zum Richten und konnte deshalb in gleicher Zeit öfter und schneller abgeschossen werden. Bei Nachtzeit wurde, zur Berechnung des Wurfes, an den Stein eine Fackel oder ein anderer brennbarer Körper befestigt, damit man sehen konnte, wohin er fiel*). — Als Kaiser Friedrich I. im Jahre 1159 Crema belagerte, wehrte sich die Stadt mit ihren Schleudermaschinen so wirksam gegen den hölzernen Wandelthurm, den die Belagerer an die Mauer heranzuschieben suchten, dass letztere ihr Sturmzeug zurückziehen mussten. Die Venetianer erfanden auch Thurmschiffe und andere zur Belagerung dienliche Kunstwerkzeuge.

Die Spanier bei ihren Angriffen auf die Städte und Schlösser der Araber bedienten sich ebenfalls solcher Wurfmaschinen, welche Steinkugeln von gewaltiger Wucht schleuderten. Die Mauern von

*) S. Scheiger's Auszug aus Colonna's Abhandlung im „Archiv für Geschichte" etc. 20. Band. S. 109.

Almeria wurden 1147 durch Kugeln von Kalkstein zerschmettert. Sancho IV. von Castilien eroberte 1292 Tarifa, nachdem er die Stadt aus elf Maschinen heftig mit steinernen Kugeln beworfen hatte. Von den Steinkugeln, mit welchen Ferdinand Gutierrez, der Anführer der christlichen Truppen, im Jahre 1251 San Lucar de Barrameda überschüttete, hatten die grössten und schwersten 0·495 Meter Durchmesser und 143·520 Grammen Gewicht*).

Wie unentbehrlich auch zu jener Zeit die geschilderten Kriegsmaschinen waren, so hinderlich wurden sie doch durch ihre Schwerfälligkeit und durch den Tross von Arbeitern, die sie erforderten, dem Heere bei allen seinen Bewegungen vor- oder rückwärts. Hunderte von Wagen waren nöthig, um sie mitzuführen und die Steine herbeizuschaffen, welche man gegen Festungen schleudern wollte. Das Heer Königs Ottokar von Böhmen wurde auf dem letzten Zuge gegen Ungarn von nicht weniger als vierhundert Wagen voll Belagerungswerkzeug, das sich auseinander nehmen und wieder verbinden liess, begleitet. Um die erwähnte ungeheure Maschine des Krebses in Bewegung zu setzen, waren fünfhundert Menschen erforderlich. Eine Kriegsmaschine, welche von den Franzosen 1378 bei der Belagerung von Cherbourg verwendet wurde, erforderte zu ihrer Bedienung einen Zimmermeister, fünf Zimmerleute, zehn Maurer und Gehilfen, vierzig Spanner und einunddreissig Wagen.

Hatte man nun diese Riesenwerkzeuge daheim oder auf feindlichem Boden mit unsäglicher Mühe erbaut und aufgestellt, so gelang es dem Muthe, der List und Geschicklichkeit der Belagerten nur zu oft, das ihnen gefährliche Geschütz anzuzünden oder unbrauchbar zu machen. Nicht selten wurden die Belagerer durch Ausfälle, durch heranrückenden Entsatz, durch Mangel an Lebensmitteln oder andere Nachtheile genöthigt, die Belagerung aufzuheben. In solchen Fällen zündete man gewöhnlich vor dem Rückzug das eigene Geschütz an, um es nicht in die Hände der Feinde fallen zu lassen,

*) Vergleiche die Mittheilungen über das Madrider Artilleriemuseum im Octoberhefte des Jahrganges 1853 des „*Memorial de Artilleria.*“

denn an ein schnelles Abbrechen so grosser Maschinen und an sicheres Fortbringen derselben auf den meist schlecht bestellten Strassen war nicht zu denken, und so gingen in wenigen Augenblicken ungeheure Kosten, Mühen und Kraftanstrengungen gänzlich verloren.

Der Angriff befestigter Plätze beschränkte sich vor der Anwendung der Feuerwaffen und noch längere Zeit nach dem Auftreten der letzteren auf folgende Verfahrungsarten.

Zunächst suchte man den Platz durch Leitersteigung zu nehmen. Diese Sturmversuche waren damals bei weitem nicht so mörderisch, als sie es heutzutage sein würden, weil die Pfeile und Bolzen der Bogen und Armbrsüte gegenüber den eisengepanzerten Männern keine so grosse Wirkung thun konnten und auch in verhältnissmässig geringer Anzahl verschossen wurden.

Gelang die Ersteigung nicht oder war der Platz zu fest, um auf solche Weise beizukommen, so setzte man die Kriegsmaschinen in Bereitschaft, um die Vertheidigungswerke zu zerstören, und schritt dann abermals zu der Leiterersteigung, indem man die Stürmenden durch einen Hagel von Pfeilen unterstützte, welche die Bogen- und Armbrustschützen aus gedeckter Stellung abschossen. Wenn auch dieser zweite Angriff nicht glückte, so näherte man den Mauern kleine auf Rädern stehende Holzhäuser, in welchen sich Männer mit Spitzhauen zur Zertrümmerung der Mauern befanden, oder man liess gegen diese das Stosswerkzeug gewisser Maschinen spielen.

Ein anderes ziemlich langsames Mittel war die Mine, welche, sehr verschieden von Dem, was man in jetziger Zeit mit diesem Namen bezeichnet, aber vielleicht nicht minder schwierig, darin bestand, dass man hölzerne Stützen unter die untergrabene Mauer stellte, welche dann, wenn man die Stützen anzündete, zusammenstürzen musste. In der Fehde des Herzogs Albrecht I. von Oesterreich gegen den Bischof von Constanz 1292 wurde der Graf Mangold von Nellenburg in seinem gleichnamigen Stammschlosse bei Stockach belagert. Vierzehn Tage lang wurde der grosse Thurm

daselbst bis zu einer beträchtlichen Tiefe untergraben. Durch hölzerne Bolzen gestützt, die dann angezündet wurden, stürzte er endlich ein; doch war das Gebäude so fest, dass es auch im Sturze nicht zertrümmerte, sondern ganz blieb und mit sechs Mann der Besatzung den Berg hinabrollte. — Bisweilen war die Mine auch blos ein unterirdischer Gang, um heimlich in das Innere des Platzes zu gelangen.

Das letzte Angriffsmittel, das aber langer Vorbereitung bedurfte und immerhin von ungewissem Erfolge blieb, bestand in der Aufrichtung der schon erwähnten Wandelthürme oder Ebenhöhen, die höher als die Mauern, ja oft sogar höher als die Thürme des Platzes waren, und welche man bis an den Fuss der Mauern rollte. Um dies bewerkstelligen zu können, musste vorher der Graben ausgefüllt und ein ebener Weg hergestellt sein. Oben auf diesen Wandelthürmen waren Schützen postirt, welche durch ihre Pfeile die Vertheidiger von den Wehren zu verjagen trachteten, und es konnten nun überhaupt die Angriffsmittel mit grösserer Wirkung in Anwendung kommen.

Auf die hier verzeichneten Vorgänge beschränkte sich bis zum Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Belagerungskunst; sie war weit verschieden von dem, was sie später geworden ist, aber sie war weder leichter noch einfacher.

Die Belagerungstruppen bildeten ein oder mehrere Lager, die sich dem Platze viel näher befanden, als es jetzt der Fall zu sein pflegt, und hielten nahe dem Angriffspuncte. Um die Blocade des Platzes zu bewerkstelligen, legte man bisweilen Gegenverschanzungslinien an. Bei der Belagerung von Tyrus 1122 im ersten Kreuzzuge machte man einen Graben, der als Umschanzung diente. Eben so machte man bei der Belagerung von Château-Gaillard 1204 einen tiefen, mit Blenden versehenen Einschnitt, der von den Gezelten des Königs bis zu den Gräben des Schlosses reichte. Bei Damiat liess Ludwig der Heilige einen Graben ziehen, durch welchen man reiten konnte, und Castruccio Castracane liess 1328 in einer Nacht Umschanzungen um Pistoja anlegen. Als Heinrich von Transtamarre

1369 das Schloss Mentiel belagerte, liess er rings um sein Heer eine Linie von Gegenverschanzungen herstellen. Vor Roche-sur-Yon liess Dugnesclin 1372 einen durch Pfahlwerk geschirmten Graben machen, um sich gegen Ueberfälle zu sichern.

Zuweilen errichteten die Angreifenden um den Platz mehrere Lager, von denen jedes eine Umfassung hatte. Solche Werke, welche im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert und auch später noch den Namen Bastiae, Bastiden oder Bastillen führten, wurden wo möglich so angelegt, dass sie die zu dem Platze führenden Wege abschlossen.

Die Belagerungskunst war zu jener Zeit von anderen Bedingungen abhängig als heutzutage. Der Gewaltangriff war leichter und mit geringerer Gefahr zu unternehmen und bot zugleich grössere Aussicht auf ein Gelingen. Dennoch traten häufig Fälle ein, wo der Angreifende darauf gefasst sein musste, den Platz nicht anders als durch Blocade oder lange Belagerung in seine Gewalt zu bekommen. Das war nun ein schwieriges Unternehmen in einer Zeit, wo es keine stehenden Heere gab und die Ritter das Recht hatten und auch oft sich genöthigt sahen, nach Ablauf ihrer gesetzlichen oder vertragsmässigen Dienstzeit in ihre Heimat zurückzukehren. Das belagernde Heer schmolz dann zuweilen auf ein Häuflein zusammen, an Zahl geringer als das der Belagerten; letztere kamen hiedurch in die Lage, die Offensive ergreifen zu können, und die in mehreren Lagern zertheilten Belagerer mussten sich durch Verschanzungen schützen, und vornehmlich zu diesem Zwecke die genannten Bastillen herstellen. Die Errichtung derselben, welche ein Merkmal der Schwäche war, brachte aber grosse Nachtheile mit sich; nicht blos schwächte sie das Vertrauen der Belagerer, sondern diese wurden auch in die Nothwendigkeit versetzt, eine Befestigung zu vertheidigen, welche wenig Vortheile bot.

Die Gräben, von welchen die Rede war, dienten bisweilen als Verbindungsmittel zwischen dem einen und dem anderen Lager, wurden aber nicht, wie gegenwärtig, dazu verwendet, sich dem Platze zu nähern. Die Annäherungsmittel waren andere, und man kann

dreierlei Arten derselben annehmen: die fortzurollenden hölzernen Brustwehren, welche dann in verringertem Masse unter der Benennung Mantelets bis zu den Zeiten Vaubans im Gebrauche blieben; dann die gedeckten Gänge, welche unterhalb des Erdbodens angelegt wurden, und endlich die beweglichen Gebäude und Thürme. Die Wurfmaschinen waren durch grosse Sturmdächer oder Mäntel geschützt.

Alle diese Angriffsmittel reichten bisweilen nicht aus, um Plätze zu erobern, welche die Vortheile dicker Mauern, einer gesicherten Lage und einer tapferen Besatzung für sich hatten. Man konnte sie dann nur durch Aushungerung mittelst einer Blocade zur Uebergabe bringen. Aber die Uebergabe eines Platzes hatte damals für die Vertheidiger gewöhnlich weit traurigere Folgen als jetzt, sie zog den Verlust des Eigenthums, wenn nicht den des Lebens nach sich. Häufig wurden deshalb Plätze bis auf das äusserste, mit einem Muthe und einer Hartnäckigkeit ohne gleichen vertheidigt. Auch war zu jener Zeit die Vertheidigung dem Angriffe nicht untergeordnet, sie hatte nicht die zerstörenden Wirkungen so gewaltiger Geschütze, wie jetzt, zu fürchten, und war bemüht, in Kämpfen Mann gegen Mann das Uebergewicht über den Feind zu erringen.

Die Höhe der Mauern war ihre Hauptstärke gegen eine Berennung. Sie mussten hinlänglich fest sein, um den Steinwürfen der Kriegsmaschinen Widerstand zu leisten und nicht leicht den Stössen der Katzen, den Hieben der Spitzhauen nachzugeben. Abgesehen, dass die Höhe der Mauern die Angreifenden zwang, sich hoher und schwerfälliger Sturmleitern zu bedienen, verlieh sie auch den Lasten, welche die Vertheidiger herabfallen liessen, um diese Leitern zu zerschmettern, grössere Wucht, gestattete eine weite Umsicht in's freie Feld, entzog die auf den Mauern stehenden Vertheidiger besser den Geschossen der Angreifer und machte es diesen schwerer, sich gegen die Geschosse der Belagerten zu decken. Indem der Angriff nicht aus der Ferne einen Mauerbruch bewerkstelligen konnte, bot die Höhe der Mauern, ihre Festigkeit vorausgesetzt, nichts als Vortheile. Daher pflegte man auch dem Graben eine

geringe Tiefe zu geben, obwohl er einen Schutz gegen die Mine gewährt hätte; man bedurfte nicht, wie heute, des Erdreiches, um Wall und Glacis herzustellen. Die Befestigung bot eine wirksame Deckung, ohne so kostspielig wie jetzt zu sein. Eine Burg zog oft ihre ganze Stärke aus ihrer Lage, denn was liess sich mit den damaligen Angriffsmitteln gegen Mauern erzielen, die in einer Felsenspitze wurzelten. Die Leitererstürmung, obgleich sehr schwierig, blieb dann die einzige Auskunft für den Angreifer, der nicht im Stande war, sich mit Wandelthürmen den Mauern zu nähern oder ihnen mit Minen beizukommen.

Im Alterthume hatte man sehr wohl den Vortheil begriffen, die Befestigung so anzulegen, dass man den Angreifenden in der Flanke und im Rücken nehmen konnte. Vegetius rieth vorspringende und einwärtsgehende Winkel an. Alle Militärschriftsteller des Mittelalters haben diesen Rath des Vegetius wiederholt, aber da dessen Befolgung eine Vergrösserung der Kosten und eine Vermehrung der auf den Mauern aufzustellenden Vertheidiger nöthig gemacht haben würde, so scheint er im Mittelalter nicht zur thatsächlichen Anwendung gekommen zu sein, mit Ausnahme zweier Theile der Befestigung, welche Babarcanen und Moineaux genannt wurden und von denen bald die Rede sein wird. Zudem war die Bestreichung weit weniger nothwendig als heutzutage, weil der Fuss der Mauer unmittelbar von oben gesehen und vertheidigt wurde.

Die Umfassung wurde in der Regel durch gerade Linien gebildet, auf welchen in gewissen Zwischenräumen Thürme vorsprangen. Gewöhnlich war ein Graben vor der Mauer gezogen, oder man brachte, wie schon erwähnt, auch mehrere Gräben, den einen vor dem andern, an. Zuweilen legte man in diesem Graben über der Contrescarpe eine Art bedeckten Weges an, welcher die „Letze“ (Lice) hiess. Die Thore waren durch besondere Vorkehrungen geschirmt, nämlich insgemein durch zwei Thürme flankirt, die ihrerseits durch Mauerkränze und Fallgatter vertheidigt wurden. Der Eingang hatte häufig verschiedene Biegungen. Vor den Thoren, jenseits des Grabens, führte man auch ein kleines hölzernes oder

gemauertes Werk auf, das, als es an Ausdehnung zunahm, Ravelin und nachmals Halbmond genannt wurde. Wenn vor dem Thore sich kein Graben befand oder der Graben auf dieser Stelle durch eine feste Brücke überdeckt war, so fügte man der Umfassung bisweilen noch ein schmales Werk an, das aus zwei ziemlich parallel laufenden Flügeln bestand und durch eine Rundung geschlossen wurde. Dieses Werk führte den Namen Barbacane (Barbigan), der, wie man glaubt, während der Kreuzzüge den Morgenländern entlehnt worden war. Diese Barbacanen bildeten Vorsprünge, auf welche der Belagerer losgehen musste, ehe er die zurücktretenden Theile angreifen konnte; sie erleichterten den Ausgang und verstärkten zugleich den über der Contrescarpe befindlichen gedeckten Weg.

Die Escarpen waren im Mittelalter senkrecht oder nur wenig geneigt und endigten in einem Mauerbande, über welchem sich die gezackte Brustwehr befand. Die massiven Brustwehren, Merlons genannt, welche den Mann nach seiner ganzen Leibeshöhe deckten, waren durch Schiessscharten von rechtwinkeliger Gestalt unterbrochen. Im vierzehnten Jahrhundert zog man die Mauerkränze oft um die ganze Befestigung. Eine in dem Wachtthurme oder Bergfried aufgestellte Wache läutete die Glocke, wenn es galt, die Vertheidiger auf die Mauern zu rufen oder sie von den Würfen der feindlichen Maschinen zu benachrichtigen. Nachdem der Platz mit Lebensmitteln versorgt war, bestanden die Vorbereitungen zur Vertheidigung darin: Steine, Fässer mit Erde oder Steinen und Töpfe mit ungelöschtem Kalk auf die Mauern hinaufzutragen.

Gegen die Annäherungs- und Wurfmaschinen der Belagerer halfen sich die Belagerten theils durch die nämlichen Maschinen, theils durch Ausfälle. Da Holz den Hauptbestandtheil aller Belagerungs-Maschinen ausmachte, so waren sie der Gefahr des Verbrennens sehr ausgesetzt; die Belagerten schossen daher Feuerpfeile und Stücke glühenden Eisens hinaus, wogegen das Kupfer, mit welchem man diese Maschinen bekleidete, nicht ausreichte. Die Ausfälle hatten häufig den Zweck, die Belagerungs-Maschinen anzuzünden. Bisweilen gelang dies, indem man zur Nachtzeit einen Mann

von der Mauer herabliess, der ungesehen Feuer legte. Die Annäherung der Wandelthürme an die Mauern suchte man dadurch zu verhindern, dass man heimlich den Erdboden knapp unter der Oberfläche untergrub, wo dann die heranrollende Maschine durch ihr Gewicht einsinken musste. Doch war dieses Mittel unzuverlässig, weil man nicht wissen konnte, welchen Weg die feindlichen Maschinen nehmen würden. Die Gegenminen, durch welche die Wirkung der Minen vereitelt werden sollte, kamen häufig in Anwendung, und die Kunst, sie anzulegen, hatte eine grosse Ausdehnung erhalten. Der Platz war blos dann gegen die Mine gesichert, wenn er auf einem Felsen lag oder die Gräben Wasser enthielten. Die Erdgänge, die man von dem Platze aus führte, suchten in die der Angreifer einzudringen, und die Streiter beider Theile geriethen dann mit einander in's Handgemenge. Solche unterirdische Kämpfe fielen häufig vor, und nicht selten erwarb sich der Knappe dabei die Sporen. Wenn die Gegenmine auf die Mine stiess, so gelang es den Belagerten gewöhnlich, entweder die Belagerer gänzlich hinauszujagen oder wenigstens einen Theil der Arbeiten derselben zu zerstören und deren Fortsetzung zu hintertreiben *).

Zur Vertheidigung der Bresche wie auch bei Lagerverschanzungen bediente man sich der Fussangeln, d. i. dreiseitiger Eisen mit vier, etwa drei Zoll langen, von einem gemeinschaftlichen Mittelpuncte auslaufenden Spitzen, so dass, wie auch die Angel geworfen werden mag, immer eine der Spitzen nach oben gekehrt ist. Die Namen und Abbildungen solcher „Fusseisen" erscheinen häufig in militärischen Handschriften aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts, die in der Regel Gegenstände aus noch erheblich früherer Zeit zu erwähnen und darzustellen pflegen. Das Fussvolk dagegen hatte, um sich gegen solche Fussangeln zu schützen, bisweilen eigene Schuhe oder vielmehr Sohlen, die mit Riemen an dem Schuhwerk befestigt wurden und mit Gegeneisen versehen waren, durch welche wahrscheinlich die Fussangel niedergedrückt werden sollte; die Construc-

*) *Études sur le passé et l'avenir de l'artillerie. T. II. p. 5 e. s.*

tion dieser Schutzsohlen wird aus den alten Abbildungen nicht klar ersichtlich, gleichzeitige Beschreibungen aber fehlen.

Bis in das dreizehnte Jahrhundert und auch darüber hinaus war der Krieg bisweilen hauptsächlich ein Burgenkrieg, so z. B. bei dem Kampfe um den Besitz Thüringens, wo Burgen auf Burgen gebrochen und erobert und an ihrer statt neue hingestellt wurden *). Bei dieser Gestalt des Krieges musste Oesterreich, als Grenzland gegen Ungarn, frühzeitig durch ein System von Burgen geschirmt werden, das schon im zehnten und elften Jahrhundert seinen Anfang nahm. Eine Reihe fester Plätze, von Rabensburg an Mährens Grenze beginnend, zog über die Donau, über Hainburg, Bruck, die Leithaburg, Scharfeneck, dann Eichbühel und durch die Urwälder bis Kirchschlag fort. Eine zweite Burgenreihe deckte, mit Falkenstein bei Poisdorf beginnend, dann dem Laufe der Thaya entlang, die Grenze gegen Mähren und Böhmen, und reichte bis nach Oberösterreich. Ihr parallel im Rücken lief jene zahlreiche Burgenreihe am grossen Camp von der Rosenburg bis Rapottenstein. Selbst gegen Oberösterreich zu bildeten die Campburgen von Rosenberg abwärts bis an die Donau, und jene an der Krems markirte Linien, die sich dann auch am jenseitigen Donauufer, im Viertel Oberwienerwald, verfolgen lassen. Die Pässe gegen Steiermark wahrte, von Kirchschlag her, die Burgenreihe von Krumbach, Ziegersberg, Aspang, Feistritz, Clamm, ebenfalls mit einer parallelen im Rücken von Sebenstein gegen Wartenstein. Von Clamm an wurde die Vertheidigungslinie durch Urwälder und Hochgebirge unterbrochen und ersetzt, und zeigte sich erst wieder im Viertel Oberwienerwald bei Lilienfeld **).

Uebrigens dachte die Burg in ihrer Vertheidigung nur an sich. Das Land hatte von ihr in den meisten Fällen keine Hilfe zu erwarten, und gleichgiltig sahen die tapferen Burgmannen von ihren Zinnen zu, wie unten der eingefallene Feind die Ortschaften des

---

*) Böttiger: Geschichte von Sachsen. 1. Band, S. 198.

**) „Ueber Burgen und Schlösser im Lande Oesterreich unter der Enns", von Jos. Scheiger. Wien 1837. S. 12 u. f.

platten Landes ausraubte und niederbrannte und die wehrlosen Bewohner der Dörfer als Sclaven fortschleppte.

Im allgemeinen beschränkte sich die Kriegführung des zwölften, dreizehnten und selbst die des vierzehnten Jahrhunderts auf Kriegslisten, verstellte Rückzüge, Hinterhalte, Ueberfälle und Handstreiche. Man griff an verschiedenen Orten an, ohne einen grösseren und zusammenhängenden Plan im Auge zu haben, begann den Kampf nach Willkür und Zufälligkeit, und brach ihn, wenn man auf ernsthaften Widerstand und andere Schwierigkeiten stiess, oft ohne erheblichen Erfolg, ja häufig zum eigenen Nachtheile, plötzlich wieder ab. Schnelle Streifzüge, von Raub und Verheerung begleitet, vertraten die Stelle eines geregelten Feldzuges, und durch planlose Vertilgung im Feindeslande raubten auch abendländische Heere nach Mongolenweise sich nicht selten die Mittel, dort so lange auszuharren, als zu einem entscheidenden Resultate nöthig gewesen wäre. War eine Gegend ausgeplündert und ausgesogen, so setzten die Truppen ihren Marsch weiter fort.

Den Zustand des Krieges und der Feindseligkeit nannte man Fehde (*faida*, Feud) oder auch Werre *) (*guerra*, Wehr). Ottokar von Horneck wendet dafür auch häufig den Namen „Urlug" **) an. Suchenwirt bezeichnet den Kampf zwischen Mehreren gewöhnlich mit einem corrumpirten italienischen Worte: „Schumpfentewer" (*sconfittura*), das sonst von einer Niederlage gebraucht wird; auch kennt er das „Scharmützel" (Scharrenmützel, kleines Treffen, von *scara:* Schaar, und *muccia:* Versteck, also ein aus dem Hinterhalte begonnenes Gefecht). Andere seiner Ausdrücke sind: Die Feinde „umschlagen" (in die Flucht schlagen); ihnen „obliegen" (die Oberhand

*) Nicht blos Horneck gebraucht diese Bezeichnung, sondern sie war überhaupt gangbar. Das im dreizehnten Jahrhundert gestiftete thüringische Friedensgericht spricht ebenfalls von Sühnung der „Werren und Brüche". S. Samml. verm. Nachr., 4. Band, S. 215.

**) Urlüngs, Urleug, Urlewg, Urling, Urliuge, Oorlog, Urloge s. v. a. Hader, Zank, Krieg, von urlewgen, urleigen: streiten, kriegen. „Vrlewgen varen": in den Krieg ziehen. Daher in der Schiffssprache Orlog: Krieg; Orlogsschiff: Kriegsschiff.

gewinnen); sie „entrotten“ (zersprengen); „verwerren“ (zertrennen); die Rotten durchreiten und durchbrechen, durch die Rotten streichen her und dar; in der Feinde Schaar „rittern“ (einsprengen und einhauen); durch den Streit (Streithaufen) drucken, in die Haufen drucken, eines guten Fechten (Gefechtes) obliegen, das Fechten gesiegen (im Gefecht Sieger sein); die Spitz abreiten (die feindliche Vorderschaar beobachten); das Nachreiten gewinnen (den Feind überflügeln) *) u. s. w.

Indem man den Kampf oft übereilt und mit unausreichenden Mitteln anfing, musste sich erst der Krieg die Mittel zum Kriege verschaffen. Gewöhnlich waren die Vasallen und Ritter durch Verträge mit dem Kriegsherrn ausdrücklich auf die Beute angewiesen, durch welche sie sich für ihre Dienste zahlbar machten. Auch geistliche Fürsten hielten sich auf diese Art schadlos, wie denn z. B. der Erzbischof von Salzburg 1277 sich vom Könige Rudolf einen Theil der den Feinden abgenommenen Beute abtreten liess **); eine Einrichtung, durch welche bei Anführern und Soldaten die Begierde, Beute zu machen, ausserordentlich gesteigert wurde. Einen Theil der Beute machten die Gefangenen aus. Die Begüterten, welche im Stande waren, ihre Loslassung um Geld zu erkaufen, wurden „Schätzungsmässige“ genannt. Die Adeligen besassen vertragsmässig das Recht, dass die in ihre Hände fallenden schätzungsmässigen Kriegsgefangenen ihnen zugehörten. Nach der Schlacht bei Mühldorf 1322 wurden die gefangenen Oesterreicher unter die Baiern und Böhmen vertheilt; die schätzungsmässigsten behielten die Könige Ludwig und Johann für sich. Die Summen des Lösegeldes der Kriegsgefangenen waren nach Umständen sehr verschieden, stiegen aber bisweilen zu einer unglaublichen Höhe. Für den Marschall Dietrich von Pilichdorf verlangte Ludwig der Baier die gewaltige Summe von 5560 Pfund Heller ***). Der Herzog Heinrich von Hessen

*) Primisser a. a. O.

**) Die Urkunde bei Lichnowsky: Geschichte des Hauses Habsburg, I. p. XLVIII.

***) „Oesterreich unter Friedrich dem Schönen“, von Franz Kurz. Linz 1818 S. 247 und 304.

musste sich 1264 mit 8000 Mark aus der Kriegsgefangenschaft lösen. Die gefangenen gemeinen Krieger wurden häufig gegen einander ausgewechselt.

Im slavischen Norden verfielen die gemeinen Kriegsgefangenen damals häufig der Sclaverei, und wer den Ungarn in die Hände gerieth, musste, wie Ottokar von Horneck erzählt, sogleich Harnisch und Kleider hergeben. In Deutschland und den übrigen westlichen Ländern pflegten die Kriegsgefangenen in der Regel anständig und ohne Härte behandelt zu werden, weil man sie, wie schon erwähnt, zur Auswechselung aufsparte. Nur im ersten Zorne über hartnäckigen Widerstand, besonders nach Ueberwältigung standhaft vertheidigter Plätze, liess man sich bisweilen zu Grausamkeiten hinreissen. Eben so liess der Zunftgeist des Ritterthums seinen Zorn an bewaffneten Bauern aus, weil er ihnen die Eigenschaft und das Recht wirklicher Krieger absprach. Schlimm kamen in der Gefangenschaft auch solche Truppen weg, die vorher selbst schnöd' und grausam gehaust hatten. Heinrich der Erlauchte liess 1259 den tapferen Vertheidiger Eisenachs, Ludwig von Velsbach, mit einer Wurfmaschine mehrmals von der Wartburg gegen die Stadt schleudern. Wie grausam zu Heinrich's IV. Zeiten die Ritter mit dem gefangenen Bauernlandsturm verfuhren und wie übel Friedrich der Freudige nach der Schlacht von Rabensberg den gefangenen schwäbischen Söldnern ihre wilden Ausschweifungen vergalt, ist schon oben erwähnt worden. Adolf von Nassau liess nach der Eroberung von Freiberg (1295) gegen sein königliches Wort sechzig der muthigsten Vertheidiger enthaupten.

Nach Wegfall der äusseren Gefahr oder nach Beendigung eines Zuges kehrten, der damaligen Heeresverfassung gemäss, die Lehnsträger mit ihren Vasallen und Gefolgschaften und das aufgebotene Volk zu ihrem Heerde, die Söldner zu ihrem unstäten und ordnungslosen Leben zurück. An eine feste Mannszucht war bei solchen ephemeren Heeren nicht zu denken. Zwar war die Plünderung noch nicht in ein so eigentliches System gebracht, wie wir es später im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert finden werden; aber die

Sache war nichtsdestoweniger da. Von den Räubereien und Plackereien der Abenteurertruppen und Coterellen in Frankreich und England, der grossen Compagnien in Italien, der schwäbischen Söldner in Deutschland ist bereits die Rede gewesen. In den meisten Fällen mussten die Kriegsherren und deren Hauptleute dabei ein Auge zudrücken; an eine ernsthafte Durchführung der Lagergesetze, welche etwa bisweilen erschienen, war selten zu denken, und nur gegen einzelne Excedenten wurden, wenn sie sich auf frischer That ertappen liessen und den Anführer gerade eine böse Laune befiel, dann zeitweise und zufällig grausame Strafen, Handabhauen, Entmannung u. dgl. verhängt. Aber nicht blos die Glücksritter und der gemeine Soldat machten sich ähnlicher Ueberschreitungen schuldig, die Herren und Ritter trieben es oft nicht besser als jene. Am erbarmungslosesten verfuhren sie gegen die heidnischen Preussen, wo der Glaubenseifer den Vorwand zu Grausamkeiten und Unthaten herleihen musste. Brand und Zerstörung bezeichnete ihren Weg im Lande der Heiden; gewöhnlich zogen sie, wie Suchenwirt erzählt, zehn oder zwölf Tage verheerend im Lande umher. Der allgemeine Grundsatz der Ritter war dort: „was ihnen (den Heiden) thät weh, das thät uns wohl". Nachdem man viele zu Tode geschlagen, nahm man ihre Weiber und Kinder gefangen, manchem Weibe waren zwei Kinder auf den Leib gebunden, so ritten sie barfuss auf einem Pferde; die Männer aber, die man fing, führte man wie Jagdhunde *).

Schon frühzeitig zeigt sich bei den Kriegsleuten ein aus den Gefahren ihres Standes hervorgehender Aberglaube, und zwar schreitet derselbe im Laufe der Zeit zu immer kühneren Voraussetzungen, denn anfangs beschränkt er sich darauf, durch mystische Formeln und Beschwörungen die Folgen empfangener Wunden abwenden zu wollen, später vermeint er sogar die Wunden selbst abwenden zu können. Vorstellungen der ersteren Art trifft man bereits in den Heldengedichten an. Wolfram von Eschenbach lässt in seinem „Parcival" den Gawan den „Wundensegen" über Urjans Wunde

*) Primisser a. a. O.

sprechen, um ihr Blut zu stillen und sie zu heilen. Ein solcher Wundensegen lautete: „In unsers Herrn Gottes Herz da standen drei Rosen; die erste ist seine Tugend, die andere ist seine Macht, die dritte ist sein Will'; Blut steh' still, im Namen" u. s. w. In einem anderen Wundensegen heisst es: „Longinus der Mann, der unsers Herrn Jesu Christ rechte Seite hat aufgethan, daraus rann Wasser und Blut, ich beschwöre dich Blut, durch desselbigen Blutes Ehr', dass du nimmer blutest mehr. Im Namen" u. s. w. In einem dritten: „O Gott, der immer ewig ist, der aller Menschen Trost und Hilf' ist, ich gebiete dir Blut, dass du still stehest, wie die Menschen am jüngsten Tage müssen still stah'n, die nicht nach Gottes Willen haben gethan."

Eine dann weiter entwickelte Form des Kriegeraberglaubens, welche, wie wir in den folgenden Epochen sehen werden, noch im sechzehnten, siebzehnten Jahrhundert und darüber hinaus eine immer grössere Rolle spielte, wurde anfangs gewöhnlich der „Schwertsegen" genannt, mittelst dessen man sich gegen Verletzungen durch das Schwert sicher stellen, die Feindeswaffen unwirksam machen, sie zwingen wollte, das Fleisch und Blut des Beschwörenden zu vermeiden. „Ich beschwöre — sagt ein solcher Schwertsegen — alle Waffen gut mit des heiligen Christus Blut, des heiligen Christus Athem, dass sie ihr Stechen und ihr Schneiden unterlassen":

„Der heilige Crist stiess syne ruten
in den jordan, daz der jordan weder stunt:
also müssen alle woffen bose vnde gut
vermiden myn fleisch vnde blut" *).

Eigentliche Magazine und Verpflegungs-Anstalten kamen in dieser Zeit selten vor. In Russland war hierzu durch das Ansiedelungssystem, von welchem weiter oben gesprochen worden ist, noch immer ein besserer Anfang gemacht, als in den westlichen Ländern. Das alte österreichische Landrecht verwies, wie gezeigt worden ist, die Wehrmänner auf die Quartierstationen, wo sie Speise und Trank für sich und Futter für die Pferde fordern, und wo dies gutwillig

*) San Marte, S. 148 und 149.

gereicht würde, nicht mit Gewalt nehmen sollten: — nur fragt sich, ob die Quartiergeber vorher auch in den Stand g setzt worden sind, das Geforderte hergeben zu können. Die Aufgebotmänner mussten auch bisweilen Zehrung für ihre Person auf eine bestimmte Zeit mitbringen. Allein die Vasallen und die Söldner mussten verköstigt werden, und darum folgte dem Heere immer eine grosse Anzahl Wagen mit Vorräthen. Heinrich von Breslau liess, wie Ottokar von Horneck berichtet, zwölfhundert Wagen mit Speise beladen, um für sein kleines Heer auf ein ganzes Jahr genug zu haben. Auch andere Wagen und Saumthiere, mit Gezelten für die Herren bepackt, fehlten nicht. König Philipp der Schöne von Frankreich liess im Jahre 1302 auf seinem Zuge gegen die Flamländer die Zehrung auf Karren nachfahren. In Italien waren in der Regel die Fürsten und Städte verpflichtet, dem Heere das Fodrum zu liefern.

Die übrigen Einrichtungen waren äusserst mangelhaft, und dienten die Noth und die Drangsale des Krieges zu erhöhen. Dem Heere fehlten nicht blos Feldlazarethe, sondern auch Wundärzte. Höchstens leisteten die dem Heere folgenden Mönche, in deren Händen sich die Wundarzneikunst grösstentheils befand, hin und wieder Hilfe, was aber bei den vielen Verwundeten, welche die damalige Kampfweise, Mann gegen Mann, mit sich brachte, und bei dem Mangel anderer Anstalten nicht ausreichte. Suchenwirt gibt uns Proben der damaligen summarischen Feldarzneikunst und Feldchirurgie. Streiter, welche, was oft geschah, durch den Druck der Rüstung und die Sonnenhitze ohnmächtig geworden waren, labte man mit kaltem Wasser und gab ihnen edle Würzen zu riechen. Den Verwundeten schnitt man die Pfeile durch manchen scharfen Schnitt aus dem Leibe, und mit den Pfeilen auch manche Stücke Fleisch. Gar viele Verwundete aber mussten unverbunden, ungepflegt verbluten.

# VIERZEHNTES CAPITEL.

## Die Artillerie.

### a) Anfänge des Schiesspulvers und der Feuerwaffen.

Die früheren Kriegsfeuer und ihre Zusammensetzung. Späterer Hinzutritt des Salpeters und der Kohle; das „*Liber ignium*“ des Marcus Graecus; die Rakete und die Petarde. Erstes Vorkommen des Schiesspulvers bei den Arabern. Die chinesische Feuerlanze und der arabische Madfaa als Anfänge der Feuerwaffen. Verbreitung der Kenntniss der Salpeterzusammensetzungen nach den Abendländern: Albert der Grosse und Roger Baco. Auftreten des Schiesspulvers in Deutschland; die Sage von Berthold dem Schwarzen und ihre Ausbreitung; Bedeutung dieser Sage für Deutschland. Vervollkommnung der Pulvererfindung daselbst: das „Feuerwerksbuch“. Pflege der Feuerwerkerei.

Wunderbarer Weise ist gerade diejenige Erfindung, welche mit ihren Donnern die Welt erschüttert, stiller und geräuschloser als irgend eine andere in die Welt getreten, ja sie hat den Moment ihres Erscheinens so wenig gekennzeichnet, dass sich nur vereinzelte, halbverwischte Merkmale dafür vorfinden und die Spur der ersten Schritte, die sie gegen Westen gemacht, in den Nebel der Sage zurückweicht.

Die Kunst der Kriegsfeuer nahm ihren Anfang in Gegenden des Orientes, wo ein heisseres und weit minder feuchtes Clima, als das Europa's, solchen Zerstörungsmitteln eine Kraft verlieh, die sie in einem regnerischen Lande nicht erlangt haben würden; sie spielte bei den Kriegen in Asien, Afrika und im Osten Europa's eine wichtige Rolle und trug dazu bei, den Bestand des griechischen Reiches hinzufristen. Doppelt berühmt wurde das griechische Feuer dadurch, dass es sich für die neueren Geschichtschreiber in das Dunkel des Geheimnisses hüllte, denn unter den Schriften, welche aus der Periode des Verfalls des römischen Reiches stammen, begegnet man keinem

technischen Werke, das eine Aufklärung über die Anwendung jenes Feuers enthält. Blos Anna Comnena erwähnt da, wo sie von der durch Bohemund 1106 unternommenen Belagerung von Durazzo spricht, auch des griechischen Feuers, das nach ihrer Angabe aus einer Mischung von Pech, Pflanzensäften und Schwefel bestand, die in die Oeffnung eines Schilfrohres hineingeblasen wurde.

Der Gebrauch, welchen die Chinesen in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts vom Salpeter machten, wurde in Europa erst weit später bekannt. Gegen das Ende des elften Jahrhunderts sollen die pyrotechnischen Kenntnisse der Chinesen zu den Tataren gelangt sein. Während des achten und neunten Jahrhunderts hatten die Araber fortgesetzte Verbindungen mit den Chinesen unterhalten, die aber am Schlusse des neunten Jahrhunderts durch die Wirren im chinesischen Reiche unterbrochen und erst in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, nach der Eroberung China's durch die Mongolen, wieder angeknüpft wurden.

Die Araber hatten zur Zeit ihrer Macht das Bedürfniss, von fremden Völkern die ihnen mangelnde Kenntniss kriegerischer Hilfsmittel zu entlehnen. Sie übersetzten die militärischen Werke der Perser in ihre Sprache, traten aber auch bald mit eigenen Abhandlungen über die Kriegskunst auf, und einer ihrer Autoren, der in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts schrieb, erwähnt ein Buch über Feuer und Naphta und über die Verwendung desselben zu Kriegswecken. Dieses Buch ist zwar nicht auf unsere Zeit gekommen, wird aber theilweise durch eine minder alte Abhandlung ersetzt, die aus dem Jahre 1225 stammt und von welcher die Bibliothek zu Leyden zwei Exemplare besitzt. Sie führt den Titel: „Abhandlung über Kriegslisten, über Einnahme der Städte und Vertheidigung der Pässe“ etc. In den Capiteln, in welchen von Kriegs- und Lustfeuerwerken und von den dazu verwendeten Stoffen die Rede ist, verzeichnet der arabische Verfasser mehrere Gattungen Naphta und Theer, verschiedene Oele, Fichten-, Terpentinbaum- und Pistazienharz, Mastix, Colophonium; mehrere mineralische Stoffe, wie gelben, weissen und schwarzen Schwefel, Arsenik u. s. w.; ferner thierische Stoffe:

Seehunds-, Haushunds-, Bären-, Wolfs-, Kuhfett u. dgl.; endlich die Milch der Cucipalme u. a. m.

Der Salpeter wird in keiner der Anweisungen dieser merkwürdigen Abhandlung erwähnt, und man kann daraus entnehmen, dass derselbe den Arabern im Jahre 1225 noch unbekannt war oder von ihnen wenigstens zu Kriegsfeuerwerken noch nicht benützt wurde. Eine berühmte kleine Schrift, welche den Titel „*Liber ignium ad comburendos hostes*“ führt und deren Verfasser unter dem Namen Marcus Graecus bekannt ist, nennt beinahe alle die nämlichen Stoffe, wie die vorerwähnte Leydener Handschrift, fügt aber auch noch einige andere Stoffe, z. B. Galban und das Gelbe und Weisse des Eies hinzu. Marcus Graecus, vielleicht selbst ein Lateiner, schrieb in der Zeit des lateinischen Kaiserthums (1204 — 1261).

Das „*Liber ignium*“ führt die Stoffe auf, die zur Zusammensetzung von Feuerwerken gehören, und beschreibt hin und wieder ihre Zubereitung, erwähnt jedoch keiner Kriegsmaschine, die zum Schleudern der Feuerwerkskörper in Anwendung käme. Einige der hier enthaltenen Recepte haben die der Leydener Handschrift überholt, andere stehen hinter ihnen zurück; aber aus einigen Ausdrücken lässt sich der Einfluss erkennen, den die Araber noch vor der Zeit, in welcher Marcus Graecus schrieb, auf die Wissenschaft und Handhabung der Chemie ausgeübt haben. Doch finden sich in dem „*Liber ignium*“ einige Recepte, welche dem Verfasser der Leydener Handschrift und wahrscheinlich den Arabern überhaupt bis zum Jahre 1225 unbekannt waren, und gerade diese Recepte sind insoferne die wichtigsten, als sie die Zubereitung des Salpeters und die Art und Weise lehren, um mittelst desselben die Rakete und die Petarde zu verfertigen. Lassen wir den Verfasser selbst sprechen:

„Es gibt zweierlei Zusammensetzungen fliegenden Feuers. Zu der ersten nimm einen Theil lebendigen Schwefels (*sulfuris vivi*) und einige Theile Salpeter, reibe sie in Lein- oder Lorbeeröl wohl durch einander, so dass alles wohl vermengt ist, dann fülle die Mischung in ein Rohr oder in einen hohlen Stab und zünde sie an;

sie wird sogleich zu dem Orte hinfliegen, wie du es willst, und Alles durch Brand zerstören.

„Die andere Zubereitung fliegenden Feuers ist folgende: Nimm ein Pfund lebendigen Schwefels, zwei Pfund Linden- oder Weidenkohle, sechs Pfund Salpeter und zerrreibe diese drei Dinge so fein als möglich in einem marmornen Mörser; dann gib dieses Pulver, je nachdem es fliegen oder Donner erzeugen soll, in eine Hülle. Die Hülle zum Fliegen muss lang und dünn sein, man füllt sie mit dem Pulver dergestalt an, dass letzteres oben übergeht. Die Hülle zum Donnern muss kurz, dick und von allen Seiten mit gut anliegendem, festem Eisendraht verstärkt sein; man füllt sie blos zur Hälfte mit dem erwähnten Pulver. An der Hülle muss man eine kleine Oeffnung anbringen, die man mit Pulver anfüllt, um dieses zu entzünden. Das fliegende Feuer hat keine sehr feste Hülle nöthig, aber um Donner zu erzeugen, soll man mehrere Hüllen, eine über die andere geben" etc.

Vermuthlich war zu dieser Zeit die Kenntniss, welche die Chinesen vom Salpeter, von der Rakete und Petarde hatten, durch die Mongolen nach Europa gelangt. Der Hinzutritt des Salpeters und der Kohle zu den bisherigen Substanzen der Feuerwerkskörper war ein wichtiger annähernder Schritt zur nachmaligen Erzeugung des eigentlichen Schiesspulvers.

Der älteste arabische Schriftsteller, welcher vom Salpeter Erwähnung macht, ist kein Militär. Abel-Allah verfasste um 1240 zu Damascus ein Wörterbuch der in der Medicin verwendeten mineralischen und vegetabilischen Stoffe. Der Salpeter oder „Barud", wie ihn die Araber nennen, gilt ihm aber blos als ein aus China eingeführter Artikel und als Medicin, und es geht daraus hervor, dass die Araber zu jener Zeit die pyrotechnischen Eigenschaften des Salpeters noch nicht kannten. Sie müssen aber dieselben bald darauf kennen gelernt haben, denn schon in einer Abhandlung: „Ueber den Kampf zu Pferde und über die Kriegsmaschinen", welche Nedjm-Eddin-Hassan-Alrammah in den Jahren 1285—1295, und zwar nach der Anleitung seines Vaters, seiner Grossväter und anderer Meister der Kunst verfasste, ist eine Anweisung über Feuerwerkskunst enthalten,

in welcher der Salpeter in Verbindung mit Schwefel und Kohle eine Hauptrolle spielt.

Nachdem Hassan-Alrammah eine grosse Menge salpeteriger Zusammensetzungen aufgeführt hat, spricht er ausdrücklich von ihrer Anwendung im Kriege mittelst Waffen, Instrumenten und Maschinen. Auf den der Handschrift beigefügten Abbildungen sieht man Feuergefässe und Feuertöpfe, Feuerlanzen, Raketen an einem Pfeile, Feuerkeulen u. a. m.

Zwei Stellen zeigen vollkommen deutlich, dass hier bereits wirkliches Schiesspulver als treibende Kraft in Anwendung kommt; zunächst die folgende:

„Beschreibung der Ingredienzen, die in die „Madfaas" einzuführen sind, und ihres Verhältnisses: zehn Drachmen Salpeter, zwei Drachmen Kohle, anderthalb Drachmen Schwefel. Diese mache zu feinem Pulver und fülle damit ein Drittel des Madfaa; mehr nimm nicht, weil er sonst zerspringen könnte. Lasse hierzu einen hölzernen Madfaa drechseln, dessen Grösse im Verhältniss zu seiner Mündung steht, stosse das Pulver mit Kraft hinein, gib entweder den „Bondoc", d. i. die Kugel, oder den Pfeil hinzu und zünde das Brandzeug an. Das Mass des Madfaa muss im Verhältniss zu dem Loche sein; wäre dieses tiefer als die Mündung weit ist, so würde das ein Fehler sein. Der Schütze nehme sich wohl in Acht!"

Die in arabischen Handschriften enthaltenen Abbildungen des Madfaa entsprechen dieser Beschreibung. Die Seele des Madfaa ist in der Regel eben so weit, als tief. Der Madfaa wird an einem Stiele gehalten, ist also eine Handfeuerwaffe.

Neben dem Kugelmadfaa wird gleichzeitig noch eine andere Feuerwaffe erwähnt, die nicht Kugeln, sondern Pfeile schiesst; es findet sich nämlich die „Beschreibung einer Lanze, aus welcher, wenn du dich im Angesichte des Feindes befindest, du einen Pfeil hervorgehen lassen kannst, der ihm in die Brust dringt".

„Nimm — so heisst es dort — eine Lanze, welche du nach ihrer ganzen Länge in einer Weite von etwa vier Fingern aushöhlst; bohre die Lanze mit einem starken Bohrer und gib einen Madfaa

hinein; den Pfeilmadfaa musst du der Weite der Oeffnung anpassen. Der Madfaa muss von Eisen sein. Dann bohre an der Seite der Lanze ein kleines Loch und, diesem gleich, ein kleines Loch auch in den Madfaa. Befestige an dem Loche des Madfaa einen Faden von roher Seide, den du durch das an der Seite der Lanze befindliche Loch einführst. Die Lanze muss an ihrem vorderen Theile abgestutzt sein, so dass, wenn du schiessest, der Madfaa mittelst der Triebkraft, die du ihm mittheilst, den Pfeil mit Gewalt hinausstösst. Der Madfaa wird mit dem Faden gehen, aber der Faden wird ihn hindern, mit dem Pfeile aus der Lanze herauszugehen" u. s. w.

Andere Abbildungen des Madfaa zeigen deutlich die Pulverkammer; auch scheint es Madfaa's gegeben zu haben, aus welchen man nach Belieben entweder Kugeln oder Pfeile schiessen konnte. Die Geschwindigkeit des Geschosses muss eine sehr geringe gewesen sein, weil ausserdem der Faden, welcher den Pfeilmadfaa hielt, abgerissen wäre. Aber wie unvollkommen auch diese Erfindung in ihrer Wirkung sich herausstellt, so ist sie für uns doch von hoher geschichtlicher Wichtigkeit, weil wir in ihr die bescheidenen Anfänge der Feuerwaffen begrüssen, die nachmals so wunderbare und ungeheuere Wirkungen zu erzeugen bestimmt waren.

Das arabische Wort *bondoc,* ursprünglich so viel als Haselnuss, bezeichnete schon seit dem zehnten Jahrhundert eine Kugel, die man mit der Armbrust abschoss, diente später als Benennung für das Instrument, das eine Kugel schoss, und ist jetzt gleichbedeutend mit Flinte oder Pistol. Der hölzerne Madfaa war ohne Zweifel durch eiserne Reifen verstärkt, gleichwohl aber wenig geeignet, eine starke Entladung und eine grössere Anzahl von Schüssen auszuhalten. Diese Waffe brachte also keine hinreichende Sicherheit für den Schützen mit sich und war wenig furchtbar für den Feind.

Der Gedanke, eine Lanze auszuhöhlen, um sie mit Schiesspulver und einem Geschoss anzufüllen, kam von den Feuerlanzen her, die ebenfalls hohl waren, um den Brandstoff aufzunehmen. In diesem Falle war der Madfaa, d. i. die mit Pulver anzufüllende Büchse,

von Eisen, weil das Holz der Lanze dem Schusse nicht widerstanden haben würde.

Die Erfindung der Araber, vorausgesetzt dass sie ihnen überhaupt nicht bestritten werden kann, verliert an ihrem Verdienste oder wenigstens an ihrer Schwierigkeit, wenn man die nachfolgende Stelle aus der Geschichte der chinesischen Dynastie Song in's Auge fasst: „Im ersten Jahre des Zeitraums Kai-King (d. i. im Jahre 1259 der christlichen Zeitrechnung) verfertigte man eine Waffe, genannt *tho-lo-tsiang*, d. h. ungestüme Feuerlanze. Man füllte einen Körnerhaufen (vielleicht Hagelgeschoss, Kartätschen) in ein langes Bambusrohr und brachte Feuer an dasselbe. Es fuhr eine heftige Flamme heraus und die Körner wurden mit einem Lärmen fortgeschleudert, der sich etwa sechsthalbhundert Schritte weit verbreitete.“ Hier war also schon eine dem Pulver ähnliche Treibkraft, und es brauchte blos anstatt der Körner eine Kugel oder ein Pfeil angewendet zu werden, um den Madfaa der Araber herzustellen.

In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts verbreitete die schon erwähnte Schrift des Marcus Graecus die Kenntniss der Rakete und der Petarde und gleichzeitig die des Salpeters unter den christlichen Völkern des Abendlandes, wie die Schriften Alberts des Grossen und des Roger Baco beweisen.

Albert der Grosse hat in seinem Werke: *„De mirabilibus mundi“* sieben Sätze des *„Liber ignium“*, namentlich die Recepte der Rakete und der Petarde, beinahe wörtlich wiedergegeben, ohne jedoch einen Fortschritt in dieser Kunst herbeizuführen. Auch der englische Mönch Roger Baco hat die Schrift des Marcus Graecus gekannt, ohne aber, wie Albert der Grosse, sie wörtlich abzuschreiben. Baco bekannte sich zu dem Grundsatze, dass die Ergebnisse der Wissenschaft vor dem Volke geheim gehalten werden müssten, weil letzteres, ausser Stande, dieselben richtig zu würdigen und anzuwenden, sich ihrer nur zum Nachtheil der menschlichen Gesellschaft bediene. Er begnügte sich, die Zusammensetzung des Schiesspulvers in einem Anagramme anzudeuten, wonach er sechzig Theile Salpeter

siebzehn Theile Kohle und zwölf Theile Schwefel als zu der Mischung erforderlich angesehen zu haben scheint.

Albert der Grosse, der im Jahre 1280, und Roger Baco, welcher um 1294 gestorben ist, hatten wahrscheinlich von der Treibkraft des Pulvers keine oder nur dunkle Begriffe, und es ist gewiss, dass dieselbe zu ihrer Zeit in den Ländern, welche sie bewohnten, keine Anwendung gefunden hat. Der Zeitpunct dieser Anwendung kann nicht vor der ersten Hälfte des folgenden, vierzehnten, Jahrhunderts angenommen werden.

Alle Nachforschungen, die bis jetzt angestellt worden sind, um den ersten Gebrauch des Schiesspulvers und den Namen seines Erfinders zu entdecken, haben sich fruchtlos erwiesen, und auch künftige Nachforschungen werden es bleiben, weil man nur langsam und allmälig zu dieser Erfindung gelangte und der erste Gebrauch, der davon gemacht wurde, zunächst keinen bemerkbaren Einfluss auf die Kriegführung gehabt hat. Das Pulver, welches in den Madfaa gefüllt wurde, um statt eines Knäuels von Brandstoffen eine Kugel oder einen Pfeil zu schleudern, war anscheinend eine Neuerung ohne Wichtigkeit und ohne Tragweite; der Urheber schien keinen Anspruch zu haben, dass sein Name auf die Nachwelt komme, und gleichwohl ist man nach ihm durch blosse Verbesserung seines Versuchs zu den mächtigsten Wirkungen vorgeschritten, ohne dass eine neue schöpferische Idee, ohne dass das Genie eines einzelnen Menschen erweislich dazu beigetragen hat.

Bei den arabischen Schriftstellern des vierzehnten Jahrhunderts ist schwer zwischen der Treibkraft des Pulvers und der blos zündenden Eigenschaft desselben zu unterscheiden, daher haben dann abendländische Schriftsteller die eine und die andere Eigenschaft mit einander vermengt. Dazu kommt, dass das Wort Barud, welches in der arabischen Sprache anfänglich für den Salpeter gebraucht wurde, später zur Bezeichnung des Schiesspulvers diente. Durch diese doppelte Bedeutung eines und des nämlichen Wortes irregeführt, haben abendländische Gelehrte andere, ältere Salpetermischungen

bereits für Schiesspulver gehalten und den Ursprung des letzteren solchergestalt in eine zu frühe Zeit zurückverlegt.

Eine spanische Chronik erzählt die Belagerung der Stadt Algeziras durch den König Alfons XI. im Jahre 1342; die Beschreibung setzt es ausser Zweifel, dass die Araber bei der Vertheidigung dieses Platzes sich des Schiesspulvers bedient haben, denn es wird gesagt: „Die Mauren in der Stadt schossen viele Donner in das Lager, gegen welches sie eiserne Kugeln so gross wie die grössten Aepfel warfen, und sie warfen diese so weit aus der Stadt, dass einige nahe an das Lager herankamen, andere dasselbe erreichten.“

Bei den christlichen Völkern reicht der Gebrauch der Feuerwaffen hinter das Jahr 1342 zurück, aber die geschichtlichen Ueberlieferungen deuten darauf hin, dass bei ihnen diese Kunst damals minder vorgeschritten und überhaupt bei ihnen nicht früher vorhanden war, als bei den Arabern. Da die Kriegsbegebenheiten, bei welchen zuerst eine Spur von der Anwendung des Schiesspulvers sich zeigt, das nördliche Afrika und Spanien zum Schauplatze haben, so erscheint es nicht unmöglich, dass die Araber jener Gegenden zuerst die Kraft des Schiesspulvers benutzten und dass der Gebrauch desselben bei ihnen bis in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zurückgeht.

Die Anwendung der Feuerwaffen mit Benutzung des Pulvers als Treibkraft verbreitete sich nach und nach über verschiedene Theile Europa's, ohne aber jene Ueberraschung und jene Bewunderung hervorzurufen, welche durch eine solche Erfindung hätte erregt werden müssen, wenn diese Waffen in ihrer Kindheit nicht weit weniger furchtbar gewesen wären, als die schon lange vorhandenen Kriegsmaschinen, mit deren Gebrauch man durch eine lange Erfahrung vertraut geworden war. Daraus erklärt sich auch, dass die neue Artillerie bei ihrem Auftreten weder von Geschichtsschreibern noch von Chronisten erwähnt worden ist*).

---

*) *„Études sur le passé et l'avenir de l'artillerie. Ouvrage composé à l'aide des notes de l'Empereur par Favé, Colonel d'artillerie, l'un de ses aides de camp.“ Tome III. Paris 1862. p. 4. e. s.*

In Deutschland jedoch bemächtigte man sich der neuen Erscheinung bald mit solcher Lebhaftigkeit und arbeitete so eifrig an ihrer Ausbildung, dass man sie schliesslich für eine einheimische Erfindung ansah und sogar den Namen des Erfinders zu wissen glaubte. Zwar werden bisweilen auch ein Constantin Artlitz in Cöln, ein Altirel von Prag als Erfinder aufgeführt; der gangbarste Name aber ist Berthold Schwarz oder vielmehr Berthold der Schwarze. Bald wird Freiburg im Breisgau, wo ihm 1853 ein Denkmal errichtet worden ist, bald Mainz als seine Heimat genannt; noch eine andere Sage nennt Goslar, wo bereits vor ihm von den Bergleuten Sprengpulver angewendet worden sein soll. Auch in Bezug auf die Zeit, in welcher er gelebt und die Erfindung gemacht, wie auf den Stand, den er bekleidet haben soll, ja hinsichtlich des Gegenstandes der Erfindung selbst sind die Angaben sehr abweichend. Bald wird er als Mönch, bald als Alchemist oder Schwarzkünstler, bald als Erfinder des Schiesspulvers, bald als Erfinder der Geschütze bezeichnet. Nach einer von Lenz veröffentlichten Stelle in einem Stadtbuche der Stadt Gent vom Jahre 1313 hätte in diesem Jahre in Deutschland ein Mönch, der Name wird nicht genannt, den „Gebrauch der Büchsen“ erfunden*). Nach Malleolus, welcher 1450 ein Buch „*de nobilitate et rusticitate*“ schrieb, hätte Berthold Niger um ein reichliches halbes Jahrhundert früher als 1313, nämlich um 1250, gelebt. Andere setzen sein Dasein wiederum in eine merklich spätere Zeit. Eine freilich weit jüngere handschriftliche Nürnbergische Chronik**), die aber augenscheinlich aus älteren Aufzeichnungen schöpft, gibt das Jahr 1380 als Zeit und das Büchsengeschütz als Gegenstand der Erfindung an: „1380 Jar wollen etlich das puechsen geschutz soll erstlich erfundten sein wordten von einem alchemisten, perdoltus genandt, es sindt auch die sagen von einem muench, aber dem ersten

*) „Item in dit jar was aldereerst gbevonden in Duutschland het gebruuk der Bussen van eenem muenick.“

**) „Ein schönne vndt Kurtze Kronica aller ergangenen geschichten, In sonderhayt von der kayserlichen Reichsstat Nurmberg“ (mit fleissig ausgeführten Aquarellbildern und bis 1603 reichend). Handschrift im Besitze Sr. Excellenz des Herrn FZM. Ritter v. Hauslab zu Wien.

gib ich mehr glaubens." Das nämliche Jahr stellen noch mehrere andere Chroniken und ältere artilleristische Lehrbücher auf.

Schon der Umstand, dass die Chronisten an ihre diesen Gegenstand betreffenden Angaben häufig bereits ein Urtheil über die Folgen der Erfindung knüpfen, beweist, dass die Sage merklich älter als die über sie vorhandenen Nachweisungen ist. Gewöhnlich fassen die Chronisten blos die zerstörende Wirkung der Erfindung in's Auge und gedenken daher des Erfinders mit einem gewissen Grauen. Der Annalist Gasser, der die Erfindung in das Jahr 1330 verlegt, setzt hinzu: sie sei gemacht worden „zweifelsohne durch Eingebung des bösen Feindes", und die Speirer Chronik macht „1380, von Kayser Wenzesslai Regierung" die sonderbare Bemerkung: „Doch wäre lobwürdig, wenn er, wie etzliche schreiben, den Mönch Berthold Schwarzen wegen erfundener Büchsen hätte hinrichten lassen"*).

Erwähnenswerth ist, dass die Berthold-Sage, die in einigen Theilen Deutschlands um 1313, in anderen dagegen erst um 1380 bekannt geworden zu sein scheint, sich bereits im Jahre 1354 nach Frankreich verbreitet hatte, denn in einem dortigen Klosterreglement wird angeführt: der König Johann habe in diesem Jahre verbürgte Nachricht erhalten, dass in Deutschland von einem Mönche, Namens Berthold Schwarz, die Erfindung, Artillerie zu machen, ausgegangen sei, und der König befehle daher den Vorgesetzten der Mönche, sich fleissig zu erkundigen, welche Quantitäten Kupfer in Frankreich vorhanden seien, sowohl um die Mittel, Artillerie zu machen, zu wissen, als auch um den Verkauf und die Ausfuhr jenes Metalls in das Ausland zu verhindern**).

Das denkwürdige „Feuerwerksbuch"*), von welchem noch öfter die Rede sein wird, hat, wie es scheint, aus den Varianten

---

*) „Beiträge zur Geschichte des Geschützwesens", aus Originalquellen von Baron Stein, k. k. Hauptmann in der Artillerie. Mainz 1836. Heft I. S. 30, und Heft II. S. 6.

**) *Favé: Études etc. T. III. p. 89.*

***) Wir verweisen bezüglich des „Feuerwerksbuches" auf das dem Vorworte angefügte Verzeichniss der vorzugsweise in diesem Capitel benutzten

der Berthold-Sage das Wesentlichste und in den Augen jener Zeit Glaubwürdigste ausgewählt und erzählt die Erfindung, jedoch ohne ein Jahr oder überhaupt eine Zeit dafür anzugeben, wie folgt:

„Die Kunst hat erfunden ein Meister, hiess Niger Bertholdus, und ist gewesen ein Nigermanticus (Nekromant) und ist auch mit grosser Alchymie, sonderlich mit grossen köstlichen und hohen Sachen umgegangen, mit Silber und Gold und mit den sieben Metallen, also dass derselbe Meister Silber und Gold eines von dem anderen scheiden und köstliche Farben daraus machen konnte. Also wollt' derselbe Meister Bertholdus eine Goldfarb' brennen, zu derselben Farb' gehört Salpeter, Schwefel, Blei und Oel. Und als er diese Stücke in einen kupfernen Hafen brachte und den Hafen wohl vermachte, wie man thun muss, und ihn über das Feuer that, dass er warm ward, so brach der Hafen in gar viele Stücke. Er liess nun auch einen sehr grossen kupfernen Hafen machen und verschlug ihn mit einem eisernen Nagel, und weil der Dunst nicht davon kommen (entweichen) konnte, so zersprang der Hafen und die Stücke thaten grossen Schaden. Also liess der vorgenannte Meister Bertholdus das Blei und das Oel weg, und legte dafür Kohlen hinzu, und liess sich eine Büchse giessen und versuchte, ob man Steine damit schiessen könnte, weil es ihm zuvor die Thüren zerworfen hatte. Also erfand er diese Kunst und verbesserte sie. Er nahm dazu Schwefel und Salpeter zu gleichen Theilen und etwas weniger Kohlen. Und also ist diese Kunst seitdem so genau jeursucht (erforscht) und erfunden worden, dass sie an Büchsen und an Pulver sehr verbessert worden ist."

Wie wenig Licht nun auch diese Sage über die Anfänge der Pulveranwendung und der Feuerwaffen verbreitet, so schliesst sie doch für Deutschland eine hohe Bedeutung in sich, die nicht übersehen werden darf. Der geheimnissvolle Wundermann Meister Berthold

---

handschriftlichen Quellen. In den Anmerkungen zum Texte werden wir diese Handschriften, die grösstentheils der Bibliothek Sr. Excellenz des Herrn FZM. Ritter v. Hauslab in Wien angehören, blos durch Anführung des Titels bezeichnen.

ist gleichsam die Personification des Verhältnisses, in welches sich Deutschland gleich Anfangs zu der jungen Erfindung gestellt hat. Dem Oriente mag das zufällige Verdienst nicht bestritten werden können, die Wiege gewesen zu sein und so der Kindheit der Erfindung eine Stätte geboten zu haben; aber das Adoptivvaterland der gewaltigen Kunst, in welchem sie erst gedieh und grossgezogen wurde, ist Deutschland; — deutscher Fleiss und deutsche Gründlichkeit wurden ihre Pflegeeltern, ohne deren kräftigen Beistand sie vielleicht Jahrhunderte lang nicht weit über die „ungestüme Feuerlanze“ der Chinesen, über den primitiven „Madfaa“ der Araber hinausgekommen sein würde.

Die Chroniken der einst deutschen Stadt Metz erwähnen, dass man schon im Jahre 1324 dort Schiesspulver hatte *). Als Kaiser Carl IV. im Jahre 1357 nach Prag kam, zogen ihm, wie Hajek berichtet, unter den verschiedenen Zünften auch die Platener entgegen, zu welchen auch die gehörten, „so Pulverflaschen machen“. Im Jahre 1359 kommt in den Nürnbergischen Ausgabenrechnungen bereits Pulver vor, und ein Jahr später brannte das Rathhaus zu Lübeck durch Unvorsichtigkeit der Pulvermacher ab. In Frankreich wird das Schiesspulver zuerst 1338 erwähnt.

Aber nicht nur wurde in Deutschland vielleicht früher, als irgend wo anders in den Abendländern, Pulver erzeugt, sondern es setzte sich auch sofort eine Fülle geistiger Kräfte in Bewegung, um die wahrscheinlich in sehr mangelhaftem Zustande überkommene Erfindung zu verbessern, zu vervollständigen und zu erweitern. Man forschte und experimentirte mit einer Mühsamkeit und Ausdauer, die noch jetzt Wunder nehmen muss, und während man in anderen Richtungen zu jener Zeit es liebte, mit seinen Erfahrungen Monopol zu treiben, sie mit dem Schleier selbstsüchtiger Geheimnisse zu bedecken, tauschten die Pulverkünstler die Erfahrungen mit seltener Bereitwilligkeit unter einander aus. Dadurch allein ward es möglich, dass noch vor dem Ablaufe des vierzehnten Jahrhunderts diese nach

*) *Favé: Études etc. T. III. p. 72.*

und nach von verschiedenen Seiten gesammelten Erfahrungen in einer Schrift niedergelegt werden konnten, die dann in zahlreichen schriftlichen Copien sich unter den Meistern und Jüngern der Kunst verbreitete. Es ist das schon erwähnte sogenannte „Feuerwerksbuch“ *), das bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts und darüber hinaus den Catechismus der Artilleristen ausmachte und von welchem sich mehrere solcher Copien erhalten haben, jede einzelne deshalb immer wieder ein Unicum, weil der Copist oder der Besitzer gewöhnlich seine Erfahrungen noch hinzuschrieb und sein Exemplar mit Handzeichnungen nach Modellen, die er vor Augen hatte, bereicherte. In einzelnen Fällen mögen dergleichen Zeichnungen vielleicht auch blos Projecte darstellen, die nicht zur Ausführung gelangt sind; aber im Allgemeinen gibt das „Feuerwerksbuch“ ein überaus lebendiges Bild der Artillerie in ihren Anfängen, und zugleich der Ideen, welche sich um die neue Wissenschaft gruppirten.

Wie es mit allem Neuen geschieht, ergeht das „Feuerwerksbuch“ sich allerdings zuweilen in Grübeleien, die uns gegenwärtig als überflüssig erscheinen mögen. — So wird z. B. alles Ernstes die Frage aufgeworfen: ob das Feuer den Stein aus der Büchse treibe, oder der von dem Feuer ausgehende Dunst? Der Verfasser spricht nicht dem Feuer, sondern dem Dunste die Kraft zu, den Stein zu treiben, und führt als Beweis an: wenn man ein Pfund Pulver in ein Weinfass gebe und letzteres gut vermache, so dass kein Dunst hinaus könne, und wenn man das Pulver durch das Spundloch anzünde, so finde man dann das Pulver bereits verbrannt und der Dunst breche das Fass. — Eine andere ähnliche Frage ist: ob Salpeter oder Schwefel die Kraft habe, den Stein zu treiben? Der Verfasser schreibt diese Kraft beiden zu, und zwar aus folgenden Gründen: „der Schwefel ist eben so hitzig als der Salpeter kalt;

*) Vgl. über dasselbe den belehrenden Aufsatz: „Eine Handschrift über Artillerie aus dem 14. Jahrhundert“, von Toll, Major a. D., im „Archiv für die Officiere des kön. preussischen Artillerie- und Ingenieurcorps“, 30. Jahrgang, 60. Band, 2. H. 1866, S. 148. Nach Toll gehen die Büchsenmeisterfragen des „Feuerwerksbuches“ mindestens bis in das Jahr 1400 und sehr wahrscheinlich noch zehn bis fünfzehn Jahre weiter zurück.

Kälte aber verträgt sich nicht mit der Hitze, noch Hitze mit der Kälte, denn Kälte und Hitze sind zwei widerstrebende Dinge und doch ist das eine ohne das andere nicht wirksam in dem Pulver.“ — Von der Eigenschaft der Kohle endlich wird gesagt: „Die Kohle hat im Büchsenpulver keinerlei Kraft noch Macht und dient zu nichts Anderem, als nur dass sie das Feuer aufhält, bis die Natur des Schwefels und Salpeters einander berühren kann.“

Die Ausdünstung des Pulvers ist nach der Meinung des „Feuerwerksbuches“ von nachtheiligem Einflussse für Die, welche es bereiten, und es wird daher für Letztere eine eigene Diät vorgeschrieben: „Von den drei Stücken, Kohle, Schwefel und Salpeter, ist keines dem Menschen besonders schädlich. Wenn sie aber unter einander gemischt und temperirt werden, so schaden sie besonders dem Haupt, dem Herzen und vorzüglich der Leber. Du darfst also nicht nüchtern damit umgehen, siehe aber, dass du nicht zu viel Wein trinkest. Geniesse gelinde und leichte Kost, denn wenn du zu viel mit dem Zeug (Ingredienzen oder Mischung des Pulvers) umgehst, bekommst du leicht „das Gezwang“ und musst des Morgens und Abends viel niesen. Hüte dich vor Essig und Eiern und vor dem, was hart und trocken ist. Was aber feucht und kalt ist, magst du wohl geniessen.“

Ueber Bereitung und Läuterung des Salpeters gibt das „Feuerwerksbuch“ ausführliche Anleitung; der gereinigte heisst nicht mehr Salpeter, sondern „Salviter“. Den lebendigen Schwefel hält das „Feuerwerksbuch“ für den besten und lehrt, wie man denselben für den Gebrauch zu Pulver und Feuerwerk verbessern soll. Zur Herstellung der Kohle wird weisses Tannen-, Erlen- oder Lindenholz empfohlen.

Nach der Lehre von den Ingredienzen kommt das „Feuerwerksbuch“ auf die Zusammensetzung des Pulvers zu sprechen. Zu einem gemeinen Büchsenpulver soll man nehmen ein Pfund Schwefel, ein Pfund Kohlen und vier Pfund Salpeter; zu einem starken Büchsenpulver ein Pfund Salpeter mehr; zu einem Anzündpulver ein Pfund grauen lebendigen Schwefel, zwei Pfund Kohlen und achthalb Pfund

Salpeter. Die grössere Stärke des Pulvers beruht also dem „Feuerwerksbuche“ vorzugsweise auf der grösseren Menge des Salpeters. Besonderer Werth für die grössere Wirkung des Schusses wird auf eine leichte Anfeuchtung des Pulvers mit gutem Wein oder Essig gelegt, denn „wenn man dann das Pulver anzündet, so wird es den Klotz oder Stein nicht so schnell austreiben, als wenn das Pulver dürr wäre, und wird sich der Dunst wegen der Feuchtigkeit viel besser sammeln und seine Kraft mit einem Male desto besser erzeigen und auch den Stein mit Macht desto weiter hinaus treiben.

Um Pulver zu härten und Knollenpulver zu machen, gibt das „Feuerwerksbuch“ folgende Anleitung: „Thue so viel du haben willst, in einen Mörser, begiesse es mit gutem starken Weinessig und stoss’ es mit einem hölzernen Stössel durcheinander, feuchte es wieder mit Essig an und mache es zu Ballen, so gross du sie haben willst. Dann nimm einen Napf oder eine kupferne Schale, drücke es so nass darein, wie einen Käse in einen Napf, und stürze es dann um auf ein Brett. Im Sommer dürre es an der Sonne, im Winter in einer Stube, die nur sanft gewärmt ist. Nach zehn Tagen lege die Knollen in ein Fass oder in ein trockenes Geschirr und stelle sie an einen trockenen Ort, wohin weder Feuer noch Licht kommt.“

Um ein starkes und weitschiessendes Pulver zu machen, „nimm drei Pfund Salpeter, ein Pfund grauen Schwefel, zwei Vierling Kohlen, ein halb Settit (ein halbes Quentchen) *Arsenicum album,* und stosse das unter einander, thue dazu den vierten Theil einer Mass guten Branntwein und ein halb Settit Campher und lasse es sieden, und wenn es kalt wird, so schütte es unter das Pulver, stosse es ab und lass’ es wohl trocknen.“

Um verdorbenes Pulver wieder gut zu machen, „nimm das Pulver und schütte es in einen zwillichnen Sack und fülle einen Kessel mit Wein, und wenn dieser auf dem Feuer siedet, so hänge den Sack mit dem Pulver hinein; alsdann geht der Salpeter in den Wein, der Schwefel aber bleibt in dem Sacke. Hierauf giesse den Wein in ein reines Geschirr, und wenn er darin kalt geworden ist,

so nimm den Salpeter heraus und siede ihn anders mit etwas Salmiak, dann reinigt er sich.“

Wenn man eine fehlerhafte Mischung der Ingredienzen vermuthet und wissen will, welches Stück zu viel ist, so soll man Pulver von der Grösse einer Wallnuss auf einem glatten Stein verbrennen. Ist des Salpeters zu viel, so bleiben weissrothe Kugeln auf dem Steine liegen; ist des Schwefels zu viel, so brennt er langsamer als das Pulver; sind der Kohlen zu viel, so bleibt ein grosser unsauberer Russ zurück.

Von noch vielen anderen Pulverrecepten des „Feuerwerksbuches“ mögen folgende erwähnt werden: Wie man ein Büchsenpulver von einander scheiden solle, dass jede Ingredienz wieder allein und so gut und frisch sei, als sie vor der Mischung war. Wie man ein Pulver machen soll, das sich in der Nässe und im Regen von selbst entzündet. Wie man ein weisses Büchsenpulver, ein rothes Pulver, ein blaues, ein gelbes Büchsenpulver machen soll. Ein gutes Schwefelöl zu machen, das alles Pulver stärkt und erhält („dieses Oel ist auch gut zur Medicin“) u. s. w.

Es braucht nicht erst darauf hingewiesen zu werden, wie die alchemistische Neigung, die adeptische Speculation jenes Zeitalters, die von einer Vermengung vieler, oft widersprechender Bestandtheile wunderbare und ausserordentliche Wirkungen erwartete, sich auch in diesen Recepten vielfach kundgibt, und mit Recht ist neuerdings hervorgehoben worden, dass dabei eine gewisse Sucht herrschte, das Einfache durch eine Menge anderer, zwar nicht stets schädlicher, aber doch unnöthiger Materien zu verdrängen*).

Wir haben oben gesehen, wie das Schiesspulver allmälig aus den alten Kunst- und Kriegsfeuerwerken hervorgegangen ist. Die Feuerwerkerei als Mutter der Pulvererfindung gab daher neben dieser ihren Platz nicht auf, vielmehr setzten beide ihren Weg Hand in Hand mit einander fort, und die artilleristischen Lehrbücher räumen bis in das siebzehnte Jahrhundert, ja noch weiterhin

---

*) Vgl. den Aufsatz: „Die Pulverbereitung des 14. Jahrhunderts“, von Z—n, in der „Militärischen Zeitung“ 1855, Nr. 9—11.

der Feuerwerkerei einen grossen Theil der Herrschaft ein. Auch im „Feuerwerksbuche“ wird selbstverständlich der Erzeugung von Brandstoffen mannigfaltiger Art, Feuerpfeilen u. dgl. eine hervorragende Wichtigkeit beigelegt. Es lehrt mehrere Gattungen von Feuerpfeilen bereiten: einige entzündeten sich selbst, andere mussten entzündet werden, wenn man sie von dem Bogen schoss. Der Einfluss des „*Liber ignium*“ des Marcus Graecus ist in einigen dieser Recepte nicht zu verkennen.

„Ein rechter Feuerpfeil soll vorn synwel*) und inwendig hohl sein, dies fülle mit Pulver und ziehe ein Säckchen darüber, das auch mit Pulver gefüllt ist. Zünde den Sack hinten an und schiess ihn bald, so brennt das Feuer und verletzet den Sack wenig, und wo der Schaft haftet, da schadet er entsetzlich. Auch kannst du blos Pulver, Schwefel und Werg nehmen, es in Oel umrühren und oben um den Pfeil als eine Spindel winden und so anzünden.“ Gegen den Rost verwahrte man die Feuerpfeile durch einen Ueberstrich von Pech.

Wie man ein fliegendes Feuer machen soll, das in die Höhe fährt und alles verwüstet. „Nimm einen Theil Colophonium, das ist griechisch Harz, und zwei Theile lebendigen Schwefel und drei Theile Salviter, das reibe alles gar klein und reibe es darnach mit ein wenig Lein- oder Lorbeeröl, dass es darin zergehe und wie ein Confect werde, und thue das in eine eichene Röhre, welche lang ist, und zünde es an und blase in die Röhre, so fährt es wohin du die Röhre kehrest, und verbrennt was es ergreift.“

Andere Recepte des „Feuerwerksbuches“ lehren: wie man das allerbeste *Oleum compositum destillatum* machen soll, welches so heftig brennt in allen Feuerwerken, dass es Niemand löschen kann, so lange es Zug hat. Wie man einen Pfahl in einem Wasser oder Sumpf verbrennen soll. Wie man es macht, dass sich Wasser entzündet. Wie man ein anderes starkes Feuer machen soll, das durch den Wind brennend gemacht wird und alles verwüstet, „und ist dann, dass man Wasser darauf giesst, so gewinnt es tödtliche

*) Rund. – Synewell: ein Schild. Ein sinwellerSchild: ein runder Schild.

Flammen, und wo man diese Materie hinstreicht, so entzündet sie sich durch die Sonne, wenn sie von der Hitze ergriffen wird, und verbrennt alles, was rundumher ist" u. s. w.

Die folgende Abtheilung wird auf die enge Verbindung, welche zwischen der Geschützkunst und der Kriegsfeuerwerkerei bestand, hinzuweisen mehrfache Gelegenheit bieten.

---

## b) Entwicklung des Geschützwesens bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts.

**Kleines Kaliber der ersten Geschütze. Die Namen Büchse und Kanone. Schmiedeeiserne, gusseiserne und broncene Geschütze. Die ältesten Gestelle. Zustand der Artillerie der verschiedenen Länder im vierzehnten Jahrhundert und ihre Fortschritte in Deutschland. Die Holzschirme. Transportmittel älterer Zeit. Allmälige Trennung der „Artolei" von der „Arcolei". Vergrösserung des Kalibers. Die Büchsenmeister, ihre Verrichtungen, Standespflichten und Freiheiten. Schutzpatrone der Artillerie. Weitere Fortschritte der Artillerie und der Feuerwerkerei: Handgranaten. Einzelne Bestandtheile der Geschütze in früherer Zeit. Das Laden und Anzünden. Der Quadrant. Die steinernen Kugeln durch eiserne verdrängt. Weitere Vergrösserung der Kaliber: Monstregeschütze. Ueberhandnehmen gegossener Kanonen. Aufschwung der deutschen Artilleriewissenschaft in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts; Vervollkommnung der Gestelle. Gleichzeitiger Zustand der Artillerie in Frankreich, Italien, England, Schottland, Russland und der Türkei. Kaiser Maximilians I. Verdienste um die Emporbringung der Artillerie in Oesterreich und Deutschland; er theilt zuerst die Geschütze in Classen. Vermehrung dieser Classen in Deutschland. Der Kalibermassstab. Nachahmung der Classeneintheilung in Spanien, Frankreich etc. Höhepunct der Artillerie in Deutschland um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Die ersten hölzernen und ledernen Kanonen. Auftreten der Hinterladungsgeschütze in Deutschland; später in Spanien und Italien. — Bedienungsmannschaft.**

---

War die Pulvererfindung geräuschlos in die Abendländer eingezogen, so traten hier auch die Feuerwaffen anfangs mit einer Art von Unsicherheit auf. Wie einst die Araber sich ängstlich daran gehalten hatten, die Höhlung ihrer Madfaas nicht tiefer zu bohren, als die Mündung weit war, gleichsam als wollten sie das gefährliche Pulver, das sie in die Röhre senkten, immer mit den Augen verfolgen können, und als ob sie demselben nicht weiter trauten, als sie es sähen, so schien auch in den Abendländern dieselbe Vorsicht zunächst massgebend zu sein. Die ersten Geschütze waren daher kurz und ziemlich eben so weit als tief; ja wie sie uns in alten Abbildungen entgegentreten, ähnelten sie in der Form auffallend

dem arabischen Madfaa. In Italien erhielt sich diese Aehnlichkeit theilweise sogar bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, denn Marianus Jacobus, der seine in der St. Marcus-Bibliothek zu Venedig befindliche Handschrift: „*De machinis libri decem*“, im Jahre 1449 verfasste, gibt Zeichnungen venetianischer Bombarden, die noch immer überraschend an den Madfaa erinnern. Wahrscheinlich hatten die Venetianer, die ausser ihren ausgedehnten Handelsverbindungen mit dem Oriente auch Gebiete in der Nachbarschaft der Mohammedaner besassen, die Form ihrer Feuerschlünde von dort entlehnt, wie denn überhaupt die Feuerwaffen in Europa zu einer Zeit auftraten, wo der Handel mit dem Orient durch die süddeutschen und lombardischen Städte so wie durch die Hansa in lebhaften Gang gebracht war.

In Deutschland ging man zwar entschlossener vorwärts, wollte aber doch anfangs keine zu grosse Begünstigung der Länge gegen die Weite des Rohres zugestehen. Die sehr alte Abbildung einer Kanone in einer gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts in Thüringen verfassten, in der königlichen Bibliothek zu Dresden befindlichen Handschrift zeigt ein kurzes dickes Rohr, das etwa zwei Fuss Länge und einen Fuss im Durchmesser haben mag *). Aehnlichen Formen begegnet man in älteren Handschriften des „Feuerwerksbuches.“ Nur zögernd ging man daran, dem Rohre mehr Tiefe zu geben. Auf den Holzschnitten in dem Geschichtswerke des Mönches Borsardus **), die aber jedenfalls Modelen aus einer weit hinter das Erscheinungsjahr des Buches zurückgehenden Epoche entlehnt sind, sieht man bereits ein Kanonenrohr, das ungefähr viermal so lang als weit ist.

Für die kurze, dicke Form der ältesten Geschütze spricht auch der Name „Büchse“, den man ihnen in Deutschland gab und welcher später zur Bezeichnung von Feuerwaffen jeder Gattung diente. Man

*) „Allgemeine Culturgeschichte der Menschheit“, von G. Klemm (Leipzig 1843—1852), wo im 9. Bande, Taf. VI., Fig. 8, eine Copie jener Abbildung gegeben ist. Vgl. auch Klemm: „Werkzeuge und Waffen“, S. 345.

**) „*Rudimentum noviciorum*“, oder: „*Historia universalium*“, von Borsardus. *Lubecae p. Lucam Brandis. 1475.* (Das seltene Werk befindet sich in der Bibliothek Sr. Excellenz des Herrn FZM. Ritter v. Hauslab in Wien.)

gab ihnen diesen Namen wahrscheinlich wegen ihrer Aehnlichkeit mit den Büchsen der Apotheker und Gewürzkrämer, und weil, wie in diese, Pulver oder Kraut hineinkam *).

In Frankreich scheint man den frühesten Geschützen weniger die Form einer Büchse, als die eines Rohres gegeben zu haben. Darauf deutet das dort frühzeitig gebräuchliche Wort „Kanone," von Canna — Rohr. Doch dürfte auch diese Etymologie, so wie der in Frankreich lange gebräuchliche Ausdruck *„bâtons à feu"* beweisen, dass die ersten Geschütze ausserordentlich klein waren, auch geht wirklich aus allen Documenten vom Anfange des vierzehnten Jahrhunderts hervor, dass man damals unter Kanone einen einfachen cylindrischen Tubus von Schmiedeeisen verstand, der sehr eng und sehr kurz war **). Bereits in einer Rechnung des Kriegszahlmeisters vom Jahre 1338 wird in Frankreich der Name Kanone genannt: *„poudre et autres choses nécessaires aux canons,"* und in einer Quittung vom Jahre 1339 ist die Rede von fünf eisernen und fünf Metallkanonen, die zur Vertheidigung der Stadt Cambray dienen ***). In den Niederlanden adoptirte man diesen Namen mit einer kleinen Abänderung; nach einer Urkunde der Stadt Doornik (Tournay) vom Jahre 1346 erhielt daselbst Peter von Brügge den Auftrag, eine der neuerfundenen Kriegsmaschinen, *„Canoilles"* genannt, für die Stadt anzufertigen.

Auch in Deutschland waren die ältesten Büchsen aus Eisen geschmiedet; man schweisste Eisenstangen zusammen und umlegte sie mit eisernen Reifen, ein Gebrauch, der theilweise noch im sechzehnten

---

*) Kraut hiess zur Zeit der Erfindung des Pulvers und noch lange nachher alles Gewürz, insbesondere, wie es scheint, das zum Gebrauch zerkleinte, wie z. B. der gestossene Pfeffer, der im Krautfass (crudfas) auf die Tafel kam. Die Bedeutung von Pulver hat das Kraut jedenfalls zuerst in Holland erhalten, und eben so ist auch das Wort Loth in der Bedeutung von Bleikugel oder Kugel überhaupt holländischen Ursprungs, denn noch jetzt heisst Blei im Holländischen *lood*. (Toll: „Eine Handschrift über Artillerie aus dem 14. Jahrhundert", a. a. O. S. 172.)

**) Vgl. den Aufsatz des Kaisers Napoleon III. über die Kanonen im *„Moniteur de l'armée"* 1853, Nr. 63 und 64.

***) *Favé: Études etc. T. III., p. 73 e. s.*

Jahrhundert vorkommt. Doch gab es in Deutschland ebenfalls schon frühzeitig gegossene Büchsen, und man scheint in denselben einen wichtigen Fortschritt erblickt zu haben, da, wie wir wissen, die Sage durch Berthold den Schwarzen die erste Büchse giessen lässt. In Augsburg zeigen sich schon 1372 Broncegeschütze. Auch die 1339 in Frankreich erwähnten Metallkanonen lassen auf gegossene schliessen, eben so das erwähnte Verbot, welches König Johann im Jahre 1354 gegen die Ausfuhr des Kupfers zu erlassen entschlossen war. In Italien scheinen, wie wir weiterhin sehen werden, die gegossenen Geschütze noch früher vorhanden gewesen zu sein.

Von einer Laffettirung war bei den ältesten Geschützen keine Rede. In Deutschland ruhten sie, statt auf Rädern sich zu bewegen, anfangs in „Lad und Stil," eine unbewegliche Holzunterlage in Form einer Lade, die auf dem Boden lag und blos durch einen Stil (Schaft) in eine andere Richtung gebracht werden konnte. Die Aufgabe jedoch, wie man die Büchse und ob man sie hart oder lind legen sollte, führte, wie man aus dem „Feuerwerksbuche" ersieht, zu einiger Sorgsamkeit in der Wahl des Holzes der Unterlage, denn „wenn die Büchse hart liegt, so bricht Hartes wider Hartes oder Härteres wider Härteres, und kann nicht bestehen; darum soll man die Büchsen in lindes Holz legen, man soll auch hinter die Büchse Blei giessen, zwei Finger dick, um dass sie einen linden Stoss habe, man soll sie nicht tiefer legen, denn einen Halm breit." Die alte Kanone, welche in der erwähnten thüringischen Chronik sich abgebildet findet, ruht auf einer Art vierfüssiger Bank, der man, wie es scheint, einfach durch eine mehr oder minder schräge Aufstellung diejenige Elevation gab, deren man bedurfte, während die hakenartig gekrümmten Füsse der Bank vielleicht einen Widerstand gegen den Rückstoss des Geschützes üben sollten.

In etwas späteren Abbildungen verräth sich das Bestreben, die Büchse wenigstens aus ihrer aufgegebenen und hilflosen Lage auf dem platten Boden zu befreien. Aus den niedrigen Laden und Bänken wurden daher allmälig hohe Gestelle von theilweise künstlicher und complicirter Construction, die zugleich auf eine leichtere

und lenksamere Elevation hinzielte, und die Geschütze erhoben sich, wie sich an den Abbildungen verschiedener Exemplare des „Feuerwerksbuches" verfolgen lässt, mit der Zeit höher und höher von dem Boden, der sie anfangs an sich gefesselt hatte. Das Gestell der schon besprochenen Kanone in dem Buche des Borsardus erscheint zwar noch ziemlich primitiv und schwerfällig, doch geht die hölzerne Rinne, in welcher sich das Rohr befindet, bereits in Zapfen, mittelst welcher die Kanone durch den langen und breiten Stiel, in welchen die Rinne rückwärts ausläuft, höher und tiefer gerichtet werden kann. Um aber den Stiel in der ihm gegebenen Lage festzuhalten, steckt er unten in einem aus einem schrägen Balken vorspringenden hölzernen Bügel, der die Elevation erleichtern, zugleich aber ein Hemmniss gegen zufällige Störungen in der Lage des Stieles abgegeben soll. Später gestaltet sich dieser plumpe Holzbügel leichter und schmäler, und in noch späterer Zeit, z. B. an den Geschützen Kaiser Maximilian's I., treten an seine Stelle leichte eiserne Bügel, die einen Viertelkreis bilden und ebenfalls dazu dienen, den Lauf höher oder niedriger zu richten und dann zu fixiren.

Unter den deutschen Ländern scheint Baiern am frühzeitigsten, nämlich schon im dritten Decennium des vierzehnten Jahrhunderts, Geschütze besessen zu haben, denn in einem Inventar des kurfürstlichen Zeughauses zu Ingolstadt vom Jahre 1636 finden sich vier Geschütze verzeichnet, von denen eines die Jahrzahl 1330, drei kleinere die Jahrzahl 1335 tragen*). In Nürnberger Stadtrechnungen vom Jahre 1356 werden Geschütze erwähnt, und in demselben Jahre hatte auch der Markgraf von Meissen Geschütze **).

In der Schweiz findet sich vor 1377 keine Spur von Feuerwaffen; in dem genannten Jahre aber befanden sich in St. Gallen elf Büchsenschützen; im Jahre 1380 schaffte die Stadt Basel zwei Feuergeschütze an, und von Zürchischen Feuerwaffen geschieht erst in den Jahren 1386 und 1388 Erwähnung. Ueberhaupt scheint das Geschützwesen in der Schweiz sich verhältnissmässig langsamer als

---

*) „Baierische Zeitung" 1862, Nr. 165.

**) Klemm: „Werkzeuge und Waffen", S. 345.

anderwärts Bahn gebrochen zu haben und auch durch längere Zeit hinter den Fortschritten anderer Länder zurückgeblieben zu sein, denn noch gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, wo in Deutschland, Frankreich und Italien die Geschütze sich bereits sehr vervollkommnet hatten, waren sie in der Schweiz theilweise noch ziemlich in demselben primitiven Zustande, in welchem wir die ältesten deutschen Büchsen angetroffen haben. So z. B. bei der Belagerung der Feste Freudenberg im Jahre 1437 bedienten sich die Züricher einer grossen Büchse, welche, weil sie ohne Schildzapfen, durch eiserne Bänder in einer hölzernen Lade befestigt war; sie hatte keine Räder, lag auf dem Boden, den Hintertheil etwas in die Erde eingesenkt und gegen den Rückstoss durch eingerammte Pfähle verwahrt. Zum Schutz der sie bedienenden Mannschaft war, wie es damals überhaupt Brauch, ein aus starken Bohlen verfertigter Schirm oder Schild über derselben aufgerichtet *).

In Italien lässt sich die Anwendung von Feuerwaffen schon 1326 nachweisen, denn in dem gedachten Jahre bevollmächtigte die Regierung der Republik Florenz die Vorstände, den Gonfaloniere und zwölf Vertrauensmänner, zwei Personen anzuweisen, um eiserne Kugeln und metallene Kanonen anzufertigen, mit welchen das Gebiet der Republik vertheidigt werden sollte. Man scheint also in Italien sich schon damals auf den Guss metallener Kanonen verlegt zu haben; auch in der Anwendung eiserner Kugeln war Italien den Nachbarländern voraus.

In Frankreich war man noch zwölf Jahre später nicht so weit gekommen. Im Arsenale der königlichen Marine zu Rouen befand sich 1338 ein Feuergeschütz, welches durch die Kraft des Schiesspulvers grosse Pfeile warf, die man „Garros“ *(carreaux)* nannte. Zwar ist dadurch noch nicht ganz festgestellt, dass dieses die erste Anwendung des Schiesspulvers in Frankreich sei, wohl aber ist es die erste Spur der dortigen Artillerie. Das Geschütz führt in der gleichzeitigen Urkunde keinen Namen; es schiesst eisenbeschlagene

*) „Neujahrsblatt, herausgegeben von der Feuerwerkergesellschaft in Zürich,“ auf das Jahr 1850. S. 11 und 12.

und befiederte Garros, d. i. kurze Pfeile mit einer eckigen Eisenspitze, wie man sich ihrer zu der Armbrust schon lange bedient hatte, und bei der geringen Menge des zu dem Schusse verwendeten Pulvers konnte der Pfeil weder gross noch schwer sein. Bis dahin hatten die Feuerwaffen in Frankreich also keinen anderen Zweck, als, was auch die Armbrust that, Pfeile zu schiessen.

Der Anwendung von Feuerwaffen zum Kriegsgebrauche geschieht bei den Franzosen zum ersten Male im Jahre 1340 bei der Belagerung von Quesnoy Erwähnung. Sie mussten aber ihre Geschütze zurückziehen, denn die Vertheidiger von Quesnoy schossen aus Kanonen und Bombarden grosse Pfeile. Der Name Bombarde, dem man hier bei den Franzosen zum ersten Male begegnet, wurde damals auf kleine Geschütze angewendet. In einer Rechnung der Stadt Lille, ebenfalls vom Jahre 1340, kommt der Ausdruck „Donnerröhre“ (*tuiau de tonnoire*) vor, wahrscheinlich so viel als Kanone oder Bombarde. Die in jener Zeit auch in Frankreich sehr kleinen Geschütze bestanden aus zwei Theilen: dem Rohre oder, wie es ausdrücklich genannt wird, der Kanone, welche den Pfeil aufnahm, und der Büchse, in welche die Pulverladung gegeben wurde. Froissart erwähnt im Jahre 1342 des Gebrauchs der Feuerwaffen bei der Belagerung des Schlosses Furmelin in Schottland und bei der Vertheidigung von Hainebon in Frankreich; er nennt sie Kanonen und Bombarden, ohne aber die Geschosse und die Wirkungen, die sie hervorgebracht, näher zu bezeichnen. Im südlichen Frankreich wurden zu jener Zeit auch Bleigeschosse angewendet, die nicht unter fünfzig und nicht über zweihundert Grammen wiegen durften*).

Die Engländer sollen nach der Angabe des gleichzeitigen schottischen Reimchronisten Barbour schon 1327 auf ihrem Zuge gegen Schottland sich einer Art von Feuerwaffen bedient haben, die er Kriegsknallmaschinen (*crakys of war*) nennt. In der Schlacht bei Crecy 1346 wendeten, wie der gleichzeitige florentinische Ge-

*) *Favé: Études etc. T. III. p. 72 e. s.*

schichtsschreiber Villani berichtet, die Engländer drei Bombarden an, welche eiserne Kugeln schossen. Da Froissart diese Geschütze unerwähnt lässt, so ist jene Angabe Villani's von manchen Seiten bezweifelt worden. Jedenfalls war jenes Geschütz, welches bis in die neueste Zeit in London als eine der Bombarden von Crecy gezeigt wurde und im October 1841 bei dem Brande des Towers zu Grunde ging, unecht*). Uebrigens deutet Villani selbst darauf hin, dass die eisernen Kugeln (*pollottole di ferro*), die bei Crecy geschossen wurden, klein waren und dass daher unter dem Namen Bombarde damals nur ein kleines Geschütz verstanden wurde.

Auch in Deutschland traten immer mehr die gegossenen Kanonen an die Stelle der gusseisernen. In Augsburg wurden 1370 zwanzig Stück grob Geschütz gegossen. In Böhmen war, wie Hajek erzählt, 1373 ein Mann, welcher köstliche Glocken — denn der Kanonenguss fiel meist den Glockengiessern zu —, Geschütz und andere Dinge aus dem Metall gegossen, mit Namen Wenzel Kundschafter**). In Nürnberg wurden im Jahre 1378 eiserne und kupferne Büchsen verfertigt, aus welchen man mit Steinen schoss***). Schon in den frühesten Handschriften des „Feuerwerksbuches" zeigt sich der Gussbohrer.

Eben so wird nunmehr auch in Deutschland der Anwendung der Feuerwaffen im Kriege bisweilen ausdrücklich gedacht, in Oesterreich zuerst um das Jahr 1380, wo Herzog Albrecht III. das den Brüdern Rohr gehörige Raubnest Leonstein mit Geschütz belagerte. Im Jahre 1388 zogen die von Nürnberg, die dem Burggrafen und

---

*) *The pictorial history of England, Vol. I. p. 768*, mit einer Abbildung der im Tower verwahrten angeblichen Kanone von Crecy, die in ihrer Form einen merklich jüngeren Ursprung verräth.

**) Welleba: „Der Führer und Erklärer bei den Merkwürdigkeiten der Metropolitankirche zu St. Veit in Prag" (Prag 1833, S. 29), sagt dasselbe, gibt aber den Giessern die Namen Martin und Georg Klussenberg.

***) „Geschichte des ehemaligen Weilers Affalterbach" etc. Beitrag zur Kriegs- und Sittengeschichte des Mittelalters, von F. Freiherrn v. Soden. Nürnberg 1841. S. 27.

seinen beiden Söhnen abgesagt, aus mit tausend Pferden, vielen Wagen, „Büchsen“ und Fussvolk*).

Im Allgemeinen waren jedoch bis in das dritte und vierte Decennium der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts die Geschütze klein, ihre Wirkung im Kriege daher wenig entscheidend. In den vornehmsten Reichsstädten Frankfurt, Nürnberg u. s. w., wo doch die Feuerwaffen am frühesten in beträchtlicherer Zahl und Grösse zu Kriegszwecken Anwendung fanden, kommen die zum Einschiessen von Mauern bestimmten Donnerbüchsen erst nach dem Jahre 1350 vor, und auch diese hatten, wie sich aus den dafür gemachten Ausgaben schliessen lässt, nur ein sehr mässiges Kaliber, denn jene beiden, welche 1368 in Frankfurt angeschafft wurden, kosteten zusammen blos 36 Pf. 14 Schilling oder $36^1/_3$ Gulden. Noch im Jahre 1377 zahlte die Stadt Augsburg „umb die grosse Buchs, die man kaufft von Maister Ulrich von Eystetten“, nicht mehr als 38 Pf. weniger 3 Schilling**).

Die Ursache dieser langen Verkümmerung der Feuerwaffen lag wohl zunächst in der Vorliebe, die man noch immer für die alten Stoss- und Wurfwerkzeuge hatte; man war an letztere gewöhnt und fand es gefahrloser, diesen, als den noch nicht durch eine so lange Erfahrung erprobten Feuergeschützen, wuchtvolle Projectile anzuvertrauen. Die „Arcolei“ — so pflegte man die Kunst des Gebrauches der Kriegsmaschinen zu nennen, weil letztere in ihrer Construction häufig einem gewaltigen Bogen (*arcus*) gleichkamen — machte daher der „Artolei“ oder Geschützkunst noch immer den Vorrang streitig, ja sie zwang, selbst als sie allmälig in den Hintergrund trat, der letzteren noch lange ihren Namen auf, denn bis in den Beginn des siebzehnten Jahrhunderts wurden grossentheils die Namen Arcolei, Arcolarei u. dgl. für die Artillerie angewendet, und auch Dillich's „Kriegsbuch“ (1607) kann sich jener Namen noch nicht entschlagen.

*) Ain schön' vndt Kurtze Kronica“ etc.

**) Toll a. a. O. S. 158.

Einen Anlass zu dieser Verwechslung gaben wohl auch die grossen, schwerfälligen, hölzernen Blenden, Schirme und Schutzdächer, mit welchen man die Kanonen und deren Bedienungsmannschaft gegen die feindlichen Geschosse zu waffnen suchte, und durch deren Zugabe die Geschütze den Werkzeugen der Arcolei äusserlich so ähnlich wurden, dass man sie als solche ansah und benannte; wie denn auch auf alten Abbildungen die Gegenstände der Arcolei und der Artolei oft schwer von einander zu unterscheiden sind.

Die Handhabung mit diesen Schirmen, die bald auf-, bald niedergelassen werden mussten, war mühsam und zeitraubend. Die Abbildungen und Erläuterungen einer älteren Handschrift des „Feuerwerksbuches"*) führen mehrere Beispiele an. Es zeigt sich da unter anderem „ein Schirm über eine Büchse, den man brauchen mag vor einem Schloss und im Felde"; ferner „ein Schirm, den man soll schieben vor die Büchse vorn unter den Schirm. So ein Meister geladen hätte, so soll er diesen Schirm aufziehen und soll die Feinde in den Schirm abschiessen lassen, und wenn die Feinde abgeschossen haben, so lasse diesen Schirm wieder nieder und zieh' dann den Schirm wieder ab und zieh' dann diesen Schirm wieder auf und zünde es (das Geschütz) dann an." Eine spätere Handschrift des „Feuerwerksbuches"**) beschreibt einen Schirm auf folgende Art: „Wenn du schiessen willst, so mache die Thür dieses grossen und starken Schirmes auf, dass die Büchse hinausgeht, und ziehe dann den Schirm auf, und wenn du geschossen hast, so lasse den oberen Schirm wieder nieder, dass die Thür vor der Büchse wieder zugehet und du laden kannst, so bist du sicher, dass dir keiner mit einer Tarrasbüchse durchschiesst." Die Thür des Schirmes und die Seitenwand war stark mit Eisen beschlagen, „so dass einer wohl sicher ist".

---

*) „*Tractatus de pugnaculis et armamentis bellicis.*" (S. das Verzeichniss der Handschriften in der Vorrede.)

**) Vgl. den Auszug aus dieser, dem Jahre 1445 angehörenden Handschrift des „Feuerwerksbuches" bei Hoyer: „Geschichte der Kriegskunst" (Göttingen 1800), 2. Bd., 2. Abth., S. 1147.

Man kann sich vorstellen, wie sehr der Transport der Geschütze durch die Zuthat dieser gewaltigen Holzmäntel und Schirme erschwert wurde, und man musste eigene Vorrichtungen erdenken, um diese Lasten in Bewegung zu setzen. Eine solche Vorrichtung, „wie man einen Schirm und eine Büchse mit einander auf einem Wagen führen soll“, bestand in einem vierräderigen Karren, auf welchem vorn der bewegliche Holzschirm und hinten die Büchse ruhte, oder auch in einem zweiräderigen Karren, der hinten zwei hörnerartige Griffe hatte, mit welchen er fortgeschoben wurde. Von einem förmlichen Streitwagen zu ähnlichem Zwecke wird folgende Beschreibung gegeben: „Er hat zwei Schirme, die vorn zusammengehen und die Räder bedecken. Man ladet die Büchse von hinten und verschliesst diese Oeffnung mit einem Riegel (Hinterlader), und weil die Ladung auf dem Wagen ist, kann man sie hoch oder niedrig richten. Auf den zwei Hinterrädern ist ein Kasten, worin Pulver und Steine sind und was sonst erforderlich ist. Die Deichsel ist so gemacht, dass sich der Fuhrmann damit und mit den Pferden hinter den Wagen begeben kann, wenn man schiessen will.“

Aber auch ohne die schweren Schirme waren die Büchsen, weil sie keine Laffetten hatten, sondern mit Lad und Stil erst auf Räderkarren gestellt werden mussten, mühevoll vorwärts zu bringen, zumal auf unebenem Boden. Da mussten wiederum complicirte Vorrichtungen helfen. Um z. B. eine Büchse auf einen Berg zu bringen, hatte man einen Kasten, der auf zwei Rädern ging und auf der Höhe mit Steinen gefüllt wurde. Von diesem Kasten gingen Ketten hinab an die Büchse. Wenn nun Menschen oder Pferde den Kasten auf der entgegengesetzten Seite hinabzogen, so ging die Büchse auf dieser Seite besser in die Höhe, denn die Schwere des Kastens half die Last ziehen.

So erstickte denn das Geschütz bei seinem geringen Kaliber unter der Wucht der Vorkehrungen, die es in Anspruch nahm, und unter den übrigen ungeheuren Lasten, die sich an seinen kleinen Körper hingen. Es darf nicht Wunder nehmen, wenn das Missverhältniss zwischen dem Kraftaufwande und den Wirkungen ein

gewisses Misstrauen gegen die neue Erfindung erzeugte, und wirklich scheint man eine Zeit lang daran gedacht zu haben, das Geschütz blos als eine Beigabe der Kriegsmaschinen zu behandeln, es mit den letzteren in eigenthümlicher und gewagter Art zu verbinden. Viele Projecte damaliger Zeit weisen darauf hin; wir begnügen uns, zwei Beispiele zu verzeichnen.

Die schon erwähnte spätere Handschrift des „Feuerwerksbuches" bringt die Abbildung einer Maschine, der Krebs genannt. Sie ist von starkem Eisen geschmiedet, geht rück- und vorwärts auf vier leichten Rädern, schneidet hinten und vorn durch zweifache lange Sicheln, die weit hervorragen, und an den Enden der Achsen sitzen kleinere Sicheln. Das Innere ist mit Pulver gefüllt und Steine davor geladen, vor den Steinen aber liegen geschrotene Stachelstücke. Der runde Körper ist wie zwei kleine Kanonen mit den Hintertheilen zusammengerückt. Zwischen den Scheeren vorn und hinten sind Löcher statt der Augen, dies sind die Zündlöcher. Durch den Schuss fährt die Ladung heraus und richtet, wie die Kartätschen, grossen Schaden an. Man hatte, so wird gesagt, den Krebs von grossem und kleinem Kaliber*).

Noch weit colossaler und abenteuerlicher ist die sogenannte *„Arabica machina"*, deren Abbildung Valturius**) bringt. Sie stellt ein riesenhaftes, phantastisches, greifartiges Ungeheuer dar, mit einer Art Zinkenkrone, in deren Innerem sich wahrscheinlich Schützen befinden sollten, die über eine im Rücken und Nacken des Thieres angebrachte Leiter hinaufstiegen. Im Rachen hat es eine Büchse, welche Pfeile schiesst. Aus der geschuppten und gepanzerten Brust geht eine Fallbrücke hervor, die zur Ersteigung der Mauern niedergelassen wird. Seitwärts der Brücke ragen Kanonen aus dem Körper des Ungeheuers, welches auf Rollen fortbewegt wird.

Begreiflicherweise hinderte die Ungeheuerlichkeit solcher Entwürfe ihre Ausführung, und es musste auf Mittel gedacht werden, dem Geschütze seine bedrohte Selbstständigkeit zurückzugeben, indem

*) Hoyer a. a. O. S. 1141.

**) *Robert Valturius: De re militari libri XII. Verona 1472.*

man seine Wirksamkeit steigerte. Nichts aber lag diesem Ziele näher, als eine Vergrösserung des Kalibers. Man entschloss sich endlich hiezu, und von da an datirt die Emancipation der „Artolei" von der „Arcolei".

In Italien treten grössere und schwerere Geschütze theilweise schon früher auf. Das Schloss Pietra Buona vertheidigte sich, als es 1362 durch die Pisaner belagert wurde, mit einer Bombarde, welche zweitausend Pfund wog und damals als etwas Ausserordentliches angesehen wurde, indem die Belagerer ihr nichts Aehnliches entgegensetzen konnten.

Ueber ein Jahrzehent später beginnt auch in Frankreich die Grösse der Geschütze zuzunehmen. Im Jahre 1375 wurde in Caen ein Geschütz verfertigt, zu welchem man 2110 Pfund Eisen und 200 Pfund Stahl verwendete. Die der Länge nach eine an die andere geschweissten Eisenstangen wurden ausserdem noch durch Reife zusammengehalten, an denen sich Ringe befanden, durch welche die Seile der Winden gingen. Um das Abfaulen dieser Seile zu verhüten, hatte das Geschütz einen Kupferüberzug, der es vor dem Regen und zugleich vor dem Roste schützte *).

Kurz darauf werden auch in Deutschland grössere Geschütze immer häufiger erwähnt. Im Jahre 1377 wurde zu Erfurt ein grosses Stück: „die faule Grethe", ein dann auf mehrere andere Geschütze angewendeter Name, gegossen. Um das Jahr 1386 baten Bürgermeister und Rath zu Mainz den Rath zu Frankfurt, ihnen zwei der grossen Steine, die zu den „grossen Büchsen" gehören, in ihre Stadt zu schicken. Unter den Geschützen, die 1388 der Erzbischof von Cöln vor Dortmund hatte, waren einige, die fünfzig Pfund schwere Steinkugeln schossen.

Als um das Jahr 1393 der Bischof von Mainz und die Frankfurter vor das Schloss Hattstein rückten, hatten die Städter grosse Büchsen, „deren schoss eine sieben oder acht Centner (?) schwer". Und da, setzt die Chronik hinzu, „gingen die grossen Büchsen an,

*) *Favé: Études III. p. 94 e. s.*

deren man nicht gesehen hatte auf Erdreich von solcher Grösse und Schwere".

Im Jahre 1399 verbündeten sich Pfalzgraf Ruprecht und Erzbischof Johannes von Mainz mit den Städten des wetterau'schen Bundes und mit Frankfurt und zogen vor die Burg Tannenberg, wohin die Frankfurter auch ihre grosse Steinbüchse zu senden versprachen. Der Pfalzgraf brachte ebenfalls eine grosse Büchse mit, die aber mit Pferden den Berg nicht hinaufgeschafft werden konnte, sondern durch Seile in Bewegung gesetzt wurde. Die Frankfurter Büchse wurde mit unendlicher Mühe herbeigebracht, und als endlich auch für sie Kugeln aus Stein gehauen worden, mit guter Wirkung gegen die Burg verwendet. Zum Fortschaffen des Geschützes waren 32 Pferde erforderlich, ihre Steinkugeln wogen (wohl alle zusammen?) zwanzig Centner *).

Zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts lieferte Nürnberg zu dem daselbst mit mehreren Fürsten und Städten zur Erhaltung des Landfriedens geschlossenen Bunde eine Büchse, „die eines Centners schwer schiesst", nebst einem Centner Pulver, zwanzig Steinen, drei Zimmerleuten, drei Steinmetzen, Schirme und zu dem allen „Gezeugs genug" **).

Zürich besass im Jahre 1388 eine grosse Büchse, die 8 Centner und 54 Pfund, und eine mindere Büchse, welche $4^1/_2$ Centner und 24 Pfund wog.

Ehe wir den weiteren Fortschritten der Artillerie folgen, sei es gestattet, jener Kunstgenossen zu gedenken, von welchen vorzugsweise solche Verbesserungen ausgingen. In Deutschland nannten sie sich Büchsenmeister, ein Name, der auch in den Niederlanden Eingang fand, denn in Brüssel kommt schon um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Bezeichnung „Donnerbüchsenmeister" (donderbusmeester) für die Kanoniere vor. Sie machten ihre Schule und übten ihre Kunst hauptsächlich in den deutschen Städten, wo die Artillerie am meisten blühte. In Speier, Mainz, Augsburg, Nürn-

*) Klemm: Werkzeuge und Waffen, S. 345.

**) Soden: Geschichte des Weilers Affalterbach, S. 26.

berg, München, Amberg und anderen Städten werden frühzeitig Büchsenmeister erwähnt, und bald darauf erscheinen sie auch im Solde der Fürsten, wie z. B. Hans Gunstadt als Büchsenmeister des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen von Sachsen.

In der früheren Zeit finden wir in der Hand des Büchsenmeisters beinahe Alles vereinigt, was mit der Artillerie und deren Anwendung zusammenhing. Er bestimmte die Mischung des Schiesspulvers und verfertigte dasselbe nebst den verschiedenen Kriegsfeuerwerken; nach seinen Angaben gingen die Büchsen aus den Werkstätten der Büchsenschmiede und Glockengiesser hervor, und unter seiner Aufsicht standen die Arbeitskräfte des Laboratoriums. Die Zeichnungen einer älteren schönen und wohlerhaltenen Handschrift des „Feuerwerksbuches"*) geben ein lebendiges Bild von der Thätigkeit des Büchsenmeisters in einem Artillerie-Laboratorium zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Wir sehen hier die Munition und deren Erzeugung bis in's kleinste Detail. Da werden die Bestandtheile zur Pulvererzeugung gewogen, hohle Steinkugeln adjustirt, das Leinenzeug für Feuerpfeile zugeschnitten und von Arbeiterinnen (man verwendete also auch weibliches Personal) genäht, Feuerpfeile gefüllt, verschnürt und ihr *Aequilibrium* vom Büchsenmeister geprüft, da wird der Salpeter geläutert, Geschützmunition angefertigt u. s. w. Ueberall aber steht, theils beaufsichtigend, theils selbst eingreifend, der Büchsenmeister. Und wie er das Material des Geschützkampfes schuf, so stellte und richtete er auch in der Schlacht und bei Belagerungen das Geschütz, lud und entzündete es mit eigener Hand oder durch seine Gehilfen und half allenthalben nach, wo etwas fehlte.

Eine solche Wichtigkeit, ein so vielseitiges Eingreifen in die Hilfsmittel des Kampfes, wie in die entscheidenden Momente desselben, erweckte in den Büchsenmeistern ein gegründetes Selbstgefühl. Zwar bildeten sie mit ihren Gehilfen keine eigentliche Zunft, sondern wurden zu denjenigen Bürgern gezählt, welche man Constabler nannte,

*) Im Besitz Sr. Excellenz des Herrn FZM. Ritter v. Hauslab. (Vgl. das Verzeichniss der Handschriften in der Vorrede.)

welcher Name dann in späterer Zeit auf die eigentlichen Kanoniere übergegangen sein mag *). Gleichwohl machte sich, wie es in der Richtung des Zeitalters lag, auch bei ihnen ein ziemlich scharf ausgeprägter Zunftgeist geltend, und ein späteres Mitglied ihrer Genossenschaft gesteht selbst zu, dass die Büchsenmeister, „obgleich sie ehrgeizig und nicht gern andere neben sich allzu hoch steigen sehen, zwar jedem gutwillig je von einer Staffel zur anderen steigen helfen, aber doch nicht zugeben, dass einer derselben allzu nahe zu ihnen komme, viel weniger die Füsse auf ihre Staffel setze" **). Wer ihre Kunst ausüben und ihren Namen tragen wollte, musste die zwölf Büchsenmeisterfragen, die das „Feuerwerksbuch" verzeichnet und von welchen wir oben einige erwähnt haben, zu beantworten und diese Antwort wahrscheinlich auch praktisch zu erläutern verstehen. Sie beanspruchten eine in mehrfacher Hinsicht exclusive Stellung, und wie schon früher gesagt worden ist, dass sie als Pulvererzeuger sich eine besondere Diät vorschrieben, so stellten sie auch für ihre sittlichen und socialen Beziehungen eigene Regeln fest.

„Der Büchsenmeister" — so ermahnt das „Feuerwerksbuch" — „muss noch mehr als andere reisige Leute Gott ehren und in Furcht gegen Gott stehen, denn indem er mit dem Pulver und der Büchse umgeht, hat er seinen grössten Feind in der Hand. Er soll redlich und unverzagt sein. Er soll auch schreiben und lesen können, denn anders kann er die Stücke der Kunst, als da sind: destilliren, separiren, sublimiren, confortiren, nicht in seinem Sinn behalten. Er soll auch alle Stücke wilden und zahmen Feuerwerks bereiten können; er soll wissen von den Tragweiten und Mensuren, von Festigung der Mauern, Futtern der Gräben, vom Angriff mit Thürmen, Katzen und Schirmen. Er soll ehrbar mit Worten und mit Werken, allzeit bei Sinnen sein und sonderlich sich hüten vor Trunkenheit."

---

*) Stein: Beiträge zur Geschichte des Geschützwesens. Vorwort S. VII.

**) „Büchsenmeisterey. Das ist: Kurtze doch eigentliche erklerung deren ding, so einem Büchsenmeister fürnemlich zu wissen von nöten. Durch Franz Joachim Brechtel." Nürnberg 1591. (Bibliothek Sr. Excellenz des Herrn FZM. Ritter v. Hauslab.)

Eben so wenig wie bei den Kriegsleuten war bei den Büchsenmeistern eine eigene Tracht üblich; doch scheinen letztere aus praktischen Gründen gewisse Farben in der Kleidung vermieden zu haben, namentlich die weisse, weil sie den Feinden schon in der Entfernung zu sehr in die Augen fiel *). Zur Ausübung seines Berufes sollte ein Büchsenmeister bei sich haben: eine Zündruthe von acht bis neun Schuh Länge, einen Mass- oder Visierstab, einen Compass, einen Quadranten, einen Triangel u. s. w. **).

Die besonderen Standespflichten der Büchsenmeister, wie sie anfangs sich als Rechtsgewohnheiten fortgepflanzt hatten, wurden nachmals in einem eigenen Artikelbriefe festgestellt und an die Spitze der ihnen im Jahre 1444 durch den römischen König Friedrich IV. verliehenen Privilegien und Freiheiten gesetzt. Als Obrigkeit und Richter stand den Büchsenmeistern der Zeugmeister vor. — Die Büchsenmeister sollen Gott vor Augen haben und keiner ein Gotteslästerer sein, auch sich im Weine nicht übernehmen. — Wenn ein Büchsenmeister im Ehebruch begriffen wird, soll er gestraft werden. — Wenn einem Büchsenmeister ein Stück (Geschütz) untergeben wird, soll er es in so guter Obhut, wie seinen eigenen Leib haben, es gebührlich regieren und nichts davon verkaufen. — Ohne Erlaubniss des Zeugmeisters soll ein Büchsenmeister weder bei Tag noch bei Nacht von seinem Stücke weggehen. — Kein Büchsenmeister soll sich „überweinen“ (betrinken), damit er, wann und wo es nöthig, sein Stück jederzeit zu regieren im Stande ist. — Ohne Erlaubniss seines Zeugmeisters oder der anderen Vorgesetzten soll er nicht schiessen. — Er soll mit seiner Kunst keine Meuterei (Rangstreitigkeit) unter den anderen Büchsenmeistern machen, sondern jeder dem anderen

---

*) „Weiss Claider Taugen auch nit Woll,
Die man Vonn Weitten khennen soll.“

„Ein Schön vnd Khünstliches Buech von der Pixenmaisterey, Zum Ernnst vnd Schimpff etc. Durch mich Sebastian Hälle Zusamen getragen“ etc. (Originalmanuscript im Besitze Sr. Excellenz des Herrn FZM. Ritter v. Hauslab. Vgl. das Verzeichniss der Handschriften in der Vorrede.)

**) „Feuer-Buech, 1584.“ (Originalmanuscript in demselben Besitze. Vergleiche ebend.)

gleich sein. — Wenn eine Stadt erobert oder eine Schlacht gewonnen wird, soll ein jeder Büchsenmeister bei seinem Stück standhaft bleiben, damit der Feind nicht in die Artillerie fallen und das Geschütz erobern kann.

Die Freiheiten der Büchsenmeister waren folgende: Wenn eine Stadt mit Sturm erobert wurde, ging der Monat der Büchsenmeister an und aus, d. h. es trat für sie ein neuer Monatsold ein. — Der Büchsenmeister, der in einem belagerten Platze sich befand, trat, so oft ein feindlicher Sturm abgeschlagen wurde, einen neuen Jahressold an. — Es wurden ihm Handlanger gestattet und besoldet. — Wenn er in Streit mit Soldaten oder Reisigen gerieth, so durften der Profos und die Steckenknechte nicht Hand an ihn legen, sondern einzig der Zeugmeister ihn strafen. — Wenn ein Fussknecht oder Reiter wegen Balgerei von dem Profos und den Steckenknechten festgenommen werden sollte und es gelang ihm, sich zu den Geschützen zu flüchten, ein Stück mit freier Hand zu berühren und einen Büchsenmeister um Schutz anzusprechen, so durfte er vor Ablauf dreier Tage nicht verhaftet werden. — Wenn er aus einem neuen Stück schoss, aus welchem er noch keinen Schuss gethan, so durfte er, wenn der Schuss misslang, nicht gestraft werden, sondern er hatte, um das Geschütz und dessen Art kennen zu lernen, drei Schüsse frei und erst der vierte gehörte dem Kriegsherrn. — Die Frauen der Büchsenmeister hatten das Vorrecht, nicht unter den Tross gewiesen zu werden. — Wenn man dem Feinde mit dem Heerwagen durch das Land zog und ein Land „preisgemacht“ (der Plünderung preisgegeben) wurde, so gehörten den Büchsenmeistern die Glocken in den Städten und Märkten, und sie konnten dieselben dem Kriegsherrn um einen Schätzungswerth verkaufen. — Wurde ein Land mit stürmender Hand erobert, so gehörte ihnen die Rüstung der Zeughäuser, das grosse Hauptstück der eroberten Stadt, alle Ladungen, die in den Geschützen geblieben waren, alles aufgeschlagene Pulver, d. i. alles Pulver, das sich in eröffneten und angebrochenen Pulverfässern vorfand, endlich sonderbarerweise auch die Galgen der Stadt. — Lag man heraussen vor der Stadt, so

so gehörte den Büchsenmeistern auch das grosse Stück, so wie ebenfalls alle Ladung und alles aufgeschlagene Pulver zu; der nämliche Fall trat ein nach einer gewonnenen Feldschlacht. „Darnach soll der Feldmarschall und der Zeugmeister solche Beute multipliciren und den Büchsenmeistern abkaufen und ihnen ein genanntes Geld darüber geben."

Der fromme Sinn des Zeitalters suchte bald auch nach einer Schutzheiligen für die neue Kunst, und so wurde die heilige Barbara zur Patronin des Geschützes und der Artillerie erklärt, der aufzunehmende Büchsenmeister nach glücklich überstandener Prüfung unter einem lateinischen Gebete zu dieser Heiligen aufgenommen. Der Cultus stammt aus Spanien, wo von den Artilleristen die heilige Barbara, weil ihren Mörder nach der Legende der Blitz getödtet hatte, von jeher als Patronin verehrt wird, indem sie als Beschützerin vor Blitz, feurigen Phänomenen und vor jähem Tode überhaupt gilt. Sie pflegten beim Laden der Geschütze vor der Mündung mit der Kugel das Zeichen des Kreuzes zu machen und den Namen der „glorreichen heiligen Barbara" auszurufen, was dann auch in Deutschland vorschriftmässig geschah. Im sechzehnten Jahrhundert wurden in allen Ländern der spanischen Krone Vereine von Bombardieren zur Verehrung jener Heiligen gestiftet, die ihre eigenen Statuten hatten, und eine solche Brüderschaft soll auf den Canarischen Inseln noch jetzt bestehen *). Auch in Frankreich fand jener Cultus Eingang, und die Pulverkammer der Schiffe führt dort den Namen *„la sainte Barbe"*.

Vielleicht gab der fremde Ursprung dieses Cultus den Anlass, dass man an einigen Orten später sich für einen einheimischen oder doch der Heimat näher stehenden Schutzheiligen erklärte. Durch Artilleristen aus Böhmen, wo die Büchsenmeisterei frühzeitig eifrige Vertreter und eine Pflanzschule fand, wurde die Verehrung des heiligen Johannes von Nepomuk in die Nachbarländer verbreitet und

*) „Wiener Zeitung" 1858, Nr. 292.

solchergestalt dieser Heilige theilweise auch zum Schutzpatron des Pulvers und der Zeugârtillerie gewählt *).

Zu Ende des vierzehnten und im Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts entwickelt sich, wie schon oben angedeutet wurde, ein überaus rühriger Wettstreit unter den Büchsenmeistern Deutschlands. Hin und wieder verstricken sie sich allerdings in Spitzfindigkeiten, die von dem praktischen Wege ablenken, aber auch in solchen Fällen bethätigen sie Scharfsinn, Fleiss und Forschergeist. Mit Erstaunen findet man von ihnen schon Probleme gelöst, die, nachdem sie dann vielleicht ein Jahrhundert und länger ruhen, weit später plötzlich wieder als neue Erfindungen auftauchen. Der Grund, weshalb damals mancher glückliche Gedanke wieder in's Vergessen gerieth, lag zunächst in dem Mangel an genügenden technischen Hilfsmitteln, die mit der Erfindungsgabe der Büchsenmeister nicht gleichen Schritt hielten, so dass viele Ideen, statt sich Bahn zu brechen, in einzelnen Experimenten verpufften.

Während die Arcolei, obgleich nicht ausser, doch nicht mehr zu der früheren ausgebreiteten Anwendung kam, wurde durch längere Zeit ein Bestreben bemerkbar, das Geschützwesen und die Feuerwerkerei in möglichst nahe Wechselbeziehungen zu bringen. Die primitive Einrichtung des Pfeile schiessenden arabischen Madfaa wurde in grossartigerem Massstabe wieder aufgenommen, indem man theils zündende, theils nichtzündende Pfeile aus Büchsen warf. Der lange Pfeil ruhte, wie gleichzeitige Abbildungen zeigen, zuweilen auf einer Rinne, ähnlich wie die einer Armbrust, und wurde aus einem kurzen Gewehre geschossen **). Schon damals und auch später begnügte man sich nicht blos mit Pfeilen, sondern schoss auch lange Stangen, die aus dem Rohr der Büchse hervorstanden und dadurch, dass man nächst der Mündung hölzerne Keile zwischen die

*) Ueber die Verehrung dieses Schutzpatrons in Ungarn s. „Temesvarer Zeitung" vom 17. Mai 1865.

**) Die Abbildung eines solchen Gewehres in der Handschrift: „Streydpuech, — Pixen, Kriegsrüstung, Sturm Zeug vnd Feuerwerkh." (S. das Verzeichniss der Handschriften in der Vorrede.)

Stange und die Seele der Büchse schlug, fester im Rohre sassen *). Auch noch in Artilleriebüchern aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts wird das Schiessen mit Stangen oder Pfeilen aus Büchsen besprochen **), kann jedoch nicht in allgemeinen, am allerwenigsten in bleibenden Gebrauch gekommen sein, denn im „Weisskunig" tritt diese Methode als eine angeblich neue Erfindung Maximilians I. auf, indem gesagt wird, er habe „ein besonder heimlich Geschütz erdacht, das Eisenstangen geschossen und viel Schaden in den Streiten unter dem Volk gethan; aber dasselbe Geschütz habe er nicht offenbaren wollen lassen" ***).

Auch das Schiessen mit glühenden Kugeln war spätestens schon zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts bekannt, denn die ältesten Handschriften des „Feuerwerksbuches" lehren, wie man eine glühende Kugel aus einer Büchse in ein Holzwerk schiessen soll, dass sie verbrennt, wohin sie geschossen wird. „Nimm — so lautet die Vorschrift — ein Blei und leg' es an das Pulver und danach den nassen Hader und danach die eiserne Kugel in die Büchse und lass' dir die Kugel fast (sehr) glühend machen und leg' sie mit einer Zange in die Büchse auf den nassen Hader, das thust du wohl ohne Schaden, und zünde dann die Büchse an" †). An einer anderen Stelle daselbst ist die Rede von einem „Feuer, das man soll schiessen aus einer Büchse oder mochte es werfen aus einem Böller"; ferner „wie man gut Feuerkugeln schiesst" ††) u. s. w.

In einer etwas jüngeren Handschrift des „Feuerwerksbuches" wird gezeigt: „wie man mit Wasser aus einer Büchse schiessen soll,

*) Hoyer a. a. O. S. 1133.

**) „Pulvermacherei und Schiesskunst von Martin Mercz. 1471." (Gleichzeitiges Originalmanuscript im Besitze Sr. Excellenz des Herrn FZM. Ritter v. Hauslab. Vgl. das Verzeichniss der Handschriften in der Vorrede.)

***) „Der Weisskunig. Eine Erzehlung von den Thaten Kaiser Maximilian des Ersten. Von Marx Treitzsaurwein auf dessen Angeben zusammengetragen, nebst den von Hannsen Burgmair dazu verfertigten Holzschnitten. Herausgegeben aus dem Manuscripte der k. k. Hofbibliothek." Wien 1775. Capitel: „Wie der Jung Weysskunig kunstlich was mit der Artalerey," S. 98 u. f.

†) *Tractatus de pugnaculis etc.*

††) Feuerwerksbuch der v. Hauslab'schen Bibliothek.

das stärker und weiter trägt als Pulver". Man scheint dieses Verfahren jedoch für gefährlich gehalten zu haben, denn dem Artilleristen wird der Rath ertheilt: „zünde die Büchse mit Zunder an, dass du davon kommen kannst". Dabei wird bemerkt: „das Wasser schiesst aus einer gewöhnlichen Büchse 3000 Schritt, aber es ist gar theuer. Ein gemeiner Schuss von Pulver trägt nur 1500 Schritt, mit etwas verbessertem Pulver aber 2500".

Auch eine Art Kartätschen kannte man zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, wie aus der Anweisung, einen „Igel" unter das Volk zu schiessen, hervorgeht. Zu diesem Zwecke lud man die Büchse mit einem Holzklotz, gab vor diesen ein Eisenblech von gleicher Breite und lud dann so viele Eisenstücke, als man abschiessen wollte, hart an das Blech. Bald darauf kommt bereits die Benennung „Hagel" für ein ähnliches Geschoss vor; letzteres bestand in vielen eigrossen Steinen, die mit einer Leimmasse in Verbindung gebracht und mit einem Treiber fest aufeinander geschlagen wurden.

Den Göllschuss kannten die deutschen Büchsenmeister schon mindest im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts, denn die ältesten handschriftlichen Ausgaben des „Feuerwerksbuches" lehren, „wie man einen schreckenden Schuss thun soll, wenn der Stein von der Büchse fährt, dass er thut gar viel springen", dass er, wie es auch heisst, „über hundert Sprünge thut".

Selbst die Handgranate war, obschon nicht unter diesem Namen, schon zu jener Zeit bekannt, denn eine Abbildung in einer der frühesten Handschriften des „Feuerwerksbuches" zeigt unter der Aufschrift: „wie man Feuer werfen soll mit der Hand", einen Mann, der, mit der linken Hand einen Schild haltend, mit der rechten eine Granate wirft *). Granaten als Geschoss, doch ebenfalls noch nicht unter diesem Namen, müssen in Italien schon vor 1468 angewendet worden sein, denn in dem genannten Jahre starb Sigmund Pandulf Malatesta, Fürst von Rimini, welchem Valturius in seiner Zuneigung die Erfindung beimisst: „dass eherne Kugeln, mit Stückpulver angefüllt und mit einer brennenden Lunte versehen, fortge-

*) *Tractatus de pugnaculis etc.*

schleudert werden" *). Auch sind bei Valturius dergleichen hohle Kugeln abgebildet, die, durch sichtbare Bänder zusammengehalten, aus ihrem Brandloche Feuer ausströmen lassen.

Im Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts wusste man durch Leuchtfeuer sich auch in der Dunkelheit Kunde von den Anschlägen der Gegner zu verschaffen, denn das „Feuerwerksbuch" unterrichtete „wie man des Nachts Feuer aus einem Schloss werfen soll, um im Dunkel das Thun der Feinde zu beobachten".

Das Laden der Geschütze geschah in den frühesten Zeiten auf besondere Weise. Ein nothwendiges Erforderniss war dabei ein Holzpfropf, der „Klotz" genannt; ohne ihn würde bei dem langsam verbrennenden Pulver, dem vor der Kammer nur wenige Kaliber langen Rohr und dem meist sehr grossen Spielraum, die Kugel selbst auf sehr kurze Entfernungen nicht die zum Eindringen in feste Körper nöthige Geschwindigkeit erlangt haben. Der Klotz musste, um das Gas in beträchtlichem Grade zu spannen, bevor es seine Stosskraft äusserte, gedrängt in das Rohr gehen und dasselbe luftdicht schliessen. Von seiner Beschaffenheit hing also die Wirkung des Schusses verhältnissmässig mehr ab, als von der der Kugel, und seine Construction machte daher einen Hauptgegenstand der ältesten Artillerielehre aus **).

Das „Feuerwerksbuch" gibt folgende Vorschrift, wie man gute Büchsenklötze machen soll: „Nimm gutes dürres Erlenholz, formire es nach der Weite des Pulversacks (der Kammer), dass der Klotz schildrund (sinwel) und gegen das Pulver zu etwas kleiner

*) Die spätere Benennung „Granate" wurde höchst wahrscheinlich von der Form des Granatapfels entlehnt, der, wie im Alterthume, so auch im Mittelalter eine wichtige symbolische Rolle spielte. Unter den deutschen militärischen Schriftstellern scheint der kursächsische Zeuglieutenant Johann Sigmund Buchnern in seiner „*Theoria el praxis artilleriae*" (1685) zuerst den Namen des Werkzeuges auf den Mann: „Granatirer", übertragen zu haben. (In Frankreich traten bereits 1667 „Grenadiere" auf. Vgl. den Aufsatz: „Die Handgranate", vom k. k. Hauptmann C. Schneider, in v. Streffleurs „österr. milit. Zeitschrift" 1864, IV. Band, S. 107 u. f.

**) Toll a. a. O. S. 163.

als gegen den Stein zu sei, damit man ihn desto gedrängter hineintreiben könne; er soll eben so lang sein als er breit ist, so wird er gerecht."

Die ältesten Büchsen schossen Bleikugeln, welche selten grösser als ein Apfel waren. Ohne Zweifel versuchte man jedoch sehr bald, mit dergleichen Rohren auch grössere Geschosse von Stein auf die Art fortzutreiben, dass man sie auf die Mündung von jenen legte, welches Verfahren auch in späteren Zeiten nicht selten angewendet worden ist, um grosse unregelmässige Körper mit gewöhnlichen Mörsern zu werfen. Die Schwierigkeit, die es machte, dieses bei nicht sehr beträchtlichen Richtungswinkeln zu bewerkstelligen, musste dann nothwendig auf den Gedanken führen, einzelne Rohre zu solchem Steinkugelschiessen besonders vorzurichten, indem man sie mit einem Recipienten für das Geschoss versah, wozu ein kurzer eiserner Hohlcylinder, der entweder aufgeschraubt oder aufgenietet wurde, sich am meisten empfahl. Dieser noch nicht einen Kugeldurchmesser lange Aufsatz, den man in Deutschland „Bumhart" (Bombarde) nannte, war also ursprünglich kein zum Schiessen unumgänglich erforderlicher Theil des Geschützes, sondern blos eine den Gebrauch desselben in gewissen Fällen erleichternde Zugabe, daher auch an den ersten Kammergeschützen das Hinterstück den Namen Büchse behielt. Erst in der Folge, als das Vorderstück neben seiner anfänglichen Bestimmung, als Haltaparat für die Kugel zu dienen, auch noch die erhielt, das Pulvergas hinter der Kugel, nachdem diese ihre Bewegung begonnen, noch eine kurze Strecke zusammenzuhalten und dadurch den Schuss kräftiger zu machen, wurde das Ganze „Büchse", das stärker und länger gewordene Vorderstück „Rohr" und das Hinterstück „Pulversack" genannt.

Das Laden eines solchen Geschützes, einer Steinbüchse ältester Construction, geschah auf die Art, dass man drei Fünftel der Kammerlänge mit Pulver füllte und hierauf den Klotz so einschlug, dass er nicht vor der Mündung des Pulversacks vorstand und zwischen sich und dem Pulver noch einen Raum von einem Fünftel der Länge der Kammer frei liess. Da er, wie erwähnt, eben so lang als dick

war, so folgt, dass die Kammer und wahrscheinlich auch jede andere nicht mit einem Bumhart versehene den fünfmaligen Durchmesser ihrer Mündung zur Länge hatte. Das Pulverquantum betrug indessen hierbei nicht drei Fünftel desjenigen, welches den ganzen Kammerraum erfüllt haben würde, sondern weniger, weil nach der äusseren Form des Rohres zu urtheilen, die Bohrung nicht cylindrisch, sondern konisch war.

Die Bestimmung der Ladung nach der Kammerlänge scheint noch vor Ablauf des vierzehnten Jahrhunderts der nach dem Kugelgewichte Platz gemacht zu haben, denn einige Handschriften des „Feuerwerksbuches" fordern von dem Artilleristen ausdrücklich: „du musst genau das Gewicht des Steins, des Klotzes und des Pulvers wissen und was es tragen kann", und die zwölfte Büchsenmeisterfrage bestimmt, dass je neun Pfund des Steines ein Pfund Pulver erfordern *).

Das Verspunden der Kammer erhielt sich länger, dürfte aber nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts grossentheils abgekommen sein, namentlich bei den Kammergeschützen, deren es ausser den grossen Steinbüchsen und Mörsern auch noch mehrere Arten kleinerer gab, wie z. B. die mit zwei oder drei Kammern zum Wechseln versehenen Kammerbüchsen, die Terrasbüchsen (Wallkanonen) mit hinten verengter Seele **) u. s. w. Bei den Mörsern der alten Form mit grossem Pulversack jedoch erhielt sich der Klotz bis in das siebzehnte Jahrhundert, wie aus folgender Anweisung zu ersehen ist: „So man eine Kugel aus einem Mörser (wie sie vor Alters mit grossen Pulversäcken gegossen worden) werfen soll, muss in solchen Pulversack ein hölzerner Klotz, der zwei oder drei Finger niedriger als der Pulversack ist, gedreht und an demselben Klotz von oben bis unten herab ein Hohlkehlein ausgestochen werden, welches Hohlkehlein im Laden zuvor mit Staubpulver ausgefüllt

*) „Wie swären stein ain pfunt pulver mit siner krafft gewerffen mug? vnd was sin rechte trag sy? ain buchss sy gross oder klein, so soll allweg ain pfunt pulver ainen nun pfundigen (neunpfündigen) stain trieben. Ist aber der stain minder so vil gat och dem pulver ab."

**) Toll S. 172 u. f.

werden muss, damit es im Anzünden hinaufbrennen kann, in den Pulversack geschoben, dass das Hohlkehlein an des Mörsers Zündloch komme, alsdann das Pulver nach der Kugelschwere auf den Klotz geschüttet und ringsherum in den Mörser ausgebreitet" *).

Losgebrannt wurden die Geschütze anfänglich mit einer Kohle, die der Kanonier auf das Zündloch legte. Später bediente man sich eines Zünddrahtes oder einer Zündruthe. Gesicht und Augen des Artilleristen scheinen dabei immer in einiger Gefahr gewesen zu sein, da man auf alten Abbildungen deutlich sieht, wie derselbe beim Anzünden den Kopf vorsichtig abwendet. Auch suchen selbst etwas spätere Handschriften des „Feuerwerksbuches" dem Kanonier noch Hilfsmittel an die Hand zu geben, wie er beim Abbrennen „davon kommen" kann. Es wird dabei als eine Art Raumnadel ein „Pfriemen" und ein eigenes, sehr empfindliches Zündpulver erwähnt: „vorzüglich siehe dahin, dass du einen Pfriemen hast, wenn du die Büchse losbrennen willst. Diesen Pfriemen stoss' durch das Weidloch bis auf den Boden durch das Pulver. Alsdann nimm das *pulvis currasive,* welches du bei dir haben musst, und saige es dem Pfriemen nach und fülle das Weidloch damit an. Dieses Losspulver ist sehr heiss und scharf und entzündet das andere Pulver sehr geschwind in der Büchse, und wenn dieses auch verdorben wäre, so hilft das Zündpulver, dass es losgehen muss. Aber oben auf das Zündpulver sollst du träges Pulver legen, damit du davon kommen magst."

Um das Geschütz zu richten, bediente man sich schon zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts des Quadranten, der bereits in einer der frühesten Handschriften des „Feuerwerksbuches" **) abgebildet und erläutert vorkommt. Auch die erwähnte spätere Handschrift vom Jahre 1445 sagt: „willst du einen Thurm schneller niederschiessen, so musst du einen guten Quadranten haben und die Mensur verstehen". Auch in den Artilleriebüchern der nachfolgenden

*) „Herrn Capitain Andreae Albrechts in Nürnberg seeligen Feuerwerckkunst kürtzlich beschrieben vnd probirt worden Ao. 1627". (Originalmanuscript im Besitze Sr. Excellenz des Herrn FZM. Ritter v. Hauslab. Vgl. das Verzeichniss der Handschriften in der Vorrede.)

**) Streydpuech.

Zeit findet der Quadrant häufig Erwähnung und gibt einen unzertrennlichen Begleiter des Büchsenmeisters ab. Selbst Kaiser Maximilian I. prüfte nachmals seine Erfindungsgabe an diesem Instrumente wie aus einer Stelle seiner Aufzeichnungen hervorgeht: „Item der neuen Quatranten mit dem Creuz die der konig erfundten, durch den Zeugmaister noch XX machen zu lassen“ *).

Die ältesten Geschosse der grösseren Geschütze waren aus Stein gehauene Kugeln, die man einfach Steine nannte. Das „Feuerwerksbuch“ lehrt, wie man in eine jegliche Büchse die Steine gerecht machen soll: „man soll messen, wie weit eine Büchse sei, und das mit einem gewissen Cirkel auf einem Laden (Bret) abreissen (zeichnen), dann das ausschneiden und den Stein hauen, dass er ringweise den ausgeschnittenen Ring nahe berühre und, wie man ihn immer kehre, gleich rund sei.“ Wenn man gegen Thürme schoss, wurden die Steine, welche man lud, mit eisernen Reifen kreuzweise gebunden; „dies wird den Thurm bald niederwerfen“. Kleinere Kugeln von 25 Pfund nannte man Steine „so gross als ein Haupt“. Der Steinkugeln bediente man sich bis zu Ende des fünfzehnten Jahrunderts; für Wien lieferte 1441 der Steinbruch zu Liesing, 1495 jener zu Rodaun das Material dazu **). Später traten an die Stelle der steinernen eiserne Kugeln, die in Frankreich schon um 1460 gegossen wurden, in Deutschland hingegen nicht so schnell eine allgemeine Verbreitung gefunden zu haben scheinen. Nürnberg führte erst im Jahre 1501 eiserne Büchsenkugeln, die aber in Frankfurt gekauft wurden ***), wo sie also schon etwas früher angefertigt worden sein müssen. Die Blei- und Eisenkugeln für kleinere Geschütze wurden bis in das sechzehnte Jahrhundert in Deutschland und Holland gleichfalls „Klötze“ genannt, vielleicht von den meist würfelförmig gestalteten Eisenkernen, mit welchen man in der Regel die Bleikugeln versah, deren man sich bis 1460 ausschliesslich bei den Ge-

*) Vgl. K. Maximilians Memorienbuch bei Hormayr: „Oesterreichischer Plutarch“, 5. Bändchen, Seite 162.

**) Schlager: „Wiener Skizzen aus dem Mittelalter“, n. F. S. 49.

***) v. Soden a. a. O. S. 27 u. f.

schützen kleineren Kalibers bediente *), und schon in etwas späteren Handschriften des „Feuerwerksbuches“ wird ein sehr complicirtes Verfahren angegeben, um „mehr Klötze aus einer Büchse zu schiessen und doch nur einmal anzuzünden, die Klötze mögen Eisen oder Blei sein, und dass jeder seinen eigenen Knall gebe“. Auch noch Fronsperger **) bezeichnet solche Projectile mit dem Namen Klotz, und lässt als Vorsatz Heu und Stroh verwenden.

Seit den ersten Decennien des fünfzehnten Jahrhunderts zeigt sich ein bemerkenswerther Gegensatz gegen früher. Hatte man anfangs die Geschütze auf möglichst kleine Kaliber beschränkt, die erst gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts sich allmälig vergrösserten, so trat jetzt ein Wetteifer ein, sich wechselseitig in den colossalsten Dimensionen der Geschütze zu überbieten. Das älteste deutsche Monstregeschütz ist die 1411 gegossene „Braunschweiger Mette“ oder „faule Grete“, so genannt, weil sie nach Art der älteren Büchsen nicht auf Rädern, sondern auf Balken und daher unbeweglich lag. Zu dem Hussitenkriege stellte Nürnberg 1421 eine Büchse, die zwei Centner schoss, und in derselben Stadt wurde 1445 eine grosse Büchse von 519 Centnern gegossen. In dem 1431 erbauten Zeughause der Stadt München befand sich eine 1425 von Hans dem Orgelmeister gegossene grosse und lange Kanone, welche 43 Centner 33 Pfund wog; eine andere dort aufbewahrte grosse Büchse, die „Stachlerin“ genannt, schoss vierthalb Centner schwere Kugeln, eine dritte, welche der „Böcker“ hiess, schoss Kugeln zu zwei Centner ***). Ein grosses Stück, welches der

*) Toll, S. 163.

**) „Fünff Bücher von Kriegss Regiment vnd Ordnung, wie sich ein yeder Kriegssman in seinem Ampt vnd beuelch halten soll etc. Von Leonhart Fronsperger (auch Lienhart Froensperger). Franckfurt am Mayn, David Schössel 1555.“ Fol. Dann noch in weiteren Auflagen. Die Holzschnitte der ersten und der zweiten Auflage sollen nach Virgilius Solis sein; die Original-Radirungen der späteren Auflagen (seit 1565) sind von der Hand des berühmten Jost Aman und wurden, weil später die Platten verdorben, in der Auflage von 1596 durch Copien des Malers G. Keller ersetzt.

***) „Münchener Stadtbuch. Geschichtliche Bilder aus dem alten München.“ Von J. M. Mayer. München 1868. S. 65.

Graf Eberhard von Württemberg um 1480 besass und das die „Murfel" hiess, wog 63 Centner 36 Pfund, war 11 Fuss lang und schoss eine 160 Pfund schwere Steinkugel. Um den Büchsenwagen, auf welchem man sie führte, fortzuschaffen, brauchte man vierzehn starke Pferde. Zu der Bedienung der Murfel wurden hundert Mann mit Aexten, Pickeln, Schaufeln und Hauen, acht Zimmerleute und vier Steinhauer erforderlich, welche einen Wagen mit Flechten bei sich führten. Ausserdem gehörten zu diesem Geschütze noch achtzehn andere vierspännige Wagen, einer davon enthielt das zu dem Gebrauche nöthige Zeug, drei andere die Lader u. s. w., zwei die „Ansätze hinter den Büchsen", drei die Leitern, die neun übrigen waren Werkwagen*). Auch ausserhalb Deutschlands gefiel man sich in Riesengeschützen.

Indess diese Ausschreitungen waren vorübergehender Art. Bereits war zu dem todten Metall der lebende Gedanke des Menschen getreten, und dieser musste von selbst auf ein richtiges Mass zurückführen. Zunächst wurde das Schmiedeeisen als Material der Geschütze immer mehr verdrängt. Sogar die ungeheure „Braunschweiger Mette" war aus Metall in einem Stück gegossen; dasselbe war, wie wir gesehen, der Fall mit der Nürnberger Büchse von 519 Centnern. Ueberhaupt war Nürnberg in der Kunst, Geschütze zu giessen, schon zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts so weit gediehen, dass es Bestellungen von deutschen Fürsten übernahm. In Prag wurden schon im Jahre 1424 Geschütze gegossen. Die Stadt Wien führte bereits 1444 in ihren Rechnungen Geschütze von Kanonenmetall auf, und besass im Jahre 1472 eine Giesshütte im tiefen Graben**). In Dresden besorgte um diese Zeit ein Kannengiesser den Guss der Geschütze und machte in einem mit dem Herzog Albrecht von Sachsen 1478 geschlossenen Vertrage sich anheischig, seine Geschütze einer Probe durch drei Nothschüsse zu unterwerfen***). Die Metallmischung war nach einer etwas späteren

*) Stadlinger: Geschichte des württembergischen Kriegswesens, S. 199.
**) Schlager a. a. O.
***) Klemm: Werkzeuge und Waffen, S. 347.

Angabe fünf Centner Glockenspeise, fünf Centner Kupfer und ein Centner Zinn; der Centner dieser Mischung kostete elf Gulden*).

In mehrfacher Beziehung wird in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts ein entschlossenes Vorschreiten bemerkbar. Martin Mercz, dessen schon erwähnte Handschrift**) aus dem Jahre 1471 stammt, arbeitet bereits auf breiter geometrischer Grundlage und erklärt sehr zergliedert einen Geschützaufsatz, den Schuss mit Aufsatz, den Kernschuss u. s. w. Er lehrt „Kernmass und Mitte aus der Büchse zu finden“ und zeichnet die Schusslinien der Büchse: „mit dieser Rissen Anzeigung thust du aus allen Büchsen ihre Tragweite zu den Zielen, nemlich den gestracken Schuss, den kurzen Schuss und den ungeraden Schuss“***).

Am meisten war das noch immer sehr unbehilfliche Gestell der Geschütze einer Verbesserung bedürftig. Zwar finden sich schon in den Abbildungen der ältesten Handschriften des „Feuerwerksbuches“ Vorrichtungen zur Elevation, bald durch Schrauben, bald durch andere Hilfsmittel, und manche Geschütze sind bereits mit Zapfen versehen. Aber noch die Gestelle, welche der deutsche Vegetius†) an Geschützen etwas früherer Zeit abbildet, sind überaus mangelhaft. Es waren, wie man sieht, Gerüste von hölzernen Säulen, durch Riegel verbunden, sie standen auf niedrigen Rädern. Das Rohr lag auf Querriegeln, durch welche eiserne Bolzen gingen, die höher und niedriger durch die Säulen gesteckt werden konnten. Die Gestelle selbst hiessen noch lange später Gefässe (*vasa*). Wahr-

*) Manuscript von Hanns Stark (gegen 1560), im Besitze Sr. Excellenz des Herrn FZM. Ritter v. Hauslab. (Vgl. das Verzeichniss der Handschriften in der Vorrede.)

**) „Pulvermacherei und Schiesskunst“.

***) In welchem Ansehen Mercz bei seinen Zeitgenossen gestanden, geht daraus hervor, dass manche ihn sogar für den Erfinder der Geschütze gehalten haben sollen. Sein Grabstein ist noch in Amberg zu sehen. (S. den Aufsatz: „Zur Geschichte des Pulvers und der Feuerwaffen“ im „Abendblatt der Neuen Münchener Zeitung“ vom 26. Februar 1862, Nr. 49.)

†) „*Flavii Vegetii Renati* vier bucher der Rytterschafft zu dem allerdurchleuchtigesten grossmechtigesten fursten vnd hern hern Maximilian Romischen Keyser etc., geschriben mit mancherley gerysten, bolwercken, vnd gebeuwen etc“. Erfurt, Hans Knapp, 1511.

scheinlich dienten die Verstäbungen der älteren Geschütze auch dazu, um ihre Lage auf den Blöcken und Querriegeln zu sichern, was durch die Gestalt eines alten Geschützes im Zeughause zu Mainz bestätigt zu werden scheint. Dieses besteht aus sieben 5' 7" langen eisernen Läufen, welche in zwei eisernen Scheiben stecken. Jeder Lauf hat sein eigenes, mit einem Schieber geschlossenes konisches Zündloch, der mittlere ist auf drei, die anderen sechs aber auf dritthalb Loth Blei gebohrt, alle aber mit einem Rohr von starkem Eisenblech umgeben. Am Rohre befindet sich ein gezähntes Rad, in welches wahrscheinlich ein anderes eingriff, um das Geschütz nach jedem Schusse zu drehen *).

Es bedurfte ziemlich langer Zeit, ehe man daran ging, den schwerfälligen Räderkarren, auf welchen die Geschütze mit ihren Gerüsten bis dahin gestellt wurden, zu entfernen und unmittelbar dem Gerüste selbst Räder zu geben. Bei Martin Mercz begegnen wir bereits der Protze. Auf Handzeichnungen aus dem Jahre 1479 **) finden sich nicht blos Geschütze auf Blöcken und Drehrahmen mit geschickter Methode, um dem Rohre Elevation und horizontale Seitenrichtung zu geben, ferner Hebzeuge, Hebvorrichtungen mittelst Verpflockung und Sandkasten, um beim Feuern den Rückstoss aufzuhalten, sondern auch schon Geschütze theils auf zweiräderigem Gestell mit Gabeldeichsel, theils aufgeprotzt.

Erst von da an bewegte sich, könnte man sagen, die Artillerie auf eigenen Füssen. Auf ihre weiteren Fortschritte in Deutschland unter und durch Kaiser Maximilian I. werden wir bald zurückkommen.

In Frankreich hatte die Artillerie ähnliche Phasen durchzumachen. Der Klotz spielte auch dort seine Rolle bei der Ladung ***). Die zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts bezeichnete man-

---

*) Stein: Beiträge etc., 2. Band, S. 15.

**) Artilleriezeug, 1479. (Colorirte Handzeichnungen ohne Text, Eigenthum Sr. Excellenz des Herrn FZM. Ritter v. Hauslab. Vgl. das Verzeichniss der Handschriften in der Vorrede.)

***) *Favé: Études etc. III. p. 80.*

cherlei Verbesserungen. Zwischen 1460 und 1480 kamen die gusseisernen Kugeln, nachdem sie schon früher nicht unbekannt gewesen, aber nur ausnahmsweise angewendet worden waren, in allgemeinen Gebrauch. Die grossen Feuerschlünde, welche auch in Frankreich aufkamen, waren aus Metall gegossen, und die ungeheuren Projectile, die sie schossen, würden jedes Hinderniss niedergeworfen haben, wenn nicht die Schwierigkeit, jene Riesengeschütze fortzubewegen, zu handhaben und zu richten, ihrer Wirkung Eintrag gethan hätte. Die Schwierigkeiten des Transports verringerte man zunächst dadurch, dass man, wie wir es auch in Deutschland gesehen haben, die Bombarden, sowohl die eisernen wie die broncenen, aus mehreren Stücken bildete, die dann an einander geschraubt wurden. Aber vor allem handelte es sich darum, den Gerüsten der Geschütze eine grössere Beweglichkeit für den Feldgebrauch zu verleihen. Die Feldgeschütze des Herzogs Carl des Kühnen von Burgund waren zwar auf Rädergerüste gestellt, aber die Unvollkommenheit der letzteren liess keine energischen Wirkungen zu.

Da die Geschütze keinen hinreichenden Widerstand für den Schuss mit den schweren gusseisernen Kugeln besassen, so fing man in Frankreich an, dickere Kanonen, aber von minder grossem Kaliber anzufertigen. Das Schmiedeeisen wurde zu diesem Zwecke immer mehr durch die Bronce ersetzt. Man war nun im Stande, den Geschützen die grösste Dicke zu geben, zugleich versah man sie mit Schildzapfen, die fest genug mit der Metallmasse verbunden waren, um jeden Rückstoss ertragen zu können. Die Rädergerüste, auf welchen diese Zapfenkanonen ruhten, gestatteten auch eine weit schnellere, genauere und leichtere Richtung zu geben und eben so, indem sie die Wucht des Rückstosses mässigten, den Schuss zu verstärken*).

In Italien stand die Artillerie im Wesentlichen auf demselben Fusse wie anderwärts. Redusius sagt in seiner trevisanischen Chronik, die er von 1368 bis 1428 schrieb, beim Jahre 1376: Die Bombarde

*) *Ib. p. 202 e. s.*

—

ist ein eisernes Instrument mit weitem becherförmigen Vordertheil, in welches die hineinpassende Steinkugel zu liegen kommt, und mit hinten daran befestigtem, zweimal so langem, aber dünnerem Rohr, in welches durch die dem Vordertheil zugekehrte Oeffnung das schwarze, aus Salniter, Schwefel und Weidenkohle künstlich bereitete Pulver gethan wird. Nachdem sodann jene Oeffnung durch einen hineingeschlagenen Holzpfropf fest verschlossen und die Steinkugel in das Vordertheil gesetzt und darin verkeilt ist, wird durch das Zündloch Feuer gegeben und durch die Kraft des entzündeten Pulvers der Stein mit grosser Gewalt herausgeschleudert. — In der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts zeichnete sich Italien durch die äussere Schönheit und die geschmackvolle Verzierung seiner Geschütze aus. Sie waren grösstentheils aus einer Kupfermischung gegossen, aber das Verhältniss oder die Eigenschaft der hiezu verwendeten Metalle liess manches zu wünschen übrig und gab den Geschützen nicht die nöthige Sicherheit vor dem Zerspringen. Im Jahre 1481, sagt Francisco Sanese von Gaeta, wurden die Geschütze über einen Kern gegossen und mit einem glühenden Eisendraht abgefeuert, was auf den Gebrauch von Bomben hinzudeuten scheint. Bei Valturius sieht man theilweise sehr complicirte Vorrichtungen, darunter zwei sogenannte „*Verricula tormentaria*“, nämlich zwei eigenthümlich construirte vierräderige Gerüste, in welche je ein Rohr, und zwar das eine für das Vertical-, das andere für das Horizontalfeuer eingelagert ist; dann ein vierbeiniges Hebzeug (*Instrumentum erigendi machinam in sublime*), beiläufig so wie es noch jetzt im Gebrauche ist, mit vier neben einander laufenden Tauen; ferner zwei Rohre auf Laffetten mit Elevationsvorrichtung; eine „*Machina tormentaria*“ in Form eines Tisches mit runder Platte, auf welcher Rohre liegen, die Mündungen radial nach aufwärts gerichtet; endlich eine „*Turris tormentaria*“ mit einem Rohre obenauf, das sich um seine Achse dreht, wie auf den Küstenthürmen (*martellos*) in England, nur dass hier der Drehpunct hinten am Geschütz angebracht ist.

In England hat zu derselben Zeit das Geschütz noch ziemlich primitive Gestelle. Auf der Abbildung einer Belagerung durch eng-

lische Truppen aus der Zeit Richard's III. (1483—1485) haben die Kanonen, welche gegen die Gebäude des belagerten Platzes arbeiten, theilweise keine Räder, das Vordertheil und das Hintertheil ruhen bisweilen jedes auf einem besonderen Bocke; durch hinten eingerammte Balken sucht man den Rückstoss zu verhindern, der jedoch, wie man aus der vorsichtigen Manipulation des Anzündenden entnehmen kann, noch immer zu fürchten ist *). In Schottland bediente man sich damals, wie aus Parlamentsacten der Jahre 1456 und 1471 hervorgeht, einer Art Kriegskarren (*war carts*); sie bestanden in zweiräderigen Gestellen, auf welchen zwei Kammergeschütze ruhten, die durch einen gewölbten Mantel gedeckt waren; der Mantel hatte auf jeder Seite eine Oeffnung, aus welcher die Mündungen der beiden Geschütze hervorragten, und verlief an seinem schmalen Vordertheile in einem Bündel von Spiessen zum Schutze gegen einen feindlichen Angriff **).

In Russland behielt die Artillerie durch längere Zeit einen exotischen Charakter. Die erste bestimmte Nachricht über die Anwendung der Geschütze in jenem Reiche kommt im Jahre 1408 vor, wo der mongolische Anführer Edigej den beabsichtigten Angriff auf Moskau aus Furcht vor den dort aufgestellten „Feuer schiessenden Mauergeschützen" aufgab. Die ersten Feuergeschütze bezeichnete man dort in ihrer Gesammtheit mit „Armata", ein Wort, das dem heutigen Artillerie entsprach, in welcher Bedeutung es bei den kleinrussischen Kasaken bis zu ihrer Umformung in reguläre Regimenter im Gebrauch geblieben ist. Diese Armaten der Chronisten waren schwere unbehilfliche Rohre mit kleinen Kammern ohne Zündlöcher, an deren Stelle zum Entzünden der Ladung hinten Löcher angebracht waren. Die Geschütze waren auf roh construirten Gestellen befestigt, die mit Hilfe von beweglichen Balken elevirt und inclinirt wurden. Das Gewicht der Ladung musste neunmal geringer sein, als das des Geschosses; zum Laden diente die Schaufel. Als Geschosse wurden

---

*) *The pictorial history of England. V. II. p. 246.*

**) *Grose: military antiquities. V. II. p. 330.* (Mit der Abbildung solcher Kriegskarren.)

steinerne, eiserne, Feuerkugeln und Stankkugeln (*wonjutschija*) angewendet, welche letztere 1385 von dem italienischen Apotheker Schreg erfunden waren. Geschütze wurden in jener Zeit auschliessend vom Auslande eingeführt, während das Pulver schon seit der Regierung Wassilej's Dmitriewitsch (1389 — 1425) auch in Russland bereitet wurde. Zum ersten Male sollen die Russen bei der Belagerung und Einnahme von Fellin im Jahre 1482 Feuergeschütze angewendet haben. Das älteste bekannte Stück ist ein unter Johann Wassiljewitsch dem Schrecklichen am 30. September 1485 von Jacow aus Bronce gegossenes Rohr, das etwa $4^1/_2$ Fuss lang, 4 Pud 26 Pfund schwer ist und, ohne Zapfen, Henkel, Traube oder irgend eine äussere Eintheilung, die Gestalt eines einfachen glatten Cylinders mit Friesen am langen Felde und Bodenstück hat *).

Bei den Türken findet man das Geschütz noch vor der Eroberung Constantinopels allgemein im Gebrauche; Deutsche und Ungarn waren ihre ersten Stückgiesser und Lehrmeister im Gebrauche des Geschützes. Die herrschende Vorliebe für colossale Stücke fand auch bei ihnen Eingang. Um die ungeheuren Kanonen, deren sich Sultan Mohammed II. im Jahre 1453 bei der Einnahme von Constantinopel bediente, die kleine Strecke von Adrianopel bis dorthin zu schaffen, brauchte man zwei volle Monate. Der Grösse der Geschütze entsprach ihre Menge, indem die Verwendung von Artilleriemassen zuerst bei den Türken bemerkbar wird. Als König Ladislaus im November 1456 mit dem Kreuzerfahrerheere vor Belgrad ankam, hatten, wie ein gleichzeitiges Verzeichniss angibt, die Türken bei ihrem Abzuge eine solche Masse von Büchsen, Antwerk und Mörsern, Steinkugeln und Pulver dort zurückgelassen. „dass man glauben mag, dass kein Königreich in der Christenheit ist, das solchen Zeug hat.“ Dabei werden vier Mörser erwähnt, die so gross waren, „dass ein mittelmässiger Mann wohl in einem sitzen mocht'“ **). Indess verlegte

*) Brix: Geschichte der alten russischen Heereseinrichtungen, S. 35.

**) „Beiträge zur Geschichte der Königin Elisabeth von Ungarn und ihres Sohnes Ladislaus 1440—1457“. Aus Quellen gesammelt und herausgegeben von Ernst Birk. In den „Quellen und Forschungen zur vaterländischen Geschichte etc“ S. 252.

man sich sehr bald auch auf leichtes Feldgeschütz, und diesem verdankte Mohammed II. im Jahre 1473 vornehmlich den glänzenden Sieg, den er bei Terdschan über die Turcomannen erfocht.

Kaiser Maximilian I., der in allen Zweigen des Kriegs- und Heereswesens so wichtige Fortschritte angebahnt hat, wurde auch der Reformator des Geschützwesens in Deutschland und hat zu dessen Vervollkommnung überall zunächst die Wege gezeigt und die Hand geboten. Von seinen rastlosen Bemühungen um das Emporbringen der Artillerie namentlich in Oesterreich legen viele Originaldocumente aus seiner Zeit, von denen wir hier einige sprechen lassen, ein beredtes Zeugniss ab.

Vor allem trug Maximilian Sorge um das erforderliche Material. Im Jahre 1509 befahl er dem Michel Soldan, „die Erden, daraus Saliter wird, auf welchem Grunde er sie finde, zu graben, zu zügeln, zu sieden und daraus Saliter zu machen *). Eben solche Vollmachten erhielten später Michel Seiler und Achaz Peck in Bezug auf Saliter und Pulver **). Auch verbot Maximilian im Jahre 1513 bei schwerer Strafe die Ausfuhr von Saliter, Schwefel und Spiess (Antimonium) aus den österreichischen Landen ***). Er stellte ferner ein zahlreiches Personal solcher Leute auf, denen die Erzeugung, Bedienung und Bewahrung der Geschütze oblag. Wir wollen einige der bisher wohl nicht bekannten Namen dieser Angestellten verzeichnen. Im Jahre 1503

---

*) Gedenkbuch für 1509, im Archiv des k. k. Finanzministeriums.

**) Gedenkbuch für 1513, ebend. — Die erste städtische Pulverstampfe zu Wien befand sich zwischen dem Judenthurm und dem Werderthore (am Arsenale), wo sie, nachdem sie schon eine Zeit lang bestanden, 1475 neu hergerichtet wurde. (Schlager a. a. O. S. 61.)

***) In dem dieserhalb ergangenen Erlasse für die niederösterreichischen Lande ddo. Samstag nach Ursulatag 1513 heisst es: „Nachdem wir zu vnsern mergklichen treffenlichen Kriegssachen, damit wir beladen, etwouil Saliter, Swebel vnnd Spiess teglich notturft haben werden, vnnd dardurch wir daran nicht abganng, noch daraus an vnserm fürnemen nachtail gewynnen, Demnach Emphelhen wir euch allen vnnd jedem insonderhait, bey vermeidung vnnserer sweren vngnad vnnd straffe ernnstlich vnnd wellen das Jr nun hinfur aus den bestimbten vnsern fürstentumben vnnd Landen keinen Saliter, Swebel vnnd Spiess heimlich noch offenlich bringet, noch ymands annderen zuthun vergunnet.“ (Gedenkb. im Archive des k. k. Finanzministeriums.)

nimmt der Kaiser den Wenzel Rosenhaimer zu seinem Büchsenmeister auf seinem Schloss Laufenburg auf*); den Conrad Melnauer zum Büchsenmeister und Unterzeugwart zu Zell; 1509 wird Hanns Schnee lebenslang zum Büchsenmeister und Giesser angenommen; noch andere Büchsenmeister Maximilian's sind Peter Spidler von Basel, Michel Müller, Ulrich Frey, Christoph Satzger, Conrad Tischmacher u. a. m.**).

Das Büchsenmeister- und Büchsengiesseramt war also, wie wir eben gesehen, bisweilen in einer Person vereinigt. Die Fabrication der Feuerwaffen wurde unter Maximilian I. in Oesterreich bereits in ziemlich grossem Massstabe betrieben, denn im Jahre 1513 bewilligte der Kaiser dem Büchsenmeister Hanns Sarles, bei seinem Hause im Kerschenthal in Tirol eine Mühle sammt Hammerwerk zu erbauen, um seine Büchsen darin zu schmieden***). Im Jahre 1500 wird Hanns Apotzeller als Büchsengiesser mit vier gerüsteten Pferden angenommen†); im Jahre 1508 Martin am Part als Schlangenbüchsenschütze ††).

Die kurz vorher noch so unbehilflichen und schwerfälligen Geschütze werden zu Maximilian's Zeit beweglicher und geschmeidiger, und besonders die Affutirung bekundet wesentliche Fortschritte. Auf Holzschnitten aus dem Jahre 1505 z. B. sieht man leichte Geschütze mit sehr leichten und hohen Rädern †††); auf Holzschnitten aus dem Jahre 1515 das Richten eines Mörsers und eines Feld-

*) — — „also dass derselbe auf vnnsern Hauptmann daselbst, Ulrich v. Habsburg, warten vnnd bei ihm seine Kosten haben soll". Er erhält jährlich 26 fl. rhein. und ein Kleid. (Gedenkb. ebend.)

**) Die betreffenden Dienstbriefe in den Gedenkbüchern ebend.

***) Der Act hierüber im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

†) Er erhält jährlich 100 fl. rhein. und zu je zehn Centnern Kupfer einen Centner Zinn. (Gedenkbuch im Archiv des k. k. Finanzministeriums.)

††) Gedenkb. ebend.

†††) „Der beschlossen gart des Rosenkrantz Mariä". Nürnberg 1505. (Ein Exemplar dieses seltenen Werkes befindet sich in der Bibliothek Sr. Excellenz des Herrn FZM. Ritter v. Hauslab.) Die grösseren Holzschnitte sind nach den Zeichnungen Albrecht Dürers; die kleineren werden für Jugendarbeiten Burgmayr's gehalten.

stückes, ferner ein Wendefeldstück eigener Construction u. a. m. *). Aehnlichen Vorzügen begegnet man an vielen der Geschütze, die Maximilian selbst in seinen verschiedenen Zeughäusern besass, und von welchen uns gleichzeitige vortreffliche Abbildungen erhalten worden sind. Die Rohre sind zierlich und mannigfach gemustert; die Räder weit leichter, als einige Jahrzehente früher; die Elevations-Vorkehrung erscheint zwar noch etwas mühsam, dennoch gegen früher ebenfalls sehr vorgeschritten. Die mit den Geschützen verbundenen Munitionskasten zeigen bereits eine sehr zweckmässige Einrichtung; eigenthümlich ist die Verbindung der Deichsel mit der Laffette **).

Maximilian hatte nicht nur die besten Vorbilder vor Augen, sondern dachte auch selbstständig und brachte seine Gedanken zur Ausführung. Dass er selbst eine Gattung des Quadranten erfand, ist schon früher erwähnt worden; auch scheint er zuerst an die Anwendung des Bricolschusses gedacht zu haben, denn in seinen Schriften findet sich die Anleitung: wie man bei Beielstein (Beitelstein im Pusterthal) mit einer Nothbüchse „übereck schiessend“ die Küche treffen könne.

Auf seinem Zuge gegen Venedig 1509 hatte Maximilian bereits einen Artilleriepark von 106 Rädergeschützen bei sich, und in der zweiten Schlacht bei Guinegate 1513 bewies seine Artillerie ihre Schnelligkeit und Beweglichkeit. Auch schossen seine Kanonen auf bedeutende Entfernungen; als Georg von Frundsberg im Jahre 1513 mit des Kaisers deutschen Truppen in die Nähe Venedigs kam, schossen sie, wie ein Augenzeuge berichtet, „von Marghera hinein

---

*) *„Institutionum reipublicae militaris ac civilis libri novem Nicolai Marescalci, Thurii, L. L. ac Canonum doctoris.“* Rostock 1515. (Mit colorirten Holzschnitten. Das sehr seltene Werk befindet sich in der Bibliothek Sr. Excellenz des Herrn FZM. Ritter v. Hauslab.)

**) Die Geschütze, welche sich in den Zeughäusern Maximilians I. zu Innsbruck, Sigmundskron, Wien, Osterwitz in Krain, Graz, Görz, Breisach und Lindau befanden, sind in drei Pergamentbänden abgebildet, welche die k. k. Ambraser Sammlung verwahrt.

gegen Venedig wärts, dass etliche Kugeln gar nach der Stadt Venedig genahet haben und die Venediger gar sehr erschrocken sind" *).

Im „Weisskunig" ist ein Ueberblick über den Antheil, welchen Maximilian I. persönlich an der Vervollkommnung der Geschütze genommen, und über die Erfolge dieser seiner Thätigkeit enthalten, der nicht übergangen werden darf.

„Der König, so wird dort gesagt, hat mächtige grosse Hauptstücke giessen lassen, mit einer neuen Kunst in den Pulversäcken. Etliche Hauptstücke haben Steine und Eisen, etliche haben nichts anderes denn Eisen von vielen Centnern geschossen. Er hat auch ein besonderes Geschütz in verborgener Kunst und gleicher Grösse giessen lassen und hat diese Büchsen genannt die Scharfen Metzen, die haben auch nichts anderes denn Eisen geschossen, und keine Mauer hat vor diesem Geschütz bestehen können, und wo er im Kriege in ein feindliches Land gezogen ist, hat er dieses Geschütz allenthalben mitgeführt, durch Thäler und über Berge, und wo er sich mit diesem Geschütz vor ein Schloss oder eine Stadt gelagert, die hat er in kurzen Tagen und zuweilen in etlichen Stunden zum Sturm geschossen. Er hat ein anderes neues, mittleres Geschütz erdacht und giessen lassen, und genannt Nachtigal, Singerin und Dorntral (Donnerbüchse?), und sie haben auch nichts anderes geschossen, denn Eisen. Diese Geschütze hat er auch mit sich geführt in alle Kriege und Streite, und wem diese Geschütze vor das Haus gekommen sind, dem haben sie einen so grausamen Gesang gesungen, dass keiner diesem Gesange hat widerstehen können. Auch hat der König jedem Geschütz zu seinem Mass und zu grösserer Wirkung seiner neu erfundenen Kunst eine besondere und neue Form geben lassen. Ferner hat er ganze eiserne Büchsen schmieden und in das ganze Eisen das Rohr bohren lassen; diese eisernen Büchsen haben die anderen Eisenbüchsen, die auf den Kern geschmiedet worden

---

**) „Georg Kirchmair's Denkwürdigkeiten seiner Zeit, 1519—1553". Mitgetheilt von Th. G. v. Karajan im 1. Bande der von der historischen Commission der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen „*Fontes rer. austr.*" (Wien 1855.) S. 433.

sind, weit übertroffen. Der König hat diejenigen Büchsen, welche Kortannen (Karthaunen) genannt werden und die früher mit grosser Mühe auf dem Erdboden liegend abgeschossen worden sind, auf Wagen mit Rädern dergestalt zurichten lassen, dass man die Karthaunen auf diesen Wagen abgeschossen und auf denselben auch über Land geführt hat u. s. w." *).

Diese Bemerkungen bestätigen vor allem, was schon aus den erwähnten Abbildungen sich ergibt, die Verbesserung des Räderwerkes, indem die schweren Geschütze nicht mehr von den Wagen herabgehoben zu werden brauchen, sondern auf letzteren abgeschossen und sofort auch weiter geführt werden können. Ferner zeigt sich auch hier, dass die Steinkugeln mehr und mehr den eisernen Kugeln Platz machen; eben so wird auf eine verbesserte Methode in der Bohrung hingedeutet.

Aber noch ein Umstand, und zwar wohl der bei weitem wichtigste, der aus jenen Erörterungen im „Weisskunig" hervorgeht und bisher nicht gewürdigt worden ist, darf nicht ausser Acht gelassen werden.

Bis dahin waren die Geschütze, ohne irgend welche Uebereinstimmung unter einander, je nach der zufälligen Laune des Kriegsführers, der Stadtobrigkeit oder des Büchsenmeisters angefertigt worden. Die Grösse des Stücks, die Weite des Rohrs fiel so aus, wie man es eben beliebte; es gab daher blos Geschütze, aber keine Artillerie im Sinne einer methodischen Reihe-Ordnung. Die Thatsache, dass man jedes einzelne Geschütz gewissermassen als Individuum für sich betrachtete, geht schon aus den Spitz- und Eigennamen hervor, die beinahe jedes Geschütz führte und denen man auch noch in Maximilian's Zeughäusern begegnet, wie: der Weckauf, der Burlepaus, die Syrene von Görz, das Weible im Haus, Jungfrau Buhlerin, die schöne Helena, Purrhindurch und Schnurrhindurch u. a. m. Von den einstigen Geschützen im Zeughause zu Dresden hiessen einige: Mohrenköpfe, der Scheerenteufel und der Tod, die

*) Weisskunig S. 98 u. f.

Krokodile, der fliegende Feind, der Hämmerling, die Grünspechte, das Rothkehlchen, der Lucifer, die Höllenhunde, die Fledermäuse, die fliegenden Geister u. s. w. *).

Indess wurde, wie wir weiterhin sehen werden, das Bedürfniss, bessere Ordnung unter den Geschützen zu treffen und diese nach Classen zu ordnen, allenthalben empfunden, und da war es wieder Kaiser Maximilian, der hierzu den Impuls gegeben und den ersten Schritt gethan hat, denn aus dem angeführten Ueberblicke im „Weisskunig" geht deutlich hervor, dass Maximilian gewisse Geschütze auf „gleiche Grössen", die Form des Geschützes in Uebereinstimmung mit dem „Mass" desselben brachte und eine Eintheilung in gewisse, und zwar in fünf Kaliber traf: als grosses Geschütz nämlich Scharfmetzen und Karthaunen, als mittleres Geschütz Nachtigallen, Singerinnen und Dorntral. Das kleinere Geschütz wird in den Maximilian'schen Zeughäusern unter den Namen Falconete, Kammerschlangen etc. aufgeführt, während die Hakenbüchsen grösserer Art den Uebergang der Geschütze zu den Handfeuerwaffen bilden.

In Oesterreich, dem somit die Ehre gebührt, in der Classification der Geschütze den übrigen Ländern vorangegangen zu sein, scheint, mit Ausnahme einzelner Abweichungen, diese Maximilian'sche Eintheilung sich in ihren Grundzügen durch längere Zeit forterhalten zu haben. Im Jahre 1523 wurden dem Grafen Niclas Salm, als obersten kaiserlichen Feldhauptmann gegen die Türken, durch die niederösterreichische Raitkammer folgende Geschütze bei dem obersten Zeugmeister zur Verfügung gestellt: zwei Scharfmetzen, zwei Singerinnen, zwei Nothschlangen, sechs Falconettel, sechzig Hakenbüchsen u. s. w. **). Und in einer vierzig Jahre späteren Urkunde werden als „Mauerbrecher" aufgeführt: die Scharfmetzen, „deren jede schiessen soll eiserne Kugeln achtzig Pfund schwer";

*) Klemm: „Etwas über die ehemaligen Schätze des Dresdener Zeughauses", im Sammler für Geschichte und Alterthum im Elbthale. Dresden 1835. S. 394.

**) Bericht der verordneten Räthe der n. ö. Raitkammer an den Erzherzog Ferdinand d. d. 18. April 1523. Im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

dann „Doppel-Quartaunen, deren jede schiessen soll eiserne Kugeln fünfzig Pfund schwer"; einfache Quartaunen, „deren jede schiessen soll eiserne Kugeln sechsunddreissig Pfund schwer"; Singerinnen, welche Kugeln von fünfundzwanzig Pfund schiessen; endlich Haufnitzen oder Steinbüchsen. Als Feldgeschütz erscheinen: Nothschlangn, welche zehn Pfund schwere; Falcaunen, welche sechs Pfund schwere; Falconette, welche zwei Pfund schwere Eisenkugeln schiessen; ausserdem „Pöller oder Mörser zum Feuerwerk und Steinwerfen" *).

Auch in anderen Theilen Deutschlands wurde von der Maximilian'schen Eintheilung eine Zeitlang Manches beibehalten. Ein zwischen 1523 bis 1530 angefangenes Artilleriebuch führt als Mauerbrecher oder schwere Geschütze auf: Scharfmetzen, Basilisken, Nachtigallen, Singerinnen und Karthaunen; als mittleres Drachen und Schlangen; als kleineres Falcaunen und Falconete. Büchsenmeister heissen blos jene, welche aus den Mauerbrechern schiessen; die anderen werden einfach Schützen genannt. Je nach der grösseren Schwere des Geschützes steigt der Gehalt des Büchsenmeisters und des Schützen; der höchste Monatsgehalt ist der des Scharfmetz-Büchsenmeisters mit sechzehn, der geringste der des Falcaunen- oder Falconetschützen mit sechs Gulden. Eine Scharfmetze erfordert zu ihrem Wagen achtzehn, und zum Gefäss (Laffette) sechs Pferde; der Basilisk zu dem Wagen vierzehn und zu dem Gefäss fünf Pferde; die Nachtigal und die Singerin zu dem Wagen zehn, zu dem Gefäss vier Pferde; die Karthaune muss auf ihrem Gefäss zehn Pferde haben u. s. w. **).

Wird schon hier eine Vermehrung der Geschützgattungen gegen die Maximilian'sche Eintheilung ersichtlich, so tritt sie im übrigen Deutschland bald noch bemerkbarer hervor. Der kursächsische Zeug-

*) „Abthailung Im Geschütz zwischen Khünieg Maximilian (II.) vnnd Ihrer Maj. Brueder Ertzherzog Carln zu Oesterreich". Original-Concept in demselben Archive.

**) „Kriegsbuch", von 1548 datirt. (Originalmanuscript im Besitze Sr. Excellenz des Herrn FZM. Ritter v. Hauslab. Vgl. das Verzeichniss der Handschriften in der Vorrede.)

meister Jacob Preuss*), dessen Eintheilung dann durch lange Zeit die massgebende geblieben ist, strebt zwar nach einer äusseren Einfachheit der Classen, indem er im ganzen blos acht Geschlechter annimmt, von denen vier auf die Mauerbrecher, vier auf das Feldgeschütz kommen; aber es bleiben ihm doch noch Geschützarten übrig, die er in jenen Kategorien nicht unterzubringen weiss. Hören wir ihn selbst: „Von allen Büchsen sind nicht mehr denn acht Geschlechter, die man auf der Achse schiesst, nämlich vier Geschlechter Mauerbrecher und vier Feldgeschütz. Ob man ihnen auch tausend Namen gäbe, sind ihrer doch nicht mehr, ausser die Boler (Böller) und Feuerbüchsen. Nachtigallen und Singerinnen sind ein Geschlecht, beide schiessen eine Kugel gleich gross und schwer, nur dass die Nachtigal etwa zwei Schuh länger als die Singerin ist.“ Als die vier Mauerbrecher, „damit man mag Mauern, Thürme und andere starke Gebäude umwerfen“, nennt er: „1. Metzicana, die man im Deutschen nennet Scharfmetzen, deren eine gewöhnlich einen Centner Eisen schiesst, wiegt an ihrem Rohr hundert Centner. 2. Cana, die wir nennen Basilischgo, schiesst gewöhnlich fünfundsiebzig Pfund Eisen, wiegt an ihrem Rohr fünfundsiebzig Centner. 3. Duplicana, die man nennt Nachtigallen, schiessen gewöhnlich fünfzig Pfund Eisen, wiegen an ihrem Rohr fünfzig Centner. — Triplicana, die man nennt Singerin, schiesst gewöhnlich fünfzig Pfund Eisen, wiegt an ihrem Rohr fünfzig Centner. 4. Quartana, Noth- oder Viertelbüchsen genannt, schiessen fünfundzwanzig Pfund Eisen, wiegen an ihrem Rohr fünfundzwanzig Centner.“ Die Kugel hatte also bei den genannten Geschützen immer den hundertsten Theil des Gewichtes des Rohrs. — Die vier Geschlechter des Feldgeschützes heissen: „1. Trackhana, auf deutsch Drachen oder Nothschlangen genannt, schiessen gewöhnlich sechzehn Pfund Eisen. 2. Schlangkana, die man Schlangen nennet, schiessen gewöhnlich

*) „Ordnung, Namen vnd Regiment alles Kriegsvolcks. Von Geschlechtern, Namen vnd Zal aller Büchsen, Jn ein gantze Aerckeley eines Feldtzugs vnd Zeughausses gehörig, Von jedes Gewicht, Schwäre, Steyn vnd Lot. Aus dem Kriegs Rathschlag Jacoben Preussen, Churfürstlicher Durchleuchtigkeit zu Sachsen Zeugmeysters“. Strassburg 1530.

acht Pfund Eisen. 3. Valckonet, die man Falken nennt, schiessen gewöhnlich zwei Pfund Blei. 4. Falckhona, die man nennet halbe Schlangen, schiessen gewöhnlich vier Pfund Eisen oder Blei". Ausser diesen Geschlechtern führt Preuss noch an: „grosse Morthier, die man nennet Narren oder Boler, deren einer wirft einen Centner Stein, die gehen durch starke Gewölbe;" der grosse Morthier soll an seinem Rohr fünfzig Centner wiegen. Dann: „Halbmorthier, deren einer wirft einen halben Centner; der soll wiegen an seinem Rohr fünfundzwanzig Centner". Ferner: „kleine Morthier oder Boler, deren einer an seinem Rohr, ohne das Gefäss, anderthalb Centner wiegt und nicht über acht Pfund wirft." Aus den Mortiers werden theils Steine, theils Feuer geworfen. Ausserdem werden noch genannt: Steinbüchsen, Kammerbüchsen, Hagelgeschütz, Bock- oder Tarrissbüchsen, Scharpffendin (Scharfendinlein, corrumpirt aus *serpentinelli*), Feuerbüchsen, Doppelhaken, Haken, Halbhaken u. s. w.

Diese Geschlechtseintheilung der Geschütze, wie sie Jacob Preuss aufgestellt hat, wurde nachmals von Fronsperger genau und grossentheils wortgetreu in sein vielverbreitetes Buch „von Kriegsregiment und Ordnung" aufgenommen und hat sich dann bis in die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts im wesentlichen in Giltigkeit erhalten.

Der Kalibermassstab (*scala calibrorum*) soll im Jahre 1540 durch einen Nürnberger, Namens Hartmann, erfunden worden sein. Das ursprünglich deutsche oder Nürnberger Geschützsystem beruhte jedoch nicht auf dem Durchmesser des Projectils, sondern auf dem Durchmesser der Bohrung, als dem eigentlichen Kaliber. Später erst nahm man nebst diesem noch ein zweites System, wahrscheinlich auf Verlangen der Geschützkäufer, an: nämlich die Kanonen so zu construiren, dass dieselben, mit Beibehaltung des wahren, jedoch um den Spielraum sogleich vergrösserten Kalibers, eine eben so vielpfündige Kugel des üblichen Nürnberger Gewichts schossen, als ihre Benennung ausdrückte. Diese beiden Systeme der Geschützerzeugung bestanden längere Zeit neben einander fort, doch so, dass allmälig nur die grösseren Kaliber, vom 48Pfünder aufwärts, nach dem

älteren, die kleineren hingegen nach dem neueren Systeme proportionirt wurden, bis endlich das letztere bei den Kanonen ausschliessend im Gebrauche blieb. Uebrigens gab es in keinem der beiden Systeme ein idealisirtes Mass oder Gewicht, sondern man behielt vom Anfang her die in Nürnberg wirklich eingeführten Grössen von Zoll und Pfund bei *).

Die Feststellung der Kaliber in Deutschland wirkte zunächst auf Spanien zurück, weil beide Reiche damals in Kaiser Carl V. ein gemeinschaftliches Oberhaupt besassen. Zwar nahm man schon vorher in Spanien zehn bestimmte Gattungen an, deren Rangordnung nicht nach ihrer Schwere, sondern nach ihrer Tragweite festgestellt war, nämlich: der fliegende Drache oder die Doppelcolubrine; der Mauerbohrer oder die Colubrine; die Halbcolubrine; der grosse Falke; der kleine Falke oder das Falconet; der Ribadoquin; der Sperber; die grosse Muskete; die Muskete und die Büchse. Allein in Wirklichkeit gab es eine weit grössere Anzahl von Gattungen, und man musste deshalb noch zu Nebenclassificationen greifen, indem man zunächst zwischen gestärkten und geschwächten Stücken unterschied, von denen die letzteren zwar gleiche Kugeln, wie die ersten trieben, aber eine geringere Pulverladung vertrugen. Die zweite Unterabtheilung war die in ordentliche und in illegitime Stücke oder Bastarde, welche letzteren zwar an Kaliber grösser und weiter, aber nicht so lang als die ordentlichen waren. Dieser grossen Verschiedenheit setzte Carl V. ein Ziel, und man kam nunmehr — wie der spanische Artilleriecapitän Diego Uffano **), ausdrücklich die Anordnungen des genannten Monarchen in's Auge fassend, berichtet — in Spanien auf folgende vier Hauptgattungen zurück: die Feldkarthaune, welche

*) „Das wahre altdeutsche oder Nürnberger Artilleriesystem" etc. In der „österr. militär. Zeitschrift" 1826, Heft V., S. 160 u. f.

**) „Archeley, Das ist Gründlicher vnd eygentlicher Bericht von Geschütz vnd aller Zugehör etc. Nach eygener Erfahrung in den Niederländischen Kriegen in Hispanischer Sprach beschrieben, und an Tag gegeben, durch Diegum Uffanum, Capitänen über die Archeley in dem berümbten Castel zu Antorff (Antwerpen). Jetzund aber vnserm lieben Vatterland teutscher Nation zu gutem, in teutscher Sprach publicirt" etc. Zütphen 1630. S. 8 u. f. und S. 23.

vierzig Pfund Eisen mit zwanzig Pfund feinen oder siebenundzwanzig Pfund gewöhnlichen Pulvers trieb, achtzehn Kaliber lang und vierundsechzig Centner schwer. Die Halbkarthaune, welche vierundzwanzig Pfund Eisen mit zwölf Pfund feinen Pulvers trieb, neunzehn Kaliber lang und gegen zweiundvierzig Centner schwer. Die Viertelkarthaune, welche zwölf Pfund Eisen mit sechs Pfund feinen Pulvers schoss, vierundzwanzig Kaliber lang und dreiundzwanzig Centner schwer. Endlich die Fünftel- oder besser Achtelkarthaune, welche fünf Pfund Eisen mit fünf Pfund gewöhnlichen Pulvers schoss, neunundzwanzig Kaliber lang und neunzehn Centner schwer. An die Stelle der Fünftelkarthaunen traten jedoch bald die Viertelcolubrinen und ähnliche Feldstücke, welche fünf Pfund Eisen mit fünf Pfund feinen Pulvers schossen, dreiundzwanzig Kaliber lang und gegen fünfundzwanzig Centner schwer. Diese Haupteintheilung scheint jedoch die früheren Nebenunterscheidungen in gestärkte und geschwächte, in ordentliche und in Bastardstücke noch immer nicht ganz ausgeschlossen zu haben.

Wie die spanische der deutschen, so folgte die französische Artillerie dem Beispiele des Kaisers Carl V. in der Feststellung der Kaliber und der Form der Geschütze. Das System der sechs Kaliber: Kanone, grosse Colubrine, Bastardcolubrine, mittlere Colubrine, Falcone und Falconet, wurde in Frankreich im Jahre 1551 angenommen und eingeführt. Zu dieser Zeit gab es in der französischen Artillerie keine Mörser, wenigstens bestanden sie nicht vorschriftsmässig, und dieser Stand der Dinge dauerte bis in die erste Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts. Die Kaliber hatten sich hier fortwährend verringert; unter Ludwig XI. waren eiserne Kugeln von fünfhundert, unter Ludwig XII. von achtzig, unter Franz I. von fünfzig Pfund angewendet worden; Heinrich II. setzte sie auf dreiunddreissig Pfund herab. Diese Verminderung hatte zunächst ihren Grund in der Einführung der gusseisernen an der Stelle der früheren steinernen Kugeln. Die Erfahrung hatte gelehrt, dass die gusseisernen Kugeln keines so starken Gewichtes bedurften, um Mauern niederzuwerfen, und man verringerte daher die Kaliber, während man die Kraft der Ladung

und die Geschwindigkeit des Projectils steigerte; die grössten Kanonen erlangten jetzt allmällig diejenige Beweglichkeit, welche den früheren schwerfälligen Bombarden gänzlich gefehlt hatte, ein Mangel, durch welchen die Wirkung der letzteren häufig auf das fühlbarste beeinträchtigt worden war *).

Auch in Italien war ein Schritt zur Gleichförmigkeit gethan worden, indem man die Feuerwaffen in folgende zehn Gattungen eintheilte: Bombarde, Mortaro oder Mörser, Mezzana, Cortana, Passavolante, Basilisco, Cerbottana, Spingarda, Archibuso und Schioppi. Die letzteren beiden gehörten zu den Handrohren.

In England scheint man zu jener Zeit noch an keine bestimmte Eintheilung der Feuerwaffen gedacht zu haben; von Geschützen werden blos Petronels oder Steinbüchsen und Drachen genannt. Das Petronel wurde, wie anderwärts die ältesten Geschütze, noch von der Lade abgefeuert; der Drache hatte gewöhnlich das Bild eines Drachenkopfes an der Mündung. Ueberhaupt wurde der Artillerie dort noch keine besondere Aufmerksamkeit zugewendet; denn vor der Regierung Elisabeth's bezog man sogar das Schiesspulver aus den Nachbarländern, und erst auf Anordnung dieser Königin wurde endlich in England Pulver erzeugt **).

Der technische Aufschwung, welchen in Deutschland die Artillerie durch Kaiser Maximilian gewonnen, blieb bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts in stetem Zunehmen begriffen und erreichte in dieser Epoche seinen Höhepunct. Die grössten und vielseitigsten Talente, um nur einen Albrecht Dürer zu nennen, setzten ihre Kraft für diese Wissenschaft ein und führten ihr neue Hilfsmittel zu. In einem seiner Lehrbücher ***) zeichnet dieser gefeierte Meister ein Festungsdrehgeschütz mit Richtmaschine. Auch aus vielen anderen Abbildungen aus jener Zeit wird die Vervollkommnung der deutschen Geschütze ersichtlich. Auf einem gleichzeitigen Holzschnitte, dar-

---

*) *Favé: Études etc. III. p. 240 e. s.*

**) *The pictorial history of England, Vol. I. p. 250.*

***) „Etliche underricht zu Befestigung der Stett, Schloss und Flecken.“ Nürnberg 1527. (Letztes Blatt.)

stellend den Einzug des Kaisers Carl V. in München am 10. Juni 1530*) ist an den Kanonen sehr deutlich das Aufprotzen zu sehen, die Construction der Protze beinahe schon nach jetziger Art, und auch auf den nur um wenige Jahre jüngeren Holzschnitten Ostendorffers**) erscheinen die Kanonen überraschend leicht und beweglich, indem sie von je einem Pferde in der Gabel gezogen werden. Ziemlich aus derselben Zeit stammt wohl auch das im Waffensaale zu Raudnitz aufbewahrte Modell eines Geschützes mit eigenthümlicher Laffette. Ungefähr in der halben Länge ihrer Wände hat sie einen Höcker, der über die Räder ragt; auf diesem ruht das nach allen Seiten bewegliche Rohr***). Man konnte also feuern, ohne abzuprotzen oder die Pferde abzuspannen; eine allerdings bequeme Einrichtung, bei welcher aber die Räder und Achsen merklich hergenommen worden sein mögen.

Erwähnt mag noch werden, dass schon damals auch hölzerne und lederne Kanonen, freilich meist nur als Nothbehelfe, in Deutschland vorkommen. An die Stelle der eisernen Hülsen traten hier hölzerne Dauben, die mit eisernen Ringen festgehalten wurden. Lederne Kanonen nannte man diejenigen, bei welchen die hölzernen Dauben durch in Harz getränkte Seile verstärkt und mit Lederfellen bedeckt waren. Als 1525 — also über hundert Jahre vor dem Erscheinen der Lederkanonen Gustav Adolf's — die aufrührerischen salzburgischen Bauern sich anschickten, den Erzbischof in seiner Feste auf

---

*) Ein Exemplar dieses schönen und seltenen Holzschnittes befindet sich in der Sammlung Sr. Excellenz des Herrn FZM. Ritter v. Hauslab.

**) „Warhafftige beschreibung des andern Zugs in Osterreich wider den Turcken gemeyner Christenheit Erbfeinde, vergangens funfzehenhundert zwey vnd dreissigsten jares, thatlich beschehen. Vnd ytzund allererst in disem 1539 jar in druck gefertiget, mit lustigen abkondterfetten Figuren der landts gelegenheit, Schlachtordnungen, vberfallung, angriffs vnd sigs der vnsern, auch des Türckischen streyffhauffens flucht vnd niderlage etc. Gedruckt zu Nürenberg durch Jheronimum Formschneyder. MDXXXIX." Die Holzschnitte dieses ungemein seltenen Werkes, von welchem die Bibliothek Sr. Excellenz des Herrn FZM. Ritter v. Hauslab ein Exemplar besitzt, sind von dem trefflichen Künstler Michael Ostendorffer, der sich vornehmlich in Regensburg aufhielt und auch der Verfertiger der „Contrefeiten der schönen Maria" ist.

***) Stein: Beiträge I. S. 71.

Hohensalzburg zu belagern, benutzten sie zu diesem Zwecke unter anderem eine aus Holz gebohrte und rundum mit eisernen Ringen beschlagene grosse Büchse, die zu Radstadt im Salzburgischen verfertigt worden, und gebrauchten auch andere, „theils hölzerne, theils aus dickem Leder verfertigte Büchsen", um damit Steine in die Feste zu schiessen *).

Aber einer noch weit wichtigeren Erscheinung, welche merkwürdigerweise dann für Jahrhunderte uns aus den Augen verschwindet und erst in jüngster Zeit mit einem mächtigen, alles umgestaltenden Einflusse wieder auftaucht, begegnen wir am Schlusse dieser Epoche in Deutschland: den Hinterladungsgeschützen.

Die Idee dazu war eigentlich schon in den Geschützen der ältesten Construction gegeben, die, wie wir wissen, aus zwei getrennten Theilen: dem Vorderstück oder Rohr, und dem Hinterstück oder Pulversack, bestanden. In der Folge hatte man diese Einrichtung insofern verbessert, dass man an dem Bodenstücke der Kanone einen Einschnitt anbrachte und mittelst desselben eine eiserne oder kupferne Büchse einführte, welche die durch einen Holzpfropf zusammengehaltene Pulverladung enthielt. Die Kugel wurde, noch ehe man die Büchse einsetzte, in das Rohr gebracht und erhielt dann eine Vorladung von Heu oder Rasen. Für jedes Geschütz gab es mehrere solcher Büchsen, welche, um ein schnelleres Schiessen zu ermöglichen, im Voraus mit Pulver angefüllt wurden; jede Büchse war mit einem Zündloch versehen. Diese Methode hatte einige Vortheile für sich; sie verhütete die Erhitzung des Stückes und deren Folgen, und gestattete die Ladungen auf Vorrath anzufertigen, denn die Büchsen waren gewissermassen Patronen, die in das Bodenstück eingelegt wurden. Sie hatte aber auch ihre Nachtheile; bei der Zusammenfügung der Büchse und der Seele musste nothwendig ein Theil des Gases entweichen und die Gewalt der Entladung schwächen; man musste die Theile, welche als Falz dienten, häufig reinigen, um den Schmutz zu entfernen, welcher die genaue Ver-

*) Hueber: „Beschreibung der erzbisch. H. u. Resid. Salzburg." Salzburg 1793, Bd. II.

bindung der Büchse mit dem Rohre erschwerte, und endlich nützte die Verbindungsstelle nach einer Anzahl von Schüssen sich aus. Diese Uebelstände mögen die Ursache gewesen sein, dass man nachmals die Büchsengeschütze aufgab und die Feuerrohre aus einem einzigen Stücke anfertigte*).

Indess den erwähnten Nachtheilen der ehemaligen Büchsengeschütze liess sich bei der später vorgeschrittenen Technik begegnen, während die Vortheile der Hinterladung, besonders im Festungskriege und auf Schiffen, in die Augen fielen. Daher kam es, dass, nachdem man bei den ältesten Geschützen Hinterladung angewendet hatte, derselbe Gedanke später wiederholt auftauchte**). Namentlich griff man in Deutschland um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, doch in einer verbesserten Weise, auf jene frühere Einrichtung zurück, denn seit dieser Zeit finden sich zahlreiche Abbildungen von Hinterladungsgeschützen mit ihren Einsatzstücken.

Graf Solms fügt in seinem 1559 erschienenen Kriegsbuche***) den Abbildungen solcher Hinterlader nachfolgende kleine Beschrei-

---

*) *Viollet-le-Duc*: *Dictionnaire raisonné de l'architecture etc. T. V, p. 220 e. s.*

**) „Die Kriegsfeuerwaffen der Gegenwart, ihr Entstehen und ihr Einfluss auf die Taktik der Infanterie, Artillerie und Reiterei". Von Carl v. Elgger, Hauptmann im schweizerischen Generalstab. Leipzig 1868. S. 105.

***) „Dises Buch vnd Kriegsbeschreibung ist vermelten vnd berichten einer guten ordentlichen Kriegsregierung, nach alter Teutschen ordnung, gebrauch vnd herkomen, mit andern noch Büchern von aller Kriegsregierung vnd Rüstung, so zu dem Krieg gehört. Auch mit ihren augenscheinlichen Figuren zu besserem verstandt neben den Beschreibungen souil möglich angezeiget". 1559. Ohne Druckort, die Zueignung von Lich (im Grossherzogthum Hessen) datirt.

Der Verfasser, „Reinhart der älter Grave zu Solms und Herr zu Müntzenberg" (geb. 12. Oct. 1491, † 23. Sept. 1562), widmet sein Buch „dem durchleuchtigsten Grossmechtigsten Fürsten vnnd Herrn, Herrn Philipsen König zu Engellandt, Frankreich, Neapolis, Hierusalem, Prinzen in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich" etc., und erwähnt in der Zueignung, dass er seine Kriegsschule im österreichischen Dienste durchgemacht; „dieweil ich den mehrertheil aller meiner (wie gering gleich die ist) erfarung dem Osterreichischen Stam, Blut vnd namen, von welchem ich meine tag vil vnd in ansehenlichen beuelchen gebraucht worden, vnderthenigst zuzuschreiben vnd zu dancken hab". König Ludwig I. von Baiern hat über dem Kreuzthore zu Ingolstadt dem ersten Erbauer der dortigen Festung, demselben Grafen Solms, ein schönes Denkmal gesetzt.

bung und Anweisung bei: „Eine kleine Büchse, die man hinten hinein ladet mit Kartätschen, das ist ein langer Sack mit Pulver gefüllt, so viel und schwer der Büchse Ladung ist, so schiebt man die Kugeln erst hinein und den Sack mit dem Pulver hernach, und schliesst es dann hinten zu mit einem Boden, der unten anhängt, und schiebt dann einen Keil davor und sticht dann oben zu dem Zündloch ein durch den Sack, und Zündpulver hernach, so ist dann die Büchse zum nächsten geladen und anzuzünden; man braucht nicht, wie beim Vornhineinladen, mit der Ladschaufel umzuwenden, sondern die Büchse bleibt auf ihrem Stand, ohne umzuwenden, und geht das Laden behend zu. — Des andern Stücks Verzeichniss, das hinter der Büchse (abgebildet) ist, zeigt an, dass man sehen kann inwendig und auswendig, wie die Büchsen gemacht und geschlossen sind; solche Stücke sind gut in den Befestigungen, wo man nicht viel Platz hat, sie umzuwenden, und vorn einladen muss, desgleichen auf den Schiffen, und schiessen Stein und nicht Eisen, bedürfen nicht so viel Pulvers zum Laden, als wenn sie Eisen schössen, und dürfen die Stücke auch nicht so dick sein, als die, welche Eisen schiessen." — Sebastian Hälle*) bringt unter seinen Abbildungen ebenfalls „ein ganz eisernes Stückel, welches von hinten mit der Patrone eingeladen wird und mit einem Keil davor geschoben."

Auch die Hinterlader scheinen von Deutschland aus zunächst in Spanien Eingang gefunden zu haben, denn Diego Uffano erwähnt ihrer bereits als einer nicht mehr neuen Erscheinung; er rühmt ihre Bequemlichkeit, ihre vortheilhafte Verwendung besonders auf Schiffen, und bemerkt, dass mit dem Einsatzstücke leicht umzugehen sei; „denn man der Ladungen dreissig oder vierzig zu einem jeden Stück allzeit fertig halten und gar leicht eine nach der anderen nach geschehenem Schuss haben kann, indem es nicht mehr Zeit dazu bedarf, als dass man das Stück richte, die Ladung hineinschiebe und mit einem Keil, der durch die Handhabe an der Ladung und durch zwei an dem Stücke hierzu angebrachte Löcher geht,

*) Ein Schön vnd Khünstliches Buch von der Pixenmaisterey etc.

verkeile." Uffano fügt noch hinzu, dass dergleichen Geschütze in Castilien *piezas de Camara*, d. i. Kammerstücke, in Portugal aber *piezas de braga*, d. i. Hasenstücke heissen, „weil die Ladung einem Hasen fast gleich" *).

Zu welcher Zeit in Italien, wo in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts das Giessen und Bohren broncener Geschütze mit vieler Geschicklichkeit betrieben wurde**), die Hinterladungsgewehre aufgetreten sind, lässt sich nicht mit Genauigkeit bestimmen; jedenfalls müssen sie dort noch vor dem Ablaufe des sechszehnten Jahrhunderts hinlänglich bekannt gewesen sein, da der Florentiner Lorini***) sie ausdrücklich für den Festungskrieg empfiehlt. Zwar leugnet er nicht die Unvollkommenheit der damaligen Hinterlader, mit denen man, weil viel Pulver aus dem Pulversack nebenher ausrauche, nicht nach Willen operiren könne, allein er setzt hinzu, dass, da man die Ursache des Mangels kenne, auch Hilfe geschaffen werden könne, und schlägt zunächst als das einfachste Gegenmittel eine grössere Pulverladung vor; — sollte es dann gleichwohl noch an einigem mangeln, so dürfte man einen solchen geringfügigen Uebelstand gegenüber dem Vortheile, dass die Büchsenmeister dergleichen Geschütze in gedeckter Stellung laden und abfeuern können, wohl hingehen lassen.

Sonderbar, dass gerade in Deutschland, wo die Hinterlader zuerst in Aufnahme gekommen, ähnliche Bedenken gegen dieselben am lautesten ausgesprochen wurden, und dass sie unter anderen von einem Manne, wie Daniel Speckle ausgingen, der sogar von einigen Seiten, allerdings irrthümlich, für den Erfinder dieser Gat-

---

*) Archeley etc. S. 7.

**) Vgl. hierüber das 5., 6. und 7. Buch des seltenen Werkes: „*Li diece libri della pirotechnia, nelli quali si tratta non solo la diversità delle minere, ma ancho quanto si ricerca alla prattica di esse, etc. Per il S. Vannuccio Biringuccio, nobile Senese. Venetia 1550.* Mit Holzschnitten. (In der Bibliothek Sr. Excellenz des Herrn FZM. Ritter v. Hauslab.)

***) „Fünff Bücher Von Vestung Bauwen Bonajuti Lorini Florentinischen vom Adel. Auss Italianischer in die Hochteutsche Sprach vbergesetzet Durch David Wormbser. Franckfurt am Mayn 1607." Mit Kupferstichen. (In derselben Bibliothek.)

tung von Geschützen angesehen worden ist*), während er in seiner Schrift vielmehr von den Hinterladern nichts wissen will, „weil viel Dunst neben hinausfährt, dieselben gefährlich sind und ungewiss schiessen, dann, wenn sie ziemlich gross, auch das Laden erschweren.“ **)

Diese von Autoritäten jener Zeit erhobenen Bedenken, die ihren Grund in noch nicht bewältigten technischen Unvollkommenheiten hatten, machen es allein erklärlich, dass nach dem Beginne des siebzehnten Jahrhunderts die Hinterladungsgewehre allmälig fast ganz ausser Anwendung kamen. Wie es aber möglich gewesen, dass sie, und mit ihnen noch manche andere wichtige artilleristische Errungenschaften älterer Zeit, nachmals beinahe völlig in Vergessenheit gerathen und bei ihrem über zwei Jahrhunderte späteren Wiedererscheinen dann als etwas von Grund aus Neues angesehen und angestaunt werden konnten, dürfte durch folgenden Ausspruch eines Sachkenners sich erklären: „Manches, was nach dem dreissigjährigen Kriege bis zum gegenwärtigen Jahrhundert herab als neue Erfindung auftrat, ist mehr oder weniger lange vorher bekannt gewesen. Fragen wir, wie es zugegangen, dass während der genannten Periode der frühere Zustand des Geschützwesens so gänzlich hat in Vergessenheit gerathen können, so müssen wir als Hauptursache davon den Verfall betrachten, in welchen durch jenen Krieg, der Deutschland in halbe Barbarei zurückwarf, auch die artilleristische Bildung daselbst gekommen war. Wenn man vor dem Aufgehen des alten Constablerthums in das moderne Soldatenthum der stehenden Heere

*) In einer Chroniknachricht heisst es: „1589 hat Speckle die Stücke von rückwärts zu laden erfunden.“ (Vgl. Stein: Beiträge etc. II. S. 39.) Wir haben oben nachgewiesen, dass die Anwendung von Hinterladern damaliger Construction nahezu vierzig Jahre älter ist.

**) „*Architectvra* von Vestungen. Wie die zu vnsern zeiten mögen erbawen werden an Stätten, Schlössern vnd Clausen, zu Wasser, Land, Berg vnd Thal, mit iren Bollwercken, Cauvaliren, Streichen, Gräben vnd Leuffen, sampt deren gantzen anhang vnd nutzbarkeit, auch wie die Gegenwehr zu gebrauchen, was für Geschütz dahin gehörig vnd wie es geordnet vnd gebraucht werden soll etc. Durch Daniel Speckle, der Statt Strassburg bestellten Bawmeister. Gedruckt zu Strassburg im Jahr 1589“. (Mit Kupferstichen und Holzschnitten.)

sich bemüht hatte, den Umfang seines Wissens in der Feuerwaffentechnik und den damit zusammenhängenden Disciplinen möglichst weit auszudehnen und von dem seit der Erfindung des Pulvers darin Geleisteten, so viel man dessen nur immer habhaft werden konnte, zu erfassen, so beschränkte man sich nachher meistentheils auf die Erwerbung der für die Praxis allernothwendigsten Kenntnisse. Nur um das Gegenwärtige sich bekümmerend, glaubte man im Dunkel selbstgenügsamer Oberflächlichkeit Nichts mehr von den Alten lernen zu können, und befasste sich daher auch nicht weiter mit den früher so geschätzten und sorgfältig zusammengetragenen handschriftlichen Ueberlieferungen derselben, die dann bald, bis auf die wenigen, die in den Bibliotheken aufbewahrt wurden, der Vernichtung anheimfielen" *).

Bei der Bedienung des Geschützes spielte noch immer der Büchsenmeister die Hauptrolle. Indess deutete die Benennung Constabler, die früher nichts anderes als Büchsenmeister ausgedrückt hatte, später einen höheren Rang an, denn der Büchsenmeister, welcher zum Constabler oder zum Zeugwart vorrücken wollte, musste sich einer Prüfung unterziehen. Die blos das kleinere Geschütz bedienten, hiessen, wie schon gesagt worden ist, nicht Büchsenmeister, sondern einfach Schützen. In den Städten mussten, wenn es an Leuten fehlte, bisweilen die Bürger Büchsenmeisterdienste verrichten. So wurden im Jahre 1603 auf kurfürstlichen Befehl aus der Dresdener Bürgerschaft dreiundsiebzig Mann ausgehoben, welche im Nothfall, wenn die Artillerie in das Feld rückte, als Büchsenmeister in der Festung dienen sollten, die Artilleriekunst auf eigene Kosten erlernten, auch gleich den Büchsenmeistern der Feldartillerie auf den Artikelbrief vereidet wurden, jedoch keine Besoldung, sondern blos den Wachtthaler nachgelassen erhielten. Ihrer später erhöhten Zahl wegen wurden sie dort „Dreissiger" und „Sechziger" genannt **).

---

*) Toll a. a. O. S. 181.

**) Hasche: „Diplomatische Geschichte Dresdens" (Dresden 1816—1819), Urkundenbuch S. 576.

Die Artilleriewerkleute führten den Namen „Schneller". Sie wanden die Geschütze, die nicht auf eigenen Achsen geführt wurden, auf die Laffetten, beschlugen die Räder, schmierten die Wagen, luden alles zum Bedarf der Artillerie Gehörige auf und ab, halfen Brücken bauen und abbrechen u. s. w. Dieser mannigfaltigen Verrichtungen wegen wurden meist Leute aus dem Handwerkerstande: Zimmerleute, Wagner, Schmiede und Binder, unter die Schneller aufgenommen. Gewöhnlich war über acht Schneller ein Vorsteher (Schnellerzeugmeister) gesetzt.

Den „Schanzbauern" lag vornehmlich das Geschäft des Wege- und Schanzenbaues ob. In Oesterreich, wo die damaligen nahen Beziehungen zu Spanien auch auf die militärischen Bezeichnungen einen Einfluss nahmen, führten die Schanzbauern auch den Namen „Guastadoren", von dem Worte *Gastador*, mit welchem die Spanier noch jetzt einen Pionnier oder Erdarbeiter benennen *). Nach einem im Jahre 1532 durch den Kaiser Carl V. und den König Ferdinand I. an die Stände gemachten Antrage sollten zweitausend „Gwassdadorj" zum Geschütze gestellt werden **), indem sie nicht blos zu Erdarbeiten dienten, sondern auch häufig jedem Geschütze je nach dessen Grösse als Handlanger zugetheilt wurden, und auch der Bericht über den Feldzug des nämlichen Jahres ***) nennt „Quastatoren oder Schanzgräber". Ihr Vorstand war der Schanzmeister, und für wie wichtig sie galten, bezeugt der Ausspruch einer Handschrift aus den ersten Decennien des sechzehnten Jahrhunderts: „der Schanzbauern bedarf man sehr wohl; man sollt' ehe so viel Lanzknecht' gerathen" (entbehren) †).

Ausserdem waren den Geschützen noch Schirrmeister, Pulverhüter und Zeugdiener zugewiesen. Ein eigenes Fuhrwesen besass die Artillerie noch nicht; statt dessen wurden Fuhrleute in Sold

*) Militär-Literatur-Zeitung 1851, Nr. 13, S. 66.

**) „Oesterreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I". (Nach den Quellen des k. k. Finanz-Ministerial-Archivs.) Von C. Oberleitner. Wien 1859. S. 52.

***) Warhafftige beschreibung des andern Zugs in Osterreich etc.

†) Kriegsbuch.

genommen, die sich aber gewissen Bedingungen unterziehen mussten: „man gibt gewöhnlich auf eine Person der Fuhrleute und auf ein Ross fünfzehn Kreuzer (täglich); der Fuhrmann darf für Niemanden Fuhren machen und muss sein Geschirr für sich selbst erhalten" *).

„Ein Zeughaus" — heisst es in einer anderen Handschrift des sechzehnten Jahrhunderts — „soll haben einen Zeugmeister, der ein Landsasse und vom Adel und der ein Kriegsmann gewesen ist, und derselbige soll auch haben einen Zeugwart, der ein Kriegsmann und Büchsenmeister gewesen und der in Schanzen hat geschossen. Der soll lesen, schreiben und rechnen können, denn ein Zeugwart mehr wissen soll, denn ein Zeugmeister. Der soll haben einen geschickten Geschirrmeister, der in Kriegen gefahren und gebraucht ist worden" **).

---

*) Ebend.

**) „Ein Neuu, Whaar Probiertt, vnnd Practiciert geschriebenes Feuuer Buech" von 1598. (Originalmanuscript im Besitze Sr. Excellenz des Herrn FZM. Ritter v. Hauslab. Vgl. das Verzeichniss der Handschriften in der Vorrede.)

---

### c) Die Handfeuerwaffen.

Langsamer Entwickelungsgang der Handfeuerwaffen. Ihre anfangs geringe Grösse. Die alten madfaaähnlichen Stielrohre mit und ohne Zündloch. Allmäliges Verschwinden des Stieles. Vermehrte Schwere der Handrohre und beginnende Schäftung. Die Krücke oder Gabel. Weitere Verbesserungen in der Schäftung. Verlegung des Zündlochs; Hinzutritt der Pfanne; der früheste Luntenhahn. Das Luntenschloss. Die Hakengewehre in Deutschland. Das Visir. Der Ladestock. Birstgewehre. Das deutsche oder Radschloss. Fortbestehen des Luntenschlosses neben dem Radschloss. Die Namen Archebuse und Muskete in Spanien, Frankreich und Italien. Gleichzeitige Benennungen der Handrohre in Deutschland. Die ersten Spitzkugeln. Trennung der Handfeuerwaffen von der Artillerie.

---

Merklich schleppender und mühsamer, als der Entwicklungsgang des Geschützes, war der der Handfeuerwaffe. Jahrhunderte waren erforderlich, ehe dieselbe sich auch nur annähernd das ehrende Zeugniss verdiente, welches ihr mit Recht in unseren Tagen ertheilt

wird: dass, während alle anderen Waffen Instrumente sind, die Schusswaffe eine „Maschine“ ist *).

Einen beachtenswerthen Beitrag zur Genesis der Handfeuerwaffe bilden die Auslassungen des „Feuerwerksbuches“ über diesen Gegenstand: „Wie man aus Handbüchsen schiessen soll zu einem Ziel oder zu Vögeln oder zu Thieren oder zu anderen Sachen. Wer solches Schiessen gewiss will sein, der muss der Geometrie als viel gelernt sein und die Instrument' haben, dadurch er wissen mög', wozu (wohin) er je schiessen wolle, wie weit von seinem Stand dorthin sei, auch dass es ihm nicht zu weit sei, dann soll er eine Handbüchse laden mit Pulver und mit Kugeln, als ihm recht sei, und wo der Daumen vorn auf dem Stab soll liegen, dahin mache er ein Pünctel, dass du allweg wissest dahin zu greifen.“

Aus diesem Satze geht deutlich hervor, dass die älteren deutschen Büchsenmeister zu einer Zeit, wo das Geschützwesen schon manchen Fortschritt gemacht hatte, noch kaum daran dachten, die Handfeuerwaffen zu Kriegszwecken zu verwenden, sondern sie mehr als ein Mittel der Jagd auf Vögel und andere Thiere betrachteten. Ferner wird dadurch die Mangelhaftigkeit der Feuerwaffen jener Zeit constatirt, bei denen die Lage des Daumens erst durch ein „Pünctel“ vorgezeichnet werden musste. In Folge dieser Mangelhaftigkeit und der Intelligenz, welche deshalb die Handhabung jener Waffen erheischte, konnten sie blos auf einen kleinen Kreis berechnet sein, nur auf solche, die der „Geometrie“ kundig und ausserdem noch der Beihilfe

---

*) „Das moderne Kriegswesen.“ Ein Vortrag von Dr. Carl Knies. Berlin 1867. S. 40. „Das Schiesspulver“ — heisst es dort weiter — „führte die Maschinenleistung statt der Handwerksleistung im Kriege ein; ein analoger Vorgang, wie etwa die Einführung der Eisenbahn für den Transportdienst. Schwert und Säbel, Lanze und Hellebarte, Kolben und Morgenstern verstärkten und verbesserten nur das, was der Arm des Menschen versuchte; — die Kraftwirkung der Kugel steht zu dem Fingerdruck des Soldaten in keinem andern Verhältniss, wie die Kraftwirkung der Locomotive zu dem Schaffen des Heizers oder die Wirkung der Electricität zu dem Fingerdruck des Telegraphisten. Die Schusswaffe ist deshalb auch eine Begünstigung der Geschicklichkeit gegenüber der Körperstärke.“

besonderer „Instrumente“ zur Bestimmung des Ziels und der Weite versichert waren.

Wie bei den Geschützen machen sich auch bei den Handfeuerwaffen die jähen Uebergänge von kleinem zu grossem Massstab bemerkbar. Die frühesten Gewehre in Europa waren unstreitig klein; jene fünfhundert Handrohre, welche im Jahre 1364 zu Perugia erzeugt wurden, waren blos eine Palme, also noch nicht einen Fuss lang*). Was ihnen aber an der Grösse abging, wuchs ihnen häufig an der Schwere zu. In einem Feuerwerksbuche der Münchener Bibliothek erscheint die Handbüchse als ein ziemlich langes, cylindrisches oder vorn wenig dickeres Rohr mit einem um die Hälfte kürzeren und dünneren hölzernen Stiel, dessen Achse mit der verlängerten Rohrachse zusammenfällt. Zu dem Manne, der sie unter einem Winkel von etwa 45 Grad in die Höhe gerichtet, mit der linken Hand in der Mitte des Stiels gefasst hält, dessen Ende sich wider seine Brust stützt, möchte sie wohl schwerlich in richtigem Verhältniss gezeichnet sein, denn die Grösse desselben zu $5\frac{1}{2}$ Fuss angenommen, würde das Rohr ohne den Stiel gegen drei Fuss in der Länge und drei Zoll im Durchmesser haben, und da seine Wandstärke dem Kaliber nahe gleich kommt, wenigstens dreissig bis vierzig Pfund wiegen. Ein solches Instrument auf die angegebene Art unverrückt vor sich zu halten, wäre aber sicher dem Stärksten nicht möglich gewesen. Auch wird es durch andere Ueberlieferungen zur Gewissheit, dass die ersten Handbüchsen nur sehr klein waren. Nach den Zeichnungen einer Handschrift der Heidelberger Bibliothek war das cylindrische, mit einem kleinen vorstehenden Kopf versehene Rohr etwa sechs bis acht Zoll lang und einen Zoll dick, und der vierkantige, vorn einen, hinten einen halben Zoll dicke Stiel, der in einer hinten um das Rohr gelegten starken Blechbüchse von zwei bis drei Zoll Länge steckte, war dreimal so lang als das Rohr. Nach jener Zeichnung scheint es ferner, dass die ersten Handbüchsen keine Zündlöcher hatten und die Ladung bei ihnen durch eine Feuerleitung von der

*) Stein: Beiträge II.

Mündung aus mit dem glühend gemachten, gabelförmig auslaufenden Loseisen, womit die Entzündung der aus dem Rohre herabhängenden Zündschnur rascher als mit dem einspitzigen, dessen man sich zum Abfeuern des groben Geschützes bediente, zu bewirken war, in Brand gesetzt wurde. Der Schuss ging dann natürlich nicht gleich beim Anzünden los und der Schütze hatte hinterher noch Zeit genug, die Büchse mit beiden Händen zu fassen und ihr die erforderliche Richtung zu geben. Es war also sehr wohl möglich, mit einer solchen Waffe ein bestimmtes Ziel zu treffen, es war sogar leichter als mit einem Rohr, welches durch ein Zündloch abgefeuert wurde, weil bei diesem der Rauch und die Funken des in der Visirlinie verbrennenden Zündmittels, wozu man anfangs wahrscheinlich ein Stück mit Pulver eingeriebenen Schwammes oder einen andern das Feuer langsam fortpflanzenden Körper nahm, das Zielen beeinträchtigten. Gleichwohl sind auch Rohre mit Zündlöchern frühzeitig allein oder doch vorzugsweise im Gebrauch gewesen, da, wo in Bildern aus jener Zeit losgeschossene Handbüchsen vorkommen, diese immer hinten abgefeuert erscheinen. Es steht daher zu vermuthen, dass man bis zur Einführung des Luntenschlosses, die, wie es die erwähnte Handschrift der Heidelberger Bibliothek zur Gewissheit macht, bei den für den Kriegsgebrauch bestimmten Feuerwaffen nicht vor das Jahr 1460 fällt, Mittel gefunden hat, die nachtheilige Einwirkung des Abfeuerns mit der Zündruthe auf das Zielen zu beseitigen. Wenn es nämlich darauf ankam, ein verhältnissmässig kleines Ziel zu treffen, brannte der Schütze nicht selbst los, sondern es that dies ein anderer Mann, der vielleicht auch ein Rohr hatte, welches ihm nachher von jenem losgebrannt wurde *).

Schon die ältesten Handschriften des „Feuerwerksbuches“ deuten an, dass der Schütze das Handrohr nicht selbst losbrannte, sondern losbrennen liess, denn es heisst dort, nachdem die Verhaltungsmassregeln zum Zielen gegeben worden sind: „Lass' die Büchs anzünden, und wenn du empfindest, dass sie hinter sich stösst, so widerheb'

*) Toll a. a. O. S. 177—179.

nicht zu stark“ etc. Bei den Hakenbüchsen grösserer Gattung erhielt sich der Gebrauch, dass der Eine das Gewehr richtete, der Andere es losbrannte, theilweise bis in das sechzehnte Jahrhundert.

Die Form der frühesten Handbüchsen, wie sie in den erwähnten Abbildungen der Münchener und Heidelberger Handschriften sich zeigt, stimmt auch mit den Darstellungen alter Holzschnitte überein. Bei Borsardus*) z. B. sieht man, wie zwei Männer, der eine mit einer grösseren, der andere mit einer kleineren Handbüchse gegen eine Festung schiessen. Das Rohr sitzt auf einem ziemlich langen Stiele, der, dem Schaft einer Lanze ähnlich, aus der Achse des Rohrs hervorgeht. Die ausgestreckte rechte Hand des Schützen hält den Stiel am oberen Theile, während die linke ihn unterstützend weiter unten fasst. Von dem Zündloche sprüht das Pulver auf, ohne dass man sieht, durch welchen Handgriff es entzündet worden ist. Die Verhältnisse der Zeichnung sind leider ungenau, denn die Kugeln, die man aus den beiden Rohren fliegen sieht, sind, wahrscheinlich um das Auge des Beschauenden auf sie zu lenken, merklich grösser als die Mündungen der Gewehre, aus welchen sie geschossen werden. Die Kugel der grösseren Handbüchse richtet sich gegen das Thor der Festung und muss daher zu einer stärkeren Wirkung bestimmt sein, während die Kugel des kleineren Rohrs gegen die Schiessscharten der Festung gezielt worden zu sein scheint.

Es bedarf kaum des Hinweises, wie sehr die eben beschriebene Form der alten Handgewehre noch an die ihres augenscheinlichen ersten Vorbildes, des arabischen Madfaa, der ältesten bekannten Feuerwaffe, erinnert, und wir werden weiterhin sehen, dass diese bedeutungsvolle Aehnlichkeit sich auch später noch bisweilen wiederholt.

Zwar wurden die Handfeuerwaffen in Deutschland nun immer häufiger auch im Kriege angewendet, doch traten sie noch durch lange Zeit in den Heeren sehr vereinzelt auf, und blos in

*) *Rudimentum noviciorum etc.*

einigen Städten scheinen sich frühzeitig eigentliche Schützencorps gebildet zu haben. Man nannte sie hier im vierzehnten Jahrhundert „Feuerschützen". So kommen z. B. in den lateinisch geführten Kammerrechnungen der Stadt Braunschweig vom Jahre 1354 an bis 1426 die vom Rath in Dienst genommenen, mit Pulver schiessenden Söldner unter dem Namen „*Vuirscutten*" (Feuerschützen) vor *).

Der unbequeme Stiel mag nach und nach verschwunden sein, ohne dass aber sofort ein verbesserter Schaft an seine Stelle trat. Bisweilen trugen wohl auch die Fussschützen, wie es bei den reitenden Schützen noch länger im Gebrauche blieb, ihr Gewehr an einer Kette angehängt, und vielleicht ist das häufig erwähnte alte kleine Handrohr im historischen Museum zu Dresden eines dieser Gattung. Dasselbe besteht aus einem ungeschäfteten, achtzehn Zoll langen Rohre, an dessen linker Seite ein länglicher eiserner Kasten angebracht ist, in welchen das Zündloch mündet, und sich eine Feile unter dem federartigen Drucke eines auf jenen aufgeschraubten und mit Schwefelkies versehenen Hahnes vor- und zurückschieben lässt. Dieser Kasten hat an seinem oberen hinteren Ende eine Oeffnung für den Kopf des Hahnes, welcher hiedurch zu der Feile gelangt. Soll die Entzündung bewirkt werden, so wird die Feile rasch zurückgezogen, wodurch dem Schwefelkies Funken entrissen werden, die das im Kasten befindliche Pulver entzünden. Die Waffe ist, wie ein an derselben befindlicher Haken schliessen lässt, am Leibgurt getragen worden **).

---

*) „Archiv des historischen Vereines für Niedersachsen." Neue Folge. Jahrg. 1845, S. 234. (Bei Toll, S. 159.)

**) „Geschichte der Handfeuerwaffen," von J. Schön, Hauptmann in der kön. sächs. Leib-Infanterie-Brigade. Dresden 1858. S. 10. — Die Zeit, in welche die oben beschriebene Feuerwaffe eigentlich gehört, wäre nach Schön's Ansicht schwer zu bestimmen, da einestheils ihr einfacher und mangelhafter Mechanismus und die dadurch höchst mangelhafte Handhabung auf eine frühe Zeit schliessen lässt, anderntheils ihre Entzündungsweise, das Entreissen der Funken durch eine Feile, als ein Vorläufer des späteren Radschlosses, wo dasselbe mittelst des Rades geschieht, angesehen werden kann. — Nach v. Quandt (Andeutungen für Beschauer des Dresdener historischen Museums. Dresden 1834. S. 153) stammt dieses Handrohr aus dem vierzehnten Jahrhundert, und nach einer schriftlichen

Gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts erhielten die Handfeuerwaffen zum Theil ein stärkeres Gewicht, und man suchte ihre vermehrte Schwere dadurch weniger empfindlich zu machen, dass man sie den Reitern auf ihre Pferde mitgab und letzteren diese Last aufbürdete. Ein Inventar der Stadt Bologna aus dem Jahre 1397 erwähnt Feuerwaffen unter dem Namen *sclopos*, woraus später wahrscheinlich die Bezeichnung *sclopeti, escopettes* entstanden ist. Man findet da schon einen kleinen Reitersclopus (*unum sclopum parvum a cavalito*). Andere noch kleinere Gewehre dieses Namens mögen von Fussgängern gebraucht worden sein. Alle diese Sclopen ruhten in einem Schaft *).

In Frankreich begriff man zu derselben Zeit die schwereren Handfeuerwaffen unter dem Namen Handkanonen oder Handcolubrinen. Gewöhnlich bestanden sie in einem metallenen Tubus, dessen hinteres Ende sich in eine Art Schaft verlängerte. Losgebrannt wurden diese Handkanonen durch eine Lunte, die man mit der Hand an das Zündloch führte **). Von der Schwere ähnlicher Handfeuerwaffen kann man sich einen Begriff machen, indem in den Jahren 1386 bis 1388 unter den Waffenvorräthen der Stadt Zürich neun Handbüchsen angeführt werden, die zusammen zwei Centner wiegen ***).

Diesen schweren Reiterhandkanonen, die sich in Frankreich bis gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts erhielten, musste auf dem Pferde eine besondere Stütze gegeben werden. Eine Figur bei Marianus Jacobus (1449) stellt einen vollständig bewaffneten Reiter dar, der eine Feuerwaffe trägt, welche noch immer grosse Aehnlich-

---

Anmerkung Fr. Leber's in einem der Bibliothek Sr. Excellenz des Herrn FZM. Ritter v. Hauslab angehörigen Exemplare von Stein's „Beiträgen zur Geschichte des Geschützwesens“ schiene es zwischen 1360 und 1378 verfertigt worden zu sein.

*) *Favé: Études III., p. 106.*

**) *Costumes militaires français depuis l'organisation des premières troupes regulières en 1439 jusqu'en 1789. Dessins et texte par A. de Marbot et D. de Noirmont. T. I. Paris 1846, p. 8.*

***) Züricher Neujahrsblatt 1850, S. 11.

keit mit dem arabischen Madfaa hat. Auch empfiehlt Marianus solchen Reitern die nämliche Kampfweise, deren sich die mit dem Madfaa bewaffneten arabischen Reiter bedienen. Das Gewehr hängt mittelst einer an dem ringförmigen Ende des Stiels befestigten Schnur an der Schulter des Reiters, der den Stiel mit der linken Hand fasst und mit der rechten die Lunte regiert; das Rohr ruht dabei vorn in einer schräg auf dem Sattel aufsitzenden Gabel. In einer Handschrift des Paulus Santinus, die sich in der kaiserlichen Bibliothek zu Paris befindet und die Figur des Marianus wiedergibt, führt dieser Reiter den Namen *eques scopettarius* *).

Aus dem Vorstehenden ist zu entnehmen, dass seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts neben dem rohen madfaaähnlichen Stiele auch bereits eine Art Schaft eintritt, indem man das Rohr seiner Länge nach bis zur Hälfte in Holz einliess, welches nach hinten zu noch weit über das Rohr hinausragte. Obgleich nun diese Schäftung ziemlich roh und unbehilflich war, da man eine besondere Dünnung noch nicht hatte, so senkte sich doch schon die obere Fläche des hinteren Schaftes, welcher daselbst eine hohe Kante bildete, meist unmittelbar hinter dem Rohre etwas nach unten; es lag daher dieser Theil etwas unter der Seelenachse des Rohrs, die untere Fläche des Schaftes aber war in ihrer ganzen Länge vom Anfang bis zum Ende gleichlaufend schief. Durch diese Verbesserung war man in den Stand gesetzt, die Waffe beim Gebrauch an die Schulter stemmen und vermöge der oberen Senkung auch leichter und bequemer zielen zu können. Da aber diese Handfeuerwaffe wegen der bedeutenden Eisenstärke und ihrer verhältnissmässigen Länge noch immer zu schwer war, um mit derselben aus freier Hand schiessen zu können, so bediente man sich zum Auflegen derselben einer Krücke, Gabel, welche man vor sich in die Erde steckte **).

Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts waren bereits weitere Verbesserungen in der Schäftung eingetreten. Der Schaft

---

*) *Favé: Études III. p. 114.*

**) Schön: Geschichte der Handfeuerwaffen, S. 10 u. 11.

wurde breiter und erhielt an seinem unteren Ende einen gewölbten Einschnitt, in welchen die Schulter einpasste, so dass der Schütze das Gewehr an der Wange anlegen konnte. Auf den Abbildungen des Valturius zeigen sich zwar manche Handgewehre noch ganz ohne Schaft und bedürfen einer Unterlage; andere aber haben einen Schaft mit dem eben erwähnten Einschnitte und werden an der Wange abgeschossen, ohne der Stütze einer Gabel zu bedürfen. Bisweilen wird das Zündkraut durch einen zweiten Soldaten losgebrannt, während der erste das Gewehr nach dem Ziele richtet. In Frankreich hatten die Handcolubrinen der reitenden *Coulevriniers à main* noch im Jahre 1488 zum Theil die hier beschriebene Schäftung; bei anderen hatte der Schaft gar noch die ältere, schmale stielartige Form und war am unteren Ende mit einem Knopfe versehen, der an die Schulter gesetzt wurde*).

Die nächste Verbesserung, welche kurz nach Einführung des Schaftes eintrat, bestand in der Verlegung des Zündloches von der oberen Fläche des Laufes auf dessen rechte Seite, und in dem Anbringen einer Art Pfanne hart unter dem nunmehr verlegten Zündloche. Bald darauf versah man die Pfanne auch mit einem Deckel, welcher den doppelten Zweck hatte, das auf die Pfanne aufgeschüttete Pulver vor Nässe zu sichern und zugleich das Herabfallen des Pulvers bei rascher und unvorhergesehener Bewegung zu verhindern. Das Entzünden des auf der Pfanne befindlichen Pulvers geschah aber noch immer mit der Lunte in der Hand. Da man jedoch fühlte, wie unvollkommen und störend diese Entzündungsweise des Pulvers auf der Pfanne sei, indem ein ruhiges und sicheres Zielen sich gar nicht ermöglichen liess, so brachte man vor oder hinter der Pfanne, aber an dem Schafte, ein gekrümmtes bewegliches Eisenstäbchen, den sogenannten „Hahn" an, dessen oberes Ende zum Aufnehmen der Lunte gespalten war. Anfänglich wurde dieser Hahn, wenn man das Pulver entzünden wollte, mit der Hand auf die Pfanne gedrückt; später verlängerte man das untere

---

*) *Costumes militaires etc. T. I. p. 8.*

Ende des Hahnes und liess dasselbe auf einer Feder ruhen, die ihn nun unablässig gegen die Pfanne drückte; — um ihn aber auch entfernt von derselben festhalten zu können, hatte man weiter rückwärts eine zweite Feder in den Schaft gelegt, deren vorderes Ende etwas entfernt und unterhalb vom Fusse des Hahnes aus dem Schafte hervortrat. Solchergestalt wurde der Hahn, welcher überdies noch unter einem kleinen festen Haken einlegte, festgehalten. Wollte man nun den Hahn durch den steten Druck der ersten Feder gegen die Pfanne bringen, so drückte man das untere Ende der zweiten Feder, wodurch deren oberes Ende, welches erwähntermassen den Hahn gespannt hielt, in den Schaft zurücktrat und dem Hahn gestattete, vermöge des Druckes der ersten Feder gegen die Pfanne zu schleudern und die Entzündung des dort befindlichen Pulvers zu bewirken.

Da aber die auf diese Weise am Schafte befestigten Theile des Schlosses im Holze keine grosse Befestigung fanden und zu sehr dem nachtheiligen Einflusse der Witterung ausgesestzt waren, so brachte man unterhalb der am Rohre befindlichen Pfanne eine eiserne Platte im Schafte an, an welcher äusserlich der Hahn, auf deren inneren Seite dagegen eine Oese in Verbindung mit dem Hahne, ein langer Balken (Stange), dessen beide Enden rechtwinkelig gebrochen, und eine Feder mittelst Nieten befestigt waren; endlich diente ein ebenfalls an dieser Platte befestigter Abzug, welcher bei erfolgtem Zurückziehen auf die Stange wirkte, zur willkürlichen Bewegung des Hahnes. Dies war die Entstehung des „Luntenschlosses", dessen Anwendung im Kriege, wie bemerkt, nicht vor dem Jahre 1460 begonnen haben mag. Später verlegte man den Abzug von der Schlossplatte in den Schaft, indem man ihn von dessen unterer Fläche in das Innere treten liess; eben so trennte man die Pfanne nebst dem Deckel vom Rohre und brachte sie am Schlossbleche an*).

In Italien waren zu derselben Zeit, nämlich in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, die unter den Namen Arche-

*) Schön, S. 12.

busen und Escopetten (*schioppi*) begriffenen Handfeuerwaffen ziemlich eben so wie in Deutschland construirt. Eine Zeit lang behalf man sich mit einem Luntenhahne, der mit der Hand niedergedrückt wurde, während das auf der oberen Fläche des Gewehres aufgeschüttete Pulver wenig gegen den Wind geschützt war und bei jeder Bewegung herabzufallen drohte, der Schütze daher, sobald das Pulver aufgeschüttet war, mit seiner Waffe nicht mehr marschiren konnte. Später aber kam in Italien und Frankreich ebenfalls das Luntenschloss auf, durch welches die Handfeuerwaffen an Verwendbarkeit und Wichtigkeit ausserordentlich gewannen *).

In Deutschland wurden die mit Luntenschlössern versehenen Handfeuerwaffen „Haken" genannt, sei es nach der Gestalt des Hahnes oder, was wahrscheinlicher, nach dem an der unteren Fläche des Schaftes meistentheils befindlichen Haken, welcher zum Einlegen in die Brustwehr der Festungen oder zum festeren Einlegen auf die mitgebrachte Gabel diente. Die ältesten Hakenbüchsen unterscheiden sich von den Handbüchsen nur darin, dass sie grösseres Kaliber und Gewicht, den Haken zum Brechen des Rückstosses und gewöhnlich einen eisernen Stiel hatten, von welchem letzteren sie nachher zum Unterschiede von den geschäfteten Rohren neuerer Construction „Stielhaken" genannt wurden **). Diese Hakenbüchsen, deren Rohr ungefähr vierthalb Fuss lang war und ein Gewicht von zehn Pfund hatte, schossen vierlöthige Bleikugeln. Ausserdem hatte man auch „halbe Haken", welche ihrer geringeren Eisenstärke und ihres schwächeren Kalibers wegen leichter waren, blos zwei- bis dritthalblöthige Bleikugeln schossen und vorzugsweise im freien Felde geführt wurden, wobei man sich der erwähnten Gabeln oder Krücken bediente.

Neben den Haken und Halbhaken gab es auch „Doppelhaken" und „doppelte Doppelhaken", die sich durch ihre Länge, Schwere und ihr weit grösseres Kaliber von jenen unterschieden und, statt

*) *Favé: Études III. p. 215.*

**) Toll, S. 178.

im freien Felde, ausschliesslich bei Vertheidigung und Belagerung fester Plätze gegen kleine Patrouillen und gegen die in den Trancheen und Batterien arbeitenden Leute dienten. Vermöge ihrer Länge und Schwere war es unmöglich, sich ihrer aus freier Hand zu bedienen, daher lagen sie gewöhnlich auf einem dreifüssigen Gestelle (Bock), welches jede Richtung anzunehmen gestattete; die Rohre waren zu diesem Zwecke in ihrem Schwerpuncte mit Schellzapfen, horizontal zur Seelenachse, versehen. Von den leichten Geschützen damaliger Zeit unterschieden sie sich dadurch, dass sie theils halb, theils ganz geschäftet und mit Luntenschlössern versehen waren, auch war ihr Totalgewicht ein weit geringeres. Der Unterschied der genannten beiden Arten lag in ihrer Länge und in der Grösse des Kalibers. Die Doppelhaken hatten vier bis sechs Fuss lange eiserne Rohre, aus welchen sechs- bis zwölflöthige Bleikugeln geschossen wurden, während die Rohre der doppelten Doppelhaken sechs bis sieben Fuss lang waren und zwölf- bis sechszehnlöthige Bleikugeln schossen. Ihr Gewicht betrug vierzig bis fünfzig Pfund. Beide Arten trugen fünf- bis sechshundert Schritte.

Bei den ersten Feuerwaffen hatte man keine Vorrichtung gekannt, welche ein sicheres Zielfassen gestattete. Auch war dies kaum möglich gewesen, da bei der Entzündungsweise mit der Lunte in der Hand das Auge der betreffenden Bewegung folgen musste, daher in diesem Momente völlig von dem zu treffenden Gegenstande abgelenkt wurde. Man richtete vielmehr die Waffe, so gut es eben ging, vorher auf das Ziel, oder es wurden, wie wir wissen, zu einem einzigen Handgewehre zwei Männer erforderlich, von denen der eine die Richtung gab, der andere anzündete. Erst später, nachdem wesentliche Verbesserungen in der Entzündungsweise eingetreten waren, kam man darauf, dem Rohre eine Vorrichtung zu geben, die ein schnelleres und vorzugsweise sicheres Zielen gestattete. Man brachte daher an der hinteren oberen Fläche des Rohres anfänglich einen hohlen, aber ziemlich weiten Cylinder an, durch welchen man sah. Da aber dies nicht genügen wollte, so verschloss man jene Röhre in der Mitte dergestalt mit einem

Unterschied, dass nur in dessen Mitte eine schmale offene Spalte von der inneren Höhle des Cylinders verblieb. In Folge des ausgebreiteteren Gebrauchs wurde aber auch diese Art von Visiren durch kürzere und offene oder sogenannte Standvisire von verschiedener Gestalt verdrängt, welche auf ihrer Oberfläche mit einem Einschnitte nach Art der jetzigen versehen waren. Als eine Folge, aber später noch, als das Visir, scheint das Korn in Anwendung gekommen zu sein, indem die Rohre an der Mündung meist eine ringförmige Verstärkung hatten, über welche visirt wurde. Das Korn bestand anfänglich aus einem kleinen viereckigen Stück Eisen, welches unmittelbar am vordersten Ende des Rohres befestigt war; erst später erhielt es eine spitze Form, theils um den zu treffenden Gegenstand genauer fassen zu können, theils weil die frühere viereckige Gestalt für den Einschnitt im Visir nicht geeignet war. Eine Abbildung aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts zeigt eine Handbüchse, auf deren Rohr schon Absehen und Fliege ersichtlich sind *). Einige Zeit später findet sich diese Einrichtung bereits sehr vervollkommnet, denn in einer Schützenordnung der Stadt Cöln aus dem Jahre 1501 **) wird vorgeschrieben, dass die Büchse „nicht mehr denn ein schlecht (einfaches) Absehen und hinten ein Löchlein oder offen Schränzlein“ (wohl s. v. a. gekerbtes Absehen) haben soll.

Für den Ladestock, welcher in der ersten Zeit getrennt von der Waffe geführt worden war, brachte man dann anfangs eine Rinne, Nuthe, an der linken Seite des Schaftes an; später aber verlegte man dieselbe an die untere Fläche, wo er gegen äussere Einwirkung besser geschützt war und die Nuthe den Schaft auch weniger schwächte. Der Ladestock selbst war gewöhnlich von Holz und zur grösseren Haltbarkeit an seiner Stossfläche mit einem Horn- oder Messingknopfe versehen.

---

*) Artilleriezeug 1479 a. a. O.

**) Gleichzeitiges fliegendes Blatt. Die Bibliothek Sr. Excellenz des Herrn FZM. Ritter v. Hauslab besitzt dieses höchst seltene und interessante Original.

Die Befestigung des Rohrs mit dem Schafte geschah bei den Kriegsgewehren meist mit Stiften, welche durch am Laufe befindliche Oesen gingen, seltener durch Schieber und Schrauben. Die den Lauf verschliessende Schraube hatte man dergestalt in ihrem hinteren Ende verlängert (vorher waren diese Verschlussschrauben meist vierkantig gewesen und in das Innere des Schaftes eingelassen worden), dass sie ebenfalls zur Befestigung des Rohres beitrugen, indem eine zweite Schraube von der unteren Fläche des Schaftes aus in jenes nunmehr verlängerte Ende, den Schwanz, eingeschraubt wurde; sie hatte also ihr Gewinde im Schwanz der Schwanzschraube, ihr Kopf befand sich unten vor dem Abzuge. Ferner bediente man sich, zur Schonung des Rohrs, statt der eisernen Kugeln, welche als ein gleich hartes Metall den Lauf in kurzer Zeit unbrauchbar machten, der bleiernen Kugeln, die aber bei der noch üblichen Grösse des Bohrungskalibers auch ein nicht unbedeutendes Gewicht hatten, und man mag aus diesem Grunde wohl veranlasst worden sein, kleine eiserne, mit Blei umhüllte Kugeln anzuwenden *).

Im allgemeinen behielten die Handfeuerwaffen bis an das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts das Gepräge der Schwerfälligkeit. Dies zeigt sich auch auf den Abbildungen in Lirers „schwäbischer Chronik“ (1486), wo bei einem Festungskriege die Angreifenden hinter einer mit Schiessscharten versehenen Bretterwand stehen und, ihre grossen schweren Handrohre in den Schiessscharten auflegend, auf die Vertheidiger schiessen. Die in solcher Weise verwendeten Handrohre nannte man Birstgewehre, wie denn z. B. im Jahre 1469 die Stadt Cöln „buirstgewere“ (Buirst, eine Spalte), die für die Schiesslöcher benutzt wurden, auf dem äussersten Graben machen liess. Ueberhaupt fand, ähnlich wie die Artillerie, auch die Uebung im Gebrauche der Handfeuerwaffen zumeist in den deutschen Städten ihre Pflege, und im Jahre 1490 beschloss der Rath von Speier, dass wer eine Zunft kauft oder hineinkommt, der Zunft eine gute Handbüchse geben

*) Schön, S. 15 u. f.

soll; welcher Gebrauch in vielen anderen Städten ebenfalls eingeführt gewesen zu sein scheint *).

Der Anfang des sechzehnten Jahrhunderts führte den Handfeuerwaffen einige neue Verbesserungen zu, die in Deutschland zum Theil noch unter Kaiser Maximilian I. bemerkbar werden. Auf einer Abbildung zum „Teuerdank" kommt ein Scharmützel mit Handbüchsen vor, welche keinen Kolben, sondern blos einen verlängerten Schaft haben, und, wie auch der Text bezeugt, an der Achsel angelegt werden **). Manche Schützengenossenschaften setzten sogar einen Ruhm darein, auch das mit Kolben versehene Gewehr nicht an der Achsel anzulegen, sondern ganz frei zu halten, und die erwähnte Cölnische Schützenordnung vom Jahre 1501 schreibt ausdrücklich vor: „Es soll ein jeglicher schiessen aufrecht mit freien schwebenden Armen und aufgeschnittenen Wamsärmeln ohne Schnüre und Riemen, und auch ohne Schirm oder Rauchpfanne ***), und also dass die Büchse die Achsel nicht anrührt." Auch in den schon erwähnten Pergamentbänden der in der Ambraser Sammlung enthaltenen gleichzeitigen Abbildungen der Feuerwaffen in den Maximilian'schen Zeughäusern zeigen sich die Hakenbüchsen der grossen Gattung noch ziemlich schwerfällig, und bisweilen erfordert ihre Bedienung noch immer zwei Männer, von denen der eine elevirt, der andere anzündet; häufig ist aber blos ein einziger Mann dabei beschäftigt, der mit der linken Hand die Elevation gibt und mit der rechten das Pulver mittelst der Lunte losbrennt. Die ebendaselbst abgebildeten, mit Luntenschlössern versehenen leichteren Handbüchsen werden nach jetziger Art auf der Schulter getragen und an der Wange abgedrückt.

---

*) Stein: Beiträge I. S. 61.

**) „Der Held nam den scharmützel an,
Gald bald erschoss er manchen man
Auss seinem ror mit der handbüchssen,
Die er fest hielt an seiner üchssen."

***) Vorrichtung, um das Auge des Schiessenden gegen den von der Pfanne ausgehenden Rauch zu schützen.

Auch im übrigen Deutschland gestattete das verringerte Gewicht der Handfeuerwaffen, bisweilen die Gabel oder Krücke wegzulassen und aus freier Hand zu schiessen. Als im Jahre 1519 die Stadt Nürnberg ihr Bundescontingent zum Zuge gegen den Herzog Ulrich von Württemberg stellte, liess sie zu dem bündischen Kriegsvolk unter anderen auch 150 Büchsenschützen stossen, „die mit gutem geschütz versehen sein und am wang abschiessen konnen" *). Meistens jedoch bediente man sich in jener Zeit noch der älteren schweren Hakengewehre, von denen ein einziges oft die Beihilfe mehrerer Männer in Anspruch nahm; so z. B. war jeder der hundert Hakenschützen, welche 1519 das schwäbische Bundesheer in Württemberg zählte, von einem Manne, der ihm die Büchse, und von einem anderen, der ihm den Bock trug, begleitet **).

Eine in Deutschland gemachte wichtige Erfindung wollte, ungeachtet ihrer mehrfachen Vortheile, doch nicht zu einer allgemeinen Verbreitung gelangen. Im Jahre 1515 wurde nämlich zu Nürnberg das „deutsche Schloss" oder „Radschloss" erfunden und 1517 vervollkommnet. Abweichend von dem bisherigen, höchst einfachen Luntenschloss war es sehr sinnreich construirt. Ein stählernes Rad reicht von unten an die Pfanne und wird an einer starken Schlagfeder mit dem Schlüssel zweimal umgedreht und angespannt. Sobald nun der Haken oder der Hahn, der den Schwefelkies festhält, angezogen und auf die mit Zündkraut gefüllte Pfanne aufgelegt ist, wird durch Berührung des Abzugs das Schnellrad von der gespannten Feder gelöst, es dreht sich rasch um, reisst Funken aus dem Stein und wirft diese auf die sich öffnende Pfanne, die das Zündkraut enthält ***). Eine nachmalige Verbesserung des Radschlosses bestand in der Einrichtung, den Pfannendeckel beim beabsichtigten Feuern nicht mehr mit der Hand vorschieben zu müssen, wodurch bisher,

---

*) Vgl. den Aufsatz: „Die ersten Büchsenschützen, die an der Wange abschossen," von Jos. Baader in Nürnberg, im „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit," December 1865, Nr. 12.

**) Stadlinger: S. 216.

***) Klemm: Werkzeuge und Waffen, S. 351.

wenn derselbe etwas streng ging, nicht selten Pulver von der Pfanne fallen mochte. Eine andere Verbesserung diente das unvorhergesehene Losgehen zu verhüten, indem man eine Sicherung anbrachte. Endlich wurde, wahrscheinlich aber in weit späterer Zeit, das Radschloss insofern noch vervollkommnet, dass man demselben noch einen zweiten Hahn, nämlich einen Luntenhahn gab, vermuthlich weil die Entzündung mittelst des Schwefelkieses (den Feuerstein kannte man zu jener Zeit noch nicht) dann und wann aus irgend einer Ursache, vielleicht wegen der Verschmandung des Rades oder wegen des Herausfallens des Kieses, nicht erfolgen mochte. Auch brauchte man jetzt nach abgegebenem Schusse und nach neuem Laden nicht erst das Rad zu spannen, sondern konnte gleich den Luntenhahn gebrauchen.

Das Radschloss hatte zwar wesentliche Vortheile, aber auch Uebelstände: zunächst das beschwerliche und zeitraubende Aufziehen des Hahnes, dann das leichte Abstumpfen oder gar Abspringen des Schwefelkieses, endlich das schnelle Verschmanden des Rades und der dadurch bewirkte schwere und faule Gang desselben *). Daher blieb das Luntenschloss, obgleich es den grossen Nachtheil hatte, bei Regenwetter völlig unbrauchbar zu werden, noch lange vorzugsweise im Gebrauche, während das Radschloss nur theilweise bei der Reiterei und bei den Pistoliers des Fussvolks eingeführt wurde.

Die Verbesserungen, welche in Deutschland mit dem Schlosse der Handrohre vorgenommen wurden, fanden, bei den damaligen engen Beziehungen zwischen dem deutschen und dem spanischen Heereswesen, zunächst in Spanien Eingang und scheinen dort zum Theil in selbstständiger Weise ausgebildet worden zu sein. In der Schlacht bei Pavia (1525) entschieden auf spanischer Seite Reiter und Fusstruppen, deren Luntengewehre einen Pfannendeckel hatten, den Sieg.

Jene Handfeuerwaffen, welche mit einem Luntenschloss, einer Zündpfanne und einem Pfannendeckel versehen waren, erhielten in

*) Schön, S. 26 u. f.

Frankreich zumeist den Namen Musketen oder Luntenmusketen; doch wurde die in Italien gangbare Benennung Archebuse theilweise in Frankreich ebenfalls auf dergleichen Handrohre übertragen *). Auch in Spanien nannte man diese Gewehre, deren man sich in den niederländischen Kriegen mit Vortheil bediente, Musketen, während, wie Diego Uffano berichtet **), die Doppelhaken dort die Bezeichnung „gegossene Musketen" führten und den leichten Geschützen beigezählt wurden.

In Deutschland war bis zum Jahre 1530 der Name Muskete noch nicht üblich, sondern die Hauptfeuerwaffen wurden hier, wie aus den Aufzählungen des kursächsischen Zeugmeisters Jacob Preuss ***) zu entnehmen ist, je nach ihrer Grösse und Schwere in Doppelhaken, Haken, Halbhaken und eigentliches Handgeschütz, nämlich Ziel-, Birst- und Feuerbüchsen eingetheilt. Bei einigen niederländischen Schützengilden, die erst zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts die Armbrust ablegten, führten die neuen Feuergewehre, wahrscheinlich ihrer Form wegen, den Namen „Stöcke"; denn im Jahre 1521 zogen aus der Stadt Malines dem Kaiser Carl V. während seines Krieges gegen Frankreich fünfzehn Freiarchebusiere zu, „um mit Stöcken zu schiessen" (*om met stokken te schieten*) †).

Wie man noch durch längere Zeit bisweilen Eisenstangen statt der Kugeln aus Kanonen schoss, so wurden auch zu Handgewehren nebst Kugeln noch andere, manchmal gefiederte, also pfeilartige Geschosse genommen, die man aus alter Gewohnheit schlechthin „Klötze" nannte. Daher gebietet die mehrerwähnte Cölnische Schützenordnung vom Jahre 1501, dass „kein Schütz' zwei Klotz oder Kugeln oder gefiederte Klotz schiessen soll."

Als besonders interessante Thatsache mag noch angeführt werden, dass man in Deutschland, und zwar in Wien, bereits im Jahre 1523

---

*) *Favé: Études III. p. 221 e. s.*

**) Archeley, S. 58.

***) Ordnung, Namen vnnd Regiment alles Kriegsvolcks etc.

†) *Recherches historiques sur les costumes civils et militaires des gildes etc. par F. de Vigne. Gand 1847. p. 31.*

ein Geschoss kannte, von welchem dann durch reichlich drei Jahrhunderte nicht mehr die Rede ist und das erst in jüngster Zeit mit gewaltiger Wirkung wieder auftritt: die Spitzkugel. Die älteste geschriebene Wiener Büchsenschützen-Ordnung aus dem genannten Jahre erwähnt der Spitzkugeln im ausdrücklichen Gegensatze zu den simplen und runden Kugeln, und stellt den ersteren insoferne ein Zeugniss „gefährlichen", d. h. überwiegenden Vortheils aus, als sie die Anwendung derselben, damit die übrigen Schützen mit ihren gewöhnlichen Kugeln nicht im Nachtheil stehen, verbietet und verpönt. Eben so wird auch in dieser Wiener Schützenordnung das Einladen zweier Kugeln zu einem Schusse und der Gebrauch „gefütterter" Kugeln (wohl solcher, die ein geschmiertes Pflaster hatten) untersagt; der Uebertreter verliert ohne alle Gnade sein Schiesszeug an Sanct Sebastian, den Schutzpatron der Schützengilden *).

Die erste Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts schliesst einen entscheidenden Wendepunct auch für die Geschichte der Handfeuerwaffen in sich, indem die letzteren sich jetzt mehr und mehr von der Artillerie, der sie bis dahin in einem ziemlich abhängigen Verhältnisse zugetheilt waren, ausscheiden und zur selbstständigen Waffe erheben. Als solche treten sie nunmehr namentlich dem Fussvolke mitwirkend an die Seite, wenn es ihnen auch zur Zeit noch nicht gelingt, dem Spiesse und der Pike gegenüber eine vorwaltende Stellung zu behaupten. Auf den schon früher erwähnten Abbildungen, welche den Türkenzug des Kaisers Carl V. im Jahre 1532 darstellen **), sehen wir an der Spitze der Zugordnung bereits eine eigene Schützenfahne; dem Fähnlein der Fusspikenire sind an den Flanken Schützen angehängt; auch bei dem Angriffe auf die Türken stehen Schützen auf den Flanken des Infanteriehaufens, und nebstdem treten noch

---

*) „Item Es sollen Auch alle geuerlich vorthail verpodten sein vnd khain schüz Zwo khugl aines schuss schiessen noch gefuetert oder gespizt khugl sonder simbel vnd Rundt. wellicher das vbertrit vnd mit solchem geuerlichem vorthaill begriffen, desselb schieszeug ist verfallen sandt sebastian an Alle gnat." (Die gleichzeitige Handschrift befindet sich im Wiener Stadtarchiv.)

**) Warhafftige Beschreibung des andern Zugs in Osterreich etc.

kleine abgesonderte Schützencorps unter dem Namen der „übrigen Schützen" auf.

Einer ähnlichen Erscheinung begegnen wir gleichzeitig ausserhalb Deutschlands; in Spanien und Frankreich gelangen die Feuerschützen ebenfalls zur selbstständigen Verwendung. Im Jahre 1524 stellten die Spanier zu beiden Seiten eines Hauptweges Archebusire auf, welche Kugeln von der Grösse einer Hakenbüchsenkugel schossen. Eine im März 1523 erlassene Verordnung des Königs Franz I. von Frankreich verfügte die Aufstellung von hundert Archebusiren der Stadt Paris, und in den Legionen, welche 1534 in den Provinzen Frankreichs errichtet wurden, kamen auf 42,000 Mann Fussvolk 12,000 Archebusire, die übrigen waren Pikenire und Hellebartire. Die älteren Fernwaffen blieben bei diesem Fussvolke ausgeschlossen *).

Nur im englischen Heere fand die Handfeuerwaffe spät und langsam Eingang; ja noch in einer die Bewaffnung und Ausrüstung betreffenden Ordonnanz der Königin Maria (1553—1558) blieb es der Wahl der Soldaten freigestellt, ob sie einen Langbogen und ein Bündel Pfeile oder eine Archebuse führen wollten **). Diese Langsamkeit muss um so mehr auffallen, da in England die Handrohre weit früher bekannt waren, ehe sie überhaupt in allgemeineren Gebrauch kamen.

---

*) *Favé: Études III. p. 221.*

**) *Grose: Military antiquities II. p. 159.*

Staatliche Bibliothek Passau

Bibliothek

Mg (

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meynert, Hermann,

Geschichte des Kriegswesens und der Heerverfassungen in Europa

Bd.: 1

Wien 1868

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Mg (b) 90-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11343888-8